



**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**

University of Applied Sciences

Eheschließungsformen und Familiennachzug

Zur Anerkennung ausländischer Ehen in Bezug auf den
Familiennachzug

Bachelorarbeit

zur Erlangung eines
Bachelor of Arts (B.A.)

im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Anica Rapp

Studienjahr 2017/2018

Erstgutachter: Prof. Dr. Christian F. Majer

Zweitgutachter: Dr. Andreas Köhler

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	III
Verzeichnis der Anlagen	VI
Vorwort	VIII
1 Einleitung.....	1
2 Allgemeine Rechtslage.....	2
2.1 Der Familiennachzug	2
2.2 Das Familienrecht	4
2.3 Das Internationale Familien- und Privatrecht.....	5
3 Eheschließungsformen und deren rechtliche Würdigung.....	9
3.1 Die gleichgeschlechtliche Ehe	10
3.2 Die Stellvertreterehe	14
3.3 Die polygame Ehe.....	20
3.4 Die Ferntrauung	26
3.5 Die postmortale Trauung	29
3.6 Die religiös geschlossene Ehe.....	32
3.7 Die informelle Eheschließung	36
3.8 Die arrangierte Ehe und die Zwangsehe	39
3.9 Die Zweckehe und die Scheinehe	42
3.10 Die Verwandtenheirat	47
3.11 Die Ehe auf Zeit (Mut'a-Ehe bzw. Misyar-Ehe).....	51
3.12 Die Kinderehe	54
4 Fazit.....	58
Literaturverzeichnis	60
Erklärung des Verfassers	65

Abkürzungsverzeichnis

AG	Amtsgericht
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2780.
BayOLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2787
BGH	Bundesgerichtshof
Brüssel IIa-VO	Brüssel IIa Verordnung Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 02.12.2004, ABI. Nr. L 367 S. 1
BSG	Bundessozialgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2787
EheRG	Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 15.06.1974, BGBl. I Nr. 67
EheschIRG	Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts

	(Eheschließungsgesetz – EheschlIRG) vom 04.05.1998, BGBl. I S. 833
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 22.10.2010, BGBl. 2010 II S. 1198
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 13.07.2017, BGBl. I S. 2347
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG)
LSG	Landessozialgericht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
StGB	Strafgesetzbuch vom 17.08.2017, BGBl. I S. 3202
TSG	Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG) vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2787
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 28.07.2017, BGBl. I S. 2745

ZGB

Zivilgesetzbuch

Verzeichnis der Anlagen

Die Anlagen befinden sich auf der beigefügten CD.

Anlage 1	Angela Merkel – Deutschland als Einwanderungsland
Anlage 2	Das Bundesamt in Zahlen
Anlage 3	Die Zeitehe
Anlage 4	Duden – Die Homo-Ehe
Anlage 5	Duden – Die Kinderehe
Anlage 6	Ehe für Alle – Kauder rechnet mit Verfassungsklage
Anlage 7	Ferntrauung – Hochzeit per Instant Messenger
Anlage 8	Ferntrauung im Dorstener Rathaus
Anlage 9	Islamische Eheverträge
Anlage 10	Koran 4. An-Nisa
Anlage 11	Lexikon – Namensesehe
Anlage 12	Lexikon – Polygamie
Anlage 13	Marriage Laws of the Fifty States
Anlage 14	Morocco – Consitution
Anlage 15	Polygamie – Nachzug Zweitfrau
Anlage 16	Saudi Arabia – Constitution
Anlage 17	Strafbarkeit Homosexualität
Anlage 18	Syria – Constitution

Anlage 19 Texas Marriage License Requirements

Anlage 20 Urfi-Ehen in Ägypten

Anlage 21 Wilde Ehe auf Ägyptisch

Vorwort

Die vorliegende Bachelorarbeit befasst sich mit dem Thema „Eheschließungsformen und Familiennachzug“.

Ziel der Arbeit ist eine umfassende rechtliche Betrachtung verschiedener Eheschließungsformen und deren aufenthaltsrechtlichen Folgen im Sinne des Familien- bzw. Ehegattennachzuges unter Berücksichtigung von sowohl Gesetzgebung, als auch Rechtsprechung.

Nachdem ich im Grundstudium auf die Rechtsgebiete Familienrecht und Eherecht und im Proseminar bei Prof. Dr. Christian F. Majer im Besonderen auf die Ehe im Kontext des internationalen Familien- und Privatrechts gestoßen bin, freue ich mich sehr, dass sich mir durch diese Bachelorarbeit die Möglichkeit des tiefergehenden Eintauchens in das Thema geboten hat.

Mein Dank gilt daher zunächst Prof. Dr. Christian F. Majer für die Betreuung dieser Bachelorarbeit. Gleichmaßen danke ich Herrn Dr. Andreas Köhler für seine Bereitschaft zur Übernahme der Zweitkorrektur.

Weiterhin geht ein ganz besonderer Dank an meine Freunde Pascal Stellwag und Caroline Kienzle, die diese Arbeit nicht nur Korrektur gelesen, sondern mich auch stets mit wertvollen Anregungen unterstützt haben.

„Ehe ist gegenseitige Freiheitsberaubung in beiderseitigem Einvernehmen.“

- Oscar Wilde

Weilheim an der Teck, im September 2017

Anica Rapp

1 Einleitung

„Deutschland ist ein Einwanderungsland“¹ – Diesem Zitat der Bundeskanzlerin kann anhand von 1.307.253 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2016 nach Deutschland zugezogen sind (davon 51,5 % Drittstaatsangehörige)², nur wenig entgegengesetzt werden.

Zu- bzw. Einwanderung stellt auch die Verwaltung vor neue Herausforderungen. Nur eine davon ist der Anstieg der Anzahl von Anträgen auf Familien- bzw. Ehegattennachzug.³

Erschwert wird dies dadurch, dass gerade durch den Zustrom an Asylbewerbern aus islamischen Herkunftsländern unserer Rechtsordnung unbekannte Eheschließungsformen die standesamtliche Praxis erreichen.

Doch nicht nur der Umgang mit islamischen Ehen ist für die Praxis zunehmend relevant. Auch die Zuwanderung aus westlichen Staaten birgt „Konfliktpotential“. Durch die fortschreitende Globalisierung werden Auswirkungen des Wandels gesellschaftlicher Anschauungen stärker und schneller spürbar.

Dies soll insbesondere an der gleichgeschlechtlichen Ehe, welche als eine bald erst in Kraft tretende Form der Ehe eine besondere Stellung innehat, aufgezeigt werden. Diese und weitere Formen der Eheschließung werden im Rahmen dieser Bachelorarbeit thematisiert und deren Bedeutung für die Praxis bewertet.

Auf aufenthaltsrechtliche Folgen, die sich aus einer gültigen bzw. ungültigen Ehe ergeben, soll daher im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Formen der Eheschließung im Kontext des internationalen Privatrechts eingegangen werden.

¹ Merkel sieht Deutschland als Einwanderungsland – faz.net.

² Vgl. Bundesamt in Zahlen – bamf.de, S. 80.

³ Es wurden 105.551 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2016 eingereist sind. Das entspricht gegenüber 2015 (82.440) einem Anstieg von 28 %. (vgl. Bundesamt in Zahlen – bamf.de, S. 92).

2 Allgemeine Rechtslage

Nach dem Grundprinzip zur Lösung eines internationalen Familienfalles ist zuerst die Frage der Zuständigkeit zu prüfen. Vorrang hat in Deutschland das Europarecht und somit ist bei Fällen mit Auslandsbezug die Brüssel II a-VO für die Bestimmung des zuständigen Gerichts einschlägig. Sie gilt auch bei Drittstaatenbezug, d.h. auch für Staatsangehörige eines Nichtmitgliedstaates und für Staatenlose.⁴

Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Aus diesem in der Verfassung festgeschriebenen Schutz von Ehe und Familie leitet sich der sogenannte Familiennachzug ab, welcher im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt ist.

Für die Anerkennung und Schließung inländischer und ausländischer Ehen sind jeweils die Vorschriften zum internationalen Privat- und Familienrecht des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) und das 4. Buch Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einschlägig.

2.1 Der Familiennachzug

§ 27 Abs. 1 AufenthG⁵ leitet aus Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG)⁶ die „Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige“ (Familiennachzug) her.

Der Begriff der Familie umfasst Eltern und minderjährige Kinder.⁷ Für den

⁴ Vgl. Böhm S. 219.

⁵ **§ 27 Abs. 1 AufenthG:** „Die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) wird zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes erteilt und verlängert“.

⁶ **Art. 6 Abs. 1 GG:** „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“

⁷ Vgl. Palandt, Einl. v. § 1297 BGB Rn. 2.

Nachzug sonstiger ausländischer Familienangehöriger außerhalb der sogenannten Kernfamilie⁸ besteht keine Privilegierung.

Der Familiennachzug ist demnach Oberbegriff für den Nachzug zu Deutschen (§ 28 AufenthG), den Ehegattennachzug (§ 30 AufenthG), den Kindernachzug (§§ 32 f. AufenthG) und den Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger (§ 36 AufenthG).

Die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung werden weiter in Voraussetzungen für den Nachzug zu Deutschen (geregelt in §§ 27, 28 AufenthG) und den Nachzug zu Ausländern (§§ 27, 29 AufenthG) unterschieden.

Zum Familiennachzug sind nach § 28 Abs. 1 S. 1 AufenthG Ehegatten eines Deutschen, minderjährige ledige Kinder eines Deutschen sowie Elternteile eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge berechtigt.

Rechtsanspruch auf Nachzug zu einem Ausländer besteht, wenn die weiteren Voraussetzungen nach §§ 29, 30 AufenthG erfüllt sind.

Grundlegende Voraussetzung für einen Anspruch auf den Ehegattennachzug ist die Rechtsgültigkeit der Ehe.⁹ Welche Eheformen im Einzelnen anerkannt werden können, wird daher im Hauptteil dieser Arbeit untersucht.

Ob die Ehe in Deutschland oder im Ausland geschlossen wurde, spielt für den Familiennachzug grundsätzlich keine Rolle. Es muss jedoch sowohl die Ortsform, als auch die zwingenden Eheschließungsvoraussetzungen nach dem Internationalen Privatrecht beachtet worden sein.¹⁰

⁸ Vgl. Wellenhofer, S. 12.

⁹ BVerwG, 19.07.2012, 10 C 2.12.

¹⁰ Vgl. Häußler, § 28 Rn. 15.

2.2 Das Familienrecht

Das Materielle Familienrecht ist im 4. Buch Familienrecht im BGB in den §§ 1297 ff. geregelt. Die Voraussetzungen und Hindernisse für eine Eheschließung sind in den §§ 1303 bis 1309 geregelt.

Die noch geltenden Eheverbote ergeben sich aus §§ 1306 i.V.m. 172 StGB (Verbot der Doppelehe), 1307 BGB (Verbot der Verwandtenheirat), 1308 BGB (Verbot der Adoptivverwandtschaft).¹¹ Bei allen drei Eheverboten handelt es sich um zweiseitige Verbote, sie richten sich also gegen beide Partner.¹²

Weiterhin nennt das Gesetz Ehevoraussetzungen, deren Fehlen ein Ehehindernis darstellt.¹³ Bei den Ehevoraussetzungen bzw. Ehehindernissen kann jeweils zwischen einseitigen (Ehemündigkeit, Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§§ 1303 f. BGB)) und zweiseitigen (Beibringung eines Eheschließungszeugnis (§ 1309 BGB)) unterschieden werden.

§ 1314 BGB¹⁴ enthält eine abschließende Aufzählung von Gründen, bei deren Vorliegen eine Ehe aufgehoben werden kann. Zu den wichtigsten zählen die fehlende Ehemündigkeit, die Geschäftsunfähigkeit, die Störung

¹¹ Vgl. Palandt, Vorb. v. §§ 1306, 1307 BGB Rn. 1.

¹² Vgl. Palandt, Vorb. v. §§ 1306, 1307 BGB Rn. 2.

¹³ Vgl. Palandt, Vorb. v. §§ 1306, 1307 BGB Rn. 3.

¹⁴ **§ 1314 BGB:** „(1) Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn sie
1. entgegen § 1303 Satz 1 mit einem Minderjährigen geschlossen worden ist, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hatte, oder
2. entgegen den §§ 1304, 1306, 1307, 1311 geschlossen worden ist.
(2) Eine Ehe kann ferner aufgehoben werden, wenn
1. ein Ehegatte sich bei der Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand;
2. ein Ehegatte bei der Eheschließung nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschließung handelt;
3. ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten; dies gilt nicht, wenn die Täuschung Vermögensverhältnisse betrifft oder von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist;
4. ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist;
5. beide Ehegatten sich bei der Eheschließung darüber einig waren, dass sie keine Verpflichtung gemäß § 1353 Abs. 1 begründen wollen“.

der Geistestätigkeit, die Schließung der Ehe durch arglistige Täuschung oder unter Drohung und das Vorliegen einer Scheinehe.

Grundsätzlich muss die Standesbeamtin oder der Standesbeamte nach § 1310 Abs. 1 S. 2 BGB¹⁵ die Ehe schließen. Die Mitwirkung muss jedoch verweigert werden, wenn die Ehe nach den Gründen des § 1314 Abs. 2 BGB aufhebbar wäre. Weiterhin darf die Ehe nicht geschlossen werden, wenn sie offenkundig nach Art. 13 Abs. 3 EGBGB unwirksam oder aufhebbar wäre.

Liegt eine Ehe vor, die gegen die Formvorschriften geschlossen wurde und daher nicht formwirksam ist, ist eine Heilung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1310 Abs. 3 BGB möglich.

2.3 Das Internationale Familien- und Privatrecht

Für die im Einzelfall folgende rechtliche Betrachtung der Eheschließungsformen ist eine kurze Einführung in die grundlegenden Normen des EGBGB zur Eheschließung und insbesondere ein Blick auf den Vorbehalt des „ordre public“ unerlässlich.

Das internationale Familien- und Personenrecht ist in den Art. 7 bis 24 EGBGB geregelt. Zur richtigen Rechtsanwendung muss zunächst

¹⁵ § 1310 BGB: „(1) Die Ehe wird nur dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte darf seine Mitwirkung an der Eheschließung nicht verweigern, wenn die Voraussetzungen der Eheschließung vorliegen. Der Standesbeamte muss seine Mitwirkung verweigern, wenn

1. offenkundig ist, dass die Ehe nach § 1314 Absatz 2 aufhebbar wäre, oder
2. nach Artikel 13 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die beabsichtigte Ehe unwirksam wäre oder die Aufhebung der Ehe in Betracht kommt. (...)
- (3) Eine Ehe gilt auch dann als geschlossen, wenn die Ehegatten erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, und
 1. der Standesbeamte die Ehe in das Eheregister eingetragen hat,
 2. der Standesbeamte im Zusammenhang mit der Beurkundung der Geburt eines gemeinsamen Kindes der Ehegatten einen Hinweis auf die Eheschließung in das Geburtenregister eingetragen hat oder
 3. der Standesbeamte von den Ehegatten eine familienrechtliche Erklärung, die zu ihrer Wirksamkeit eine bestehende Ehe voraussetzt, entgegengenommen hat und den Ehegatten hierüber eine in Rechtsvorschriften vorgesehene Bescheinigung erteilt worden ist und die Ehegatten seitdem zehn Jahre oder bis zum Tode eines der Ehegatten, mindestens jedoch fünf Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben.“.

zwischen einer im Inland geschlossenen Ehe und einer im Ausland geschlossenen Ehe unterschieden werden. Die Kollisionsnormen des EGBGB geben die jeweils anzuwendenden Rechtsnormen für den konkreten Sachverhalt vor.

2.3.1 Formelle Voraussetzungen

Nach Art. 11 Abs. 1 Var. 2 EGBGB¹⁶ ist ein Rechtsgeschäft formgültig, wenn es das Recht des Staates erfüllt, in dem es vorgenommen wird (locus regit actum) oder den Formerfordernissen nach dem jeweiligen Personalstatut der Verlobten entspricht.

Eine Ehe im Inland kann grundsätzlich nach Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB¹⁷ nur nach der im Inland vorgeschriebenen Form geschlossen werden („Inlandsehe – Inlandsform“¹⁸). Art. 11 Abs. 1 EGBGB kommt bei einer Inlandsehe nicht zur Anwendung.

Hat keiner der Eheschließenden die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann nach Art. 13 Abs. 4 S. 2 EGBGB die Ehe vor einer ordnungsgemäß ermächtigten Person des Heimatstaates nach den Formvorschriften des Heimatrechts einer der Verlobten geschlossen werden (z.B. vor einem Konsul, Gruppenoffizier oder Geistlichen).¹⁹

2.3.2 Materielle Voraussetzungen

Gemäß Art. 13 Abs. 1 EGBGB²⁰ unterliegen die Voraussetzungen der Eheschließung für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er ange-

¹⁶ **Art. 11 Abs. 1 EGBGB:** „Ein Rechtsgeschäft ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts des Staates erfüllt, in dem es vorgenommen wird.“

¹⁷ **Art. 13 Abs. 4 EGBGB:** „Eine Ehe kann im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, kann jedoch vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen werden; eine beglaubigte Abschrift der Eintragung der so geschlossenen Ehe in das Standesregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, erbringt vollen Beweis der Eheschließung.“

¹⁸ OVG Lüneburg, NJW 2005, 1739.

¹⁹ Vgl. Kroppholler, S. 336.

hört. Für die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung ist also das Personalstatut (Art. 5 EGBGB) der Verlobten maßgeblich.

Das Personalstatut knüpft zunächst nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB an die Staatsangehörigkeit und beim Vorliegen mehrerer Staatsangehörigkeiten (Abs. 1 S. 2) oder bei Staatenlosigkeit (Abs. 2) an den gewöhnlichen Aufenthalt an.

Bei einer Ehe zwischen deutschen Staatsangehörigen stellt daher das BGB (4. Buch Familienrecht) und das GG die materielle Rechtsgrundlage für die Eheschließung dar.

Sind bei einer Eheschließung im Inland ausländische Staatsangehörige beteiligt, muss auf die Auswahl der auf den Sachverhalt anzuwendenden Rechtsnormen geachtet werden.

Die Schließung einer Ehe mit Auslandsbezug ist nur dann möglich, wenn sie von beiden unterschiedlichen Rechtsordnungen zulässig ist. Ansonsten liegt eine hinkende Ehe vor.

Bei einer im Ausland geschlossenen Ehe stellt sich die Frage, ob sie auch in Deutschland Gültigkeit erlangen kann. Grundsätzlich ist eine nach den ausländischen Vorschriften formell und materiell rechtsgültig geschlossene Ehe auch in Deutschland wirksam. Eine Ausnahme hiervon kann jedoch bei Verstoß gegen den *ordre public* bestehen.

2.3.3 Der Vorbehalt des *ordre public*

Wird gemäß Art. 13 Abs. 1 ausländisches Recht auf die inhaltlichen Voraussetzungen der Ehe angewendet, so muss der Vorbehalt des Art. 6 EGBGB (*ordre public*)²¹ beachtet werden. Das Ergebnis der Anwendung der ausländischen Rechtsnorm muss mit den wesentlichen Grundsätzen

²¹ **Art 6 EGBGB (*ordre public*):** „Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.“.

des deutschen Rechts, insbesondere mit den Grundrechten, vereinbar sein. Ansonsten ist die Rechtsnorm nicht anzuwenden, bzw. die Ehe nicht anzuerkennen.

Der ordre public ist sachlich, örtlich und zeitlich relativ. Bei einem sehr starken Inlandsbezug kann er strenger ausgelegt werden, bei einem weniger starken Inlandsbezug lockerer.²²

Der notwendige Inlandsbezug ist durch Art. 13 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB geregelt. Deutsches Recht ist anzuwenden, wenn mindestens ein Verlobter seinen Aufenthalt im Inland hat oder Deutscher ist.

Ein Inlandsbezug entsteht auch dann, wenn „deutsche Gerichte oder Behörden bei der Feststellung oder Herstellung der Ehesfähigkeit mitwirken“.²³

²² Vgl. Bächler, S. 63.

²³ Vgl. Hepting, S. 199.

3 Eheschließungsformen und deren rechtliche Würdigung

Im Folgenden sollen verschiedene Formen der Eheschließung nach der einschlägigen Rechtslage geprüft werden: Welche Eheschließungsformen können anerkannt werden und welche begründen einen aufenthaltsrechtlichen Anspruch?

Im Hauptteil dieser Arbeit wird in Hinblick auf das Internationale Privatrecht zum einen auf die Frage eingegangen, in welcher Form eine Ehe im Inland geschlossen werden kann. Zum anderen wird untersucht, ob eine im Inland oder im Ausland geschlossene Ehe Bestand hat und welche Rechtsfolgen sich hieraus ergeben.

Dabei sind sowohl die materiellen als auch formellen Voraussetzungen nach dem jeweils einschlägigen Recht zu beachten.

Weiterhin sind sowohl diejenigen Rechtsfolgen zu prüfen, die sich aus einer wirksam geschlossenen, als auch diejenigen, die sich aus einer fehlerhaften Ehe ergeben. Insbesondere ist hier der Vorbehalt des *ordre public* nach Art. 6 EGBGB zu beachten.

Es ist zu unterscheiden, ob die ausgewählte Eheschließungsform gegen die Form der Eheschließung und/oder gegen inhaltliche Sachvoraussetzungen des deutschen Rechts verstößt.

Gleichzeitig wird auch ein Blick auf die Charakteristik, die rechtshistorische Entstehung und die Verbreitung der verschiedenen Eheschließungsformen geworfen.

Ziel ist es, insbesondere diejenigen Problemstellungen zu beleuchten, mit welchen in der standesamtlichen Praxis gehäuft zu rechnen ist.

Daher wird auf die aktuelle, sowie auf die vergangene Rechtsprechung der letzten Jahre Bezug genommen.

3.1 Die gleichgeschlechtliche Ehe

Gemeint ist die Ehe zwischen zwei Personen des gleichen Geschlechts, also zwischen zwei Frauen oder zwei Männern. In der Umgangssprache wird sie oft auch „Homo-Ehe“²⁴ genannt.

Die Anerkennung und insbesondere die Verfassungsmäßigkeit der gleichgeschlechtlichen Ehe, dessen Einführung in Deutschland momentan im Gange ist, war bisher umstritten.

Die Niederlande führte mit dem Eheöffnungsgesetz vom 21.12.2000 im Jahre 2001 als weltweit erstes Land die gleichgeschlechtliche Ehe ein.²⁵ Weitere europäische Länder²⁶, darunter schließlich auch Deutschland folgten.²⁷ Die gleichgeschlechtliche Ehe ist also eine neue Eheschließungsform des 21. Jahrhunderts. Männliche Homosexualität stand in Deutschland noch bis 1969 unter Strafe.²⁸

3.1.1 Der Ehebegriff

Der Begriff der Ehe wurde in Literatur und Rechtsprechung bereits sehr ausführlich thematisiert und diskutiert.

Das BVerfG versteht sie als „verweltlichte, gesellschaftlichen Veränderungen unterworfenen Institution“²⁹. Nicht mehr die „Fortpflanzungsfunktion“³⁰, sondern ihr Wert als verbindliche „Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft“³¹ steht im Vordergrund.

Tatsächlich setzte der Gesetzgeber, obwohl nicht ausdrücklich in § 1310 Abs. 1 BGB erwähnt, bisher das unterschiedliche Geschlecht der Eheschl-

²⁴ Vgl. Homo-Ehe – duden.de.

²⁵ Vgl. Wasmuth, S. 238.

²⁶ Belgien, Spanien, Portugal, Norwegen, Schweden, Island, Dänemark, Frankreich, Schottland, England, Wales, Luxemburg, Slowenien, Irland und Finnland.

²⁷ Vgl. Dethloff, S. 50f.

²⁸ Vgl. Homosexualität – bpd.de.

²⁹ BVerfG, FamRZ 13, 521.

³⁰ BVerfG, NJW 10, 2783/7.

³¹ BVerfG, FamRZ 13, 521.

ießenden voraus. Mittelbar ergibt sich dies aus Normen wie § 1355 Abs. 2 BGB, wonach entweder der Name der Frau oder des Mannes zum Ehenamen bestimmt werden kann.³²

3.1.2 Die Ehe für Alle

Die „Ehe für alle“ ist die umgangssprachliche Bezeichnung für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung von Personen des gleichen Geschlechts.

Nach dem Mehrheitsbeschluss zur dessen Einführung im Deutschen Bundestag, wurde das Gesetz am 28. Juli 2017 verkündet.³³ Es tritt folglich am 1. Oktober 2017 in Kraft.

3.1.3 Verfassungsmäßigkeit der Ehe für Alle

Die Verfassungsmäßigkeit der gleichgeschlechtlichen Ehe wurde in der Literatur oft thematisiert und auch nach Ankündigung der Ehe für alle wurde insbesondere von der CDU/CSU diskutiert, ob die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare einer Verfassungsänderung bedarf.³⁴

Zumindest denkbar ist die Unvereinbarkeit der Ehe für alle mit Art. 6 Abs. 1 GG. Er stellt Ehe und Familie unter besonderen staatlichen Schutz.

Ein Eingriff in den durch Art. 6 Abs. 1 GG hergestellten Schutzbereich der klassischen Ehe zwischen Mann und Frau durch die gleichgeschlechtliche Ehe wird in der Literatur jedoch verneint. Der Schutz der gemischtgeschlechtlichen Ehe schließt den Schutz der gleichgeschlechtlichen Ehe nicht aus.³⁵

³² Vgl. Dethloff, S. 36.

³³ BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017.

³⁴ Vgl. CDU/CSU Fraktionschef rechnet mit Verfassungsklage – zeit.de.

³⁵ Vgl. Wasmuth, S. 249.

Das BVerfG nannte in seinem Urteil von 1993 die Geschlechtsverschiedenheit als „wesentliches Merkmal der Ehe“ und verneinte damit den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gleichstellung nach Art. 3 GG.³⁶

Interessant ist dieses Urteil in Hinblick auf die Rechtsprechung der darauf folgenden 20 Jahre, welche einen langsamen aber klaren Prozess des Umschwungs dieser Rechtsauffassung bis zur endgültigen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Ehen darstellt.

9 Jahre später urteilte das BVerfG im Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) von 2002, dass dessen Einführung Art. 6 Abs. 1 GG nicht verletze. Der besondere Schutz der Ehe hindere den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen.³⁷

Im Urteil zum Transsexuellengesetz (TSG) von 2008 beschloss das BVerfG, dass im Falle einer Geschlechtsumwandlung die Änderung des Personenstands nicht von einer Ehescheidung abhängig gemacht werden darf.³⁸ Folglich konnten die bereits geschlossenen Ehen zwischen rechtlich gleichgeschlechtlichen Personen weiterhin Bestand haben. Die Voraussetzung der Geschlechtsverschiedenheit ist damit nur auf den Zeitpunkt der Eheschließung beschränkt.³⁹

Weitere Urteile folgten 2009 und 2013: Eine mit der Benachteiligung anderer Lebensformen einhergehende Privilegierung der Ehe sei nicht durch Art. 6 Abs. 1 GG zu rechtfertigen.⁴⁰ Eingetragene Lebenspartner bilden demnach ebenfalls eine geschützte Familie im Sinne des Grundgesetzes. Unterschiede, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen, bestehen nicht.⁴¹

³⁶ BVerfG, NJW 1993, 3058.

³⁷ BVerfGE 105, 313, 365.

³⁸ BVerfGE 121, 175, 205.

³⁹ Vgl. Dethloff, S, 37.

⁴⁰ BVerfGE 124, 199, 235.

⁴¹ BVerfGE 133, 59, 100.

Weiterhin urteilte das BVerfG zum Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. So verstoße die Ungleichbehandlung im Rahmen der Erbschaftssteuer⁴², des Familienzuschlags bei Beamten⁴³, der Befreiung von der Grunderwerbsteuer⁴⁴ und des Ehegattensplittings⁴⁵ gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Insgesamt verstößt die Ehe für alle nach herrschender Meinung nicht gegen den subjektivrechtlichen Gehalt des Grundrechts der Ehe oder gegen dessen objektivrechtliche Prinzipien.⁴⁶ Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare kann daher nicht mehr mit Verweis auf Art. 6 Abs. 1 GG abgelehnt werden.

3.1.3 Ergebnis der rechtlichen Prüfung

Die gleichgeschlechtliche Ehe ist mittlerweile auch in Deutschland eine anerkannte Eheschließungsform. Personen des gleichen Geschlechts können ab Herbst im Inland die Ehe schließen.

Insbesondere in Hinblick auf die Meinung in der Literatur und auf die vergangene Rechtsprechung der letzten Jahre ist ein Scheitern der Ehe für alle vor dem BVerfG aufgrund der Unvereinbarkeit der mit dem Grundgesetz schwer vorstellbar. Eine Verletzung des Schutzes des Rechtsinstituts der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG ist nach herrschender Meinung abzulehnen.

Die generelle Frage der Anerkennung einer gleichgeschlechtlichen Ehe stellt sich nicht mehr. Durch die endgültige Gleichstellung ist auch der Familiennachzug von gleichgeschlechtlichen Ehepaaren nach dem AufenthG möglich.

⁴² BVerfGE 126, 400, 433.

⁴³ BVerfGE 131, 239, 267.

⁴⁴ BVerfGE 132, 179, 194.

⁴⁵ BVerfGE 133, 377, 443.

⁴⁶ Vgl. Wasmuth, S. 255; Dethloff, S. 37.

3.2 Die Stellvertreterehe

Ist von einer Stellvertreterehe die Rede, so ist im Allgemeinen die „Handschuhehe“ gemeint. Diese muss zunächst von der „Stellvertretung im Willen“ abgegrenzt werden.

Während es sich bei der Handschuhehe um eine Eheschließung durch eine spezialbevollmächtigte dritte Person handelt, ist die Stellvertretung im Willen mit einer Form der Zwangsehe und teils auch mit der arrangierten Ehe vergleichbar.⁴⁷

Für die Unterscheidung ist das Vorliegen des Konsens beider Parteien maßgeblich.⁴⁸ Die Vollmacht einer Handschuhehe darf der oder dem Bevollmächtigten keine eigene Entschlussfreiheit geben.⁴⁹

Die Bezeichnung „Handschuhehe“ kommt aus dem Holländischen und ist von dem Handschuh als Symbol der Vollmacht hergeleitet.⁵⁰ Sie bezeichnet die formelle Vertretung des Willens, berührt daher die Form der Eheschließung und keine Sachvoraussetzungen.⁵¹

Ursprünglich entstammt die Handschuhehe dem römischen Recht (matrimonium per nuntium).⁵² Sie wurde im kanonischen Recht weiterentwickelt (matrimonium per procuratorem). Im Gegensatz zum römischen Recht konnte sich z.B. nun auch die Frau vertreten lassen.⁵³

Eine Stellvertretung im Willen hingegen berührt neben den formellen auch die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung.⁵⁴

⁴⁷ Vgl. Deuchler, S. 26.

⁴⁸ Die Zwangsehe wird in dieser Arbeit unter Punkt 3.8 behandelt.

⁴⁹ Vgl. Deuchler, S. 63.

⁵⁰ Vgl. Deuchler, S. 16.

⁵¹ Vgl. Kroppholler, S. 339.

⁵² Vgl. Deuchler, S. 19.

⁵³ Vgl. Deuchler, S. 21.

⁵⁴ BGHZ 29, 137, 140; BayOLG, StAZ 2001, 66, 67; KG OLGZ 1973, 435, 439.

Eine Weiterentwicklung der Handschuhehe ist die Ferntrauung⁵⁵, welche unter anderem in Deutschland während der Zeit des Zweiten Weltkrieges in Sonderfällen angewendet wurde.⁵⁶

Eine Stellvertretung im Willen ist heute hauptsächlich in islamischen Staaten, beispielsweise in Afghanistan⁵⁷ oder im Iran⁵⁸ möglich. Die Handschuhehe ist neben islamischen Staaten wie Syrien⁵⁹, Irak⁶⁰ oder Saudi-Arabien⁶¹ auch in Italien, Polen, Spanien, Brasilien, Kolumbien, in Teilen der USA und den Niederlanden erlaubt.⁶²

3.2.1 Eingehung einer Stellvertreterehe im Inland

Für die Bewertung der Zulässigkeit einer Eheschließung durch Stellvertretung im Inland muss im Einzelfall zwischen der Handschuhehe und der Stellvertretung im Willen unterschieden werden.

Befinden sich die Nupturienten in unterschiedlichen Staaten, stellt sich zunächst die Frage nach der geltenden Rechtsordnung.

Nach Art. 11 Abs. 3 EGBGB ist die Rechtsordnung desjenigen Staates anzuwenden, in dem sich die Botin bzw. der Bote oder die Vertreterin bzw. der Vertreter zum Zeitpunkt des Eheschlusses befindet.

Der Eheschließungsort ist also dort, wo die beiden Willenserklärungen aufeinandertreffen. Der Ort, an dem die Vollmacht unterzeichnet wurde spielt keine Rolle.⁶³

3.2.1.1 Handschuhehe

Grundsätzlich kann eine Ehe im Inland nach Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB nur nach den inländischen Formvorschriften geschlossen werden. Die

⁵⁵ Die Ferntrauung wird in dieser Arbeit unter Punkt 3.4 behandelt.

⁵⁶ Vgl. Deuchler, S. 46.

⁵⁷ Vgl. Bergmann/Ferid/Henrich, Afghanistan, Art. 77 Nr.1 Afgh. ZGB.

⁵⁸ Vgl. Bergmann/Ferid/Henrich, Iran, §§ 1071 - 1074 ff Iran. ZGB.

⁵⁹ Bergmann/Ferid/Henrich, Syrien, Art. 8 Abs. 1 PSG.

⁶⁰ Vgl. Syrische Verfassung im Englischen – servat.unibe.ch.

⁶¹ Vgl. Saudi-Arabische Verfassung im Englischen – servat.unibe.ch.

⁶² Vgl. Dethloff, S. 38, S. 49.

⁶³ Vgl. Kroppholler, S. 339.

Wahrung der Ortsform ist demnach zwingend für eine Heirat in Deutschland.

Eine solche Formvorschrift ist § 1311 S. 1 BGB: „Die Eheschließenden müssen die Erklärungen nach § 1310 Abs. 1 BGB persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit abgeben“.

So urteilte auch der BGH, dass die gleichzeitige persönliche Anwesenheit nach § 1311 BGB der „Sicherung des Beweises, des Hinweises auf die Bedeutung der abzugebenden Erklärung und der Verhinderung übereilter und verbotener Eheschließungen“⁶⁴ dient und deshalb als Formvorschrift zu qualifizieren sei.⁶⁵

Bei dem sogenannten Vertretungsverbot handelt es sich um ein zweiseitiges Ehehindernis. Die Ehe ist auch dann nichtig, wenn sich nicht die deutsche Partnerin bzw. der deutsche Partner, sondern die andere Person im Willen hat vertreten lassen.⁶⁶

Eine Abgabe der Erklärung durch Botenschaft ist daher grundsätzlich nicht möglich.⁶⁷ Die Handschuhehe kann im Inland nicht geschlossen werden, da eine solche Stellvertretung einen Verstoß gegen § 1311 BGB darstellt.

Die Ausnahme bildet Art. 13 Abs. 4 S. 2 EGBGB, wonach Verlobte, von denen keiner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, die Ehe „vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person“ in der Form dieses Staates schließen können.

3.2.1.2 Stellvertretung im Willen

Bereits die Schließung einer Handschuhehe ist aufgrund der Verletzung der Formvorschrift des § 1311 BGB im Inland nicht möglich. Die Möglichkeit einer Stellvertretung im Willen, welche nicht nur die formellen, sondern

⁶⁴ BGH, NJW 1959, 717.

⁶⁵ Vgl. Andrae, S. 77.

⁶⁶ Vgl. Kroppholler, S. 339.

⁶⁷ Vgl. Böhm/Vlassopoulou, S. 471.

auch die inhaltlichen Voraussetzungen der Eheschließung berührt, ist daher bereits mit Verweisung auf die Wahrung der Inlandsform nach Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB ausgeschlossen. Eine dennoch durch Vertretung im Willen geschlossene Ehe führt zur Nichtehe.

Wird die Ehe nach der Ausnahme des Art. 13 Abs. 4 S. 2 EGBGB vor einem Vertreter der Regierung eines ausländischen Staates geschlossen, so reicht ein Verweis auf die Einhaltung der inländischen Formvorschriften nicht aus.

In diesem Fall wird der Eheschließung im Inland nach dem Heimatrecht der Verlobten der ordre public entgegenstehen. Der hinreichende Inlandsbezug für Art. 6 EGBGB ergibt sich z.B. durch den Eheschließungsort.⁶⁸

Eine Willensvertretung ist insbesondere mit den Grundrechten des Art. 1 Abs. 1 (Menschenwürde) und Art. 2 Abs. 1 (freie Entfaltung der Persönlichkeit) unvereinbar.

3.2.2 Eingehung einer Stellvertreterehe im Ausland

Auch bei der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Stellvertreterehe unterscheidet sich die Rechtslage zwischen der Anerkennung einer Handschuhehe und einer Stellvertretung im Willen. Die rechtliche Beurteilung erfolgt daher ebenfalls differenziert.

3.2.2.1 Handschuhehe

Die Handschuhehe verstößt gegen eine Formvorschrift der Eheschließung. Nach Art. 11 Abs. 1 EGBGB ist für die Form der Eheschließung im Ausland entweder das Geschäftsrecht, d.h. die Personalstatuten der Eheschließenden, oder das Ortsrecht maßgeblich.

Eine im Ausland geschlossene Handschuhehe ist also in Deutschland grundsätzlich dann wirksam, wenn sie den formellen Voraussetzungen des Eheschließungsorts entspricht, auch wenn das Heimatrecht der Ver-

⁶⁸ Vgl. Andrae, S. 42.

lobten keine Botenschaft zulässt. Deutsche können daher im Ausland eine Handschuhehe nach dortigem Ortsrecht eingehen.

Umgekehrt ist die Ehe auch dann in Deutschland wirksam, wenn die Handschuhehe im Gegensatz zu den formellen Voraussetzungen des Eheschließungsorts geschlossen wird, das Heimatrecht der Verlobten eine Botenschaft jedoch erlaubt.

Ob sich die Eheleute zuvor gekannt haben, ist hierfür irrelevant. Ausreichend ist nach dem BayOLG, dass sich die Vollmacht auf eine bestimmte Person mit welcher die Ehe geschlossen werden soll beschränkt.⁶⁹ Dann liegt keine Vertretung im Willen, sondern lediglich eine Handschuhehe vor.

3.2.2.2 Stellvertretung im Willen

Bei einer Stellvertretung im Willen werden neben den formellen auch die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung berührt. Die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung bestimmen sich nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB nach dem Heimatrecht der Verlobten.

Da das Heimatrecht entscheidend ist, können deutsche Staatsangehörige keinesfalls eine solche Ehe im Ausland schließen.

Ist eine Vertretung im Willen nach dem Personalstatut der Verlobten erlaubt und die Ortsform des Eheschließungsortes gewahrt, so ist eine im Ausland geschlossene Ehe grundsätzlich auch in Deutschland wirksam.

In diesem Fall ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen den *ordre public* vorliegt. Die ausländische Rechtsnorm ist nach Art. 6 EGBGB nicht anzuwenden, wenn sie mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Die Willensvertretung ist auch hier mit der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit unvereinbar.

⁶⁹ BayObLGZ 2000, 335; AG Tübingen, StAZ 99,301.

Durch den ordre public-Vorbehalt ist daher eine durch Stellvertretung im Willen geschlossene Ehe in Deutschland nicht wirksam.

Nicht die Kollisionsnorm an sich ist für Art. 6 EGBGB entscheidend, sondern das Ergebnis der Anwendung. Erlaubt die ausländische Rechtsnorm zwar eine Stellvertretung im Willen, liegen aber keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine solche Stellvertretung vor, kann die Ehe anerkannt werden.⁷⁰

3.2.3 Ergebnis der rechtlichen Prüfung

Eine gültige Handschuhehe kann grundsätzlich nur im Ausland geschlossen werden, wenn sie der dortigen Ortsform (locus regit actum) entspricht. Eine solche Ehe kann auch in Deutschland anerkannt werden.⁷¹ Die Schließung einer Handschuhehe im Inland ist nur vor einer ermächtigten Person der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, möglich, wenn keiner der Verlobten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Eine Willensvertretung hingegen ist im Inland nicht möglich. Auch eine auf diese Art im Ausland geschlossene Ehe fällt unter den ordre public. Sie wird aufgrund der Grundrechtskollision nicht anerkannt.

Eine Handschuhehe kann daher, im Gegensatz zu einer durch Stellvertretung im Willen geschlossenen Ehe, zum Familiennachzug im Sinne des AufenthG berechtigen.

⁷⁰ BayObLGZ 2000, 335.

⁷¹ VG Gelsenkirchen, 04.01.2008, Az. 15 K 2307/07.

3.3 Die polygame Ehe

Eine polygame Ehe liegt vor, wenn eine verheiratete Person eine oder mehrere weitere Personen heiratet. Es liegen dann zwei oder mehrere nebeneinander bestehende Ehen vor.⁷²

Sie lässt sich grundsätzlich in verschiedene polygame Formen unterscheiden:

Die Polygynie, bezeichnet eine Eheschließungsform, in der ein Mann mehrere Frauen heiraten darf (Vielweiberei, griechisch "poly" für viel und "gyné" für Frau)⁷³. Das weibliche Pendant ist die Polyandrie (Vielmännerei). Weiterhin existiert noch die Gruppenehe (Polygynandrie) bekannt. Der Begriff der Bigynie hingegen meint die Ehe eines Mannes mit genau zwei Frauen (Doppelehe).⁷⁴

Die bekannteste polygame Eheschließungsform ist die Polygynie. Sie spielt durch ihre Erwähnung im Koran im islamischen Kulturkreis eine verbreitete Rolle, wohingegen die Polygynandrie nicht durch den Koran gestattet ist:

*„Und wenn ihr fürchtet, nicht gerecht gegen die Waisen zu sein, so heiratet, was euch an Frauen gut ansteht, zwei, drei oder vier; und wenn ihr fürchtet, nicht billig zu sein, (heiratet) eine oder was im Besitz eurer rechten (Hand ist). So könnt ihr am ehesten Ungerechtigkeit vermeiden.“
(Koran 4:3)⁷⁵*

Der Koran legitimiert somit die Eheschließung mit bis zu höchstens 4 Frauen, setzt aber deren Gleichbehandlung voraus. In vielen islamisch geprägten Rechtsordnungen ist daher die Polygynie ausdrücklich erlaubt und teilweise an bestimmte Bedingungen geknüpft. So z.B. in Afghanistan⁷⁶ oder Libyen.⁷⁷

⁷² Vgl. Böhm/Vlassopoulou, S. 403.

⁷³ Vgl. Polygamie – spektrum.de.

⁷⁴ Vgl. Polygamie – spektrum.de.

⁷⁵ Deutsche Übersetzung Koran – islam.de.

⁷⁶ Vgl. Bergmann/Ferid/Henrich, Afghanistan, Art. 86 ZGB.

⁷⁷ Vgl. Bergmann/Ferid/Henrich, Libyen, Art. 13 ZGB.

Andere Rechtsordnungen, darunter z.B. die marokkanische⁷⁸, erlauben zwar nicht ausdrücklich die Polygamie, aber dadurch dass der Islam Staatsreligion ist und dieser die Eheschließung mit bis zu 4 Frauen legitimiert, ist eine polygame Eheschließung möglich.

Das im Koran verankerte Recht des Mannes auf eine polygame Ehe kann grundsätzlich nicht durch Zivilvertrag ausgeschlossen werden. Strittig ist daher, ob eine Klausel im Ehevertrag, die zur Monogamie verpflichtet, Gültigkeit besitzt. Auch können Gesetze, die die Polygamie verbieten ungültig sein. Aus diesem Grund wird in manchen Rechtsordnungen eine weitere Heirat des Mannes zwar nicht ausgeschlossen, sie berechtigt aber die Frau zur Scheidung.⁷⁹ Dies ist zum Beispiel in Ägypten der Fall.⁸⁰

Ist die Option einer polygamen Ehe vorgesehen, wird sie jedoch nicht praktiziert, spricht man von einer lediglich potentiell polygamen Ehe.⁸¹

3.3.1 Eingehung einer polygamen Ehe im Inland

Die Eingehung einer Ehe mit einer dritten Person ist in Deutschland gemäß § 1306 BGB⁸² („Verbot der Doppelehe“ oder auch „Grundsatz der Einehe“⁸³) unzulässig und weiterhin als Vergehen gegen den Personenstand nach § 172 StGB⁸⁴ strafbar.

Bei § 1306 BGB handelt es sich um ein zweiseitiges Ehehindernis. Ein lediger Inländer darf die Ehe mit einem verheirateten Ausländer auch dann nicht eingehen, wenn nach dem ausländischen Heimatrecht eine

⁷⁸ Vgl. Marokkanische Verfassung im Englischen – servat.unibe.ch.

⁷⁹ Vgl. Publikation zu islamischen Ländern – bva.bund.de.

⁸⁰ Vgl. Andrae, S. 82.

⁸¹ Vgl. Staudinger/Mankovski, Art. 13 EGBGB Rn. 248.

⁸² **§ 1306 BGB:** „Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft besteht.“.

⁸³ Vgl. Palandt, § 1306 BGB Rn. 1.

⁸⁴ **§ 172 StGB:** „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt und
1. mit einer dritten Person eine Ehe schließt [...]“.

polygame Ehe erlaubt wäre.⁸⁵ Dies gilt auch strafrechtlich nach § 172 StGB.⁸⁶

Die unter solchen Umständen zustande gekommene Ehe ist nicht unwirksam, sondern gemäß § 1314 Abs. 1 BGB aufhebbar. Sie wird als rechtlich wirksam behandelt, solange sie nicht durch Urteil des Familiengerichtes aufgehoben wurde (§§ 1314, 1313 BGB).⁸⁷

Eine Heilung durch Scheidung der ersten Ehe ist grundsätzlich nicht möglich.⁸⁸ Sie kommt nach § 1315 Abs. 2 Nr. 1 nur dann in Betracht, wenn die Erstehe bei der Schließung der Zweitehe bereits geschieden, aber der Scheidungsausspruch noch nicht rechtskräftig war.

Eine gegen das Verbot der Doppelehe geschlossene Zweitehe ist auch bei nachträglicher Scheidung der Erstehe noch aufzuheben.⁸⁹ Entscheidend für die Aufhebung ist, ob die erste Ehe zum Zeitpunkt der zweiten Eheschließung noch Bestand hatte.⁹⁰ Die polygame Ehe kann lediglich durch Wiederholung der Eheschließung nach Auflösung der ersten Ehe bestätigt werden.⁹¹

Fraglich ist, ob eine polygame Ehe im Inland geschlossen werden kann, wenn keiner der Verlobten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Da es sich um eine materielle Frage der Eheschließung handelt und nicht etwa um eine Formfrage, richtet sich das Ehehindernis der Doppelehe nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB nach dem Personalstatut der Verlobten.

Zu prüfen ist, ob bei der Schließung von polygamen Ehen unter ausländischem Recht im Inland, das Ergebnis der Anwendung mit dem auf die

⁸⁵ Vgl. Palandt, § 1306 BGB Rn. 2.

⁸⁶ Vgl. Böhm/Vlassopoulou, S. 408.

⁸⁷ Vgl. Palandt, § 1306 BGB Rn. 6.

⁸⁸ Vgl. Palandt, § 1314 BGB Rn. 4; § 1306 BGB Rn. 7.

⁸⁹ BGH, NJW 1986, 3083; AG Offenbach, 03.03.2008, Az. 314 F 1991/07.

⁹⁰ Vgl. Palandt, § 1306 BGB Rn. 3.

⁹¹ Vgl. Böhm/Vlassopoulou, S. 408.

monogame Ehe ausgerichtetes deutsches Recht im Sinne des ordre public unvereinbar ist.

Der Grundsatz der Einehe ist ein im deutschen Rechtssystem derart verankertes Prinzip, dass die Eingehung einer polygamen Ehe im Inland gegen den ordre public nach Art. 6 EGBGB verstoßen würde.⁹²

Auch, wenn beide Verlobte Ausländer sind und deren Heimatrecht die Polygamie gestattet, scheitert daher eine Eheschließung im Inland, wenn einer der Verlobten verheiratet ist, am ordre public.⁹³

Nach der Scharia gehört die polygame Ehe nicht zu dem Bereich der Rechtsbeziehungen zwischen dem Menschen und Gott, sondern zu denen, die die Menschen untereinander regeln. Sie ist demnach nicht als Element der Religion qualifiziert und fällt nicht unter den Schutzbereich des Art. 4 GG.⁹⁴ Ein möglicher Einwand, die Religionsfreiheit im Sinne des Art. 4 GG werde berührt, kann daher verneint werden.

3.3.2 Anerkennung einer ausländischen polygamen Ehe

Die Frage der Anerkennung einer im Ausland von ausländischen Staatsangehörigen geschlossenen polygamen Ehe ist dann von Relevanz, wenn über Rechtsfolgen entschieden wird, die sich aus einer gültigen oder ungültigen Ehe ergeben.

Sind die formellen und materiellen Voraussetzungen der Eheschließung nach Art. 11 Abs. 1 und 13 Abs. 1 EGBGB erfüllt, so ist das Ergebnis der Anwendung der ausländischen Rechtsnorm unter Beachtung des Art. 6 EGBGB (ordre public) zu beurteilen.

Da lediglich das Ergebnis der Anwendung der Rechtsnorm von Bedeutung ist, ist keine Unterscheidung einer potentiell polygamen Ehe von einer

⁹² Vgl. Andrae, S. 52.

⁹³ Vgl. Böhm/Vlassopoulou, S. 409.

⁹⁴ Vgl. Kähler, S. 120.

tisch polygamen Ehe vorzunehmen. Eine lediglich potentiell polygame Ehe ist folglich wie eine monogame Ehe zu behandeln.⁹⁵

Geht es um Ansprüche, die aus einer im Ausland geschlossenen polygamen Ehe folgen, so können diese anerkannt werden, da hier das Ergebnis der Anwendung und somit der Schutz der Betroffenen im Vordergrund steht.⁹⁶ Ein Beispiel hierfür ist der Anspruch auf Alimente zweier Ehefrauen gegen ihren gemeinsamen Ehemann.

Dies ist auch beim Erbrecht oder auch bei der Witwenrente der Fall. Auch die Zweitfrau kann nach dem Tod des Mannes Anspruch auf einen Teil seines Vermögens haben. Die Witwenrente wird im Zweifelsfall auf alle vorhandenen Frauen aufgeteilt.⁹⁷

Ein weiteres Beispiel ist der Anspruch auf Ehegattenunterhalt⁹⁸ oder die Anerkennung von Kindern als ehelich⁹⁹.

Entscheidend ist auch hier das Ergebnis der Anwendung der ausländischen Rechtsnorm, wobei die Anerkennung dieser Ansprüche im Gegensatz zu der Rechtsnorm an sich durchaus mit dem ordre public vereinbar ist.

Auch da nach dem deutschen Recht eine polygame Ehe gültig ist, bis sie durch ein Gerichtsurteil aufgehoben wird, steht das Ergebnis der Anwendung nicht im Widerspruch zum ordre public.¹⁰⁰

Die polygame Ehe kann jedoch bei Bestehen einer ersten Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen nach Art. 6 EGBGB aufgehoben werden, wenn der Lebensmittelpunkt der Beteiligten im Inland liegt. Dabei ist es unerheblich, ob das Heimatrecht der Ehegatten eine polygame Ehe erlaubt.¹⁰¹

⁹⁵ OLG Oldenburg, 13.01.2000, 14 UF 135/99.

⁹⁶ VG Gelsenkirchen, 04.01.2008, Az. 15 K 2307/07.

⁹⁷ Vgl. Polygamie – zeit.de.

⁹⁸ Vgl. Kähler, S. 121.

⁹⁹ LG Frankfurt, FamRZ 1976, 216.

¹⁰⁰ Vgl. Andrae, S. 83.

¹⁰¹ AG Hanau, FamRZ 2004, 949.

3.3.3 Ergebnis der rechtlichen Prüfung

Die Schließung einer polygamen Ehe ist im Inland weder für deutsche, noch für ausländische Staatsangehörige möglich.

Polygame Ehen unter deutscher Beteiligung können aufgehoben werden.¹⁰² Eine im Ausland geschlossene polygame Ehe wird aber in der Regel anerkannt, wenn über Ansprüche entschieden wird, bei denen der Schutz der Betroffenen im Vordergrund steht.

Hierzu gehören allerdings keine aufenthaltsrechtlichen Ansprüche.¹⁰³ Der Nachzug eines zweiten Ehegatten zu einem Ausländer ist bereits explizit durch § 30 Abs. 4 AufenthG¹⁰⁴ ausgeschlossen.

Diese Ehegattin oder dieser Ehegatte gehört nicht zu dem nach Art. 6 GG schutzwürdigem Personenkreis, wenn sich bereits eine Ehegattin bzw. ein Ehegatte bei der ausländischen Person im Bundesgebiet aufhält.¹⁰⁵ Die Doppelehe entfaltet also keine ausländerrechtlichen Wirkungen, sodass ein Familiennachzug lediglich für die Partnerin bzw. den Partner aus der Erstehe möglich ist.¹⁰⁶

Ein bereits erteilter Aufenthaltstitel kann beim Vorliegen einer Doppelehe zurückgenommen werden.¹⁰⁷

¹⁰² OLG Frankfurt am Main, 29.07.2005, Az. 4 WF 70/05; OLG Zweibrücken, FamRZ 2004, 950, 952; AG Offenbach, 03.03.2008, Az. 314 F 1991/07.

¹⁰³ OVG, NJWZ-RR 2009, 539.

¹⁰⁴ **§ 30 Abs. 4 AufenthG:** „Ist ein Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet und lebt er gemeinsam mit einem Ehegatten im Bundesgebiet, wird keinem weiteren Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 3 erteilt.“

¹⁰⁵ Vgl. Häußler, § 27 AufenthG Rn. 25.

¹⁰⁶ VGH Baden-Württemberg, 21.08.2007, Az. 11 S 995/07; OVG NRW, 6.01.2009, Az. 18 B 1914/08.

¹⁰⁷ VG Regensburg, 27.05.2009, RN 9 K 08.01658.

3.4 Die Ferntrauung

Bei der Ferntrauung handelt es sich rechtshistorisch gesehen um eine Weiterentwicklung der Handschuhehe. Der Handschuh wurde durch den Stahlhelm als Symbol für den abwesenden Mann ersetzt.¹⁰⁸

Umgangssprachlich wurde sie als „Stahlhelmtrauung“ oder „Trauung mit dem Stahlhelm“ bezeichnet, da bei der Zeremonie ein Stahlhelm an die Stelle gelegt wurde, die ansonsten der Bräutigam einnehmen würde.¹⁰⁹

In Deutschland war die „Stahlhelmtrauung“ während des Zweiten Weltkrieges erlaubt.¹¹⁰ Sie wurde am 4. November 1939 durch Personenstandsverordnung der Wehrmacht eingeführt.¹¹¹ Der ursprüngliche Sinn dieser Regelung lag darin, dass die (schwangere) Frau eine bereits geplante Ehe in Abwesenheit des Soldaten schließen konnte und die aus der Beziehung entstandenen Kinder als ehelich galten.¹¹² Ab Herbst 1942 wurde sie auch allen deutschen Zivilpersonen im Ausland, sowie Kriegsgefangenen erlaubt.¹¹³

Teilweise wurde diese Ehe auch nach dem Tod des Mannes geschlossen, sodass sich die postmortale Trauung entwickelte, welche in dieser Arbeit unter 3.5 näher erläutert wird.

Hintergrund der Stahlhelmtrauung waren auch rassenpolitische Gründe. Die Wahrscheinlichkeit, dass Deutsche mit Nichtdeutschen verkehrten und diese durch eine Ehe die deutsche Staatsbürgerschaft erlangten, sollte gesenkt werden.¹¹⁴

¹⁰⁸ Vgl. Essner/Conte, S. 210.

¹⁰⁹ Vgl. Ferntrauung – dorsten-unterm-hakenkreuz.de_

¹¹⁰ Vgl. Essner/Conte, S. 210.

¹¹¹ Vgl. Essner/Conte, S. 209.

¹¹² Vgl. Essner/Conte, S. 209 f.

¹¹³ Vgl. Essner/Conte, S. 211.

¹¹⁴ Vgl. Essner/Conte, S. 211.

Die Frage nach der rechtlichen Anerkennung von Fernehen spielte eher in der Nachkriegszeit eine Rolle für die standesamtliche Praxis.¹¹⁵ Durch die weiter fortschreitende Globalisierung ist allerdings eine Zunahme der Bedeutung der Fernehe zu erwarten. Fälle, in denen sich das Paar nicht nur im Internet kennenlernt, sondern auch die Ehe über neue Medien schließen wollen, liegen bereits vor.¹¹⁶ Diese Ehen haben ihre Berechtigung insbesondere, aber nicht nur im Kriegsfall.

3.4.1 Eingehung einer Fernehe im Inland

Die Fernehe zeigt eine starke Ähnlichkeit zur Handschuhehe. Während bei der Handschuhehe der Eheschließungsort durch den Ort, an welchem die Willenserklärungen aufeinandertreffen bestimmt wird, stellt die Bestimmung des Eheschließungsortes bei einer Fernehe aufgrund der fehlenden Botenschaft und dem zeitgleichen Übermitteln der Willenserklärungen eine Schwierigkeit dar.

Für das Problem des Eheschließungsortes kann keine allgemeingültige Lösung gefunden werden. Es muss daher in der Praxis der Einzelfall betrachtet werden.

Die Ehe kann im Inland nach Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB nur nach den inländischen Formvorschriften geschlossen werden.

Eine Fernehe verstößt ähnlich wie die Handschuhehe ebenfalls gegen die Formvorschrift des § 1311 BGB. Nach § 1310 Abs. 1 BGB müssen die Eheschließenden die Erklärungen persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit abgeben.

Daher kann auch eine Fernehe im Inland grundsätzlich nicht geschlossen werden.

Hat jedoch keiner der Verlobten die deutsche Staatsbürgerschaft, so kann

¹¹⁵ BVerfGE 29, 166, 166.

¹¹⁶ Hochzeit per Instant Messenger – spiegel.de.

die Ehe nach Art. 13 Abs. 4 S. 2 EGBGB vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen werden.

3.4.2 Eingehung einer Fernehe im Ausland und Anerkennung

Auch bei der Anerkennung von ausländischen Fernehen zeigt sich die Ähnlichkeit zu der Handschuhehe.

Nach Art. 11 Abs. 1 EGBGB sind entweder die Personalstatuten der Eheschließenden, oder das Ortsrecht maßgeblich für eine Eheschließung im Ausland.

Die Fernehe ist also in Deutschland dann wirksam, wenn sie den formellen Voraussetzungen des Eheschließungsorts entspricht oder aber auch, wenn sie im Gegensatz zu den formellen Voraussetzungen des Eheschließungsorts geschlossen wird, das Heimatrecht der Verlobten eine Botenschaft jedoch erlaubt.

3.4.3 Ergebnis der rechtlichen Prüfung

Eine Ferntrauung ist grundsätzlich wie eine Handschuhehe zu betrachten. Sie stellt einen Formverstoß dar und kann daher nur von Ausländern vor einer durch deren Heimatland ordnungsgemäß ermächtigten Person im Inland geschlossen werden.

Eine im Ausland geschlossene Fernehe kann in Deutschland anerkannt werden, wenn sie den Formvorschriften des Eheschließungsorts oder dem Heimatrecht entspricht. Sie kann daher zum Familiennachzug im Sinne des AufenthG berechtigen.

Problematisch ist lediglich der Eheschließungsort, bzw. der Ort des Aufeinandertreffens der Willenserklärungen. Hier muss eine Betrachtung im Einzelfall erfolgen.

3.5 Die postmortale Trauung

Gemeint ist die nachträgliche (postume) Eheschließung mit einem bereits verstorbenen Ehegatten, im Volksmund auch „Leichentrauung“ genannt.¹¹⁷

Sie ging Hand in Hand mit der Ferntrauung: Die Ehe wurde während des Zweiten Weltkrieges auch anerkannt, sofern der Soldat zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits gefallen war. Der Zeitpunkt der Eheschließung und der Zeitpunkt ab dem das Kind als ehelich galt, wurde auf die schriftliche Erklärung des Mannes rückdatiert. Ein Kind, das zwischen der Erklärung des Vaters und der standesamtlichen Erklärung der Mutter zur Welt kam, wurde am Todestag des Vaters ehelich.¹¹⁸

Am 6. November 1941 ermächtigte Hitler die nachträgliche Eheschließung von deutschen Frauen mit gefallenen Soldaten, „wenn nachweislich die ernstliche Absicht, die Ehe einzugehen, bestanden hat und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Absicht vor dem Tode aufgegeben ist“.¹¹⁹

Dieser Änderung des Eherechts lag vor allem das Problem der zunehmenden Anzahl unehelicher Kinder zugrunde. Unverheiratete Frauen wurden häufig von Soldaten geschwängert, welche sich zum Zeitpunkt der Geburt wieder im Krieg befanden und häufig sogar bereits gefallen waren.¹²⁰

Eine Anerkennung dieser Kinder als ehelich war insofern wünschenswert, da deren Abstammung den damals propagierten „rassischen Maßstäben“ entsprach.¹²¹

Fälle in denen es um die Anerkennung postmortaler Ehen geht waren häufig in der Nachkriegszeit, sind jedoch aufgrund der Abschaffung der postmortalen Trauung heute in der standesamtlichen Praxis selten

¹¹⁷ Vgl. Essner/Conte, S. 202.

¹¹⁸ Vgl. Essner/Conte, S. 209 f.

¹¹⁹ Essner/Conte, S. 213.

¹²⁰ Vgl. Essner/Conte, S. 207.

¹²¹ Vgl. Essner/Conte, S. 207.

anzutreffen. In Frankreich beispielsweise ist beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände eine postmortale Trauung allerdings auch heute noch möglich.¹²²

3.5.1 Eingehung einer postmortalen Trauung im Inland

In Deutschland ist die postmortale Trauung mittlerweile wieder abgeschafft, da es sich um eine Ausnahmeregelung zu Kriegszeiten handelte. Der Grundsatz der obligatorischen Zivilehe nach § 1310 BGB, welcher die persönliche Anwesenheit beider Parteien vor der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten vorschreibt, ist im Allgemeinen als Formvorschrift zu qualifizieren.

Eine postmortale Trauung berührt neben den formellen Voraussetzungen der Eheschließung auch die inhaltlichen, nämlich den Ehewillen und das Wesen der Ehe (Bindung an einen Verstorbenen statt an einen Lebenden).¹²³ Allein aufgrund des Grundsatzes „Inlandsehe – Inlandsform“ nach Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB kann eine Ehe mit Verweis auf die Formvorschrift des § 1310 BGB nicht geschlossen werden.

Hat jedoch keiner der Verlobten die deutsche Staatsbürgerschaft, so könnte die Ehe nach Art. 13 Abs. 4 S. 2 vor einer ordnungsgemäß ermächtigten Person des Heimatsstaates nach der dortigen Ortsform geschlossen werden.

Eine postmortale Trauung berührt jedoch auch den Ehewillen und das Wesen der Ehe, also auch die inhaltlichen Voraussetzungen.

Die materiellen Voraussetzungen für eine Eheschließung ergeben sich nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB für jeden Verlobten aus dessen Heimatrecht. Erlaubt das Heimatrecht der Nupturienten die postmortale Trauung, so kann die Ehe geschlossen werden.

¹²² Vgl. Kroppholler, S. 335.

¹²³ Vgl. Kroppholler, S. 335.

Eine solche Eheschließung ist nach Coester jedoch gar nicht als Eheschließung i.S.v. Art. 13 Abs. 1 zu qualifizieren.¹²⁴ Diese Ansicht ist allerdings strittig. Sollte Art. 13 angewendet werden, so müssen die Heimatrechte beider Verlobter kumulativ eine postmortale Ehe zulassen.¹²⁵

An dieser Stelle ist weiterhin zu prüfen, ob der ordre public nach Art. 6 EGBGB einer solchen Trauung entgegensteht. In der Heirat mit einem Verstorbenen statt mit einem Lebenden kann bei starkem Inlandsbezug ein Verstoß gesehen werden, da der Ehewille zu den grundlegenden Vorstellungen des deutschen Eherechts zu zählen ist.

Eine postmortale Eheschließung im Inland ist daher nicht möglich.

3.5.2 Eingehung einer postmortalen Trauung im Ausland

Fraglich ist, ob eine im Ausland wirksam geschlossene postmortale Ehe anerkannt werden kann. Eine Ehe ist grundsätzlich wirksam, wenn die Form nach Orts- oder Geschäftsrecht (Art. 11 Abs. 1 EGBGB) eingehalten und die materiellen Voraussetzungen (Art. 13 Abs. 1 BGB) erfüllt sind.

Zu prüfen ist dann, ob das Ergebnis der Anwendung, in diesem Fall erbrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Ansprüche, mit den Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung vereinbar ist. Bei einer wirksam geschlossenen Ehe kann hier mit Verweis auf den Schutz der Betroffenen ein Eingreifen des Art. 6 EGBGB abgelehnt werden.

3.5.3 Ergebnis der rechtlichen Prüfung

Eine postmortale Ehe kann im Inland nicht geschlossen werden. Möglich wäre jedoch die Anerkennung von Ansprüchen, die sich aus einer im Ausland geschlossenen Ehe ergeben. Dazu gehört auch der Familiennachzug nach dem AufenthG. Da solche Fälle allerdings in der Praxis selten sind, gibt es hierzu keine eindeutige Rechtsprechung.

¹²⁴ MüKoBGB/Coester, EGBGB Art. 13 Rn. 42.

¹²⁵ MüKoBGB/Coester, EGBGB Art. 13 Rn. 42.

3.6 Die religiös geschlossene Ehe

Eine religiös geschlossene Ehe liegt dann vor, wenn die Ehe im Gegensatz zu der hier vorgeschriebenen Ziviltrauung durch eine religiöse Eheschließungszeremonie geschlossen wird.

Beispiele einer religiös geschlossenen Ehe sind die kirchliche Trauung oder die islamische Eheschließung - die sogenannte „Imam-Ehe“ – welche eine nach Maßgabe der Scharia geschlossene Ehe darstellt.

Ein Beispiel für ein Land in dem sie häufig geschlossen wird ist die Türkei.¹²⁶ Aber auch z.B. nach griechischem Recht ist eine rein kirchlich geschlossene Ehe genauso formwirksam wie eine standesamtliche Ehe.¹²⁷

3.6.1 Eheschließung im Inland

Die Ehe kann nach Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden.

Seit 1875 ist in Deutschland zwingend die Ziviltrauung vorgeschrieben.¹²⁸ § 1310 Abs. 1 BGB enthält den Grundsatz der obligatorischen Zivilehe, wonach die Ehe nur dadurch geschlossen werden kann, dass die Eheschließenden vor der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

Es handelt sich hier um eine Formvorschrift im Sinne des Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB. Eine im Inland geschlossene religiöse Ehe ist daher grundsätzlich nicht rechtsgültig.

Hat keiner der Verlobten die deutsche Staatsangehörigkeit, so greift Art. 13 Abs. 4 S. 2, wonach die Ehe vor einer von der Regierung des Staats, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person

¹²⁶ Vgl. Andrae, S. 83.

¹²⁷ Vgl. Böhm/Vlassopoulou, S. 468f.

¹²⁸ Vgl. Dethloff, S. 33.

in der nach dem Recht des Staates vorgeschriebenen Form auch im Inland geschlossen werden kann. Eine islamische Eheschließung ist in Deutschland unter diesen Umständen möglich.

Nach dem OVG Lüneburg kann eine lediglich nach islamischem Ritus im Inland geschlossene Ehe zwischen einem ausländischen und einem deutschen Staatsangehörigen nicht in den Schutzbereich des Art. 6 Abs.1 GG einbezogen werden.¹²⁹

Bei einer im Inland gegen die Formvorschriften geschlossenen und folglich nicht formwirksamen religiösen Ehe besteht jedoch die Möglichkeit der Heilung nach § 1310 Abs. 3 BGB.

Nach Andrae ist die Heilung an folgende Voraussetzungen geknüpft:¹³⁰

Beide Personen müssen den Ehekonsens vor einer Person erklärt haben, die die Aufgaben eines Trauungsorgans wahrnimmt oder Beurkundungsfunktion hat (z.B. Zeugen im islamischen Recht).¹³¹

Weiterhin muss durch standesamtliche Handlung ein „Vertrauenstatbestand der Anerkennung der Ehe im Inland“ gesetzt sein.¹³² Dies ist z.B. der Fall bei Eintragungen im Heirats-, Familien- oder Geburtenbuch oder bei Erklärungen, die eine Ehe voraussetzen (z.B. zum Ehenamen).

Die Eheleute müssen dazu für bereits mindestens 10 Jahre (gutgläubig) zusammengelebt haben (5 Jahre bei Tod eines Ehegatten).

Nach Urteil des OLG Gamm kann eine in Deutschland geschlossene Ehe, die nicht den Anforderungen des § 1310 BGB entspricht, dennoch formwirksam werden, wenn die Ehegatten später die Eheschließung im Ausland nach dortigem Recht formwirksam wiederholen oder ein Ehebestäti-

¹²⁹ OVG Lüneburg, NJW 2005, 1739.

¹³⁰ Vgl. Andrae, S. 84.

¹³¹ BayObLG, FamRZ 2000, 699, 700.

¹³² BGH, FamRZ 2003, 838, 839f.; AG Mainz, FamRZ 2003, 600.

gungsverfahren nach dem Ortsrecht durchgeführt wird.¹³³

Weiterhin ist eine „Heilung durch nachträglichen Statutenwechsel“ möglich. Sie ist in bestimmten Fallkonstellationen möglich, wenn bei der Eheschließung vor einer ausländischen ermächtigten Person im Inland nach Art. 13 Abs. 4 S. 2 EGBGB eine deutsche Staatsangehörige oder ein deutscher Staatsangehöriger beteiligt war, sie oder er diese Staatsangehörigkeit nach der Heirat verlor und die ausländische annahm.¹³⁴

3.6.2 Eheschließung im Ausland

Eine im Ausland vorgenommene religiöse Trauung kann anerkannt werden, sofern die Ehe nach den formellen (Art. 11 Abs. 1 EGBGB) und den materiellen (Art. 13 Abs. 1 EGBGB) Erfordernissen des ausländischen Rechts wirksam geschlossen wurde.

Bei einer Eheschließung im Ausland ist nach Art. 11 Abs. 1 Var. 2 EGBGB die Ortsform, also das ausländische Recht maßgeblich.

Die Ehe ist daher wirksam, wenn das ausländische Recht des Eheschließungsortes die religiöse Trauung erlaubt, das Heimatrecht der Verlobten jedoch nicht.¹³⁵

Die Ehe ist nach Art. 11 Abs. 1 Var. 1 auch dann in Deutschland wirksam, wenn die im Eheschließungsort vorgeschriebene Form der Zivilehe nicht eingehalten wurde, das Heimatrecht der Verlobten die vorgenommene religiöse Trauung jedoch erlaubt.¹³⁶

Aus diesem Grund können auch Deutsche im Ausland eine formwirksame Ehe nach dortigem religiösen Ritus schließen.

Auch bei ausländischen hinkenden Ehen ist eine Heilung möglich. Hierüber entscheidet die verletzte Rechtsordnung. Ein Beispiel ist die Heilung

¹³³ OLG Gamm, FamRZ 1982, 166, 167.

¹³⁴ Vgl. Andrae, S. 87.

¹³⁵ Vgl. Böhm/Vlassopoulou, S. 468f.

¹³⁶ Vgl. Böhm/Vlassopoulou, S. 468f.

einer in der Türkei formfehlerhaft geschlossenen Imam-Ehe nach der türkischen Gesetzgebung.¹³⁷

3.6.3 Ergebnis der rechtlichen Prüfung

Religiöse Ehen können im Inland aufgrund des Formverstoßes grundsätzlich nicht geschlossen werden, eine Heilung ist aber unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Ausländische Ehen stehen den vor staatlich geschlossenen Ehen jedoch gleich, wenn sie am Ort der Eheschließung in der konkret vollzogenen Weise staatlich anerkannt sind.¹³⁸

Eine religiös geschlossene Ehe kann daher auch zum Familiennachzug nach dem AufenthG berechtigen.

Es kommt vor, dass Partner jahrelang in dem Glauben lebten, sie seien wirksam verheiratet, die Ehe sich aber schließlich aus Sicht des deutschen Rechts als nichtig oder nicht bestehend herausstellt. Die Ehe ist dann nur im Heimatland wirksam. In diesen Fällen muss nach einer Lösung gesucht werden, um die Rechtsfolgen für die Beteiligten zu begrenzen.

Daher können teilweise auch Ansprüche aus solchen hinkenden Ehen anerkannt werden, wenn eine besondere Härte vorliegt. Dies ist z.B. der Fall bei sozialrechtlichen Wirkungen wie der Hinterbliebenenrente¹³⁹.

¹³⁷ Vgl. Andrae, S. 83.

¹³⁸ Vgl. Häußler, § 28 AufenthG Rn. 15.

¹³⁹ BSGE 46, 104; BSGE 33, 219, 221; BSG, FamRZ 1983, 251; LSG Stuttgart, FamRZ 1974, 259.

3.7 Die informelle Eheschließung

Mit dem Begriff der „informellen Ehe“ sind verschiedene Eheschließungsformen gemeint, die zwar eheähnlich sind, allerdings nicht deren formelle Voraussetzungen erfüllen, sondern meist formlos geschlossen werden.

Ein bekanntes Beispiel für eine informelle Eheform ist die ägyptische Urfi-Ehe. Aber auch in einigen Staaten der USA und in Provinzen Kanadas gibt es die formlose Ehe – dort bekannt als sogenannte „Common Law-Ehe“.¹⁴⁰

Im römischen und frühen kanonischen Recht genügte noch der formlose Wille der Verlobten (*consensus facit nuptias*). Später wurde zunächst die Eheschließung vor dem Pfarrer und vor Zeugen zum Zweck der Vermeidung heimlicher Ehen vorgeschrieben. Mit Übernahme der Ehegesetzgebung durch den Staat gewann die staatliche Eheschließung dann schließlich an Bedeutung.¹⁴¹

Das islamische Recht lässt traditionell auch mündliche Erklärungen vor Zeugen gelten.¹⁴² So wird auch die Urfi-Ehe durch einen formlosen Vertrag geschlossen und benötigt weder Rechtsanwalt noch Zeugen.¹⁴³ Unter Umständen kann sie auch zeitlich begrenzt sein.¹⁴⁴

Problematisch daran ist, dass eine Urfi-Ehe keine Rechte für Frau und Kind und im Gegenzug keine Verpflichtungen für den Vater begründet. Kinder aus einer Urfi-Ehe sind unehelich und erhalten nicht ohne weiteres den Namen des Vaters.¹⁴⁵ Geschlossen wird sie oft zwischen Ägyptern und Ausländern. Das Ansehen der Urfi-Ehe in der ägyptischen Gesell-

¹⁴⁰ Vgl. Dethloff, S. 33.

¹⁴¹ Vgl. Dethloff, S. 33.

¹⁴² Vgl. Dethloff, S. 33.

¹⁴³ Vgl. Urfi Ehe – spiegel.de.

¹⁴⁴ Die Ehe auf Zeit wird in dieser Arbeit unter Punkt 3.8 behandelt.

¹⁴⁵ Vgl. Hochzeit per Instant Messenger – spiegel.de.

schaft ist allerdings anrühlich und das Eingehen einer solchen gilt im Allgemeinen als „nicht ehrenswert“.¹⁴⁶

Die Ehe kann zwar eingetragen und damit legalisiert werden, in der Praxis wird hierauf aber meist verzichtet.¹⁴⁷

3.7.1 Eingehung einer informellen Ehe im Inland

Die Ehe kann nach Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden.

Da eine informelle Eheschließung, wie auch die religiöse Eheschließung, gegen den Grundsatz der obligatorischen Zivilehe nach § 1310 Abs. 1 BGB verstößt, sind auch die rechtlichen Folgen ähnlich:

In Deutschland ist die Schließung einer informellen Ehe nicht möglich, da nach Art. 13 Abs. 4 S. 1 die Formvorschriften des BGB eingehalten werden müssen.

Eine Ausnahme ist die Eheschließung vor einer von der Regierung des Staats, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person nach Art. 13 Abs. 4 S. 2, sofern keiner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Eine Heilung ist nach den Voraussetzungen des § 1310 Abs. 3 BGB, wie auch bei der religiösen Trauung, möglich.

3.7.2 Eingehung einer informellen Ehe im Ausland

Eine im Ausland geschlossene Ehe kann anerkannt werden, sofern sie nach den formellen (Art. 11 Abs. 1 Var. 2 EGBGB) und den materiellen (Art. 13 Abs. 1 EGBGB) Erfordernissen des ausländischen Rechts wirksam geschlossen wurde.

¹⁴⁶ Vgl. Wilde Ehe auf Ägyptisch – kas.de.

¹⁴⁷ Vgl. Urfi Ehe – spiegel.de.

Zunächst ist für die Anerkennung zu prüfen, ob gemäß Art. 11 Abs.1 Var. 2 EGBGB die Formvorschriften nach dem Ortsrecht beachtet wurden.

Da die Urfi-Ehe selbst in Ägypten keine staatlich anerkannte Eheform darstellt und für deren Eingehung auch keine Formvorschriften eingehalten werden müssen, ist eine Anerkennung in Deutschland nicht möglich.¹⁴⁸

Anders ist dies bei der Common Law-Ehe. Obwohl in diesem Fall das ausländische Ortsrecht gar keine Form verlangt, sondern die Konsensabgabe ohne Zuziehung eines Trauungsorgans genügt.

Eine solche Ehe ist in Deutschland nach Art. 11 Abs. 1 EGBGB formgültig, sofern der Teilstaat die formlose Eheschließung erlaubt.¹⁴⁹

3.7.3 Ergebnis der rechtlichen Prüfung

Eine informelle Ehe kann im Inland mit Ausnahme des Art. 13 Abs. 4 EGBGB nicht eingegangen werden.

Die Rechtsfolgen von im Ausland geschlossenen informellen Ehen sind nicht einheitlich. Während eine informelle Ehe im Sinne der ägyptischen Urfi-Ehe weder im Inland begründet, noch eine solche im Ausland geschlossene Ehe anerkannt werden kann, ist die Anerkennung einer amerikanischen Common Law-Ehe durchaus möglich.

Zur Formwirksamkeit einer informellen Ehe und damit auch zur Berechtigung zum Familiennachzug im Sinne des AufenthG muss daher die ausländische Rechtsordnung im Einzelfall genau betrachtet werden.

¹⁴⁸ Vgl. Wilde Ehe auf Ägyptisch – kas.de.

¹⁴⁹ Vgl. Kroppholler, S. 338.

3.8 Die arrangierte Ehe und die Zwangsehe

Die arrangierte Ehe und die Zwangsehe werden in einem Kapitel behandelt, da ein fließender Übergang zwischen Zwang und Arrangement besteht. Die Unterscheidung ist in vielen Fällen schwierig und muss zudem den kulturellen Kontext der Eheschließenden in angemessener Weise berücksichtigen.

Es ist zur rechtlichen Beurteilung dennoch notwendig eine klare Differenzierung vorzunehmen.

Eine Zwangsehe liegt dann vor, wenn mindestens eine Partei zur Eheschließung genötigt wurde.¹⁵⁰

Der Begriff der Nötigung ergibt sich aus § 240 StGB. Sie wird demjenigen vorgeworfen, der „einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt“.

Die arrangierte Ehe hingegen kann als „traditionale soziale Form von Eheschließungen“¹⁵¹ gesehen werden. Wesentlich ist, dass die empfohlene Ehegattin bzw. der empfohlene Ehegatte auch abgelehnt werden kann, also eine freiwillige Entscheidung zur Eheschließung vorliegt.¹⁵²

Obwohl die Zwangsehe im islamischen Raum praktiziert wird, ist sie nach überwiegender Meinung nach islamischen Recht unzulässig¹⁵³

3.8.1 Eingehung einer arrangierten Ehe oder Zwangsehe im Inland

3.8.1.1 Arrangierte Ehe

Die arrangierte Ehe setzt den Konsens beider Verlobten voraus. Im Gegensatz zur Zwangsehe handelt sich also lediglich um eine Art der

¹⁵⁰ Vgl. Häußler, zu § 27 AufenthG Rn. 54.

¹⁵¹ Vgl. Welte, S. 54.

¹⁵² Vgl. Welte, S. 54.

¹⁵³ Vgl. Büchler, S. 62.

Heiratsvermittlung, welche in Deutschland nicht strafbar ist und auch kein Ehehindernis bzw. Eheaufhebungsgrund darstellt.

Sind die weiteren formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt, kann die Ehe im Inland geschlossen werden.

3.8.1.2 Zwangsehe

Ist eine Person zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden, liegt nach § 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB ein Eheaufhebungsgrund dar.

Besteht ein Eheaufhebungsgrund, ist die Standesbeamtin bzw. der Standesbeamter gemäß § 1310 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB dazu verpflichtet, an der Eheschließung nicht mitzuwirken.

Die rechtlich wirksame Schließung einer Ehe gegen den Willen eines Verlobten im Inland ist daher ausgeschlossen.

Einer Eheschließung von ausländischen Staatsangehörigen nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB wird im Inland aufgrund der Verletzung des Art. 2 GG (Handlungsfreiheit, Recht auf Selbstbestimmung) der ordre public entgegenstehen.

3.8.2 Eingehung einer arrangierten Ehe oder Zwangsehe im Ausland

3.8.2.1 Arrangierte Ehe

Liegt der Konsens der Verlobten vor, ist die Eingehung und Anerkennung einer arrangierten Ehe im Ausland grundsätzlich möglich, denn es werden weder formelle, noch materielle Voraussetzungen der Eheschließung berührt.

Eine im Ausland geschlossene arrangierte Ehe ist somit wirksam, sofern die weiteren formellen Voraussetzungen nach Art. 11 Abs. 1 EGBGB und die materiellen Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB erfüllt sind.

3.8.2.2 Zwangsehe

Eine Zwangsehe stellt keinen Formverstoß dar, sondern berührt die inhaltlichen Ehevoraussetzungen.

Bei einer Zwangsehe werden grundlegende Gerechtigkeitsvorstellungen verletzt. Neben der Grundrechtskollision (Art. 2 GG) ist der Straftatbestand der Nötigung nach § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB erfüllt. Bereits aufgrund der Grundrechtskollision greift der ordre public-Vorbehalt des Art. 6 EGBGB.

Die vorliegende Strafbarkeit der Zwangsehe bringt den Widerspruch mit den Grundsätzen des deutschen Rechts und damit dem ordre public in besonderem Maße zur Geltung.¹⁵⁴ Sie kann folglich keinesfalls anerkannt werden

3.8.3 Ergebnis der rechtlichen Prüfung

Eine Zwangsehe darf im Inland nicht geschlossen werden. Sie stellt einen Eheaufhebungsgrund dar und ist strafbar. Der Vorbehalt des ordre public greift sowohl bei der Anerkennung ausländischer Zwangsehen und bei der Schließung von Zwangsehen unter ausländischem Recht im Inland.

Neben der Strafbarkeit handelt es sich beim Vorliegen einer Zwangsehe nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG um einen Ausweisgrund. Der Familiennachzug wird nicht zugelassen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde.¹⁵⁵

Ein Familiennachzug ist folglich in diesem Fall ausgeschlossen. Anders sieht das bei einer lediglich arrangierten Ehe aus. Da hier der Konsens der Nupturienten vorliegt, ist der Tatbestand der Nötigung nicht erfüllt. Eine solche Ehe wird daher grundsätzlich anerkannt und berechtigt zum Familiennachzug im Sinne des AufenthG.

¹⁵⁴ Vgl. Andrae, S.53.

¹⁵⁵ Der Straftatbestand der Nötigung ist in § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB definiert.

3.9 Die Zweckehe und die Scheinehe

Die Motive für eine zweckmäßige Eheschließung können vielfältig sein. Beispiele hierfür wären die Namensführung, die Erbschaft, der Ortszuschlag, Steuervorteile oder eine Wohnungsberechtigung.

Für die Unterscheidung einer Zweckehe von einer Scheinehe ist jedoch das durch § 1353 Abs. 1 BGB¹⁵⁶ aus Art. 6 Abs. 1 GG abgeleitete Merkmal der „tatsächlich gelebte eheliche Lebensgemeinschaft“ maßgeblich.¹⁵⁷

Bei einer Scheinehe erfüllt die Eheschließung den alleinigen Zweck, der ausländischen Partnerin oder dem ausländischen Partner ein Aufenthaltsrecht zu verschaffen oder eine Abschiebung zu verhindern.¹⁵⁸ Es besteht keine tatsächlich gelebte eheliche Lebensgemeinschaft.

Liegt eine solche Lebensgemeinschaft zusätzlich zu den aufenthaltsrechtlichen Absichten vor, ist nicht sofort eine Scheinehe anzunehmen. Es handelt sich allenfalls um eine Zweckehe.¹⁵⁹

Ein historisches Beispiel für eine Form der Zweckehe ist die sogenannte „Namensehe“. Konkreter Zweck der Eheschließung war es, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen. In der Regel handelte es sich dabei um Adelstitel.¹⁶⁰ Sie führte bis 1976 zur Nichtigkeit der Ehe.¹⁶¹

Hat nur ein Partner die ausschließliche Absicht, aufenthaltsrechtliche Vorteile zu erlangen, während der andere eine solche Lebensgemeinschaft begründen will, handelt es sich um eine einseitige Scheinehe. Hat keiner

¹⁵⁶ **§ 1353 Abs. 1 BGB:** „Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.“.

¹⁵⁷ Vgl. Welte, S. 51.

¹⁵⁸ Vgl. Andrae, S. 60.

¹⁵⁹ Vgl. Welte, S. 53.

¹⁶⁰ Vgl. Namensehe - wissen.de.

¹⁶¹ Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG), BGBl. I I Nr. 67 v. 15.06.1976.

der Partner die Absicht, eine Lebensgemeinschaft zu begründen, spricht man von einer beidseitigen Scheinehe.

Unterschieden werden kann auch zwischen der anfänglichen und der nachträglichen Scheinehe. Bei einer anfänglichen Scheinehe liegt bereits bei der Eheschließung keine Absicht einer tatsächlich gelebten Lebensgemeinschaft vor, während bei einer nachträglichen Scheinehe zumindest bei Eingehung der Ehe diese Absicht vorlag.

3.9.1 Eingehung einer Zweck- oder Scheinehe im Inland

Zwar handelt es sich bei der Differenzierung einer Zweck- von einer Scheinehe oft nur um feine Nuancen, das Ergebnis der rechtlichen Beurteilung unterscheidet sich aber erheblich. Umso wichtiger ist die Unterscheidung daher in der Praxis.

3.9.1.1 Eingehung einer Zweckehe im Inland

Die Eingehung einer Zweckehe ist in Deutschland nicht verboten. Es besteht an sich keine genaue gesetzliche Definition über Gründe, die eine Eheschließung legitimieren. Die Absicht einer tatsächlich gelebten ehelichen Lebensgemeinschaft wird jedoch vorausgesetzt und grenzt die Scheinehe von der Zweckehe ab. Sie ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 GG i.V.m. § 1353 Abs. 1 BGB.

3.9.1.2 Eingehung einer Scheinehe im Inland

Sind sich beide Verlobte darüber einig, dass sie keine eheliche Lebensgemeinschaft gemäß § 1353 Abs. 1 begründen wollen, so stellt dies einen Eheaufhebungsgrund nach § 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB¹⁶² dar (anfängliche und beidseitige Scheinehe).

Die Standesbeamtin bzw. der Standesbeamte muss gemäß § 1310 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB die Mitwirkung verweigern, wenn eine Scheinehe offen-

¹⁶² **§ 1314 Abs. 2 BGB:** „Eine Ehe kann ferner aufgehoben werden, wenn (...) 5. beide Ehegatten sich bei der Eheschließung darüber einig waren, dass sie keine Verpflichtung gemäß § 1353 Abs. 1 begründen wollen“.

sichtlich ist, ist jedoch nicht befugt, die Motive und Zwecke der Ehe zu erforschen.¹⁶³ Die Absichten der Verlobten sind in der Praxis oft nur schwer nachweisbar.

So ist eine Motivforschung nach dem OLG Hamburg nur dann gerechtfertigt, wenn sich mit Rücksicht auf das Verhalten der Verlobten berechtigterweise ein beabsichtigte Zweckehe vermuten lässt.¹⁶⁴ Besteht lediglich ein Verdacht auf das Vorliegen einer Scheinehe, wird in der Regel zugunsten der Betroffenen entschieden.¹⁶⁵

So reicht nach dem OLG Naumburg der Umstand, dass einem Beteiligten die Abschiebung droht, für die Annahme einer Scheinehe nicht aus.¹⁶⁶

Entscheidend für das Vorliegen der Scheinehe ist nach § 1314 BGB allein der Moment der Eheschließung.

Nach dem AG Saarbrücken darf die Mitwirkung bei der Eheschließung nicht verweigert werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass zumindest ein Verlobter mehr als ausschließlich aufenthaltsrechtliche Zwecke verfolgt.¹⁶⁷ Sowohl eine einseitige, als auch eine nachträgliche Scheinehe stellen daher keinen Aufhebungsgrund dar. Es bleibt lediglich die Möglichkeit der Scheidung.

3.9.2 Eingehung einer Zweck- oder Scheinehe im Ausland

3.9.2.1 Eingehung einer Zweckehe im Ausland

Da bereits eine Eingehung der Zweckehe im Inland unproblematisch ist, liegt bei der Anerkennung einer zweckmäßig geschlossenen ausländischen Ehe keine Problematik vor.

¹⁶³ OVG Saarland, NVwZ 2006, 718.

¹⁶⁴ OLG Hamburg, NVwZ 1983, 242.

¹⁶⁵ AG Frankfurt am Main, 22.02.2005, 49 UR III FEJ 50/04; LG Braunschweig, 29.04.2005, 8 T 12/05 (004), 8 T 12/05; Hessischer VGH, 21.03.2000, Az. 12 TG 2545/99.

¹⁶⁶ OLG Naumburg, 02.03.2005, 10 Wx 3/05.

¹⁶⁷ AG Saarbrücken, 18.01.2006, 10 III E 105/05.

3.9.2.2 *Eingehung einer Scheinehe im Ausland*

Für die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung ist nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB das jeweilige Heimatrecht der Verlobten maßgeblich.

Da die Eheschließungsstatuten beider Ehegatten kumulativ bestimmen, ob eine beabsichtigte Scheinehe ein Ehehindernis darstellt, ist eine Scheinehe unter deutscher Beteiligung abzulehnen.¹⁶⁸

Dies ist allerdings nicht der Fall, sofern die Ehe von zwei Ausländern geschlossen wurde, dessen Heimatrecht das Ehehindernis der Scheinehe nicht kennt.¹⁶⁹

An dieser Stelle ist die Vorbehaltsklausel des ordre public nach Art. 6 BGB zu prüfen. Der Inlandsbezug für dessen Anwendung wäre ausreichend stark, wenn durch die Eheschließung ein Aufenthaltsrecht im Inland bzw. in der EU begründet werden soll.¹⁷⁰

Ob eine Scheinehe einen ordre public-Verstoß darstellt, ist jedoch umstritten. Zweifelhaft ist nach Andrae, ob das Verbot der Scheinehe zu den wesentlichen Prinzipien des deutschen Familienrechts i.S.d. Art. 6 EGBGB zu zählen ist. Sie empfiehlt, solchen Ehen die aufenthaltsrechtlichen Wirkungen zu nehmen, statt den ordre public zur Anwendung zu bringen.¹⁷¹

3.9.3 **Ergebnis der rechtlichen Prüfung**

§ 27 AufenthG gibt einen Ausschlussstatbestand für den Familiennachzug im Falle einer Scheinehe vor. Er gilt sowohl für den Nachzug zu deutschen, als auch zu ausländischen Staatsangehörigen. Der Familiennachzug wird nicht zugelassen, wenn die Ehe ausschließlich zu dem Zweck geschlossen wurde, die Einreise und den Aufenthalt ins Bundesgebiet zu ermöglichen.

¹⁶⁸ Vgl. Andrae, S.61.

¹⁶⁹ Vgl. Andrae, S.61.

¹⁷⁰ Vgl. Andrae, S.61.

¹⁷¹ Vgl. Andrae, S.61.

Das durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Begriffsmerkmal der „ehelichen oder familiären Lebensgemeinschaft“ im Sinne des § 27 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG liegt bei einer Scheinehe nicht vor, demnach besteht auch kein verfassungsrechtlicher Schutz. Allein diese Voraussetzung für den Ehegattennachzug ist also nicht erfüllt.¹⁷²

Die Eingehung der Scheinehe an sich ist nicht strafbar, sie stellt lediglich einen Aufhebungsgrund dar. Gesetzt den Fall, dass ein Aufenthaltstitel beantragt wurde, kann allerdings eine Strafbarkeit gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vorliegen.

Ein bereits erteilter Aufenthaltstitel kann nach Aufhebung der Ehe nach § 48 VwVfG (Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes) zurückgenommen werden.¹⁷³

Bei einer nachträglichen Scheinehe ist es möglich, dass mittlerweile ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 AufenthG besteht.

Entwickelt sich eine anfängliche Scheinehe zu einer tatsächlichen „ehelichen Lebensgemeinschaft“ i.S.d. Art. 6 Abs. 1 GG kann ein Aufenthaltsrecht begründet sein. In diesem Fall ergibt sich eine Beweislastumkehr, der Ausländer ist nun „materiell beweisbelastet“.¹⁷⁴

Eine Schwierigkeit ergibt sich in der Praxis bei der Unterscheidung von Zweck- und Scheinehe; insbesondere bei im Ausland wirksam geschlossenen Ehen. Der Ausländerbehörde sind hier bei der Nachforschung zum Schutz der Privatsphäre und der Familie Grenzen gesetzt (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 GG).¹⁷⁵

¹⁷² Vgl. Welte, S. 51.

¹⁷³ EuGH, ZAR 2008, 354.

¹⁷⁴ VGH Baden-Württemberg, 02.09.2004, Az. 1 S 1883/03.

¹⁷⁵ Vgl. Welte, S. 52.

3.10 Die Verwandtenheirat

Die Verwandtenheirat unterscheidet sich von den meisten anderen thematisierten Eheschließungsformen darin, dass nach der deutschen Gesetzgebung nur noch sehr eingeschränkt Eheschließungsverbote im Sinne eines Verbots der Ehe zwischen Verwandten Bestand haben.

Es stellt sich hier weniger die Frage nach der Anerkennung im Ausland geschlossener Ehen, sondern ob und unter welchen Umständen die Eheschließung von Ausländerinnen und Ausländern möglich ist, deren Personalstatut ein solches Ehehindernis bzw. -verbot vorsieht.

Zusätzlich zu den auch hierzulande bekannten Ehehindernissen zwischen nahen Verwandten gerader Linie und Geschwistern, stellt die Heirat unter Verschwägerten nach dem Koran ein Ehehindernis dar. Ein weiteres Hindernis begründet der Koran bei sogenannter „Milchverwandtschaft“:

„Verboten sind euch (zur Heirat) eure Mütter, eure Töchter, eure Schwestern, eure Vaterschwestern und Mutterschwestern, eure Brudertöchter und Schwester-töchter, eure Nähmütter, die euch gestillt haben, und eure Milchswestern und die Mütter eurer Frauen und eure Stieftöchter, die in eurem Schutze sind, von euren Frauen, mit denen ihr (die eheliche Beziehung) vollzogen habt. (...)“
(Koran 4:23)¹⁷⁶

Die Milchverwandtschaft besteht zwischen der Frau und ihrer Familie einerseits und dem von ihr gestillten fremden Kleinkind andererseits. Weiterhin entsteht sie durch Geschlechtsverkehr des einen mit einem Blutsverwandten gerader Linie des anderen Verlobten.¹⁷⁷

3.10.1 Eingehung einer Verwandtenheirat im Inland

§ 1307 BGB¹⁷⁸ regelt die Zulässigkeit der Heirat zwischen Verwandten im Inland und enthält das zweiseitige Eheverbot der Verwandtenheirat. Verboten sind Ehen zwischen Verwandten gerader Linie und zwischen

¹⁷⁶ Deutsche Übersetzung Koran 4:23 – islam.de.

¹⁷⁷ Vgl. MüKo/Coester, EGBGB Art. 13 Rn. 54.

¹⁷⁸ **§ 1307 BGB:** „Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern. Dies gilt auch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist.“

Geschwistern. § 1308 BGB¹⁷⁹ enthält eine Sondervorschrift für die durch Adoption in gerader Linie begründete Verwandtschaft.

Ausschlaggebend ist dabei sowohl die Blutsverwandtschaft, als auch die rechtliche Verwandtschaft. Das Eheverbot bleibt auch dann bestehen, wenn die rechtliche Verwandtschaft durch Adoption erloschen ist und bei rechtlicher Verwandtschaft ohne Blutsverwandtschaft.¹⁸⁰

Das Eheverbot der Verwandtenheirat entspricht dem in § 173 StGB geregelten Verbot des Beischlafs zwischen nahen Verwandten.

Bereits die Möglichkeit einer Verwandtschaft begründet das Eheverbot. Besteht die Vermutung der Verwandtschaft, so ist von den Verlobten das Gegenteil nachzuweisen.¹⁸¹ Dies gilt auch für die Strafbarkeit nach § 172 StGB.¹⁸² Eine Heilung von dem Verbot ist ausgeschlossen.¹⁸³

3.10.1.1 Heirat von Verschwägerten

Bis zur Aufhebung des Eheverbots durch das Eheschließungsrechtsgesetz 1998¹⁸⁴ war eine Ehe zwischen Verschwägerten in gerader Linie in Deutschland grundsätzlich verboten. Der heutige Gesetzgeber kennt jedoch kein Ehehindernis zwischen Verschwägerten mehr.

Eine Heirat von Verschwägerten ist nach deutschem Recht nicht verboten. Der Eheschließung steht deutschen Staatsangehörigen im Inland daher nichts entgegen. Auch im Ausland können verschwägte Deutsche die Ehe schließen, sofern die weiteren formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt werden.

¹⁷⁹ **§ 1308 BGB:** „(1) Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen Personen, deren Verwandtschaft im Sinne des § 1307 durch Annahme als Kind begründet worden ist. Dies gilt nicht, wenn das Annahmeverhältnis aufgelöst worden ist.

(2) Das Familiengericht kann auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn zwischen dem Antragsteller und seinem künftigen Ehegatten durch die Annahme als Kind eine Verwandtschaft in der Seitenlinie begründet worden ist. Die Befreiung soll versagt werden, wenn wichtige Gründe der Eingehung der Ehe entgegenstehen.“.

¹⁸⁰ Vgl. Böhm/Wegener, S. 420.

¹⁸¹ Vgl. Palandt, § 1307 BGB Rn 6.

¹⁸² Vgl. Palandt, § 1307 BGB Rn 7.

¹⁸³ Vgl. Böhm/Vlassopoulou, S. 441.

¹⁸⁴ Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (Eheschließungsrechtsgesetz - EheschlIRG) v. 04.05.1998, BGBl. I S. 833.

Fraglich ist deshalb lediglich, ob die Eingehung auch von ausländischen Staatsangehörigen im Inland ohne weiteres möglich ist.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen der Eheschließung nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB sind grundsätzlich auch solche Eheschließungsvoraussetzungen zu beachten, die das deutsche Recht nicht kennt.¹⁸⁵ Unproblematisch ist dies bei „im engeren Sinne eherechtlichen“ Verboten, die es einst auch in der deutschen Rechtsordnung gab.¹⁸⁶ Ausländische Ehehindernisse werden zur Gewährleistung der Eheschließungsfreiheit im Allgemeinen bis zur Verwandtschaft achten Grades beachtet.¹⁸⁷

Bei den Eheverboten, die aufgrund ihrer Verfassungswidrigkeit abgeschafft wurden, ist zu prüfen, ob sie gegen den ordre public verstoßen.¹⁸⁸ Bei dem Ehehindernis der Schwägerschaft war dies der Fall.¹⁸⁹

Die Eheschließungsfreiheit (Art. 6 Abs. 1 GG, 12 EMRK) ist durch das Ehehindernis verletzt. Ist eine Befreiung nach dem Heimatrecht nicht möglich oder nicht gem. Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB auf zumutbare Weise zu gelangen, kann ein ordre public-Verstoß bejaht werden.¹⁹⁰

Art. 13 Abs. 2 EGBGB hat Vorrang vor Art. 6 EGBGB und regelt als „spezielle Vorbehaltsklausel“¹⁹¹ den „ausreichenden Inlandsbezug“¹⁹².

3.10.1.2 Heirat von Milchverwandten

Die Milchverwandtschaft ist eine Besonderheit des islamischen Rechts. Auch über dieses Ehehindernis entscheidet nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB das Personalstatut der Verlobten.

Wollen ausländische Staatsangehörige im Inland trotz bestehender Milchverwandtschaft heiraten, ist das Eheverbot grundsätzlich zu beachten.

¹⁸⁵ Vgl. Hepting, S. 192.

¹⁸⁶ Vgl. Hepting, S. 192.

¹⁸⁷ Vgl. MüKo/Coester, EGBGB Art. 13 Rn. 54.

¹⁸⁸ Vgl. Hepting, S. 192.

¹⁸⁹ Vgl. MüKo/Coester, EGBGB Art. 13 Rn. 54.

¹⁹⁰ Vgl. MüKo/Coester, EGBGB Art. 13 Rn. 54.

¹⁹¹ Vgl. Andrae (2006), S. 59.

¹⁹² Vgl. Hepting (2010), S. 199.

Aufgrund des Verstoßes gegen die Eheschließungsfreiheit (Art. 6 Abs. 1 GG, 12 EMRK), kann eine Ehe zwischen Milchverwandten allerdings im Inland geschlossen werden, sofern die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 2 erfüllt sind.¹⁹³

3.10.2 Eingehung und Anerkennung einer Verwandtenheirat im Ausland

Ausländische Ehen werden grundsätzlich anerkannt, wenn die Ehe nach formellen (Art. 11 Abs. 1 EGBGB) und materiellen (Art. 13 Abs. 1 EGBGB) Voraussetzungen wirksam geschlossen wurde.

3.10.2.1 Heirat von Verschwägerten

Das Eheverbot der Heirat von Verschwägerten wurde abgeschafft. Ist die Ehe im Ausland formell und materiell wirksam geschlossen, so entfaltet sie auch in Deutschland Wirksamkeit.

3.10.2.2 Heirat von Milchverwandten

Auch das Ehehindernis der Milchverwandtschaft ist in Deutschland nicht bekannt. Die Ehe kann anerkannt werden, sofern sie nach dem ausländischen Recht formell und materiell wirksam geschlossen wurde.

3.10.3 Ergebnis der rechtlichen Prüfung

In Deutschland sind nur noch wenige Ehehindernisse bekannt, die die Heirat zwischen engen Verwandten regeln. In der Praxis stellt sich daher weniger die Frage, ob ausländische Ehen erkannt werden, sondern eher, ob Ausländer entgegen ihrem Heimatrecht die Ehe schließen können.

Dies kann bei der Heirat zwischen Verschwägerten und Milchverwandten bejaht werden.

¹⁹³ Vgl. MüKo/Coester, EGBGB Art. 13 Rn. 54.

3.11 Die Ehe auf Zeit (Mut'a-Ehe bzw. Misyar-Ehe)

Sowohl bei der Mut'a- (schiitischer Islam) handelt es sich um eine zeitlich begrenzte Ehe. Die Misyar-Ehe (sunnitischer Islam) kann, muss aber nicht befristet sein.¹⁹⁴ Das eheliche Verhältnis endet nach Ablauf einer bestimmten Dauer und kann nur durch einen neuerlichen Vertragsabschluss verlängert werden.

Die Ehe auf Zeit ist auf Grund der Ähnlichkeit zur Prostitution im Islam sehr umstritten. Während sie in manchen Staaten anerkannt ist, z.B. im Iran¹⁹⁵ steht auf ihr in Saudi-Arabien sogar die Todesstrafe.¹⁹⁶

3.11.1 Eingehung einer Ehe auf Zeit im Inland

Trotz der Möglichkeit einer Scheidung legt § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB fest, dass die Ehe auf Lebenszeit geschlossen wird (Grundsatz der Lebenszeitehe¹⁹⁷).¹⁹⁸

§ 1353 Abs. 1 S. 1 BGB ist nicht als Formvorschrift zu werten, sondern beschreibt den Charakter der Ehe als lebenslange oder zumindest langfristige Gemeinschaft. Art. 13 Abs. 4 EGBGB ist daher nicht einschlägig, denn er regelt nur die Form der Eheschließung.

Die inhaltlichen Voraussetzungen der Ehe richten sich gemäß Art. 13 Abs. 1 EGBGB nach dem jeweiligen Heimatrecht der Verlobten.

Deutsche Staatsbürger können daher generell keine zeitlich begrenzte Ehe schließen. Dies gilt auch, wenn das Personalstatut der Partnerin oder des Partners eine zeitliche Begrenzung erlaubt, da die Ehevoraussetzungen bzw. -hindernisse beider Verlobter kumulativ zu werten sind.

¹⁹⁴ Vgl. Bächler, S. 67.

¹⁹⁵ Vgl. Bergmann/Ferid/Henrich, Iran, Art. 1075, 1076. Iran. ZGB.

¹⁹⁶ Vgl. Zeitehe – faz.net.

¹⁹⁷ Vgl. Böhm/Vlassopoulou, S. 443.

¹⁹⁸ Vgl. Palandt, § 1353 BGB Rn. 1.

Eine zeitliche Begrenzung stellt nach §§ 1314 Abs. 1 Nr. 2 Var. 4, 1311 S. 2 einen Eheaufhebungsgrund dar.

Eine Ehe auf Zeit könnte nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB allerdings von zwei ausländischen Staatsangehörigen im Inland begründet werden, sofern deren Heimatrecht eine solche Eheschließung gestattet.

An dieser Stelle ist zu prüfen, ob der Vorbehalt des ordre public nach Art. 6 EGBGB greift.

Die Anerkennung einer auf kurze Zeit befristete Ehe widerspricht der deutschen Auffassung von der Ehe als lebenslange, bzw. zumindest langfristige Gemeinschaft. Die Ehe ist auch nach dem BVerfG als „grundsätzlich unauflösliche Lebensgemeinschaft“¹⁹⁹ zu sehen.

Die befristete Ehe ist daher unvereinbar mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts. Der Vorbehalt des ordre public greift ein, weshalb die Schließung einer Ehe auf Zeit im Inland nicht möglich ist.

3.11.2 Eingehung und Anerkennung einer Ehe auf Zeit im Ausland

Eine Ehe auf Zeit kann von deutschen Staatsbürgern zwar aufgrund des Art. 13 Abs. 1 EGBGB i.V.m. § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB nicht im Ausland geschlossen werden, fraglich ist allerdings, ob eine im Ausland von Ausländern geschlossene, wirksame Ehe in Deutschland anerkannt werden kann.

Bereits bei der Frage der Schließung einer Ehe auf Zeit im Inland wurde eine Unvereinbarkeit mit Art. 6 EGBGB festgestellt. Auch hier ist zu prüfen, ob das Ergebnis der Anwendung der ausländischen Rechtsnorm mit den Grundsätzen des deutschen Rechts vereinbar ist.

Die Ehe wird nach § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB auf Lebenszeit geschlossen. Dass die Auffassung der Ehe als lebenslange Gemeinschaft zu diesen

¹⁹⁹ BVerfGE 10, 59, 66.

Grundsätzen zu zählen ist, wurde bereits im vorhergegangenen Abschnitt bejaht.

Zu beachten ist, dass gemäß Art. 6 EGBGB nicht die Vereinbarkeit der ausländischen Rechtsordnung mit den Grundsätzen des deutschen Rechts für die Anerkennung entscheidend ist, sondern das Ergebnis deren Anwendung.

Eine auf längere Zeit befristete Ehe, z.B. mit einer Laufzeit von 99 Jahren, muss allein durch die Befristung nicht zwangsläufig der Auffassung von der Ehe als lebenslange Gemeinschaft widersprechen. Eine solche Ehe kann daher gegebenenfalls als unbefristete Ehe anerkannt werden.²⁰⁰

3.11.3 Ergebnis der rechtlichen Prüfung

Die Schließung einer zeitlich begrenzten Ehe ist in Deutschland nicht möglich. Auch ausländische Staatsangehörige können die Ehe auf Zeit aufgrund des Verstoß gegen den ordre public nicht im Inland eingehen.

Die Anerkennung einer zeitlichen Begrenzung ist auch bei einer im Ausland geschlossenen Ehe aufgrund des ordre public-Vorbehaltes nicht möglich. Eine auf längere Dauer geschlossene Ehe kann jedoch im Einzelfall als unbefristete Ehe anerkannt werden.

Wird eine auf längere Zeit geschlossene Ehe anerkannt, so entfaltet diese Ehe dieselben Wirkungen einer zeitlich unbefristeten Ehe. Dazu gehören auch Ansprüche nach dem AufenthG, wie der Familiennachzug.

²⁰⁰ MüKoBGB/Coester, Art. 13 EGBGB Rn. 46.

3.12 Die Kinderehe

Unter der Kinderehe versteht man eine Ehe zwischen zwei Minderjährigen oder auch die Ehe zwischen einer minderjährigen und einer volljährigen Person.²⁰¹

Überraschenderweise liegt das zulässige Heiratsalter in islamisch geprägten Ländern nicht zwingend unter dem Erreichen der Ehefähigkeit in Deutschland, teilweise tritt sie auch erst später ein.

So tritt z.B. die Ehefähigkeit in Afghanistan und in Syrien bei Männern mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und bei Frauen mit Vollendung des 16. Lebensjahrs ein. Eine Ehe kann vor Erreichen dieses Alters durch den Vater des Mädchens oder durch das Gericht geschlossen werden, eine Eheschließung von Minderjährigen unter 15 Jahren (bei Mädchen in Syrien nicht unter 13 Jahren)²⁰² ist jedoch nicht erlaubt.²⁰³

In Libyen tritt nach Art. 6 ZGB die Ehefähigkeit sogar erst mit Vollendung des 20. Lebensjahr ein. Eine Eheschließung vor Erreichen dieses Alters kann ebenfalls mit richterlicher Zustimmung vorgenommen werden.²⁰⁴

In den USA hingegen tritt die Ehemündigkeit zwar grundsätzlich mit 18 Jahren ein, Ausnahmen können aber mit Zustimmung der Eltern oder des Gerichts gemacht werden. Allerdings variiert das Mindestalter je nach Staat zwischen 13 und 17 Jahren. 27 Staaten haben kein gesetzlich festgelegtes Mindestalter für die Eheschließung. So kann die Ehe z.B. in Texas bereits ab 14 Jahren mit Zustimmung der Eltern oder des Gerichts geschlossen werden²⁰⁵. In Massachusetts liegt das Mindestalter für Mädchen mit Zustimmung der Eltern sogar bei nur 12 Jahren²⁰⁶.

²⁰¹ Vgl. Kinderehe – duden.de.

²⁰² Vgl. Bergmann/Ferid/Henrich, Syrien, Art. 1, 12, 18 PSG.

²⁰³ Vgl. Bergmann/Ferid/Henrich, Afghanistan, Art. 70, 71. ZGB.

²⁰⁴ Vgl. Bergmann/Ferid/Henrich, Libyen, Art. 6. ZGB.

²⁰⁵ Vgl. Texas Marriage Laws – marriage-laws.info.

²⁰⁶ Vgl. Massachusetts Marriage Laws – law.cornell.edu.

3.12.1 Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Bisher war die Rechtslage zur Kinderehe nicht ganz eindeutig. Geändert wurde dies durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“²⁰⁷, welches am 22.07.2017 in Kraft getreten ist.

Geändert hat sich insbesondere § 1303 BGB. Die Ehe darf nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden Mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann keine wirksame Ehe eingegangen werden. Die bisherige Ausnahmeregelung durch Befreiung des Familiengerichts entfällt.

§ 1314 Abs. 1 BGB²⁰⁸ nennt nun das Unterschreiten des Mindestalters von 16 Jahren als Eheaufhebungsgrund.

Die Ehe sollte bisher nach § 1303 BGB Abs. 1 nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Die Ehemündigkeit trat nach §§ 1303, 2 BGB bei beiden Geschlechtern mit Vollendung des 18. Lebensjahrs ein.

Ein Antrag auf Befreiung war nach Abs. 2 ab 16 Jahren möglich, sofern einer der Verlobten ehemündig ist. Maßgeblich hierfür war das Kindeswohl.²⁰⁹

3.12.2 Eingehung einer Kinderehe im Inland

Die Ehemündigkeit gehört zu den sachlichen Voraussetzungen der Eheschließung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 EGBGB.²¹⁰ Sie beurteilt sich nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB für jeden Verlobten nach seinem Heimatrecht.

Das Vorliegen einer solchen im Inland von Deutschen geschlossenen Ehe ist allein durch die vorgeschriebene Mitwirkung einer Standesbeamten bzw. eines Standesbeamten praktisch ausgeschlossen.

²⁰⁷ Gesetz v. 17.07.2017, BGBl. I S. 2429.

²⁰⁸ **§ 1314 Abs. 1 BGB:** „Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn sie 1. entgegen § 1303 Satz 1 mit einem Minderjährigen geschlossen worden ist, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hatte, (...)“.

²⁰⁹ Vgl. Dethloff, S. 39.

²¹⁰ Vgl. Palandt, § 1303 Abs. 1 BGB Rn 1.

Hat keiner der Verlobten die deutsche Staatsbürgerschaft, greift Art. 13 Abs. 3 EGBGB. Nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ist eine Ehe generell unwirksam, wenn einer der Verlobten das 16. Lebensjahr bei der Eheschließung noch nicht vollendet hat. Ein gerichtliches Aufhebungsverfahren ist dafür nicht notwendig. Ehen von Personen, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB aufhebbar.

3.12.3 Eingehung einer Kinderehe im Ausland

Fraglich ist, ob eine im Ausland geschlossene Ehe mit Beteiligung Minderjähriger in Deutschland Wirksamkeit erlangen kann.

Ist die Ehe nach den formellen (Art. 11 Abs. 1 EGBGB) und materiellen (Art. 13 Abs. 1 EGBGB) Voraussetzungen wirksam geschlossen, so ist sie grundsätzlich auch in Deutschland wirksam.

Ist dies der Fall, war bisher im Einzelfall zu prüfen, ob ein Verstoß gegen den ordre public nach Art. 6 EGBGB vorliegt.

Beim Vorliegen einer Kinderehe ist neben den Grundsätzen des deutschen Eherechts das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt. Weiterhin widerspricht eine solche Ehe den Intentionen des UN-Eheschließungsabkommens von 1962, aus welchem das Ziel Kinderehen vorzubeugen herzuleiten ist.²¹¹

Bisher wurde die Altersgrenze für einen eindeutigen ordre public-Verstoß in der Rechtsprechung bei 16 Jahren²¹², teilweise aber auch schon bei 14 Jahren gesehen.²¹³ So wurde eine in Syrien wirksam geschlossene Ehe einer zum Eheschließungszeitpunkt 14-Jährigen mit einem Volljährigen vom OLG Bamberg als wirksam anerkannt.²¹⁴

²¹¹ Vgl. Andrae, S. 53.

²¹² KG Berlin 1. Zivilsenat, 21.11.2011, 1 W 79/11.

²¹³ Vgl. Andrae, S. 53.

²¹⁴ OLG Bamberg, 12.05.2016, 2 UF 58/16.

Durch die Gesetzesänderung wurde hier für Klarheit gesorgt. Auch bei Ehen die im Ausland geschlossen wurden greift Art. 13 Abs. 3 EGBGB. Hat einer der Verlobten das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist eine Ehe generell unwirksam. Ehen von Personen, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind aufhebbar.

Entscheidend ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Eheschließung. Zum Schutz der Minderjährigen soll für die Beurteilung der Wirksamkeit der Ehe das Alter bei der Eheschließung oder zumindest das Alter zum Zeitpunkt des Eintritts in den deutschen Rechtskreis maßgeblich sein.²¹⁵

Die Aufhebung scheidet nach § 1315 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB aus, wenn der inzwischen volljährig gewordene Partner die Eheschließung bestätigt.

3.12.4 Ergebnis der rechtlichen Prüfung

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen schaffte eine eindeutigere Rechtslage, insbesondere für den Umgang mit im Ausland wirksam geschlossenen Kinderehen. Ehen von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nun generell unwirksam.

Der Ehegattennachzug nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG²¹⁶ ist grundsätzlich nur möglich, wenn beide das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beim Vorliegen einer besonderen Härte kann jedoch gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung erteilt werden. § 31 AufenthG sieht nun ein eigenständiges Aufenthaltsrecht vor, wenn nach Abs. 2 S. 2 „die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit des Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam ist oder aufgehoben worden ist“. Dies soll aufenthaltsrechtlichen Nachteilen, die durch die Unwirksamkeit entstehen können, entgegenwirken.

²¹⁵ KG Berlin 1. Zivilsenat, 21.11.2011, 1 W 79/11.

²¹⁶ **§ 30 AufenthG:** „(1) Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn 1. beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben, (...) (2) Die Aufenthaltserlaubnis kann zur Vermeidung einer besonderen Härte abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erteilt werden. (...)“.

4 Fazit

Der Verstoß gegen inländische materielle oder formelle Voraussetzungen der Eheschließung muss nicht zwingend eine Unwirksamkeit der Ehe bedeuten.

Während mit der Ausnahme der Eheschließung vor einem Konsulat o.ä. in Deutschland der Grundsatz „Inlandsehe – Inlandsform“ gilt, kann ausländisches materielles Eherecht in Deutschland durchaus angewendet werden, sofern dessen Anwendung keinen ordre public-Verstoß darstellt.

Auch im Ausland geschlossene Ehen können grundsätzlich anerkannt werden, sofern sie formell dem Orts- oder Heimatrecht und materiell dem Personalstatut der Verlobten entsprechend wirksam geschlossen wurde.

Ein Schutz der individuellen Rechtsposition gelingt trotz Beachtung des ordre public jedoch nicht immer.

Die Heilung einer hinkenden (z.B. informellen oder religiösen) Ehe scheitert bereits, wenn die Eheleute nur 9 anstatt 10 Jahre gutgläubig zusammengelebt haben. Hier kann eine unangemessene Härte gesehen werden. Fraglich ist, ob hier der Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG oder die Interessensabwägung der Betroffenen wirklich im Vordergrund steht.

Auch über die Hochsetzung der Ehemündigkeit kann man geteilter Meinung sein. Die klarere Rechtslage vereinfacht den Umgang mit ausländischen Kinderehen in der Praxis, kann aber auch kritisch gesehen werden, bedenkt man, dass die Verheiratung von Minderjährigen oft als Absicherung des minderjährigen Mädchens, insbesondere auf der Flucht dienen sollte. Durch eine Trennung ist es hier möglich, dass man die bereits durch die Fluchterfahrung traumatisierten Minderjährigen ihrem gewohnten Umfeld entreißt. Eine Einzelfallprüfung, wie sie bisher Praxis war, entfällt. Die aufgehobene Kinderehe kann zudem noch im Heimatland Bestand haben, sodass sich die Betroffenen bei einer späteren erneuten

Heirat im Inland sich in ihrem Heimatland aufgrund der Polygamie strafbar machen können.

Anhand des durch Kultur und Moral geformten Rechts erfolgt in der Praxis die Unterscheidung einer vollgültigen Ehe von einer gültigen, aber nichtigen oder gar von einer anfechtbaren. Das Ergebnis dieser Rechtsanwendung stellt wiederum einen großen Eingriff in den persönlichen Schutzbereich der Betroffenen dar.

Die An- oder Aberkennung einer Ehe hat Einfluss auf verschiedenste Lebensbereiche, aber insbesondere die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen machen die Bedeutung einer rechtssicheren Ausübung der Normen für den Betroffenen sehr deutlich. Deren rechtsfehlerfreie Ausübung ist deshalb unerlässlich.

An dieser Stelle ist noch abschließend anzumerken, dass auch bei der rein rechtlichen Beurteilung der im Grunde von kulturell geprägten familienrechtlichen Vorstellungen gefärbten Thematik die Gesetzgebung mit den gesellschaftspolitischen Gegebenheiten wechselwirkt. Dies bietet Anlass, um auch die eigenen Moral- und Wertevorstellungen zu hinterfragen und ein besseres interkulturelles Verständnis zu ermöglichen.

Verschiedene gesellschaftliche Faktoren wie die Zu- und Einwanderung können eine kulturelle Angleichung und Übernahme von Rechtsbereichen anderer Kulturen begünstigen. Auch der technische Fortschritt trägt dazu bei, dass historische Eheschließungsformen wie die Ferntrauung wieder aktuell werden. So ist auch die Entwicklung gänzlich neuer Eheformen im Laufe der Zeit grundsätzlich durchaus denkbar.

Der Ehebegriff selbst untersteht momentan einem Wandel. Gerade die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zeigt, dass Rechtsprechung nicht starr sein muss, sich im Laufe der Zeit verändert und sich an die Gesellschaft anpasst.

Literaturverzeichnis

Andrae, Marianne: **Internationales Familienrecht**, 2. Auflage, 2006 (zitiert als Andrae).

Böhm, Bernhard/Caspary, Esther/Conradis, Wolfgang/Finke/u.a.: **StichwortKommentar Familienrecht - Materielles Recht, Verfahrensrecht – Alphabetische Gesamtdarstellung**, 2. Auflage, 2014 (zitiert als Böhm/Bearbeiter).

Büchler, Andrea: **Islamisches Familienrecht und ordre public in Europa - Oder: welches sind die fundamentalen Grundsätze europäischer Familienrechtsordnungen?** in: Götz, Isabell/Schwenzer, Ingeborg/Seelmann, Kurt/u.a. (Hrsg.): **Familie - Recht - Ethik - Festschrift für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag**, 2014, S. 61-71 (zitiert als Büchler).

Bürgerdialog der Regierung: Angela Merkel sieht Deutschland als Einwanderungsland, unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/angela-merkel-sieht-deutschland-als-einwanderungsland-13623846.html>, 2015, abgerufen am 12.9.2017 (zitiert als Merkel sieht Deutschland als Einwanderungsland – faz.net).

Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter/u.a.: **Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht**, Stand 2017 (zitiert als Bergmann/Ferid/Henrich).

Das Bundesamt in Zahlen 2016: Asyl, Migration und Integration unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2016.pdf?__blob=publicationFile, 2017, abgerufen am 12.09.2017 (zitiert als Bundesamt in Zahlen – bamf.de).

Dethloff, Nina: **Familienrecht; Ein Studienbuch**, 31. Auflage, 2015 (zitiert als Dethloff).

Deuchler, Werner: **Eheschließung von Abwesenden**, 1942 (zitiert als Deuchler).

Ehe für alle - Kauder rechnet mit Verfassungsklage, unter: <http://www.zeit.de/politik/2017-07/ehe-fuer-alle-volker-kauder-grundgesetz-bundesverfassungsgericht>, 2017, abgerufen am 12.9.2017 (zitiert als CDU/CSU Fraktionschef rechnet mit Verfassungsklage – zeit.de).

Essner, Cornelia/Conte, Edouard: **Fernehe, Leichentrauung und Totenscheidung. Metamorphosen des Eherechts im Dritten Reich**, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Jahrgang 44, Heft 2 , 1996, S. 201-227 (zitiert als Essner/Conte).

Ferntrauung - Hochzeit per Instant Messenger, unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/ferntrauung-hochzeit-per-instant-messenger-a-395099.html>, 2006, abgerufen am 12.9.2017 (zitiert als Hochzeit per Instant Messenger – spiegel.de).

Häußler, Otto/Häußler, Elke/Haller, Thomas/u.a.: **Deutsches Aufenthalts- und Ausländerrecht: Kommentar und Vorschriftensammlung Bd. 1**, Stand 2016 (zitiert als Häußler).

Hepting, Reinhard: **Deutsches und Internationales Familienrecht im Personenstandsrecht** 1. Auflage, 2010 (zitiert als Hepting).

Hermann, Rainer: **Vorläufer im Islam - Die Zeitehe**, unter: <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/vorlaeufer-im-islam-die-zeitehe-1461988.html>, o.D., abgerufen am 12.9.2017 (zitiert als Zeitehe – faz.net).

Homo-Ehe - Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Synonyme, Herkunft, unter: http://www.duden.de/rechtschreibung/Homo_Ehe, o.D., abgerufen am 12.9.2017 (zitiert als Homo-Ehe – duden.de).

Jacobs, Andreas/Metzler, Fabian: **Länderbericht – Wilde Ehe auf Ägyptisch**, über: http://www.kas.de/wf/doc/kas_12726-544-1-30.pdf?08010811

1937, 2008, abgerufen am 12.09.2017 (zitiert als Wilde Ehe auf Ägyptisch – kas.de).

Kähler, Michael: **Erfahrungen mit ausländischen Formen von Ehe und Familie (Mehrehe etc.) und internationalen familienrechtlichen Auseinandersetzungen in der deutschen und europäischen Rechtsprechung** in: Barnstedt, Elke Luise/Häsemeyer, Ludwig/Lipp, Volker/u.a. (Hrsg.): Was gehen den Staat Ehe und Partnerschaft an?: 35. Reinhäuser Juristengespräche in Gedenken an Karl Michaelis, 2002, S.118-131.

Kinderehe - Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Kinderehe>, o.D., abgerufen am 12.9.2017 (zitiert als Kinderehe – duden.de).

Koran 4. An-Nisa, unter: <http://www.islam.de/1411.php>, o.D., abgerufen am 12.9.2017 (zitiert als: Deutsche Übersetzung Koran – islam.de).

Kroppholler, Jan. **Internationales Privatrecht: einschließlich der Grundbegriffe des Internationalen Zivilverfahrensrechts**, 6. Auflage, 2006 (zitiert als Kroppholler).

Marriage Laws of the Fifty States, District of Columbia and Puerto Rico, unter: https://www.law.cornell.edu/wex/table_marriage, o.D., abgerufen am 12.9.2017, (zitiert als: Massachusetts Marriage Laws – law.cornell.edu).

Morocco – Constitution, unter: http://www.servat.unibe.ch/icl/mo00000_.html#A044_, o.D., abgerufen am 12.9.2017 (zitiert als: Marokkanische Verfassung im Englischen – servat.unibe.ch).

Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage, Stand 2015 (zitiert als MüKoBGB/Bearbeiter).

Namensehe aus dem Lexikon, unter: <http://www.wissen.de/lexikon/namensehe>, o.D., abgerufen am 12.9.2017 (zitiert als: Namensehe - wissen.de).

Palandt, Otto/Brudermüller, Gerd/Ellenberger, Jürgen/u.a.: **Beck'sche Kurz-Kommentare; Bürgerliches Gesetzbuch: BGB**, Bd. 7, Stand 2017 (zitiert als Palandt).

Polygamie - Lexikon der Biologie, unter: <http://www.spektrum.de/lexikon/biologie/polygamie/52862>, o.D., abgerufen am 12.9.2017 (zitiert als Polygamie – spektrum.de).

Putz, Ulrike: **Urfi-Ehen in Ägypten - Hochzeit light stürzt Zehntausende ins Unglück**, unter: <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/urfi-ehen-in-aegypten-hochzeit-light-stuerzt-zehntausende-ins-unglueck-a-548221.html>, 2008, abgerufen am 12.9.2017 (zitiert als: Urfi Ehe – spiegel.de).

Rieck, Jürgen: **Islamische Eheverträge – Auskunftserteilung über Ausländisches Recht**, über: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BVA/BuergerVerbaende/Auswanderung/Publikationen/Islamische_Ehevertr%C3%A4ge_Download.pdf?__blob=publicationFile&v=1, 2011, abgerufen am 12.09.2017 (zitiert als Publikation zu islamischen Ländern – bva.bund.de).

Saudi-Arabia Constitution, unter: http://www.servat.unibe.ch/icl/sa00000_.html, o.D., abgerufen am 13.09.2017 (zitiert als Saudi-Arabische Verfassung im Englischen – servat.unibe.ch).

Schuler, Katharina: **Polygamie - Die Zweitfrau darf nicht nachziehen**, unter: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-06/polygamie-mehrfach-ehe-heiko-maas>, 2016, abgerufen am 12.09.2017 (zitiert als Polygamie – zeit.de).

Staudinger, Julius von: **Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch**, 2004 (zitiert als Staudinger/*Bearbeiter*).

Stegemann, Wolf: **Ferntrauung im Dorstener Rathaus: Maria Kosulski hatte neben sich einen Stahlhelm anstelle ihres Bräutigams.**

Bürgermeister Gronover überreichte ihr Hitlers „Mein Kampf“, unter: <http://www.dorsten-unterm-hakenkreuz.de/2012/05/28/ferntrauung-im-dorsten-rathaus-maria-kosulski-hatte-neben-sich-einen-stahlhelm-anstelle-ihr-es-brautigams-buergermeister-gronover-uberreichte-ihr-hitlers-mein-kampf/>, o.D., abgerufen am 12.9.2017 (zitiert als Ferntrauung – dorsten-unterm-hakenkreuz.de).

Syria – Constitution, über http://www.servat.unibe.ch/icl/sy00000_.html, o.D., abgerufen am 13.09.2017 (zitiert als Syrische Verfassung im Englischen – servat.unibe.ch).

Texas Marriage License Requirements unter: <http://www.marriage-laws.info/texas/texas-marriage-laws/>, o.D., abgerufen am 12.9.2017 (zitiert als: Texas Marriage Laws – marriage-laws.info).

Vor 20 Jahren: Homosexualität nicht mehr strafbar unter: <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/180263/20-jahre-homosexualitaet-straeffrei-10-03-2014,2014>, 2014, abgerufen am 12.9.2017 (zitiert als Homosexualität – bpd.de).

Wasmuth, Johannes: **Eheschließung unter Gleichgeschlechtlichen in den Niederlanden und deutscher ordre public** in: Krüger, Hilmar/ Mangel, Heinz-Peter (Hrsg.), Liber amicorum Gerhard Kegel, 1. Auflage, 2002, S. 118-131 (zitiert als Wasmuth).

Wellenhofer, Marina: **Familienrecht**, 4. Auflage, 2017 (zitiert als Wellenhofer).

Welte, Hans.-Peter: **Familienzusammenführung und Familiennachzug: Praxishandbuch zum Zuwanderungsrecht**, 2009 (zitiert als Welte).

Erklärung des Verfassers

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.“

Weilheim an der Teck, im September 2017

Anica Rapp

Frankfurter Allgemeine Frankfurter Allgemeine

Politik

THEMEN DES TAGES

GOOGLE IN DER MANGEL

TÜRKEI HÄLT DEUTSCHE FEST

NEUES IPHONE GEGEN NOTE 8

BÜRGERDIALOG DER REGIERUNG

Merkel: „Deutschland ist ein Einwanderungsland“

AKTUALISIERT AM 01.06.2015 - 15:40



Was alle ahnten, aber nicht zu sagen wagten – Bundeskanzlerin Merkel hat es jetzt gesagt: Deutschland ist ein Einwanderungsland. Zeugen der historischen Worte wurden 60 zufällig ausgewählte Bürger.

Kanzlerin **Angela Merkel** (CDU) sieht Deutschland als Einwanderungsland und bestätigt damit eine langjährige Position der Grünen. „Wir sind im Grunde schon ein Einwanderungsland“, sagte sie am Montag in Berlin zum Auftakt einer Reihe von 150 von der Regierung initiierten Veranstaltungen unter dem Motto „Gut leben in Deutschland – Was uns wichtig ist“.

Die Kanzlerin sprach sich für konkrete Stellenangebote etwa an Afrikaner aus. Es gebe eine Liste von jenen Berufen, für die es in Deutschland nicht ausreichend Facharbeiter gebe, beispielsweise Chemielaboranten. Afrikaner sollten darauf hingewiesen werden. Wer die Qualifikation habe, brauche keinen Asylantrag zu stellen.

„Einwanderung kann bereichern“

Die CDU-Vorsitzende betonte zugleich, Deutschland brauche eine bessere Willkommenskultur: „Wir müssen hier noch sehr viel selbstbewusster sagen: Es kann etwas sehr Bereicherndes sein.“

MEHR ZUM THEMA

Die 60 zufällig ausgewählten Teilnehmer des Bürgerdialogs nutzten nicht die Gelegenheit, um Merkel die kritische Frage



nach der Einführung eines Einwanderungsgesetzes zu stellen. Ein Thema, das in der Union umstritten ist. Merkel distanzierte sich aber von dem kanadischen Punktesystem, wie es die SPD einführen will. „Da bin ich zurückhaltend.“

← 1/3 →

ARBEITSKRÄFTELÜCKE
Kindermangel gefährdet den



Video: reuters

Mit den Bürgerdialogen will die Regierung herausfinden, was für die Bürger Lebensqualität bedeutet, und danach zumindest teilweise ihre Politik ausrichten. Laut Merkel soll der Bürgerdialog im zweiten Halbjahr fortgeführt und die Ergebnisse von Wissenschaftlern ausgewertet werden. Die Erkenntnisse sollen dann in „Indikatoren für Lebensqualität“ münden, an denen sich die Regierungspolitik „künftig orientieren wird“. Ein Bericht werde über die Entwicklung von Lebensqualität Auskunft geben, ein Aktionsplan solle zu konkreten Maßnahmen für mehr Lebensqualität führen.

Quelle: dpa

WEITERE THEMEN



KANZLERIN IM F.A.S.-GESPRÄCH

Merkel: Deutschland kann im Nordkorea-Konflikt vermitteln



MERKEL

„Zu uns kann jeder türkische Staatsbürger reisen“

Der Konflikt mit Nordkorea scheint unauflöslich zu sein. Im Interview mit der F.A.S. bringt nun die Kanzlerin Verhandlungen mit dem Regime in Pjöngjang ins Spiel. Schließlich gebe es dafür ein Vorbild.



BUNDESTAGSWAHL

Wenn Martin Schulz alles richtig macht

Die Umfragewerte küren schon jetzt Angela Merkel zur Siegerin. Doch noch sind die Bundestagswahlen nicht entschieden. Kann Martin Schulz doch noch Kanzler werden? Ein Kommentar.

Bundeskanzlerin Angela Merkel hat auf die Reisewarnung der Türkei reagiert. In Deutschland werde auch kein Journalist festgenommen, so die CDU-Spitzenkandidatin.



BUNDESTAGS

Merkel hält an Rente mit 67 fest

Bundeskanzlerin Angela Merkel hat den Vorwurf zurückgewiesen, die Union ziehe ohne Rentenkonzept in die Bundestagswahl. Auf dem Parteitag der baden-württembergischen CDU sagte sie, anders als die Sozialdemokraten wolle man sich nicht von der Rente mit 67 verabschieden.

ÄHNLICHE THEMEN

DEUTSCHLAND

ANGELA MERKEL

CDU

EINWANDERUNG

ALLE THEMEN

TOPMELDUNGEN



SPD IN DER KRISE

Wahlkrampf mit der Kampa

Einst war die SPD-Wahlkampfzentrale ein moderner Kampagnenmotor voller Elan. Inzwischen werden nur noch Niederlagen organisiert. Es wird Zeit für einen Neuanfang.





CHANCENKARTE FÜR FACHKRÄFTE

So will die FDP die Zuwanderung ordnen

Von einer „chaotischen“ hin zu einer „geordneten“ Zuwanderung: Parteichef Christian Lindner macht die Einwanderungspolitik zu einem „Prüfstein“ für Koalitionsgespräche. Was will der Liberale erreichen?



BRIEF AUS ISTANBUL

Auf großer Schwindelfahrt

Jetzt im Wahlkampf läuft die türkische Propagandamaschinerie auf Hochtouren. Die Regierung in Ankara meint zu wissen: Deutschland ist am Ende. Dafür wird in Frage gestellt, ob die Erde eine Kugel ist.



ZWEITER WELTKRIEG

Gutachten: Polen hat Anspruch auf Entschädigung

Die Forderungen Polens nach Reparationen sind begründet, heißt es in einem Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Sejm. Die Bundesregierung weist das zurück, die katholische Kirche warnt vor einem Bruch in den Beziehungen.

NEWSLETTER

IMMER AUF DEM LAUFENDEN



Sie haben Post!

Abonnieren Sie unsere FAZ.NET-Newsletter und wir liefern die wichtigsten Nachrichten direkt in Ihre Mailbox.

Newsletter wählen



Ihre E-Mail-Adresse

→ ABONNIEREN

SERVICES



Abo-Service



Börsen & Märkte



FAZ.NET als Startseite



FAZ.NET Mobil



Finanz-Services



Gas-Tarife



Kultur-Kalender

LIVE

Live-Ticker



Routen-planer



RSS-Feed



Spiele



Strom-Tarife



F.A.Z. Telefon-konferenz



Ticket-Portal



TV-Programm



Wetter



CHANCENKARTE FÜR FACHKRÄFTE

So will die FDP die Zuwanderung ordnen

Von einer „chaotischen“ hin zu einer „geordneten“ Zuwanderung: Parteichef Christian Lindner macht die Einwanderungspolitik zu einem „Prüfstein“ für Koalitionsgespräche. Was will der Liberale erreichen?



BRIEF AUS ISTANBUL

Auf großer Schwindelfahrt

Jetzt im Wahlkampf läuft die türkische Propagandamaschinerie auf Hochtouren. Die Regierung in Ankara meint zu wissen: Deutschland ist am Ende. Dafür wird in Frage gestellt, ob die Erde eine Kugel ist.



ZWEITER WELTKRIEG

Gutachten: Polen hat Anspruch auf Entschädigung

Die Forderungen Polens nach Reparationen sind begründet, heißt es in einem Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Sejm. Die Bundesregierung weist das zurück, die katholische Kirche warnt vor einem Bruch in den Beziehungen.

NEWSLETTER

IMMER AUF DEM LAUFENDEN



Sie haben Post!

Abonnieren Sie unsere FAZ.NET-Newsletter und wir liefern die wichtigsten Nachrichten direkt in Ihre Mailbox.

Newsletter wählen



Ihre E-Mail-Adresse

→ ABONNIEREN

SERVICES



Abo-Service



Börsen & Märkte

FAZ.NET als
Startseite

FAZ.NET Mobil



Finanz-Services



Gas-Tarife



Kultur-Kalender

LIVE

Live-Ticker



Routen-planer



RSS-Feed



Spiele



Strom-Tarife

F.A.Z. Telefon-
konferenz

Ticket-Portal



TV-Programm



Wetter

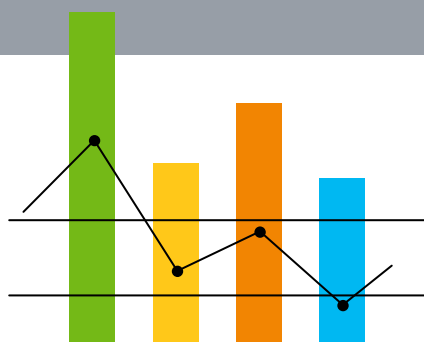


Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Das Bundesamt in Zahlen 2016

Asyl, Migration und Integration

Zahlen 2016



Das Bundesamt in Zahlen 2016

Asyl, Migration und Integration

Vorwort



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Publikation „Das Bundesamt in Zahlen 2016“ bietet Ihnen zahlreiche Informationen über die aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Asyl, Migration und Integration. Auf 140 Seiten wird – anhand von Daten und Fakten – die Arbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in diesen Aufgabenbereichen dokumentiert, Hintergrundinformationen werden gegeben.

Seit Gründung der Behörde im Jahr 1953 schwanken die Antragstellungen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in unregelmäßigen Abständen. Im Jahr 2016 haben 745.545 Personen einen Asylantrag gestellt, so viele wie nie zuvor. Dies ist allein im Vergleich zum Jahr 2015 ein Anstieg um 63,5 Prozent. Insgesamt haben seit 1953 rund 5,3 Millionen Menschen Schutz in Deutschland gesucht.

Im Bereich der Integration fördert das Bundesamt u. a. eine Vielzahl von Projekten zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und ermöglicht, dass Bera-

tungsangebote für Eingewanderte bereitgestellt werden. Seit 2005 ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch für die bundesweite Koordination von Integrationskursen zuständig. Waren ursprünglich diese Kurse nur für die Menschen geöffnet, über deren Asylanträge positiv entschieden wurde, wurden diese im Jahr 2016 auch für die Gruppe der Schutzsuchenden geöffnet, die sich noch im Asylverfahren befinden, die aber eine so genannte hohe Bleibeperspektive haben und damit voraussichtlich vom Bundesamt anerkannt werden.

Neben den Integrationskursen, die kulturelle Werte und Sprache vermitteln, führt das Bundesamt die berufsbezogene Sprachförderung durch. Mit diesen Kursen sollen Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert und somit zu einer nachhaltigen Integration beigetragen werden.

Ich wünsche Ihnen eine spannende und informative Lektüre.

Ihre



Jutta Cordt
Präsidentin des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I Asyl	10
1 Asylanträge	10
Asylantragszahlen seit 1953	10
Asylantragszahlen seit 1995	13
Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	14
Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	15
Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel	16
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2007 bis 2016	18
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre	20
Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Geschlecht und Altersgruppen	21
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2016 nach Geschlecht	22
Unbegleitete minderjährige Asylerstantragstellende	23
2 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit	24
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016	24
Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016	24
Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2016	25
3 Asyl im internationalen Vergleich	26
Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich	27
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2016	29
Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2016	30
Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten	31
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich	33
Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten	35
4 Dublin-Verfahren	36
Ziel des Verfahrens	36
Rechtsgrundlage	36
Verfahrensablauf	36
EURODAC	37

VIS	37
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2016	38
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2016	41
Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2007 bis 2016	42
5 Entscheidungen über Asylanträge	44
Rechtliche Voraussetzungen	44
Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre	46
Entwicklung der Schutzquote	48
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	50
Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten	51
Nichtstaatliche Verfolgung	52
Geschlechtsspezifische Verfolgung	53
6 Flughafenverfahren	54
7 Dauer der Asylverfahren	55
8 Anhängige Verfahren beim Bundesamt	56
9 Gerichtsverfahren	57
Klagequoten	57
Gerichtsentscheidungen	58
Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	58
Anhängige Gerichtsverfahren	60
Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	61
10 Widerruf und Rücknahme	62
Widerruf	62
Rücknahme	62
11 Asylbewerberleistungsgesetz	64
Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2015	64
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2015	65
12 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge	66
13 Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation	68
Resettlementprogramm 2012-2015	68
Humanitäre Aufnahme syrischer Flüchtlinge 2013-2015	68

EU-Resettlementprogramm 2016-2017	69
EU-Relocationprogramm 2015-2017	69
14 Förderung der freiwilligen Rückkehr	70
II Zu- und Abwanderung	72
1 Überblick über das Migrationsgeschehen	73
Wanderungen insgesamt	73
Wanderungen nach Staatsangehörigkeit	75
Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern	78
2 Zuwanderung	80
Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken	80
Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)	83
Erwerbsmigration insgesamt	84
Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG	85
Inhaber einer Blauen Karte EU	88
Hochqualifizierte	90
Forscherinnen und Forscher	91
Selbstständige	92
Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)	93
Längerfristige Zuwanderung	98
3 Abwanderung	100
Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer	100
Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	102
III Ausländische Bevölkerung	104
Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf	104
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern	105
Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen	107
Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland	109
Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit	110
Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer	113

IV	Integrations- und Sprachförderung	115
1	Integrationskurse	115
	Teilnehmerinnen und Teilnehmer	115
	Aufbau des Integrationskurses	122
	Sprachkurs	122
	Orientierungskurs	122
	Kursarten	122
	Tests und Zertifikate	127
	Sprachtest	127
	Orientierungskurstest bzw. Test „Leben in Deutschland“	128
	Kursträger	129
	Lehrkräfte	130
	Entwicklung des Integrationskurses	131
	Ausblick	132
2	Berufsbezogene Sprachförderung	133
	Berufssprachkurse gem. § 45 a AufenthG und ESF-BAMF-Programm	133
	Geplanter Ausbau der Module der Berufssprachkurse	133
	Berufsbezogenes Deutsch und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen – Kombimaßnahmen	134
	Abbildungsverzeichnis	135
	Tabellenverzeichnis	137
	Kartenverzeichnis	140

I Asyl

1 Asylanträge

Asylantragszahlen seit 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch verfolgter sowie anderer schutzsuchender Personen sind in Art. 16 a Grundgesetz (GG), im Asylgesetz (AsylG) sowie in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit 1953 stellten rd. 5,3 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon 4,4 Millionen seit 1990. Lediglich 17,5 % der gestellten Asylanträge entfallen auf den Betrachtungszeitraum bis 1989. Der große Anteil aller Asylanträge (82,5 %) wurde seit 1990 gestellt, wobei allein 16,8 % dieser Anträge im Jahr 2016 entgegen genommen wurden (2015: 10,8 %).

Nach steigenden Zugangszahlen bis 1992 (438.191) war die Zahl der Asylanträge bis zum Jahr 2008 (28.018 Asylanträge) stark rückläufig. Seither zeigt sich eine deutliche Steigerung der jährlichen Zugangszahlen. Im Jahr 2016 wurden Asylanträge von insgesamt 745.545 Personen in Deutschland verzeichnet. Dies ist der höchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes.

Die Gesamtzahl des Jahres 2016 setzt sich zusammen aus 722.370 Asylernanträgen und 23.175 Asylfolgeanträgen.

Die Zahl der Erstanträge hat sich im Vergleich zum Vorjahr (441.899) um 63,5 % erhöht. Damit stellt der Jahreswert 2016 auch den höchsten Erstantragszugang seit Einführung der getrennten statistischen Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995 dar. Die Zahl der Folgeanträge sank im Vergleich zu 2015 (34.750) um 33,3 %.

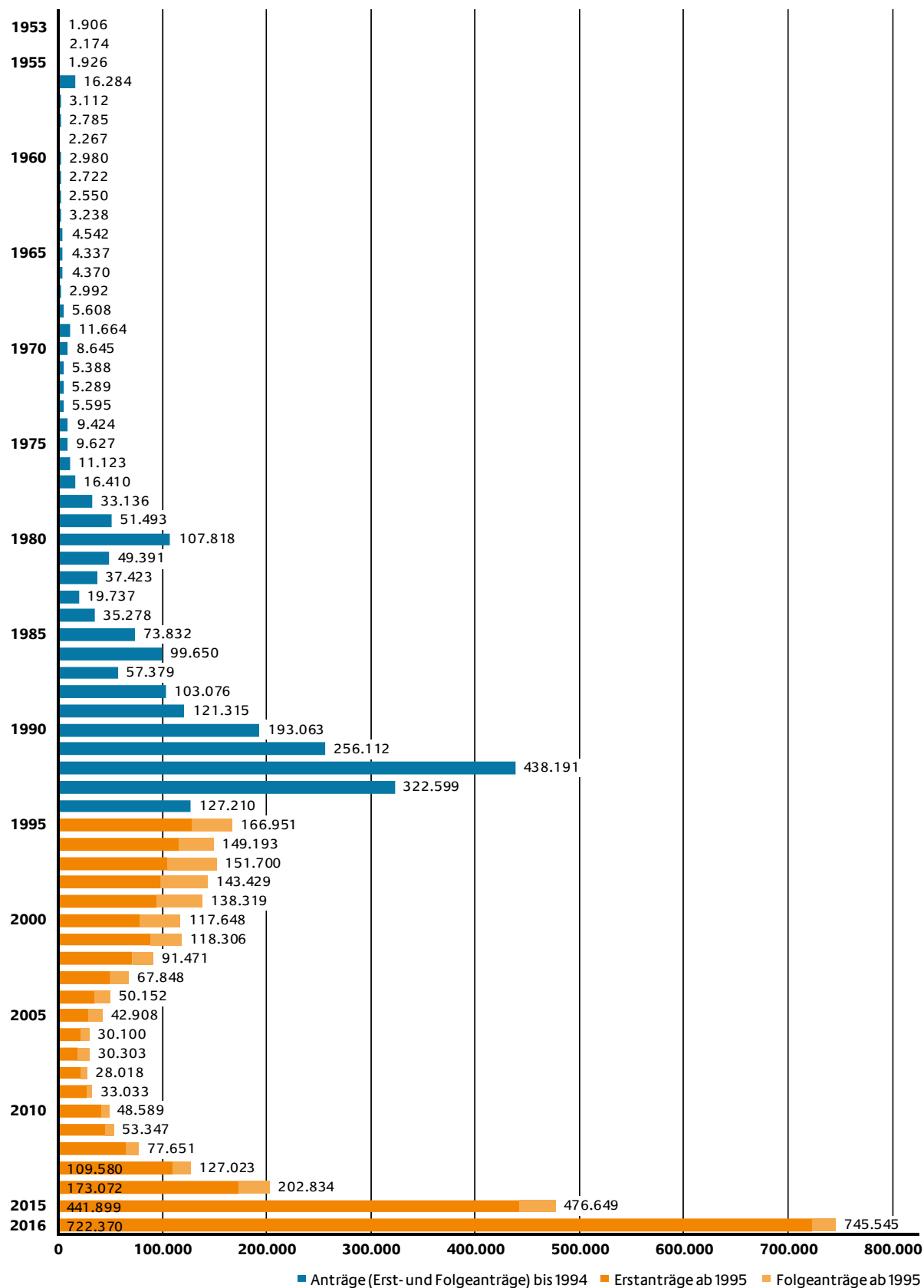
Aufgrund der im Jahr 2016 noch erfolgten Registrierungen von Asylanträgen von im Jahr 2015 Eingereisten, deren Annahme im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der erstmaligen Meldung als Asylbegehrende (vor der persönlichen Antragstellung) nicht möglich war, ergibt sich im Jahr 2016 eine Differenz zwischen den Asylantragszahlen und der Zahl der tatsächlich eingereisten Personen.

Die Zahl der im Jahr 2016 tatsächlich nach Deutschland eingereisten Asylsuchenden beläuft sich nach Berechnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf ca. 280.000 Personen.

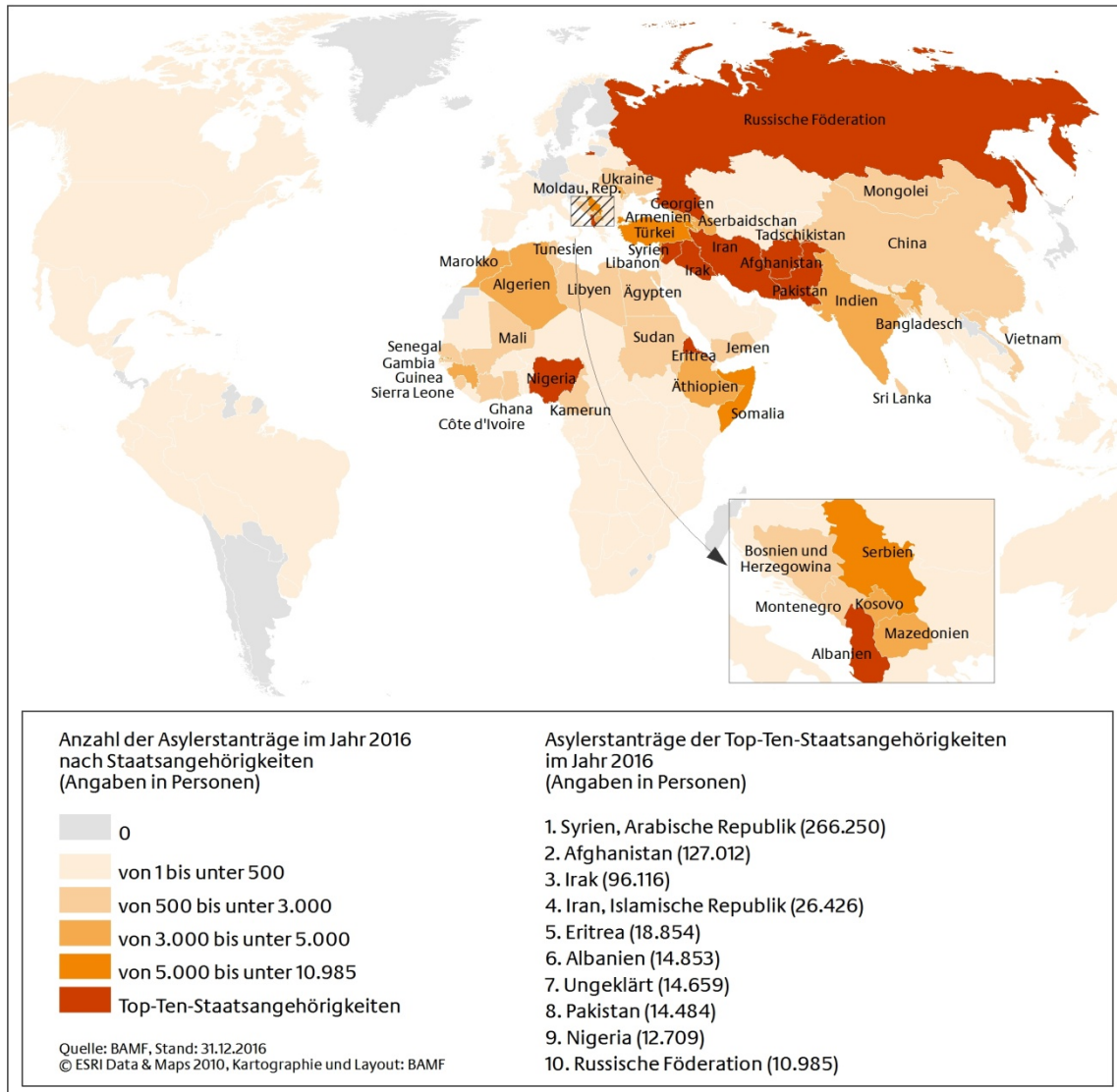
HINWEIS

Informationen zu Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf des Asylverfahrens finden Sie auch in der Bundesamtsbroschüre „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ (s. www.bamf.de).

Abbildung I - 1:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953



Karte I - 1:
Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Staatsangehörigkeit



Asylantragszahlen seit 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersuchen liegt vor, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer erstmals einen Asylantrag stellt; ein Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird (vgl. § 71 AsylG). Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage für die Antragstellerin oder den Antragsteller geändert hat.

Seit 1995 wurden mehr als 2,5 Millionen Asylersuchen und rd. 500.000 Folgeanträge verzeichnet. Nach einem Tiefststand der Ersuchen im Jahr 2007 von 19.164 bzw. der Folgeanträge im Jahr 2009 von 5.384 zeigen sich seither deutlich steigende Entwicklungen der Zugänge.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl der Anträge eines Jahres bewegt sich zwischen 36,8 % und 3,1 %. Mit 36,8 % erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Seither zeigt sich mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes. Im Jahr 2016 lag der Anteil der Folgeanträge mit 3,1 % auf dem niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995.

Die meisten Folgeanträge stellten im Jahr 2016 Staatsangehörige aus Serbien (3.874), gefolgt von Syrien (2.616), Albanien (2.383), Mazedonien (2.180) sowie Kosovo (1.512). Damit entfallen mehr als die Hälfte (54,2 %) aller im Jahr 2016 gestellten Folgeanträge auf diese fünf Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I - 1:
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2016

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
2014	202.834	173.072	29.762
2015	476.649	441.899	34.750
2016	745.545	722.370	23.175
Jan 2016	52.103	50.532	1.571
Feb 2016	67.797	66.127	1.670
Mrz 2016	59.975	58.315	1.660
Apr 2016	60.943	59.680	1.263
Mai 2016	55.259	54.056	1.203
Jun 2016	74.637	73.033	1.604
Jul 2016	74.454	72.984	1.470
Aug 2016	91.331	89.703	1.628
Sep 2016	76.400	74.782	1.618
Okt 2016	32.640	30.864	1.776
Nov 2016	26.438	24.574	1.864
Dez 2016	20.575	18.968	1.607

Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

§ 71 AsylG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. ...

Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

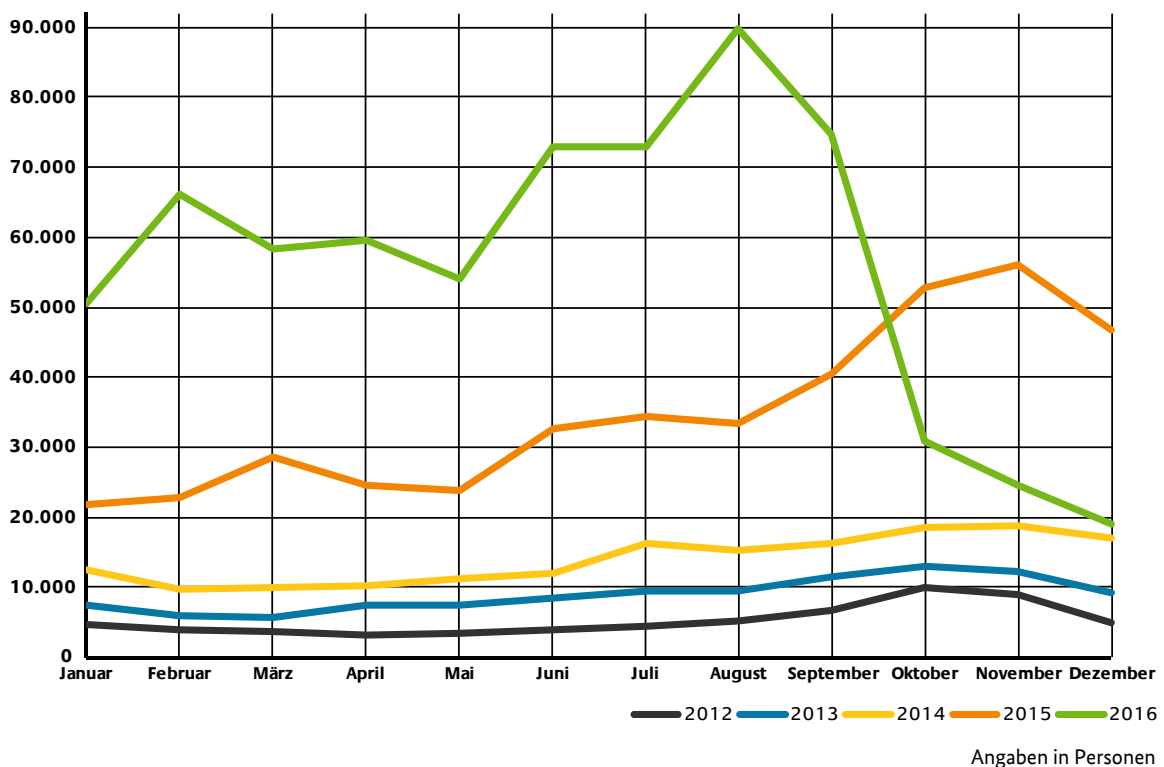
Wie die Abbildung I - 2 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar.

Im Betrachtungszeitraum liegen die Monatswerte bis September 2016 über den jeweiligen Vorjahreswerten. Von Mai 2012 bis August 2016 zeigt sich ein stetiger Anstieg der monatlichen Zugangswerte. Ursächlich für diese Entwicklung waren bis zum Jahr 2015 gestiegene Monatswerte von Asylanträgen syrischer Staatsangehöriger sowie von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkan-Region, hier insbe-

sondere Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina, später auch Kosovo und Albanien. In den Jahren 2015 und 2016 zeigt sich neben dem Rückgang der monatlichen Antragszahlen von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkan-Region ein Anstieg der Monatswerte der Asylerstantragszahlen von Staatsangehörigen der Länder Afghanistan und Irak.

Die Monatswerte des Jahres 2016 liegen erneut in erheblichem Maß über den Vorjahreswerten. Diese Entwicklung hält bis August 2016 an. Im Weiteren Verlauf sind die Zugangszahlen stark rückläufig. Infolge des Rückgangs der Erstantragszahlen bis Dezember 2016 liegt der Monatswert zum Ende des Jahres nur geringfügig über dem Dezemberwert des Jahres 2014.

Abbildung I - 2:
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2012 bis 2016



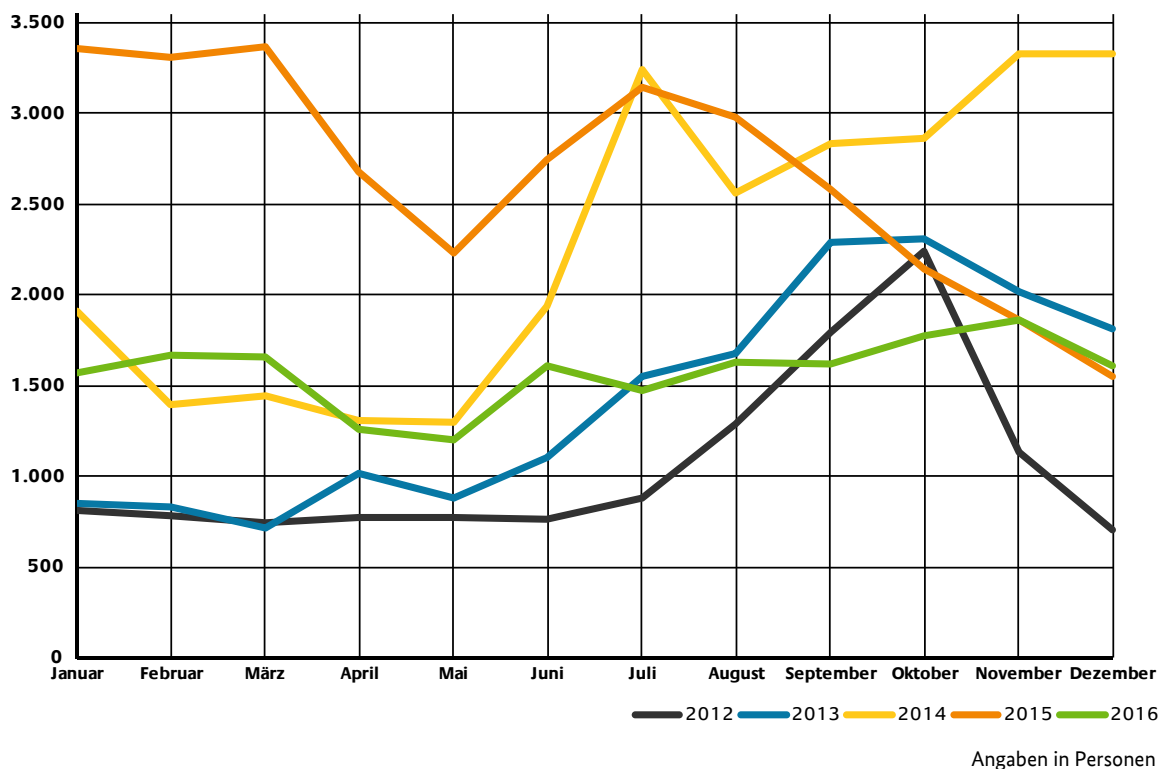
Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen. Die Jahresgesamtzahl 2016 mit 23.175 Folgeanträgen ist erstmals seit dem Jahr 2009 niedriger als der jeweilige Vorjahreswert.

Der im Juni 2014 begonnene Anstieg der monatlichen Folgeantragszahlen beziehungsweise anschließende Zugang auf hohem Niveau dauerte bis Juli 2015. Die Zugangszahlen zeigen im Anschluss bis Dezember 2015 einen erheblichen Rückgang. Zum Jahresende war der Zugangswert niedriger als der Dezemberwert der Jahre 2013 und 2014. Die Monatswerte des Jahres 2016 bewegen sich relativ gleichbleibend auf dem Jahresendniveau des Jahres 2015.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2016 waren Serbien, Syrien und Albanien. Fast die Hälfte aller Folgeanträge des Jahres 2016 (49,2 %; 11.393 Folgeanträge) wurde von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkanregion verzeichnet, davon 3.874 aus Serbien, 2.383 aus Albanien und 2.180 aus Mazedonien.

Abbildung I - 3:
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2012 bis 2016



Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung von Asylbegehrenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit dem 01.04.1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden gem. § 45 AsylG durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen bzw. Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zu Grunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

Im Jahr 2016 wurde somit im EASY-System der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2015 zu Grunde gelegt, der wiederum auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2013 basiert.

Der Königsteiner Schlüssel für die Quotenverteilung im Jahr 2016 kann der Tabelle I - 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

In der Übersicht zur Verteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2016 sind alle gestellten Asylerstanträge erfasst und den Bundesländern entsprechend zugeordnet.

Die quotengerechte Verteilung der Asylsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel (gem. § 45 AsylG) erfolgt nur für jene, die gem. § 47 i. V. m. § 46 AsylG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die jeweiligen Bundeslandabweichungen

Tabelle I - 2:
Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2016

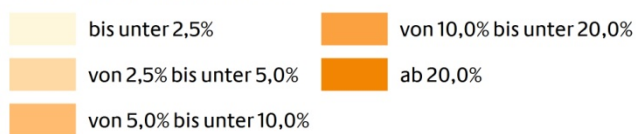
Bundesland	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	in Prozent	
Baden-Württemberg	84.610	11,71283%	12,86456%
Bayern	82.003	11,35194%	15,51873%
Berlin	27.247	3,77189%	5,04927%
Brandenburg	18.112	2,50730%	3,06053%
Bremen	8.771	1,21420%	0,95688%
Hamburg	17.512	2,42424%	2,52968%
Hessen	65.520	9,07014%	7,35890%
Mecklenburg-Vorpommern	7.273	1,00682%	2,02906%
Niedersachsen	83.024	11,49328%	9,32104%
Nordrhein-Westfalen	196.734	27,23452%	21,21010%
Rheinland-Pfalz	36.985	5,11995%	4,83710%
Saarland	6.865	0,95034%	1,22173%
Sachsen	23.663	3,27575%	5,08386%
Sachsen-Anhalt	19.484	2,69723%	2,83068%
Schleswig-Holstein	28.982	4,01207%	3,40337%
Thüringen	15.422	2,13492%	2,72451%
Unbekannt	163	0,02256%	
Insgesamt	722.370	100,0%	100,0%

vom Königsteiner Schlüssel sind darin begründet, dass nicht alle Asylbegehrende nach diesem Schlüssel verteilt werden. So müssen beispielsweise Asylsuchende, die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen oder sich in Haft bzw. sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt befinden, ihren Asylantrag beim Bundesamt stellen und werden nicht nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt (§ 14 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 AsylG). Die Verteilung dieser Asylsuchenden erfolgt entsprechend der jeweiligen zuständigen Ausländerbehörde und deren Bundeslandzuordnung. Für Asylsuchende, die sich in einer Jugendhilfeeinrichtung aufhalten, galt diese Regelung bis zum 31.10.2015.

Karte I - 2:
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2016



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner Schlüssel
für die Anwendung im Jahr 2016



Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2007 bis 2016

Veränderungen in der Zusammensetzung der Staatsangehörigkeiten sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 Staatsangehörige aus europäischen Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptantragstellenden zählten, spielen sie seitdem eine untergeordnete Rolle; diese Länder sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen Staatsangehörige aus einigen Westbalkanstaaten. Gegenwärtig zählen hierzu Staatsangehörige aus Albanien, Kosovo, Serbien und Mazedonien. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Die Russische Föderation gehört mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 seit dem Jahr 2000 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens einmal zu den Hauptstaatsangehörigkeiten, bis 2002 traf dies noch auf Algerien zu. Nach 2004 und den Jahren 2007 bis 2009 zählt Nigeria im Jahr 2016 wieder zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Nach 2010 sind somalische Staatsangehörige auch 2013 und 2014 Hauptstaatsangehörige gewesen. Eritrea gehört seit 2013 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Bei den asiatischen Staaten sind seit Mitte der 1980er Jahre die Staaten Afghanistan, Iran und ab 1995 auch der Irak fast durchgängig unter den Hauptstaatsangehörigkeiten verzeichnet. Seit 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Pakistan ist mit Ausnahme des Jahres 2014 seit 2011 in der Liste der Top-Ten-Staatsangehörigkeiten. Vietnam war von 1998 bis 2009 in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten enthalten.

83,4 % der Erstantragstellenden des Jahres 2016 besitzen eine Staatsangehörigkeit der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Fünf dieser zehn Haupt-

staatsangehörigkeiten sind asiatische Staaten, bei weiteren zwei Staatsangehörigkeiten handelt es sich um europäische Staaten. Mit Eritrea und Nigeria sind ebenfalls zwei afrikanische Staaten in der Liste der Top-Ten-Staatsangehörigkeiten.

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich im Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr 2015 leicht verändert.

Nach Bosnien und Herzegowina im Jahr 2015 sind im Jahr 2016 mit dem Kosovo, Mazedonien und Serbien drei weitere Staatsangehörigkeiten von Ländern der Balkan-Region nicht mehr unter den Hauptstaatsangehörigkeiten. Stattdessen gehören der Iran und die Russische Föderation wieder zu den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Außerdem ist Nigeria seit dem Jahr 2009 erstmals wieder eine Hauptstaatsangehörigkeit. Ansonsten sind alle Top-Ten-Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015 ebenfalls Top-Ten-Staatsangehörigkeiten des Jahres 2016, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Im Jahr 2016 belegte Syrien in der Reihenfolge der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten wie bereits im Vorjahr den ersten Rang, gefolgt von Afghanistan (Vorjahr Rang 4). Für den Irak wurde 2016 der drittgrößte Zugang verzeichnet (Vorjahr Rang 5). Der höchste Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich bei Iran (+389,9 %), gefolgt von Afghanistan (+304,7 %), Irak (+222,7 %) und Nigeria (+144,1 %).

Lediglich noch 4,8 % aller Erstantragstellenden (34.360 Personen) besaßen die Staatsangehörigkeit einer der sechs Balkanländer Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro sowie Albanien nach 27,4 % im Jahr 2015. Der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylersanträge erreichte 2006 den bislang niedrigsten Wert von 55,3 % und stieg im weiteren Verlauf auf einen zwischenzeitlichen Höchstwert von 72,8 % im Jahr 2012. Im Jahr 2016 belief sich der Anteilswert auf 83,4 % und stellt damit den Höchstwert dar.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

Tabelle I - 3:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2007 bis 2016 (Erstanträge)

Staats- angehörigkeit	2007		2008		2009		2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016	
Afghanistan			9	657	2	3.375	1	5.905	1	7.767	2	7.498	4	7.735	4	9.115	4	31.382	2	127.012
Albanien															5	7.865	2	53.805	6	14.853
Bosnien und Herzegowina											9	2.025			7	5.705				
Eritrea													10	3.616	3	13.198	8	10.876	5	18.854
Indien	10	413			10	681														
Irak	1	4.327	1	6.836	1	6.538	2	5.555	2	5.831	4	5.352	8	3.958	10	5.345	5	29.784	3	96.116
Iran, Islam. Republik	7	631	5	815	5	1.170	4	2.475	4	3.352	6	4.348	6	4.424					4	26.426
Kosovo**			4	879	4	1.400	7	1.614	9	1.395	10	1.906			6	6.908	3	33.427		
Libanon	8	592																		
Mazedonien							5	2.466	10	1.131	5	4.546	5	6.208	8	5.614	9	9.083		
Nigeria	9	503	10	561	9	791													9	12.709
Pakistan									6	2.539	7	3.412	7	4.101			10	8.199	8	14.484
Russische Föderation	5	772	6	792	7	936	10	1.199	7	1.689	8	3.202	1	14.887					10	10.985
Serbien *	2	1.996	8	729			3	4.978	3	4.579	1	8.477	3	11.459	2	17.172	6	16.700		
Somalia							6	2.235					9	3.786	9	5.528				
Syrien, Arab. Republik	6	634	7	775	8	819	8	1.490	5	2.634	3	6.201	2	11.851	1	39.332	1	158.657	1	266.250
Türkei	3	1.437	2	1.408	3	1.429	9	1.340	8	1.578										
Ungeklärt																	7	11.721	7	14.659
Vietnam	4	987	3	1.042	6	1.115														
Summe Top-Ten		12.292		14.494		18.254		29.257		32.495		46.967		72.025		115.782		363.634		602.348
Asylanträge insgesamt		19.164		22.085		27.649		41.332		45.741		64.539		109.580		173.072		441.899		722.370
Prozentanteil in Relation zu Gesamtzugang		64,1%		65,6%		66,0%		70,8%		71,0%		72,8%		65,7%		66,9%		82,3%		83,4%

☞ Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

* Daten 2008 beinhalten bis 30.04.2008 auch Antragstellende aus dem Kosovo.

** Die Staatsangehörigkeit Kosovo wird seit dem 01.05.2008 getrennt in der Statistik erfasst.

Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre

Abbildung I - 4:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2005

2005

Gesamtzahl der Asylersanträge: 28.914

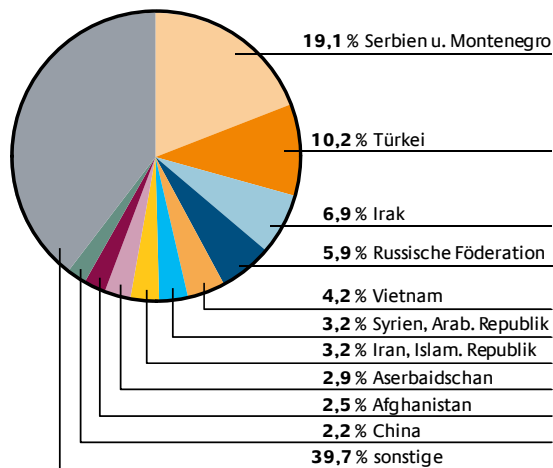


Abbildung I - 5:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2010

2010

Gesamtzahl der Asylersanträge: 41.332

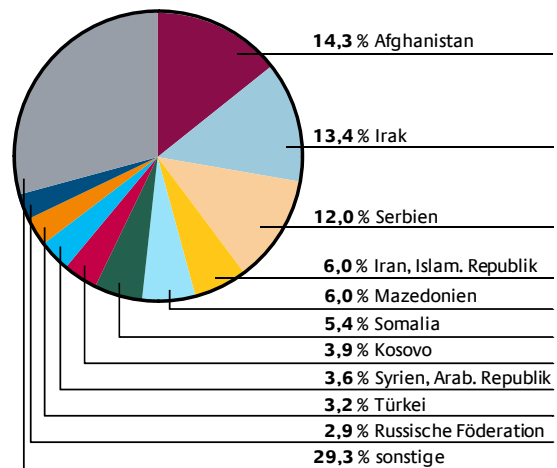


Abbildung I - 6:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2015

2015

Gesamtzahl der Asylersanträge: 441.899

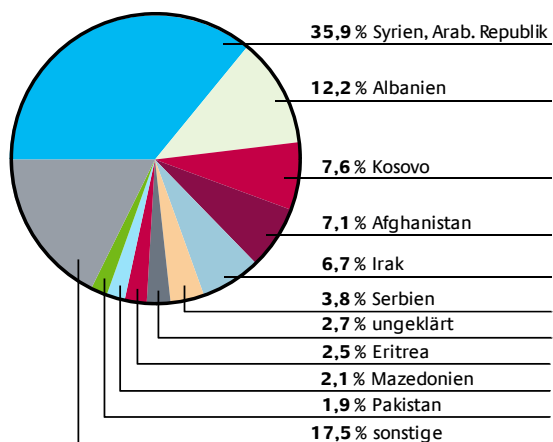
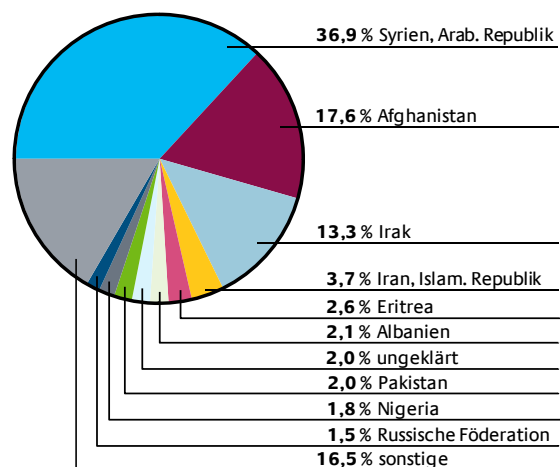


Abbildung I - 7:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2016

2016

Gesamtzahl der Asylersanträge: 722.370



Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Jahr 2016 wurde mit 65,7 % die Mehrheit der Asylerstanträge von männlichen Antragstellern gestellt. Der Anteil der männlichen Antragsteller überwiegt in allen Altersgruppen bis „unter 65 Jahre“, lediglich in der Altersgruppe der „65-jährigen und älteren Asylbewerber“ ist der Anteil der Antragstellerinnen größer.

36,2 % (261.386) der Asylantragstellenden sind jünger als 18 Jahre. Fast drei Viertel (73,8 %; 532.799 Personen) sind jünger als 30 Jahre.

Abbildung I - 8:
Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Geschlecht und Altersgruppen

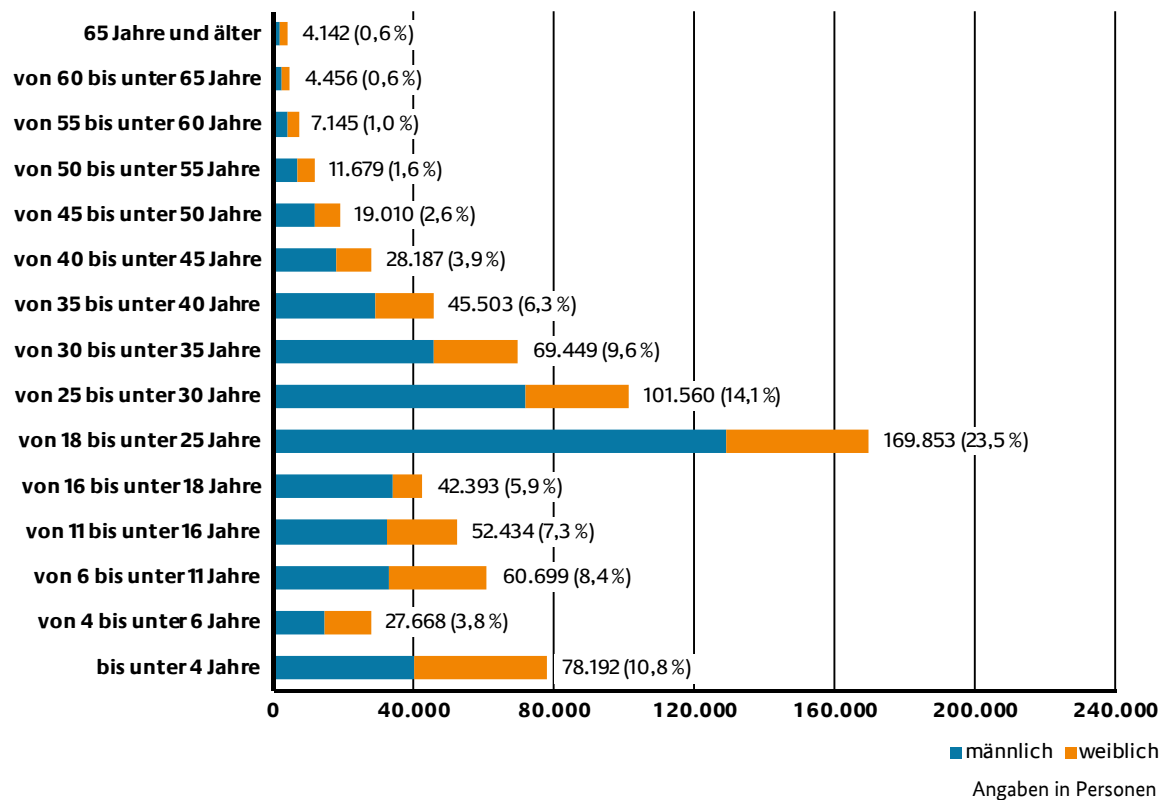


Tabelle I - 4:
Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Geschlecht und Altersgruppen

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil männlicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil weiblicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Antragsteller nach Altersgruppen			
bis unter 4 Jahre	78.192	10,8%	40.384	8,5%	37.808	15,3%	51,6%	48,4%
von 4 bis unter 6 Jahre	27.668	3,8%	14.697	3,1%	12.971	5,2%	53,1%	46,9%
von 6 bis unter 11 Jahre	60.699	8,4%	32.780	6,9%	27.919	11,3%	54,0%	46,0%
von 11 bis unter 16 Jahre	52.434	7,3%	32.628	6,9%	19.806	8,0%	62,2%	37,8%
von 16 bis unter 18 Jahre	42.393	5,9%	34.044	7,2%	8.349	3,4%	80,3%	19,7%
von 18 bis unter 25 Jahre	169.853	23,5%	129.049	27,2%	40.804	16,5%	76,0%	24,0%
von 25 bis unter 30 Jahre	101.560	14,1%	71.962	15,2%	29.598	11,9%	70,9%	29,1%
von 30 bis unter 35 Jahre	69.449	9,6%	45.713	9,6%	23.736	9,6%	65,8%	34,2%
von 35 bis unter 40 Jahre	45.503	6,3%	29.119	6,1%	16.384	6,6%	64,0%	36,0%
von 40 bis unter 45 Jahre	28.187	3,9%	17.754	3,7%	10.433	4,2%	63,0%	37,0%
von 45 bis unter 50 Jahre	19.010	2,6%	11.625	2,4%	7.385	3,0%	61,2%	38,8%
von 50 bis unter 55 Jahre	11.679	1,6%	6.666	1,4%	5.013	2,0%	57,1%	42,9%
von 55 bis unter 60 Jahre	7.145	1,0%	3.894	0,8%	3.251	1,3%	54,5%	45,5%
von 60 bis unter 65 Jahre	4.456	0,6%	2.356	0,5%	2.100	0,8%	52,9%	47,1%
65 Jahre und älter	4.142	0,6%	1.895	0,4%	2.247	0,9%	45,8%	54,2%
Insgesamt	722.370	100,0%	474.566	100,0%	247.804	100,0%	65,7%	34,3%

Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2016 nach Geschlecht

Bei den Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2016 bewegt sich der Anteil der von Antragstellerinnen gestellten Asylanträge in Relation zu allen Asylerstanträgen der jeweiligen Staatsangehörigkeit zwischen 8,1 % (Pakistan) und 49,5 % (Russische Föderation).

Tabelle I - 5:
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2016 nach Geschlecht

Staatsangehörigkeit	Asylerstanträge			
	insgesamt	männliche Antragsteller	weibliche Antragsteller	
Syrien, Arab. Rep.	266.250	169.433	63,6%	96.817 36,4%
Afghanistan	127.012	86.633	68,2%	40.379 31,8%
Irak	96.116	59.065	61,5%	37.051 38,5%
Iran, Islam. Rep.	26.426	18.796	71,1%	7.630 28,9%
Eritrea	18.854	13.134	69,7%	5.720 30,3%
Albanien	14.853	8.751	58,9%	6.102 41,1%
Ungeklärt	14.659	9.630	65,7%	5.029 34,3%
Pakistan	14.484	13.306	91,9%	1.178 8,1%
Nigeria	12.709	8.127	63,9%	4.582 36,1%
Russ. Föderation	10.985	5.549	50,5%	5.436 49,5%
Summe Top-Ten	602.348	392.424	65,1%	209.924 34,9%
sonstige	120.022	82.142	68,4%	37.880 31,6%
Insgesamt	722.370	474.566	65,7%	247.804 34,3%

Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach §§ 42, 42 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die (vorläufige) Inobhutnahme der Jugendlichen, die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und für die Beantragung der Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation der unbegleiteten Minderjährigen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören u. a. die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen auf die Bundesländer ist seit dem 01.11.2015 in §§ 42 c, 42 d SGB VIII geregelt.

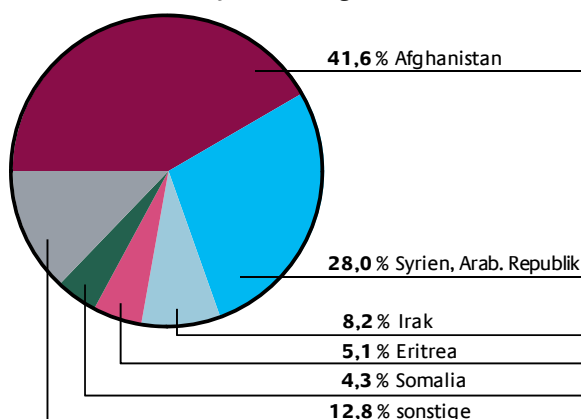
Im Jahr 2016 haben 35.939 (2015: 22.255) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylersantrag gestellt, davon waren 32.741 (91,1 %) männliche und 3.198 (8,9 %) weibliche Antragsteller.

Tabelle I - 6:
Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylersantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2016

Bundesland	Asylersanträge		
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich
Baden-Württemberg	4.896	4.530	366
Bayern	3.647	3.317	330
Berlin	1.071	958	113
Brandenburg	913	862	51
Bremen	800	744	56
Hamburg	715	628	87
Hessen	3.190	2.872	318
Mecklenburg-Vorpommern	720	659	61
Niedersachsen	4.235	3.860	375
Nordrhein-Westfalen	7.834	7.057	777
Rheinland-Pfalz	1.921	1.724	197
Saarland	543	498	45
Sachsen	1.836	1.708	128
Sachsen-Anhalt	1.032	972	60
Schleswig-Holstein	1.486	1.354	132
Thüringen	1.096	997	99
unbekannt	4	1	3
Insgesamt	35.939	32.741	3.198

Stand: 31.12.2016

Abbildung I - 9:
Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016
Gesamtzahl der Asylersanträge: 35.939



Mit 41,6 % waren die meisten unbegleiteten Minderjährigen Staatsangehörige aus Afghanistan, gefolgt von Syrien (28,0 %), Irak (8,2 %) und Eritrea (5,1 %). Damit besitzen mehr als vier Fünftel der Jugendlichen (82,9 %) eine dieser vier Staatsangehörigkeiten.

2 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit

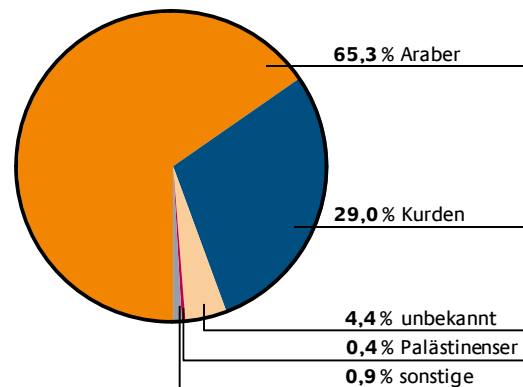
Einige Staatsangehörigkeiten fallen durch den hohen Anteil von Schutzsuchenden einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylersanträge nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Staaten wider.

Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016

Syrien ist seit dem Jahr 2005 ununterbrochen in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten vertreten. Im Jahr 2016 belegt Syrien in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 1.

Personen arabischer Volkszugehörigkeit stellten im Jahr 2016 mit 65,3 % die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den syrischen Antragstellenden vor kurdischen Volkszugehörigen mit 29,0 %.

Abbildung I - 10:
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016
Gesamtzahl der Asylersanträge: 266.250

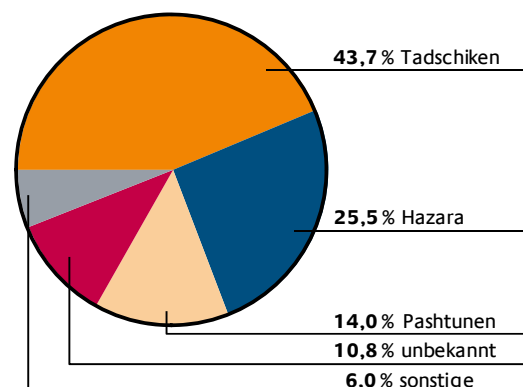


Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016

Afghanistan ist seit dem Jahr 1989 – ausgenommen die Jahre 2004 und 2007 – in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten vertreten. Im Jahr 2016 belegt Afghanistan in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 2.

Die größte Volksgruppe der afghanischen Erstansuchenden bildeten im Jahr 2016 Tadschiken mit 43,7 %, gefolgt von Hazara mit 25,5 % und Pashtunen mit 14,0 %.

Abbildung I - 11:
Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016
Gesamtzahl der Asylersanträge: 127.012



Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2016

Die Betrachtung der Asylersanträge des Jahres 2016 unter dem Aspekt Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 75,9 % Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragstellenden bilden, gefolgt von Christen mit 12,2 %. Damit gehören mehr als vier Fünftel (88,1 %) der Erstantragstellenden einer dieser beiden Religionen an. An dritter Stelle folgen Yeziden mit 5,9 %.

Abbildung I - 12:
Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Religionszugehörigkeit

Gesamtzahl der Asylersanträge: 722.370

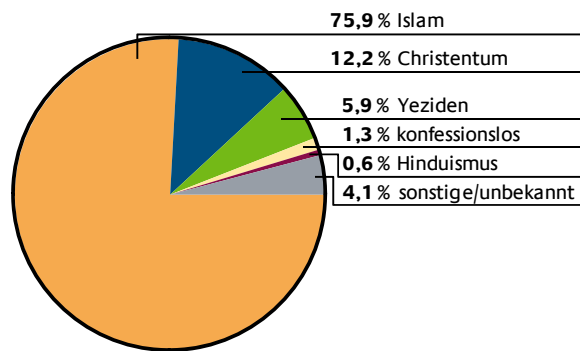


Tabelle I - 7:
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2016

Staats- angehörig- keit	Religionszugehörigkeiten									
	insge- samt	davon Islam	davon Christentum	davon Yeziden	davon konfessionslos	davon Hinduismus	davon sonstige			
Syrien, Arab. Rep.	266.250	243.691 91,5 %	6.837 2,6 %	4.107 1,5 %	1.824 0,7 %	3 0,0 %	9.788 3,7 %			
Afghanistan	127.012	116.081 91,4 %	2.142 1,7 %	6 0,0 %	673 0,5 %	403 0,3 %	7.707 6,1 %			
Irak	96.116	51.906 54,0 %	3.190 3,3 %	37.275 38,8 %	922 1,0 %	0 0,0 %	2.823 2,9 %			
Iran, Islam. Rep.	26.426	6.412 24,3 %	15.699 59,4 %	29 0,1 %	2.840 10,7 %	0 0,0 %	1.446 5,5 %			
Eritrea	18.854	2.457 13,0 %	15.613 82,8 %	0 0,0 %	7 0,0 %	0 0,0 %	777 4,1 %			
Albanien	14.853	10.645 71,7 %	3.414 23,0 %	0 0,0 %	401 2,7 %	0 0,0 %	393 2,6 %			
Ungeklärt	14.659	12.315 84,0 %	1.121 7,6 %	430 2,9 %	72 0,5 %	10 0,1 %	711 4,9 %			
Pakistan	14.484	13.782 95,2 %	329 2,3 %	0 0,0 %	30 0,2 %	3 0,0 %	340 2,3 %			
Nigeria	12.709	826 6,5 %	11.637 91,6 %	0 0,0 %	29 0,2 %	0 0,0 %	217 1,7 %			
Russische Föderation	10.985	9.759 88,8 %	672 6,1 %	245 2,2 %	85 0,8 %	1 0,0 %	223 2,0 %			
Summe Top-Ten	602.348	467.874 77,7 %	60.654 10,1 %	42.092 7,0 %	6.883 1,1 %	420 0,1 %	24.425 4,1 %			
Insgesamt	722.370	548.156 75,9 %	88.427 12,2 %	42.861 5,9 %	9.146 1,3 %	4.206 0,6 %	29.574 4,1 %			

Bei allen Staatsangehörigkeiten mit Ausnahme des Iran, Eritreas und Nigerias ist die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten mit Anteilen zwischen 54,0% und 95,2 %. Christen stellen

bei den Staatsangehörigkeiten Nigeria (91,6 %), Eritrea (82,8 %) und Iran (59,4 %) die größte religiöse Gruppe. Yeziden stammen vor allem aus dem Irak und aus Syrien.

3 Asyl im internationalen Vergleich

Datenquelle für die Asylzahlen der europäischen Staaten bilden die Statistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat. Diese werden auf Grundlage von Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz erhoben.

HINWEIS

Die Daten aus den Überseestaaten Australien, Kanada, Vereinigte Staaten und Neuseeland wurden auf der Grundlage der Daten von IGC (Intergovernmental consultations on migration, asylum and refugees) ermittelt und im Folgenden dargestellt.

Werden die Asylstatistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat mit der nationalen Geschäftsstatistik verglichen, so müssen folgende Unterschiede zwischen beiden Statistiksystemen berücksichtigt werden:

- aus Datenschutzgründen werden bei Eurostat die Antragszahlen in Fünferschritten auf- bzw. abgerundet,
- bei den Zahlen handelt es sich um die Gesamtzahl der gestellten Asylanträge (Erst- und Folgeverfahren), da nicht alle EU-Mitgliedstaaten diese Zahlen getrennt aufschlüsseln,
- sollten innerhalb eines Monats mehrere Asylanträge gestellt werden (Erst- und anschließendes Folgeverfahren), wird nur ein Antrag gezählt; gleiches gilt für getroffene Entscheidungen im Quartal,
- die nachfolgend veröffentlichten Entscheidungen betreffen ausschließlich in Verwaltungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention umfasst die Anerkennungen gem. Art. 16 a GG und § 3 Abs. 1 AsylG,
- die Gewährung von subsidiärem Schutz bezieht sich auf den europarechtlichen subsidiären Schutz gemäß Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie – also auf § 4 Abs. 1 AsylG,
- unter die Gewährung von humanitärem Schutz fallen die Auslieferungs- und Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 4, 5 und 7 AufenthG; sie werden gemäß Art. 4 Abs. 2e VO (EG) Nr. 862/2007 als Aufenthaltsgewährung „nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz“ bezeichnet,
- Entscheidungen zum Dublinverfahren, Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen werden nicht als Entscheidungen gezählt,
- grundsätzlich kann es innerhalb der Europäischen Union zu Mehrfachanträgen kommen.

Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich

In den EU-Staaten wurden im Jahr 2016 insgesamt 1.260.350 Asylanträge gestellt. Dies stellt einen leichten Rückgang um 4,8 % gegenüber dem Jahr 2015 (1.323.465 Asylanträge) dar, in dem ein bisheriger Höchststand seit der Erhebung der Daten durch Eurostat erreicht wurde.

In absoluten Zahlen wurden die höchsten Zuwächse in Deutschland (+268.645; +56,4 %), Italien (+39.420; +47,2 %) und Griechenland (+37.905; +287,1 %) registriert. Hohe prozentuale Veränderungen waren auch in Kroatien (+2.015; +959,5 %) und Slowenien (+1.035; +376,4 %) zu verzeichnen. Besonders stark stieg in Deutschland und Griechenland die Zahl der Asylantragstellenden aus Syrien und dem Irak, während in Italien der Anstieg auf Staatsangehörige aus Nigeria und Eritrea zurückzuführen war. Die meisten Antragstellungen in Kroatien und Slowenien fanden durch afghanische Staatsangehörige statt. Deutliche Rückgänge sind dagegen nur in Ungarn und Schweden festzustellen, wo deutlich weniger Asylanträge von syrischen und afghanischen Staatsangehörigen gestellt wurden.

In den Nicht-EU-Staaten Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz sind die Antragszahlen gesunken. Allerdings zeigte sich hier die Aufteilung der Nationalitäten uneinheitlich. Während in Norwegen die Anzahl syrischer und afghanischer Asylantragstellenden besonders stark zurück ging, waren die Rückgänge in der Schweiz hauptsächlich auf eritreische und afghanische und in Liechtenstein auf mazedonische Asylantragstellende zurückzuführen. Lediglich in Island wurde ein prozentual sehr hoher Anstieg (+780; +226,1 %) festgestellt; die Hauptgruppe bestand aus mazedonischen und albanischen Asylantragstellenden.

Auch in den betrachteten Überseestaaten stiegen die Asylantragszahlen an. In den Vereinigten Staaten stellten verstärkt Personen aus Venezuela aber auch Mexiko und China einen Asylantrag. Kanada hatte hingegen einen hohen Anstieg von Antragstellenden aus der Türkei und Nigeria zu verzeichnen. In Australien zeigte sich erneut ein hoher Zugang malaysischer Asylantragstellender.

HINWEIS

EU-28 Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

Seit 01.07.2013 ist Kroatien Mitglied der Europäischen Union.

Tabelle I - 8:
Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2012 bis 2016

Staaten Europäische Union (EU-28)	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2016 zu 2015
Belgien	28.285	21.215	22.850	44.760	18.325	-59,1%
Bulgarien	1.385	7.145	11.080	20.365	19.420	-4,6%
Dänemark	6.075	7.230	14.715	20.970	6.195	-70,5%
Deutschland	77.650	126.995	202.815	476.620	745.265	+56,4%
Estland	75	95	155	230	175	-23,9%
Finnland	3.115	3.220	3.625	32.345	5.625	-82,6%
Frankreich	61.455	66.265	64.310	76.165	84.270	+10,6%
Griechenland	9.575	8.225	9.435	13.205	51.110	+287,1%
Irland	955	945	1.450	3.275	2.245	-31,5%
Italien	17.350	26.620	64.625	83.540	122.960	+47,2%
Kroatien		1.080	450	210	2.225	+959,5%
Lettland	205	195	375	330	350	+6,1%
Litauen	645	400	440	315	430	+36,5%
Luxemburg	2.055	1.070	1.150	2.505	2.160	-13,8%
Malta	2.080	2.245	1.350	1.845	1.930	+4,6%
Niederlande	13.100	13.095	24.535	44.970	20.945	-53,4%
Österreich	17.450	17.520	28.065	88.180	42.285	-52,0%
Polen	10.755	15.245	8.025	12.190	12.305	+0,9%
Portugal	295	505	445	895	1.465	+63,7%
Rumänien	2.510	1.495	1.545	1.260	1.880	+49,2%
Schweden	43.945	54.365	81.325	162.550	28.860	-82,2%
Slowakei	730	440	330	330	145	-56,1%
Slowenien	305	270	385	275	1.310	+376,4%
Spanien	2.565	4.495	5.615	14.785	15.755	+6,6%
Tschechische Republik	755	710	1.155	1.525	1.480	-3,0%
Ungarn	2.155	18.900	42.775	177.135	29.430	-83,4%
Vereinigtes Königreich	28.895	30.820	33.010	40.410	38.870	-3,8%
Zypern	1.635	1.255	1.745	2.265	2.940	+29,8%
Summe EU*	336.015	432.055	627.780	1.323.465	1.260.350	-4,8%
Sonstige Staaten						
Island	120	170	170	345	1.125	+226,1%
Liechtenstein	75	95	75	150	85	-43,3%
Norwegen	9.785	11.980	11.480	31.145	3.520	-88,7%
Schweiz	28.640	21.460	23.770	39.515	27.195	-31,2%
Australien	16.116	32.521	9.003	12.358	21.998	+78,0%
Kanada	20.502	10.390	13.453	16.067	23.833	+48,3%
Neuseeland	324	292	288	351	387	+10,3%
Vereinigte Staaten**	44.216	46.196	64.843	91.546	125.143	+36,7%

* bis 2012 ohne Kroatien

** nur Hauptantragsteller

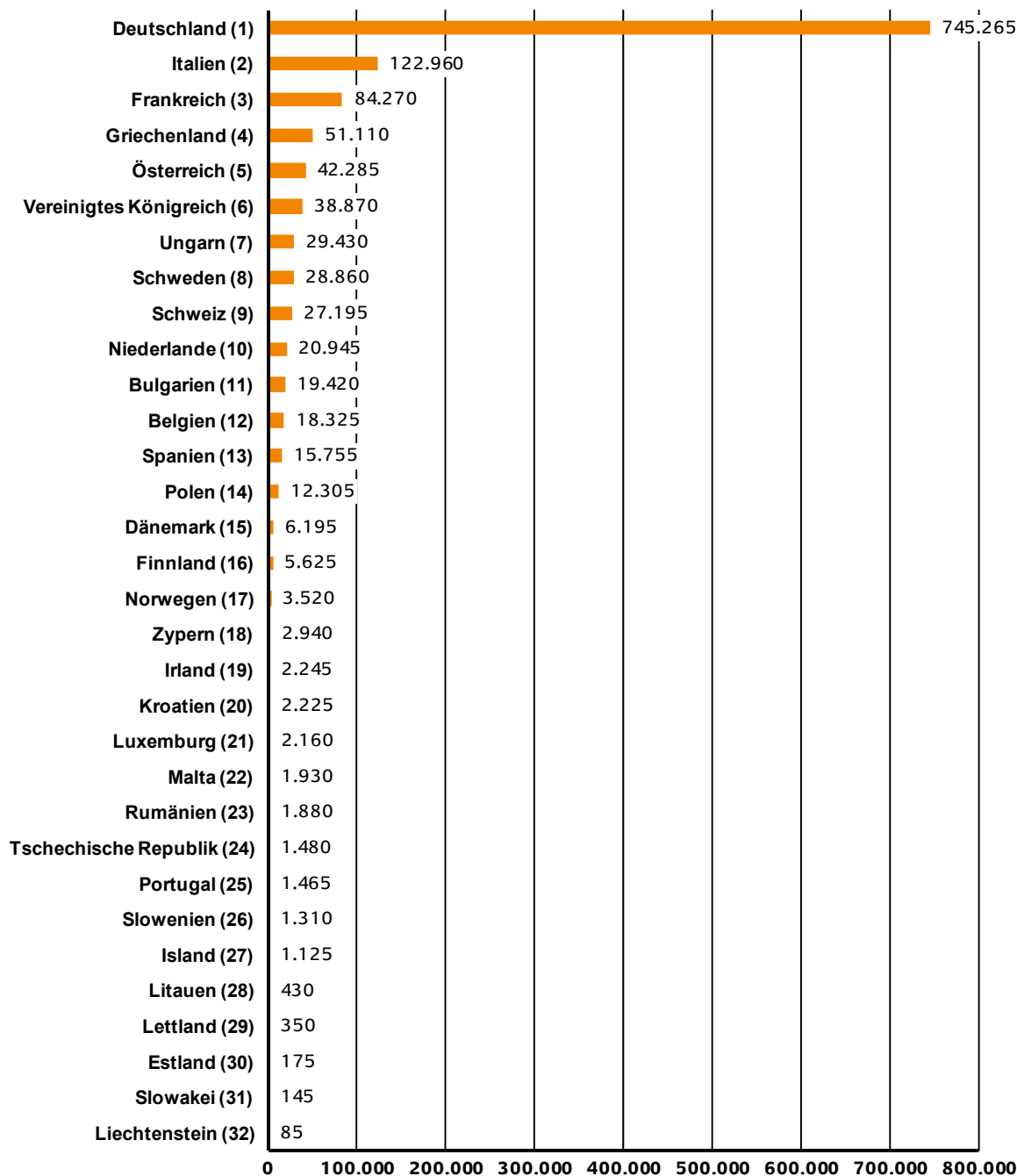
Quellen: IGC (Australien, Kanada, Neuseeland, USA),
Eurostat (EU-28, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
Abfragestand: 26.04.2017

Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2016

Die wichtigsten Zielländer von Asylsuchenden in Europa im Jahr 2016 waren Deutschland (745.265 Antragstellende bzw. 57,7 % aller Asylanträge in Europa),

Italien (122.960 bzw. 9,5 %) und Frankreich (84.270 bzw. 6,5 %). Damit ist Deutschland, ebenso wie in den Vorjahren, Hauptzielstaat für Asylsuchende in Europa. In den zehn zugangsstärksten europäischen Zielländern wurden 92,2 % aller Asylanträge gestellt. Drei von vier Anträgen wurden in Deutschland, Italien oder Frankreich gestellt.

Abbildung I - 13:
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2016



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2016

Werden die Asylbewerberzugänge nicht nur in absoluten Zahlen, sondern in Relation zur jeweiligen Bevölkerungszahl der Asylzielländer betrachtet, so ergibt sich ein anderes Bild:

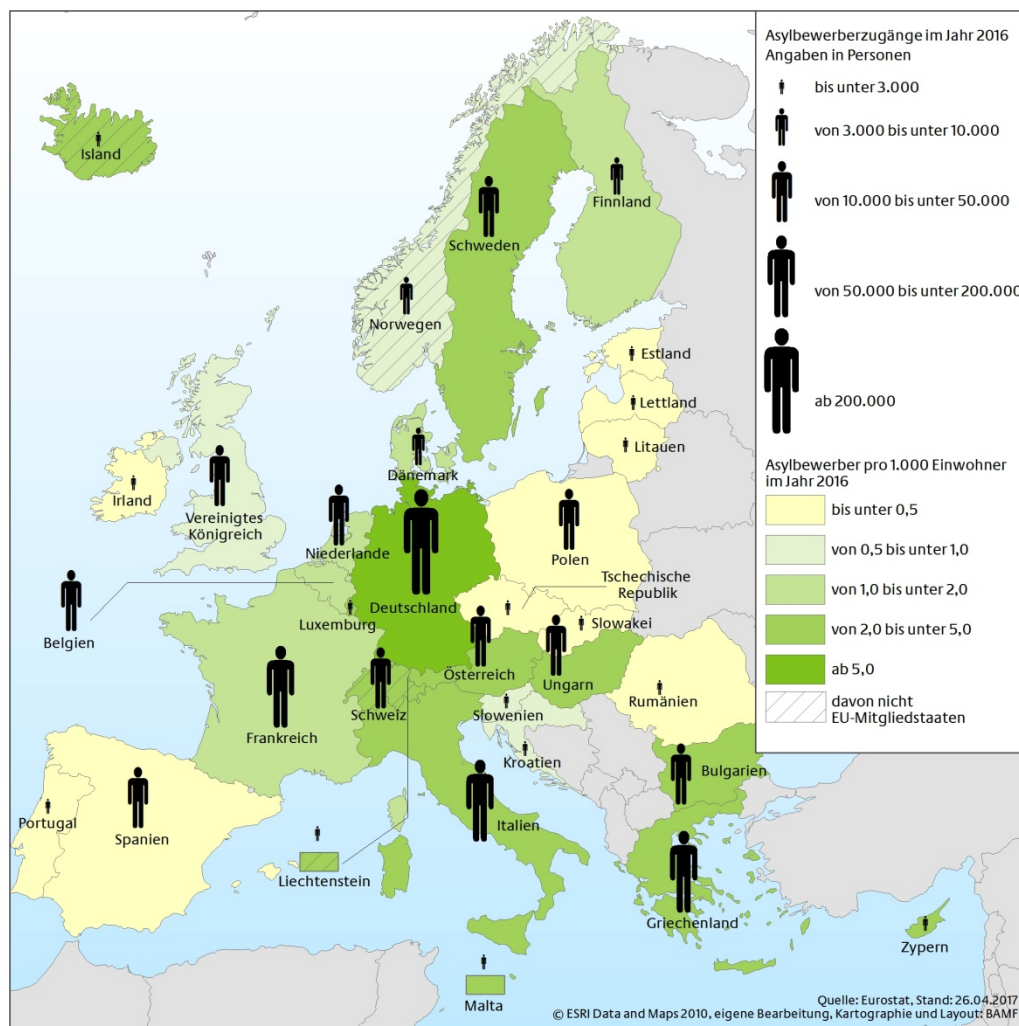
- Deutschland weist – auch pro Kopf betrachtet – den größten Zugang in Europa auf. Auf jeweils 1.000 Einwohner entfallen 9,1 Antragstellende;
- darauf folgt Österreich mit einem Anteil von 4,9 Antragstellenden pro Kopf;

- elf Antragsländer liegen über dem europäischen Durchschnitt von 2,5 Antragstellenden pro 1.000 Einwohner; 21 Länder liegen – zum größten Teil deutlich – darunter.

Insgesamt betrachtet weisen die bevölkerungsmäßig kleineren Staaten Österreich, Malta, Luxemburg, Zypern, Island und die Schweiz einen relativ höheren Asylzugang auf, während die meisten Länder mit einer Bevölkerungszahl von über 30 Millionen Einwohnern (Italien, Frankreich, Polen, Spanien und Vereinigtes Königreich) einen Asylbewerberzugang unter dem europäischen Durchschnitt verzeichnen. Lediglich Deutschland stellt in diesem Fall eine Ausnahme dar.

Karte I - 3:

Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2016



Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Die Betrachtung der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten von Asylantragstellenden der EU-Länder zeigt, dass die Zahl der Asylanträge von Personen bestimmter Staatsangehörigkeiten deutlich angestiegen ist, während sie in anderen stagnierte oder teilweise sogar sank.

Tabelle I - 9:
Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Staatsangehörigkeit	2015	2016	Veränderung 2015/2016
1	Syrien	368.350	339.265	-7,9%
2	Afghanistan	181.415	186.595	+2,9%
3	Irak	124.965	130.015	+4,0%
4	Pakistan	48.015	49.840	+3,8%
5	Nigeria	31.245	47.710	+52,7%
6	Iran	26.575	41.340	+55,6%
7	Eritrea	34.130	34.480	+1,0%
8	Albanien	67.950	32.335	-52,4%
9	Russ. Föderation	22.235	27.605	+24,2%
10	Unbekannt	22.140	20.735	-6,3%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Die meisten Antragstellenden in der Europäischen Union stammten auch 2016 mit 339.265 Personen wieder aus Syrien. Gegenüber dem Jahr 2015 hat sich die Zahl jedoch nur wenig verändert. Bei genauerer Betrachtung ist festzustellen, dass vor allem in den Hauptzielländern Deutschland (+106.300; +65,4 %) und Griechenland (+23.200; +662,9 %) weiterhin hohe Zuwächse zu verzeichnen sind. In diesen beiden Zielländern wurden nahezu neun von zehn Asylanträgen innerhalb der Europäischen Union von syrischen Staatsangehörigen gestellt. In den bisherigen Hauptzielländern Ungarn und Schweden sind diese dagegen gravierend zurück gegangen.

Tabelle I - 10:
Top 5 Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Zielland	2015	2016	Veränderung
1	Deutschland	162.495	268.795	+65,4%
2	Griechenland	3.500	26.700	+662,9%
3	Österreich	25.015	8.775	-64,9%
4	Schweden	51.310	5.455	-89,4%
5	Ungarn	64.585	4.980	-92,3%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Auch die Asylzugangszahlen afghanischer Staatsangehöriger in der Europäischen Union waren im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert. Allerdings veränderte sich die Verteilung auf die Antragsländer auch hier erheblich.

Tabelle I - 11:
Top 5 Zielländer afghanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Zielland	2015	2016	Veränderung
1	Deutschland	31.895	127.830	+300,8%
2	Österreich	25.265	11.795	-53,3%
3	Ungarn	46.230	11.050	-76,1%
4	Bulgarien	6.185	8.830	+42,8%
5	Frankreich	2.460	6.130	+149,2%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Tabelle I - 12:
Top 5 Zielländer irakischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Zielland	2015	2016	Veränderung
1	Deutschland	31.380	97.125	+209,5%
2	Bulgarien	6.955	5.350	-23,1%
3	Griechenland	660	4.810	+628,8%
4	Vereinigtes Königreich	2.665	3.695	+38,6%
5	Ungarn	9.280	3.450	-62,8%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Tabelle I - 13:
Top 5 Zielländer albanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Zielland	2015	2016	Veränderung
1	Deutschland	54.760	17.230	-68,5%
2	Frankreich	3.650	7.445	+104,0%
3	Vereinigtes Königreich	2.020	1.785	-11,6%
4	Niederlande	1.010	1.700	+68,3%
5	Griechenland	1.005	1.425	+41,8%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Tabelle I - 14:
Top 5 Zielländer nigerianischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Zielland	2015	2016	Veränderung
1	Italien	18.145	27.105	+49,4%
2	Deutschland	5.300	12.910	+143,6%
3	Frankreich	1.710	1.955	+14,3%
4	Österreich	1.375	1.855	+34,9%
5	Vereinigtes Königreich	1.615	1.835	+13,6%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Tabelle I - 15:
Top 5 Zielländer iranischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016

Rang	Zielland	2015	2016	Veränderung
1	Deutschland	5.730	26.860	+368,8%
2	Vereinigtes Königreich	3.760	4.830	+28,5%
3	Österreich	3.430	2.460	-28,3%
4	Ungarn	1.790	1.285	-28,2%
5	Schweden	4.550	1.255	-72,4%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Irak nimmt – ebenso wie im Vorjahr – Rang drei im europäischen Vergleich ein. Besonders in Deutschland (+65.745; +209,5 %) und Griechenland (+4.150; +628,8 %) wuchs die Anzahl irakischer Asylantragsteller sehr stark an, während sie in Finnland, Schweden, Österreich und Belgien besonders stark zurückging.

Albanien befindet sich auch 2016 wieder unter den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten der Europäischen Union. Obwohl ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen ist, wandten sich die meisten albanischen Asylsuchenden erneut nach Deutschland (-37.530; -68,5 %), das entspricht immer noch 53,3 % aller in der Europäischen Union gestellten Asylanträge albanischer Staatsangehöriger. In Frankreich, den Niederlanden und Griechenland war hingegen eine Steigerung festzustellen.

Auch die Asylantragszahlen aus Nigeria sind weiter angestiegen. Die Mehrheit der Asylsuchenden stellte ebenso wie im Vorjahr einen Antrag in Italien (27.105; +8.960; +49,4 %) und in Deutschland (12.910; +7.610; +143,6 %). Damit wurden 83,9 % der in der Europäischen Union gestellten Asylanträge nigerianischer Staatsangehöriger in diesen beiden Ländern erfasst.

Nach einer Stagnation in den Vorjahren nahm ebenso wie im Vorjahr der Zugang von Asylantragstellenden aus dem Iran wieder zu. Dies trifft insbesondere auf Deutschland (+21.130; +368,8 %) und das Vereinigte Königreich (+1.070; +28,5 %) zu. In den besonders stark frequentierten Ländern des Vorjahres Österreich, Ungarn und Schweden hingegen waren die Zugänge rückläufig.

Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich

In allen Staaten der Europäischen Union wurden im Jahr 2016 Asylverfahren von mehr als 1.106.000 Personen entschieden. Die meisten Entscheidungen

entfielen dabei auf Deutschland (631.180), Schweden (95.605), Italien (89.875) und Frankreich (87.485). Damit wurden vier von fünf Asylentscheidungen (81,7 %) in einem dieser vier EU-Staaten getroffen.

Tabelle I - 16:
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2016

Land	Entscheidungen						
	insgesamt	darunter Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK		darunter Gewährung von subsidiärem Schutz		darunter Gewährung von humanitärem Schutz	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Belgien	25.010	11.760	47,0%	3.290	13,2%	k.A.	k.A.
Bulgarien	3.045	765	25,1%	585	19,2%	k.A.	k.A.
Dänemark	10.430	4.275	41,0%	2.805	26,9%	50	0,5%
Deutschland	631.180	256.135	40,6%	153.695	24,4%	24.080	3,8%
Estland	190	65	34,2%	65	34,2%	0	0,0%
Finnland	20.765	4.320	20,8%	1.705	8,2%	1.045	5,0%
Frankreich	87.485	18.715	21,4%	10.040	11,5%	k.A.	k.A.
Griechenland	11.455	2.470	21,6%	245	2,1%	0	0,0%
Irland	2.130	445	20,9%	40	1,9%	k.A.	k.A.
Italien	89.875	4.800	5,3%	12.090	13,5%	18.515	20,6%
Kroatien	285	85	29,8%	15	5,3%	0	0,0%
Lettland	260	45	17,3%	90	34,6%	k.A.	k.A.
Litauen	280	180	64,3%	15	5,4%	0	0,0%
Luxemburg	1.255	740	59,0%	25	2,0%	k.A.	k.A.
Malta	1.435	165	11,5%	970	67,6%	55	3,8%
Niederlande	28.875	9.740	33,7%	10.705	37,1%	365	1,3%
Österreich	42.415	24.685	58,2%	5.355	12,6%	330	0,8%
Polen	2.495	110	4,4%	150	6,0%	50	2,0%
Portugal	595	105	17,6%	215	36,1%	k.A.	k.A.
Rumänien	1.295	600	46,3%	200	15,4%	0	0,0%
Schweden	95.605	16.870	17,6%	47.180	49,3%	2.295	2,4%
Slowakei	250	5	2,0%	10	4,0%	195	78,0%
Slowenien	265	140	52,8%	30	11,3%	k.A.	k.A.
Spanien	10.255	355	3,5%	6.500	63,4%	0	0,0%
Tschechische Republik	1.305	140	10,7%	290	22,2%	5	0,4%
Ungarn	5.105	155	3,0%	270	5,3%	5	0,1%
Vereinigtes Königreich	31.020	8.410	27,1%	210	0,7%	1.315	4,2%
Zypern	1.975	210	10,6%	1.090	55,2%	0	0,0%
Summe EU	1.106.540	366.480	33,1%	257.885	23,3%	48.300	4,4%
Island	540	50	15,0%	40	7,4%	5	0,9%
Liechtenstein	80	20	25,0%	10	12,5%	15	18,8%
Norwegen	19.345	11.570	59,8%	400	2,1%	810	4,2%
Schweiz	22.605	5.850	25,9%	1.805	8,0%	5.535	24,5%

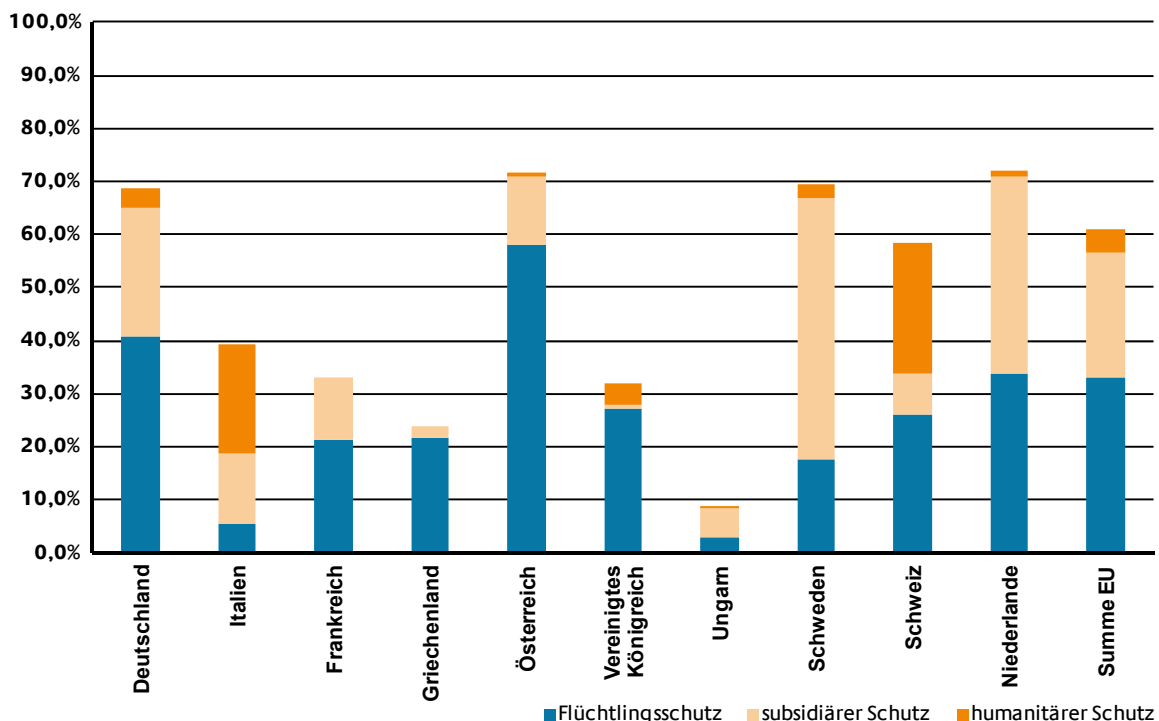
Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen Österreich (58,2 %), Belgien (47,0 %), Dänemark (41,0 %) und Deutschland (40,6 %) prozentual betrachtet an der Spitze. Der Nicht-EU-Staat Norwegen gewährt mit einer Quote von 59,8 % ebenfalls in hohem Maße Flüchtlingsschutz. Auffällig hinsichtlich niedriger Anerkennungsquoten bei relativ hohen Gesamtentscheidungszahlen sind Ungarn (3,0 %), Spanien (3,5 %) und Italien (5,3 %). Im gesamten EU-Raum erhielten 366.480 Personen Flüchtlingsschutz; dies entspricht einer Quote von 33,1 % (2015: 38,7 %). An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Anerkennungsquoten zum einen die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes spiegeln, zum anderen aber auch spezifisch auf die jeweiligen Staatsangehörigkeiten der Asylantragstellenden zurückzuführen sind.

Wird die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie in den Blick genommen, so zeigt sich ein anderes Bild. Im Gebiet der EU erhielten insgesamt 257.885 Personen subsidiären Schutz, was einer Quote von 23,3 % (2015: 9,4 %) entspricht. Von den zahlenmäßig bedeutsamen Asylzielländern (mit Gesamtentscheidungszahlen ab etwa 5.000 Entscheidungen) fallen hier die überproportional hohen Quoten Spaniens (63,4 %) und Schwedens (49,3 %) ins Auge, während das Vereinigte Königreich (0,7 %), Griechenland (2,1 %) und Ungarn (5,3 %) deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegen.

Die Gewährung von so genanntem sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht erfolgt EU-weit dagegen relativ selten. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewährungen sind die Aufnahmestaaten Deutschland mit 24.080 Personen (3,8 %) und Italien (18.515; 20,6 %).

Abbildung I - 14:
Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2016

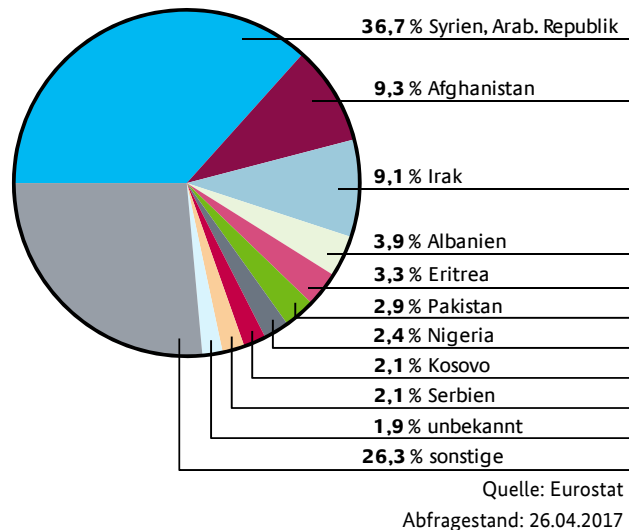


Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Abbildung I - 15:
Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016

Gesamtzahl der Entscheidungen: 1.106.540



Die größte Gruppe von Personen, über die im Jahr 2016 in der Europäischen Union entschieden wurde, waren erneut Staatsangehörige aus Syrien (405.635 Personen; 36,7 %). Es folgten mit einigem Abstand Staatsangehörige aus Afghanistan (102.925; 9,3 %) und dem Irak (100.780; 9,1 %). Mehr als die Hälfte der Personen, über die im Jahr 2016 entschieden wurde, hatte eine dieser drei Staatsangehörigkeiten.

Syrische Staatsangehörige waren im Jahr 2016 die größte Personengruppe, denen in der Europäischen Union ein Schutzstatus zugesprochen wurde (398.060; Schutzquote 98,1%). Mehr als 90 % dieser positiven Entscheidungen wurden in einem der in der folgenden Tabelle zu Syrien aufgeführten EU-Mitgliedstaaten verzeichnet.

Von den 102.925 entschiedenen Anträge zu Afghanistan erhielten 58.410 Personen einen Schutzstatus (Schutzquote 56,8 %).

Von den 63.985 irakischen Staatsangehörigen, die in der EU einen Schutzstatus erhielten, entfielen allein 91,4 % auf die nachfolgend zum Irak aufgeführten Mitgliedstaaten.

Tabelle I - 17:
Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Mitgliedstaat	Entscheidungen					
		insgesamt	darunter Flüchtlingsschutz	darunter subsidiärer Schutz	darunter humanitärer Schutz		
Syrien	Deutschland	290.965	166.520	57,2%	121.560	41,8%	905
	Schweden	45.930	2.520	5,5%	41.590	90,6%	15
	Österreich	18.630	17.570	94,3%	1.010	5,4%	5
	Niederlande	13.295	6.735	50,7%	6.130	46,1%	30
Afghanistan	Deutschland	63.405	13.810	21,8%	5.835	9,2%	18.440
	Schweden	9.165	1.425	15,5%	880	9,6%	1.120
	Österreich	7.035	1.515	21,5%	2.340	33,3%	15
	Frankreich	4.535	925	20,4%	2.810	62,0%	k.A.
Irak	Deutschland	62.750	36.800	58,6%	10.910	17,4%	440
	Finnland	11.770	1.900	16,1%	715	6,1%	155
	Schweden	6.210	1.000	16,1%	500	8,1%	180
	Belgien	5.600	2.735	48,8%	555	9,9%	k.A.
	Österreich	3.235	1.620	50,1%	980	30,3%	5

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 26.04.2017

4 Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

Ziel des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder im so genannten „Dublin-Gebiet“ – bestehend aus allen Mitgliedstaaten der EU sowie den assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz – gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur einmal geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens waren zunächst die Art. 28 ff des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) vom 26.03.1995, die ab dem 01.09.1997 durch das Dubliner Übereinkommen (DÜ) abgelöst wurden. Seit dem 19.07.2013 ist die Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin III-Verordnung) in Kraft, die die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 abgelöst hat und für alle Anträge auf internationalen Schutz gilt, die ab dem 01.01.2014 gestellt werden.

Verfahrensablauf

Stellt eine Person aus einem Drittstaat oder eine staatenlose Person in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz, prüft dieser gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin III-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Ist dies ein anderer Mitgliedstaat, wird an diesen

ein Ersuchen (Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch) gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt das Ersuchen als angenommen und der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig. Die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen und die Antragstellerin oder den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt. Der am 06.09.2013 in Kraft getretene § 34 a Abs. 2 AsylG ermöglicht es der Antragstellerin oder dem Antragsteller, hiergegen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren binnen einer Woche anzustrengen. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller von diesem Rechtsbehelf Gebrauch macht, ist die Abschiebung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Nach Bescheiderstellung vereinbaren die beteiligten Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird ein Laissez-Passer ausgestellt, welches die wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach der Zustimmung durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, es sei denn es liegen besondere Gründe vor, die die Frist zur Überstellung verlängern oder aufschieben (z. B. Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung). Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr. Ist die Person flüchtig, so verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten und die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben („Aufgriffsfall“), wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublin-Verfahren durchgeführt.

EURODAC

EURODAC ist ein zentrales, europaweites System zur Identifizierung und Speicherung von Fingerabdruckdaten, welches mit der EURODAC-Verordnung eingerichtet und am 15. Januar 2003 in den Mitgliedstaaten der EU in Betrieb genommen wurde.

Nach einem Abgleich der von den Mitgliedstaaten erfassten und an das Zentralsystem übermittelten Fingerabdruckdaten von Antragstellenden und unerlaubt aufhältigen Personen wird festgestellt, ob dort bereits übereinstimmende Fingerabdruckdaten vorhanden sind oder nicht. Die Einrichtung von EURODAC führt somit dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als bisher bekannt wird, wenn Personen bereits zuvor in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

VIS

Am 11.10.2011 hat das Europäische Visa-Informationssystem (VIS) auf Grundlage der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß Art. 12 der Dublin III-Verordnung für die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, Abfragen u. a. mit den Fingerabdrücken der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers durchzuführen.

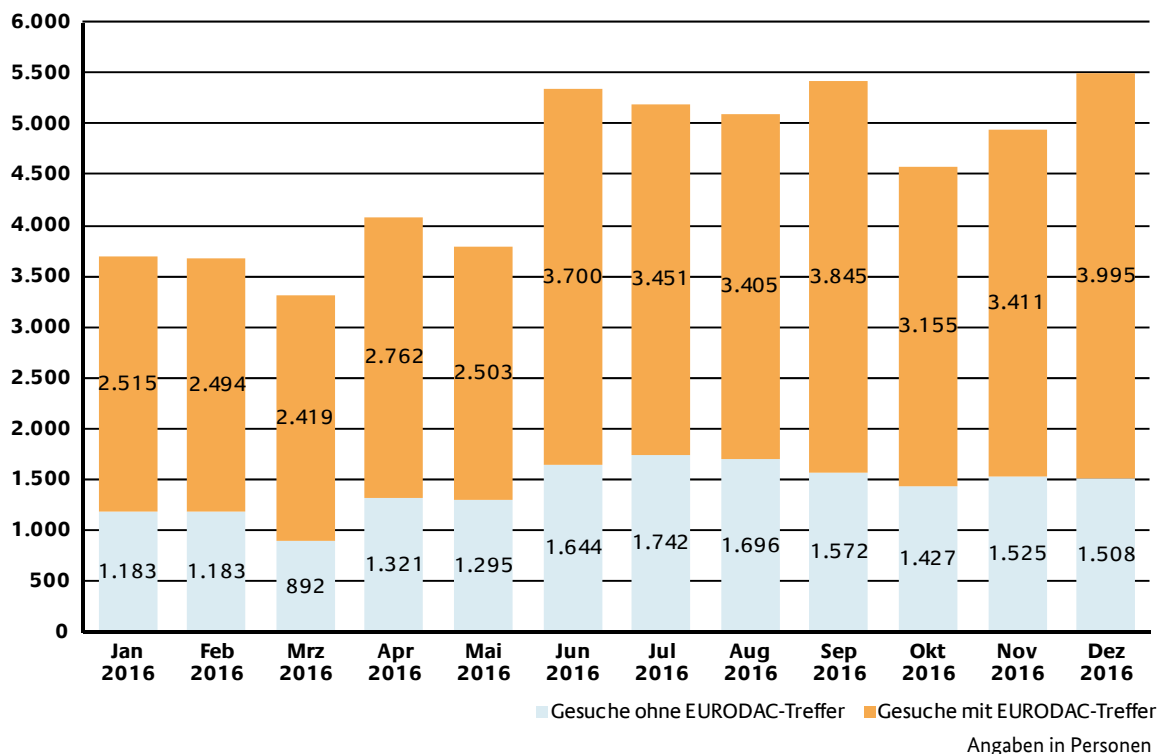
HINWEIS

Gemäß Art. 2 Abs. 1 d EURODAC-Verordnung ist ein EURODAC-Treffer die aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2016

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Ersuchen sowie den jeweiligen Anteil der Gesuche, die auf EURODAC-Treffern beruhen.

Abbildung I - 16:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2016



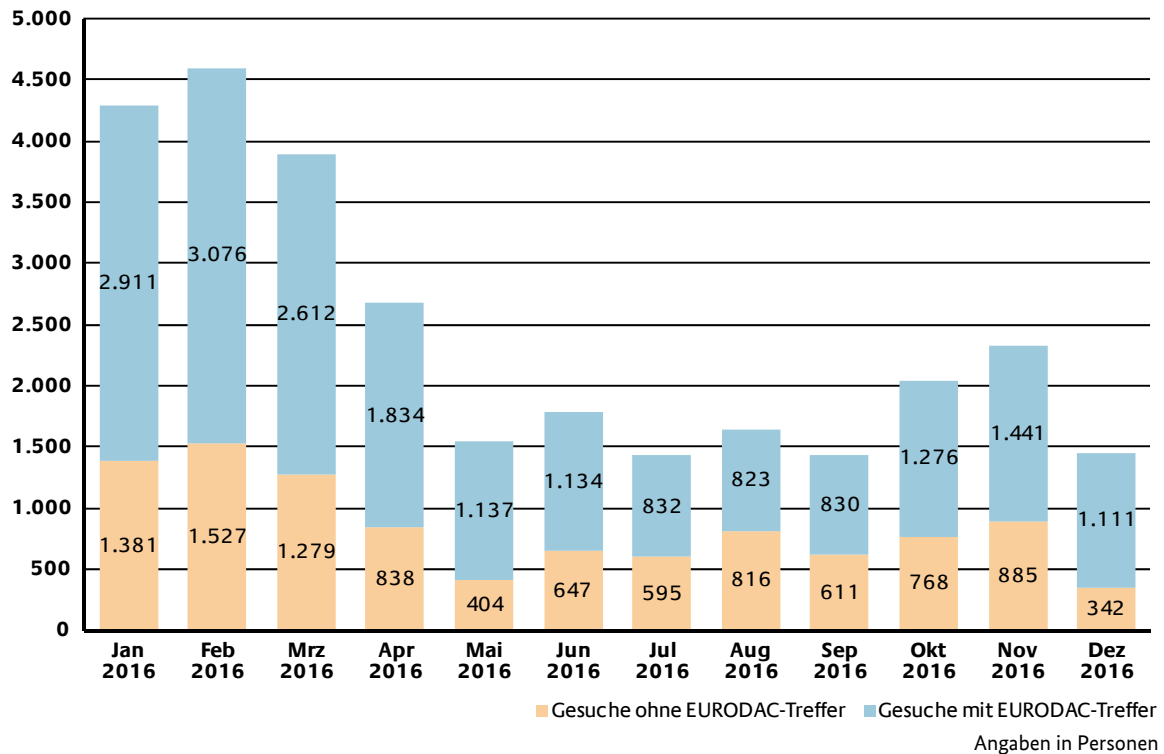
Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten (55.690) stieg im Jahr 2016 gegenüber den Vorjahren (44.892 im Jahr 2015 und 35.115 im Jahr 2014). Die meisten Ersuchen wurden an Italien gestellt (13.010; Rang 2 im Vorjahr), gefolgt von Ungarn (11.998; Rang 1 im Vorjahr), Polen (6.728; Rang 4 im Vorjahr), Bulgarien (4.899; Rang 3 im Vorjahr) und Schweden (2.416; Rang 8 im Vorjahr).

Hauptstaatsangehörigkeiten der tatsächlich überstellten Personen waren dabei die Russische Föderation (766), Syrien (500), Irak (276), Afghanistan (248) und die Ukraine (195).

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei den Ersuchen Deutschlands an andere Mitgliedstaaten ist mit 69,2 % gegenüber dem Vorjahr um 6,8 Prozentpunkte gesunken.

Abbildung I - 17:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2016

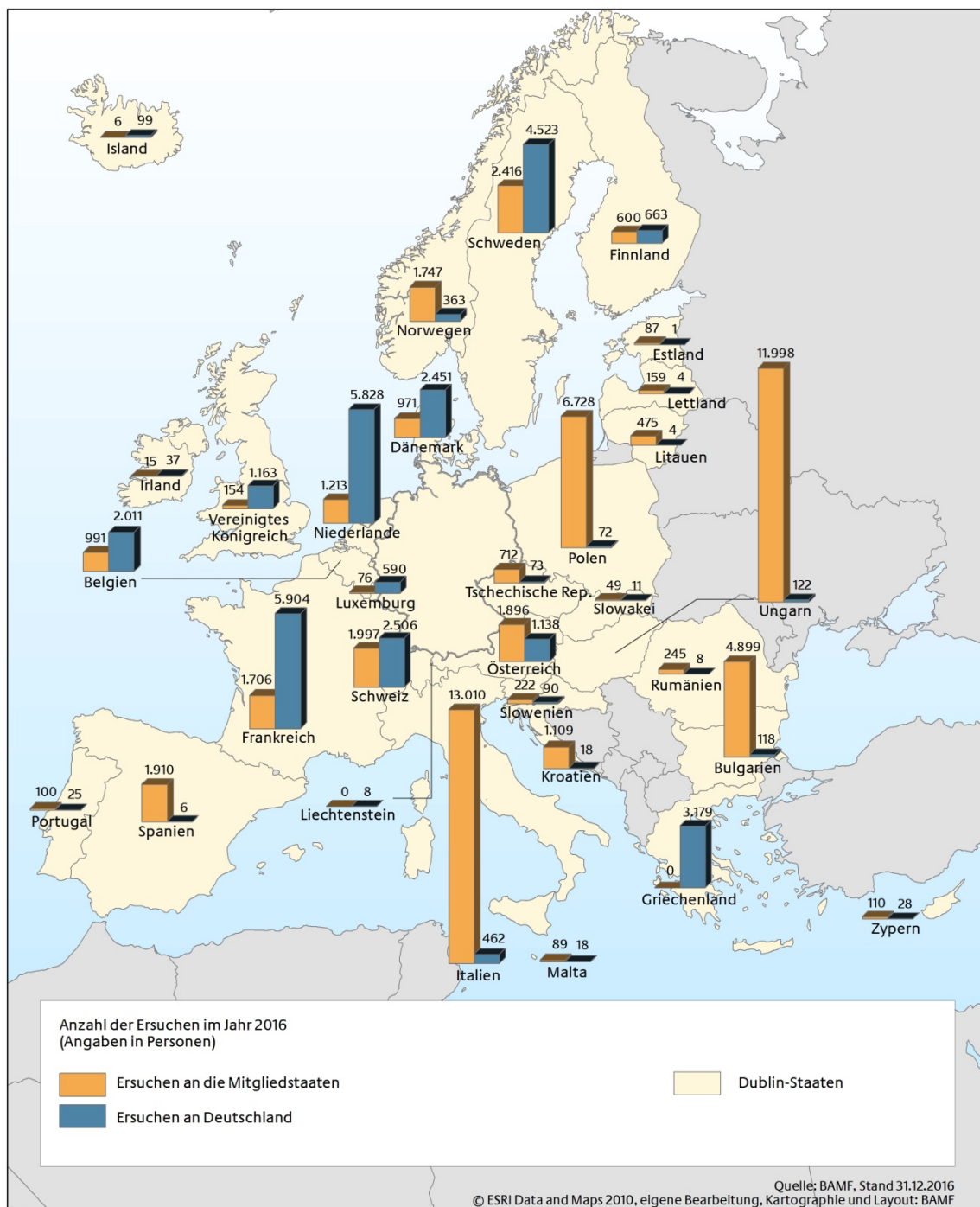


Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Aus den Mitgliedstaaten erhielt Deutschland 31.523 Ersuchen – etwa dreimal so viele wie im Jahr 2015 (11.785) und sechsmal so viele wie im Jahr 2014 (5.091). Bei den fünf Mitgliedstaaten, von denen Deutschland die meisten Ersuchen erhielt, handelte es sich um Frankreich (5.904; Rang 3 im Vorjahr), die Niederlande (5.828; Rang 2 im Vorjahr), Schweden (4.523; Rang 1 im Vorjahr), Griechenland (3.179;

Rang 7 im Vorjahr) und die Schweiz (2.506; Rang 4 im Vorjahr).

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei Ersuchen anderer Mitgliedstaaten an Deutschland ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,7 Prozentpunkte gesunken und betrug 63,6 %.

Karte I - 4:**Ersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2016**

Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2016

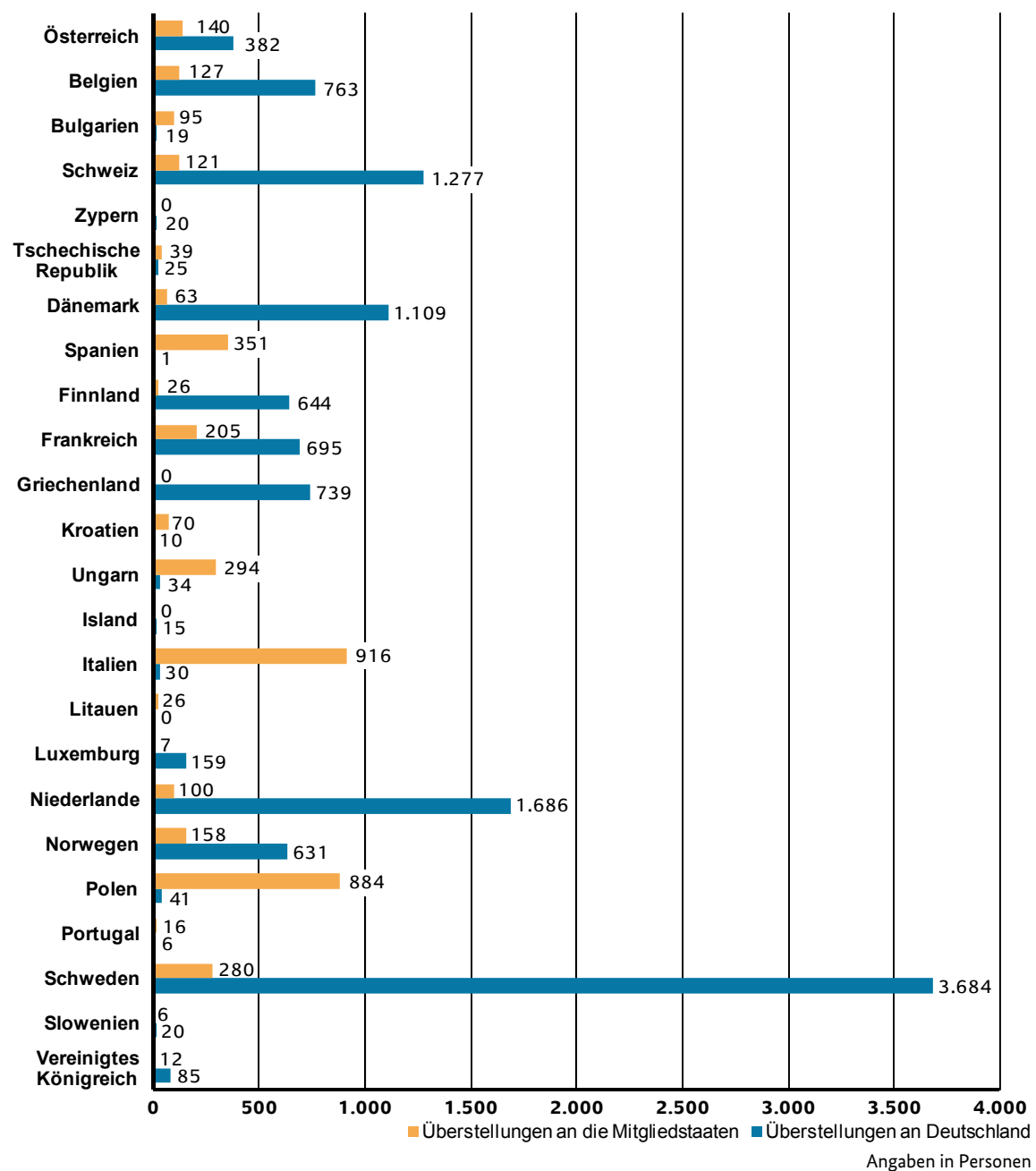
Deutschland überstellte im Jahr 2016 insgesamt 3.968 Personen an andere Mitgliedstaaten – eine im Vergleich zum Vorjahr (3.597) geringe Steigerung. Die meisten Überstellungen erfolgten 2016 nach Italien (916; Rang 1 im Vorjahr), Polen (884; Rang 2 im Vorjahr), Spanien (351; Rang 5 im Vorjahr),

Ungarn (294; Rang 7 im Vorjahr) und Schweden (280; Rang 8 im Vorjahr).

Nach Deutschland wurden 2016 insgesamt 12.091 Personen überstellt, knapp viermal so viele wie im Vorjahr (3.032). Die meisten Personen wurden 2016 aus Schweden (3.684; Rang 2 im Vorjahr), den Niederlanden (1.686; Rang 6 im Vorjahr), der Schweiz (1.277; Rang 3 im Vorjahr), Dänemark (1.109; Rang 8 im Vorjahr) und Belgien (763; Rang 5 im Vorjahr) nach Deutschland überstellt.

Abbildung I - 18:

Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2016



☞ Mitgliedstaaten mit weniger als 12 überstellten Personen sind nicht dargestellt.

Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2007 bis 2016

Die vom Bundesamt in Dublin-Verfahren gestellten Ersuchen (Asyl- und Aufgriffsfälle) machten bis vor dem Start von EUODAC in Relation zu den Asylerstverfahren in Deutschland zwischen 0,3 % im Jahr 1997 und 6,6 % (2002) aus. Mit dem Wirkbetrieb EUODAC stiegen sie von zunächst 9,7 % im Jahr 2003 auf über 19 % in den Folgejahren. In den vergangenen Jahren gab es eine kontinuierliche Steigerung bis auf 33,0 % im Jahr 2009. Im Jahr 2010 war ein Rückgang auf 22,8 % zu verzeichnen. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2011 und 2012 fort: Der Anteil der Ersuchen sank von 19,8 % im Jahr 2011 auf 17,8 % im Jahr 2012. Im Jahr 2013 stieg er wieder auf 32,2 % und 2014 sank er auf 20,3 %. Im Jahr 2015 betrug der Anteil der in Dublin-Verfahren gestellten Ersuchen in Relation zu den Asylerstverfahren 10,2 %. Die sinkende Tendenz setzte sich im Jahr 2016 mit einer Quote von 7,7 % fort.

Bei den Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland schwankte die Anzahl von 2001 bis 2004 zwischen circa 7.000 und 8.500 Ersuchen pro Jahr. Zwischen den Jahren 2005 und 2011 nahm die Zahl der gestellten Ersuchen kontinuierlich ab. Seit 2012 ist aufgrund der wachsenden Antragszahlen in den Mitgliedstaaten wieder ein Anstieg zu verzeichnen.

Im Jahr 2013 erreichte Deutschland mit 35.280 Ersuchen an die Mitgliedstaaten ein Verhältnis von 8:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (4.382). In den Jahren 2014 und 2015 betrug das Verhältnis mit 35.115 bzw. 44.892 gestellten Ersuchen und 5.091 bzw. 11.785 empfangenen Ersuchen 7:1 bzw. 4:1. Im Jahr 2016 hat sich die Anzahl der Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (31.523) im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdreifacht, während sich die von Deutschland gestellten Ersuchen von 44.892 im Vorjahr um 24 % auf 55.690 im Jahr 2016 erhöhten.

Tabelle I - 18:

Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2007 bis 2016

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Ersuchen	
		absoluter Wert	prozentualer Anteil
2007	19.164	5.390	28,1%
2008	22.085	6.363	28,8%
2009	27.649	9.129	33,0%
2010	41.332	9.432	22,8%
2011	45.741	9.075	19,8%
2012	64.539	11.469	17,8%
2013	109.580	35.280	32,2%
2014	173.072	35.115	20,3%
2015	441.899	44.892	10,2%
2016	722.370	55.690	7,7%

Tabelle I - 19:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem
Dubliner Übereinkommen von 2007 bis 2016

Jahr	Ersuchen an die Mitgliedstaaten			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2007	5.390	1.517	3.367	1.913
2008	6.363	1.492	4.407	2.536
2009	9.129	1.585	6.321	3.027
2010	9.432	1.859	7.308	2.847
2011	9.075	2.391	6.526	2.902
2012	11.469	3.115	8.249	3.037
2013	35.280	4.203	21.942	4.741
2014	35.115	10.728	27.157	4.772
2015	44.892	10.280	29.699	3.597
2016	55.690	20.994	29.274	3.968

Jahr	Ersuchen an Deutschland			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2007	3.739	856	2.889	2.255
2008	3.126	770	2.373	1.782
2009	3.168	762	2.362	1.517
2010	2.888	744	2.131	1.307
2011	2.995	783	2.169	1.303
2012	3.632	751	2.767	1.495
2013	4.382	708	3.603	1.904
2014	5.091	912	4.177	2.275
2015	11.785	1.678	9.965	3.032
2016	31.523	6.118	24.598	12.091

5 Entscheidungen über Asylanträge

Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten den einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grunde kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Mit jedem Asylantrag wird die Asylanerkennung sowie internationaler Schutz beantragt. Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (so genannte Qualifikationsrichtlinie) vom 28.08.2013 wurde zum 01.12.2013 der Begriff des Asylantrags um den subsidiären Schutz erweitert. Der europarechtliche subsidiäre Schutz war bis dahin in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelt und wurde nach einer Asylantragstellung vom Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz.

Erläuterung:

Die Änderungen der Rechtsgrundlagen im Jahr 2013 für Entscheidungen im Asylverfahren stellen sich wie folgt dar:

- Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16 a GG
- Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 1 AufenthG)
- Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG)
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG)

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

- Art. 16 a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur ausländischen Staatsangehörigen zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, d. h. für Personen, denen im Land ihrer Staatsangehörigkeit eine an asylherhebliche Merkmale anknüpfende staatliche – ggf. auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylherhebliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. § 2 Abs. 1 AsylG regelt, dass Asylberechtigte die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) genießen. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – sind damit als Gründe für eine Asylgewährung ausgeschlossen. In diesen Fällen wird

geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot besteht. Der Ehegatte oder der Lebenspartner und die minderjährigen Kinder von Asylberechtigten werden im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 26 AsylG).

- Nach § 3 Abs. 1 AsylG sind ausländische Staatsangehörige Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in das sie nicht zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Sind ausländische Staatsangehörige in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, den genannten Bedrohungen ausgesetzt, sind sie Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann bei Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen Kindern – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob den Familienangehörigen

selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingschutz nicht gewährt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil eine rechtskräftig Verurteilung wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren erfolgte.

Eine Ausländerin oder ein Ausländer ist gem. § 3 Abs. 2 AsylG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie oder er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder vor der Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

- Ausländische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllen, sind nach § 4 Abs. 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihnen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Zum 01.12.2013 wurde der Familienflüchtlingschutz auf den internationalen Schutz für Familienangehörige erweitert, wodurch auch Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten den Schutzstatus erhalten können (§ 26 Abs. 5 AsylG).

In § 4 Abs. 2 AsylG sind die Ausschlussgründe des Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht übernommen.

Subsidiärer Schutz ist danach ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der oder die Antragstellende

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
 2. eine schwere Straftat begangen hat,
 3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
 4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.
- Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist oder andere erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme seitens der Antragstellenden;
- Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen 10 Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat in den vergangenen zehn Jahren über Asylanträge von ca. 1,4 Millionen Personen entschieden, wovon rd. 700.000 Personen Schutz als Asylberechtigte, als Flüchtling, als subsidiär Schutzbedürftige oder in Form eines Abschiebungsverbotes gewährt wurde. Im Betrachtungszeitraum ist bis zum Jahr 2008 zunächst ein Rückgang der Entscheidungszahlen – in Abhängigkeit zur Rückläufigkeit der Zugangszahlen – zu verzeichnen. Seither zeigt sich wieder ein Anstieg der Entscheidungszahlen. Nach einer Gesamtentscheidungszahl von rd. 283.000 Personen im Jahr 2015 wurden im Jahr 2016 rd. 696.000 Asylverfahren entschieden.

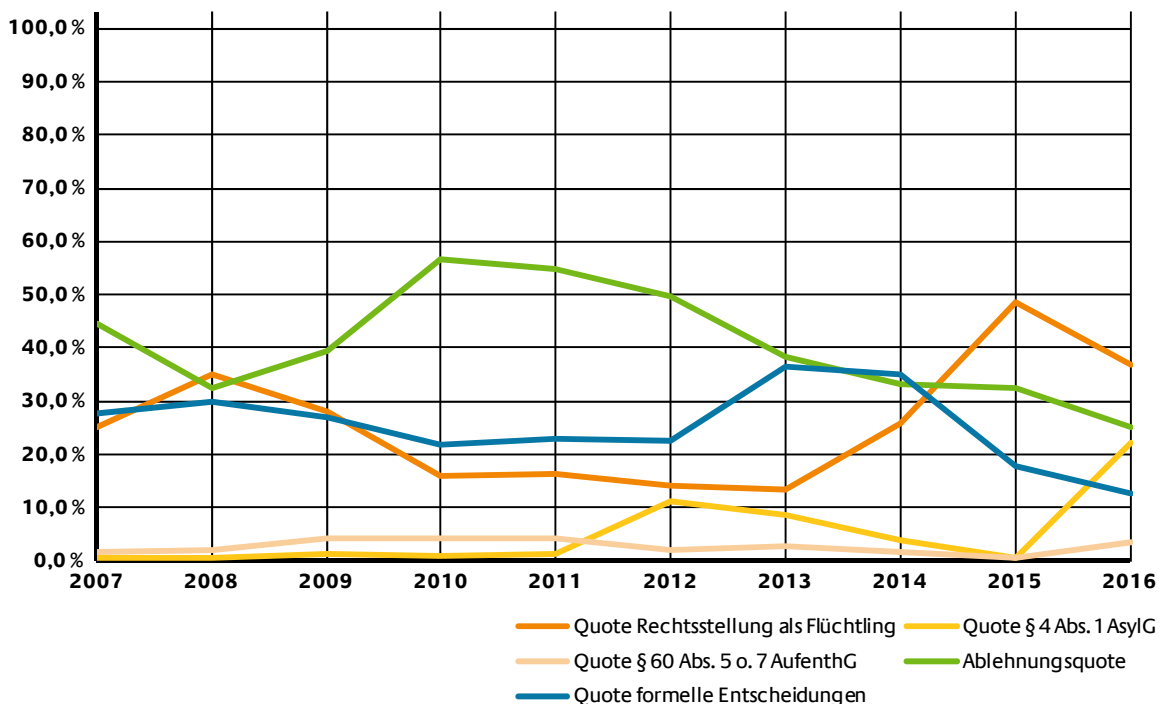
HINWEIS

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverböten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverböte in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 20:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2007 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

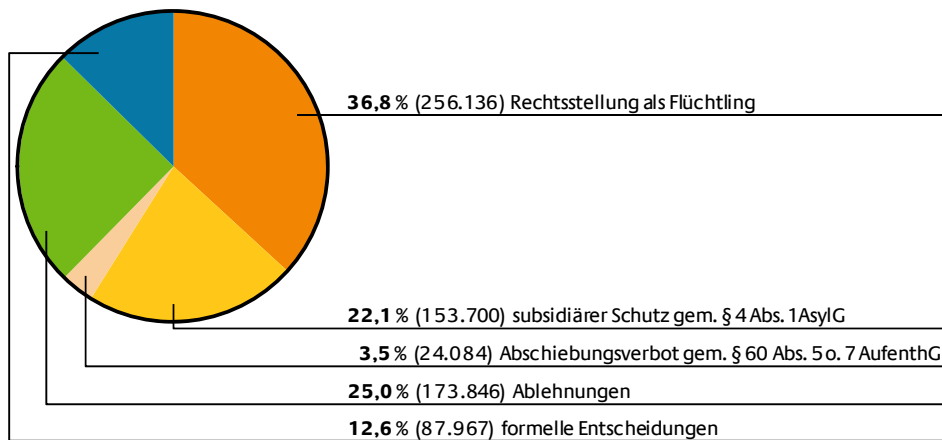
Jahr	ins- gesamt	Entscheidungen											
		Sachentscheidung										Formelle Entscheidung	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)				davon Gewährung von		davon Feststellung eines		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			
		darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)				subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		Abschiebungs- verbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG					
2007	28.572	7.197	25,2%	304	1,1 %	226	0,8%	447	1,6%	12.749	44,6%	7.953	27,8%
2008	20.817	7.291	35,0%	233	1,1 %	126	0,6%	436	2,1%	6.761	32,5%	6.203	29,8%
2009	28.816	8.115	28,2%	452	1,6 %	395	1,4%	1.216	4,2%	11.360	39,4%	7.730	26,8%
2010	48.187	7.704	16,0%	643	1,3 %	548	1,1 %	2.143	4,4%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	7.098	16,4%	652	1,5 %	666	1,5 %	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	8.764	14,2%	740	1,2 %	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	10.915	13,5%	919	1,1 %	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8 %	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
2015	282.726	137.136	48,5%	2.029	0,7 %	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%
2016	695.733	256.136	36,8%	2.120	0,3 %	153.700	22,1 %	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%

Abbildung I - 19:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2007 bis 2016



Angaben in Prozent

Abbildung I - 20:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2016
Gesamtzahl der Entscheidungen: 695.733



Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Asylanerkennung (Art. 16 a GG und Familienasyl),
- Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG,
- Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamt-schutzquote
2007	27,5%
2008	37,7%
2009	33,8%
2010	21,6%
2011	22,3%
2012	27,7%
2013	24,9%
2014	31,5%
2015	49,8%
2016	62,4%

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten.
- Bei einer bestehenden bzw. ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich nicht um ein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Staaten.
- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Asylantragstellenden besitzen, Einfluss auf die Schutzquote, so z. B. die sich langsam bessernde medizinische Versorgung eines Landes oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (Auswärtiges Amt, UNHCR, usw.) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2016 aufgelistet.

Tabelle I - 21:
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Staats- angehörig- keit	Entscheidungen über Asylanträge													
	insge- samt	Sachentscheidungen										formelle Entschei- dungen		
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)				davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungs- verbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)				
		darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG u. Familienasyl)												
Syrien, Arab. Rep.	295.040	166.520	56,4%	756	0,3%	121.562	41,2%	910	0,3%	167	0,1%	5.881	2,0%	
Afghanistan	68.246	13.813	20,2%	80	0,1%	5.836	8,6%	18.441	27,0%	24.817	36,4%	5.339	7,8%	
Irak	68.562	36.801	53,7%	247	0,4%	10.912	15,9%	439	0,6%	14.248	20,8%	6.162	9,0%	
Iran, Islam. Rep.	11.528	5.443	47,2%	453	3,9%	257	2,2%	150	1,3%	3.806	33,0%	1.872	16,2%	
Eritrea	22.160	16.666	75,2%	109	0,5%	3.652	16,5%	119	0,5%	135	0,6%	1.588	7,2%	
Albanien	37.673	18	0,0%	1	0,0%	73	0,2%	78	0,2%	30.020	79,7%	7.484	19,9%	
Ungeklärt	15.371	6.782	44,1%	26	0,2%	6.084	39,6%	111	0,7%	1.189	7,7%	1.205	7,8%	
Pakistan	12.935	275	2,1%	10	0,1%	49	0,4%	105	0,8%	8.201	63,4%	4.305	33,3%	
Nigeria	3.786	127	3,4%	11	0,3%	34	0,9%	213	5,6%	1.787	47,2%	1.625	42,9%	
Russische Föderation	12.799	357	2,8%	21	0,2%	127	1,0%	177	1,4%	5.712	44,6%	6.426	50,2%	
Summe Top-Ten	548.100	246.802	45,0%	1.714	0,3%	148.586	27,1%	20.743	3,8%	90.082	16,4%	41.887	7,6%	
sonstige	147.633	9.334	6,3%	406	0,3%	5.114	3,5%	3.341	2,3%	83.764	56,7%	46.080	31,2%	
Insgesamt	695.733	256.136	36,8%	2.120	0,3%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%	

Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten

Abbildung I - 21:

Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2016

Gesamtzahl der Entscheidungen: 295.040

Schutzquote: 97,9 %

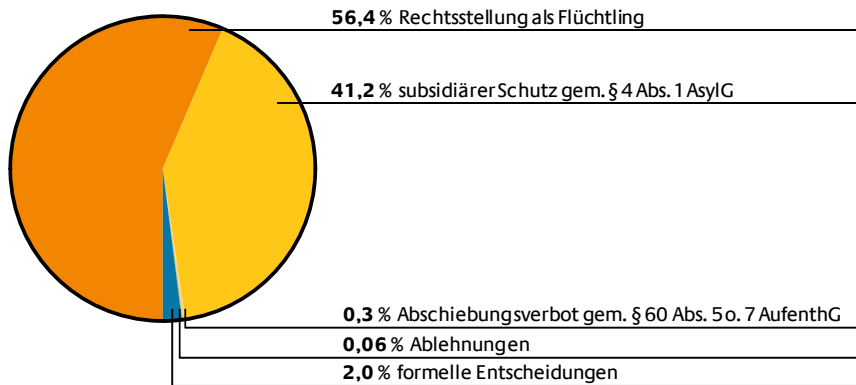


Abbildung I - 22:

Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2016

Gesamtzahl der Entscheidungen: 68.246

Schutzquote: 55,8 %

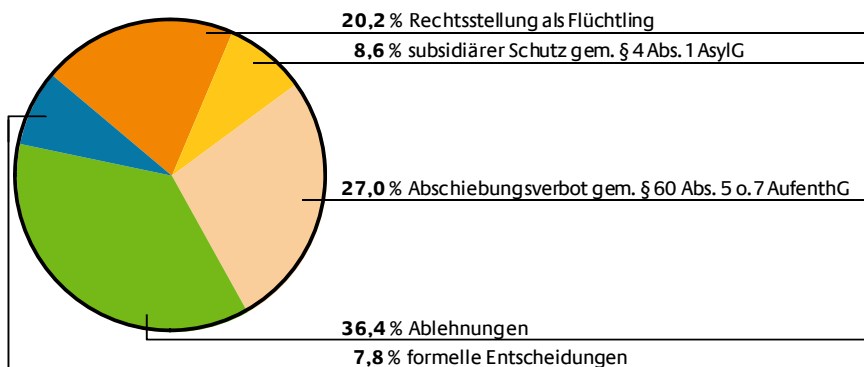
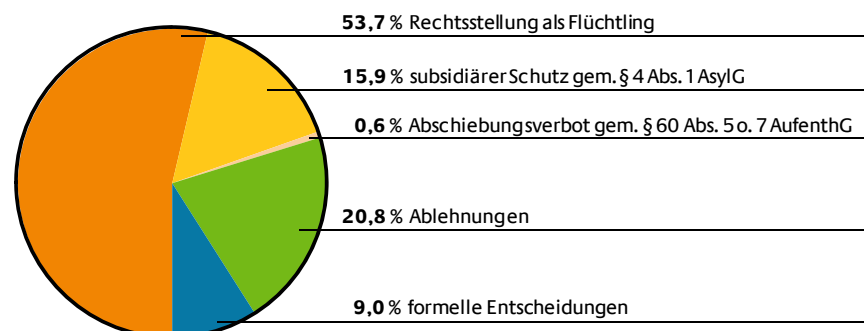


Abbildung I - 23:

Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2016

Gesamtzahl der Entscheidungen: 68.562

Schutzquote: 70,2 %



Nichtstaatliche Verfolgung

§ 3 c AsylG regelt, dass Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit die schutzsuchende Person besitzt, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden, d. h. es ist zu prüfen, ob für die schutzsuchende Person die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil des Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling.

Im Jahr 2016 wurden 46.822 Personen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 19,3 % aller Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Bei der Anteilsberechnung unberücksichtigt blieb die hohe Zahl der Entscheidungen, bei denen keine entsprechende Prüfung erfolgte.

Tabelle I - 22:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt*/ sonstige
Syrien, Arab. Republik	158.374	9.242	66.290	82.842
Irak	35.110	24.064	2.469	8.577
Eritrea	16.053	360	9.199	6.494
Afghanistan	13.036	9.642	1.471	1.923
Ungeklärt	6.476	477	1.968	4.031
Iran, Islam. Republik	4.693	177	4.310	206
Staatenlos	3.003	310	1.094	1.599
Somalia	1.539	1.281	76	182
sonst. asiat. Staatsangeh.	1.447	185	702	560
Ägypten	271	187	48	36
Summe	240.002	45.925	87.627	106.450
sonstige	2.151	897	941	313
Insgesamt	242.153	46.822	88.568	106.763

* Umfasst insbesondere Entscheidungen, die im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens getroffen wurden.

Geschlechtsspezifische Verfolgung

In § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist ausdrücklich geregelt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Knaben und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“ bilden, die nach den Vorgaben des § 3 b AsylG zu definieren ist.

Es ist vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob z. B. bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmorden, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmorden eine Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

Im Jahr 2016 wurden 18.782 Personen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 7,8 % der Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingschutz) festgestellt wurden.

Tabelle I - 23:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (ohne Familienflüchtlingschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt*/sonstige
Syrien, Arab. Republik	6.399	970	3.637	1.792
Afghanistan	4.419	3.415	450	554
Irak	3.853	3.085	210	558
Eritrea	1.133	122	710	301
Somalia	880	789	23	68
Iran, Islam. Republik	620	70	510	40
Ungeklärt	452	119	226	107
Staatenlos	273	71	141	61
sonst. asiat. Staatsangeh.	121	28	63	30
Ägypten	91	58	7	26
Summe	18.241	8.727	5.977	3.537
sonstige	541	333	134	74
Insgesamt	18.782	9.060	6.111	3.611

* Umfasst insbesondere Entscheidungen, die im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens getroffen wurden.

6 Flughafenverfahren

Das Flughafenverfahren gilt für Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylsuchende, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit Unterbringungsmöglichkeiten bestehen. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein, das gerichtliche Eilverfahren binnen 14 Tagen. Ist dies nicht der Fall, ist die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung eines Asylverfahrens zu gestatten (§ 18 a Abs. 6 Ziff. 1-3 AsylG).

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29 a AsylG).

Tabelle I - 24:
Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylG

Jahr	Aktenanlagen	Einreise gestattet gem. § 18 a Abs. 6 Ziffer 1 AsylG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung				Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht		
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattgegeben *	abgelehnt *
2007	608	426	183	0	183	0	134	6	127
2008	649	454	174	0	174	0	141	13	130
2009	432	325	54	0	53	1	48	0	46
2010	735	565	57	0	55	2	36	0	35
2011	819	774	60	0	60	0	50	1	49
2012	787	720	60	0	59	1	48	3	42
2013	972	899	48	0	48	0	43	1	39
2014	643	539	56	0	56	0	45	3	42
2015	627	549	74	0	74	0	72	2	63
2016	273	191	69	0	68	1	59	2	50

* Umfasst ggf. auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel.

☞ Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.

☞ Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, Antragstellenden die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

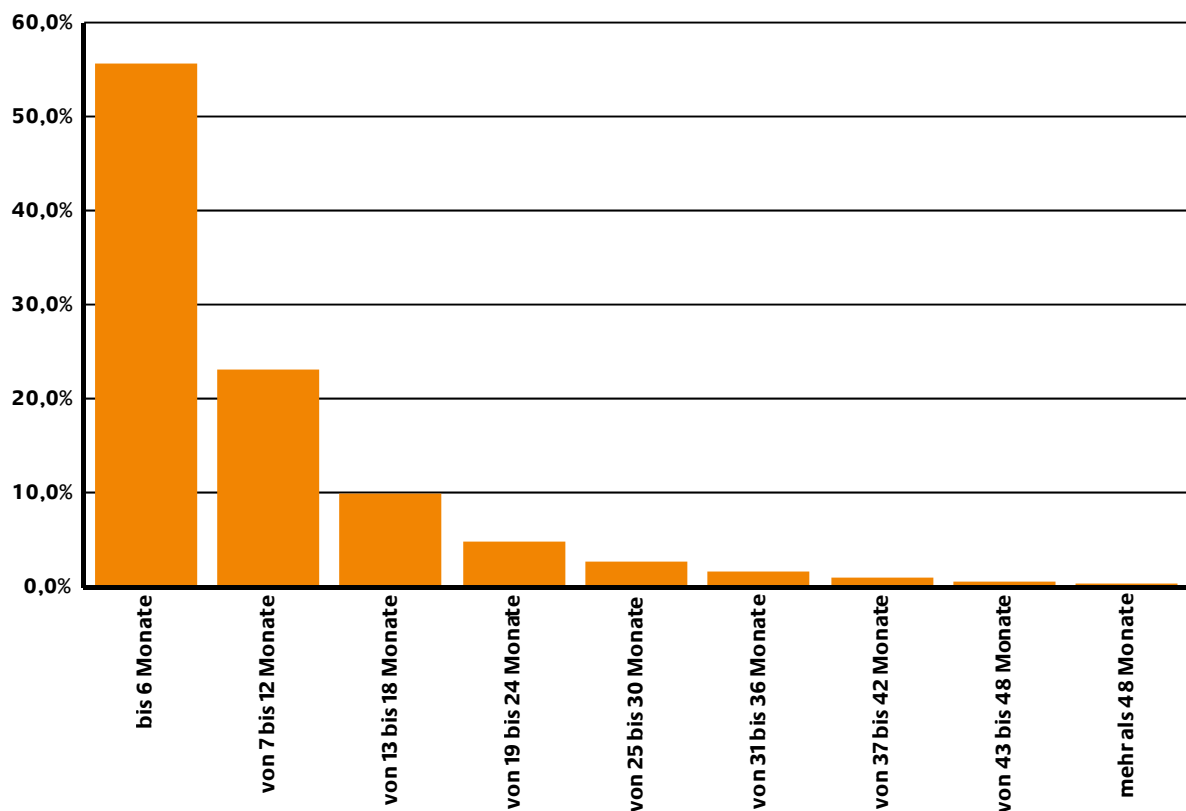
7 Dauer der Asylverfahren

Das Bundesamt weist die Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die bei Behörden und Gerichten in einem Jahr abgeschlossen wurden, aus. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt im Vordergrund, d. h. wie lange verweilen Flüchtlinge insgesamt im Asylverfahren. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung mit einbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

Bei Asylverfahren, die im Jahr 2016 letztinstanzlich abgeschlossen wurden, betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer 8,7 Monate (arithmetisches Mittel). Der Median-Wert (die Hälfte der Verfahren ist zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen) liegt bei sechs Monaten.

Die meisten Verfahren (55,7 %) wurden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Bei 78,8 % der Asylverfahren betrug die Dauer weniger als ein Jahr (2014: 70,0 % bzw. 2015: 81,6 %). 93,5 % aller Verfahren hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 0,4 % der Asylverfahren betrug die Gesamtverfahrensdauer mehr als vier Jahre.

Abbildung I - 24:
Gesamtverfahrensdauer der Fälle (Erst- und Folgeanträge), die im Jahr 2016 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossen wurden



Angaben in Prozent
Abfragestand: 30.03.2017

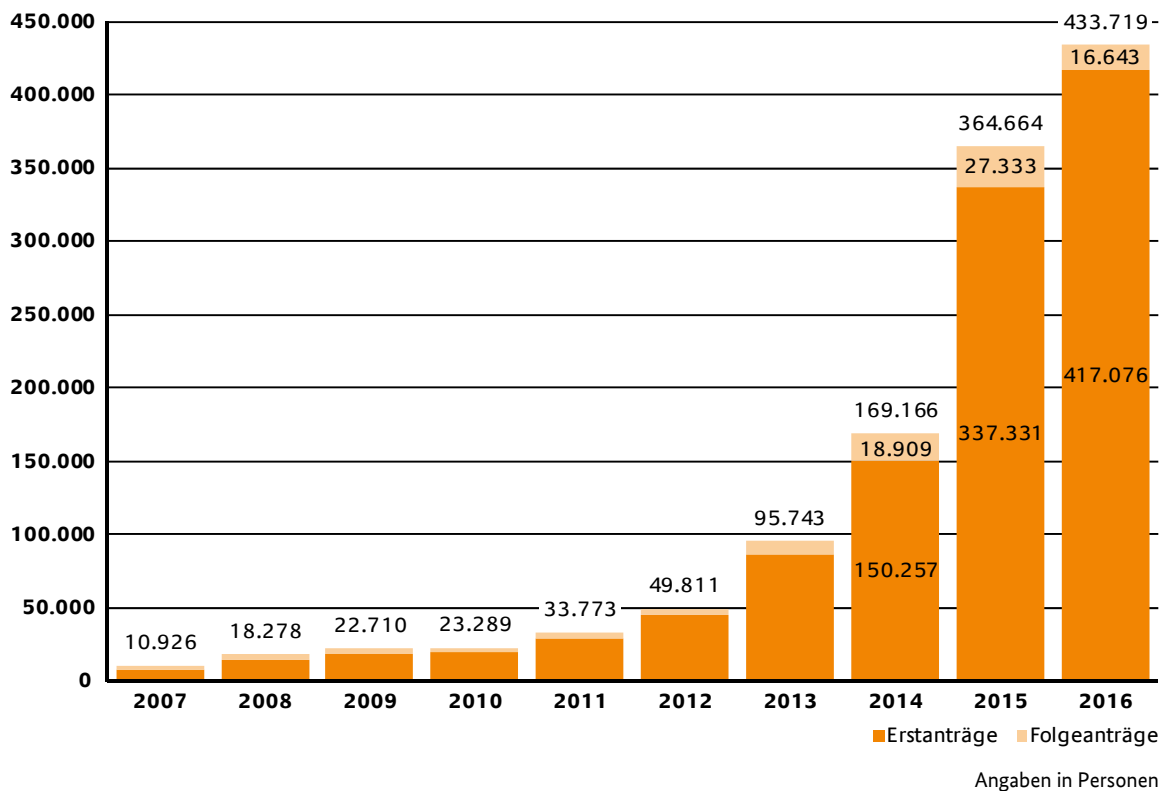
8 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an die Asylantragstellenden.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2007. Nach einem Rückgang bis 2006 ist die Zahl der anhängigen Verfahren seit 2007 wieder steigend.

Am Jahresende 2016 waren insgesamt 433.719 Verfahren (417.076 Erst- und 16.643 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I - 25:
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2007



9 Gerichtsverfahren

Das Bundesamt entscheidet über eine Asylanerkennung, über eine Anerkennung als Flüchtling, über die Gewährung von subsidiärem Schutz und über die Feststellung von Abschiebungsverboten. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, die eine dieser Schutzgewährungen ablehnt, steht den Antragstellenden der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Die gerichtsbezogenen Daten des Kapitels Gerichtsverfahren wurden mit Abfragestand 15.02.2017 erhoben.

Klagequoten

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind die Asylentscheidungen der letzten fünf Jahre bzw. die fünf entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2016 sowie der Anteil der hierzu erhobenen Klagen aufgeführt.

Es zeigt sich, dass – je nach Staatsangehörigkeit – zwischen 9,2 % (Eritrea) und 53,2 % (Pakistan) der vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen beklagt wurden.

Die Gesamtklagequote, bezogen auf die Gesamtentscheidungsanzahl des Jahres 2016, beläuft sich auf 24,8 % (2015: 16,1 %).

Ein Vergleich der Klagequoten der Erstantragsentscheidungen mit der Klagequote der Entscheidungen über Folgeanträge zeigt, dass der Anteil der beklagten Entscheidungen über Erstanträge mit 24,4 % um 7,0 Prozentpunkte geringer ist als der Anteil der beklagten Entscheidungen über Folgeanträge (31,4 %).

Betrachtet man nur die abgelehnten Asylanträge (Ablehnung oder formelle Entscheidung bei Erst- und Folgeanträgen), so zeigt sich, dass 43,2 % der im Jahr 2016 getroffenen ablehnenden Entscheidungen vor Verwaltungsgerichten angefochten wurden. 37,7 % der subsidiären Schutzgewährungen für syrische Staatsangehörige wurden beklagt.

Tabelle I - 25:
Asylentscheidungen seit 2012 und Klagequoten

Jahr	Entscheidungen über Asylanträge			
	insgesamt		davon abgelehnt	
		davon beklagt		davon beklagt
2012	61.826	44,8%	44.686	58,5%
2013	80.978	46,2%	60.850	57,0%
2014	128.911	40,2%	88.348	55,8%
2015	282.726	16,1%	141.811	31,9%
2016	695.733	24,8%	261.813	43,2%

Tabelle I - 26:
Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016 und Klagequoten

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
		davon beklagt		davon beklagt		davon beklagt
5 entscheidungsstärkste Staatsangehörigkeiten						
Syrien, Arab. Republik	295.040	16,7%	291.664	16,7%	3.376	22,2%
Irak	68.562	18,8%	67.119	18,8%	1.443	20,2%
Afghanistan	68.246	36,6%	67.381	36,5%	865	44,3%
Albanien	37.673	30,1%	35.238	30,1%	2.435	29,6%
Serbien	24.178	27,7%	14.782	29,7%	9.396	24,6%
Insgesamt	695.733	24,8%	657.990	24,4%	37.743	31,4%

Gerichtsentscheidungen

Im Jahr 2016 wurden seitens der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 75.021 Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen) getroffen.

Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

74.267 der Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren betrafen beklagte Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge.

Diese Gesamtzahl der gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2016 setzt sich wie folgt zusammen:

- 70.696 erstinstanzliche Urteile, dies entspricht einem Anteil von 95,2 % aller im Jahr 2016 getroffenen Gerichtsentscheidungen über Erst- und Folgeanträge,

- 3.324 Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Berufung (4,5 %),
- 191 Urteile in Berufungsverfahren (0,3 %),
- 39 Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (0,05 %),
- 17 Urteile in Revisionsverfahren (0,02 %).

Die Betrachtung der Gerichtsentscheidungen zeigt, dass im Jahr 2016 bei allen Rechtsmitteln die Entscheidungen über Asylerstanträge mit Anteilen zwischen rd. 88 % und 100 % überwogen.

Die Gesamtzahl der Asylgerichtsentscheidungen (74.267) verteilt sich zu 88,5 % auf Erst- und 11,5 % auf Folgeanträge.

Tabelle I - 27:
Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2016

Aufschlüsselung nach Rechtsmittel	Entscheidungen über Asylerst- und Asylfolgeanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Gesamtentscheidungsanzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Rechtsmittelgesamtheit	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Rechtsmittelgesamtheit
erstinstanzliche Urteile	70.696	95,2%	62.490	88,4%	8.206	11,6%
Anträge auf Zulassung der Berufung	3.324	4,5%	3.032	91,2%	292	8,8%
Urteile in Berufungsverfahren	191	0,3%	172	90,1%	19	9,9%
Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren	39	0,1%	39	100,0%	0	0,0%
Urteile in Revisionsverfahren	17	0,0%	15	88,2%	2	11,8%
Insgesamt	74.267	100,0%	65.748	88,5%	8.519	11,5%

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren. Aussagen über den unanfechtbaren Abschluss der Gerichtsverfahren können hieraus nicht abgeleitet werden.

Aufgelistet sind die zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I - 28:

Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Staats- angehörig- keit	Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)												
	insge- samt	davon Anerkenn- ungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)		davon Anerkenn- ungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG		davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungs- verbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet/ offensichtlich unbegründet)		davon formelle Entschei- dungen	
Albanien	12.503	0	0,0%	0	0,0%	39	0,3%	87	0,7%	5.350	42,8%	7.027	56,2%
Syrien, Arab. Republik	9.872	3	0,0%	5.796	58,7%	19	0,2%	280	2,8%	843	8,5%	2.931	29,7%
Kosovo	8.842	0	0,0%	2	0,0%	6	0,1%	94	1,1%	3.758	42,5%	4.982	56,3%
Serbien	7.673	0	0,0%	4	0,1%	4	0,1%	68	0,9%	3.325	43,3%	4.272	55,7%
Mazedonien	4.556	0	0,0%	3	0,1%	4	0,1%	37	0,8%	1.726	37,9%	2.786	61,2%
Afghanistan	3.855	3	0,1%	265	6,9%	168	4,4%	426	11,1%	702	18,2%	2.291	59,4%
Russische Föderation	3.182	6	0,2%	40	1,3%	13	0,4%	34	1,1%	592	18,6%	2.497	78,5%
Irak	1.905	0	0,0%	25	1,3%	6	0,3%	18	0,9%	413	21,7%	1.443	75,7%
Pakistan	1.640	3	0,2%	276	16,8%	8	0,5%	26	1,6%	743	45,3%	584	35,6%
Bosnien und Herzegowina	1.583	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	20	1,3%	576	36,4%	987	62,3%
Summe	55.611	15	0,0%	6.411	11,5%	267	0,5%	1.090	2,0%	18.028	32,4%	29.800	53,6%
sonstige	15.085	47	0,3%	1.013	6,7%	231	1,5%	216	1,4%	4.310	28,6%	9.268	61,4%
Insgesamt	70.696	62	0,1%	7.424	10,5%	498	0,7%	1.306	1,8%	22.338	31,6%	39.068	55,3%

☞ Aufschlüsselung nach den zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten

Anhängige Gerichtsverfahren

Am 31.12.2016 waren insgesamt 159.965 Asylgerichtsverfahren – d. h. beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen – bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Gerichtsverfahren setzt sich wie folgt zusammen:

- 156.477 anhängige Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten,
- 3.444 anhängige Gerichtsverfahren bei Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen,
- 44 anhängige Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass die Veränderungen der Zugangs- und der daraus resultierenden Entscheidungszahlen des Bundesamtes zeitversetzt auch Auswirkungen auf die Zahl der anhängigen Verfahren bei den Gerichten haben.

Tabelle I - 29:
Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2007

Zeitpunkt	Rechtshängige Gerichtsverfahren
31.12.2007	25.491
31.12.2008	16.592
31.12.2009	15.028
31.12.2010	24.839
31.12.2011	26.153
31.12.2012	32.017
31.12.2013	39.439
31.12.2014	52.585
31.12.2015	58.974
31.12.2016	159.965

Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

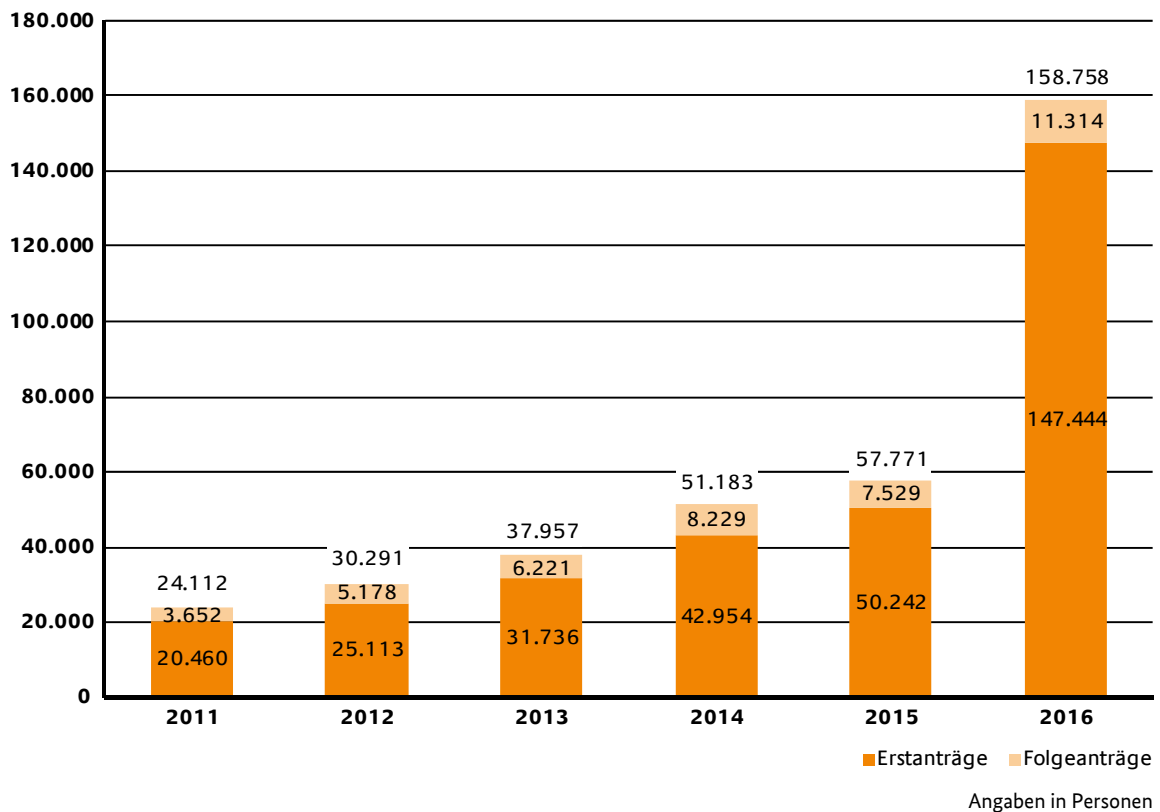
Am 31.12.2016 waren bei Verwaltungsgerichten, Obergerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 158.758 Asylgerichtsverfahren über beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Asylstreitigkeiten über Erst- und Folgeanträge verteilt sich wie folgt:

- 153.627 anhängige Klageverfahren,
- 4.227 anhängige Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung,
- 857 anhängige Berufungsverfahren,
- 12 anhängige Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren,
- 35 anhängige Revisionsverfahren.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren seit 2011, unterteilt nach Erst- und Folgeverfahren.

Abbildung I - 26:
Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2011



10 Widerruf und Rücknahme

Widerruf

Das Asylgesetz verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren die Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, nicht mehr vorliegen und keine neuen Verfolgungsgründe entstanden sind, die einer Rückkehr in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Ausländerin oder der Ausländer besitzt, zwingend entgegenstehen (§§ 73, 73 b und 73 c AsylG).

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus der oder des Familienangehörigen („Stammberechtigter/r“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und der Ausländerin oder dem Ausländer nicht aus anderen Gründen Asyl oder internationaler Schutz gewährt werden könnte (§§ 73 Abs. 2 b, 73 c Abs. 4 AsylG).

Rücknahme

Eine Asylanerkennung bzw. Flüchtlingsanerkennung muss durch das Bundesamt zurückgenommen werden (§ 73 Abs. 2 AsylG), wenn sie durch ein rechtswidriges Verhalten der Ausländerin oder des Ausländers erlangt wurde, weil unrichtige Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden und eine Anerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist die Gewährung des subsidiären Schutzes zurückzunehmen, wenn eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung ausschlaggebend war (§ 73 b Abs. 3 AsylG). Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nach § 73 c Abs. 1 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

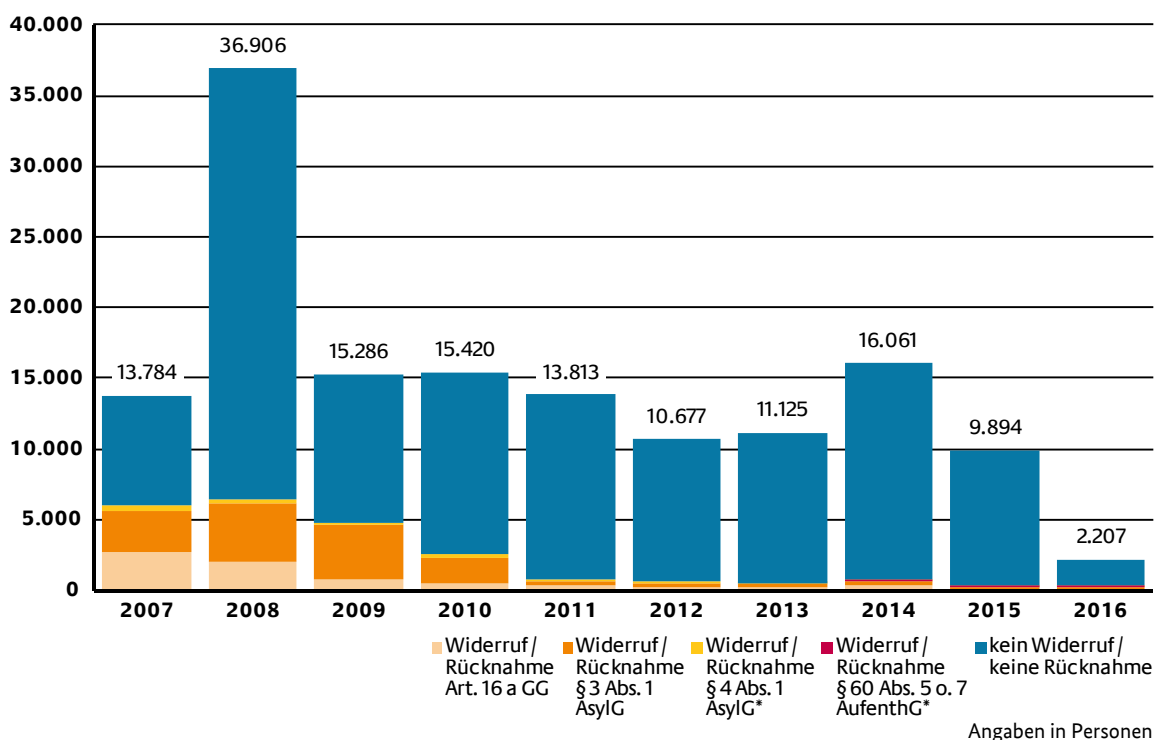
HINWEIS

Asylberechtigte und Schutzsuchende, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die längstens fünf Jahre gilt.

Mit dem am 06.08.2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz wurde § 26 Abs. 3 AufenthG dahingehend geändert, dass ausländischen Staatsangehörigen i. d. R. nach fünfjährigem Besitz (bis zum 05.08.2016 nach dreijährigem Besitz) einer Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist, es sei denn, das Bundesamt hat nach § 73 Abs. 2 a AsylG mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen. Zudem müssen die Sicherung des Lebensunterhalts überwiegend gewährleistet sein und hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vorliegen. Wenn die deutsche Sprache beherrscht (Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und der Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist, ist die Niederlassungserlaubnis nach dreijährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Gemäß § 73 Abs. 2 a AsylG hat das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben Widerruf und Rücknahme nach § 73 Abs. 2 a Satz 5 AsylG möglich. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Vorschrift liegt diese Entscheidung dann allerdings im Ermessen des Bundesamts; das bedeutet, dass bei der Entscheidung das private Interesse der ausländischen Staatsangehörigen am Bestand der begünstigenden Entscheidung einerseits mit dem öffentlichen Interesse an deren Aufhebung andererseits abzuwägen ist.

Abbildung I - 27:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2007 bis 2016



* Eine Unterscheidung zwischen Widerruf/Rücknahme der Gewährung des subsidiären Schutzes und Widerruf/Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten erfolgt erst seit 01.12.2013.

HINWEIS

Rechtsgrundlage für die den Widerrufen/Rücknahmen zugrundeliegenden Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 bzw.

§ 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 30:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren					
	insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16 a GG	Widerruf/ Rücknahme § 3 Abs. 1 AsylG	Widerruf/ Rücknahme § 4 Abs. 1 AsylG	Widerruf/ Rücknahme § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf/ keine Rücknahme
Irak	630	0	26	4	1	599
Syrien, Arabische Republik	317	1	41	5	4	266
Afghanistan	226	1	7	7	53	158
Türkei	224	26	12	1	1	184
Iran, Islamische Republik	123	7	19	1	1	95
Summe	1.520	35	105	18	60	1.302
sonstige	687	48	52	20	57	510
Insgesamt	2.207	83	157	38	117	1.812

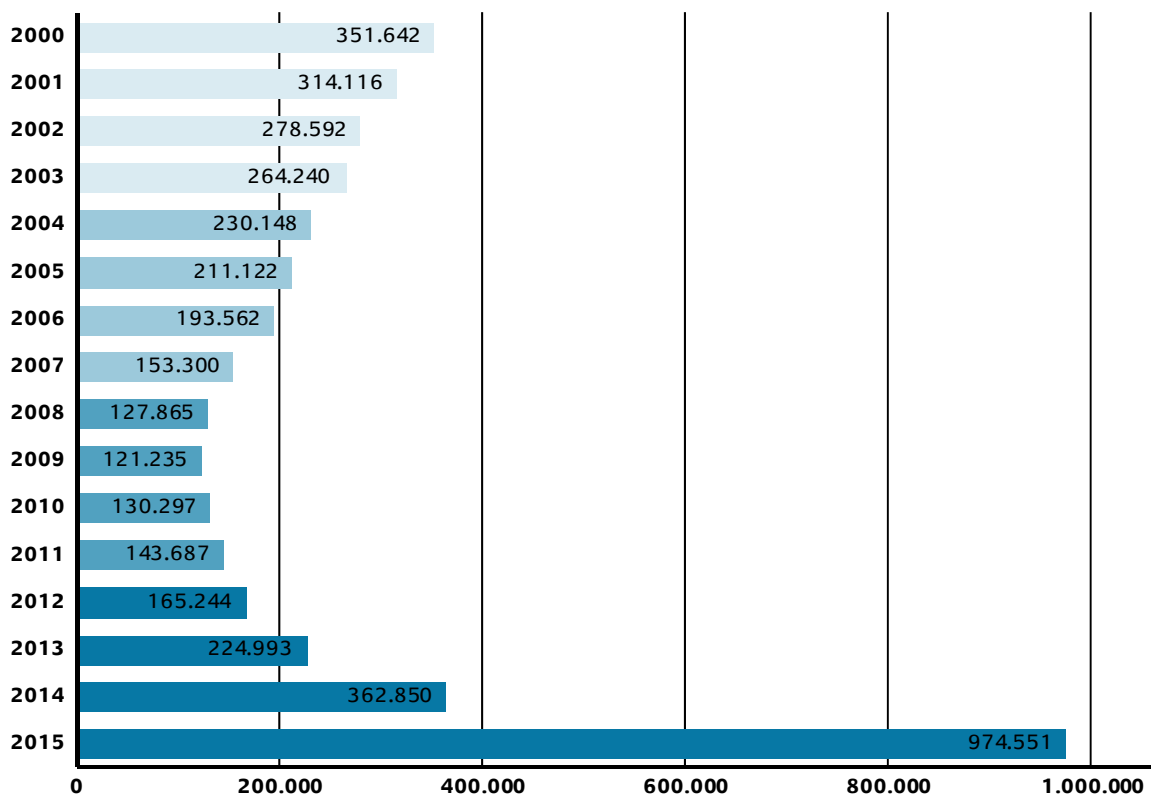
11 Asylbewerberleistungsgesetz

Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2015

Mit der Schaffung des am 01.11.1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Leistungen nicht nur für Asylantragstellende, sondern für alle ausländische Staatsangehörige (z. B. auch Ehegatten und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst. Das Gesetz sieht vor, dass insbesondere in der Anfangszeit, während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften,

die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Leben Antragstellende außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, können die Leistungen zum Lebensunterhalt vollständig über Geldleistungen zugewendet werden. Nach wie vor entscheiden die Länder und Kommunen, in welcher Form die Leistungen an die Schutzsuchenden ausgegeben werden.

Abbildung I - 28:
Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2015



Angaben in Personen

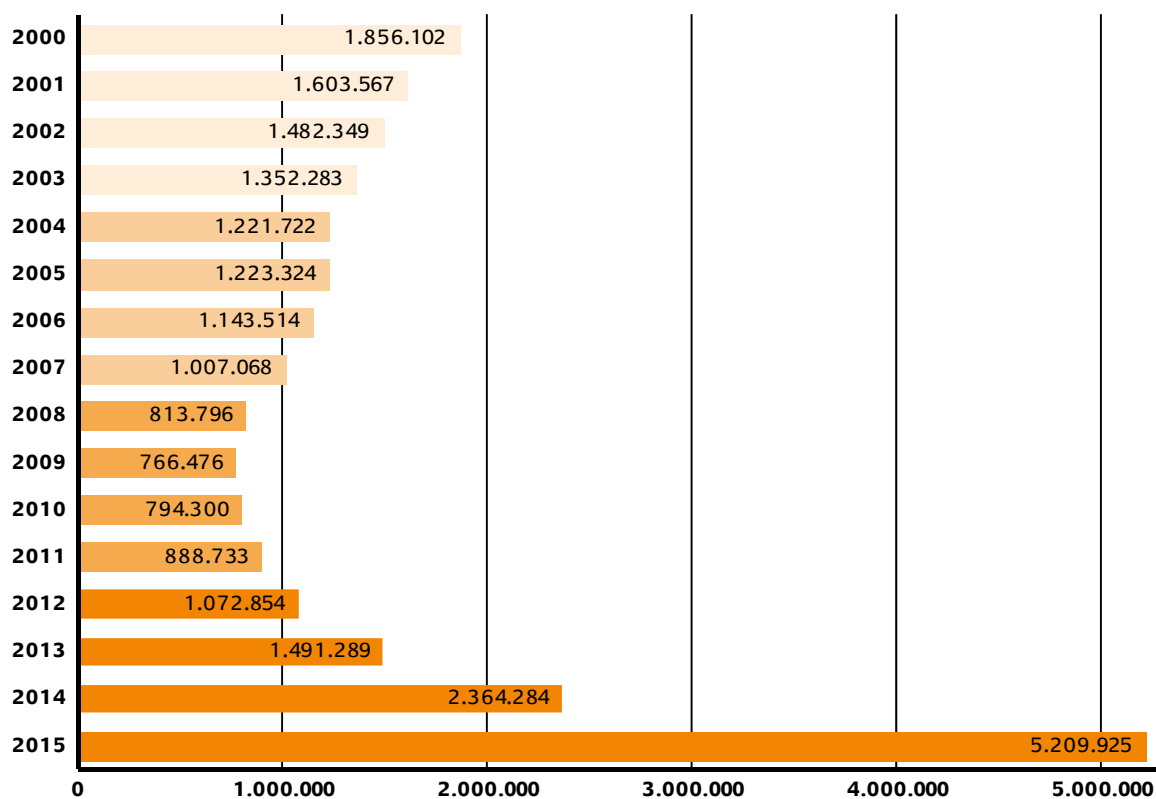
Quelle: Statistisches Bundesamt

➤ Aufgrund des starken Zugangs von Schutzsuchenden zum letzten Quartal 2015 konnten in Bremen nicht alle Asylantragstellenden technisch erfasst werden, sodass es hier zu einer Untererfassung kommt.

Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2015

Parallel zur Anzahl der Personen, die Regelleistungen erhalten, zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläufige Entwicklung. Seit 2010 sind die Empfängerzahl und die Nettoausgaben wieder steigend.

Abbildung I - 29:
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2015



Angaben in 1.000 Euro

Quelle: Statistisches Bundesamt

- ☞ In den Ergebnissen 2015 fehlen die Daten einer Berichtsstelle aus Schleswig-Holstein zu den Unterbringungskosten. Diese lagen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt noch nicht vor.
- ☞ Nettoausgaben ergeben sich durch Verrechnung der Bruttoausgaben mit Einnahmen (Aufwendungsersatz; Kostenersatz; Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen), übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete, sonstige Ersatzleistungen, Leistungen von Sozialleistungsträgern). Näheres regelt das AsylbLG.

12 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters werden grundsätzlich alle ausländischen Staatsangehörige, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland aus dem Ausländerzentralregister.

Zu den im Bundesgebiet aufhältigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben oder als Asylberechtigte bzw. als Flüchtling anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden. Seit 01.12.2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechtigte. Angaben zu Personen, denen bis 30.11.2013 ein subsidiärer Schutz gewährt

wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn kein Asylantrag gestellt wurde, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes gem. § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

HINWEIS

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylantragstellenden, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – d. h. mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (z. B. zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (z. B. vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) und stellen Bewegungsgrößen dar.

Tabelle I - 31:
Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2016

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	681.306	
Afghanistan	145.194	21,3%
Syrien, Arab. Republik	135.579	19,9%
Irak	79.051	11,6%
Iran, Islam. Republik	30.284	4,4%
Pakistan	24.961	3,7%

Abbildung I - 30:
Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2016

Gesamtzahl: 681.306 Personen

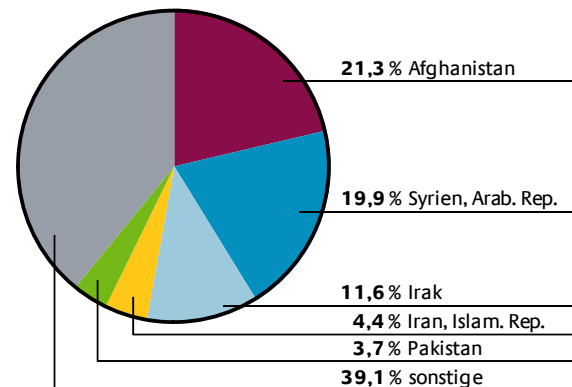


Tabelle I - 32:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2016

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	39.783	
Türkei	11.121	28,0%
Syrien, Arab. Republik	6.077	15,3%
Iran, Islam. Republik	5.714	14,4%
Afghanistan	2.211	5,6%
Irak	1.855	4,7%

Abbildung I - 31:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2016

Gesamtzahl: 39.783 Personen

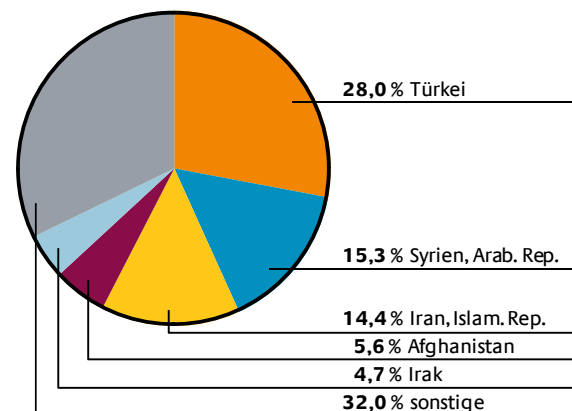
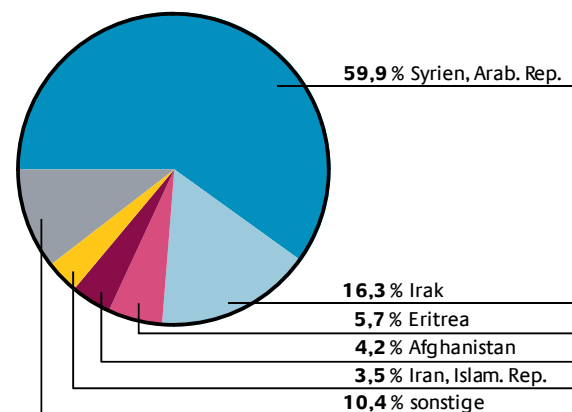


Tabelle I - 33:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2016

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	452.023	
Syrien, Arab. Republik	270.859	59,9%
Irak	73.841	16,3%
Eritrea	25.565	5,7%
Afghanistan	18.865	4,2%
Iran, Islam. Republik	15.654	3,5%

Abbildung I - 32:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2016

Gesamtzahl: 452.023 Personen



Stand: 31.12.2016

Quelle: Ausländerzentralregister

13 Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation

Deutschland hat in der Vergangenheit wiederholt aus humanitären Gründen schutzbedürftigen Personen Aufenthalt geboten, u. a. vietnamesischen Bootsflüchtlingen, Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo, afrikanischen Flüchtlingen aus Malta, sowie irakischen Flüchtlingen aus Jordanien, Syrien und der Türkei. In den Jahren 2013 bis 2015 wurde rund 20.000 syrischen Staatsangehörigen eine direkte Einreise aus den Anrainerstaaten Syriens sowie aus Ägypten nach Deutschland ermöglicht.

In der jüngeren Vergangenheit erfolgten Aufnahmen auch regelmäßig durch die Einführung eines Resettlementprogramms, das auf der Innenministerkonferenz vom 08. und 09. Dezember 2011 beschlossen und nach einer Pilotphase ab 2015 ausgeweitet wurde. Im Rahmen dieser Aufnahmen werden Personen aus Drittstaaten aufgenommen, die aus ihrem Heimatland geflohen sind, in einem anderen Staat Schutz gesucht haben, dort aber keine Integrationsperspektive und absehbar auch keine Rückkehrperspektive haben. Die Aufnahme bei Resettlementverfahren ist auf Dauer angelegt, humanitäre Aufnahmen können auch einen nur temporären Aufenthalt vorsehen.

Seit 2015 nimmt Deutschland darüber hinaus im Rahmen des Relocation-Verfahrens Schutzsuchende auf, die einen Antrag auf internationalen Schutz in Griechenland oder Italien gestellt haben. Ziel ist es, die Asylsysteme Griechenlands und Italiens zu entlasten und eine gerechtere Verteilung der Schutzsuchenden innerhalb Europas zu erreichen.

Resettlementprogramm 2012-2015

Ende 2011 beschloss die Innenministerkonferenz den Einstieg Deutschlands in ein institutionalisiertes Resettlementprogramm. Das Kontingent betrug ab 2012 bis zunächst 2014 pro Jahr 300 Personen. Im Jahr 2015 wurde die Aufnahmezahl auf 500 Personen und für die Jahre 2016/2017 auf insgesamt 1.600 Personen erhöht.

Rechtsgrundlage für Resettlement in Deutschland ist seit August 2015 § 23 Abs. 4 AufenthG. Diese Personen haben nach fünf Jahren grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Abhängig von erbrachten Integrationsleistungen ist es möglich, eine Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren zu erhalten.

Tabelle I - 34:
Aufnahmen im Rahmen des Resettlement in den Jahren 2012 bis 2015

2012	Aufnahmen insgesamt	307
	davon aus Tunesien	202
	davon aus Türkei	105
2013	Aufnahmen insgesamt	293
	davon aus Türkei	293
2014	Aufnahmen insgesamt	321
	davon aus Indonesien	114
	davon aus Syrien, Arab. Republik	207
2015	Aufnahmen insgesamt	480
	davon aus Ägypten	300
	davon aus Sudan	180

Humanitäre Aufnahme syrischer Flüchtlinge 2013-2015

Im März 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts aufzunehmen. Die gesetzliche Grundlage bildet hier § 23 Abs. 2 AufenthG. Im Dezember 2013 wurde ein zweites Aufnahmeprogramm mit 5.000 und im Juli 2014 ein drittes mit 10.000 Flüchtlingen beschlossen. Die insgesamt rund 20.000 syrischen Flüchtlinge wurden vorwiegend aus dem

Libanon, aber auch anderen Anrainerstaaten Syriens wie Jordanien, der Türkei sowie auch aus Ägypten aufgenommen. Bis Ende des Jahres 2016 konnten insgesamt 19.048 Einreisen verzeichnet werden. Auch wenn das Programm offiziell als abgeschlossen gilt, werden noch nachgemeldete Einreisen weiter gezählt und statistisch erfasst.

EU-Resettlementprogramm 2016-2017

Am 27.05.2015 legte die EU-Kommission Vorschläge zur Umsetzung einer Europäischen Migrationsagenda vor. Im Rahmen des EU-Resettlement-Programms (Ratsbeschluss vom 20.07.2015) werden in den Jahren 2016/2017 EU-weit 22.504 Resettlement-Plätze bereitgestellt. Deutschland beteiligt sich mit insgesamt 1.600 Personen an dieser Quote. Laut Aufnahmeanordnung des BMI vom 04.04.2016 sollen in den Jahren 2016/2017 gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG 1.600 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenlose Flüchtlinge aus dem Libanon, dem Sudan und aus Ägypten sowie ggf. aus der Türkei aufgenommen werden. Zunächst stand 2016 die Aufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens (1:1 Mechanismus) im Fokus. Darüber hinaus konnten allerdings im Jahr 2016 noch syrische Flüchtlinge aus dem Libanon aufgenommen werden. Deutschland hat im Jahr 2016 im Rahmen des EU-Resettlements insgesamt 1.215 Personen (davon 1.060 aus der Türkei und 155 aus dem Libanon) aufgenommen.

Tabelle I - 35:
Aufnahmen syrischer Flüchtlinge im Rahmen des Resettlement im Jahr 2016

2016	Aufnahmen insgesamt	1.215
	davon aus Türkei	1.060
	davon aus Libanon	155

Aufgrund der Umwidmung von 13.694 Plätzen aus dem Relocation-Verfahren zugunsten der Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger aus der Türkei können die verbleibenden rund 380 Resettlement-Plätze im Jahr 2017 für die Aufnahme Schutzbedürftiger aus dem Libanon, dem Sudan und aus Ägypten genutzt werden. Die Aufnahmen aus der Türkei im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens werden im Rahmen eines humanitären Aufnahmeverfahrens im Jahr 2017 fortgesetzt.

EU-Relocationprogramm 2015-2017

Neben dem Resettlement stellt die gerechtere Verteilung der Asylantragstellenden innerhalb Europas einen Schwerpunkt der EU-Migrationsagenda dar. Auf Grundlage der Notfallklausel nach Art. 78 III AEUV ergingen am 14.09./22.09.2015 zwei Ratsbeschlüsse (EU 2015/1523 + 1601) zur Einführung einer Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien. Zur Entlastung des griechischen und italienischen Asylsystems sollen von September 2015 bis 2017 bis zu 160.000 Schutzsuchende auf die EU-Mitgliedstaaten umverteilt werden. Die Quote für Deutschland beträgt 27.536, da durch einen ergänzenden Ratsbeschluss vom 29.09.2016 (EU 2016/1754) die Möglichkeit eröffnet wurde, eine Teilquote des Relocation (für DEU: 13.694 Personen) für eine Direktaufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei zu nutzen, wovon Deutschland Gebrauch macht. Ziel der Umverteilung ist die Durchführung des Asylverfahrens im jeweils übernehmenden Mitgliedstaat. Für die Regelung kommen nur Staatsangehörige aus Ländern in Frage, für die zum Zeitpunkt des Asylgesuchs die durchschnittliche Anerkennungsquote EU-weit mindestens 75% beträgt (u. a. Syrien, Eritrea). Die Quote wird quartalsweise neu berechnet. Nach einer anfänglichen Pilotphase mit 40 Personen Ende 2015 wurde seitens BMI der Fokus zunächst auf die Aufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen des 1:1 Mechanismus des EU-Türkei-Abkommens gelegt. Seit September 2016 bietet Deutschland Griechenland und Italien monatlich 1.000 Relocation-Plätze (jeweils in 500er-Tranchen für Griechenland und Italien) an.

Tabelle I - 36:
Erfolgte Einreisen von Relocation-Schutzsuchenden in den Jahren 2015-2016

Jahr	insgesamt	Griechenland	Italien
2015	21	10	11
2016	1.078	634	444
Insgesamt	1.099	644	455

Angaben in Personen

14 Förderung der freiwilligen Rückkehr

Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bestehen zwei Programme: REAG und GARP.

Bei diesen handelt es sich um zwei zusammengefasste Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylantragstellenden und Asylberechtigten, die jeweils zur Hälfte vom Bund und von dem jeweiligen Bundesland, in dem sich der Rückkehrwillige aufhält, finanziert werden.

Aus dem REAG-Programm werden Reisekosten und Reisebeihilfen bezahlt, wohingegen aus dem GARP-Programm Starthilfen für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsländern finanziert werden. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führt diese Programme durch.

Seit dem 01.01.2003 ist die Bewilligung der Bundesmittel für beide Programme dem Bundesamt übertragen worden.

Im Jahr 2016 haben 54.006 Personen Deutschland freiwillig und gefördert wieder verlassen. Im gesamten Jahreszeitraum 2015 waren es 35.514 Personen. Dies bedeutet einen Anstieg von 52,1 %.

99,5 % (53.747 Personen) sind in ihre Heimatländer zurückgekehrt. 259 Personen (0,5 %) migrierten in andere Staaten. Von diesen 259 Personen begaben sich u. a. 50 Personen in die Republik Kosovo, 38 Personen nach Montenegro und 30 Personen in den Libanon.

HINWEIS

REAG

- Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany

GARP

- Government Assisted Repatriation Program

Von den 54.006 ausgereisten Personen hielten sich in Deutschland auf:

Personen	in Prozent	Zeitraum
29.621	54,8%	bis zu einem Jahr
23.315	43,2%	zwischen einem und drei Jahre
737	1,4%	zwischen drei und fünf Jahre
333	0,6%	länger als fünf Jahre
54.006	100,0%	

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2016

Von dem geförderten Kreis sind folgende Staatsangehörigkeiten herausragend:

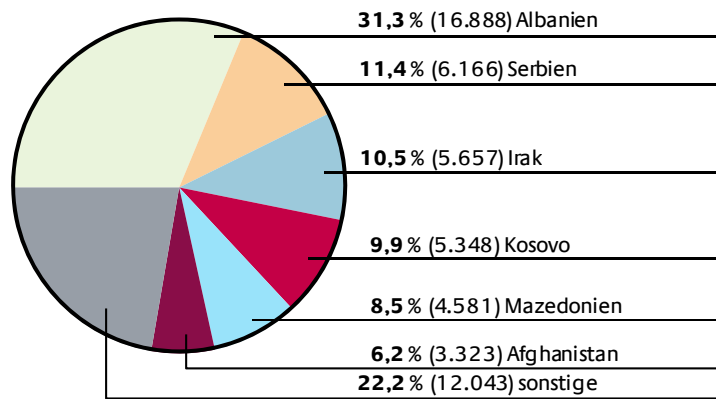
Staatsangehörigkeit	Personen	in Prozent
Albanien	16.888	31,3%
Serbien	6.166	11,4%
Irak	5.657	10,5%

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2016

Diese drei Staatsangehörigkeiten stellten mit 28.711 Personen einen Anteil von 53,2 % bezogen auf die Gesamtzahl der ausgereisten Personen.

Abbildung I - 33:
Rückkehrförderung im Jahr 2016 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl: 54.006 Personen



Quelle: IOM, eigene Berechnungen

77,7 % der Personen, die im Jahr 2016 Deutschland freiwillig wieder verlassen haben, besaßen eine Staatsangehörigkeit der folgenden sechs Länder: Albanien, Serbien, Irak, Kosovo, Mazedonien und Afghanistan.

Die restlichen Länder (bestehend aus 91 Staatsangehörigkeiten) machen 22,3 % aus.

II Zu- und Abwanderung

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen auf der Basis der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) dargestellt.

Das AZR kann neben der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (siehe dazu Migrationsbericht 2015) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland herangezogen werden. Im AZR werden – im Gegensatz zur Wanderungsstatistik – seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen (Aufenthaltszwecke) nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfasst.

Das AZR lässt eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken¹ und der Dauer des Aufenthalts zu. Dadurch ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG²) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR³ niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

1 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich. Allerdings gilt dies nicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern, deren Aufenthaltsrecht in der Regel nicht durch das Aufenthaltsgesetz, sondern durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist.

2 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG).

3 Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das Ausländerzentralregister zum Abfragezeitpunkt 31.03.2017 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2016 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2017 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland – Jahresbericht 2016“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen diese Fälle dort nicht aufgeführt und die genannten Daten somit nicht vergleichbar sind.

1 Überblick über das Migrationsgeschehen

Wanderungen insgesamt

Nachdem die Zahl der Zuzüge nach den Daten des AZR von 2006 bis 2009 relativ konstant war, konnte in den Folgejahren bis zum Jahr 2015 jeweils ein deutlicher Anstieg verzeichnet werden. Im Jahr 2015 wurde mit 1,8 Millionen Zuzügen der bisherige Höchststand und ein Anstieg um 57,6 % gegenüber 2014 verzeichnet. Der Zuwachs im Jahr 2015 ist insbesondere auf den starken Anstieg an Asylsuchenden zurückzuführen. So sind im Jahr 2015 etwa 890.000 Asylsuchende nach Deutschland eingereist (vgl. die Pressemitteilung des BMI vom 30. September 2016). Im Jahr 2016 wurde ein Rückgang der Zuzugszahlen um 27,8 % im Vergleich zum Vorjahr auf 1,3 Millionen Zuzüge registriert. Der Zugang lag damit jedoch über den Zuwanderungszahlen der Jahre vor 2015. Der Rückgang ist insbesondere auf die gesunkene Fluchtmigration zurückzuführen. So wurden im Jahr 2016 mit etwa 280.000 Asylsuchenden deutlich weniger Asylsuchende als 2015 verzeichnet. Die Zahl der Fortzüge stieg im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr von 569.000 auf 664.000 dagegen weiter an (+16,8 %). Insgesamt belief sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa 643.000.

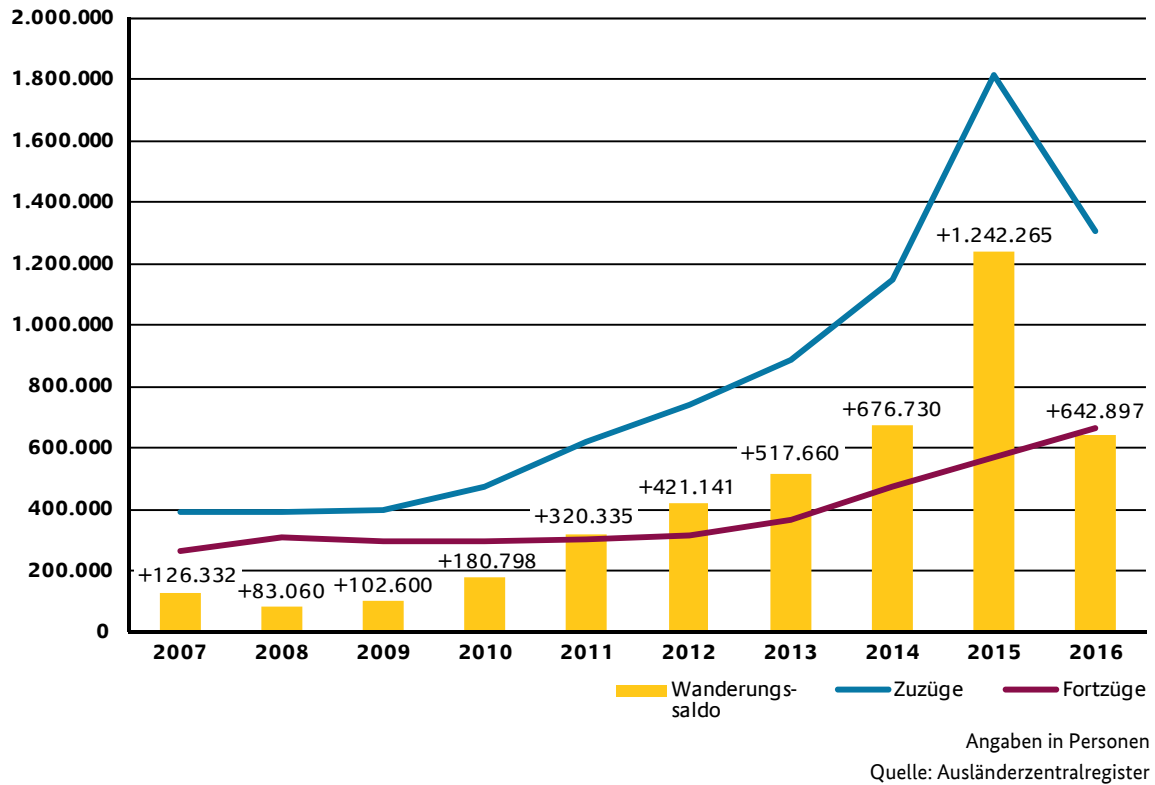
Tabelle II - 1:
Zuzüge und Fortzüge von ausländischen
Staatsangehörigen von 2007 bis 2016

Jahr	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs-saldo
2007	393.885	267.553	+126.332
2008	394.596	311.536	+83.060
2009	396.983	294.383	+102.600
2010	475.840	295.042	+180.798
2011	622.506	302.171	+320.335
2012	738.735	317.594	+421.141
2013	884.493	366.833	+517.660
2014	1.149.045	472.315	+676.730
2015	1.810.904	568.639	+1.242.265
2016	1.307.253	664.356	+642.897

☞ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder.
Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 1:
Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2007 bis 2016



Wanderungen nach Staatsangehörigkeit

Tabelle II - 2:

Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2015 und 2016

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo	
	2015	2016	2015	2016	2015	2016
Rumänien	174.779	171.380	73.183	87.853	+101.596	+83.527
Polen	147.910	123.134	70.740	72.983	+77.170	+50.151
Syrien, Arab. Republik	332.792	119.782	7.297	12.001	+325.495	+107.781
Bulgarien	71.709	66.790	26.299	32.036	+45.410	+34.754
Kroatien	50.646	51.163	11.789	15.122	+38.857	+36.041
Irak	83.346	50.821	5.094	14.892	+78.252	+35.929
Afghanistan	98.498	48.401	6.357	12.001	+92.141	+36.400
Italien	47.457	42.698	21.601	24.152	+25.856	+18.546
Ungarn	48.099	42.302	23.253	25.396	+24.846	+16.906
Indien	24.298	25.677	11.627	12.241	+12.671	+13.436
China	23.844	24.513	12.388	13.347	+11.456	+11.166
Türkei	21.508	24.337	14.859	14.849	+6.649	+9.488
Griechenland	23.910	22.330	9.733	11.498	+14.177	+10.832
Russische Föderation	20.521	21.588	7.088	7.477	+13.433	+14.111
Serbien*	34.670	19.786	25.773	25.600	+8.897	+5.814
Bosnien und Herzegowina	18.547	18.820	10.201	10.256	+8.346	+8.564
Vereinigte Staaten	19.111	18.799	13.560	13.519	+5.551	+5.280
Spanien	20.144	18.668	10.287	11.382	+9.857	+7.286
Iran, Islam. Republik	21.962	17.239	2.317	5.520	+19.645	+11.719
Eritrea	17.904	13.873	1.887	1.651	+16.017	+12.222
Kosovo	38.340	13.679	22.981	17.103	+15.359	+3.424
Albanien	67.204	13.253	27.005	34.464	+40.199	+21.211
Mazedonien	21.455	12.960	9.246	13.842	+12.209	+882
Frankreich	12.505	12.916	7.666	8.150	+4.839	+4.766
sonstige	332.183	289.240	129.502	155.195	+202.681	+134.045
Insgesamt	1.810.904	1.307.253	568.639	664.356	+1.242.265	+642.897

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

☞ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2016 stellten rumänische Staatsangehörige mit 171.380 Zuzügen bzw. 13,1 % die größte Gruppe unter allen ausländischen Zuwandernden. Dies bedeutet einen leichten Rückgang um 1,9 % im Vergleich zum Vorjahr. Zweitgrößte Gruppe unter den Zuwandernden bildeten Staatsangehörige aus Polen mit 123.134 Zuzügen (9,4 % der Zuzüge). Dies bedeutet einen Rückgang um 16,8 % im Vergleich

zum Vorjahr. Deutlich stärker gesunken ist die Zahl der Zuzüge von syrischen Staatsangehörigen (-64,0 % von 332.792 auf 119.782), die jedoch auch 2016 den höchsten Wanderungsüberschuss zu verzeichnen haben (+107.781). Syrische Staatsangehörige bildeten im Vorjahr die mit Abstand größte Gruppe an Zuwandernden. Bei Zuwandernden aus Syrien handelt es sich überwiegend um Asylsuchende.

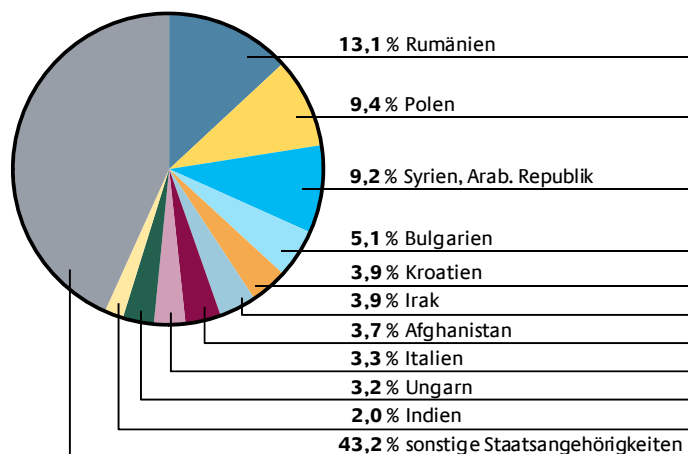
Die weiteren quantitativ wichtigsten Nationalitäten unter den Zuwandernden waren Bulgarien, Kroatien, Irak und Afghanistan. Für die meisten Nationalitäten wurden gegenüber dem Rekordjahr 2015 rückläufige Zuwanderungszahlen verzeichnet, insbesondere bei Staatsangehörigen der Hauptstaatsangehörigkeiten der Asylsuchenden. Angestiegen ist die Zahl der Zuzüge im Falle Kroatiens (+1,0 %), Indiens (+5,7 %), Chinas (+2,8 %) und der Türkei (+13,2 %).

Bei der Abwanderung dominieren rumänische und polnische Staatsangehörige vor albanischen, bulgarischen, serbischen (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), ungarischen, italienischen und kosovari-

schen Staatsangehörigen. Bei den meisten Hauptstaatsangehörigkeiten konnte ein Rückgang des – zumeist weiterhin – positiven Wanderungssaldos im Vergleich zu 2015 festgestellt werden. Angestiegen ist der Wanderungsüberschuss etwa im Falle Indiens, der Türkei und der Russischen Föderation. Ein deutlicher Wanderungsüberschuss wurde insbesondere bei Staatsangehörigen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak sowie bei Unionsbürgerinnen und -bürgern der Mitgliedstaaten Rumänien, Polen, Kroatien und Bulgarien verzeichnet.

Ein negativer Wanderungssaldo wurde bei Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten Albanien, Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), Kosovo und Mazedonien registriert.

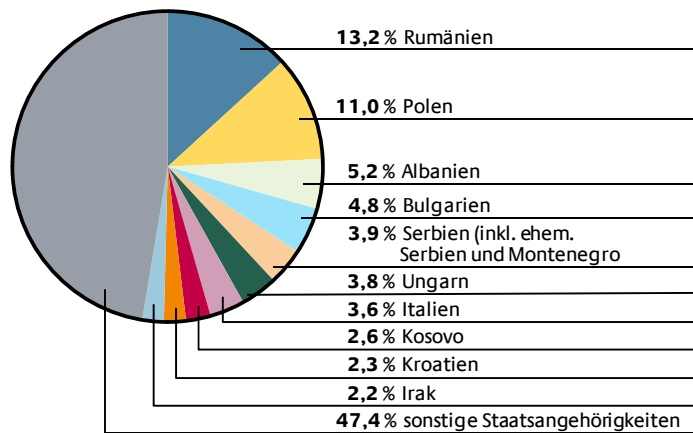
Abbildung II - 2:
Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016
Gesamtzahl: 1.307.253 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

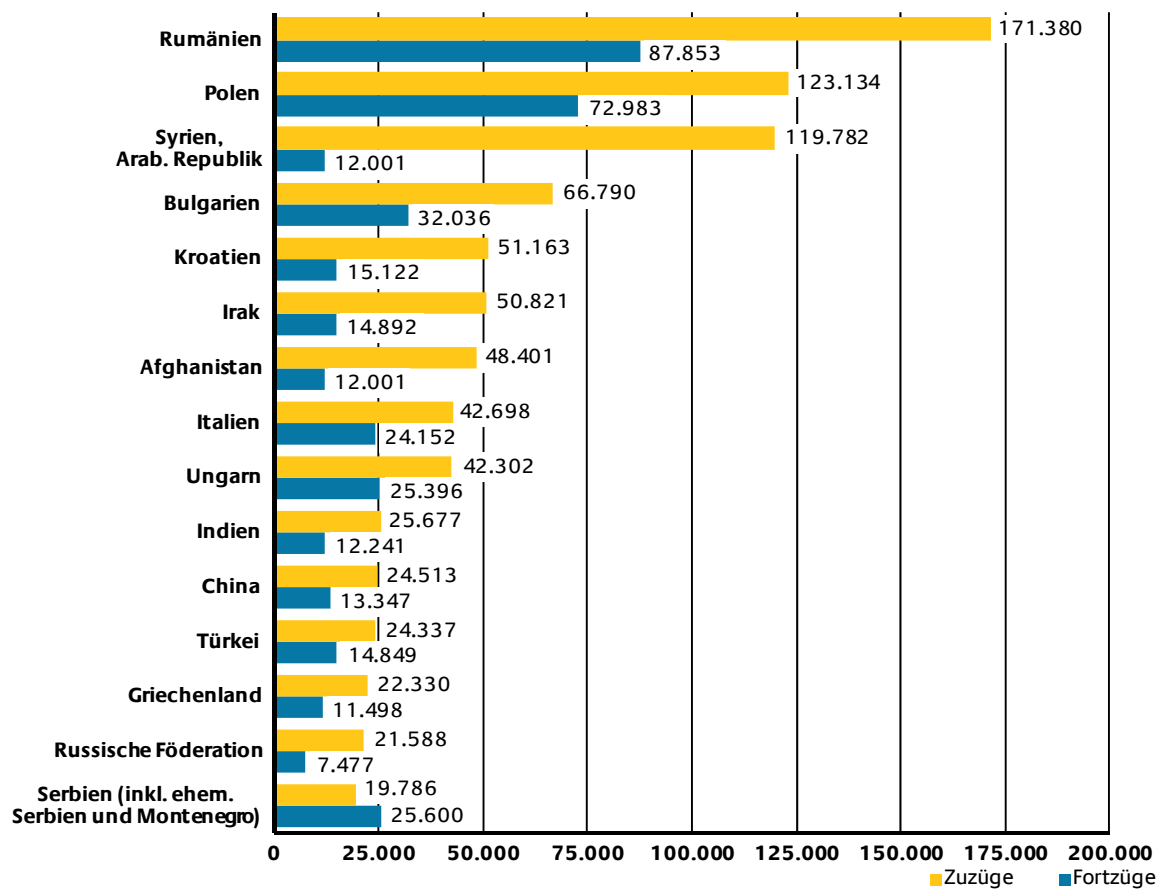
Abbildung II - 3:
Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016

Gesamtzahl: 664.356 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 4:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016



Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern⁴, so zeigt sich, dass 2016 die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus den EU-Staaten (ohne Deutschland) im Vergleich zum Vorjahr um 7,5 % gesunken ist; bei der Zahl der Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern war dagegen eine Zunahme um 12,2 % zu verzeichnen.

Entgegen dem rückläufigen Trend im Jahr 2016 konnte ein Anstieg der Zuzugszahlen von Staatsangehörigen aus Kroatien (+1,0 %), Frankreich (+3,3 %), dem

Vereinigten Königreich (+6,0 %), Belgien (+1,0 %), Irland (+8,0 %) und Dänemark (+7,4 %) verzeichnet werden.

Obwohl die Zahl der Zuzüge aus den meisten EU-Staaten rückläufig und die Zahl der Fortzüge ansteigend war, konnte gegenüber allen EU-Nationalitäten ein positiver Wanderungssaldo verzeichnet werden. Insgesamt zogen etwa 294.000 Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland als fortzogen. Im Jahr 2015 wurde ein Wanderungsgewinn von circa 382.000 Personen registriert.

⁴ Deutsche Staatsangehörige werden dabei nicht berücksichtigt.

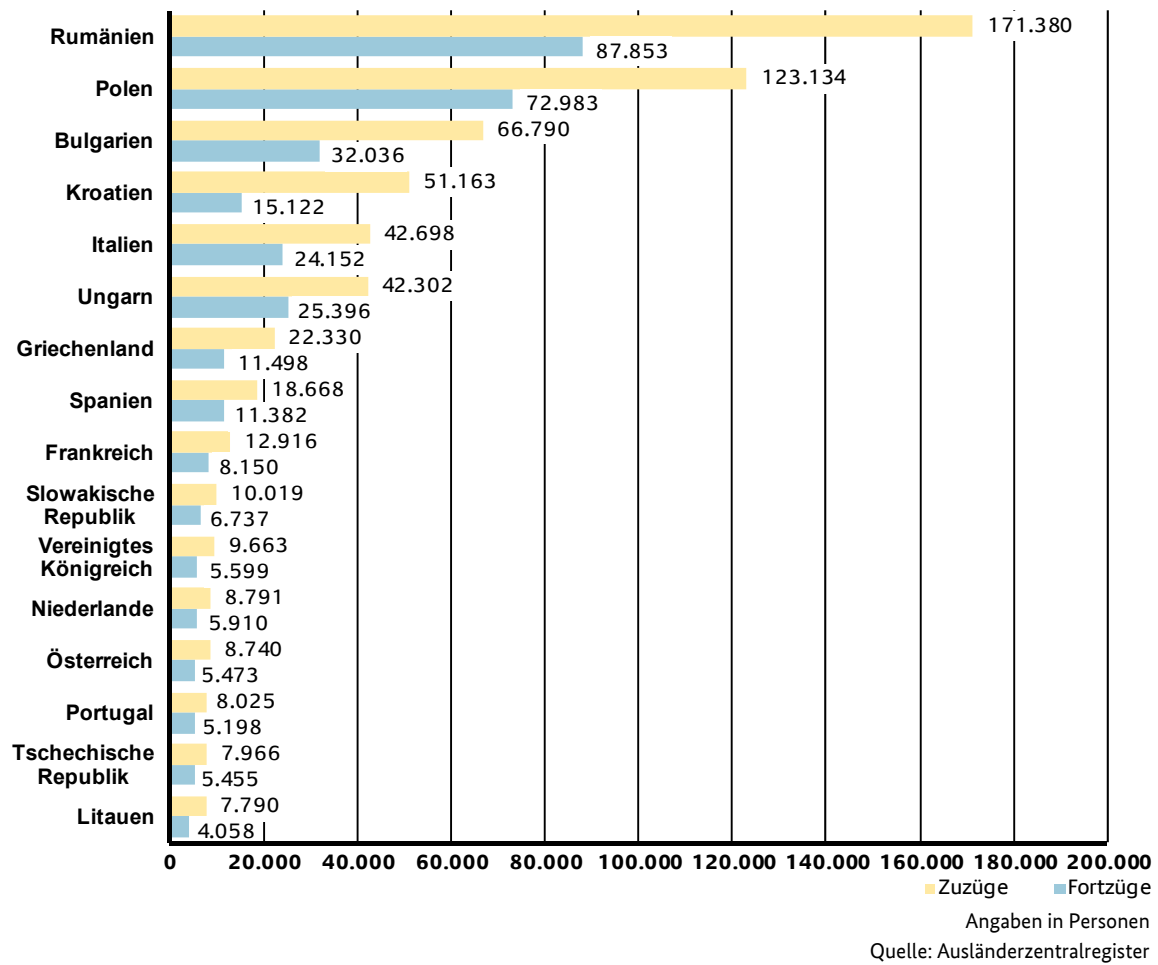
Tabelle II - 3:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2015 und 2016

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Veränderung 2015/2016 in %	
	2015	2016	2015	2016	Zuzüge	Fortzüge
Rumänien	174.779	171.380	73.183	87.853	-1,9%	+20,0%
Polen	147.910	123.134	70.740	72.983	-16,8%	+3,2%
Bulgarien	71.709	66.790	26.299	32.036	-6,9%	+21,8%
Kroatien	50.646	51.163	11.789	15.122	+1,0%	+28,3%
Italien	47.457	42.698	21.601	24.152	-10,0%	+11,8%
Ungarn	48.099	42.302	23.253	25.396	-12,1%	+9,2%
Griechenland	23.910	22.330	9.733	11.498	-6,6%	+18,1%
Spanien	20.144	18.668	10.287	11.382	-7,3%	+10,6%
Frankreich	12.505	12.916	7.666	8.150	+3,3%	+6,3%
Slowakische Republik	12.000	10.019	6.803	6.737	-16,5%	-1,0%
Vereinigtes Königreich	9.115	9.663	5.386	5.599	+6,0%	+4,0%
Niederlande	9.174	8.791	5.460	5.910	-4,2%	+8,2%
Österreich	8.792	8.740	5.192	5.473	-0,6%	+5,4%
Portugal	8.653	8.025	4.954	5.198	-7,3%	+4,9%
Tschechische Republik	9.476	7.966	4.858	5.455	-15,9%	+12,3%
Litauen	8.220	7.790	3.687	4.058	-5,2%	+10,1%
Lettland	5.400	5.289	2.827	2.989	-2,1%	+5,7%
Slowenien	3.852	2.839	1.890	1.926	-26,3%	+1,9%
Belgien	2.382	2.406	1.269	1.311	+1,0%	+3,3%
Luxemburg	2.420	2.375	1.051	1.101	-1,9%	+4,8%
Schweden	2.271	2.092	1.303	1.432	-7,9%	+9,9%
Finnland	1.963	1.905	1.243	1.322	-3,0%	+6,4%
Irland	1.660	1.792	859	1.079	+8,0%	+25,6%
Dänemark	1.613	1.733	1.061	1.220	+7,4%	+15,0%
Estland	807	740	436	438	-8,3%	+0,5%
Zypern	439	419	159	150	-4,6%	-5,7%
Malta	89	71	47	53	-20,2%	+12,8%
EU gesamt	685.485	634.036	303.036	340.023	-7,5%	+12,2%
alle Staatsangehörigkeiten	1.810.904	1.307.253	568.639	664.356	-27,8%	+16,8%

 Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 5:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2016



2 Zuwanderung

Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken

Im AZR werden seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden.

rigen erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden.

Tabelle II - 4:

Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnisse							Niederlassungserlaubnis**	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthaltsgestattung	Duldung***	Insgesamt	
	davon Studium	davon Sprachkurs, Schulbesuch	davon sonst. Ausbildung	davon Erwerbstätigkeit*	davon Humanitäre Gründe	davon Familiäre Gründe	davon sonst. Gründe						darunter weiblich
Syrien	1.100	90	13	193	40.432	31.782	253	40	26	15.642	864	119.782	56.981
Irak	97	60	22	29	8.831	6.678	109	189	34	16.522	1.042	50.821	21.978
Afghanistan	119	3	5	10	4.957	869	61	41	45	25.201	2.042	48.401	15.359
Indien	4.262	51	104	5.395	58	5.244	559	69	281	1.222	920	25.677	8.845
China	8.608	629	202	3.065	38	2.619	311	81	122	512	80	24.513	12.745
Türkei	1.214	98	36	1.708	138	7.770	451	2.365	355	3.729	467	24.337	9.406
Russische Föderation	1.330	171	58	1.597	352	4.353	168	255	282	5.055	1.443	21.588	12.432
Serbien****	167	38	82	4.449	228	1.649	147	236	1.436	950	1.010	19.786	7.307
Bosnien und Herzegowina	107	32	706	6.923	69	2.107	401	141	985	273	271	18.820	6.170
Vereinigte Staaten	3.944	944	411	4.876	23	3.079	1.106	130	258	5	11	18.799	8.961
Iran	1.397	24	26	497	838	1.202	84	98	27	7.651	385	17.239	6.640
Eritrea	5	1	1	3	1.751	229	3	21	2	6.624	816	13.873	4.174
Kosovo	87	7	156	2.848	87	3.207	835	173	461	414	463	13.679	4.123
Albanien	354	48	109	1.029	33	1.003	623	11	648	1.315	503	13.253	4.696
Mazedonien	84	15	32	1.782	54	1.207	396	70	1.870	671	479	12.960	5.519
Ukraine	848	83	154	1.583	277	2.908	157	370	426	648	144	11.930	7.087
Pakistan	1.074	5	10	148	47	1.745	524	45	202	3.621	463	11.174	2.607
Marokko	731	13	11	108	36	1.530	308	122	752	961	557	9.817	2.970
Nigeria	373	10	14	53	96	691	109	45	105	5.464	341	9.752	3.671
Somalia	4	0	0	0	425	254	12	16	0	4.360	564	8.517	2.561
Drittstaatsangehörige insgesamt	45.856	5.879	3.913	50.939	64.609	105.551	11.152	5.806	12.502	132.616	19.219	673.217	278.436

☞ Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Insgesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

* Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die eine Blaue Karte EU (§ 19 a AufenthG) erhielten oder als Forschende (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbstständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

** In etwa drei Viertel dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.

*** Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die 2015 als Asylantragstellende eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

**** inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Im AZR wurden 1.307.253 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2016 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 673.217 Drittstaatsangehörige (51,5 %), also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen. Im Jahr 2015 waren es 1.810.904 Personen, darunter 1.125.419 Drittstaatsangehörige (62,1 %). Damit sank die Zahl der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen gegenüber 2015 um 40,2 %. Der Rückgang der Drittstaatsangehörigen ist insbesondere auf die niedrigeren Zugangszahlen von Schutzsuchenden im Jahr 2016 gegenüber 2015 zurückzuführen.

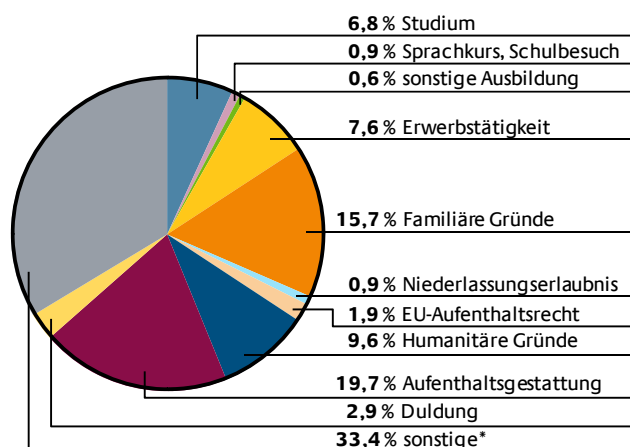
Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel etwa 10 % bis 20 % unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen.

Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (i. d. R. länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, bei dieser Betrachtung nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik).

Im Vergleich zum Vorjahr war ein Rückgang der Zuwanderung zum Zweck des Studiums um 9,5 % festzustellen, die Zuwanderung zum Zweck des Sprachkurses/Schulbesuchs und der sonstigen Ausbildung sanken um 12,6 % bzw. 8,0 %. Weiter angestiegen gegenüber dem Vorjahr ist dagegen der Zuzug zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+31,3 %). Der deutliche Anstieg ist u. a. auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV). Diese neue Möglichkeit der Erwerbsmigration wurde stark in Anspruch genommen.

Nachdem sich der Familiennachzug bereits von 2014 auf 2015 deutlich erhöht hat (+29,5 %), war im Jahr 2016 ein weiterer Anstieg zu verzeichnen (+28,0 % im Vergleich zu 2015). Hierbei war insbesondere ein deutlicher Anstieg von nachziehenden syrischen, aber auch von irakischen Familienangehörigen festzustellen. Deutlich rückläufig war dagegen die Zuwanderung aus humanitären Gründen (-30,4 %) und die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsgestattungen (-50,5 %).

Abbildung II - 6:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken
Gesamtzahl: 673.217 Personen



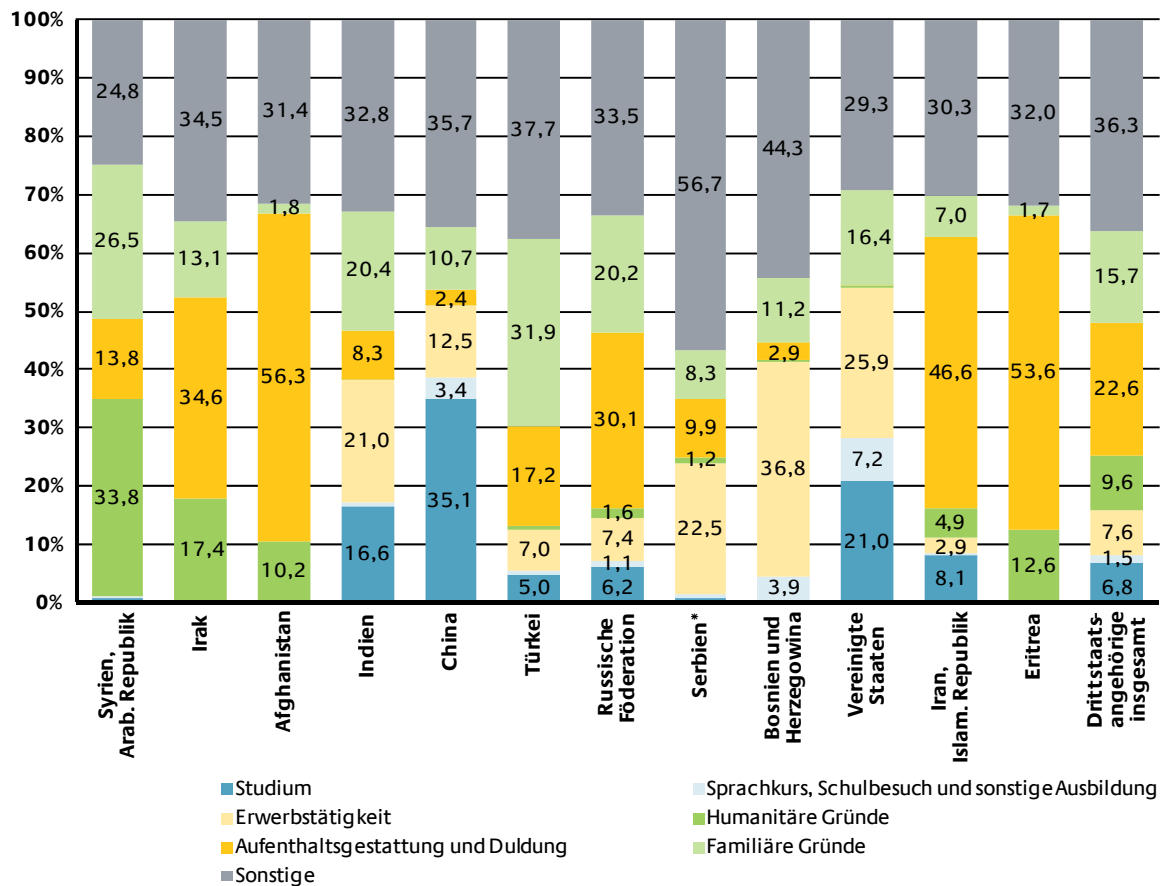
* Darunter fallen u. a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

15,7 % der Drittstaatsangehörigen zogen 2016 aus familiären Gründen nach Deutschland. Bei diesem Aufenthaltszweck handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 7,6 % der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2016 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. 8,3 % zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland.

19,7 % der Zugewanderten des Jahres 2016 erhielten eine Aufenthaltsgestattung. Zusätzlich wurde an 9,6 % der Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und an 2,9 % eine Duldung erteilt.

Abbildung II - 7:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

☞ Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister

Während im Jahr 2016 31,9 % der Staatsangehörigen aus der Türkei aus familiären Gründen nach Deutschland zogen (2015: 35,9 %), überwog bei bosnischen, US-amerikanischen, serbischen und indischen Staatsangehörigen die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung, wobei indische Staatsangehörige insbesondere als IT-Fachkräfte in Deutschland arbeiten. 38,5 % der chinesischen Staatsangehörigen reisten zum Zweck des Studiums bzw. Ausbildung ein. Unter den Staatsangehörigen aus

Syrien, Afghanistan, dem Irak und Eritrea erhielt ein hoher Anteil an Personen entweder eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Überproportional häufig wurden Aufenthaltsgestattungen auch an Staatsangehörige aus dem Iran und der Russischen Föderation erteilt. Im Falle Syriens zeigt sich mittlerweile auch ein überproportional hoher Anteil an familiärer Zuwanderung.

Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)

Geregelt sind die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit insbesondere im Aufenthaltsgesetz (§§ 18 bis 21 AufenthG) sowie in der Beschäftigungsverordnung (BeschV).

Für Drittstaatsangehörige wird die Erlaubnis zur Beschäftigung zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat. Eine Zustimmung kann i. d. R.⁵ nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Die Bundesagentur kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmende sowie ausländische Personen, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

5 Nach § 18 c AufenthG kann Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für bis zu sechs Monate erteilt werden.

Erwerbsmigration insgesamt

Betrachtet man die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen (nach §§ 18, 19, 19a, 20 und 21 AufenthG) insgesamt, so zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg von Fachkräften und Hochqualifizierten von 16.000 Zuwandernden im Jahr 2009 auf über 32.000 im Jahr 2016. Der Rückgang der Zuzüge auf 24.000 Fachkräfte im Jahr 2013 ist u. a. auf den Beitritt Kroatiens zur EU zurückzuführen, da

kroatische Staatsangehörige seit 01.07.2013 als Unionsbürgerinnen und -bürger keinen entsprechenden Aufenthaltstitel mehr benötigen. Bei der Fachkräftezuwanderung hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen. Von 2015 auf 2016 ist auch die Zuwanderung von eingereisten Staatsangehörigen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert (§ 18 Abs. 3 AufenthG), deutlich angestiegen.

Tabelle II - 5:

Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2009 bis 2016 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	eingereist im Jahr							
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	8.405	9.941	11.291	11.050	9.481	9.995	10.697	18.208
§ 18 AufenthG (Beschäftigung allgemein, alte Regelung)	1.832	468	846	346	170	186	131	151
Fachkräfte und Hochqualifizierte:								
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	14.816	17.889	23.912	23.191	17.185	19.515	18.994	22.387
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	169	219	370	244	27	31	31	25
§ 19 a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	-	-	-	1.387	2.786	3.099	3.786	4.729
§ 19 a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	-	-	-	803	1.865	2.279	3.006	3.309
§ 20 AufenthG (Forschende)	140	211	317	366	444	397	409	422
§ 21 AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690	1.781	1.782	1.733
Fachkräfte insgesamt	16.149	19.359	25.946	27.349	23.997	27.102	28.008	32.605
Erwerbsmigration insgesamt	26.386	29.768	38.083	38.745	33.648	37.283	38.836	50.964

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Folgenden wird die Erwerbsmigration im Einzelnen dargestellt.

Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2016 eingereist sind, wurden 40.746 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt. Damit stieg die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG nach Deutschland eingereist sind, im Vergleich zum Vorjahr (29.822 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) um 36,6 %. Dieser Anstieg ist u. a. auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV).

Die größten Gruppen ausländischer Arbeitnehmer, die im Jahr 2016 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus Bosnien-Herzegowina, Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), den Vereinigten Staaten, Indien, Kosovo und China.

Betrachtet man die im Jahr 2016 zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG eingereisten Dritt-

staatsangehörigen, so zeigt sich, dass 55 % von ihnen eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufnehmen. Dieser Anteil ist trotz eines Anstiegs der absoluten Zahlen der Einreisen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG im Vergleich zu den Vorjahren gesunken, in denen dieser jeweils etwa zwei Drittel betrug. Dies liegt daran, dass die Zahl der eingereisten Staatsangehörigen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert, überproportional gestiegen ist. Dieser Anstieg ist insbesondere bei Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten festzustellen. Auch bei Staatsangehörigen aus der Ukraine, Australien und Kanada ist ein überproportional hoher Anteil an Personen zu verzeichnen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde. Dagegen erhielten überproportional viele Staatsangehörige aus Indien, China, Japan und der Türkei eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung.

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2016 in Deutschland 109.091 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG (Ende 2015: 94.712).

Karte II - 1:

Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2016 eingereiste Drittstaatsangehörige

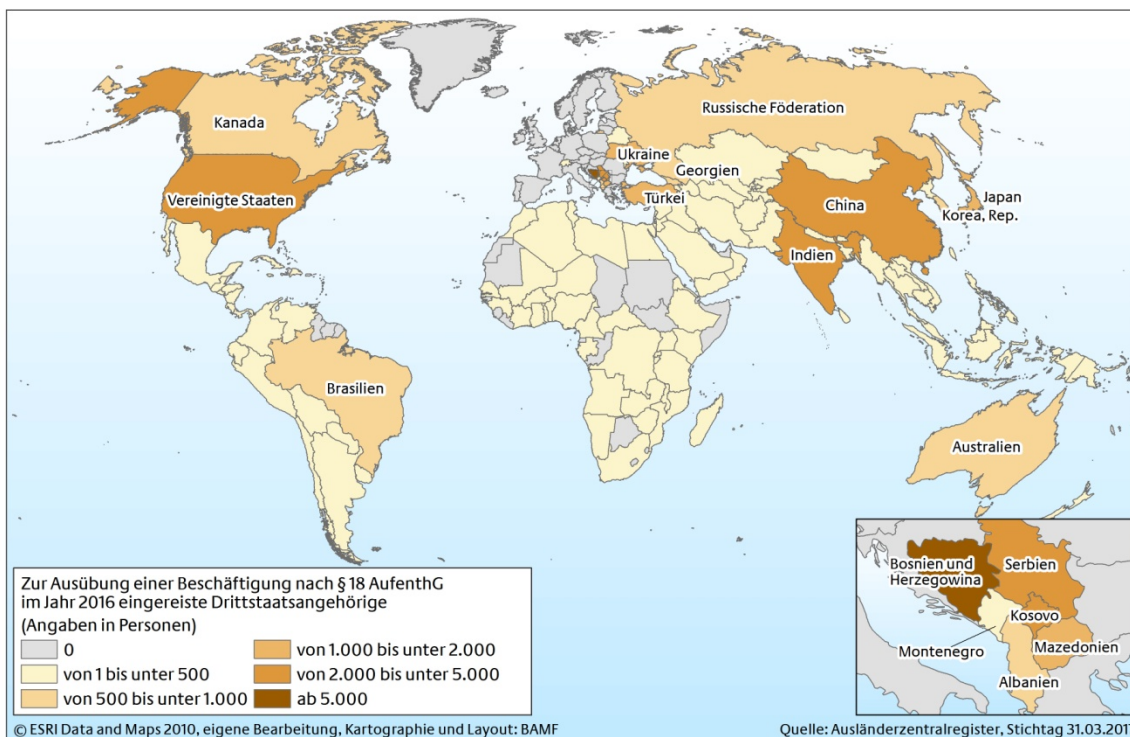


Tabelle II - 6:

Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2011 bis 2016 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staats- angehörigkeit	2011			2012			2013		
	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil
Bosnien- Herzegowina	2.748	58	2,1%	3.268	64	2,0%	2.881	161	5,6%
Serbien*	2.130	108	5,1%	1.900	94	4,9%	1.834	115	6,3%
Vereinigte Staaten	3.838	1.282	33,4%	3.482	1.245	35,8%	3.681	1.342	36,5%
Indien	4.720	619	13,1%	4.318	602	13,9%	3.277	439	13,4%
Kosovo	58	14	24,1%	86	13	15,1%	96	10	10,4%
China	3.137	930	29,6%	3.052	809	26,5%	2.611	771	29,5%
Japan	1.855	370	19,9%	1.715	312	18,2%	1.606	298	18,6%
Mazedonien	289	56	19,4%	256	41	16,0%	179	26	14,5%
Türkei	1.209	196	16,2%	1.473	177	12,0%	1.133	158	13,9%
Ukraine	1.346	946	70,3%	1.320	950	72,0%	975	720	73,8%
sonstige	14.719	5.306	36,0%	13.717	5.069	37,0%	8.563	4.373	51,1%
Insgesamt	36.049	9.885	27,4%	34.587	9.376	27,1%	26.836	8.413	31,3%

Staats- angehörigkeit	2014			2015			2016		
	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil
Bosnien- Herzegowina	3.483	399	11,5%	3.432	455	13,3%	6.773	1.126	16,6%
Serbien*	2.283	183	8,0%	2.620	280	10,7%	4.140	553	13,4%
Vereinigte Staaten	3.644	1.378	37,8%	3.638	1.393	38,3%	3.756	1.453	38,7%
Indien	3.920	576	14,7%	3.510	556	15,8%	3.574	651	18,2%
Kosovo	56	16	28,6%	57	13	22,8%	2.811	102	3,6%
China	2.774	752	27,1%	2.226	736	33,1%	2.161	732	33,9%
Japan	1.751	330	18,8%	1.806	367	20,3%	1.791	377	21,0%
Mazedonien	155	48	31,0%	239	51	21,3%	1.706	216	12,7%
Türkei	1.115	183	16,4%	1.111	180	16,2%	1.189	176	14,8%
Ukraine	1.204	875	72,7%	1.224	900	73,5%	1.011	711	70,3%
sonstige	9.311	4.641	49,8%	9.959	5.289	53,1%	11.834	5.778	48,8%
Insgesamt	29.696	9.381	31,6%	29.822	10.220	34,3%	40.746	11.875	29,1%

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle II - 7:

Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2016 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Beschäftigung nach § 18 AufenthG								
	ins- gesamt	davon keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		davon qualifizierte Beschäftigung nach Rechts- verordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		davon qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		davon Beschäftigung allgemein (§ 18 AufenthG)	
Bosnien-Herzegowina	6.773	3.236	47,8%	3.478	51,4%	28	0,4%	31	0,5%
Serbien*	4.140	1.904	46,0%	2.190	52,9%	29	0,7%	17	0,4%
Vereinigte Staaten	3.756	1.448	38,6%	2.238	59,6%	64	1,7%	6	0,2%
Indien	3.574	109	3,0%	3.407	95,3%	38	1,1%	20	0,6%
Kosovo	2.811	2.311	82,2%	489	17,4%	7	0,2%	4	0,1%
China	2.161	360	16,7%	1.754	81,2%	35	1,6%	12	0,6%
Japan	1.791	297	16,6%	1.471	82,1%	20	1,1%	3	0,2%
Mazedonien	1.706	1.024	60,0%	667	39,1%	6	0,4%	9	0,5%
Türkei	1.189	193	16,2%	954	80,2%	38	3,2%	4	0,3%
Ukraine	1.011	748	74,0%	250	24,7%	12	1,2%	1	0,1%
Albanien	924	659	71,3%	263	28,5%	2	0,2%	0	0,0%
Kanada	776	406	52,3%	351	45,2%	17	2,2%	2	0,3%
Australien	763	501	65,7%	258	33,8%	1	0,1%	3	0,4%
Russische Föderation	743	354	47,6%	369	49,7%	18	2,4%	2	0,3%
Brasilien	696	248	35,6%	416	59,8%	26	3,7%	6	0,9%
sonstige	7.932	4.410	55,6%	3.356	42,3%	135	1,7%	31	0,4%
Insgesamt	40.746	18.208	44,7%	21.911	53,8%	476	1,2%	151	0,4%

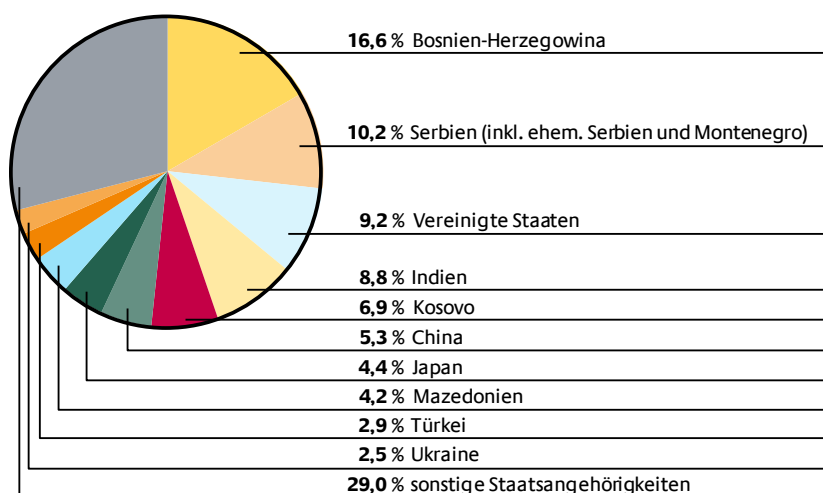
* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 8:

Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2016 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 40.746 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Inhaber einer Blauen Karte EU

Mit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/50/EG) zum 01.08.2012 wurde mit § 19 a AufenthG die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Diesen erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen akademischen Abschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei müssen sie ein bestimmtes jährliches Bruttomindestgehalt erzielen, das grundsätzlich bei zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung liegt⁶ (2016: 49.600 €; 2017: 50.800 €). Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Mangelberuf), genügt ein Mindestgehalt von 52 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2016: 38.688 €; 2017: 39.624 €).

Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet (§ 19 a Abs. 3 AufenthG). Nach 33-monatiger Beschäftigung als Hochqualifizierter und dem Nachweis von Leistungsbeiträgen für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung sowie von einfachen Kenntnissen der deutschen Sprache ist einem Inhaber einer Blauen Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen, ist die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten auszustellen (§ 19 a Abs. 6 AufenthG).

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist bei Vorliegen der weiteren allgemeinen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt.

⁶ Die Gehaltsgrenzen sind in § 2 Abs. 1 Nr. 2 a und in § 2 Abs. 2 BeschV geregelt.

Tabelle II - 8:

Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2016

Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016
Indien	1.019	1.116	1.387	1.750
Russische Föderation	447	512	772	780
China	243	307	439	628
Ukraine	242	440	587	497
Türkei	134	184	266	439
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.249	2.442	2.983	3.519
Insgesamt	4.651	5.378	6.792	8.038

☞ Die Blaue Karte EU wurde zum 01.08.2012 eingeführt.

Quelle: Ausländerzentralregister

Seit der Einführung der Blauen Karte EU konnte ein kontinuierlicher Anstieg der Einreisen von Hochqualifizierten, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19 a AufenthG erteilt wurde, festgestellt werden.

Im Jahr 2016 sind 8.038 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Dies bedeutet einen Anstieg um 18,3 % gegenüber dem Vorjahr (2015: 6.792 Einrei-

sen). 58,8 % von den 2016 eingereisten Inhabern einer Blauen Karte EU arbeiten in einem so genannten Regelberuf. 41,2 % erhielten die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Mangelberuf. Die meisten Blauen Karten EU wurden an Staatsangehörige aus Indien (1.750 bzw. 21,8 %) erteilt. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten waren die Russische Föderation (780 bzw. 9,7 %), China (628 bzw. 7,8 %), die Ukraine (497 bzw. 6,2 %) sowie die Türkei (439 bzw. 5,5 %).

Tabelle II - 9:

Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2016 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Beschäftigung nach § 19 a AufenthG				
	insgesamt	davon Regelberufe nach § 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV		davon Mangelberufe nach § 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV	
Indien	1.750	1.084	61,9%	666	38,1%
Russische Föderation	780	502	64,4%	278	35,6%
China	628	417	66,4%	211	33,6%
Ukraine	497	239	48,1%	258	51,9%
Türkei	439	293	66,7%	146	33,3%
Vereinigte Staaten	425	322	75,8%	103	24,2%
Brasilien	359	247	68,8%	112	31,2%
Ägypten	313	171	54,6%	142	45,4%
Serbien*	300	139	46,3%	161	53,7%
Iran, Islam. Republik	199	95	47,7%	104	52,3%
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.348	1.220	52,0%	1.128	48,0%
Insgesamt	8.038	4.729	58,8%	3.309	41,2%

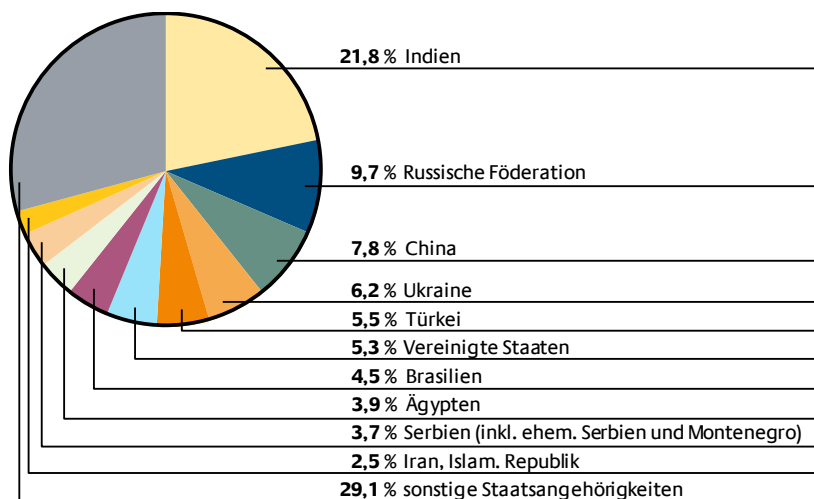
* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 9:

Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2016 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 8.038 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt lebten am 31.12.2016 32.933 Inhaber einer Blauen Karte EU (nach § 19 a Abs. 1 AufenthG) in Deutschland (Ende 2015: 26.791).

Zusätzlich hatten 13.769 ausländische Staatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 a Abs. 6 AufenthG inne (Ende 2015: 8.174).

Hochqualifizierte

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Hochqualifiziert sind nach § 19 Abs. 2 AufenthG insbesondere

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen (Nr. 1) sowie
- Lehrpersonen (z. B. Lehrstuhlinhaber) sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position (Nr. 2).

Insgesamt besaßen Ende 2016 2.713 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2015: 2.837).⁷ Davon sind 25 Hochqualifizierte im Jahr 2016 eingereist (2015: 31 Hochqualifizierte).

⁷ Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass viele Hochqualifizierte nun eine Blaue Karte EU und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 a Abs. 6 AufenthG erhalten.

Tabelle II - 10:

Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2007 bis 2016 (erteilte Niederlassungserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Vereinigte Staaten	82	71	73	69	107	92	5	6	6	5
China	5	5	1	13	13	3	1	4	3	3
Kanada	13	7	10	16	14	7	2	2	1	3
Indien	2	10	21	17	38	25	2	4	2	3
sonstige	49	64	64	104	198	117	17	15	19	11
Insgesamt	151	157	169	219	370	244	27	31	31	25

Quelle: Ausländerzentralregister

Forscherinnen und Forscher

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscherin oder Forscher bildet § 20 AufenthG. Danach wird Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen wurde (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 38 f AufenthV).

Im Jahr 2016 sind 422 Forschende aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, und damit 3,2 % mehr als im Vorjahr (2015: 409 Personen). An Staatsangehörige aus China wurden 67 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. 62 Forschende stammten aus den Vereinigten Staaten, 54 aus Japan, 43 aus Indien und 18 aus der Republik Korea. Insgesamt hielten sich am Ende des Jahres 2016 1.035 Forschende aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2015: 988 Personen).

Tabelle II - 11:

Zugewanderte Forschende, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2010 bis 2016 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ins- gesamt	2016 darunter weiblich
China	28	53	67	89	86	64	67	21
Vereinigte Staaten	26	40	38	55	53	61	62	25
Japan	11	17	26	26	31	20	54	5
Indien	24	45	43	61	41	47	43	12
Korea, Republik	7	7	16	20	12	15	18	5
sonstige	115	155	176	193	174	202	178	61
Insgesamt	211	317	366	444	397	409	422	129

Quelle: Ausländerzentralregister

Selbstständige

Ausländischen Personen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit kann zudem erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Auch bei Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Im Jahr 2016 sind 1.733 Selbstständige aus Drittstaaten neu eingereist und damit etwas weniger (-2,7 %) als im Vorjahr (2015: 1.782 Selbstständige).

36,5 % der 2016 zugewanderten Selbstständigen stammte aus den Vereinigten Staaten, 12,1 % aus China, 5,4 % jeweils aus Kanada und Australien.

Zwei Dritteln (66,6 %) der Selbstständigen, die im Jahr 2016 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbstständigen aus den Vereinigten Staaten (92,1 %), Kanada (91,5 %), Australien (90,4 %), Japan (86,4 %) und Israel (84,8 %) war der Anteil der Personen mit einer freiberuflichen Tätigkeit überproportional hoch.

Insgesamt besaßen Ende 2016 10.291 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbstständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2 a und 5 AufenthG (Ende 2015: 9.472). Zusätzlich verfügten 1.529 Personen (Ende 2015: 1.340) über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG.

Tabelle II - 12:

Zugewanderte Selbstständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2007 bis 2016 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staats- angehörig- keit	eingereist im Jahr										2016	
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	ins- gesamt	darunter frei- beruflich	darunter weiblich
Vereinigte Staaten	276	360	337	384	512	540	621	633	662	633	583	289
China	214	214	133	85	120	125	152	209	230	209	12	83
Kanada	53	46	37	74	72	78	102	110	105	94	86	44
Australien	40	63	59	53	74	77	134	86	92	94	85	46
Iran, Islam. Rep.	10	15	17	27	35	30	24	30	41	71	3	10
Ukraine	36	37	71	88	89	72	77	107	112	70	56	29
Israel	25	12	19	38	30	45	57	86	63	66	56	15
Türkei	16	23	13	20	26	19	33	39	31	65	18	9
Russ. Föderation	50	77	59	77	77	100	77	83	87	64	34	23
Japan	28	16	30	32	50	57	62	63	52	59	51	28
Korea, Republik	14	16	11	16	21	25	31	32	35	33	21	16
sonstige	129	360	238	146	241	190	320	303	272	275	150	76
Insgesamt	891	1.239	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690	1.781	1.782	1.733	1.155	668

Quelle: Ausländerzentralregister

Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist seit dem 01.01.2005 in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf ausländische Personen, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im Wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und ausländischen Personen. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und ausländischen Personen unterschieden.

In der Regel muss der Lebensunterhalt derjenigen Person, zu der der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Nach § 28 Abs. 1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines min-

derjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden.

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern minderjähriger Asylberechtigter oder anerkannter GFK-Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Seit September 2013 berechtigt ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgerinnen und -bürgern richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2016 sind 11.495 Familienangehörige von Unions- bzw. EWR-Bürgerinnen und -bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2015: 10.371 Angehörige). Damit stieg der Zuzug von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und -bürgern um 10,8 % gegenüber 2015. Darunter befanden sich 1.867 Staatsangehörige aus Mazedonien, 1.427 aus Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), 975 aus Bosnien-Herzegowina, 793 aus Moldau, 741 aus Marokko, 640 aus Albanien, 510 aus Brasilien und 458 aus Kosovo. Zum Ende des Jahres 2016 hatten insgesamt 50.348 drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern eine Aufenthaltskarte inne (2015: 39.217).

Seitdem im AZR die Speicherung der Aufenthaltsw Zwecke erfolgt, kann der Familiennachzug differenzierter dargestellt werden als dies durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes möglich ist (auf die Daten der Visastatistik wird hier nicht eingegangen;

vgl. dazu Migrationsbericht 2015). Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen ausländische Personen einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten haben, etwa weil sie berechtigt sind, visumfrei einzureisen und nach Einreise einen Aufenthaltstitel beantragen dürfen (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu) oder

zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind. Zum anderen kann der tatsächlich erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Staatsangehörigkeit und Alter differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen nur die Auslandsvertretung (und damit nur das Herkunftsland) an, in der ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs ausgestellt wurde.

Tabelle II - 13:
Familiennachzug in den Jahren von 2010 bis 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staats- angehörig- keit	Familiennachzug im Jahr							Veränderung 2015/2016	
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	absolut	in %
Syrien, Arab. Rep.	493	558	704	860	3.025	15.956	31.782	+15.826	+99,2%
Türkei	8.366	8.363	7.332	6.966	7.317	7.720	7.770	+50	+0,6%
Irak	2.555	1.034	757	818	797	1.800	6.678	+4.878	+271,0%
Indien	2.613	2.970	3.634	3.542	3.992	4.605	5.244	+639	+13,9%
Russische Föderation	3.646	3.733	3.926	4.108	4.286	4.726	4.353	-373	-7,9%
Kosovo	2.875	2.770	2.835	3.337	3.766	3.808	3.207	-601	-15,8%
Vereinigte Staaten	2.849	3.254	3.090	2.942	3.075	3.098	3.079	-19	-0,6%
Ukraine	1.569	1.772	1.937	2.141	2.642	2.693	2.908	+215	+8,0%
China	1.527	1.790	1.974	2.114	2.418	2.635	2.619	-16	-0,6%
Bosnien und Herzegowina	771	894	1.019	1.183	1.425	1.775	2.107	+332	+18,7%
Japan	1.669	1.870	1.844	1.674	1.650	1.743	1.823	+80	+4,6%
Pakistan	850	860	794	1.092	1.798	1.543	1.745	+202	+13,1%
Serbien*	1.373	1.282	1.455	1.389	1.417	1.617	1.649	+32	+2,0%
Brasilien	1.083	1.071	1.075	954	1.064	1.432	1.590	+158	+11,0%
Marokko	1.456	1.441	1.527	1.475	1.504	1.672	1.530	-142	-8,5%
Thailand	1.728	1.584	1.513	1.526	1.416	1.437	1.482	+45	+3,1%
Vietnam	983	905	898	933	1.055	1.127	1.255	+128	+11,4%
Tunesien	870	862	945	1.010	1.142	1.171	1.220	+49	+4,2%
Mazedonien	710	709	760	891	1.005	1.174	1.207	+33	+2,8%
Iran, Islam. Rep.	748	798	845	924	1.080	1.063	1.202	+139	+13,1%
sonstige	16.131	15.511	15.952	16.167	17.803	19.645	21.101	+1.456	+7,4%
Insgesamt	54.865	54.031	54.816	56.046	63.677	82.440	105.551	+23.111	+28,0%

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden 105.551 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2016 eingereist sind. Diese Zahl liegt etwas höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des

Auswärtigen Amtes (103.883 Visa im Jahr 2016). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen um 28,0 %.

Karte II - 2:
Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

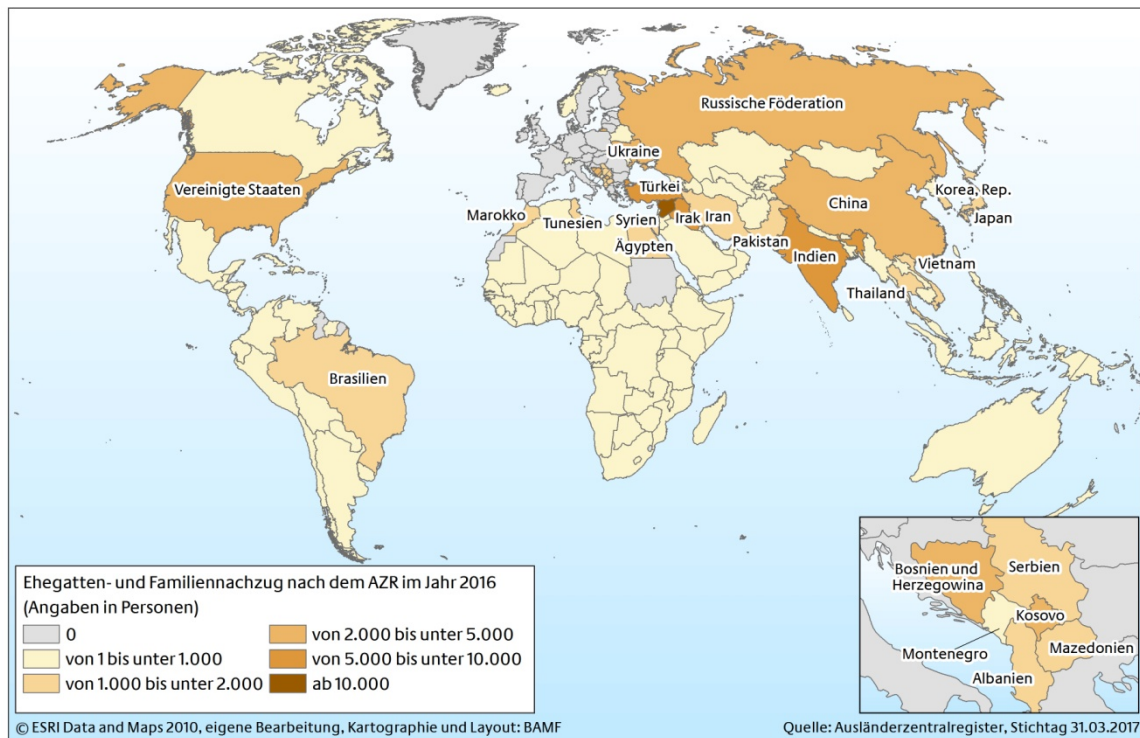
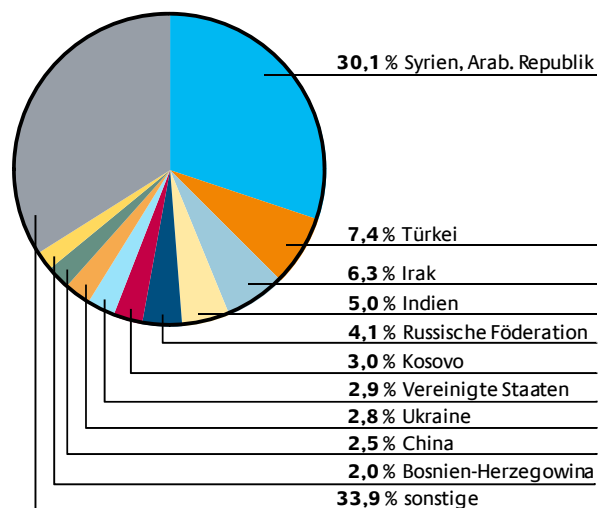


Abbildung II - 10:
Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 105.551 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

In den Jahren 2015 und 2016 war Syrien Hauptstaatsangehörigkeit des Familiennachzugs, nachdem seit Beginn der Erfassung im Jahr 2005 durchgängig bis 2014 nachziehende türkische Staatsangehörige die größte Gruppe im Rahmen des Familiennachzugs bildeten. Im Jahr 2016 wurden 31.782 ein-

reisende syrische Familienangehörige registriert und damit etwa doppelt so viele (+99,2 %) wie im Jahr zuvor (2015: 15.956 nachziehende Familienangehörige). Dies entspricht einem Anteil von 30,0 % am gesamten Familiennachzug. Der Anstieg ist eine Folge insbesondere der starken Asylzuwanderung syrischer Staatsangehöriger.

An türkische Staatsangehörige wurden 7.770 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt, etwas mehr als im Vorjahr (2015: 7.720 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 7,3 % (2010: 15,5 %). Deutlich gestiegen ist dagegen der Familiennachzug irakischer Familienangehöriger (+271,0 % auf 6.678 Aufenthaltserlaubnisse), ebenfalls als eine Folge der Fluchtmigration aus dem Irak. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten waren Indien (5,0 %), Russische Föderation (4,1 %), Kosovo (3,0 %) und die Vereinigten Staaten (2,9 %). Dabei ist insbesondere der Familiennachzug indischer Staatsangehöriger in den letzten Jahren nahezu kontinuierlich angestiegen. Hierbei handelt es sich häufig um den Nachzug zu (hoch-)qualifizierten Erwerbsmigrantinnen und -migranten.

Tabelle II - 14:
Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staats- angehörigkeit	Familiennachzug							
	insgesamt	davon Ehefrauen zu Deutschen	davon Ehemänner zu Deutschen	davon Ehefrauen zu Ausländern	davon Ehemänner zu Ausländern	davon Kinder	davon Elternteil	davon sonstige Familien- angehörige
Syrien	31.782	130	43	9.383	646	19.930	1.010	640
Türkei	7.770	1.264	2.087	1.770	744	1.065	825	15
Irak	6.678	172	72	1.187	130	4.084	631	402
Indien	5.244	168	126	2.851	154	1.880	58	7
Russische Föderation	4.353	1.731	344	727	111	1.115	293	32
Kosovo	3.207	321	408	1.062	244	1.032	133	7
Vereinigte Staaten	3.079	343	557	704	153	1.060	256	6
Ukraine	2.908	1.174	167	537	84	753	183	10
China	2.619	556	53	832	179	831	159	9
Bosnien und Herzegowina	2.107	131	131	633	299	790	116	7
Japan	1.823	105	16	781	19	883	18	1
Pakistan	1.745	254	144	543	47	679	74	4
Serbien*	1.649	151	146	364	222	460	294	12
Brasilien	1.590	404	158	410	64	374	172	8
Marokko	1.530	634	417	242	35	93	104	5
Thailand	1.482	987	48	22	9	287	128	1
Vietnam	1.255	321	54	219	81	375	199	6
Tunesien	1.220	334	485	189	20	92	99	1
Mazedonien	1.207	95	136	363	135	371	104	3
Iran	1.202	285	83	412	123	260	26	13
sonstige	21.101	4.437	2.601	4.152	664	6.657	2.423	167
Insgesamt	105.551	13.997	8.276	27.383	4.163	43.071	7.305	1.356

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

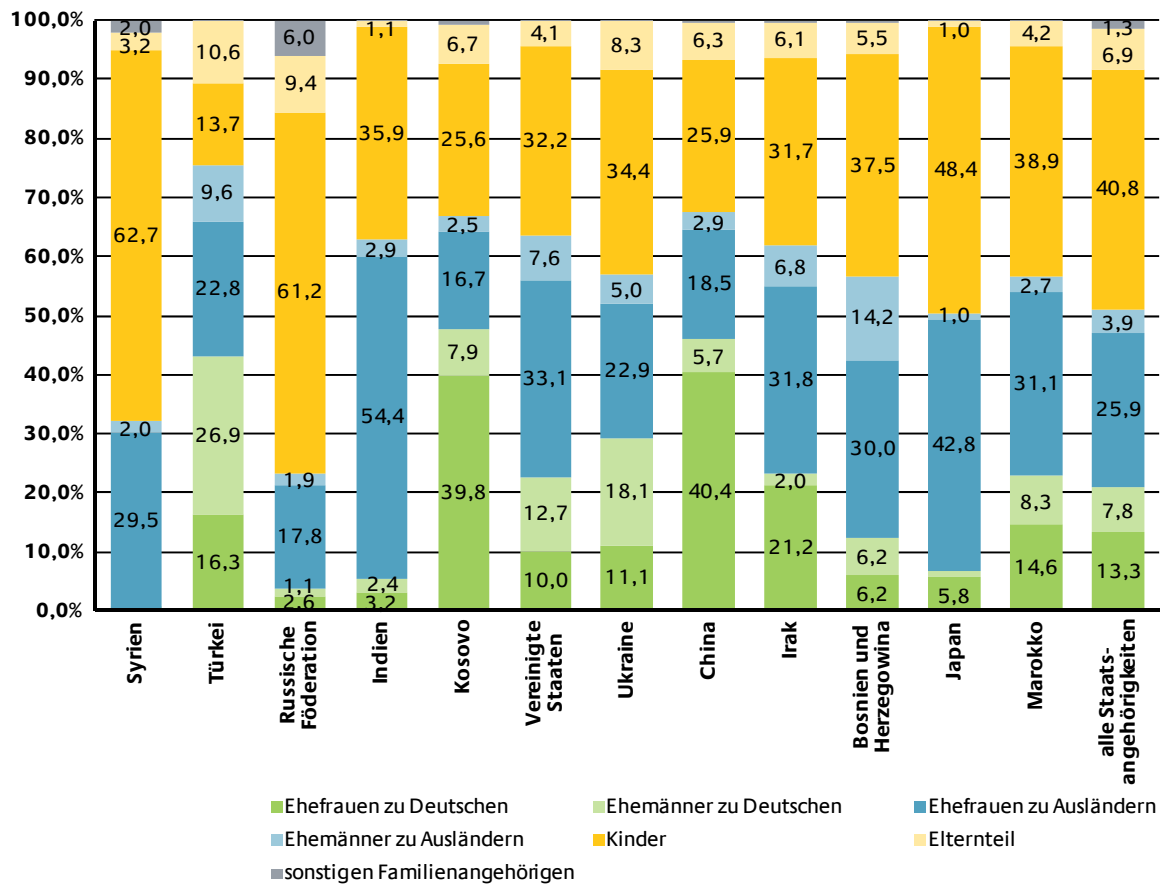
Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2016 wurden 41.380 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt und damit 39,2 % aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen. Davon zogen 13.997 Frauen zu Deutschen und 27.383 zu ausländischen Staatsangehörigen. Dabei ist der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Staatsangehörigen um fast ein Drittel im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. 11,8 % der Aufenthaltserlaubnisse wurde an nachziehende Ehemänner erteilt (12.439 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (8.276 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 31.546 Ehegatten zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 3.192 Personen zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU (2015: 2.485 Ehegatten eines Inhabers einer Blauen Karte EU). 40,8 % der Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs

erteilt (43.071 Aufenthaltserlaubnisse), davon 41.796 an Kinder, die zu ausländischen Staatsangehörigen nachzogen. Damit stieg der Kindernachzug im Vergleich zum Vorjahr überproportional um 54,2 % (2015: 27.933 nachziehende Kinder). Dies ist insbesondere auf den hohen Anteil nachziehender syrischer aber auch irakischer Kinder zurückzuführen. 3.563 Kinder zogen zu Inhabern einer Blauen Karte EU nach.

An einen nachziehenden Elternteil (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG und § 36 Abs. 1 AufenthG) gingen 7.305 Aufenthaltserlaubnisse (6,9 %). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (5.627 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 1.356 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (1,3 %).

Abbildung II - 11:
Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Angaben in Prozent
 Quelle: Ausländerzentralregister

☞ Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsangehörigkeiten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Überproportional hoch ist der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen auch bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien und Japan von Ehefrauen zu ausländischen Staatsangehörigen. Zudem ist der Familiennachzug aus Syrien, dem Irak und Japan durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet.

Längerfristige Zuwanderung

Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2006 bis 2015 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten.

Insofern handelt es sich bei den im Folgenden aufgeführten Zahlen für das Jahr 2015 um die aktuellsten Daten.

Tabelle II - 15:
Zugewanderte ausländische Personen von 2006 bis 2015 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	zugewanderte Ausländer im Jahr									
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Syrien, Arab. Rep.	1.201	1.220	1.401	1.750	2.510	3.780	8.317	17.228	67.772	380.908
Afghanistan	945	853	1.490	4.207	6.578	8.332	8.058	8.257	13.095	130.928
Rumänien	6.789	17.004	16.560	19.185	29.194	41.131	54.806	65.902	102.704	115.224
Polen	53.806	47.739	39.621	37.414	43.457	74.094	83.220	94.967	99.317	102.376
Irak	2.271	4.078	6.928	10.419	7.741	6.070	5.379	4.243	7.115	94.180
Bulgarien	3.301	10.206	10.122	12.216	17.370	23.890	29.345	31.524	45.506	52.562
Kroatien	2.543	2.505	2.380	2.333	2.610	3.163	4.188	14.701	30.195	42.169
Italien	8.510	8.473	8.735	9.546	11.322	13.289	19.489	26.947	32.815	35.135
Albanien	616	596	587	605	647	899	1.507	2.992	12.299	33.331
Ungarn	6.010	7.478	8.157	8.785	12.458	20.411	30.580	33.335	33.122	32.829
Iran, Islam. Rep.	1.920	1.886	2.199	2.778	4.292	5.796	6.979	6.879	6.375	25.071
Pakistan	1.429	1.316	1.573	1.979	2.532	4.616	5.383	6.656	8.187	23.294
Kosovo	-	-	-	4.159	4.666	4.836	5.704	8.602	19.944	21.435
Griechenland	4.149	3.937	4.110	4.139	6.783	14.300	21.759	21.596	19.256	19.214
Eritrea	327	408	364	471	709	753	709	4.014	14.643	18.761
Serbien*	8.970	6.729	6.568	3.094	6.067	5.821	7.617	12.285	19.072	18.573
sonstige	121.761	118.650	117.460	118.039	132.783	152.524	170.870	201.792	240.338	321.383
Insgesamt	270.421	275.301	270.028	284.884	340.303	441.459	530.415	640.097	851.318	1.554.760

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Bis 2008 inklusive des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2015 zogen laut AZR etwa 1,5 Millionen ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland. Dies bedeutet einen Anstieg um 82,6 % im Vergleich zum Vorjahr, nachdem bereits von 2013 auf 2014 ein Anstieg um 33,0 % zu verzeichnen war. Insgesamt liegt die Zahl der Migrantinnen und Migranten, die 2015 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um 23 % unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 2,016 Millionen Zuzügen von ausländischen Staatsangehörigen für das Jahr 2015 (siehe Migrationsbericht 2015 sowie die Fachserie 1, Reihe 12 „Wanderungen 2015“ des Statistischen Bundesamtes).

Von den im Jahr 2015 für länger als ein Jahr zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen besaßen 24,5 % bzw. 380.908 Personen die syrische Staatsangehörigkeit. Dies bedeutet einen Anstieg um 462,0 % im Vergleich zu 2014. Die Zahl der längerfristigen Zuzüge afghanischer Staatsangehöriger hat sich auf 130.928 Zuzüge in etwa verdoppelt (Anteil der afghanischen Staatsangehörigen: 8,4 %). Der Anteil syrischer und afghanischer Staatsangehöriger lag damit deutlich höher als in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, der 15,4 % bzw. 4,2 % im Jahr 2015 betrug.

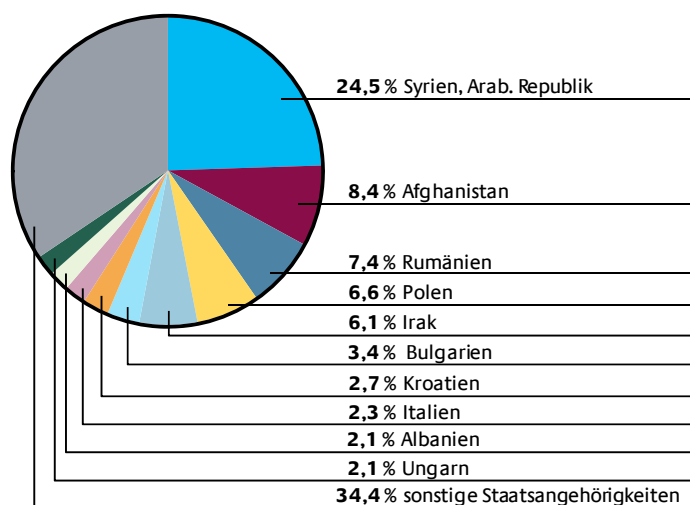
7,4 % bzw. 115.224 Personen besaßen die rumänische und 6,6 % bzw. 102.376 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Der Anteil rumänischer bzw. polnischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt unter dem Anteil an den in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes erfassten Zuzügen von ausländischen Staatsangehörigen, in der auch kurzfristige Zuzüge registriert werden. Im Jahr 2015 lag der Anteil der Rumänen bzw. Polen an den Zuzügen von ausländischen Staatsangehörigen in der Zuzugsstatistik bei 11,0 % bzw. 9,5 %. Dies zeigt, dass viele Rumänen und Polen nur kurzfristig nach Deutschland ziehen.

Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2015 waren Irak (6,1 %), Bulgarien (3,4 %) und Kroatien (2,7 %).

Der Anteil von Unionsbürgerinnen und -bürgern an der längerfristigen Zuwanderung betrug im Jahr 2015 31,5 % (absolut: 489.383) und sank damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich (Anteil 2014: 52,7 %). Aufgrund der starken Fluchtmigration im Jahr 2015 stieg dagegen der Anteil der Nicht-EU-Staatsangehörigen an der längerfristigen Zuwanderung auf über zwei Drittel (68,5 %) an.

Abbildung II - 12:
Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2015 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Gesamtzahl: 1.554.760 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

3 Abwanderung

Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ausländische Staatsangehörige vor ihrer Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut

AZR im Jahr 2016 664.356 ausländische Staatsangehörige fortgezogen (2015: 568.639).

Fast die Hälfte der im Jahr 2016 fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen hielt sich weniger als ein Jahr im Bundesgebiet auf (47,0 %), vier Fünftel weniger als vier Jahre (80,6 %). 5,0 % verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 2,0 % der Abwandernden hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

Tabelle II - 16:
Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2016

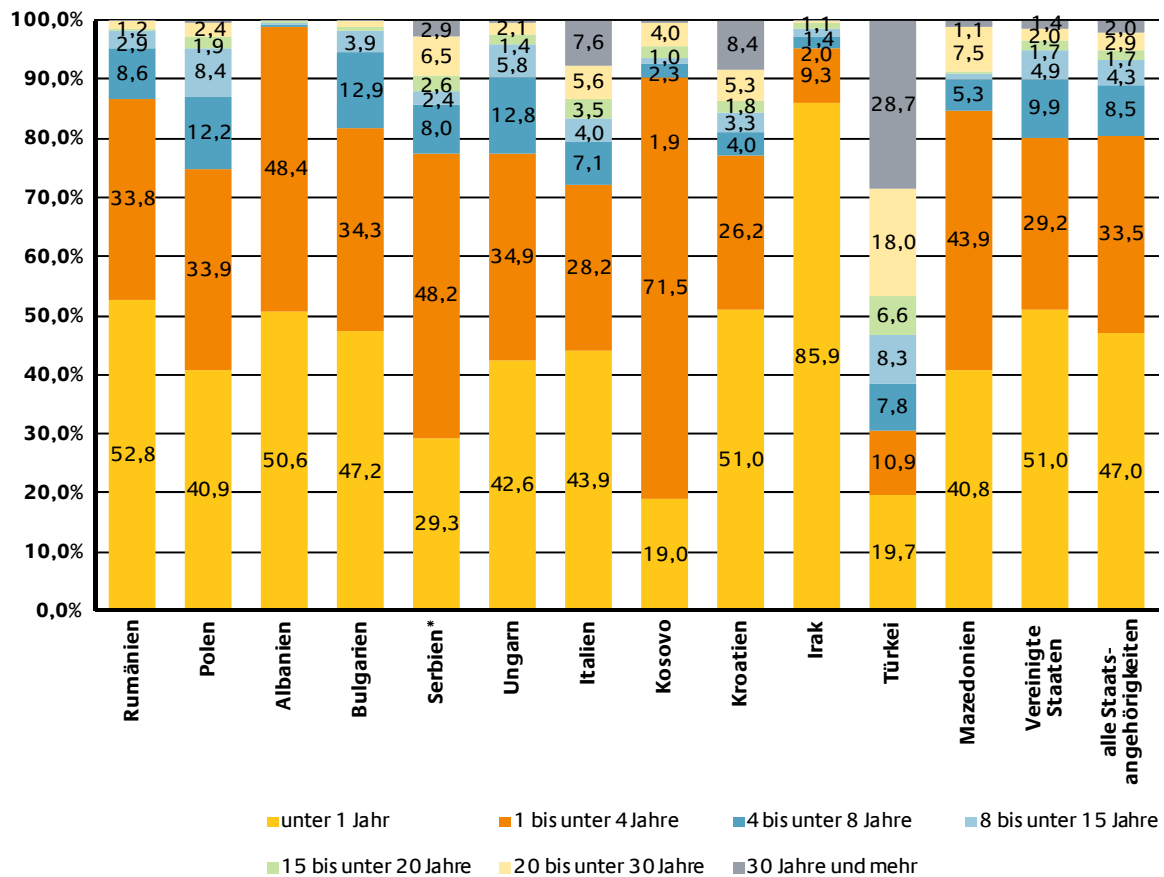
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							
	insgesamt	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Rumänien	87.853	46.384	29.665	7.581	2.584	504	1.076	59
Polen	72.983	29.826	24.732	8.933	6.108	1.359	1.776	249
Albanien	34.464	17.448	16.676	115	74	61	88	2
Bulgarien	32.036	15.129	11.004	4.146	1.246	197	287	27
Serbien*	25.600	7.508	12.339	2.053	626	674	1.658	742
Ungarn	25.396	10.807	8.861	3.256	1.479	368	525	100
Italien	24.152	10.610	6.821	1.714	969	834	1.358	1.846
Kosovo	17.103	3.245	12.221	385	179	324	691	58
Kroatien	15.122	7.716	3.962	602	495	271	800	1.276
Irak	14.892	12.799	1.388	293	208	160	35	9
Türkei	14.849	2.919	1.624	1.164	1.235	974	2.678	4.255
Mazedonien	13.842	5.650	6.071	730	122	81	1.034	154
Vereinigte Staaten	13.519	6.888	3.953	1.340	659	226	268	185
China	13.347	5.260	4.779	2.270	802	151	77	8
Indien	12.241	5.187	4.917	1.520	458	63	65	31
EU-Staaten gesamt	340.023	153.447	111.193	35.921	18.456	5.656	8.707	6.643
Nicht-EU-Staaten gesamt	324.333	158.897	111.688	20.429	10.302	5.367	10.875	6.775
Insgesamt	664.356	312.344	222.881	56.350	28.758	11.023	19.582	13.418

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister,
Statistisches Bundesamt

Abbildung II - 13:

Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016



* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

☞ Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Angaben in Prozent

Quelle: Ausländerzentralregister,
Statistisches Bundesamt

Die Abwanderung der ausländischen Staatsangehörigen – differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet – spiegelt die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2016 28,7 % der Staatsangehörigen aus der Türkei nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei kroatischen bzw. italienischen Staatsangehörigen lag dieser Anteil bei 8,4 % bzw. 7,6 %. Dagegen hielten sich mehr als drei Viertel der Staatsangehörigen der

Staaten Rumänien, Albanien, Bulgarien, Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), Ungarn und Kosovo, aber auch Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, dem Irak, Mazedonien und Indien vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Mehr als die Hälfte der rumänischen, albanischen, kroatischen und irakischen Staatsangehörigen reisten sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus.

Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 664.356 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2016 aus Deutschland fortzogen, besaßen 324.333 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwandernden etwa 49 %.

Tabelle II - 17:
Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2016

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus vor der Abwanderung								sonstiger Aufenthaltsstatus**
	insgesamt	unbefristeter Aufenthaltstitel*	davon Studierende/ Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 1 a, 4 und 6 AufenthG	davon Sprachkurs/ Schulbesuch nach § 16 Abs. 5, 5 b AufenthG	davon sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	davon Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 19 a, 20 und 21 AufenthG	davon humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	davon familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG	
Albanien	34.464	21	91	22	13	73	9	32	34.203
Serbien***	25.600	1.011	83	23	32	1.230	125	296	22.800
Kosovo	17.103	232	17	5	11	55	56	174	16.553
Irak	14.892	276	37	8	19	7	400	110	14.035
Türkei	14.849	6.657	500	40	34	796	87	1.959	4.776
Mazedonien	13.842	215	25	6	12	127	22	115	13.320
Vereinigte Staaten	13.519	616	3.128	658	345	2.947	15	1.987	3.823
China	13.347	276	4.538	173	171	1.966	18	842	5.363
Indien	12.241	202	903	33	80	3.191	27	2.463	5.342
Afghanistan	12.001	73	42	2	10	0	321	33	11.520
Syrien	12.001	55	62	5	1	8	2.721	182	8.967
Bosnien und Herzegowina	10.256	603	37	11	42	1.501	63	169	7.830
Drittstaatsangehörige insgesamt	324.333	14.668	22.507	3.230	1.823	19.387	8.676	16.332	237.710

* Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

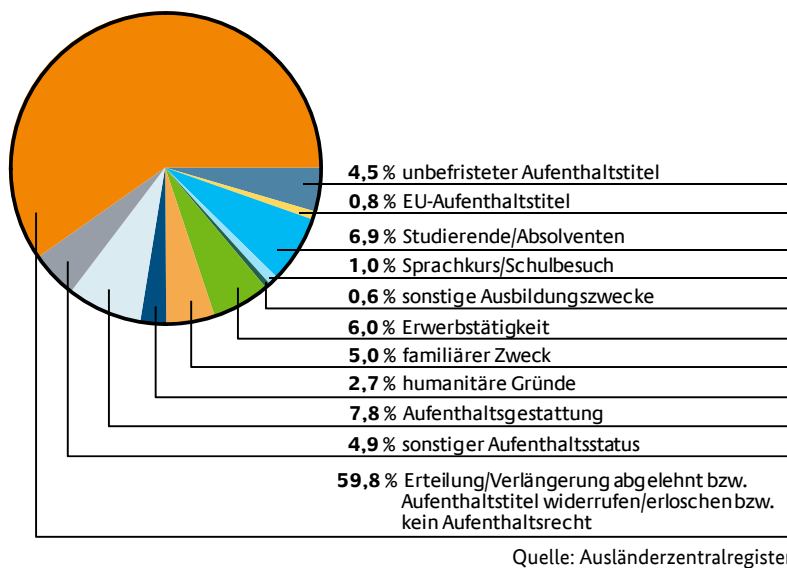
** Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel inne hatten, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist bzw. widerrufen wurde.

*** inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 14:
Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2016

Gesamtzahl: 324.333 Personen



4,5 % der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2016 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort (absolut: 14.668 Personen). Darunter befanden sich 100 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (2015: 139 Personen). 6,9 % haben als Studierende bzw. Hochschulabsolventen Deutschland verlassen (absolut: 22.507 Personen, darunter 1.325 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG). 6,0 % bzw. 19.387 drittstaatsangehörige

Abwandernde hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 1.683 Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 19 a AufenthG und 657 Selbstständige nach § 21 AufenthG (wobei etwa 78 % der fortziehenden Selbstständigen einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG nachgingen). 5,0 % verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (absolut: 16.332 Personen). 7,8 % bzw. 25.269 Personen besaßen eine Aufenthaltsgestattung. Fast 60 % der fortziehenden Drittstaatsangehörigen hatten keinen gültigen Aufenthaltstitel vor ihrer Ausreise.

III Ausländische Bevölkerung

Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen darf auf keinen Fall mit den Daten zur Migration – d. h. mit den Zu- und Abwanderungszahlen – gleichgesetzt werden. Bei den Daten zu ausländischen Staatsangehörigen handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt angegeben werden (hier zum 31.03.2017); Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (z. B. ein Jahr) und stellen so genannte Bewegungsgrößen dar.

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ist nicht nur Resultat des Wanderungsgeschehens (Zu- und Abwanderung) eines Landes, sondern ihre Größe wird auch von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Geburten von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland (die so genannte zweite und dritte Migrantengeneration, die selbst nie migrierte),
- Todesfälle von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland sowie
- Einbürgerungen.

Ausländische Staatsangehörige sind alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Mehrstaater mit der deutschen und einer oder mehreren ausländischen Staatsangehörigkeit(en) sind nicht im Ausländerzentralregister erfasst und werden folglich in der amtlichen Statistik als Deutsche gezählt.

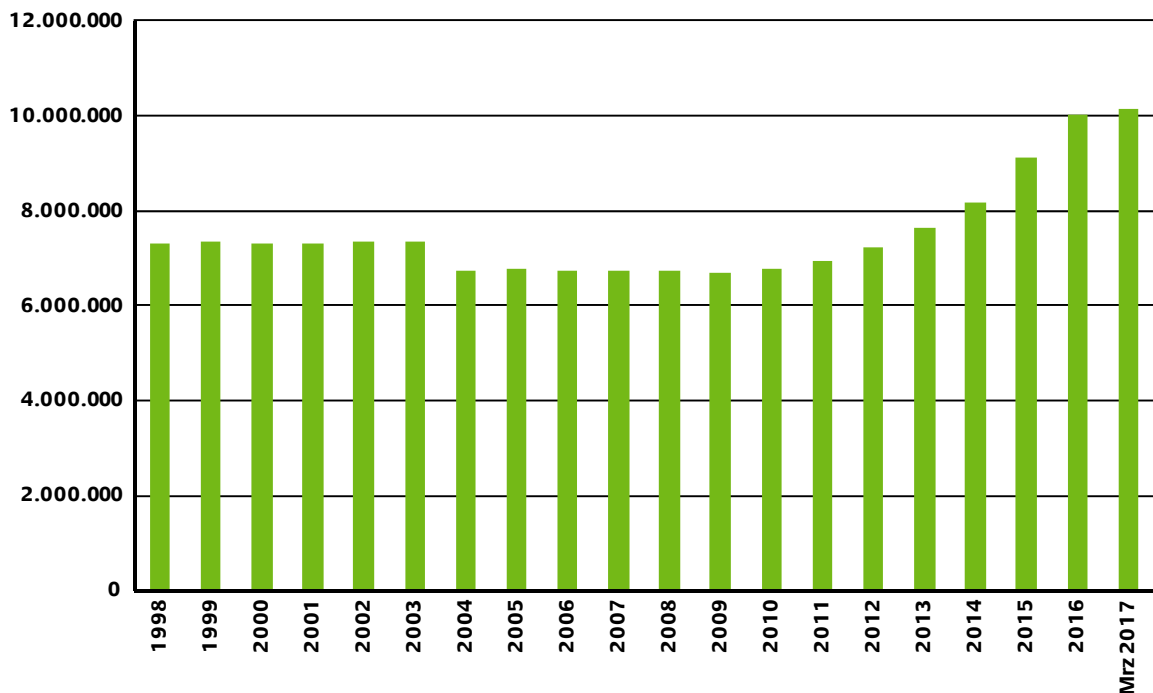
Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf

Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Personen gemäß Ausländerzentralregister (AZR) hat sich seit der Wiedervereinigung von 5,9 Millionen auf 10,0 Millionen Personen zum Jahresende 2016 erhöht. In den letzten vier Jahren sind die Zahlen kontinuierlich gestiegen. Gegenüber dem Jahr 2013 ist die Zahl des Jahres 2014 um 6,8 % gestiegen (+520.000 Personen). Für das Jahr 2015 ist ein Anstieg aufgrund des andauernden Flüchtlingsstromes um 11,7 % zu verzeichnen (+955.000 Personen). Für das Jahr 2016 wird ein Anstieg um 10,1 % registriert (+924.000 Personen). Somit hat die Anzahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen die 10-Millionenmarke überschritten. Die folgende Abbildung und die Tabelle zeigen die Entwicklung des Ausländerbestandes der letzten 20 Jahre in Deutschland nach Daten des Ausländerzentralregisters (siehe Infobox) auf.

HINWEIS

Zur Beschreibung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland steht neben dem AZR als eine weitere Datenquelle die Bevölkerungsfortschreibung zur Verfügung. Während in die Bevölkerungsfortschreibung alle ausländischen Staatsangehörigen Eingang finden, die sich in Deutschland an- bzw. abmelden, werden im AZR nur ausländische Personen erfasst, die sich in der Regel länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten. Das AZR wird hier als Datenquelle herangezogen, da es eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung, etwa nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus ermöglicht.

Abbildung III - 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1998 bis 31.03.2017



Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1998 bis 31.03.2017

Jahr	Ausländische Bevölkerung
1998	7.319.593
1999	7.343.591
2000	7.296.817
2001	7.318.628
2002	7.335.592
2003	7.334.765
2004	6.717.115
2005	6.755.811
2006	6.751.004
2007	6.744.879
2008	6.727.618
2009	6.694.776
2010	6.753.621
2011	6.930.896
2012	7.213.708
2013	7.633.628
2014	8.152.968
2015	9.107.893
2016	10.032.236
31.03.2017	10.142.486

Quelle: Ausländerzentralregister

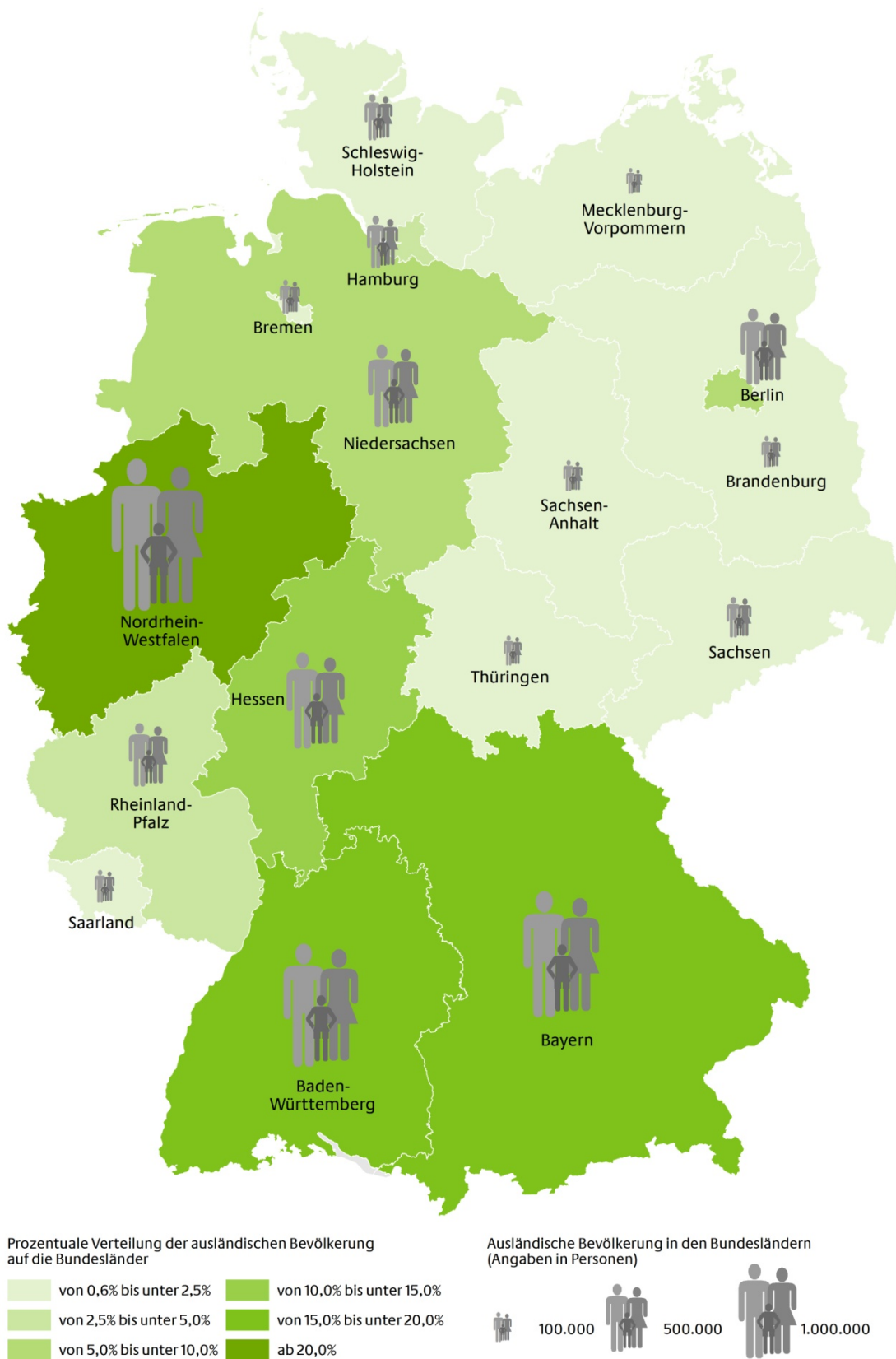
Im Ausländerzentralregister waren am Ende des Jahres 2016 10,0 Millionen ausländische Personen registriert. In den Jahren 2003 und 2004 verringerte sich diese Zahl von 7,3 Millionen auf 6,7 Millionen Personen. Dies ist auf eine Datenbereinigung zurückzuführen. Die Angaben für die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ab 2004 sind aufgrund dieser Datenbereinigung nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar.

Im Folgenden werden zum Stand 31.03.2017 weitere Differenzierungen der ausländischen Bevölkerung in Deutschland aufgezeigt. Zunächst geht es um deren räumliche Verteilung und den Anteil in den einzelnen Bundesländern, dann um die Alters- und Geschlechtsstruktur, die häufigsten Staatsangehörigkeiten und die Aufenthaltsdauer bzw. das Geburtsland.

Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern

Die folgende Karte zeigt die ausländische Bevölkerung in den Bundesländern Deutschlands anhand der Bestandszahlen nach dem Ausländerzentralregister (Stand 31.03.2017). Die höchsten Anteile zum Ausländerbestand weisen die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (25,0 % aller ausländischen Personen), Bayern (17,2 %) und Baden-Württemberg (16,6 %) auf. Den niedrigsten Anteil von Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit verzeichnen Sachsen-Anhalt (1,0 %), Thüringen (0,9 %) und Mecklenburg-Vorpommern (0,7 %).

Karte III - 1:
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31.03.2017



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2017
 © GeoBasis-DE / BKG 2017, eigene Bearbeitung
 Kartographie und Layout: Ref. Statistik, BAMF

Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen

Der größere Teil der im AZR (Stand: 31.03.2017) erfassten 10,1 Millionen ausländischen Personen in Deutschland ist männlichen Geschlechts (54,0 %). Der Anteil der weiblichen Personen beträgt insgesamt 46,0 %, wobei sich in den einzelnen Altersgruppen nur geringfügige Schwankungen der Anteile ergeben. In den Altersgruppen der 16- bis 25-Jährigen und der 25- bis 35-Jährigen ist hingegen der Männerüberhang ausgeprägter als in der gesamten ausländischen Bevölkerung.

Die Zahl der ausländischen Personen in der jüngsten Altersgruppe (bis 16 Jahren) sinkt seit einigen

Jahren, da neugeborene Kinder ausländischer Eltern durch die ius-soli-Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts in zunehmendem Maße bereits bei der Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Durch die Fluchtmigration nach Deutschland hat sich im vergangenen Jahr der Anteil der unter 16-Jährigen in Relation zur gesamten ausländischen Bevölkerung von 10,9 % auf 11,9 % erhöht (+184.000 Personen).

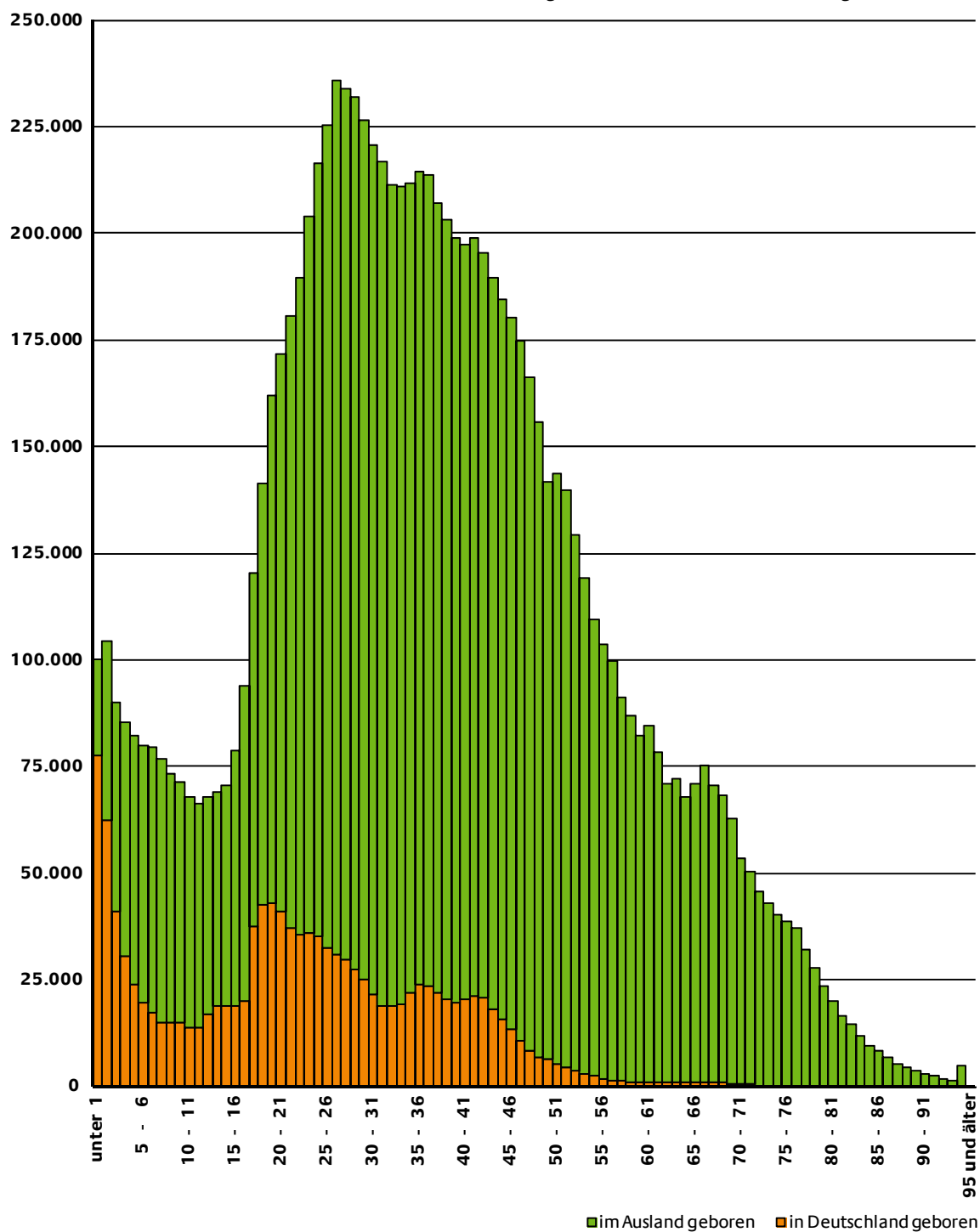
Das Alter der in Deutschland lebenden ausländischen Personen betrug im Jahr 2016 im Durchschnitt 37,6 Jahre.

Tabelle III - 2:
Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.03.2017

Altersgruppe	ausländische Bevölkerung				Anteil männlich	Anteil Altersgruppen
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich	davon unbekannt		
keine Angaben	262	128	128	6	48,9 %	0,0 %
bis 16 Jahre	1.210.461	631.855	575.072	3.534	52,2 %	11,9 %
von 16 bis 18 Jahre	191.926	113.854	77.693	379	59,3 %	1,9 %
von 18 bis 25 Jahre	1.167.623	687.803	478.132	1.688	58,9 %	11,5 %
von 25 bis 35 Jahre	2.216.556	1.228.354	985.345	2.857	55,4 %	21,9 %
von 35 bis 45 Jahre	2.024.009	1.071.278	950.977	1.754	52,9 %	20,0 %
von 45 bis 55 Jahre	1.523.213	825.182	697.094	937	54,2 %	15,0 %
von 55 bis 65 Jahre	879.959	447.963	431.621	375	50,9 %	8,7 %
ab 65 Jahre	928.477	471.005	457.306	166	50,7 %	9,2 %
Insgesamt	10.142.486	5.477.422	4.653.368	11.696	54,0 %	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 2:
 Altersstruktur am 31.03.2017 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung



■ im Ausland geboren ■ in Deutschland geboren

Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland

HINWEIS

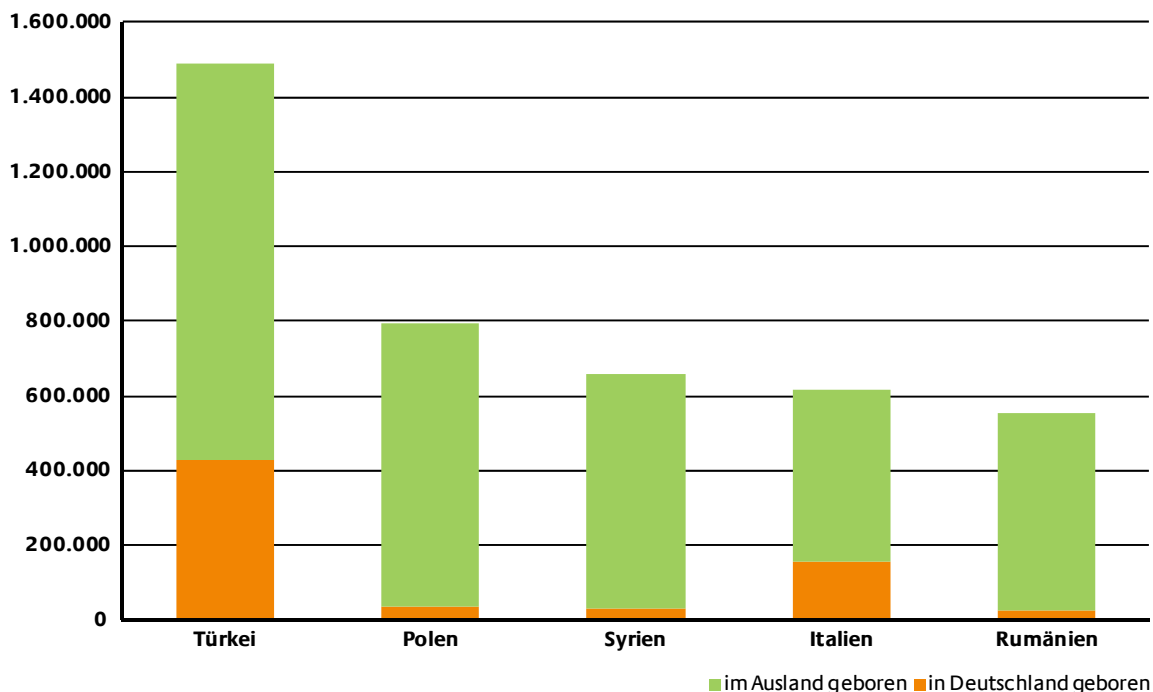
Bei der Auswertung der Daten zu in Deutschland geborenen ausländischen Personen ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine hilfsweise vorgenommene Berechnung handelt, da es einen entsprechenden Speicher-sachverhalt im AZR nicht gibt.

Es wird unterstellt, dass Personen, bei denen das Geburtsdatum mit dem Ersteinreisedatum nach Deutschland identisch ist, in Deutschland geboren sind.

Von den 10,1 Millionen in Deutschland lebenden ausländischen Personen ist fast jede achte Person (12,9 %; 1.306.095) in Deutschland geboren; hierbei handelt es sich um die so genannte zweite oder dritte Migrantengeneration mit ausländischer Staatsangehörigkeit. In der Altersgruppe der unter 18-Jährigen sind 40,1 % (523.592 Personen) bereits in Deutschland geboren.

Werden die fünf größten Ausländergruppen in Deutschland betrachtet, so ergibt sich, dass vor allem die türkischen Staatsangehörigen einen überproportional hohen Anteil an in Deutschland Geborenen aufweisen (28,6 %). Bei italienischen Staatsangehörigen beträgt der entsprechende Anteil 25,5 %. Dagegen liegt der Anteil der in Deutschland Gebürtigen mit polnischer Staatsangehörigkeit nur bei 4,6 %. Das bedeutet, dass 95,4 % aller in Deutschland lebenden Polen zugewandert sind. Bei rumänischen Staatsangehörigen liegt der Prozentsatz mit 4,4 % noch unter dem Polens. Für Syrien ergibt sich ein Prozentsatz von 4,9 %. In diesen Zahlen spiegelt sich somit – ähnlich wie in denen zur Aufenthaltsdauer – die jüngere Migrationsgeschichte der einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen wider.

Abbildung III - 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2017



Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2017

Staatsangehörigkeit	Geburtsland				
	insgesamt	Deutschland	in Prozent	Ausland	in Prozent
Türkei	1.490.731	426.387	28,6%	1.064.344	71,4%
Polen	792.991	36.270	4,6%	756.721	95,4%
Syrien	657.945	31.954	4,9%	625.991	95,1%
Italien	614.972	156.997	25,5%	457.975	74,5%
Rumänien	554.182	24.377	4,4%	529.805	95,6%
sonstige Staaten	6.031.665	630.095	10,4%	5.401.570	89,6%
Insgesamt	10.142.486	1.306.080	12,9%	8.836.406	87,1%

Quelle: Ausländerzentralregister,
eigene Berechnungen

Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit

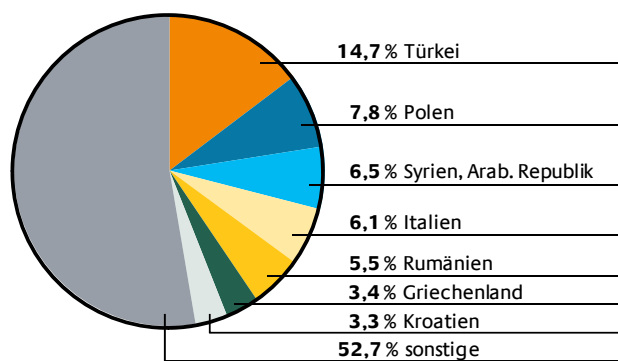
Am 31.03.2017 stellten gemäß Ausländerzentralregister die Staatsangehörigen aus der Türkei mit 1.490.731 Personen (14,7 %) die weitaus größte ausländische Personengruppe. Die zweitgrößte Nationalitätsgruppe in Deutschland bildeten die polnischen Staatsangehörigen mit 792.991 Personen

(7,8 %), gefolgt von syrischen Staatsangehörigen mit 657.945 Personen (6,5 %).

Syrien verzeichnet einen Zuwachs von 492.000 Personen am 31.03.2016 auf 658.000 Personen (+166.000 Personen, +33,7 %) am 31.03.2017. Auch Rumänien hat einen deutlichen Zuwachs (+17,0 %) von 474.000 Personen auf 554.000 Personen zu verzeichnen.

Abbildung III - 4:
Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2017

Gesamtzahl: 10.142.486 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 4:
Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten
Staatsangehörigkeiten am 31.03.2017

Staatsangehörigkeit	absolut	in Prozent
Türkei	1.490.731	14,7 %
Polen	792.991	7,8 %
Syrien	657.945	6,5 %
Italien	614.972	6,1 %
Rumänien	554.182	5,5 %
Griechenland	349.808	3,4 %
Kroatien	339.167	3,3 %
sonstige Staaten	5.342.690	52,7 %

Quelle: Ausländerzentralregister

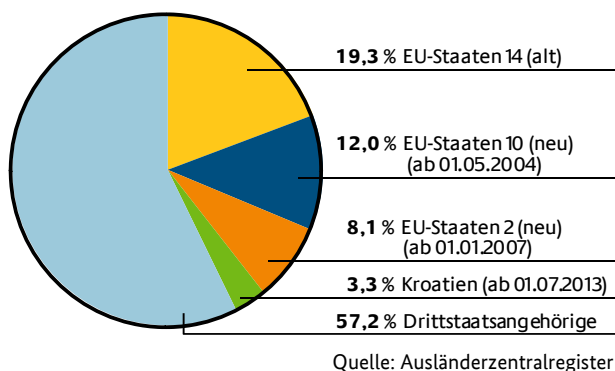
Tabelle III - 5:
EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in
Deutschland am 31.03.2017

ausländische Bürger	absolut	in Prozent
EU-Staaten 14 (alt)	1.954.018	19,3 %
EU-Staaten 10 (neu) (ab 01.05.2004)	1.219.513	12,0 %
EU-Staaten 2 (neu) (ab 01.01.2007)	824.952	8,1 %
Kroatien (ab 01.07.2013)	339.167	3,3 %
Drittstaatsangehörige	5.804.836	57,2 %
Insgesamt	10.142.486	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

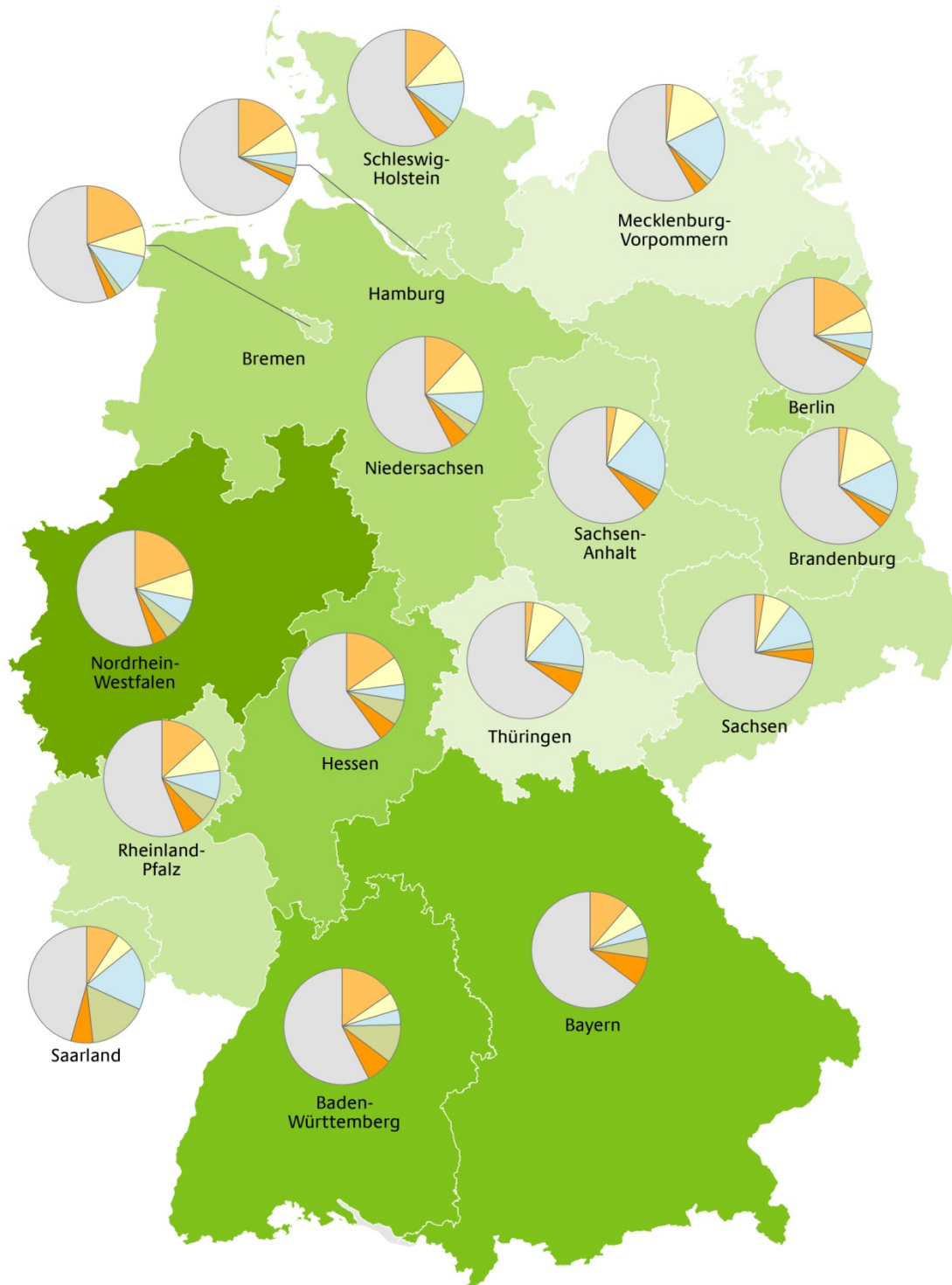
Abbildung III - 5:
EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2017

Gesamtzahl: 10.142.486 Personen



Am 31.03.2017 hatten 5,8 Millionen (42,8 %) der 10,1 Millionen ausländischen Personen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Vor dem Beitritt Polens, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Sloweniens, Ungarns, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas und Zyperns am 01.05.2004 lebten in Deutschland mehr als 1,9 Millionen EU-Staatsangehörige. Seit 2004 und mit dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens im Jahr 2007 sind mehr als 2,0 Millionen EU-Bürger hinzugekommen. Mit dem Beitritt Kroatiens zum 01.07.2013 kamen noch einmal ca. 340.000 neue EU-Bürger hinzu.

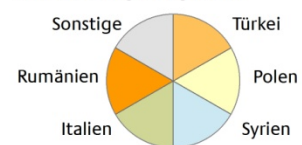
Die folgende Karte zeigt die Verteilung der ausländischen Bevölkerung sowie der einzelnen Staatsangehörigkeiten nach Bundesländern. Es fällt auf, dass die Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeiten in den einzelnen Bundesländern teils sehr unterschiedlich ist. So leben beispielsweise – prozentual betrachtet – in Berlin, Hamburg und Bremen sowie in Nordrhein-Westfalen viele türkische Staatsangehörige (ca. 19 %), wohingegen in Sachsen oder Thüringen die „sonstigen“ Ausländergruppen, beispielsweise vietnamesische Staatsangehörige oder Staatsangehörige der Russischen Föderation, einen deutlich größeren Anteil ausmachen.

Karte III - 2:**Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31.03.2017**

Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern
(Angaben in Personen)



Verteilung der ausländischen Bevölkerung
nach Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2017
© GeoBasis-DE / BKG 2017, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Ref. Statistik, BAMF

Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer

Am Ende des ersten Quartals 2017 lebte mehr als ein Viertel (26,9 %, 2,7 Millionen) der im Ausländerzentralregister registrierten Personen schon zwanzig Jahre oder länger in Deutschland. Ein Drittel (33,9 %; 3,4 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als fünfzehn Jahren und 41,1 % (4,2 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als zehn Jahren aufzuweisen.

Die Aufenthaltsdauer der aufhältigen ausländischen Staatsangehörigen ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise in Deutschland bis zur letzten Ausreise bzw. bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (d. h. Aufenthalte im Ausland werden herausgerechnet).

Die Aufenthaltsdauer differiert in hohem Maße nach den einzelnen Staatsangehörigkeiten:

85,7 % der türkischen, 61,7 % der italienischen, 57,0 % der griechischen und 56,3 % der kroatischen Staatsangehörigen leben zehn Jahre oder länger in Deutschland. Dabei handelt es sich vor allem um Personen, die als so genannte Gastarbeiter oder als deren Familienangehörige in den 1950er, 1960er oder 1970er Jahren zuwanderten oder bereits in Deutschland geboren wurden. Dagegen zeigt sich bei der Betrachtung der Aufenthaltsdauer von weniger als zehn Jahren ein anderes Profil. Hier dominieren syrische (95,8 %), rumänische (85,7 %), bulgarische (84,5 %) und polnische (64,9 %) Staatsangehörige.

Tabelle III - 6:
Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2017

Ausgewählte Staatsangehörigkeiten	Netto - Aufenthaltsdauer in Jahren*									
	insgesamt	nicht berechenbar	unter 1	1 bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Türkei	1.490.731	175.876	18.613	40.464	23.293	21.661	21.021	247.940	379.864	561.999
Polen	792.991	79.036	74.712	234.313	110.537	49.465	45.546	129.833	49.971	19.578
Syrien	657.945	11.206	87.772	523.402	13.345	4.283	1.988	11.066	4.232	651
Italien	614.972	81.642	30.673	78.473	22.981	11.990	9.539	63.466	95.113	221.095
Rumänien	554.182	46.379	109.392	244.384	71.121	32.795	17.283	21.998	9.630	1.200
Griechenland	349.808	44.604	16.067	50.128	27.205	7.628	4.815	34.727	63.751	100.883
Kroatien	339.167	38.759	38.962	80.989	5.755	3.476	2.806	22.140	47.799	98.481
Bulgarien	270.770	24.575	45.084	111.462	38.541	21.373	12.223	13.047	3.389	1.076
Afghanistan	254.853	6.031	21.099	179.572	15.621	10.882	2.040	10.705	7.779	1.124
Russische Föderation	246.157	12.890	16.839	45.934	20.366	13.516	11.374	106.904	17.742	592
Ausländ. Bevölkerung insgesamt **	10.142.486	849.348	900.219	2.782.080	704.422	404.456	300.059	1.440.247	1.201.147	1.523.181

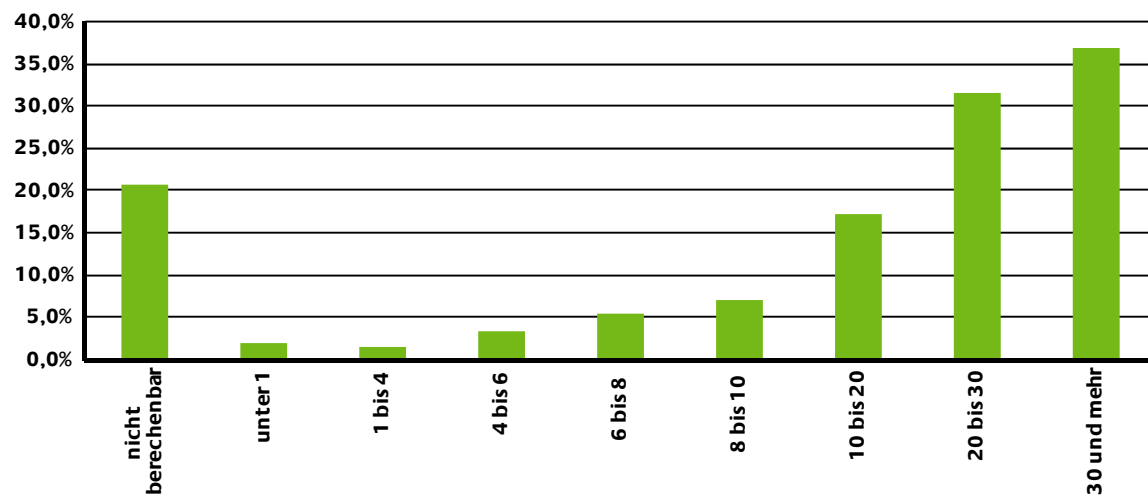
* Die Aufenthaltsdauer ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise in Deutschland bis zur letzten Ausreise bzw. bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (d.h. Aufenthalte im Ausland werden herausgerechnet).

** Summe aller Staaten (einschließlich der hier genannten Länder).

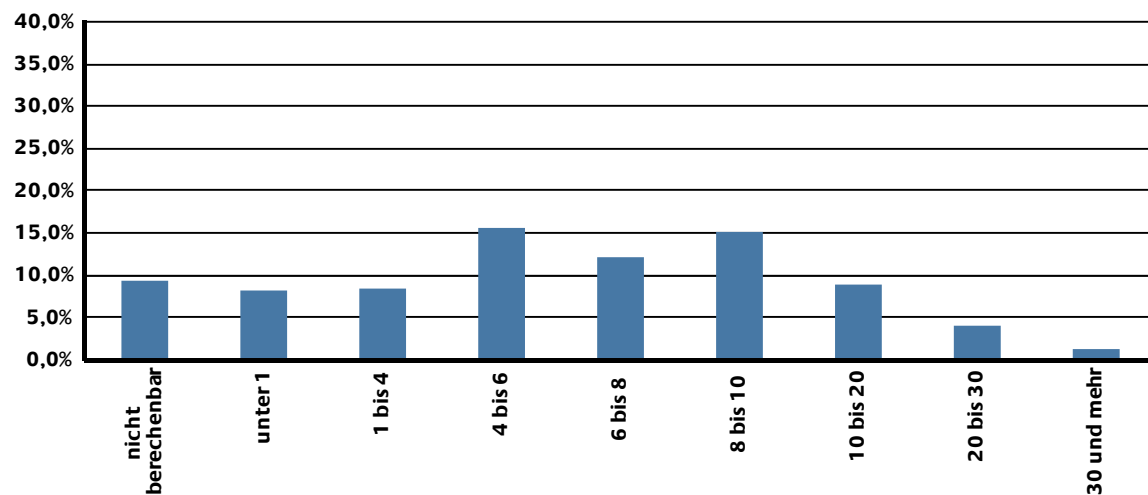
Quelle: Ausländerzentralregister,
eigene Berechnungen

Abbildung III - 6:
Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten am 31.03.2017

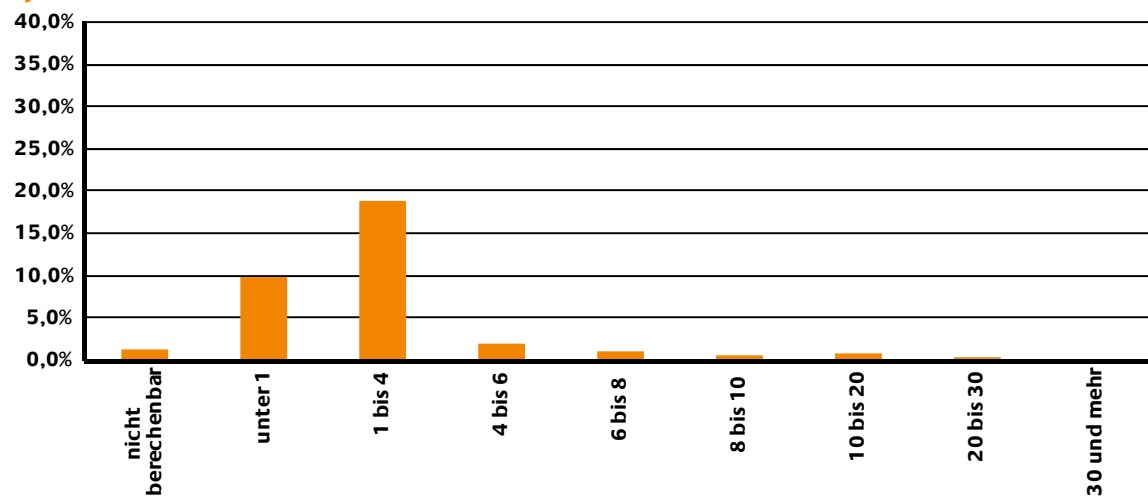
Türkei



Polen



Syrien



Angaben in Prozent

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

IV Integrations- und Sprachförderung

1 Integrationskurse

Deutschkenntnisse sind die Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe in unserem Land und damit unerlässlich für eine erfolgreiche Integration.

Der Integrationskurs zur Vermittlung von Sprach- und Orientierungswissen ist das Kernstück der staatlichen Integrationsangebote in Deutschland. Mit einem bundesweit flächendeckenden Kurssystem hat der Bund ein wirksames Instrument entwickelt, um Zuwandernde auf ihrem Weg in die deutsche Gesellschaft zu unterstützen.

Zuständig für die Durchführung der Kurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Der Integrationskurs richtet sich als Grundangebot in erster Linie an Neuzuwandernde mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive.

Personen, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) neu zuwandern und integrationsbedürftig sind, haben in der Regel einen Anspruch auf Kursteilnahme, ebenso Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Personen, die keinen Anspruch auf Kursteilnahme haben, aber dennoch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, können auf eigenen Antrag vom Bundesamt zum Kurs zugelassen werden. Zudem können seit dem 24.10.2015 Asyl-antragstellende mit einer guten Bleibeperspektive sowie Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs stellen.

Gerade Migrantinnen und Migranten, die schon viele Jahre in Deutschland leben, und auch Personen, die in den letzten Jahren verstärkt aus anderen Ländern der EU nach Deutschland kommen, zeigen weiterhin großes Interesse am Integrationskurs und besuchen ihn freiwillig. Auf diese Weise hat sich der Integrationskurs in den letzten Jahren einerseits zu einem wertvollen Instrument der „nachholenden Integration“ und andererseits als wichtiger Impulsgeber für die Verwirklichung eines europäischen Migrations- und Mobilitätsraumes entwickelt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zuwandernde, die keine Unionsbürger sind, zum Besuch eines Integrationskurses verpflichtet werden. Die Teilnahmepflicht ist im Aufenthaltsgesetz geregelt und betrifft sowohl Neuzuwandernde, die einen Teilnahmeanspruch haben, als auch ausländische Personen, die schon länger in Deutschland leben und entweder Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen (Verpflichtung durch den Träger der

Grundsicherung (TGS)) oder besonders integrationsbedürftig sind (Verpflichtung durch die kommunale Ausländerbehörde (ABH)). Darüber hinaus können seit 01.01.2017 Asylantragstellende mit einer guten Bleibeperspektive sowie Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG und ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG von den Trägern der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet werden. Zur Teilnahme verpflichtet sind auch aus dem Ausland nachziehende Ehegattinnen und Ehegatten, soweit sie nicht bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Tabelle IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen in den Jahren 2005 bis 2016 nach Statusgruppen

	2005 bis 2014		2015		2016		Insgesamt	
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	523.865	33,9%	124.161	43,8%	225.093	42,1%	873.119	37,0%
davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG	396.938		104.443		200.808		702.189	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	59.440	3,8%	3.632	1,3%	3.891	0,7%	66.963	2,8%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	722.519	46,8%	131.202	46,3%	225.010	42,1%	1.078.731	45,7%
davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*	76.611		3.984		2.768		83.363	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)**	166.221	10,8%	22.625	8,0%	78.004	14,6%	266.850	11,3%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	72.295	4,7%	1.784	0,6%	2.650	0,5%	76.729	3,2%
Insgesamt	1.544.340	100,0%	283.404	100,0%	534.648	100,0%	2.362.392	100,0%
zuzüglich Kurswiederholende	182.850		26.721		34.523		244.094	

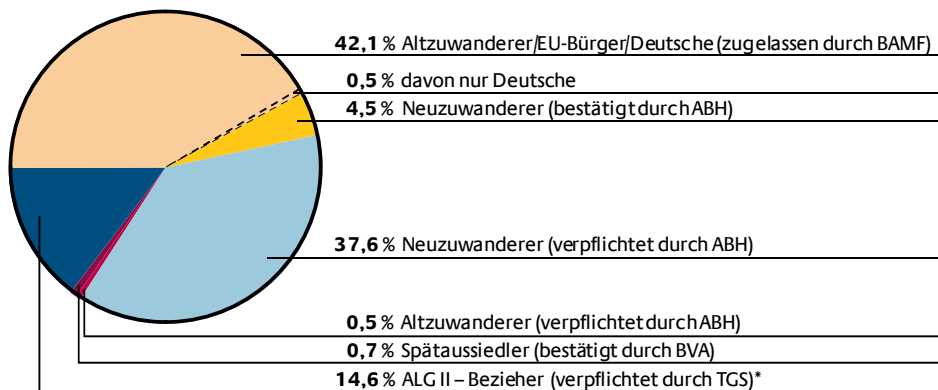
* Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

☞ In den Statusgruppen "verpflichtete Neuzuwanderer nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG", "zugelassene Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV" sowie "verpflichtete ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV" sind auch 167.917 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60a II 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 V AufenthG eine Zulassung gem. § 44 IV S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (es findet keine Doppelerfassung statt).

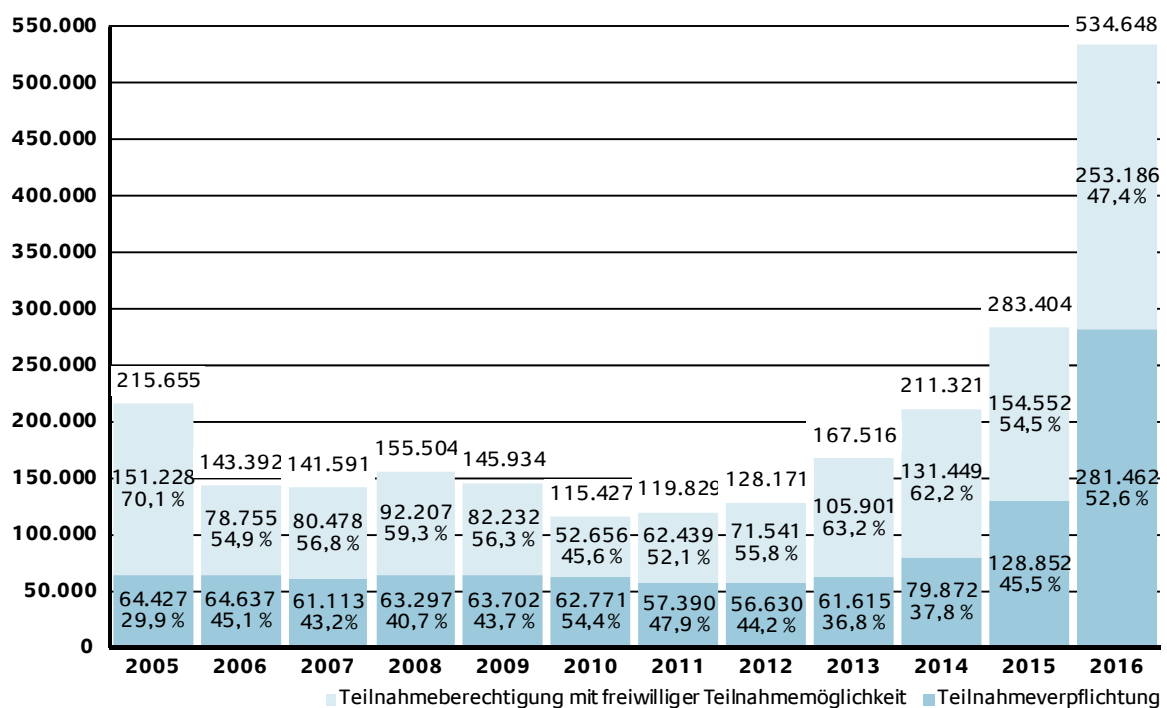
Abbildung IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2016 nach Statusgruppen

Gesamtzahl: 534.648 Teilnahmeberechtigungen



* Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

Abbildung IV - 2:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) in den Jahren 2005 bis 2016



Wer im Besitz einer Teilnahmeberechtigung ist, kann sich bei einem vom Bundesamt zugelassenen Kursträger seiner Wahl anmelden. Über 1.650.000

Teilnehmende haben seit dem 01.01.2005 einen Integrationskurs besucht oder besuchen ihn gegenwärtig.

Tabelle IV - 2:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach Statusgruppen

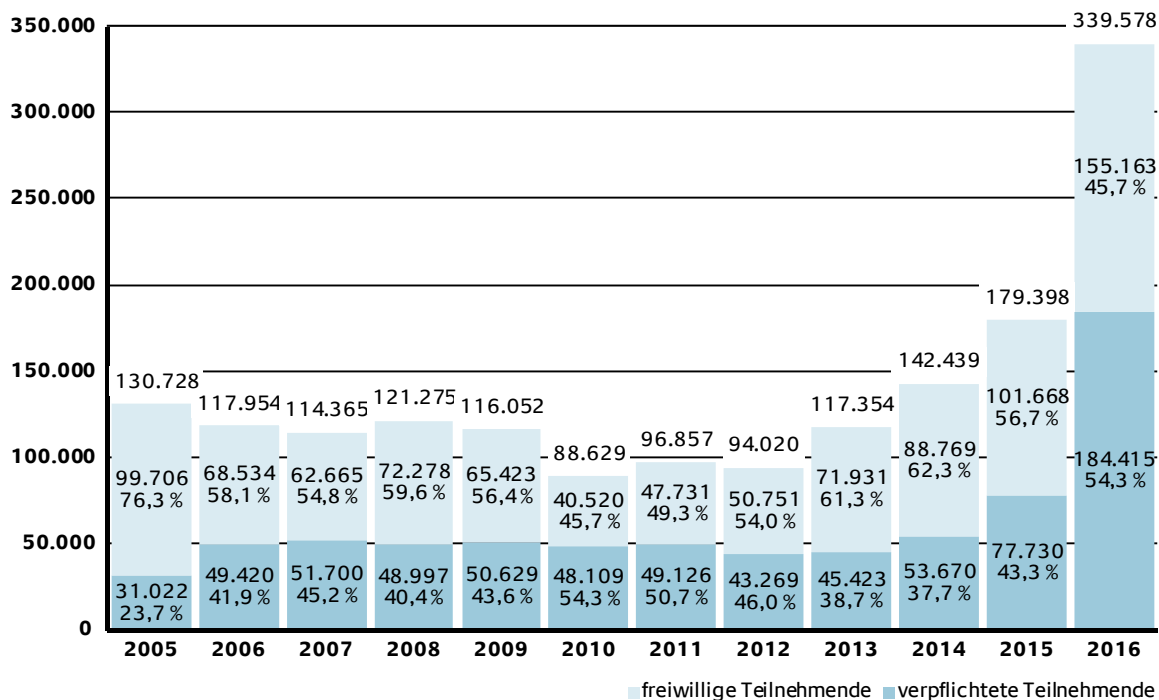
	2005 bis 2014		2015		2016		Insgesamt	
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde) <i>davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG</i>	366.481	32,2%	69.420	38,7%	152.159	44,8%	588.060	35,5%
	293.161		60.556		136.819		490.536	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	48.373	4,2%	2.668	1,5%	2.981	0,9%	54.022	3,3%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV <i>davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*</i>	546.615	48,0%	90.136	50,2%	136.842	40,3%	773.593	46,6%
	61.025		3.151		2.155		66.331	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)**	123.074	10,8%	15.802	8,8%	46.022	13,6%	184.898	11,1%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	55.130	4,8%	1.372	0,8%	1.574	0,5%	58.076	3,5%
Insgesamt	1.139.673	100,0%	179.398	100,0%	339.578	100,0%	1.658.649	100,0%
zuzüglich Kurswiederholende	148.989		21.197		25.418		195.604	

* Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

☞ In den Statusgruppen "verpflichtete Neuzuwanderer nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG", "zugelassene Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV" sowie "verpflichtete ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV" sind auch 98.038 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60a II 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 V AufenthG eine Zulassung gem. § 44 IV S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (es findet keine Doppelerfassung statt).

Abbildung IV - 3:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach freiwilligen und verpflichteten Teilnehmenden



Die Betrachtung der Teilnehmenden nach Staatsangehörigkeiten zeigt, dass syrische Staatsangehörige die größte Gruppe darstellen. Die Zahl irakischer Staatsangehöriger versechsfachte sich gegenüber dem Vorjahr, so dass diese nun Rang zwei in der Gruppe der Gesamtteilnehmenden einnehmen. Insgesamt verdoppelte sich im Jahr 2016 die Zahl der Kursteilnehmenden mit einer Nicht-EU-Staatsangehörigkeit gegenüber dem Jahr 2015.

Tabelle IV - 3:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2015 und 2016 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

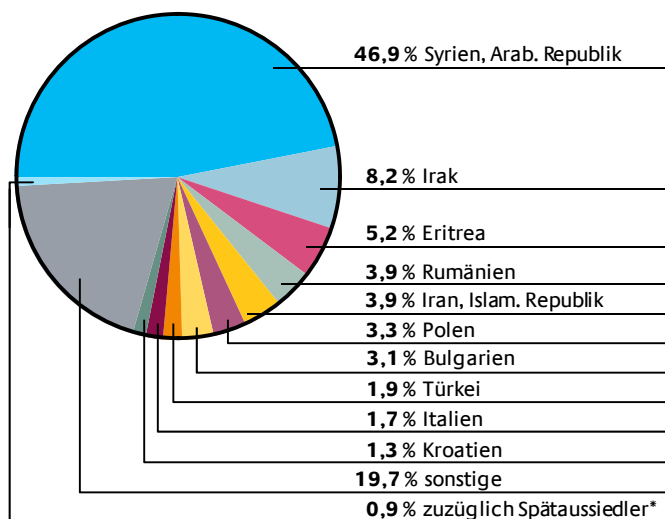
Rang	Staatsangehörigkeit	2015			2016	
		absolut	prozentual	Rang	absolut	prozentual
1	Syrien, Arab. Republik	34.514	19,2%	1	159.422	46,9%
2	Irak	4.307	2,4%	8	27.687	8,2%
3	Eitrea	2.050	1,1%	19	17.512	5,2%
4	Rumänien	15.389	8,6%	3	13.360	3,9%
5	Iran, Islam. Republik	2.437	1,4%	16	13.207	3,9%
6	Polen	15.744	8,8%	2	11.213	3,3%
7	Bulgarien	11.829	6,6%	4	10.657	3,1%
8	Türkei	7.254	4,0%	6	6.440	1,9%
9	Italien	7.965	4,4%	5	5.800	1,7%
10	Kroatien	3.874	2,2%	11	4.428	1,3%
	sonstige Staatsangehörige	71.367	39,8%		66.871	19,7%
	Summe	176.730	98,5%		336.597	99,1%
	zuzüglich Spätaussiedler*	2.668	1,5%		2.981	0,9%
	Insgesamt	179.398	100,0%		339.578	100,0%
	nachrichtlich EU-Staaten**	75.017	41,8%		60.350	17,8%

* Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem bzw. der Spätaussiedelnden in Deutschland eingetragene und mit verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

** Ohne Deutschland.

Abbildung IV - 4:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 339.578 Personen



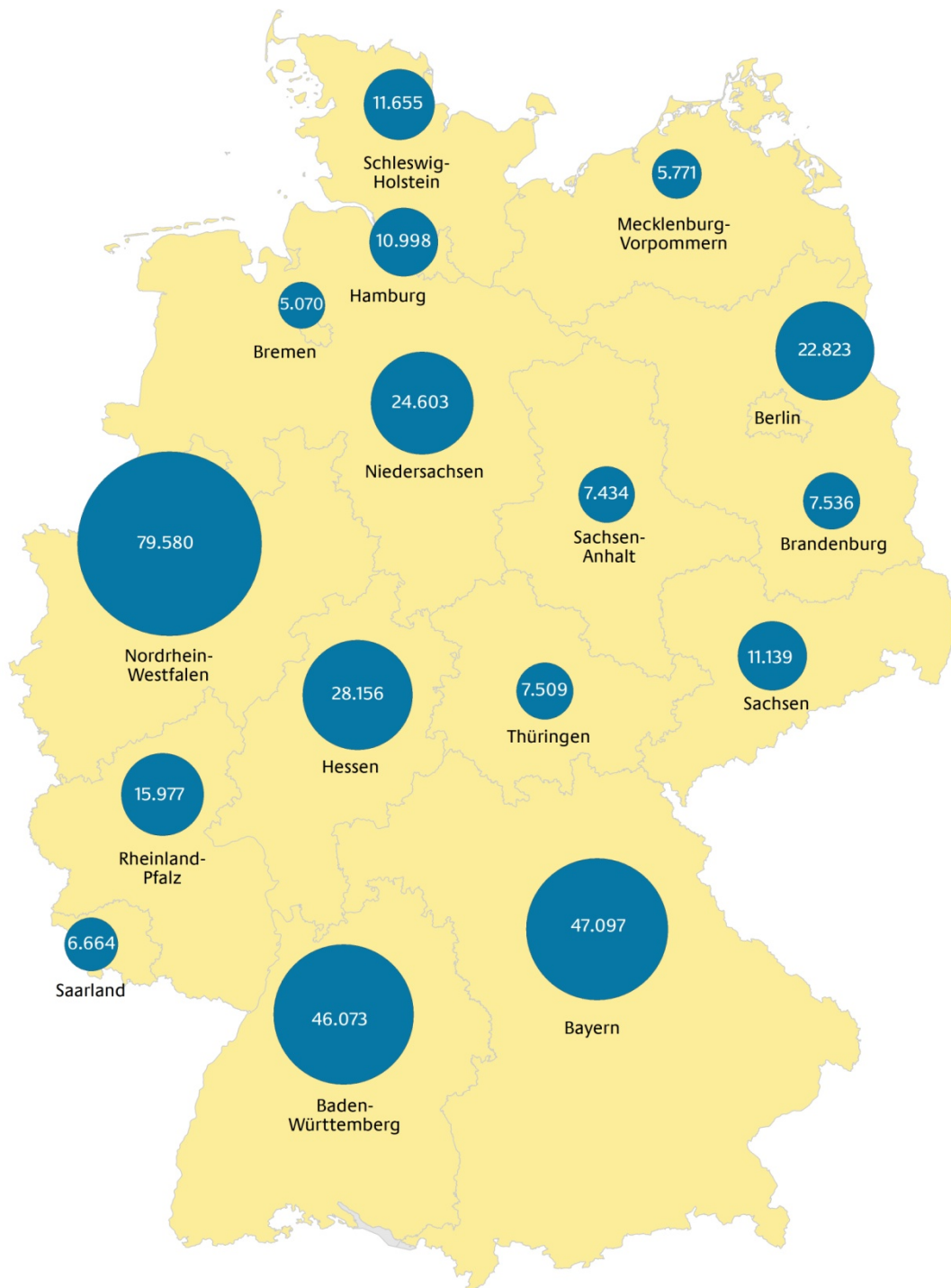
* Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem bzw. der Spätaussiedelnden in Deutschland eingetroffene und mit verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

Tabelle IV - 4:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach Bundesländern

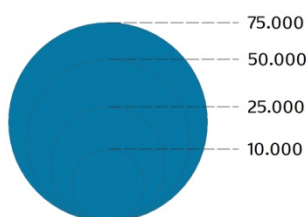
Bundesland	2016	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	46.073	13,6%
Bayern	47.097	13,9%
Berlin	22.823	6,7%
Brandenburg	7.536	2,2%
Bremen	5.070	1,5%
Hamburg	10.998	3,2%
Hessen	28.156	8,3%
Mecklenburg-Vorpommern	5.771	1,7%
Niedersachsen	24.603	7,2%
Nordrhein-Westfalen	79.580	23,4%
Rheinland-Pfalz	15.977	4,7%
Saarland	6.664	2,0%
Sachsen	11.139	3,3%
Sachsen-Anhalt	7.434	2,2%
Schleswig-Holstein	11.655	3,4%
Thüringen	7.509	2,2%
Unbekannt	1.493	0,4%
Insgesamt	339.578	100,0%
zuzüglich Kurswiederholende	25.418	

Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmenden zum Bundesland erfolgt anhand des Wohnortes.

Karte IV - 1:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach Bundesländern



Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden
nach Bundesländern im Jahr 2016



Quelle: InGe, Abfragestichtag: 03.04.2017
© GeoBasis-DE / BKG 2017, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Referat Statistik, BAMF

Aufbau des Integrationskurses

Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Teilzeitkurse sind möglich, wenn die Erwerbstätigkeit einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder andere wichtige Gründe, beispielsweise Betreuungspflichten, dies erfordern.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs.

Sprachkurs

Ziel des Sprachkurses ist es, die Teilnehmenden bis zum Sprachniveau B1, der unteren Stufe der „selbstständigen Sprachverwendung“ des GER¹ zu führen. Kenntnisse auf dieser Niveaustufe befähigen dazu, alle wichtigen Alltagssituationen sprachlich zu bewältigen. Inhaltlich werden im Sprachkurs daher Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, beispielsweise Arbeit und Beruf, Wohnen, Aus- und Weiterbildung, Erziehung von Kindern, Gesundheit, Mediennutzung und Einkaufen. Die Teilnehmenden lernen beispielsweise auf Deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben.

Der Sprachkurs hat – je nach Kurstyp – zwischen 400 und 900 reguläre, 45-minütige Unterrichtseinheiten (UE). Er gliedert sich in einen Basissprachkurs und einen Aufbausprachkurs mit je nach Kursart variierenden Stundenanteilen. Im allgemeinen Integrationskurs sind Basis- und Aufbausprachkurs mit je 300 UE angesetzt. Sie sind in Kursabschnitte von jeweils 100 UE aufgeteilt.

Orientierungskurs

Der Orientierungskurs findet nach dem Sprachkurs statt und hat das Ziel, Alltagswissen sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands zu vermitteln. Gesprochen wird hier beispielsweise über Rechte und Pflichten in

Deutschland, Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft und wichtige Werte wie Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

Für den Orientierungskurs sind in der Regel 100 UE vorgesehen.

Kursarten

Neben dem allgemeinen Integrationskurs mit 700 UE, der von rund drei Viertel der Teilnehmenden besucht wird, gibt es die folgenden, zielgruppenspezifischen (Spezial-)Kurse mit jeweils 1.000 UE:

- **Elternintegrationskurs:** Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen besonders auch Kenntnisse über das Leben mit Kindern in Deutschland vermittelt. Beispielsweise werden die Teilnehmenden über das Kindergarten- und Schulleben informiert, lernen die Einrichtungen kennen, die ihre Kinder besuchen und lernen zusammen mit Eltern, die gleiche oder ähnliche Interessen wie sie selbst haben.
- **Frauenintegrationskurs:** Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen auch Themen vermittelt, die besonders Frauen interessieren, beispielsweise die Erziehung von Kindern oder spezielle Beratungsangebote vor Ort. Frauenintegrationskurse haben eine weibliche Kursleitung.
- **Alphabetisierungskurs:** Neben allgemeinen Sprachkenntnissen wird auch das Schreiben und Lesen in lateinischer Schrift vermittelt. Im Alphabetisierungskurs wird deshalb in kleineren Gruppen gelernt als in den anderen Integrationskursen.
- **Jugendintegrationskurs und junge Erwachsene:** Hier werden Teilnehmenden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Sprachkenntnisse anhand jugendspezifischer Themen vermittelt. Gesprochen wird beispielsweise über Schule und Ausbildung, Kultur und Freizeit. Es gibt eine Praxisphase, in der Jugendliche mit Bildungseinrichtungen und Arbeitsstellen in direkten Kontakt kommen.

1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

- Zweitschriftlernerkurs: Dieser Kurs richtet sich an Teilnehmende, die in einem nicht-lateinischen Schriftsystem alphabetisiert sind und das lateinische Schriftsystem für den Erwerb der deutschen Sprache erlernen müssen. Im Zweitschriftlernerkurs erlernen Teilnehmende zunächst die lateinische Schrift; daran schließt sich ein Sprachkurs mit Zielniveau B1 an.
- Förderkurs: Hier werden Sprachkenntnisse an Personen vermittelt, die schon länger in Deutschland leben, im Integrationskurs aber erstmals die Gelegenheit wahrnehmen, Deutsch innerhalb eines strukturierten, sprachpädagogischen Prozesses zu lernen.

Außerdem gibt es den Intensivkurs mit 430 UE. Hier werden Sprachkenntnisse in kürzerer Zeit als in den anderen Integrationskursen vermittelt. Der Intensivkurs eignet sich für Schnelllerner und Personen mit einem vergleichsweise hohen Bildungsniveau.

Vor Beginn des Integrationskurses wird ein Einstufungstest durchgeführt. Anhand des Ergebnisses wird entschieden, ob der Besuch des allgemeinen oder eines speziellen Integrationskurses sinnvoll ist und mit welchem Kursabschnitt der Integrationskurs begonnen werden soll.

Rund 25 % der Teilnehmenden besuchen einen Integrationskurs für spezielle Zielgruppen. Insbesondere der Alphabetisierungskurs sowie der Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs haben eine weiterhin stabile Teilnehmernachfrage. Sie hatten im Jahr 2016 einen Teilnehmeranteil von rund 18 % bzw. 3 % an allen Integrationskursen.

Im Jahr 2016 nahmen mehr männliche als weibliche Personen an den Kursen teil. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die größte Teilnehmergruppe mittlerweile aus dem Bereich der humanitären Zuwanderung stammt und aus diesen Herkunftsländern ganz überwiegend männliche Personen zuwandern.

Tabelle IV - 5:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach Kursarten

Kursart	2005 bis 2014		2015		2016		Insgesamt	
Allgemeiner Integrationskurs	869.201	76,3%	139.729	77,9%	249.667	73,5%	1.258.597	75,9%
Alphabetisierungskurs	113.449	10,0%	22.089	12,3%	62.688	18,5%	198.226	12,0%
Eltern- und Frauenintegrationskurs	116.522	10,2%	8.422	4,7%	8.643	2,5%	133.587	8,1%
Förderkurs*	10.015	0,9%	199	0,1%	143	0,0%	10.357	0,6%
Intensivkurs*	2.718	0,2%	1.000	0,6%	1.283	0,4%	5.001	0,3%
Jugendintegrationskurs	21.562	1,9%	7.470	4,2%	15.477	4,6%	44.509	2,7%
sonstiger Integrationskurs**	6.206	0,5%	489	0,3%	1.677	0,5%	8.372	0,5%
Insgesamt	1.139.673	100,0%	179.398	100,0%	339.578	100,0%	1.658.649	100,0%
zuzüglich Kurswiederholende	148.989		21.197		25.418		195.604	

* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

** z. B. Integrationskurs für Gehörlose.

Abbildung IV - 5:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach Kursarten

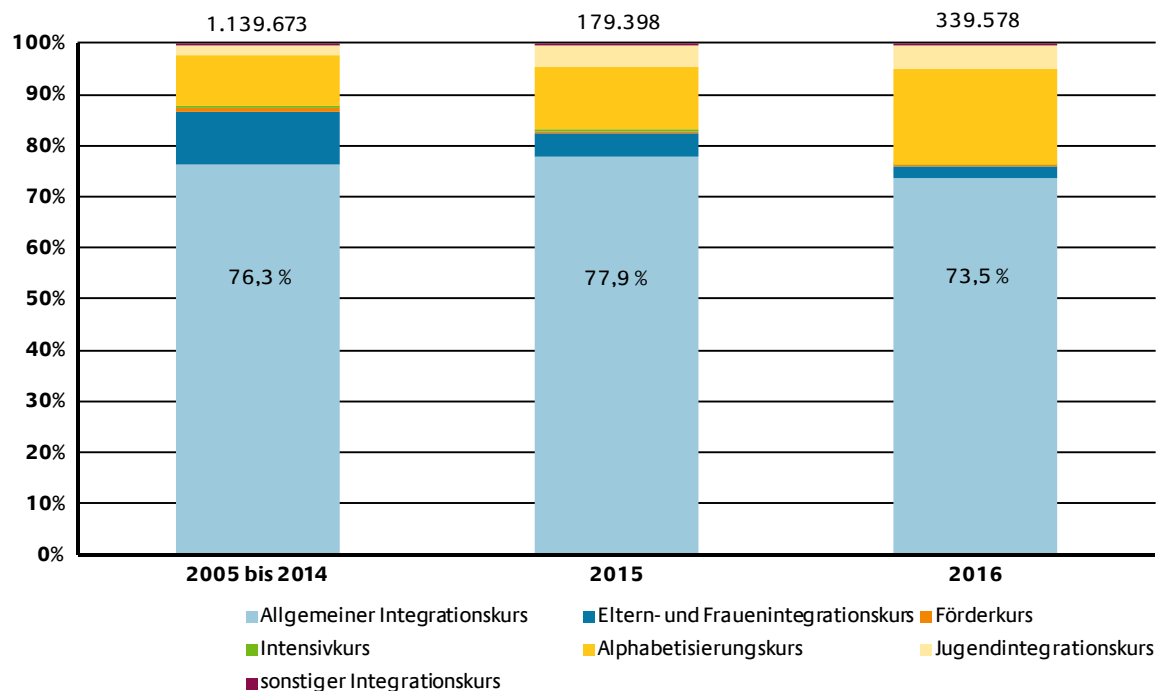


Tabelle IV - 6:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach Kursarten und Geschlecht

Kursart	Männlich		Weiblich		Insgesamt
Allgemeiner Integrationskurs	164.176	65,8%	85.491	34,2%	249.667
Alphabetisierungskurs	43.925	70,1%	18.763	29,9%	62.688
Eltern- und Frauenintegrationskurs	2.025	23,4%	6.618	76,6%	8.643
Förderkurs*	73	51,0%	70	49,0%	143
Intensivkurs*	839	65,4%	444	34,6%	1.283
Jugendintegrationskurs	11.997	77,5%	3.480	22,5%	15.477
sonstiger Integrationskurs**	1.198	71,4%	479	28,6%	1.677
Insgesamt	224.233	66,0%	115.345	34,0%	339.578
zuzüglich Kurswiederholende	13.137	51,7%	12.281	48,3%	25.418

* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

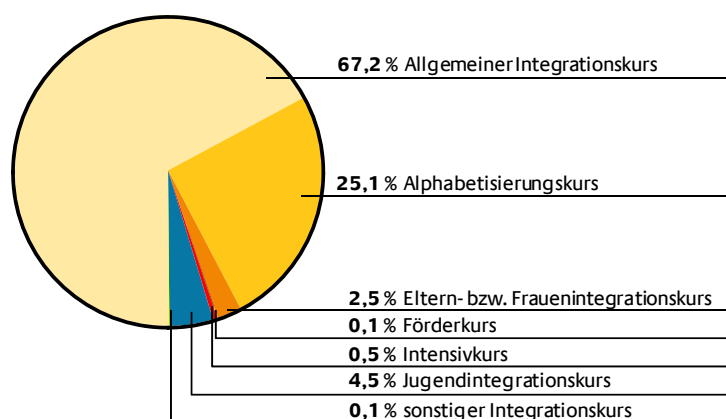
** z. B. Integrationskurs für Gehörlose.

Tabelle IV - 7:
Begonnene und beendete Integrationskurse in den Jahren 2005 bis 2016

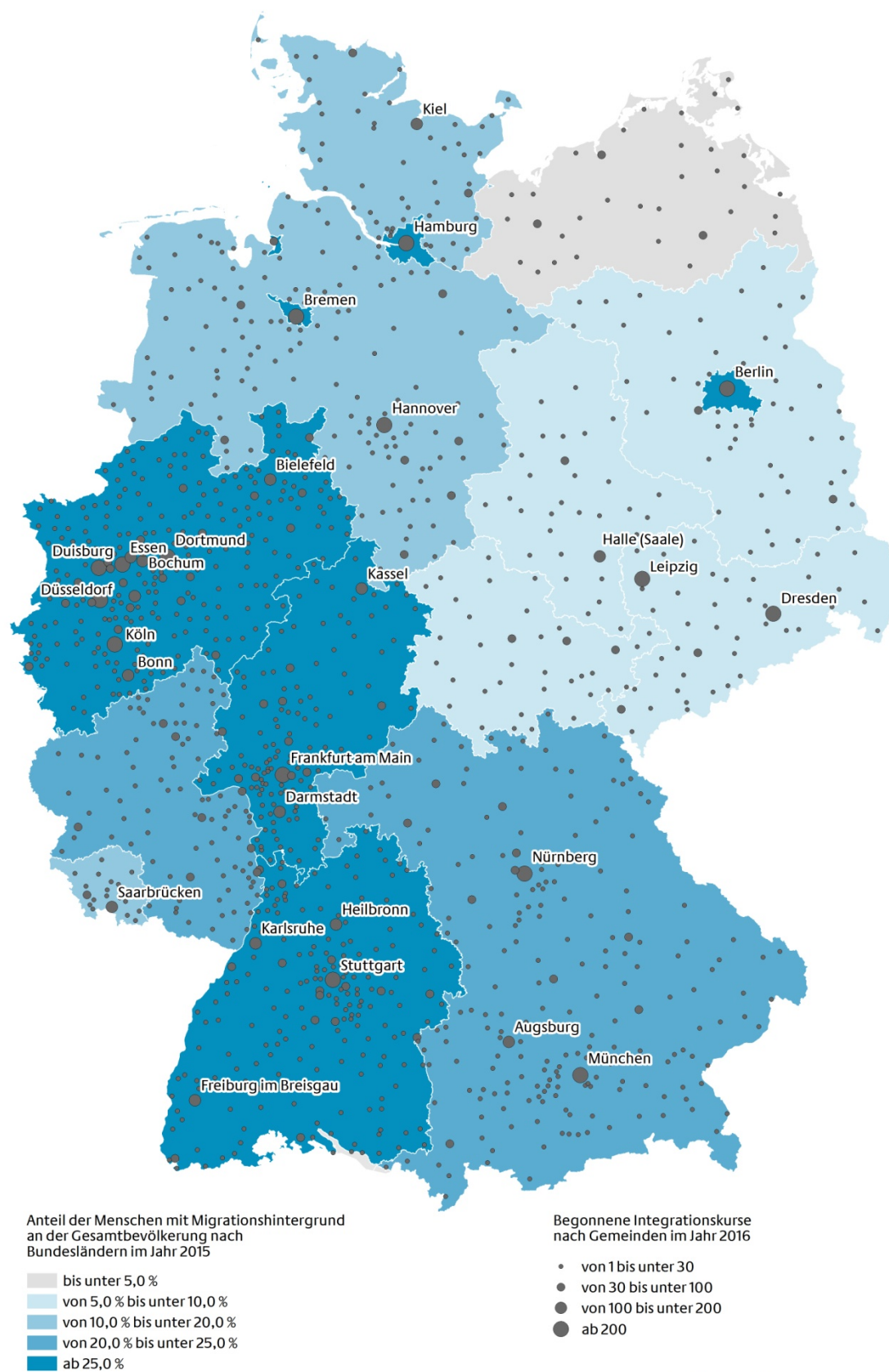
	2005 bis 2014	2015	2016	Insgesamt
Anzahl der begonnenen Kurse	85.669	11.739	20.047	117.455
Anzahl der beendeten Kurse	57.251	8.147	10.051	75.449

Abbildung IV - 6:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2016 nach Kursarten

Gesamtzahl: 20.047 Kurse



Karte IV - 2:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2016 nach Gemeinden



Tests und Zertifikate

Sprachtest

Der Sprachkurs schließt mit dem skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) ab, in dem die Teilnehmenden ihre erworbenen Sprachfertigkeiten auf den Niveaustufen B1 und A2 nachweisen können.

Die konstant hohe Qualität des Sprachunterrichts und die konzeptionelle Ausrichtung der Kurse ermöglicht es, dass weiterhin die Mehrheit der Absolventinnen und Absolventen erfolgreich das Sprachziel B1 erreichen.

Im Jahr 2016 haben 61,8 % der Teilnehmenden, die erstmalig ein DTZ absolviert haben, mit dem Sprachniveau B1 abgeschlossen. Nahezu ein Drittel der Teilnehmenden erreichte zudem im Jahr 2016 das darunter liegende Sprachziel A2. Das heißt, dass insgesamt mehr als 90 % aller Prüfungsteilnehmenden ein Sprachzertifikat erhielten, mit dem sie ihre Lernerfolge nachweisen können.

Wird trotz ordnungsgemäßer Teilnahme am Sprachkurs und am DTZ das Sprachniveau B1 nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen und den Sprachtest noch einmal abzulegen.

Tabelle IV - 8:
Teilnehmende am DTZ ab dem zweiten Halbjahr 2009 bis zum Jahr 2016 nach Prüfungsergebnis

	B1 Niveau		A2 Niveau		unter A2 Niveau		Insgesamt*	
2. Halbjahr 2009	25.212	47,2%	20.225	37,8%	8.014	15,0%	53.451	100,0%
Jahr 2010 insgesamt	51.791	49,9%	39.649	38,2%	12.435	12,0%	103.875	100,0%
1. Halbjahr 2011	25.604	52,0%	18.831	38,2%	4.821	9,8%	49.256	100,0%
2. Halbjahr 2011	24.173	55,8%	15.553	35,9%	3.565	8,2%	43.291	100,0%
Jahr 2011 insgesamt	49.777	53,8%	34.384	37,2%	8.386	9,1%	92.547	100,0%
1. Halbjahr 2012	29.794	56,6%	18.496	35,1%	4.388	8,3%	52.678	100,0%
2. Halbjahr 2012	22.207	55,1%	14.434	35,8%	3.691	9,2%	40.332	100,0%
Jahr 2012 insgesamt	52.001	55,9%	32.930	35,4%	8.079	8,7%	93.010	100,0%
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmende</i>	44.417	60,9%	23.678	32,5%	4.819	6,6%	72.914	100,0%
<i>Kurswiederholende</i>	7.584	37,7%	9.252	46,0%	3.260	16,2%	20.096	100,0%
1. Halbjahr 2013	28.230	56,0%	17.776	35,3%	4.385	8,7%	50.391	100,0%
2. Halbjahr 2013	25.511	60,4%	13.545	32,1%	3.155	7,5%	42.211	100,0%
Jahr 2013 insgesamt	53.741	58,0%	31.321	33,8%	7.540	8,1%	92.602	100,0%
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmende</i>	47.322	63,4%	22.713	30,4%	4.610	6,2%	74.645	100,0%
<i>Kurswiederholende</i>	6.419	35,7%	8.608	47,9%	2.930	16,3%	17.957	100,0%
1. Halbjahr 2014	30.050	58,0%	17.366	33,5%	4.371	8,4%	51.787	100,0%
2. Halbjahr 2014	20.647	55,4%	13.350	35,8%	3.265	8,8%	37.262	100,0%
Jahr 2014 insgesamt	50.697	56,9%	30.716	34,5%	7.636	8,6%	89.049	100,0%
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmende</i>	44.576	62,1%	22.515	31,4%	4.664	6,5%	71.755	100,0%
<i>Kurswiederholende</i>	6.121	35,4%	8.201	47,4%	2.972	17,2%	17.294	100,0%
1. Halbjahr 2015	29.462	59,9%	15.944	32,4%	3.780	7,7%	49.186	100,0%
2. Halbjahr 2015	39.540	60,9%	20.458	31,5%	4.907	7,6%	64.905	100,0%
Jahr 2015 insgesamt	69.002	60,5%	36.402	31,9%	8.687	7,6%	114.091	100,0%
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmende</i>	61.733	65,2%	27.298	28,9%	5.587	5,9%	94.618	100,0%
<i>Kurswiederholende</i>	7.269	37,3%	9.104	46,8%	3.100	15,9%	19.473	100,0%
1. Halbjahr 2016	44.154	59,3%	24.471	32,9%	5.861	7,9%	74.486	100,0%
2. Halbjahr 2016	55.244	58,0%	32.449	34,0%	7.623	8,0%	95.316	100,0%
Jahr 2016 insgesamt**	99.398	58,5%	56.920	33,5%	13.484	7,9%	169.802	100,0%
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmende</i>	91.472	61,8%	46.657	31,5%	9.967	6,7%	148.096	100,0%
<i>Kurswiederholende</i>	7.926	36,5%	10.263	47,3%	3.517	16,2%	21.706	100,0%
Insgesamt	451.619	55,9%	282.547	35,0%	74.261	9,2%	808.427	100,0%

* In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmenden sind auch Prüfungswiederholende enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung "Zertifikat Deutsch" (B1) oder an der Sprachprüfung "Start Deutsch 2" (A2) teilgenommen haben.

** Zusätzlich 1.476 Personen, bei denen aus technischen Gründen kein Ergebnis übermittelt wurde.

Seit dem 01.07.2009 werden Integrationskurse mit der Sprachprüfung "Deutsch-Test für Zuwanderer" (DTZ) abgeschlossen. Teilnehmende können im DTZ Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" (GER) in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen.

Orientierungskurstest bzw. Test „Leben in Deutschland“

Seit dem 1. Januar 2009 wird der Orientierungskurs mit einem bundeseinheitlichen Test abgeschlossen.

Der Aufgabenkatalog umfasst Themen wie Aufbau des politischen Systems, politische Teilhabe, religiöse Vielfalt, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Erziehung, Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen, Bildung, Schulabschluss und Familie.

Dieser Orientierungskurstest wurde ab dem 23.04.2013 durch den neuen skalierten Test „Leben in Deutschland“ abgelöst. Die Teilnehmenden können damit nicht nur das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen belegen, sondern haben zudem die Möglichkeit, auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachzuweisen.

Bei insgesamt 132.709 Testteilnehmenden im Jahr 2016 lag die Bestehensquote bei 92,3 %.

Tabelle IV - 9:
Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest bzw. am Test „Leben in Deutschland“ in den Jahren 2009 bis 2016 nach Prüfungsergebnis

Jahr	Prüfungsteilnehmende	Prüfung teilgenommen	Prüfung bestanden	
		absolut	absolut	prozentual
2009	interne Teilnehmende*	68.501	62.920	91,9%
	externe Teilnehmende**	1.956	1.868	95,5%
	Summe 2009	70.457	64.788	92,0%
2010	interne Teilnehmende*	70.558	65.142	92,3%
	externe Teilnehmende**	2.822	2.720	96,4%
	Summe 2010	73.380	67.862	92,5%
2011	interne Teilnehmende*	64.909	60.372	93,0%
	externe Teilnehmende**	3.381	3.274	96,8%
	Summe 2011	68.290	63.646	93,2%
2012	interne Teilnehmende*	64.522	60.217	93,3%
	externe Teilnehmende**	3.772	3.649	96,7%
	Summe 2012	68.294	63.866	93,5%
2013	interne Teilnehmende*	66.712	61.901	92,8%
	externe Teilnehmende**	5.495	5.347	97,3%
	Summe 2013	72.207	67.248	93,1%
2014	interne Teilnehmende*	78.049	72.154	92,4%
	externe Teilnehmende**	6.863	6.640	96,8%
	Summe 2014	84.912	78.794	92,8%
2015	interne Teilnehmende*	90.692	83.647	92,2%
	externe Teilnehmende**	8.040	7.677	95,5%
	Summe 2015	98.732	91.324	92,5%
2016	interne Teilnehmende*	122.573	112.842	92,1%
	externe Teilnehmende**	10.136	9.662	95,3%
	Summe 2016	132.709	122.504	92,3%
Insgesamt		668.981	620.032	92,7%

* Teilnehmende mit Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung am Integrationskurs.

** Externe Teilnehmende, die auf eigene Kosten am Test teilnehmen (einschl. Prüfungswiederholende).

☞ Ab dem 23.04.2013 wurde der bisherige Orientierungskurstest durch den neuen skalierten Test "Leben in Deutschland" abgelöst.

Teilnehmende, die sowohl den Sprachtest, als auch den Test „Leben in Deutschland“ bestanden haben, erhalten das „Zertifikat Integrationskurs“ des Bundesamtes, das den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses bescheinigt.

Das „Zertifikat Integrationskurs“ bietet den Zugewanderten mehrere Vorteile, da es ausreichende Deutschkenntnisse und wichtige Grundkenntnisse

über die deutsche Gesellschaft nachweist. Es erleichtert beispielsweise die Einbürgerung. Mit der erfolgreichen Teilnahme werden auch die bei einem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geforderten ausreichenden Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen. Das „Zertifikat Integrationskurs“ kann zudem bei der Arbeitssuche hilfreich sein.

Kursträger

Zur Durchführung der Integrationskurse arbeitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit öffentlichen und privaten Kursträgern zusammen, die nach der Integrationskursverordnung zugelassen werden.

Zum Stichtag 31.12.2016 waren 1.736 Integrationskursträger zugelassen.

Um eine hohe Kursqualität gewährleisten zu können, werden an die Träger hohe Qualitätsansprüche gestellt. Diese Anforderungen bzw. die Kriterien für die Zulassung der Träger wurden mit der Änderung der Integrationskursverordnung ab dem 01.03.2012 noch erweitert und spezifiziert. Die Zulassung zur Durchführung der Integrationskurse wird danach für längstens fünf Jahre erteilt. Bei Trägern, die länger als zwölf Monate keinen Integrationskurs durchgeführt haben, erlischt die Zulassung automatisch.

Tabelle IV - 10:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2016 nach Bundesländern

Bundesland	31.12.2016	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	196	11,3%
Bayern	256	14,7%
Berlin	116	6,7%
Brandenburg	38	2,2%
Bremen	26	1,5%
Hamburg	44	2,5%
Hessen	138	7,9%
Mecklenburg-Vorpommern	56	3,2%
Niedersachsen	145	8,4%
Nordrhein-Westfalen	366	21,1%
Rheinland-Pfalz	72	4,1%
Saarland	33	1,9%
Sachsen	78	4,5%
Sachsen-Anhalt	45	2,6%
Schleswig-Holstein	47	2,7%
Thüringen	70	4,0%
Unbekannt	10	0,6%
Insgesamt	1.736	100,0%

Tabelle IV - 11:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2016 nach Trägerarten

Trägerart	31.12.2016	
	absolut	prozentual
Ausl. Organisationen	11	0,6%
Arbeiterwohlfahrt (AWO)	31	1,8%
Betr./überbetr. Aus-/Fortbildungsstätte	138	7,9%
Bildungswerke/-stätten	192	11,1%
Deutsch-ausl. Organisationen	14	0,8%
Evangelische Trägergruppen	42	2,4%
Freie Trägergruppen	140	8,1%
Initiativgruppen	103	5,9%
Internationaler Bund	42	2,4%
Katholische Trägergruppen	53	3,1%
Kommunale Einrichtungen	15	0,9%
Sprach-/ Fachschulen	290	16,7%
Volkshochschulen (VHS)	545	31,4%
Sonstige Trägergruppen	120	6,9%
Insgesamt	1.736	100,0%

Lehrkräfte

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Integrationskurse sind qualifizierte Lehrkräfte. Zum Profil einer solchen Lehrkraft zählt neben hoher fachlicher und pädagogischer Qualifikation auch interkulturelle Kompetenz.

Für eine Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs werden Lehrkräfte vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach bestimmten Kriterien unter Berücksichtigung der Gesamtqualifikation zugelassen. Die gesetzliche Grundlage für die Zulassung von Integrationskurslehrkräften bildet dabei § 15 der Integrationskursverordnung (IntV). Nach § 15 Abs. 1 IntV müssen Integrationskurslehrkräfte für eine Sofortzulassung ein Studium in Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache nachweisen. Nach § 15 Abs. 2 IntV kann eine Zulassung nach Absolvieren einer vom Bundesamt vorgegebenen Qualifizierung erfolgen.

Eine Auslegung des § 15 IntV ist die Matrix „Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen“. Für § 15 Abs. 1 IntV legt sie die Äquivalenzen fest, für § 15 Abs. 2 IntV regelt sie den Zugang in die Zusatzqualifizierung.

Um dem gestiegenen Bedarf an Lehrkräften gerecht zu werden, erfolgte unter Wahrung hoher Qualitätsstandards zum 01.09.2015 eine Änderung der Zulassungskriterien. Wesentliche Neuerungen waren zum einen eine Anpassung der Zulassungskriterien an die veränderten Ausbildungskonzepte der Universitäten im Zuge der Modularisierung, zum anderen die Anerkennung einer Vielzahl der Weiterbildungslehrgänge aus dem Bereich „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“.

Nach diesen veränderten Zulassungskriterien erfolgt nun eine Sofortzulassung als Lehrkraft in Integrationskursen für alle Personen mit einem Studium in Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, für alle Deutsch-, Fremdsprachen- und Grundschullehrkräfte sowie für alle Akademikerinnen und Akademiker mit anerkannten Weiterbildungen. Zudem wurde der Quereinstieg als Lehrkraft erleichtert. Die Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an einer Zusatzqualifizierung für eine Zulassung nach § 15 Abs. 2 IntV ist nun ein Hochschulabschluss verbunden mit einem Mindestmaß an

Sprachlehrerfahrung von 500 Unterrichtsstunden bzw. an einschlägigen Fortbildungen im Umfang von 100 Unterrichtsstunden.

Die Zusatzqualifizierung können die Lehrkräfte bei einer vom Bundesamt akkreditierten Einrichtung absolvieren. Je nach Gesamtqualifikation werden die Lehrkräfte entweder auf eine verkürzte Zusatzqualifizierung mit 70 Unterrichtsstunden oder auf eine unverkürzte Zusatzqualifizierung mit 140 Unterrichtsstunden verwiesen. Alternativ können viele Weiterbildungs- und Hochschulzertifikate erworben werden, welche vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Äquivalenzen zur Zusatzqualifizierung anerkannt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Lehrkräfte einen Festbetrag für die Teilnahme an der Zusatzqualifizierung erhalten.

Um dem im 2. Halbjahr 2015 sprunghaft gestiegenen Bedarf an Integrationskurslehrkräften Rechnung zu tragen, wurde allerdings im September 2015 die Notwendigkeit einer Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte, die im Zulassungsverfahren eine Auflage zum Absolvieren der Zusatzqualifizierung erhalten haben, befristet bis zum 31.12.2016 ausgesetzt.

Für den Unterricht im Alphabetisierungskurs müssen Lehrkräfte seit dem 01.01.2014 zusätzlich über ausreichende Qualifikationen im Bereich „Alphabetisierung in Deutsch als Zweitsprache“ verfügen. Auch diese kann – je nach Qualifikationsbedarf – durch den Besuch einer verkürzten (40 Unterrichtsstunden) oder unverkürzten (80 Unterrichtsstunden) Zusatzqualifizierung erworben oder durch andere einschlägige Zertifikate nachgewiesen werden. Die Voraussetzung für eine geförderte Teilnahme an dieser additiven Zusatzqualifizierung ist das Vorliegen einer Zulassung als Integrationskurslehrkraft.

Darüber hinaus bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine 30-stündige additive Zusatzqualifizierung für die Unterrichtstätigkeit in Orientierungskursen an. Die Teilnahme für alle zugelassenen Integrationskurslehrkräfte ist freiwillig und wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert.

Entwicklung des Integrationskurses

Seit seiner Einführung im Jahr 2005 ist der Integrationskurs mehrfach weiterentwickelt worden, um den Bedürfnissen der Teilnehmenden stärker zu entsprechen. So entstand zum einen eine Reihe von Neuregelungen und Verbesserungen, die vor allem die Rahmenbedingungen der Integrationskurse betrafen. Dazu zählten die Erhöhung der Stundenzahl bei den Integrationskursen für spezielle Zielgruppen auf bis zu 1.000 Unterrichtsstunden, die Erstattung notwendiger Fahrtkosten bei finanzieller Bedürftigkeit, die Einführung kostenloser Abschlusstests für alle Teilnehmergruppen sowie die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen.

Zum anderen wurden die Integrationskurse auch inhaltlich-konzeptionell weiterentwickelt. Die erste Überarbeitung der Integrationskursverordnung, die am 08.12.2007 in Kraft trat, machte eine Aktualisierung der bis dahin bestehenden Konzepte für den allgemeinen und die speziellen Integrationskurse erforderlich. Darüber hinaus wurde ein neues Konzept für den Intensivkurs entwickelt. Der Orientierungskurs findet seit 2008 auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Curriculums statt.

Zum 01.07.2009 wurde der skalierte Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) neu eingeführt, bei dem die Teilnehmenden Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen können. Zuvor gab es gesonderte Sprachprüfungen für das „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder „Start Deutsch 2“ (A2).

Die Integrationskursverordnung wurde zum 01.03.2012 ein weiteres Mal geändert. Damit wurden unter anderem die Verfahren beim Einstufungstest und bei der Trägerzulassung neu gestaltet sowie die Zahl der Unterrichtsstunden des Orientierungskurses von 45 auf 60 erhöht. Zudem wurde ab dem 23.04.2013 mit dem einheitlichen, skalierten Test „Leben in Deutschland“ der bisherige Orientierungskurstest erweitert. Die Teilnehmenden können damit sowohl das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen als auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachweisen.

Am 28.10.2015 traten weitere Änderungen der Integrationskursverordnung in Kraft. Insbesondere wurden Regelungen aufgenommen, die den Zugang von Asylantragstellenden mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG betreffen. Außerdem wurde das Verfahren zur Erstattung von Fahrtkosten neu geregelt und wesentlich vereinfacht.

Durch weitere Änderungen der Integrationskursverordnung vom 06.08.2016 sowie vom 25.06.2017, wurde unter anderem die Möglichkeit für die Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geschaffen, Asylantragstellende mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten. Außerdem wurde geregelt, dass zur Teilnahme verpflichtete Personen grundsätzlich vom Kursträger vorrangig bei der Platzvergabe zu berücksichtigen sind. Zur Beschleunigung der Kursaufnahme wurde außerdem die Gültigkeitsdauer der Berechtigungsscheine auf ein Jahr begrenzt und als Regelzeitraum zwischen Anmeldung als Teilnehmende beim Kursträger und tatsächlichem Kursbeginn eine Dauer von 6 Wochen – statt bisher 3 Monaten – festgelegt. Darüber hinaus wurde die Zahl der Unterrichtsstunden des Orientierungskurses von 60 auf 100 erhöht.

Eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung der Integrationskurse wird durch die Bewertungskommission garantiert, die vom Bundesministerium des Innern eingesetzt wurde und den Integrationskurs fachlich begleitet. Dieses Gremium, in dem neben Vertreterinnen und Vertretern der Praxis, der Wissenschaft und der Bundesregierung, einschließlich ihrer Integrationsbeauftragten, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes, auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer sowie der kommunalen Spitzenverbände zusammen arbeiten, entwickelt Verfahren der Qualitätskontrolle und optimiert das Konzept des bundesweiten Integrationskurses.

Ausblick

Seit Einführung der Integrationskurse am 01.01.2005 wurden bis zum 31.12.2016 für mehr als 2,3 Millionen Personen Teilnahmeberechtigungen ausgestellt. Über 117.000 Integrationskurse wurden zu diesem Zweck im genannten Zeitraum initiiert. Rund drei Viertel der berechtigten Personen und damit über 1,6 Millionen Menschen haben bisher ein entsprechendes Kursangebot angenommen.

Allerdings ist absehbar, dass der prozentuale Anteil der schon seit mehreren Jahren in Deutschland lebenden Teilnehmenden stetig abnehmen wird, da nachwachsende Generationen das deutsche Bildungssystem durchlaufen und auf diese Weise „von klein auf“ sprachlich gefördert werden. Für die kommenden Jahre ist also damit zu rechnen, dass der Kursbedarf für den Bereich der nachholenden Integration zurück gehen wird. Diesem Abnahmetrend steht jedoch eine deutliche Zunahme an Kursteilnehmenden entgegen, die neu von außerhalb und innerhalb der EU zuwandern. Die Auslöser für diese Entwicklung sind auf die politische Situation in verschiedenen arabischen Ländern, insbesondere Syrien, sowie auf die Freizügigkeit innerhalb der erweiterten EU, vor allem vor dem Hintergrund der problematischen Arbeitsmarktsituation in einigen anderen EU-Staaten, zurückzuführen. Zudem wurden in Deutschland die Zuwanderungsregeln für Drittstaatsangehörige gelockert. Daher richten sich in der Praxis die Integrationskurse zunehmend an diese Neuzuwandernden.

Was bedeutet der Erfolg der Integrationskurse für die Zukunft? Deutschland bekennt sich dazu, ein Integrationsland zu sein. Viele aktuelle Debatten zeigen jedoch, dass der damit verbundene gesellschaftliche Bewusstseinswandel noch nicht abgeschlossen ist. Für Zugewanderte war und ist die Teilnahme an einem Integrationskurs seit dem Jahr 2005 ein wichtiger Schritt hin zu einer gleichberechtigten Teilnahme am ökonomischen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Deutschland.

Es kommt nun darauf an, den Bewusstseinswandel dafür auch in der Aufnahmegesellschaft zu beschleunigen, da der gesellschaftliche Zusammenhalt nur so langfristig gesichert werden kann. Die Integrationskurse leisten einen wichtigen Beitrag dazu. Sie zeigen, dass die zugewanderten Menschen überaus interessiert an einem gleichberechtigten und friedlichen Zusammenleben in Deutschland sind.

2 Berufsbezogene Sprachförderung

Jede Branche, jeder Beruf und sogar jeder Betrieb hat eigene kommunikative Regeln und Besonderheiten. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund ist es sehr wichtig, nicht nur über allgemeine, sondern auch über berufsbezogene Deutschkenntnisse zu verfügen.

Berufssprachkurse gem. § 45 a AufenthG und ESF-BAMF-Programm

Hier setzt das Bundesamt an und bietet mit dem aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierten ESF-BAMF-Programm seit 2009 ein berufsbezogenes Sprachförderangebot an. Das ESF-BAMF-Programm hat sich seit Start der ersten Kurse im Jahr 2009 inzwischen mit ca. 207.000 Kursteilnehmenden und über 10.500 Kursen als das standardisierende Angebot für die Berufssprachkurse etabliert. Mit Inkrafttreten der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) am 01.07.2016 wurde die berufsbezogene Sprachförderung in ein nationales Regelinstrument überführt. Dieses löst nun sukzessive das ESF-BAMF-Programm ab, das zum 31.12.2017 ausläuft.

Die Berufssprachkurse richten sich an Zuwandernde sowie an Deutsche mit Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf. An den Modulen können

- Leistungsbeziehende nach SGB II,
- Arbeitsuchende, Ausbildungssuchende, Auszubildende,
- Personen im Anerkennungsverfahren sowie
- asylantragstellende Staatsangehörige aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia oder Syrien teilnehmen.

Beschäftigte können ebenfalls seit dem 01.04.2017 gegen einen Kostenbeitrag einen Berufssprachkurs absolvieren.

Die ESF-BAMF-Kurse richten sich in der neuen Förderperiode 2014-2020 an alle Zuwandernde, arbeitslos, bereits beschäftigt oder arbeits- bzw. ausbildungssuchend, die noch Förderbedarf in fachsprachlichen und fachtheoretischen Bereichen aufweisen. Im Jahr 2017 adressieren die ESF-BAMF-Kurse schwerpunktmäßig Asylantragstellende und

Flüchtlinge mit einem mindestens nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt, die nicht zu dem für die Berufssprachkurse teilnahmeberechtigten Personenkreis zählen. Letztere werden über das Programm „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ sowie seit Februar 2017 durch die Bundesagentur für Arbeit bei den Kursträgern gemeldet. Voraussetzung für die Teilnahme am ESF-BAMF-Kurs sind Sprachkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau A1 nach dem GER.

Im Jahr 2017 können rd. 200.000 Teilnehmende ein berufsbezogenes Sprachförderangebot erhalten. Mit rd. 400 Mio. € können im Jahr 2017 Berufssprachkurse für 175.000 Teilnehmende finanziert werden. Zusätzlich stehen im Jahr 2017 Mittel für insgesamt rd. 25.000 Teilnehmende in ESF-BAMF-Kursen bereit. Das Budget für ESF-BAMF-Kurse liegt in der neuen Förderperiode (2014-2020) bei 233 Mio. € ESF-Mitteln und 16,1 Mio. € Bundesmitteln.

Geplanter Ausbau der Module der Berufssprachkurse

Das ESF-BAMF-Programm umfasst auf allen Sprachniveaus ein ausdifferenziertes Kursangebot – von allgemeiner Berufsorientierung bis hin zu fachspezifischen Kursangeboten. Rund 76 % der ESF-BAMF-Kurse vermitteln allgemeine berufsbezogene Sprachkenntnisse bzw. Berufsorientierung. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl an fachspezifischen ESF-BAMF-Kursen beispielsweise im Bereich Dienstleistung, Handel oder Gesundheits- und Sozialwesen.

Die Berufssprachkurse sind modular aufgebaut. Derzeit werden die Basissprachmodule auf Eingangssprachniveau B2 und C1 durchgeführt. Darüber hinaus steht seit Februar 2017 das Spezialmodul für akademische Heilberufe zur Verfügung. Weitere Spezialmodule u. a. Pflege, Handel, Gewerbe/Technik und Pädagogik sollen im Laufe des Jahres 2017 folgen.

Am 01.04.2017 ist die geänderte Abrechnungsrichtlinie in Kraft getreten. Seither steht zudem das Spezialmodul unterhalb von B1 zur Verfügung. Dieses richtet sich speziell an Integrationskursteilnehmende, die den Integrationskurs nach ordnungsgemäßer Teilnahme nicht mit einem Sprachniveau von B1 abschließen konnten und wird von einem Sozialpädagogen begleitet.

Für die Umsetzung der Module der Berufssprachkurse wurden zum 01.07.2016 die rd. 400 ESF-BAMF-Träger zugelassen. Zusätzlich konnten Anfang des Jahres 2017 weitere Träger mit mehr als 5.000 Schulungsstätten für die Basismodule zugelassen werden. Diese Träger werden zudem im Mai 2017 für die Durchführung der „unter-B1-Module“ zugelassen. Weitere Zulassungen sind in zwei Tranchen im Jahr 2017 vorgesehen.

Erfolgreiche Verzahnung von berufsbezogenem Deutsch und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen – Kombimaßnahmen

Ende Mai 2016 ist die ESF-BAMF-Förderrichtlinie bezogen auf die Teilnehmenden erweitert worden, sodass mehrere Maßnahmenpakete wie Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung, aber auch die Ausbildung mit dem ESF-BAMF-Programm als Kombimaßnahmen angeboten werden können. Die Idee der Kombimaßnahmen ist, Förderketten bestmöglich zu verknüpfen, um somit zeitliche Aspekte optimal zu nutzen und gelernte Sprache im beruflichen Kontext direkt anzuwenden und zu festigen.

Die Kombimaßnahmen bilden im Jahr 2017 einen Schwerpunkt des ESF-BAMF-Programms und umfassen ein breites Spektrum. So bieten Kombimaßnahmen Teilnehmenden die Möglichkeit einer ersten Berufsorientierung, wie beispielsweise die Verbindung aus „Junge Menschen in Ausbildung“ in Hamburg. Andere Kombimaßnahmen, wie etwa das Projekt „Geflüchtete in den BVG Fahrbetrieben – Busfahrer/innen“, unterstützen junge Zuwandernde während der Ausbildung durch ein berufsbezogenes Sprachangebot. In Baden-Württemberg können Kombimaßnahmen mit Einstiegsqualifizierung

und berufsbezogener Sprachförderung flächendeckend angeboten werden. An 25 Standorten lernen rd. 520 Teilnehmende.

Die bisherigen Erfahrungen mit derartigen Kombimaßnahmen waren:

- Steigerung der Beschäftigung bzw. Eintritt in den Arbeitsmarkt. Dies hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass die Teilnehmenden bereits in der Qualifizierung mit möglichen Arbeitgebern in Kontakt kommen, bzw. ein klareres Bild davon haben, in welche Richtung sie sich beruflich orientieren wollen.
- Produktive Nutzung und Verkürzung der Wartezeiten für die Teilnehmenden. Jede einzelne Maßnahme produziert ein gewisses Maß an Übergangszeit. Durch die Kombination fällt diese weg. Somit konnte auch eine Erhöhung der Teilnehmerzahl erwirkt werden.
- Kontinuität im Spracherwerb sowie Erweiterung und gezielte Anwendungsmöglichkeiten unter realen Bedingungen, d. h. außerhalb des Klassenraumes

Grundsätzlich ist eine Kombination von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Modulen der Berufssprachkurse gem. § 45 a AufenthG möglich. Erste Kombimaßnahmen werden bereits angeboten. Die Kombination von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Berufssprachkursen wird sukzessive mit dem Auslaufen des ESF-BAMF-Programms ausgebaut und knüpft an die dortigen Erfahrungen an.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung I - 1:	Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953	11
Abbildung I - 2:	Entwicklung der Asylersantragszahlen im Jahresvergleich von 2012 bis 2016	14
Abbildung I - 3:	Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2012 bis 2016	15
Abbildung I - 4:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2005	20
Abbildung I - 5:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2010	20
Abbildung I - 6:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015	20
Abbildung I - 7:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2016	20
Abbildung I - 8:	Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Geschlecht und Altersgruppen	21
Abbildung I - 9:	Unbegleitete minderjährige Asylerstantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	23
Abbildung I - 10:	Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016	24
Abbildung I - 11:	Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2016	24
Abbildung I - 12:	Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Religionszugehörigkeit	25
Abbildung I - 13:	Internationale Asylyugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2016	29
Abbildung I - 14:	Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2016	34
Abbildung I - 15:	Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016	35
Abbildung I - 16:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2016	38
Abbildung I - 17:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2016	39
Abbildung I - 18:	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2016	41
Abbildung I - 19:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2007 bis 2016	47
Abbildung I - 20:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2016	48
Abbildung I - 21:	Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2016	51
Abbildung I - 22:	Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2016	51
Abbildung I - 23:	Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2016	51
Abbildung I - 24:	Gesamtverfahrensdauer der Fälle (Erst- und Folgeanträge), die im Jahr 2016 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossen wurden	55
Abbildung I - 25:	Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2007	56
Abbildung I - 26:	Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2011	61
Abbildung I - 27:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2007 bis 2016	63
Abbildung I - 28:	Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2015	64
Abbildung I - 29:	Nettoaussgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2015	65
Abbildung I - 30:	Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2016	67
Abbildung I - 31:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2016	67
Abbildung I - 32:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2016	67
Abbildung I - 33:	Rückkehrförderung im Jahr 2016 nach Staatsangehörigkeit	71

Abbildung II - 1: Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2007 bis 2016	74
Abbildung II - 2: Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016	76
Abbildung II - 3: Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016	77
Abbildung II - 4: Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016	77
Abbildung II - 5: Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2016	79
Abbildung II - 6: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken	81
Abbildung II - 7: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten	82
Abbildung II - 8: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2016 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	87
Abbildung II - 9: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2016 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	89
Abbildung II - 10: Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	95
Abbildung II - 11: Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	97
Abbildung II - 12: Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2015 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	99
Abbildung II - 13: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2016	101
Abbildung II - 14: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2016	103
Abbildung III - 1: Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1998 bis 31.03.2017	105
Abbildung III - 2: Altersstruktur am 31.03.2017 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung	108
Abbildung III - 3: Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2017	109
Abbildung III - 4: Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2017	110
Abbildung III - 5: EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2017	111
Abbildung III - 6: Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten am 31.03.2017	114
Abbildung IV - 1: Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2016 nach Statusgruppen	117
Abbildung IV - 2: Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) in den Jahren 2005 bis 2016	117
Abbildung IV - 3: Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach freiwilligen und verpflichteten Teilnehmenden	118
Abbildung IV - 4: Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	120
Abbildung IV - 5: Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach Kursarten	124
Abbildung IV - 6: Begonnene Integrationskurse im Jahr 2016 nach Kursarten	125

Tabellenverzeichnis

Tabelle I - 1:	Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2016	13
Tabelle I - 2:	Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2016	16
Tabelle I - 3:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2007 bis 2016 (Erstanträge)	19
Tabelle I - 4:	Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Geschlecht und Altersgruppen	22
Tabelle I - 5:	Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2016 nach Geschlecht	22
Tabelle I - 6:	Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2016	23
Tabelle I - 7:	Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2016	25
Tabelle I - 8:	Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2012 bis 2016	28
Tabelle I - 9:	Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2015 und 2016	31
Tabelle I - 10:	Top 5 Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016	31
Tabelle I - 11:	Top 5 Zielländer afghanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016	31
Tabelle I - 12:	Top 5 Zielländer irakischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016	32
Tabelle I - 13:	Top 5 Zielländer albanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016	32
Tabelle I - 14:	Top 5 Zielländer nigerianischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016	32
Tabelle I - 15:	Top 5 Zielländer iranischer Staatsangehöriger in den Jahren 2015 und 2016	32
Tabelle I - 16:	Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2016	33
Tabelle I - 17:	Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2016	35
Tabelle I - 18:	Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2007 bis 2016	42
Tabelle I - 19:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2007 bis 2016	43
Tabelle I - 20:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2007 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)	47
Tabelle I - 21:	Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	50
Tabelle I - 22:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2016	52
Tabelle I - 23:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2016	53
Tabelle I - 24:	Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylG	54
Tabelle I - 25:	Asylentscheidungen seit 2012 und Klagequoten	57
Tabelle I - 26:	Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016 und Klagequoten	57
Tabelle I - 27:	Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2016	58
Tabelle I - 28:	Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	59
Tabelle I - 29:	Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2007	60

Tabelle I - 30:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	63
Tabelle I - 31:	Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2016	67
Tabelle I - 32:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2016	67
Tabelle I - 33:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2016	67
Tabelle I - 34:	Aufnahmen im Rahmen des Resettlement in den Jahren 2012 bis 2015	68
Tabelle I - 35:	Aufnahmen syrischer Flüchtlinge im Rahmen des Resettlement im Jahr 2016	69
Tabelle I - 36:	Erfolgte Einreisen von Relocation-Schutzsuchenden in den Jahren 2015-2016	69
Tabelle II - 1:	Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2007 bis 2016	73
Tabelle II - 2:	Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2015 und 2016	75
Tabelle II - 3:	Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2015 und 2016	78
Tabelle II - 4:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln	80
Tabelle II - 5:	Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2009 bis 2016 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	84
Tabelle II - 6:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2011 bis 2016 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	86
Tabelle II - 7:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2016 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	87
Tabelle II - 8:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2016	88
Tabelle II - 9:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2016 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	89
Tabelle II - 10:	Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2007 bis 2016 (erteilte Niederlassungserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)	90
Tabelle II - 11:	Zugewanderte Forschende, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2010 bis 2016 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)	91
Tabelle II - 12:	Zugewanderte Selbstständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2007 bis 2016 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)	92
Tabelle II - 13:	Familiennachzug in den Jahren von 2010 bis 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	94
Tabelle II - 14:	Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	96
Tabelle II - 15:	Zugewanderte ausländische Personen von 2006 bis 2015 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	98
Tabelle II - 16:	Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2016	100
Tabelle II - 17:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2016	102
Tabelle III - 1:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1998 bis 31.03.2017	105
Tabelle III - 2:	Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.03.2017	107
Tabelle III - 3:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2017	110
Tabelle III - 4:	Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2017	111
Tabelle III - 5:	EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2017	111
Tabelle III - 6:	Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2017	113

Tabelle IV - 1:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen in den Jahren 2005 bis 2016 nach Statusgruppen	116
Tabelle IV - 2:	Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach Statusgruppen	118
Tabelle IV - 3:	Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2015 und 2016 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	119
Tabelle IV - 4:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach Bundesländern	120
Tabelle IV - 5:	Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2016 nach Kursarten	123
Tabelle IV - 6:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach Kursarten und Geschlecht	124
Tabelle IV - 7:	Begonnene und beendete Integrationskurse in den Jahren 2005 bis 2016	125
Tabelle IV - 8:	Teilnehmende am DTZ ab dem zweiten Halbjahr 2009 bis zum Jahr 2016 nach Prüfungsergebnis	127
Tabelle IV - 9:	Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest bzw. am Test „Leben in Deutschland“ in den Jahren 2009 bis 2016 nach Prüfungsergebnis	128
Tabelle IV - 10:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2016 nach Bundesländern	129
Tabelle IV - 11:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2016 nach Trägerarten	129

Kartenverzeichnis

Karte I - 1:	Asylerstanträge im Jahr 2016 nach Staatsangehörigkeit	12
Karte I - 2:	Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2016	17
Karte I - 3:	Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2016	30
Karte I - 4:	Ersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2016	40
Karte II - 1:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2016 eingereiste Drittstaatsangehörige	85
Karte II - 2:	Familiennachzug im Jahr 2016 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	95
Karte III - 1:	Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31.03.2017	106
Karte III - 2:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31.03.2017	112
Karte IV - 1:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2016 nach Bundesländern	121
Karte IV - 2:	Begonnene Integrationskurse im Jahr 2016 nach Gemeinden	126

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 02 – Statistik
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Gesamtverantwortung

Dr. Harald Lederer

Bezugsquelle

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg
E-Mail: info@bamf.de
www.bamf.de/publikationen

Stand

August 2017

Druck

Silber Druck oHG,
34266 Niestetal

Bildnachweis

BAMF/A. Salzmann: Seite 5

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.



VORLÄUFER IM ISLAM

Die Zeitehe

VON RAINER HERMANN, ISTANBUL - AKTUALISIERT AM 19.09.2007 - 17:25

Vorschlag Zeitehe: Vorläufer von Gabriele Pauli im Islam. Aus Istanbul berichtet Rainer Hermann.

Die „Zeitehe“ mit einer Frau - den schiitischen Muslimen ist der Vorschlag Gabriele Paulis längst bekannt (Siehe auch: Kandidatur für CSU-Vorsitz: Pauli fordert Ehe auf Zeit). Sie dürfen eine solche Ehe eingehen, den sunnitischen Muslimen ist sie nicht erlaubt. Einige Stunden kann die Zeitehe dauern, auch viele Jahre. Einzige Bedingung ist, dass die zwei Partner einen Ehevertrag vereinbaren. Er legt die genaue Dauer der Ehe fest, das Entgelt, das der Mann der Frau bei Antritt zahlt, und eventuell auch die Zahl der sexuellen Begegnungen. Der Mann darf schon verheiratet sein, seine Frau hat er von der Zeitehe nicht in Kenntnis zu setzen.

**Rainer Hermann**

Redakteur in der Politik.



Die Zeitehe bleibt also geheim. Die Frau hat die Verbindung hingegen unverheiratet einzugehen. Gehen Kinder aus der Zeitehe hervor, sind sie legitim. Sie haben aber nicht die gleichen Rechte wie Kinder aus einer Dauerehe. Der Erstgeborene des Qadscharenschahs Nasir al Din etwa wurde von der Thronfolge ausgeschlossen, weil er einer Zeitehe entstammte. Unterhalts- und Erbsprüche entstehen für die Frau aus der Zeitehe nicht.

MEHR ZUM THEMA



VERHEIRATET IN IRAN

Meine Zeitehe

← 1/2 →

„Ehe mit einer Sighe“

Zwischen den **Schiiten** und Sunniten ist die Zeitehe umstritten. Die sunnitischen Araber nennen sie „muta“, also „Genuss“. Auch die Schiiten im Irak und im Libanon praktizieren sie nicht, nur die Schiiten in Iran, und sie verwenden natürlich einen anderen Begriff. Sie sagen „Ehe mit einer Sighe“, also mit einer Frau, die eben vorübergehend diese Form der Ehe eingeht.

Den Sunniten werfen die Schiiten vor, eine von Mohammed gebilligte Praxis geändert zu haben, und berufen sich auf Vers 24 der Koransure 4. Schon im Arabien vor Mohammed und auch in den Jahren des Propheten des Islams war die Ehe auf Zeit verbreitet, praktiziert wurde sie vor allen von Reisenden. Verboten hat sie erst Umar, der zweite rechtgeleitete Kalif. Die Imame der Schiiten, also die Nachfolger des Kalifen Ali, haben sie indes ausdrücklich gebilligt.

Zeitehe weniger verbreitet als in der Vergangenheit

Die Debatte zur Zeitehe bewegt sich zwischen den Begriffen des legalisierten Konkubinats und der legalisierten Prostitution. In der Geschichte und in der Gegenwart kommen Zeitehen vor allem zwischen Männern und Frauen zustande, die keine Dauerehe eingehen könnten, etwa zwischen Partnern aus verschiedenen gesellschaftlichen Schichten oder aus unterschiedlichen Religionen. Reiseberichte aus dem 19. Jahrhundert schilderten auch, dass selbst Ausländer, die vorübergehend in Iran gelebt hatten, Zeitehen eingingen, überwiegend mit Armenierinnen.

Heute ist die Zeitehe weniger verbreitet als in der Vergangenheit. Auf sie ließen sich meist Frauen ein, die damit ihr Leben finanzierten und das ihrer Familie. Männer, die eine Zeitehe schlossen, waren meist Reisende, aber auch Bauern, die sich über die Zeitfrauen etwa Pflückerinnen für die Ernte sicherten. Durchgesetzt hat sich die Meinung, dass die Zeitehe in dem Gebiet, in dem sie praktiziert wird, die gewöhnliche Prostitution vermindert hat. In der Islamischen Republik Iran ist die Zeitehe heute Teil des geltenden staatlichen Rechtssystems, in Saudi-Arabien, wo es eine bedeutende schiitische Minderheit gibt, gilt sie indes als Prostitution - und auf die steht die Todesstrafe.

Quelle: F.A.Z., 20.09.2007, Nr. 219 / Seite 11

WEITERE THEMEN



BRIEF AUS ISTANBUL

Auf großer Schwindelfahrt

Jetzt im Wahlkampf läuft die türkische Propagandamaschinerie auf Hochtouren. Die Regierung in Ankara meint zu wissen: Deutschland ist am Ende. Dafür wird in Frage gestellt, ob die Erde eine Kugel ist.



GESTÄNDNIS IN MORDPROZESS

Hussein K. verwickelt sich in Widersprüche

Hussein K. gesteht, Maria L. in Freiburg missbraucht, gewürgt und bewusstlos ins Wasser gelegt zu haben - und versucht, Mitleid zu erwecken. Nicht nur auf den Vertreter der Nebenklage wirken viele seiner Angaben nicht plausibel.



MONSTER-HURRIKAN IM VIDEO

Das war „Irma“

Wo „Irma“ gewütet hat, bleiben Wut und Erschöpfung. Im Video zeigen wir Szenen, die uns so schnell nicht mehr aus dem Kopf gehen werden.



EX-PRÄSIDENT BESUCHT SCHULE

Ich bin's, der Barack

Die Schüler der McKinley Tech High School staunten nicht schlecht, als plötzlich Barack Obama durch die Tür schneite. Der Ex-Präsident sprach mit den Jugendlichen über ihre Ziele und darüber, was sie der Gesellschaft zurückgeben können.

ÄHNLICHE THEMEN SCHIA IRAN CSU ISTANBUL KANDIDATUR ALLE THEMEN

TOPMELDUNGEN



HEINER GEISSLER GESTORBEN

Ein streitbarer Gefolgsmann

Heiner Geißler war jahrelang die prägende Figur im Amt des CDU-Generalsekretärs. Doch das hielt ihn nicht davon ab, seinen Vorsitzenden und Kanzler, Helmut Kohl, öffentlich zu kritisieren. Nun ist er im Alter von 87 Jahren gestorben.



PLÄNE ZUR EU-REFORM

Wie eine „Neugründung Europas“ aussehen könnte

Paris und Brüssel wollen die EU vertiefen – nicht zuletzt durch eine Reform der Euro-Zone. Und hoffen dabei auf eine neue Bundesregierung, die ihren Kurs mitträgt. Was plant die Kommission im Detail?



„DUELLE“ IM FERNSEHEN

Journalisten im Chill-out

Auch wenn es nur ein „Duell“ zwischen Angela Merkel und Martin Schulz im Fernsehen gab: Vor dem Format kann man sich inzwischen nicht mehr retten. Und dabei machen die Journalisten immer dieselben Fehler. Ein Gastbeitrag.



STEUERRECHNER

Welche Partei gut für Ihren Geldbeutel ist

Wie teuer käme Sie ein Wahlsieg der Linken? Was bedeuten die Vorschläge der CDU für Ihre Finanzen? Mit dem Steuerrechner der F.A.Z. und des Ifo-Instituts können Sie genau das schnell und einfach ausrechnen.

NEWSLETTER

IMMER AUF DEM LAUFENDEN

Sie haben Post!

Abonnieren Sie unsere FAZ.NET-Newsletter und wir liefern die wichtigsten Nachrichten direkt in Ihre Mailbox.



Newsletter wählen



Ihre E-Mail-Adresse

→ ABONNIEREN

SERVICES



 Abo-Service	 Börsen & Märkte	 FAZ.NET als Startseite	 FAZ.NET Mobil	 Finanz-Services	 Gas-Tarife	 Kultur-Kalender	 Live-Ticker
 Routen-planer	 RSS-Feed	 Spiele	 Strom-Tarife	 F.A.Z. Telefon- konferenz	 Ticket-Portal	 TV-Programm	 Wetter

DUDEN

SHOP | SPRACHWISSEN | DIGITALES | SERVICE |

SPRACHBERATUNG

WARENKORB

Homo-Ehe, Homoehe, die

Wortart: **Substantiv, feminin**
Gebrauch: **umgangssprachlich**
Häufigkeit:

RECHTSCHREIBUNG

Von Duden empfohlene Schreibung: **Homo-Ehe**
Alternative Schreibung: Homoehe
Worttrennung: Ho|mo-Ehe, Ho|mo|ehe

BEDEUTUNGSÜBERSICHT

gesetzlich anerkannte Lebensgemeinschaft zweier gleichgeschlechtlicher Partner oder Partnerinnen

SYNONYME ZU HOMO-EHE

gleichgeschlechtliche Partnerschaft; (umgangssprachlich) **Lesbenehe, Schwulenehe**;
(Amtssprache) eingetragene Lebenspartnerschaft

AUSSPRACHE

Betonung: *Homo-Ehe*
Homoehe

HERKUNFT

zusammengezogen aus: Homosexuellenehe

GRAMMATIK

	SINGULAR	PLURAL
NOMINATIV	die Homo-Ehe	die Homo-Ehen
GENITIV	der Homo-Ehe	der Homo-Ehen
DATIV	der Homo-Ehe	den Homo-Ehen
AKKUSATIV	die Homo-Ehe	die Homo-Ehen

BLÄTTERN

EMPFEHLUNG DER REDAKTION



Duden - Die deutsche
Rechtschreibung

26,00 €

KENNEN SIE SCHON?



Das Synonymwörterbuch

24,99 €



Im Alphabet davor

homo-
Homöarkton
Homochronie
Homodimer
homodont

Im Alphabet danach

Homoemotionalität
Homo erectus
Homoerot
Homoerotik
Homoerotiker

[^ NACH OBEN](#)

NEWSLETTER

Tragen Sie hier Ihre E-Mail-Adresse ein

[ZUR NEWSLETTERAUSWAHL](#)

DUDEN

Über Duden
Presse & Neuigkeiten
Duden Open
Kontakt
Jobangebote

ONLINESHOP

Versand und Lieferung
Bezahlung und Mengenrabatt
FAQ
Handel

SERVICE

Duden-Sprachberatung
Händlerportal
Im Duden stöbern
Technischer Support
Englisches Wörterbuch

WEITERE ANGEBOTE

lernhelfer.de
learnattack.de
scook
Partner / Kooperationen

BESUCHEN SIE UNS AUF



DUDEN APPS



GEPRÜFTE QUALITÄT



- ✓ Schnelle Lieferung
- ✓ Käuferschutz
- ✓ Datenschutz

DUDEN

[DATENSCHUTZ](#) | [ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN](#) | [AGB \(SHOP\)](#) | [WIDERRUFSRECHT](#) | [IMPRESSUM](#)

© Bibliographisches Institut GmbH, 2017

Kinderehe, die

Wortart:  **Substantiv, feminin**
Häufigkeit:  ■■■■

RECHTSCHREIBUNG

Worttrennung: Kin|der|ehe

BEDEUTUNGSÜBERSICHT

- 1. (besonders bei Naturvölkern und in Indien) Ehe zwischen Kindern oder zwischen einem Mann und einem Mädchen, das noch im Kindesalter ist
- 2. Ehe zwischen sehr jungen [noch nicht volljährigen] Menschen

AUSSPRACHE

Betonung: *Kinderehe*

GRAMMATIK

	SINGULAR	PLURAL
NOMINATIV	die Kinderehe	die Kinderehen
GENITIV	der Kinderehe	der Kinderehen
DATIV	der Kinderehe	den Kinderehen
AKKUSATIV	die Kinderehe	die Kinderehen

BLÄTTERN

- Im Alphabet davor

Kinderchor
Kinderdarsteller
Kinderdarstellerin
Kinderdisco
Kinderdorf
- Im Alphabet danach

Kinderei
Kinderermäßigung
Kindererziehung
Kindererziehungszeit
Kinderfahrrad

EMPFEHLUNG DER REDAKTION



Duden - Die deutsche Rechtschreibung

 26,00 €

KENNEN SIE SCHON?



Das Grundscholexikon:
Entdecken - Verstehen -
Mitmachen

 25,00 €

Ehe für alle

Kauder rechnet mit Verfassungsklage

Eine Ehe für alle sei nur mit Änderung des Grundgesetzes möglich, sagt der CDU/CSU-Fraktionschef. Der SPD wirft er einen Kurswechsel in Richtung Rot-Rot-Grün vor.

1. Juli 2017, 6:01 Uhr / Quelle: ZEIT ONLINE, AFP, suk / [862 Kommentare](#)



SPD-Kanzlerkandidat Martin Schulz und Berlins ehemaliger Bürgermeister Klaus Wowereit feiern die Ehe für alle vor dem Brandenburger Tor. ©Michael Kappeler/dpa

Das Gesetz zur Einführung der Ehe für alle wird nach Überzeugung von Unionsfraktionschef Volker Kauder (CDU) [vor dem Bundesverfassungsgericht](http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-06/grundgesetz-bundestag-bundesverfassungsgericht-hans-juergen-papier-ehe-fuer-alle) landen. "Da bin ich mir sicher", sagte Kauder. Er fürchtet deswegen eine Verunsicherung der Betroffenen. Im Verhalten der SPD, die zusammen mit Linken und Grünen dafür gestimmt hatte, sieht der Unionspolitiker ein klares Zeichen für Rot-Rot-Grün.

Die Befürworter der neuen Regelung hätten "eine breitere Debatte anstreben sollen, anstatt schnell einen recht unausgerekten Gesetzentwurf mal eben aus dem Rechtsausschuss zu holen", kritisierte Kauder. "So wird in nächster Zeit die Frage, ob die Öffnung der Ehe wirklich verfassungsrechtlich zulässig ist, auch homosexuelle Partner verunsichern, die jetzt im Sinne des Gesetzes heiraten wollen. Wir haben einen unguten Schwebezustand."

Kauder bekräftigte seine Auffassung, dass für die Öffnung der Ehe für alle eine Änderung des Grundgesetzes nötig wäre [\[http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-06/reaktionen-abstimmung-ehe-fuer-alle-bundestag\]](http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-06/reaktionen-abstimmung-ehe-fuer-alle-bundestag). Das Gegenargument, dass die Ehe im Grundgesetz heute

auch anders als nur zwischen Mann und Frau verstanden werden könne, nannte Kauder "nicht überzeugend". Er fügte hinzu: "Eine solche Interpretation des Grundgesetzes, wie sie auch der Bundesjustizminister vertritt, ist fast abenteuerlich. Die Ordnungsfunktion des Grundgesetzes wird ausgehöhlt."

Kauder unterstrich seine Kritik an dem von der SPD vorangetriebenen Schnellverfahren im Bundestag. "Es wäre aus meiner Sicht auch angemessener gewesen, wenn sich der Bundestag für die Entscheidung weitere Zeit zur Beratung genommen hätte. Es ging um eine Frage, die sehr viele Menschen tief bewegt, nicht zuletzt, weil sie den persönlichen Glauben und Grundüberzeugungen berührt. Das Verfahren war dem Thema nicht würdig", sagte der CDU/CSU-Fraktionschef.

Dem Partner SPD in der großen Koalition warf Kauder Unzuverlässigkeit vor. "Letztlich hat die SPD nur gezeigt, dass sie im Zweifel bereit ist, alle Verträge über Bord zu werfen und auch mit Grünen und Linken zu stimmen." Der CDU-Politiker wertete dies als "wichtigen Fingerzeig" auch für den Wahlkampf: "Die SPD braucht nun nicht mehr drumherum zu reden. Jetzt ist klar geworden: Sie strebt eine rot-rot-grüne Koalition an."

Kritik übte Kauder an der emotionalen Rede des SPD-Abgeordneten Johannes Kahrs sowie am Konfettiregen bei den Grünen im Bundestag [<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-06/ehe-fuer-alle-angela-merkel-bundestag-abstimmung>]: "Einige Töne aus der SPD, wie sie Herr Kahrs angeschlagen hat, und auch das Tischfeuerwerk der Grünen waren aber völlig fehl am Platze. Damit dient man nicht der gesellschaftlichen Befriedung." Kahrs hatte sichtlich erbost den jahrelangen Widerstand von Kanzlerin Angela Merkel (CDU) gegen die Homo-Ehe attackiert und unter anderem gesagt: "Frau Merkel: Es war erbärmlich, es war peinlich."

Bei 623 abgegebenen Stimmen hatte sich eine Mehrheit von 393 Abgeordneten am Freitag für eine völlige rechtliche Gleichstellung homosexueller Paare ausgesprochen. Es gab 226 Neinstimmen, vier Parlamentarier enthielten sich. SPD, Grüne und Linke hatten die Abstimmung gegen den Willen von CDU/CSU durchgesetzt. Aber auch mindestens 70 Unionsabgeordnete – fast jeder Vierte – votierten am Ende für den Gesetzentwurf.

Staatsrechtler halten Ehe für alle für verfassungsgemäß

Mehrere deutsche Staatsrechtler bezweifeln, dass das Bundesverfassungsgericht die Ehe für alle kippen wird. Er könne sich vorstellen, dass man dort "pragmatische Lösungen" suche, sagte Christoph Degenhart, Professor für Öffentliches Recht an der Universität Leipzig, der *Rheinischen Post*. Er sei nicht sicher, ob das Bundesverfassungsgericht das Standvermögen hätte, sich dem neuen Gesetz in den Weg zu stellen.

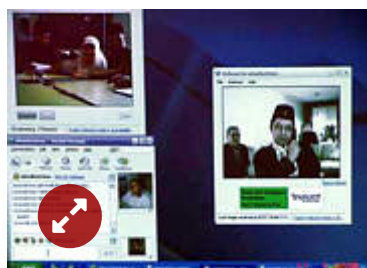
Frauke Brosius-Gersdorf, Professorin für Öffentliches Recht an der Universität Hannover, sagte dem Blatt: "Die Ehe für alle steht mit Artikel 6 in Einklang. Ich bin zuversichtlich, dass das hält." Da die Ehe nirgends definiert sei, hätte der Gesetzgeber einen "sehr großen Gestaltungsspielraum". "Dass die Ehe auch zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Partnern geschlossen werden kann, stand 1949 nicht zur Debatte. Es wurde damit aber auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen", sagte die Juristin.

Ähnlich äußerte sich auch der Berliner Staatsrechtler Christoph Möllers: "Es gibt im Grundgesetz sicherlich kein Diskriminierungsgebot." Entweder verstehe man den Ehe-Artikel "entwicklungsoffen". "Oder er ist traditionell, dann gebietet er Schutz, aber deswegen keine Schlechterstellung anderer Zweierbeziehungen zwischen Personen."

Ferntrauung**Hochzeit per Instant Messenger**

Ja, die Welt soll voller Paare sein, die sich zunächst im Internet kennen lernten. Rita Sri Mutiara Dewi und ihr Mann Wiriadi aber setzen neue Maßstäbe: Sie heirateten sogar via Web - und haben sich physisch bis jetzt noch nicht getroffen.

Getroffen hat Rita Sri Mutiara Dewi ihren Mann noch nie - von einer Hochzeit per Internet hat das die Indonesierin aber nicht abhalten können. Ein muslimischer Geistlicher habe der Online-Zeremonie am Donnerstag beigewohnt und sie für rechtmäßig erklärt, berichtete Dewi. Während die 50-jährige Lehrerin in Indonesien ihr Ja-Wort gab, weilte ihr ebenfalls aus dem Inselstaat stammender Mann Wiriadi in den USA: Zum Hochzeitstag war er in seiner Firma unabkömmlich.



Romantik ist relativ: Dewi und Wiriadi bestehen darauf, dass ihre virtuelle Hochzeit eine Liebesheirat gewesen sei

"Wir sind glücklich, dass wir jetzt verheiratet sind, auch wenn wir es übers Internet tun mussten", sagte Dewi. Auch wenn der Brautkuss ausblieb, konnte sich das Hochzeitspaar dank einer Videoschaltung wenigstens sehen.

Dewi lernte ihren Zukünftigen, der als Physiotherapeut in Kalifornien arbeitete, vor einigen Monaten in einem Internet-Chatroom kennen. Es entwickelte sich ein regelmäßiger Kontakt per E-Mail und Telefon. Im November machte der 52-jährige Wiriadi dann den Antrag - natürlich übers Internet. Jetzt wollen die beiden sich endlich einmal treffen: Für Februar hat Dewi eine Reise in die USA geplant.

URL:

<http://www.spiegel.de/netzwelt/web/ferntrauung-hochzeit-per-instant-messenger-a-395099.html>

© SPIEGEL ONLINE 2006

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung nur mit Genehmigung der SPIEGELnet GmbH

Ferntrauung im Dorstener Rathaus: Maria Kosulski hatte neben sich einen Stahlhelm anstelle ihres Bräutigams. Bürgermeister Gronover überreichte ihr Hitlers „Mein Kampf“



Ferntrauung mit Stahlhelm aber ohne ohne Brätigam im Standesamt (Fremdfoto)

Von Wolf Stegemann

Im Zweiten Weltkrieg war die Ferntrauung die erleichterte Form der Eheschließung für den bei der Wehrmacht oder im Ausland befindlichen Mann. Er brauchte nicht vor dem Standesamt zu erscheinen, es genügte das Vorliegen seiner Eheschließungserklärung. Allerdings erkennt die katholische Kirche die durch bis 1945 durch Ferntrauung geschlossenen Ehen nicht an.

Maria Kosulskis Ehemann Otto fiel eine Woche nach

der Trauung

„Ich kann mich gut erinnern, wie ich damals ohne meinen Otto im Dorstener Rathaus am Westgraben getraut wurde, im Krieg, mein Otto war irgendwo an der Ostfront. Ich hatte einen Strauß Blumen in der einen und eine neue kleine Handtasche in der anderen Hand und zudem ein neues Kostüm an. Es war marineblau. Ich habe die Situation, die für mich auf der einen Seite sehr befremdlich war, weil mein Otto nicht dabei war, und auf der anderen Seite aber auch irgendwie beglückend, weil ich schwanger war und unser Hildchen dann nicht unehelich geboren wurde. Ich weiß nicht, ob ich über das alles glücklich war. Wenn ich es gewesen sein sollte, dauerte es nicht lange an. Denn ich habe meinen mir angetrauten Mann nie wieder gesehen, er seine Tochter auch nicht, denn da war er schon tot. Er fiel eine Woche nach unserer Kriegstrauung in Russland.“

Hitler-Bild an der Wand und „Mein Kampf“ auf dem Tisch

Maria Kosulski, aus einer Bergbaufamilie und aus der Kolonie in Hervest-Dorsten stammend, machte eine Pause. Dann erzählte sie weiter: „Ich erinnere mich noch genau an die Trauzeremonie im Rathaus am Westgraben. Es war ein Freitag, der 16. April 1943. Vor mir war eine andere Kriegstrauung und wir mussten warten. Ich war sehr aufgeregt. Mit mir waren meine Mutter und meine Schwiegermutter. Ihre Männer waren auch an der Front. Zu meiner Begleitung gehörten noch zwei Nachbarinnen als Trauzeuginnen und der 15-jährige Bruder meines Mannes sowie ein älterer Onkel mit seiner Frau, als wir das Trauzimmer betraten. Ich war schwanger, aber man sah das nicht. Meine Familie und die meines Mannes wollten unbedingt diese sonderbare Trauung jetzt, damit die Leute nicht über uns redeten, wenn die Schwangerschaft sichtbar wurde. Und unsere Hilde sollte auch mit dem

Segen der Kirche geboren werden, obwohl mir dies selbst egal gewesen war!“ Noch während der Schwangerschaft habe sie von ihrem Pfarrer erfahren, dass er das Kind als unehelich betrachte. Er habe ihr in Bezug auf die Geburt und das Kind den seelsorgerlichen Beistand verweigert, erinnert sich Maria Kosulski. „Eine Sekretärin“, erzählte sie weiter, „wies uns vor einem langen Tisch Plätze an. Neben mir war der Stuhl frei. Auf ihm lagen ein Stahlhelm und Blumen. Der Tisch vor uns war schwarz lackiert. Nur eine Mappe, ein Blumengesteck und Hitlers „Mein Kampf“ lagen darauf. Wir sahen auf ein Hitler-Bild an der Wand hinter dem Tisch und warteten. Aber nicht lange. Bürgermeister Gronover im dunklen Zivilanzug setzte sich uns gegenüber an den Tisch, hinter ihm das Hitler-Bild in einem goldenen Rahmen.“

An Einzelheiten der Rede des Bürgermeisters in der Funktion als Standesbeamter konnte sie sich nicht gut erinnern. „Ach wissen Sie“, sagte die alte Dame, „jahrelang hörten wir immer die gleichen Reden von Endsieg, wie uns der Führer beschützt, uns Lebensraum gibt und alles zum guten Ende führt. Und wir haben das auch noch geglaubt.“ Nach der Trauung bekam sie Hitlers „Mein Kampf“ in die Hand gedrückt und mit einem allseitigen „Heil Hitler!“ war Maria Kosulski schließlich verheiratet. „Wir gingen bei Koop essen!“

Dann beugt sie sich nach vorne, als wollte sie flüstern: „Und alle haben das über den Führer geglaubt. Ich auch! Nach dem Krieg wollten die meisten Bergleute nicht mehr wahr haben, dass sie ihm nachgelaufen sind, aber die haben doch alle mitgemacht, auch ehemalige Kommunisten und SPD’ler. Die ganze Straße ohne Ausnahme! Noch heute klingt mir das „Heil Hitler!“ in den Ohren, einer lauter als der andere! Und das Horst-Wessel-Lied! Mein zweiter Mann, der Erich, war da auch dabei und hat mitgebrüllt!“ Sie heiratete ihren Nachbarn Erich 1949; er starb 1964 an Staublunge.

„Was hat der Hitler nur mit uns gemacht!“

Maria Kosulski wurde nachdenklich und dann wütend. „Was hat der Hitler nur mit uns gemacht! Er hat uns alles genommen!“ Dann denkt sie wieder an ihre Trauzeremonie 1943, an ihren Otto und dass sie ihn als seine Frau nie mehr gesehen hatte. Sie schüttelt den Kopf als könne sie heute das alles nicht begreifen, was Hitler „aus ihr gemacht“ hatte. Im Alter wird die Vergangenheit wieder präsent. Nachdem ihr Kriegsbräutigam eine Woche nach der Ferntrauung gefallen war, musste sie ihre Tochter alleine durchbringen. Ihre Mutter, mittlerweile ebenfalls Witwe geworden, half. 1949 heiratete sie ihren Erich und bekam noch zwei Jungen. Der eine lebt heute in Hamburg, der andere in Düsseldorf. – Dieses Gespräch wurde 2008 geführt. Maria Kosulski starb 2011 in einem Seniorenheim bei Düsseldorf.



Ferntrauung an der Front vor Bildern von Hitler und Göring (Fremdbild)

Ferntrauungen sollten Frauen von Fremdarbeitern fernhalten

Der Krieg trennte nachhaltig die Geschlechter. Daher machten sich die NS-Bevölkerungs- und Rassenpolitiker Sorgen des zurückgehenden Nachwuchses und der sinkenden Moral der Frauen, die sich trotz drastischer Strafandrohungen oft mit Fremdarbeitern oder Kriegsgefangenen einließen. Mit der Personenstandsverordnung vom

Ferntrauung geschaffen. Dazu war eine Erklärung des „Ehewillens“ vor dem Bataillonskommandeur erforderlich, die zur Ehe führte, wenn der Auserwählte daheim spätestens nach sechs Monaten vor dem Standesbeamten zugestimmt hatte. Ferntrauungen bauten die Zahl der ledigen Frauen ab und erlaubten ohne umständliches Warten die Zeugung von ehelichen Kindern während der kurzen Fronturlaube.

17. Oktober 1942 wurde daher für Soldaten die Möglichkeit der

Die Trauung im heimatlichen Standesamt wurde durch zwei Trauzeugen bestätigt. Umgangssprachlich wurde diese Ferntrauung als „Stahlhelmtrauung“ oder „Trauung mit dem Stahlhelm“ bezeichnet, da bei der Zeremonie im Standesamt ein Stahlhelm an die Stelle gelegt wurde, die ansonsten der Bräutigam einnehmen würde.

Auch Trauungen mit toten Soldaten waren möglich

Die Frau galt auch dann als verheiratet, wenn der Verlobte inzwischen gefallen oder vermisst war (Leichentrauung“). Als Hochzeitstag wurde dann der Termin von dessen Willenserklärung festgesetzt. Am 6. November 1941 unterzeichnete Adolf Hitler einen Führererlass, durch den die Möglichkeit geschaffen wurde, eine Braut mit einem gefallenen oder vermissten Wehrmachtsangehörigen zu trauen, „wenn nachweislich die Absicht bestanden habe, die Ehe einzugehen“. Eine Veröffentlichung dieser Anordnung sollte unterbleiben. Sie wurde erst als Änderung des Personenstandsgesetzes am 17. Oktober 1942 amtlich be-

Reichsgesetzblatt			145
Teil I			
1943	Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1943	Nr. 29	
Tag	Inhalt	Seite	
18. 3. 43	Verordnung über die Landbeschaffung für den Bau reichseigener Lagerhallen	145	
18. 3. 43	Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz	145	
18. 3. 43	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen	147	

Verordnung über die Landbeschaffung für den Bau reichseigener Lagerhallen.		
Vom 18. März 1943.		
Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich folgendes:		
Das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) und seine Durchführungsverordnungen sind auf die Beschaffung des Landes sinngemäß anzuwenden, das für die Bauvorhaben des Deutschen Reichs zur Errichtung von Kartoffellagerhallen und anderem Lagerraum erforderlich wird.		
Berlin, den 18. März 1943.		
Der Beauftragte für den Vierjahresplan		
In Vertretung		
Körner		

Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz.		
Vom 18. März 1943.		
Auf Grund des § 131 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) wird folgendes verordnet:		
§ 1		
Feststellung der Berechtigung des Scheidungsbegehrens nach dem Tode des klagenden Ehegatten		
(1) Ist ein Ehegatte, der Scheidung der Ehe wegen Verschuldens begehrt hatte, vor Rechtskraft des Urteils gestorben, so kann der Staatsanwalt die Feststellung beantragen, daß das Scheidungsbegehren des Verstorbenen gerechtfertigt war.		
(2) Auf eine Verfehlung des überlebenden Ehegatten, die der Verstorbene nicht geltend gemacht hatte, darf die Feststellung nur gestützt werden, wenn dies dem erwiesenen oder als sicher anzunehmenden Willen des Verstorbenen entspricht.		
(3) Zugleich mit der Feststellung ist auszusprechen, inwieweit der überlebende Ehegatte als schuldig anzusehen ist.		
(4) Die Feststellung darf nicht getroffen werden, wenn im Falle der Scheidung der verstorbene Ehegatte für überwiegend schuldig zu erklären gewesen wäre.		
§ 2		
Ausübung der Antragsbefugnis		
Der Staatsanwalt soll die im § 1 vorgesehene Feststellung nur beantragen, wenn er auch unter Berücksichtigung des Verhaltens des Verstorbenen die Schuld des überlebenden Ehegatten für so schwer erachtet, daß dieser aus Gründen des öffentlichen Wohls unwürdig erscheint, die rechtliche Stellung eines Verwitweten zu behalten.		

Reichsgesetzblatt vom 22. März 1943 über "Todescheidung"

kannt gegeben.

Totenscheidung durch den Staatsanwalt

Entsprechend der „Leichentrauung“ gab es auch eine „Totenscheidung“. In der „5. Durchführungsverordnung zum Großdeutschen Ehegesetz“ vom 18. März 1943 wurde die Möglichkeit einer „Totenscheidung“ geschaffen, um

12.9.2017 Ferntrauung im Dorstener Rathaus: Maria Kosulski hatte neben sich einen Stahlhelm anstelle ihres Bräutigams. Bürgermeister Gronover überreichte ihr Hi... „unwürdige Kriegerwitwen“ von Versorgungszahlungen und Erbschaftsansprüchen auszuschließen. Der Staatsanwalt konnte eine Scheidung beantragen, wenn „ein mutmaßlicher Scheidungswille angenommen werden konnte, falls der Tote die Umstände gekannt hätte.“ Für Nordwestdeutschland untersagte die Britische Militärregierung am 28. Februar 1946 nachträgliche Trauungen mit Vermissten oder gefallenen Soldaten. 1947 erwog man, alle Totenehen für ungültig zu erklären. Doch rückte man von diesem Gedanken ab, um die Rechtssicherheit zu wahren und Versorgungsansprüche zu erhalten.

Traditionelle „Handschuhehen!“

In Friedenszeiten nannte man die Trauungen in Abwesenheit der Braut oder des Bräutigams „Handschuhehe“. Anstatt eines Stahlhelms lagen auf dem freien Platz des nicht Anwesenden Handschuhe. Diese Form der Trauung hat eine jahrhundertelange Tradition. Sie war im Adelsstand und insbesondere am Hofe der Habsburger in Wien und Madrid gebräuchlich. Allerdings konnte eine auf diese Weise geschlossene Ehe nach kirchlichem Recht bis zu ihrem Vollzug (Geschlechtsverkehr der Ehegatten) annulliert werden. Nach den meisten Rechtsordnungen der Welt, so auch in Deutschland, ist sie nicht mehr zulässig. Immerhin hatte der historische Gesetzgeber des BGB die Zulassung der Handschuhehe Ende des 19. Jahrhunderts noch erwogen. Dem Verbot der Handschuhehe liegt die Idee zugrunde, dass die Ehe ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft sei.

Veröffentlicht unter [Alltag und Feste](#), [Krieg](#) | Verschlagwortet mit [Bürgermeister Gronover](#), [Ferntrauung](#), [Kriegstraueung](#), [Stahlhelm-Trauung](#), [Zechensiedlung Hervest](#).



Bundesverwaltungsamt



Islamische Eheverträge



Auskunftserteilung über Ausländisches Recht



von
Rechtsanwalt Jürgen Rieck
München

Islamische Eheverträge

ISSN 2192-3639

Bestell-Nr. 10

13. Auflage

Oktober 2011

Herausgeber:

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über Ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899 358-0
Telefax: 022899 358-4829
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

© Bundesverwaltungsamt
Oktober 2011



Inhalt

1	Allgemeines	6
2	Wesen des Islam	7
3	Stellung der Frau in einer islamischen Familie	9
4	Islamische Eheverträge – Allgemeines.....	12
5	Rechtsverhältnis zu den Kindern	15
6	Islamische Eheverträge – Abschluss im Heimatland des Mannes.....	17
6.1	Jemen.....	17
6.1.1	Ehevertrag	17
6.2	Pakistan.....	20
6.2.1	Vertragsmuster, wenn die Europäerin den islamischen Glauben angenommen hat.....	20
6.2.2	Zusatzvertrag	22
6.3	Iran.....	27
6.3.1	Ehevertrag – unwiderruflicher Vertrag.....	27
6.4	Vereinigte Arabische Emirate (VAE).....	31
6.4.1	Heiratsurkunde	31
6.5	Tunesien.....	33
6.5.1	Eheschließung	33
7	Islamische Eheverträge – Abschluss vor einem deutschen Notar	34
7.1	Ehevertrag	34
7.2	Reiseermächtigung	40
7.3	Variante der Errungenschaftsbeteiligung.....	41
7.3.1	Wesen der Beteiligung	41
7.3.2	Modifizierte Zugewinnngemeinschaft.....	42
7.3.3	Formulierungsvorschlag	42
8	Abweichungen – Übereinstimmungen.....	43
8.1	ASIEN.....	43
8.2	AFRIKA	61



9	Prävention gegen Kindesentführungen	89
9.1	Modellvereinbarung für elterliche Sorge, Umgang, Zurückbringen der Kinder sowie bikulturelle Erziehung.....	89
10	Bekämpfung der Beschneidung von Mädchen und Genitalverstümmelung	91
11	Gültigkeit der Eheschließung vor einem deutschen Standesamt	93
11.1	ASIEN.....	93
11.2	AFRIKA	95
12	Staatsangehörigkeitsfragen.....	100
12.1	Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung.....	100
12.1.1	ASIEN	100
12.1.2	AFRIKA	101
12.2	Kein automatischer Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung, jedoch Erwerb auf Antrag	102
12.2.1	ASIEN	102
12.2.2	AFRIKA	103
13	Verlassen des Landes	106
13.1	ASIEN.....	106
13.2	AFRIKA	108

1 Allgemeines

Vor der beabsichtigten Eheschließung einer Europäerin mit einem Angehörigen islamischen Glaubens sind viele Dinge zu bedenken, die bei einer Heirat mit einem Europäer oder einem Deutschen ganz außer Betracht bleiben.

In vielen Fällen wird die Frau ihrem Mann in sein Heimatland folgen. Es erscheint daher ratsam, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, um feststellen zu lassen, ob man das Klima mit seinen erhöhten Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit auf die Dauer wird aushalten können (siehe weitere Einzelheiten im Merkblatt Nr. 23 – Ratschläge zur Erhaltung der Gesundheit in tropischen und subtropischen Ländern -, oder die Länderinformation über das jeweilige Land).

Da ist ferner die andere Sprache, die mit europäischen Sprachen nicht verwandt ist und deren ganz andere Schriftzeichen erlernt werden müssen. Unkenntnis der Heimatsprache des Mannes kann die europäische Ehefrau in Isolierung bringen und ihr das Einleben wesentlich erschweren.

Aber auch dann, wenn die Lebensführung nur in Deutschland beabsichtigt ist, kommt die Ehe oft mit dem Heimatrecht des Mannes in Berührung, etwa im Fall der Kindesmitnahme oder wenn der Mann die Rückkehr in seine Heimat durchsetzen möchte, jedenfalls aber im Todesfall.

Überaus schwerwiegend sind aber auch die Auswirkungen, die sich aus der Zugehörigkeit des Mannes zu einem anderen Kulturkreis, nämlich dem islamischen, ergeben. Diese Andersartigkeit kommt besonders stark in der Auffassung des Muslims von der Ehe und der Stellung der Frau zum Ausdruck, wie bei der Kindererziehung, und dem Druck, der auf den Mann nicht selten aus seiner Heimat durch seine Herkunftsfamilie ausgeübt wird.

Ein völlig neues Bewusstsein der Muslime erwächst aus dem Traditionalismus und der Diskussion über Integration und Gleichstellung der Religionen. Oftmals wird deshalb auch die Einführung der Scharia in Deutschland diskutiert. In der Praxis führt dies dazu, dass Muslime versuchen, in Deutschland besonders islamisch zu leben.

Zwar widerspricht dies meist dem deutschen Recht, gleichwohl sind die Auswirkungen dieses Trends in Deutschland nur dann zu beherrschen, wenn auch für Deutschland an einen islamischen Ehevertrag gedacht wird. Gerade wenn islamische Regeln das Leitbild in der Ehe darstellen sollen, gilt intern zwischen den Ehegatten in Deutschland nichts anderes als in einem islamischen Land.



2 Wesen des Islam

Im Folgenden werden die wichtigsten, für die Führung einer Ehe bedeutsamsten Wesenszüge des Islam dargestellt:

Religionsverkünder war der Prophet Mohammed (geb. 570 n. Chr.). Die ihm zuteil gewordenen Offenbarungen bilden den Koran, das heilige Buch dieser Religion. Den Glauben nannte man „Islam“, wörtlich „Frieden machen“, also Hingebung an den Willen Gottes.

Der Islam ist die am strengsten monotheistische Religion und kennt keinen Mensch gewordenen Gott wie das Christentum und auch keine Heiligen. Mohammed ist als Mensch verehrungs- aber nicht anbetungswürdig. Der Islam verbietet das Bild eines als Person vorgestellten Gottes und das Abbilden eines Menschen in der Kunst (daher die Scheu und die Abneigung strenger Muslims, sich fotografieren zu lassen).

Der Islam ist eine allumfassende Religion, die alle Bereiche des menschlichen Lebens von der einfachsten Verrichtung bis zur Ethik und Philosophie und sogar Gesetzgebung umfasst. So verbietet die islamische Lehre den Genuss von Schweinefleisch und Alkohol wie auch das Glücksspiel. Ehelosigkeit wird missbilligt.

Der Islam kennt kein höchstes geistliches Lehramt wie es z. B. der Papst für das katholische Christentum darstellt.

Es bestehen verschiedene religiöse Schulen, von denen die sechs wichtigsten nachstehend kurz behandelt werden:

Die **Sunniten** folgen den Lehren, wie sie unter den vier „rechtgeleiteten“ Kalifen – sie verstehen sich als rechtmäßige Nachfolger des Propheten Mohammed – entwickelt worden sind. 80 % aller Muslime sind Sunniten.

Die **Schiiten** erkennen Ali, den Schwiegersohn Mohammeds, als Imam (religiöses Oberhaupt) an. Die Schiiten lehnen Andersgläubige stärker ab als die Sunniten, was im Umgang mit ihnen allerdings nicht zu bemerken ist. Der Schiismus ist im Iran Staatsreligion, kommt aber auch in einigen anderen islamischen Ländern (z. B. Golfregion, Irak und Libanon) als Minderheit vor.

Der eigentliche Unterschied zwischen Sunna und Schia beruht auf der unterschiedlichen Auffassung der Funktion von Kalifat (Sunna) und Imam (Schia).

Andere Richtungen:

Die **Ismailiten** erkennen die ersten sieben schiitischen Imame an, jedoch nicht die weiteren von den Schiiten benannten Rechtsnachfolger. Ihr Imam ist Ismail.

Die **Waabit** – eine nach seinem Begründer benannte Reformbewegung (18. Jahrh.) -vertreten die strengste Richtung innerhalb des Islam. Die Bewegung erlebte in der Neuzeit eine Renaissance in Saudi-Arabien.

Die **Drusen** sind eine außerislamische, um 1000 n.Chr. entstandene Sekte in Libanon und Syrien. Der Autor ihrer religiösen Bücher heißt Hamza, der am Ende der Tage als einziger Mittler zwischen Gott und den Menschen erscheinen wird.

Wie die christliche und jüdische Mystik ist auch der islamische **Sufismus** ein Phänomen **aller** Schulen, Sekten und Tendenzen, also keine eigenständige „Lehre“. Er unterstreicht die Spiritualität des Islam, der nicht nur Gesetzesreligion ist.

Auf den Lehren des Korans beruht auch das islamische Recht. So ist das ganze Ehe- und Familienrecht in den meisten islamischen Ländern auf den Grundsätzen des Korans, der Haditen und der Scharia aufgebaut und entspricht daher für Europäer nicht den Vorstellungen eines modernen, besonders die Gleichstellung von Mann und Frau regelnden Familienrechts.



3 Stellung der Frau in einer islamischen Familie

Während man in der vorislamischen Zeit der Frau die Seele absprach und unbeschränkte Vielehe (Polygynie) zulässig war, gab der Prophet Mohammed der Frau eine angesehene Stellung in der Gesellschaft, erschwerte die Scheidung und beschränkte die Vielehe auf vier Frauen, die der Ehemann gleich und gerecht zu behandeln hatte.

Der Koran gebietet den Frauen Tugendhaftigkeit, wozu auch gehört, dass die Frau sich so verhält und kleidet, dass sie nicht die Begierde fremder Männer erweckt. Hieraus folgt Zurückhaltung in der Öffentlichkeit und je nach Umgebung Beschränkung auf Haus und Familie. Wie in Europa wird man jedoch unterscheiden müssen zwischen dem freieren Leben in der Großstadt und dem Leben in kleineren Orten. Dennoch ist deutlich erkennbar, dass die Frau in vielen Ländern heute öfter verschleiert auftritt als noch vor Jahrzehnten.

Es sei auch vor Verallgemeinerungen gewarnt. Oft sind Frauen in Berufen tätig, die nur im Freien und mit großem Publikumsverkehr denkbar sind. Anderenorts ist es wiederum unmöglich, dass Frauen mit Männern am gleichen Arbeitsplatz arbeiten. Derartige Ausprägungen sollten nicht als durch den Islam vorgegeben betrachtet werden, sondern als Lebensform ganz bestimmter Gesellschaften.

Grundsätzlich spricht das islamische Recht der mündigen Frau die gleichen Rechte zu wie dem Mann (Verfügungsgewalt über ihr Eigentum, gesetzlicher Erbenspruch). Die Frau kann heute nicht gegen ihren Willen oder ohne ihre Einwilligung verheiratet werden. Wo dies dennoch geschieht, lässt sich dies nicht mit dem Islam sondern mit alten regionalen Traditionen begründen.

Der gesetzliche Güterstand ist die Gütertrennung, folglich behält die Ehefrau auch in der Ehe die volle Verfügungsgewalt über ihr eingebrachtes Gut. Es kann jedoch vereinbart werden, dass die vom Mann während der Ehe erworbenen Güter in einer bestimmten Quote, maximal bis zur Hälfte, geteilt werden. Die Selbständigkeit der Ehegatten in vermögensrechtlicher Hinsicht wird hierdurch aber nicht geändert.

Die Eheschließung, die eine zivilrechtliche Handlung ist, erfolgt im Prinzip durch einen Ehevertrag, der die Stellung der Ehefrau sichern soll. Zur finanziellen und rechtlichen Sicherstellung der Ehefrau bei Aufhebung der Ehe durch Scheidung oder Tod dient die Braut- oder Morgengabe, da die Ehefrau im islamischen Erbrecht nicht günstig bedacht wird.

Für die Führung der Ehe besagt der Koran unter anderem im 34. Vers der 4. Sure: „Die Männer stehen für die Frauen ein, weil Gott den einen vor den anderen gegeben hat, und weil sie von ihrem Vermögen ausgeben. Tugendhafte Frauen sind gehorsam und bewahren mit Gottes Hilfe das, was geheim bleiben soll. Und jene, deren Widerspenstigkeit ihr befürchtet: ermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlagt sie! Wenn sie euch dann gehorchen (auf Untreue und Veruntreuung verzichten) so richtet gegen sie keinen Vorwand.“

Diese Koranstelle ist seit jeher Gegenstand unterschiedlichster Interpretationen gewesen. Es kann nicht Gegenstand dieser Informationsschrift sein, weitere Interpretation hinzufügen. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- ▶ Die Misshandlung von Frauen war in der vorislamischen Zeit weit verbreitet (wie in Europa auch). Diese Praxis wurde vom Propheten Mohammed entschieden bekämpft.
- ▶ An zahlreichen anderen Stellen stärkt der Koran die Rechte und die Stellung der Frau und gebietet dem Gatten Fürsorge und Barmherzigkeit.
- ▶ Die Frau hat das Recht, gegen den Mann Klage zu führen und die Scheidung zu begehren, wenn der Mann Tätlichkeiten gegen sie verübt.

Daraus folgt jedenfalls, dass eine generelle Aussage, wonach der Mann das Recht habe, die Frau bei Ungehorsam zu züchtigen, verfehlt ist.

Obwohl sich die rechtliche und soziale Stellung der Frau in den islamischen Ländern im 20. Jahrhundert aufgrund des mehr oder minder starken europäischen Einflusses trotz der Erstarkung konservativer Tendenzen geändert hat, sollten Europäerinnen, die einen Muslim zu heiraten beabsichtigen, vor der Ehe Folgendes bedenken:

Sofern nicht durch Gesetz anders bestimmt (so z. B. in Tunesien und in der Türkei), ist jeder Muslim berechtigt, mit bis zu vier Frauen gleichzeitig verheiratet zu sein (Polygynie). Dieses Recht des Mannes kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden, da auf eine koranische Vorschrift nicht durch Zivilvertrag verzichtet werden kann. Hierüber besteht Streit in der Methode. Zuweilen wird zugelassen, dass die Frau mit dem Mann vereinbart, dass er keine weitere Frau heiraten dürfe. In einigen (afrikanischen) Ländern ist die Option für die Monogamie vorgesehen. Richtig dürfte es jedoch sein, die weitere Heirat des Mannes als einen Scheidungsgrund für die Frau zu vereinbaren. Wenn staatliche Gesetze die Mehrehe verbieten, sollte beachtet werden, dass diese Gesetze ungültig sein oder aufgehoben werden können.

Bezüglich der Ehescheidung ist zu unterscheiden zwischen der Scheidung, die vom Mann ausgeht und der Scheidung auf Verlangen der Frau:

- a) Die Ehe kann in vielen Ländern mit islamischer Bevölkerung durch Scheidung in der Form der einseitigen Erklärung durch den Ehemann geschieden werden. Die meisten Rechtsordnungen sehen jedoch die Mitwirkung eines Richters vor (mindestens die Registrierung), so dass die Scheidung meist vor einem Richter erklärt werden muss. Die Frau hat nach der Scheidung keine dauerhaften gesetzlichen Ansprüche gegen den früheren Ehemann. Der Ehemann kann die Scheidung widerrufen und die Frau in sein Haus zurückholen. Folgt sie dieser Aufforderung nicht, so gilt dies als Verlassen, begangen von der Frau. Sie wird dann schuldig geschieden und verliert damit alle Rechte.
- b) Die Frau hat verschiedene Möglichkeiten der Scheidung: Die Frau hat stets das Recht, die Scheidung der Ehe durch das Gericht zu verlangen, wenn der Mann die im Ehevertrag bedungene Ein-
ehe bricht, die Frau schlecht behandelt und ihre Würde verletzt und die Unterhaltspflicht nach gehöriger Abmahnung willentlich oder dauerhaft nicht erfüllt. Außerdem gibt es die Scheidung im gegenseitigen Einverständnis, durch Loskauf (gegen Entgelt, genannt khul) und die Scheidung



aufgrund Vollmacht des Mannes, die im Ehevertrag erteilt sein sollte, wegen der im Ehevertrag genannten Gründe.

In vielen islamischen Ländern wird die Ehe eines Muslims mit einer nichtmuslimischen Frau nur dann als gültig angesehen, wenn sie auch islamisch geschlossen ist.

Die vom muslimischen Verlobten vor einem europäischen Notar oder Gericht abgegebene Erklärung, dass in seiner Familie die Vorschriften des Korans keine Anwendung finden, ist stets unwirksam, da auf koranische Vorschriften nicht verzichtet werden kann. Lediglich als Ausschluss nichtkoranischer Vorschriften des islamischen Rechts (figh) ist eine solche Vereinbarung denkbar. Sie wird gleichwohl auf Unverständnis stoßen, und es wird dringend davon abgeraten. Es sollte stets bedacht werden, dass die Gültigkeit des Ehevertrages im Heimatland des Mannes durch derartige Klauseln in Frage gestellt wird.

Es gilt z. B. als religiöser Verstoß und wird rechtlich nicht anerkannt, wenn der muslimische Ehemann erklärt, eventuelle Kinder christlich zu erziehen oder bei Scheidung der nichtmuslimischen Frau zu überlassen. Grundsätzlich hat eine nichtmuslimische Frau bei einer Ehescheidung damit zu rechnen, dass ihre Kinder beim muslimischen Ehemann verbleiben, wenn die Kinder sonst dem Islam entfremdet werden könnten, d. h., die Frau nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie die Kinder islamisch aufzieht. Ebenso ist es unzulässig, im Vertrag zu vereinbaren, dass die Kinder ohne Religion aufwachsen und später selbst entscheiden sollen.

Die Gefahr der religiösen Entfremdung kann jedoch dadurch gemindert werden, dass sich die Frau zur islamischen Erziehung (auch durch Kurse für die Kinder) verpflichtet, und eine islamische Ehefeier (zusätzlich zur standesamtlichen Eheschließung) stattfindet. Hierdurch wird die Ehe unter den Schutz und Segen Gottes gestellt. Ob die Frau dadurch weitere Rechte erwirbt, ist umstritten. Ein förmlicher Übertritt zum Islam ist mit Ausnahme gewisser Länder nicht erforderlich.

4 Islamische Eheverträge – Allgemeines

Die Einfachheit des Verfahrens, mit dem sich ein muslimischer Ehemann in verschiedenen Ländern auch heute noch scheiden lassen kann, hat in den Ländern des Islam zur Folge, dass die Eltern ihre zu verheiratenden Töchter möglichst zu schützen suchen. Bei islamischen Ehen ist daher die Abfassung eines Ehevertrages von großer Bedeutung und unerlässlich. Er ist auch für Europäerinnen die einzige rechtliche, wirtschaftliche und soziale Sicherungsmöglichkeit. Der Ehevertrag muss unbedingt bei oder vor der Eheschließung abgeschlossen werden, denn nach islamischem Rechtsverständnis kann die Frau nach der Eheschließung (die ja ein Vertrag ist) keine Vereinbarungen mehr über ihre Rechtsstellung in der Ehe schließen.

Ist der Abschluss des Ehevertrages aus technischen Gründen nicht möglich, kann auch ein privat vor 2 Zeugen geschlossener Vorvertrag zum Abschluss eines notariellen Ehevertrages helfen, der praktisch überall und jederzeit eingegangen werden kann.

Nach der Eheschließung kann der Ehevertrag auch dann noch geschlossen werden, wenn der Mann sich dazu freiwillig bereit findet.

Da nach islamischem Recht die geschiedene Frau nur in der Wartezeit (idda) einen Anspruch auf Unterhalt gegen ihren früheren Ehemann hat (Ausnahme: Betreuung von Kindern), ist sie auf ihr persönliches Vermögen oder zusätzliche Leistungen des Mannes angewiesen. Dies kann sich besonders unangenehm bei geschiedenen europäischen Ehefrauen auswirken, die, wenn sie keinen entsprechenden Ehevertrag abgeschlossen haben, nach der Scheidung mittellos dastehen. Auch eine Heimreise ist in vielen Fällen nicht so ohne weiteres möglich, da in manchen Ländern die Ausreise von einer besonderen staatlich erteilten Genehmigung oder einer solchen des Mannes abhängt, die nicht immer gewährt wird. Die berufliche Betätigung einer Europäerin in einem islamischen Land stößt zudem häufig auf große Schwierigkeiten.

Betreut die Frau eheliche Kinder (hadana), so trägt der Mann hierfür die Kosten einschließlich des Unterhalts der betreuenden Mutter (hadine). Hier ist anzuraten, einen standesgemäßen Unterhalt anstelle eines Notbedarfs zu vereinbaren.

Um die Ehefrau zu sichern, wird daher im Ehevertrag die Zahlung einer Morgengabe (= mahr) vereinbart, die in der Regel vor der Ehe oder zum Teil vor der Ehe und mit dem Rest bei deren Auflösung zu erbringen ist. Wenn sie vollständig oder zu einem Teil der Frau vor der Eheschließung auszuhändigen ist, stellt sie ihr persönliches Eigentum dar, über das sie ohne Einwilligung des Ehegatten frei verfügen darf. Der andere Teil wird dann fällig bei Scheidung oder Tod des Ehegatten und soll die Frau vor materieller Not schützen, da auch das islamische Erbrecht die Witwe nicht günstig stellt.

Die Morgengabe muss nicht unbedingt ziffernmäßig festgelegt sein. Es gilt im Islam der Grundsatz, dass dann, wenn im Ehevertrag keine bestimmte Summe genannt wird, die Höhe der Morgengabe bei Scheidung entweder durch die Parteien oder durch den Richter festgesetzt wird. Es ist danach zulässig und je nach Lage des Falles zu empfehlen, dass eine standesgemäße Morgengabe vereinbart wird. Es ist nahezu ausnahmslos zulässig, die Morgengabe zu stunden, so dass sie nicht bei Eingehung der Ehe fällig ist, sondern erst bei deren Auflösung. In neuerer Zeit hat sich jedoch als Folge der Rückbesinnung auf den Islam durchgesetzt, dass jedenfalls ein Teil der Morgengabe bei oder vor der Eheschließung fällig sein muss. Denn es wird das Ansehen der Ehe dadurch gesteigert, dass die Morgengabe ganz oder zumindest zum Teil bei Beginn der Ehe gegeben wird.



Wird die vom Ehemann zu gewährende Morgengabe in einer Geldsumme fixiert, so sollte deren Höhe auf die finanziellen Möglichkeiten des Ehemannes abgestellt sein. Ein zu hohes Ansetzen der Morgengabe über die finanziellen Möglichkeiten des Mannes hinaus, wie es sehr oft geschieht, um eine Scheidung überhaupt zu verhindern, ist nicht anzuraten, da eine Scheidung unter Umständen durchaus im Interesse der Frau liegen kann, der Mann sich aber der Scheidung widersetzen wird, wenn er die bei der Scheidung fällige Summe nicht aufbringen kann. Zu beachten ist hierbei weiter:

- ▶ einige Staaten, wie z. B. die nordafrikanischen Staaten (Ägypten, Tunesien, Algerien, Marokko) kennen nur eine symbolische Morgengabe, die unangemessen niedrig ist und die Funktion der Morgengabe, die sie im Islam hat, nicht erfüllen kann;
- ▶ andere Staaten, wie z. B. die Emirate, haben Gesetze erlassen, die eine Begrenzung der Morgengabe regeln, um übermäßig hohe Morgengaben zu verhindern;
- ▶ bei der Vereinbarung fester Geldbeträge sollte daran gedacht werden, dass Geldentwertungen aufgefangen werden, indem eine Indexierung vereinbart wird.

Die Morgengabe ist stets zu vereinbaren, da das Heimatrecht des Islam-Ehemannes die Ehe anderenfalls nicht anerkennt. Deutsche Wertvorstellungen lassen sich jedoch auf das Heimatland des Ehemannes meist nicht übertragen. Die Vereinbarung eines EURO-Betrages sollte mindestens ergänzt werden durch die Angabe „oder eines gleichwertigen Betrages in (Heimatland) Währung“, da sonst die Vereinbarung ungültig sein könnte.

Die Morgengabe gilt nicht nur für das Heimatrecht des Islam-Ehemannes. Auch in Deutschland würde die Frau, falls die Ehe hier geschieden würde, die Morgengabe als Unterhalt verlangen können. Dies gilt selbst dann, wenn die Morgengabe nicht in einem notariellen Vertrag, sondern in einem Privtdokument (z. B. Trauungsurkunde des Imam) enthalten ist. Nur bei eindeutig güterrechtlichem Charakter der Morgengabe ist die notarielle Form des § 1409 BGB einzuhalten (BGH IVb ZR 10/86 vom 28.01.1987, abgedruckt z. B. in NJW 1987 S. 2161 ff.).

Inzwischen sind in Deutschland seit dieser Entscheidung viele Urteile in Fragen der Morgengabe ergangen. Es würde den Rahmen dieser Informationsschrift sprengen, wollte man auf alle Nuancen und Einzelheiten eingehen, die mit diesem für den europäischen Rechtsanwender unbekannten Rechtsinstitut verbunden sind. Es muss daher geraten werden, sich im Einzelfall beraten zu lassen oder die einschlägige Literatur zu konsultieren.

Auf die Morgengabe kann nicht verzichtet werden. In den meisten Ländern ist die Registrierungserfordernis für die Eheschließung oder die Ehescheidung. Außerdem würde sich die Frau durch Verzicht auf die Morgengabe in ihrem Persönlichkeitswert herabsetzen.

Einige Oberlandesgerichtspräsidenten machen die Erteilung der Befreiung des Ehemannes von der Pflicht zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses von der Vorlage eines Ehevertrages abhängig. Teilweise wird dort eine ziffernmäßige Festlegung der Morgengabe verlangt. In diesen Fällen sollte sich die Frau neben dem Geldbetrag die Übernahme bestimmter Kosten (Scheidungskosten, Rückreise nach Deutschland usw.) zusichern lassen.

Auch deutsche Standesämter weisen vor der Eheschließung deutscher Frauen mit Angehörigen islamischen Glaubens aus Staaten, in denen eine Mehrehe erlaubt ist, auf den Abschluss eines notariellen Ehevertrages, der die Rechtsstellung der künftigen Ehefrau absichert, hin.

Eine auf alle islamischen Länder anwendbare und ihren besonderen gesetzlichen Vorschriften und Praktiken entsprechende Abfassung eines Ehevertrages ist kaum möglich, da zu viele voneinander abweichende Einzelheiten – den Gepflogenheiten der einzelnen Länder entsprechend – zu berücksichtigen wären. Es lässt sich vor allem keine allgemeine Regel für die Anerkennung eines vor einem deutschen Notar abzuschließenden Ehevertrages aufstellen. Jedoch muss ein solcher, um anerkannt zu werden, stets den islamischen Gepflogenheiten und Formulierungen entsprechen. Er darf insbesondere keine unzulässigen Bedingungen enthalten (wie z. B. Verbot der Mehrehe statt Scheidungsbefugnis, religiöse Erziehung der Kinder gegen den Islam usw.).

Auch für einen vor einem Notar in Deutschland zu schließenden Vertrag gilt, dass die islamische Form einzuhalten ist: Anwesenheit von zwei männlichen, volljährigen islamischen Zeugen, islamische Formulierungen, keine dem Islam widersprechende Bedingungen. Soll der Vertrag in einem islamischen Land (meist Heimat des Mannes) verwendet werden, muss er legalisiert und übersetzt werden. Hieran ist vor Ausreise zu denken.

Bei Eheverträgen ist ferner zu beachten, dass für den Fall der Übersiedlung von einem Land in ein anderes die Vereinbarung (oder die stillschweigende Voraussetzung) gesetzlicher Bestimmungen wertlos wird, weil fremdes Recht nicht angewandt wird. Ein pakistanischer Sunnit wird z. B. in Saudi-Arabien nach dort geltendem waabitischem Recht behandelt und nicht nach staatlichem pakistanischem Gesetz. Eheverträge sollten daher so universell islamisch formuliert sein, dass sie allseitig verwendbar sind.



5 Rechtsverhältnis zu den Kindern¹

Der heilige Koran trifft keine Aussagen zum Sorgerecht nach der Scheidung. Er unterscheidet nicht zwischen den Verhältnissen in der Ehe und den Verhältnissen danach. Er sieht auch keine Altersgrenzen vor, ab welchen etwa die Sorge von der Frau auf den Mann überzugehen habe. Die Scheidung hat keinen Einfluss auf das Sorgerecht.

Dogmatisch betrachtet ist der Grundsatz der, dass die elterliche Sorge im Sinne des gesetzlichen Vertretungsrechts dem Mann zusteht, während die Personensorge als Betreuungsrecht (hadana) der Frau zusteht. Da aus ganz natürlichen Gründen aber auch wegen der religiösen Erziehung und beruflichen Ertüchtigung der Betreuungsanteil der Frau zurückgeht, die Rolle des Mannes als gesetzlicher Vertreter (weli) jedoch zunimmt, endet ab einem gewissen Alter automatisch das Betreuungsrecht der Frau, ohne dass es einer Entscheidung oder eines Gesetzes bedürfte.

Die allermeisten Staaten, in denen der Islam für die Familienverhältnisse bestimmend ist, regeln die Altersgrenze für diesen Übergang in ihren Gesetzen. Wie aus den Vertragsmustern ersichtlich ist, wird das Alter für Knaben mit 7 höchstens 9 Jahren angenommen, für Mädchen mit 9, höchstens 11 Jahren. Bei den Schiiten mit 2 für Knaben und mit 7 für Mädchen.

Weithin unbekannt ist jedoch in Europa, dass die Eltern hierfür auch andere Altersgrenzen festlegen können. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die vorstehend genannten Altersgrenzen nur gelten, wenn die Eltern nichts Gegenteiliges vereinbart haben. Die rechtliche Begründung hierfür ist die Folgende:

Es wird fingiert, dass die Frau das Betreuungsrecht (hadana) in Vollmacht für den Mann ausübe. Als Gegenleistung hat dafür der Mann für den Unterhalt der Frau während der Betreuung der Kinder aufzukommen. Weiter Folge ist, dass es die Eltern der Kinder in der Hand haben, wer die Betreuung der Kinder ausübt und wie lange diese dauert.

In der Scheidungspraxis der islamischen Staaten bedeutet dies nach einigen vorliegenden Feldforschungen, dass der Mann auch die ganze Ausübung der Sorge und nicht nur das Betreuungsrecht auf die Frau übertragen kann. Das hat zur Folge, dass in der überwiegenden Anzahl der Fälle (80 bis 90% der untersuchten Akten) die Kinder ganz der Frau überantwortet wurden und die Väter sich auf diese Weise davor drücken konnten, Unterhalt zu bezahlen.

Zwar wird man dies nicht auf den deutschen Rechtsbereich übertragen können, jedoch ist daraus die eindeutige Konsequenz zu ziehen, dass die Altersgrenzen von 7 oder 9 Jahren keinesfalls den Übergang der Sorge von der Frau auf den Mann erzwingen.

Besonderheiten gelten für afrikanische Länder, in denen der Islam Einfluss auf die Rechte und Pflichten der Eltern im Verhältnis zu ihren Kindern hat. Diese Besonderheiten ergeben sich aus den Regeln unkodifizierten Stammesrechts, die oft mit den Traditionen der Scharia deckungsgleich sind. Zwar wird man auch hier noch zwischen matrilinearen und patrilinearen Systemen unterscheiden müssen, jedoch steht fest, dass der Einfluss des Mannes auf Knaben mit dem Alter der Mannwerdung und der Berufsausbildung wächst.

¹ Siehe dazu Rieck, Die Rolle des Islam bei Eheverträgen mit einem nichtmoslemischen Partner, Leipziger Beiträge zur Orientforschung Heft 9 Seite 69 ff.

Je nach Region und Stammesrecht unterschiedlich übernimmt ab einem Alter zwischen 10 und 14 Jahren der Vater die Ausbildung und Aufzucht seines Sohnes. Zu Gerichtsverfahren hierüber kommt es selten, weil es Mediatoren (als Schlichter bezeichnet) übernehmen, die Mutter dazu zu überreden, den Sohn an den Vater zu übergeben.

Allgemeine Regeln lassen sich hierfür kaum aufstellen. Vielmehr ist es erforderlich, dass sich die Europäerin, die einen Mann aus einem afrikanischen Land heiratet, ausführlich über das Stammesrecht informiert, dem der Mann angehört.

In dieser Informationsschrift wird bei den afrikanischen Staaten mitgeteilt, wo duale Systeme (Stammesrecht und Gesetzesrecht) bestehen.



6 Islamische Eheverträge – Abschluss im Heimatland des Mannes

Nachfolgend werden Muster von islamischen Eheverträgen wiedergegeben.

6.1 Jemen

Der Jemen ist neben Saudi-Arabien das konservativste Land Vorderasiens. Wenn auch für den Ehevertrag kein festgelegtes Muster vorgeschrieben ist, so kann doch das nachfolgende in anderen streng islamischen Ländern (z. B. Saudi-Arabien) übliche Vertragsmuster zugrunde gelegt werden, das auf eine Eheschließung zwischen einem Muslim und einer christlichen Europäerin abgestimmt ist und entsprechend eine Belehrung der Braut durch den islamischen Richter über das islamische Ehe- und Scheidungsrecht enthält.

6.1.1 Ehevertrag

Ehevertrag

Am muslimischer Zeit, entsprechend dem
um Uhr europäischer Zeit, erschienen vor mir, dem Kadi,
Richter beim Gericht

1. Herr geboren in
im muslimischen Jahr, Sohn des
und der Ehefrau, Tochter des
....., ungefähr Jahre alt, wohnhaft in
....., islamischer Religion, Staatsangehöriger
der Republik Jemen und von Beruf Angestellter der
2. Frau..... geboren in
Tochter des und der Ehefrau
Tochter des,ungefähr..... Jahre alt, wohnhaft in
..... Religion,
..... Staatsangehörigkeit, Beruf:
.....

Die Erschienenen, beide volljährig und klar bei Verstand, erklärten in Gegenwart der unterzeichneten Zeugen, nämlich:, dass sie nach dem Islamischen Gesetz in der Ehe vereint zu werden wünschten.

Ich erkläre ihnen dazu, dass das Islamische Gesetz folgende Bestimmungen enthält:

1. Der Ehemann kann, wenn kein gesetzlicher Hinderungsgrund vorliegt, zwei, drei oder vier Ehefrauen zu gleicher Zeit in gleicher Ehe haben; dabei ist der Widerspruch einer Frau, mit der er bereits in Ehe vereinigt ist, ohne Belang.
2. Er kann seiner Ehefrau gegenüber, wenn immer es ihm gefällt, mit ihrer Zustimmung oder ohne sie, die Scheidung aussprechen. Er kann ihr auch die Genehmigung verweigern, sein Haus ohne seine Erlaubnis zu verlassen.

Er hat das Recht, sie zu zwingen, in seinem Haus zu bleiben, und sie kann nach dem Gesetz mit Gewalt gezwungen werden, ihm zu gehorchen.

3. Wenn der Ehemann gegen seine Ehefrau eine widerrufliche Scheidung ausspricht, kann er sie, auch ohne ihre Zustimmung, jederzeit vor Ablauf ihrer gesetzlichen Wartezeit zurückholen; wenn dagegen die Scheidung unwiderruflich ist, kann die Frau nur mit ihrer eigenen Zustimmung bei Gewährung eines neuen Heiratsgeldes und kraft eines neuen Ehevertrages zurückgeholt werden. Wenn aber die Ehefrau dreimal geschieden ist, kann der Ehemann sie nur zurückholen, wenn sie wiederverheiratet war und diese neue Ehe durch Scheidung oder durch Tod des anderen Gatten aufgelöst wurde.
4. Wenn die Scheidung vor Aufnahme der Ehe ausgesprochen wird und wenn die Summe des Heiratsgeldes festgelegt ist, steht der Frau nur die Hälfte dieser Summe zu; wenn die Scheidung jedoch nach Aufnahme der Ehe ausgesprochen wird, steht ihr der ganze Betrag zu.

Die Frau, die schon einen Teil des Heiratsgeldes empfangen hat, ist berechtigt, den Rest anzufordern.

Wenn das Heiratsgeld nicht festgelegt ist und die Scheidung vor Aufnahme der Ehe stattfindet, ist die Frau nur berechtigt, von dem Mann ein Kleid zu erlangen, wie es im Gesetz bestimmt ist; wenn dagegen die Scheidung nach Aufnahme der Ehe stattfindet, ist sie zu dem üblichen Heiratsgeld berechtigt, dessen Höhe durch den Richter oder durch Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt wird.

Die Frau ist auch berechtigt, die Kosten ihres Lebensunterhaltes während ihrer gesetzlichen Wartezeit zu erhalten, wenn die Scheidung nach Aufnahme der Ehe erfolgte; aber sie ist dazu nicht berechtigt, wenn die Scheidung vorher stattfindet. Die Summe, die für den Lebensunterhalt zu zahlen ist, wird durch den Richter oder durch Vereinbarung zwischen den Parteien festgesetzt.



5. Die Kinder, die in der Ehe einer Frau mit einem islamischen Ehemann geboren werden, folgen der Religion des Letzteren. Im Scheidungsfall hat die Frau das Recht, ihre Kleinkinder weiter zu stillen; die Kosten sind vom Vater zu tragen.

Die Frau hat weiterhin das Sorgerecht für die Kinder, die Kosten werden durch den Richter oder im Einvernehmen der Parteien festgesetzt.

Das Sorgerecht der Frau dauert sieben Jahre für Knaben und neun Jahre für Mädchen, wenn es nicht aufgrund irgendeiner Verhinderung von dem Richter anders festgesetzt wird.

6. Verschiedenheit der Religion ist eines der gesetzlichen Hindernisse, die dem Erbrecht entgegenstehen; der überlebende Gatte kann deshalb den Verstorbenen, der nicht seiner Religion angehörte, nicht beerben.

Nachdem das Obenstehende vorgelesen wurde und die darin erwähnten Parteien seinen Inhalt verstanden haben, erklärten sie sich durch die darin enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen ebenso wie durch die anderen islamischen gesetzlichen Vorschriften gebunden. Ich habe mich überzeugt, dass kein gesetzliches oder verwaltungsmäßiges Hindernis der Ehe der Parteien entgegensteht.

Darauf hat der besagte Herr in eigener Person und in eigener Sache Fräulein gefragt, ob sie ihn bei einem Heiratsgeld (mahr) von: ehelichen wolle. Die Letztgenannte, in eigener Person und eigener Sache, antwortete zustimmend. Frage und Antwort wurden in dieser Verhandlung vor den unterzeichneten Zeugen und bestätigt, die die beiden Parteien und ihre Familien kennen, die ferner das Verlesen des Vertragsinhalts und die Annahme der darin erwähnten Bedingungen durch die Parteien angehört und deren Sinn verstanden haben.

Daher ist im Namen des Gesetzes Herr in Ehe vereint mit Frau, wobei vom eben erwähnten Heiratsgeld im Standesamt vor Zeugen gezahlt worden sind. Die übrigen sind mit Einwilligung der Ehefrau beim Ehemann verblieben. Zum Zeugnis hiervon unterschreiben die Parteien diese Akte zusammen mit den Zeugen und mir selbst nach ihnen.

Dreifach ausgefertigt, eine Ausfertigung für den Ehemann, eine für die Ehefrau und eine weitere zum Verbleib in der Registratur.

Die Kosten der zwei Ausfertigungen stellen sich auf zuzüglich Reg.-Gebühren von Der Gesamtbetrag von wurde bezahlt.

Unterschriften:

Der Ehemann

Die Ehefrau

Die Zeugen

Der Richter

Es beglaubigt dieses:

Der Standesbeamte.

Anmerkungen:

Allgemein wird jede zwischen zwei Partnern in Anwesenheit von zwei Zeugen und einem verantwortlichen Mann der Öffentlichkeit (also auch vor einem Notar) geschlossene Ehe als gültig angesehen.

Der Koran hat Gesetzeskraft. Eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten, die die koranischen Rechte des Ehemannes einengen soll, ist daher ungültig. Den koranischen Regeln widersprechende Forderungen (wie die Einehe) sind daher nicht einklagbar und somit auch nicht vollstreckbar. Sie können den Vertrag insgesamt ungültig machen.

6.2 Pakistan

Für Pakistan werden drei Vertragsmuster wiedergegeben. Ein Ehevertrag zwischen einer Europäerin und einem Pakistaner, ein Zusatzvertrag und der Vertrag gemäß Regeln Nr. 8 und 10 der Muslim Family Law Rules 1961, in Pakistan zu schließender Vertrag nach regierungsamtlichem Formular. Dieser Vertrag kann im Internet unter nikkah nama http://www.sdpi.org/know_your_rights/know%20you%20rights/nikka heruntergeladen werden.

6.2.1 Vertragsmuster, wenn die Europäerin den islamischen Glauben angenommen hat

Nachstehend folgt der Text eines für die muslimische Bevölkerung Pakistans üblichen Ehevertrages mit Zusatzvertrag in deutscher Übersetzung. Der Zusatzvertrag sollte vor Abschluss des eigentlichen Ehevertrages geschlossen werden, da aus religiösen Gründen die Eheschließung im Ehevertrag selbst nicht von Vorbedingungen abhängig gemacht werden soll. Das Zustandekommen dieses Vertrages v o r dem Ehevertrag ist wichtig, da anderenfalls der Ehemann die Zustimmung zu dem Zusatzvertrag verweigern kann, die Ehe aber schon geschlossen ist.



Ehevertrag

Im Namen Allahs, des Gütigen und Barmherzigen.

Dieser Vertrag wurde geschlossen zu am Tage des
zwischen (nachstehend Ehemann genannt)
einerseits und (nachstehend Ehefrau genannt)
andererseits.

Ehemann und Ehefrau bekennen sich beide zum Glauben der Muslims (.....
Schule) und erklären, dass für sie das **Muslim**-Personenstandsgesetz bestimmend
ist.

Beide Parteien sind einverstanden, einen Ehevertrag einzugehen. Der Ehemann
hat den Antrag, einen Ehevertrag einzugehen, durch die Worte „Ich habe mich
mit dir verheiratet“ gestellt, die Ehefrau hat diesem Antrag durch die Worte
„Ich bin einverstanden“ zugestimmt.

Ehemann und Ehefrau bestätigen hiermit in Gegenwart von zwei Zeugen,
dass die Ehe geschlossen worden ist.

Unterzeichnet in Gegenwart von
Unterzeichnet in Gegenwart von

Anmerkungen:

Rein rechtlich gesehen ist die muslimische Ehe ein Vertrag, der durch Angebot und Annahme zustande kommt. Die Vornahme der Zeremonie oder die Anwesenheit eines Kadi (richterlicher Beamter), obwohl fast immer beobachtet oder sogar religiöse Pflicht, ist für das rechtliche Zustandekommen der Ehe nicht erforderlich.

Die rechtlichen Erfordernisse für die Form der Eheschließung sind denkbar einfach. Vom Bräutigam oder seinem Bevollmächtigten wird das Heiratsangebot gemacht und von der Braut oder ihrem Bevollmächtigten angenommen. Die Aushändigung der Morgengabe und (nach sunnitischem Recht) die Anwesenheit von zwei Zeugen sind erforderlich. Dabei ist Voraussetzung, dass das Angebot gemacht und sofort am selben Ort angenommen wird. Wird hiervon abgewichen, wird z. B. das Angebot gemacht und erst später oder an einem anderen Ort angenommen, so kommt rechtlich eine Ehe nicht zustande.

Dem ist im vorstehenden Vertragsbeispiel durch die Formulierung „Ich habe mich mit dir verheiratet“ und „Ich bin einverstanden“ Rechnung getragen.

Über die Rechtswirkungen der Eheschließung findet sich eine Stelle in den Fatawah I Alamgiri². Die Übersetzung aus der englischen Übersetzung von Baily und Fyzee (Asaf A.A. Fyzee: Outlines of Muhammadan Law, 2. Auflage, 1955, London, S. 97) lautet:

„Die Rechtswirkungen der Eheschließung beruhen darin, dass durch sie die Beziehung zwischen dem Mann und der Frau, soweit sie nach dem Gesetz (überhaupt) erlaubt sind, legalisiert werden, und sie unterwerfen die Frau dem Gesetz der Zurückhaltung, d. h., es ist ihr verboten, auszugehen und in der Öffentlichkeit zu erscheinen; die Ehe sichert ihr ein unabdingbares Recht auf die Morgengabe, auf Unterhalt und Bekleidung gegenüber dem Mann; sie legt beiden Seiten das Verbot weiterer Verwandtschaft (durch Heirat der beiderseitigen Verwandten) untereinander auf und gibt ihnen das (gegenseitige) Erbrecht und (dem Mann) die Verpflichtung der gleichmäßigen Behandlung seiner Frauen und ihrer Rechte; und sie legt ihr die Verpflichtung der Unterwerfung auf, wenn sie zum Diwan gerufen wird; sie gibt ihm das Recht der Zurechtweisung, wenn sie ungehorsam oder aufsässig ist und verpflichtet ihn, sie in die Familie aufzunehmen und freundlich und höflich zu behandeln.“

Der Vertrag ist (auch in Deutschland) entweder von zwei männlichen oder einem männlichen und zwei weiblichen volljährigen Muslims mit ihrer Unterschrift zu bezeugen. Er muss in Deutschland bei der pakistanischen Botschaft registriert werden. Besser sind immer zwei männliche Zeugen, weil die Beweisvorschriften dem staatlichen Recht zuzuordnen sind und sich ändern können, während die im Koran und in der Scharia enthaltene Stellung des männlichen Zeugen unangreifbar ist.

Zusätzliche Vereinbarungen im Ehevertrag müssen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bleiben.

Ein Ehemann kann den Ehevertrag einseitig widerrufen. Er kann jedoch seine Frau ermächtigen, den Ehevertrag zu widerrufen. Der Widerruf wirkt wie eine einseitige Scheidung (Verstoßung), weshalb der Mann seinen Widerruf rückgängig machen kann (während der Wartezeit), die Frau hingegen nicht. Will sich die Frau vor dem Widerruf schützen, so muss sie für den Fall des Widerrufs ein Scheidungsrecht vereinbaren.

6.2.2 Zusatzvertrag

Zusatzvertrag

Im Namen Allahs, des Gütigen und Barmherzigen.

Dieser Vertrag wurde geschlossen zu am Tage des zwischen Sohn des (nachstehend Ehemann genannt) einerseits und Tochter des (nachstehend Ehefrau genannt) andererseits.

Ehemann und Ehefrau bekennen sich beide zum Glauben der Muslims (..... Schule) und erklären, dass für sie das Muslim-Personenstandsgesetz bestimmend ist.

² Die Fatawah I Alamgiri ist eine Sammlung von Rechtsgutachten aus dem 17. Jahrhundert und eine der Hauptrechtsquellen der Muslims in Indien und Pakistan.



Die Heirat zwischen Ehemann und Ehefrau ist am Tag des des Hijri,
d. h. am Tage des A.D. zu schließen und feierlich zu begehen.

Es besteht eine gegenseitige Vereinbarung und es ist ein wesentlicher Bestandteil
dieses Ehevertrages zwischen Ehemann und Ehefrau, dass die Ehefrau das Recht
zur Scheidung, wie im folgenden ausgeführt, haben soll.

Hiermit wird wie folgt vereinbart und erklärt:

1. a) Der Ehemann soll der Ehefrau als Morgengabe (mahr) einen Betrag von
..... Rs. zahlen.
Diese Morgengabe ist vom Ehemann mit dem Betrag von Rs.
zur Zeit der besagten Heirat an die Frau zu zahlen, der Restbetrag von
..... Rs. nur im Falle seines Todes oder einer zwischen ihm und
seiner Frau stattfindenden Scheidung.
- b) Der Ehemann ist verpflichtet, seiner Ehefrau monatlich den Betrag von
..... Rs. als Taschengeld (Karchi-i Pandan ³), Ausgaben für Früchte
(Mewa Khor) und zusätzliche Zuwendungen (Guzara) zu zahlen.
2. Unter dem Vorbehalt der nachstehend aufgeführten Bedingungen soll die Ehe-
frau das Recht besitzen, in der unter Klausel 3 aufgeführten Weise die besagte
Ehe aus einem oder mehreren der nachstehend genannten Gründe scheiden zu
lassen, wenn
 - a) der Ehemann die ihm durch das islamische Gesetz auferlegten Pflichten
vernachlässigt hat und diesen nicht nachgekommen ist, nämlich
 - Freundlichkeit im allgemeinen Benehmen und in der Behandlung
 - Erfüllung der ehelichen Rechte und
 - Unterhalt und Unterstützung der Ehefrau;
 - b) der Ehemann nach diesem Zeitpunkt eine andere Frau geheiratet hat oder
solche Eheformalitäten erfüllt hat;
 - c) die Charaktere der Eheleute sich nicht miteinander vertragen (unvereinbar
sind) oder wenn der Ehemann in anderer Weise unfähig ist, seine Frau
glücklich zu machen;
 - d) aus Gründen, die in Section 2 des Gesetzes über die Auflösung muslimischer
Ehen (Dissolution of Muslim Marriages Act. 1939) oder anderer Sectionen
angeführt sind.

Voraussetzung ist, dass

- aa) ein schriftliches Eingeständnis des Ehemannes vorliegt, dass die besagten

3 Karchi-i Pandan = eigentlich die Ausgaben für den Betelnußkauf, im übertragenen Sinn Taschengeld

Gründe bestehen oder bestanden haben oder

- bb) dies schriftlich von zwei angesehenen Personen bestätigt wird, nachdem dem Ehemann ausreichende Gelegenheit gegeben worden ist, eine seinem Wunsche entsprechende Darstellung dieser Angelegenheit zu geben, dass diese Gründe oder ein solcher Grund besteht oder bestanden hat.
3. Das besagte Recht zur Scheidung soll von der Ehefrau ausgeübt werden, indem sie gemäß dem ihr in diesem Vertrag zugestandenem Recht vor zwei Zeugen, erklärt, dass sie sich von ihrem Mann scheiden lassen wolle und von ihm die schriftliche Bestätigung ihres Scheidungsbegehrens verlangt, die ihr vom Ehemann in Form einer Vollmacht (Delegation) gegeben werden soll, die Scheidung entsprechend dem in der Muslim Family Ordinance 1961 festgelegten Verfahren zu erklären.
4. Dieses Recht zur Scheidung kann vom Ehemann nicht widerrufen werden und darf von der Ehefrau nicht ausgeübt werden, wenn diese bei einer oder mehreren Gelegenheiten dieses Recht nicht ausgeübt hat.

Als Zeugnis dessen haben die in Frage stehenden Parteien ihre Unterschrift am oben angeführten Datum unter diesen Vertrag gesetzt.

Unterzeichnet von dem oben Genannten

.....
(Ehemann)

in Gegenwart von

.....
(1. Zeuge)

Unterzeichnet von der oben Genannten

.....
(Ehefrau)

in Gegenwart von

.....
(2. Zeuge)

Anmerkungen:

Teilweise bestehen die ehevertraglichen Regelungen bereits als gesetzliche Rechte der Frau, so dass es einer vertraglichen Absicherung eigentlich vielfach nicht bedarf. Z. B. berechtigen die Aufzählung der dem Ehemann nach islamischem Recht obliegenden Pflichten die Frau auch (ohne vertragliche Vereinbarung), den Mann durch Anrufen der Gerichte zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Es ist jedoch zu beachten, dass sich staatliche Gesetze ändern können, wohingegen ein Ehevertrag seine Gültigkeit behält. Außerdem sind staatliche Gesetze auf Hoheitsgebiete beschränkt, während ein Ehevertrag für alle islamischen Länder gilt (z. B. auch bei Übersiedlung von Pakistan nach Saudi-Arabien). Der vorliegende Vertrag will aber darüber hinaus der Frau ein Scheidungsrecht einräumen, wenn der Mann auf Dauer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.



Begehrt die Frau die Scheidung und hat sie von ihrem Mann eine Bestätigung (Vollmacht) darüber erhalten, von der dem Chairman eine Kopie durch den Mann zugestellt wurde, obliegt es dem Chairman, auf die Versöhnung der Ehepartner hinzuwirken. Zum Zwecke der Versöhnung benennen beide Parteien je einen Vertreter. Kommt eine Versöhnung innerhalb von 90 Tagen nicht zustande, bescheinigt der Chairman das Fehlschlagen des Versöhnungsversuchs und die Wirksamkeit der Scheidung.

In Pakistan ist nach heute noch geltender Gesetzeslage die Möglichkeit der Mehrehe eingeschränkt, indem zu einer weiteren Eheschließung die Zustimmung des Chairman erforderlich ist, der seine Entscheidung nach Prüfung der für die beabsichtigte Zweitehe vorgebrachten Gründe und der Haltung der ersten Frau fällt. Als Grund für eine Zweitehe wird im Allgemeinen nur das Fehlen eines männlichen Nachkommen aus der ersten Ehe anerkannt.

Eine Zweitehe kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden; es kann nur vereinbart werden, dass sie zur Scheidung berechtigt.

6.2.3 Regierungsamtlicher Formularvertrag

Regierungsamtlicher Formularvertrag

Gem. 8, 10, der Muslim Family Law Ordinance 1961 (Formblatt II). Das Formblatt existiert in arabischer und in englischer Fassung. Die hier wiedergegebene Übersetzung folgt der englischen Formularausgabe.

- (1) Name des Eheschließungsbeamten in
Stadt/Unionskomitee Nr. Distrikt,
wo die Eheschließung stattfand.
- (2) Name des Bräutigams und seines Vaters mit deren jeweiligen Wohnsitzen:
- (3) Alter des Bräutigams:
- (4) Namen der Braut und ihres Vaters mit ihren jeweiligen Wohnsitzen:
- (5) Ob die Braut eine Jungfrau, Witwe oder geschieden ist:
- (6) Alter der Braut:
- (7) Name des Eheschließungsvormunds, sofern von der Braut bestellt,
der Name seines Vaters und sein Wohnsitz:
- (8) Namen der Zeugen für die Bestellung des Eheschließungsvormunds der
Braut, Namen von deren Vätern und ihre Wohnsitze:
- (9) Name des Eheschließungsvormunds des Bräutigams, sofern bestellt, Name
seines Vaters und sein Wohnsitz:

- (10) Namen der Zeugen für die Bestellung des Eheschließungsvormunds des Bräutigams, mit den Namen ihrer Väter und den Wohnsitzen:
- (11) Namen der Eheschließungszeugen, Namen von deren Vätern und ihre Wohnsitze:
- (1)
- (2)
- (12) Tag der Eheschließung:
- (13) Summe der Morgengabe:
- (14) Wieviel davon sofort zu zahlen ist (muwajjal):
und wieviel später (muajjal):
- (15) Ob ein Teil der Morgengabe im Zeitpunkt der Eheschließung bereits bezahlt war. Wenn ja, wie viel:
- (16) Ob irgendein Vermögen anstelle der ganzen oder eines Teils der Morgengabe unter Verweisung auf dieselbe gegeben wurde und wie die Parteien sich auf seine Bewertung geeinigt haben:
- (17) Besondere Bedingungen, sofern getroffen:
- (18) Ob der Ehemann seiner Frau die Scheidungsbefugnis erteilt hat und wenn ja, unter welchen Bedingungen:
- (19) Ob das Recht des Mannes zur Scheidung in irgendeiner Weise eingeschränkt wurde:
- (20) Ob bei der Eheschließung ein Dokument aufgesetzt wurde über Morgengabe, Unterhalt usw. Wenn ja, Inhalt in kurzen Worten:
- (21) Ob der Bräutigam bereits gültig verheiratet ist und wenn ja, ob er sich die Zustimmung (Erlaubnis) des Schiedsrates gemäß der Muslim Family Law Ordinance 1961 zur erneuten (weiteren) Eheschließung beschafft hat:
- (22) Nummer und Datum der Zustellung dieser Zustimmung des Schiedsrates zur weiteren Eheschließung an den Bräutigam:
- (23) Name und Anschrift der Person, die die Eheschließungsfeier vorgenommen hat, und ihres Vaters:
- (24) Tag der Registrierung der Eheschließung:



(25) Zahlung der Registergebühr:

.....

.....
Unterschrift des Bräutigams
oder seines Vormundes

.....
Unterschriften der Zeugen
für die Bestellung des
Eheschließungsvormunds

.....
Unterschrift der Braut

.....
Unterschrift ihres Ehe-
schließungsvormunds

.....

.....

.....
Unterschriften der
Eheschließungszeugen

.....
Unterschriften der Zeugen für
die Bestellung des Ehe-
schließungsvormunds der Braut

.....
Unterschrift der Person, vor
der die Ehe geschlossen wurde

.....
Unterschrift und Siegel des
Nikah-Registerführers

6.3 Iran

Der vorliegende Text eines Ehevertrages ist vom Höchsten Justizrat bewilligt und laut Schreiben Nr. 1/34823 vom 11.10.1982 und Nr. 1/31823 vom 19.09.1983 der Organisation für Eintragung von Dokumenten und Immobilien des Landes mitgeteilt worden.

6.3.1 Ehevertrag – unwiderruflicher Vertrag

Ehevertrag – unwiderruflicher Vertrag

Beim Ehevertrag – unwiderruflicher Vertrag – stellte die Ehefrau die Bedingung: Wenn die Scheidung nicht auf Antrag der Ehefrau geschieht und nach Ermessen des Gerichts der Antrag auf Scheidung nicht mit der Verletzung der ehelichen Pflichten durch die Ehefrau oder Unzucht und schlechtem Umgang

begründet worden ist, ist der Ehemann verpflichtet, bis zur Hälfte seines bestehenden Vermögens, welches während des gemeinsamen Lebens geschaffen worden ist oder einen vergleichbaren Wert nach Ermessen des Gerichts, unentgeltlich an die Ehefrau zu übertragen.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Der Ehemann erteilt der Ehefrau die unwiderrufliche Vollmacht (mit dem Recht, Untervollmachten zu erteilen), in folgenden Fällen das Gericht anzurufen und nach Einholung der Genehmigung sich scheiden zu lassen (vorher muss sie die Scheidungsart bestimmen).

Ferner hat er der Ehefrau die Vollmacht (mit dem Recht, Untervollmachten zu erteilen) erteilt, gegen Zahlung eines Vermögenswertes sich scheiden zu lassen.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

In folgenden Fällen kann die Ehefrau die Ausstellung der Genehmigung zur Scheidung beim Gericht beantragen:

Weigert sich der Ehemann, aus welchem Grunde auch immer, für die Dauer von 6 Monaten einen Unterhalt an die Frau zu zahlen und besteht auch keine Möglichkeit, ihn zur Leistung des Unterhalts zu zwingen und ferner in allen Fällen, wo der Ehemann die obligatorischen Rechte der Frau für die Dauer von 6 Monaten nicht erfüllt und keine Möglichkeit besteht, ihn dazu zu zwingen, kann sie die Scheidung beantragen.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Schlechtes Verhalten oder schlechter Umgang des Ehemannes geht soweit, dass eine Fortsetzung der Ehe für die Ehefrau unerträglich wird.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Die Erkrankung des Ehemannes an schwer heilbaren Krankheiten, so dass die Fortsetzung der Ehe für die Ehefrau gefährlich wird.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Die Geisteskrankheit des Ehemannes in den Fällen, in denen die Aufhebung der Ehe nach religiösen Vorschriften nicht möglich ist.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Nichteinhaltung der Gerichtsanweisung über ein Verbot für den Ehemann, einer Beschäftigung nachzugehen, die nach Meinung des zuständigen Gerichts den Interessen der Familie und dem Prestige der Frau nicht entspricht.



Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Rechtskräftige Verurteilung des Ehemannes zu fünf Jahren Gefängnis oder mehr oder zu Geldstrafe, die durch Zahlungsunfähigkeit zu 5 Jahren Haft geführt hat, ferner zu Haft und Geldstrafen, welche insgesamt 5 Jahre oder mehr beträgt und zur Festnahme führt. Das Urteil und die Strafe müssen vollstreckt worden sein.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Jegliche Sucht des Ehemannes, die nach Ermessen des Gerichts den Fundamenten des Ehelebens Schaden zufügt und die Fortsetzung der Ehe erschwert.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Wenn der Ehemann das Familienleben ohne triftigen Grund verlässt. Das Gericht entscheidet, ob ein Verlassen vorliegt und ob die Begründung hierfür triftig ist. Ferner wenn der Ehemann nach Meinung des Gerichts 6 Monate ununterbrochen und ohne triftigen Grund abwesend gewesen ist.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Rechtskräftige Verurteilung des Ehemannes wegen Straftaten. Bestrafung jeglicher Art, auch religiös-gesetzliche Prügelstrafe oder religiöse Züchtigung, die wegen einer Straftat verhängt worden ist und diese Straftaten dem Prestige und der Würde der Frau widersprechen.

Das Gericht entscheidet, ob die Strafe unter Berücksichtigung der Situation und Stellung der Frau sowie der Sitten und anderer Regeln dem Prestige und der Familienwürde der Frau widerspricht.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Falls nach Ablauf von 5 Jahren die Ehefrau wegen Unfruchtbarkeit des Ehemannes oder wegen anderer körperlicher Schäden keine Kinder bekommen hat.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Falls der Ehemann unauffindbar ist und auch 6 Monate, nachdem die Ehefrau das Gericht angerufen hat, nicht erschienen ist.

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Wenn der Ehemann ohne Genehmigung der Ehefrau eine andere Frau heiratet oder wenn er keine Gerechtigkeit unter seinen Frauen walten lässt (nach Ermessen des Gerichts).

Ehemann/Unterschrift

Ehefrau/Unterschrift

Anmerkung:

Der Heiratsnotar ist verpflichtet, den Ehepartnern die in diesem Vertrag erwähnten Bedingungen im Einzelnen verständlich zu machen. Gültige Bedingung ist, worüber sich die Eheleute geeinigt und was sie unterschrieben haben.

Dieser Musterehevertrag ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil er – von Pakistan abgesehen – zum ersten Mal in neuerer Zeit die behördliche Bestimmung zulässiger Eheverträge skizziert, die die Parteien schließen können. Außerdem betrifft der Ehevertrag, soweit erkennbar, erstmalig für den islamischen Rechtsbereich die Regelung des Güterrechts⁴, die es den Ehegatten gestattet, eine Art Errungenschaftsbeteiligung der Ehefrau am ehelichen Vermögen zu vereinbaren. Durch diesen Vertrag wird nicht etwa das Ehegüterrecht als solches geändert, sondern er gestattet nur die Regelung einer Errungenschaftsbeteiligung auf vertraglicher Basis. Gesetzlich verbleibt es somit bei der Gütertrennung des islamischen Rechts.

Dennoch nötigt das Vertragsformular nunmehr für die Beratungspraxis bei Eheverträgen, den Ehegatten eine Errungenschaftsbeteiligung nahe zu legen, insbesondere dann, wenn die Ehefrau zum Beispiel bei Aufenthalt im Ausland nicht arbeiten kann und sie deshalb nicht in der Lage ist, selbst Vermögensbildung zu betreiben oder Errungenschaft anzusammeln.

Im Übrigen regelt der Vertrag in allen Einzelheiten die Scheidungsbefugnis der Ehefrau, womit erfreulicherweise nun zumindest für dieses Land klargestellt ist, dass die in dieser Publikation gewählten Formulierungen in Iran Gültigkeit beanspruchen und mit der geltenden Rechtslage übereinstimmen.

Ferner ist für Iran auf einen Vorgang des Kindschaftsrechts Bezug zu nehmen, der in der Praxis nicht so selten ist, wie man zunächst annehmen könnte:

Haben die künftigen Ehegatten aufgrund vorehelicher Beziehung im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein nichteheliches Kind, so steht der Legitimation des Kindes auch für Iran das dortige Hindernis des Legitimationsverbotes nach islamischem Recht im Wege. Die bisherige rechtliche Praxis beschränkte sich stets darauf, mehr oder weniger im Rahmen der Gesetzesumgebung das Kind als eheliches Kind zu deklarieren, in dem der Vater das Kind als seines anerkannt hat. Dieser Weg kann auch künftig noch beschritten werden. Daneben hat allerdings Iran durch Gesetz zum Schutze der Kinder ohne Vormund vom 20.03.1975 eine Einrichtung geschaffen, die im Iran als „Adoptionsgesetz“ bezeichnet wird. Danach können Ehepartner die Vormundschaft für ein Kind übernehmen. Man muss davon ausgehen, dass ebenso wie die Übernahme der Vormundschaft für ein fremdes Kind natürlich auch die gemeinsame Vormundschaft für ein voreheliches Kind eines der Ehegatten möglich ist. Auf die Bedingungen, unter denen die Übernahme der Vormundschaft für ein solches Kind möglich ist, braucht hier in den Einzelheiten nicht eingegangen zu werden; denn eine solche Regelung über die Vormundschaft sollte keinesfalls in den Ehevertrag aufgenommen werden. Die Ehegatten sind lediglich in der Beratungspraxis auf diese Möglichkeiten hinzuweisen. Der Mann kann durch Ehevertrag nicht anerkennen, vor der Ehe ein Kind mit der Frau, die er erst heiratet, erzeugt zu haben, weil dieses Kind behördlich als sogenanntes Unzuchtskind zu gelten hat. Eine solche „Adoption“, die eigentlich nur eine Vormundschaftsübernahme ist, kann folglich

4 Nunmehr lassen auch Tunesien durch Gesetz v. 09.11.1998 die Wahl der Gütergemeinschaft für Immobilien und Marokko die Vereinbarung einer Gütergemeinschaft auch nach der Ehe.



nur durch gesonderten Akt erfolgen, in dem die Ehegatten gegenüber den Behörden erklären, die Vormundschaft für das Kind annehmen zu wollen.

6.4 Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Die Ehe wird durch das Gericht entsprechend der islamischen Scharia geschlossen. Aus diesem Grund unterliegen alle, d. h. nicht nur muslimische, gemischt muslimisch-christliche, sondern auch die rein christlichen Ehen dieser Form (lt. Auskunft der Scharia Justizbehörde von Abu Dhabi vom 01.05.1991).

Dabei wird das folgende Vertragsmuster einheitlich für alle Eheschließungen verwendet:

6.4.1 Heiratsurkunde

Heiratsurkunde

Datum

Alles Lob gebührt Allah. Gesegnet und begrüßt sei sein Prophet, der von keinem Propheten gefolgt wird.

Am , dem des Monats des Jahres
.... mittags um Uhr, ist vor mir
dem Schari'a-Standesbeamten / Richter des Schari'a Gerichtes Abu Dhabi,

der volljährige, im Vollbesitz seiner Geisteskräfte befindliche und mündige
Mann geboren am
in , Staatsangehörigkeit
Konfession , Reisepass-Nr.
ausgestellt am in

mit seiner bisher unverheirateten, im Vollbesitz ihrer Geisteskräfte befindlichen
Verlobten , geboren
in , Name der Mutter
Konfession , Staatsangehörigkeit
Reisepass-Nr. ausgestellt am
in

in Gegenwart ihres Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreters, ihres (Vaters)
..... , Staatsangehörigkeit , Inhaber
von Reisepass-Nr. ausgestellt am in

aufgrund einer nach den Regeln der Schari'a abgegebenen Einwilligung und Zustimmung der beiden genannten Partner bzw. ihrer Vertreter eine rechtsgültige und wirksame Ehe eingegangen,

für welche eine Brautgabe von zu entrichten ist,
wovon sofort fällig und in die Hand von ihrem Vertreter
....., gemäß seiner Bestätigung vor mir in der Sitzung, geleistet
wurden, und wovon der nicht sofort fällige Teil von am
ersten Fälligkeitstermin (Tod oder Scheidung) zu entrichten ist,

und welche gemäß dem Buche Allahs und den Weisungen seines Gesandten, Allah
segne ihn und schenke ihm Heil, erfolgte, nachdem festgestellt wurde, dass beide
Partner frei von Schari'a Hindernissen sind.

Beide Parteien haben freiwillig ergänzend Folgendes vereinbart, was sich mit
den Zielen der wahren Schari'a vereinbaren lässt:

.....

Dieser Vertrag wurde in ihrer Gegenwart und Billigung und gemäß ihrer Einwil-
ligung und seiner Zustimmung in Anwesenheit der beiden Zeugen

....., Staatsangehöriger von

Inhaber des Ausweises Nr. ausgestellt durch

am

und

....., Staatsangehöriger von

Inhaber des Ausweises Nr. ausgestellt durch

am

abgeschlossen, welche volljährig sind und in der Sitzung anwesend waren. Sie ken-
nen die beiden Ehepartner persönlich genau nach Person, Namen und Abstammung.

Jeder der beiden Partner des Vertrages hat in der Sitzung eine Ausfertigung dieses
Dokumentes erhalten.

Unterschrift der beiden Zeugen

1)

2)

Unterschrift der Ehefrau oder ihres Erziehungsberechtigten

.....

Unterschrift des Ehemannes oder seines Vertreters

.....

Der Schari'a Standesbeamte

.....

Bestätigung des Schari'a Richters

.....

(Siegel und Unterschrift)

(Registergebühren)



6.5 Tunesien

6.5.1 Eheschließung

Eheschließung

Im Jahre neunzehnhundert.....
am um Uhr sind
vor Zivilstandsbeamter in
im Rathaus erschienen:

1. Herr
Staatsangehörigkeit Beruf
Tag und Ort der Geburt
Wohnsitz in
Sohn des
und der
2. Fräulein
Staatsangehörigkeit Beruf
Tag und Ort der Geburt
Wohnsitz in
Tochter des
und der

Der Herr
und Frau/Fräulein
haben einer nach dem anderen erklärt, eine Ehe schließen und sich zu Ehegatten
nehmen zu wollen.

Nachdem wir uns über die Übereinstimmung der Eheschließenden vergewissert haben
und nachdem die glaubwürdigen Zeugen

Herr und
Herr

ihre Erklärung abgegeben haben, dass die Eheschließenden frei von vorhergehenden
Ehebindungen sind,

erklären wir, dass die Eheschließenden gesetzlich in der Ehe verbunden sind.

Der Bräutigam hat der Braut eine Morgengabe von versprochen.

Zu Urkund dessen setzen die beiden Ehegatten ihre Unterschriften zusammen mit
der von , Zivilstandsbeamter.

(Unterschriften der Zeugen, der Ehegatten, des Zivilstandsbeamten)

7 Islamische Eheverträge – Abschluss vor einem deutschen Notar

Bei der Abfassung eines solchen Ehevertrages ist zu bedenken, dass es zwecklos wäre, darin Begriffe zu verwenden oder Vereinbarungen treffen zu wollen, die den islamischen Rechtsvorstellungen fremd sind oder widersprechen; sie würden nicht als bindend betrachtet, d. h., der Vertrag würde in dem betreffenden Land nicht anerkannt werden oder der künftige Ehemann würde einen solchen Vertrag nicht unterschreiben. Z. B. würde in Staaten, in denen eine Mehrehe gesetzlich erlaubt ist, eine Vereinbarung darüber, dass dem Ehemann die Eheschließung mit einer weiteren Frau nicht gestattet sei, als gegen den *ordre public* verstoßend angesehen werden. Eine solche Formulierung würde unter Umständen den Rechtsbestand des gesamten Ehevertrages gefährden; sie sollte daher unterbleiben. Auch die Formulierung, wonach eine weitere Ehe nicht ohne Zustimmung der ersten Frau geschlossen werden darf, widerspricht dem Wesen des Islam. Zulässig ist lediglich die Vereinbarung der Scheidungsbefugnis und – in einigen wenigen Ländern wie in Senegal – die Option für die Einehe (Monogamie). Solche Formulierungen sind entweder auf das jeweilige Land abzustimmen oder besser zu unterlassen.

Das nachstehende Vertragsmuster ist – den islamischen Rechtsvorstellungen folgend – vorwiegend auf die Rechte des islamischen Ehemannes abgestimmt; es wurde jedoch versucht, den Vertrag den heutigen europäischen Verhältnissen anzupassen, indem auch die von einer europäischen Frau beanspruchten Rechte stärker berücksichtigt werden.

Im Anschluss an das nachstehende Vertragsmuster folgt eine Aufstellung der Länder, in denen Übereinstimmungen hinsichtlich der vorgenannten Vertragsmuster bestehen oder Abweichungen zu berücksichtigen sind.

7.1 Ehevertrag

Ehevertrag

Heute, den 20
erschieden vor mir, dem Notar,

1. Herr
(voller Name)

.....
(Beruf)

wohnhaft in:

geboren am:

ausgewiesen durch seinen Reisepass

2. Frau/Frl.
.....
(Beruf)



wohnhaft in:
geboren am:
ausgewiesen durch ihren Reisepass

Ferner sind erschienen die nachstehend genannten Zeugen, die volljährig sind und angeben, Muslime zu sein:

.....
.....

Der Erschienene zu 1. und die Zeugen sind nach ihrer Angabe und zu meiner aufgrund der mit ihnen geführten Unterredung gewonnenen Überzeugung nicht der deutschen, jedoch der (z. B. arabischen) Sprache hinreichend mächtig.

Ich habe daher zu gegenwärtiger Beurkundung von Anfang an als Dolmetscher den öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher in hinzugezogen, der während der gesamten Dauer der Verhandlung anwesend war.

Dem Erschienenen zu 1. wurde eine schriftliche Übersetzung der gegenwärtigen Urkunde übergeben. Maßgeblich ist jedoch die deutsche Urkunde.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihre bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegebenen Erklärungen wie folgt:

I. Eidesstattliche Versicherung⁵

Zunächst erklärt der Erschienene zu 1.:

Belehrt durch den vertragschließenden Notar über die Bedeutung einer Versicherung an Eides Statt und die strafrechtlichen Folgen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, insbesondere hingewiesen auf die Vorschriften der §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland versichere ich hierdurch zur Vorlage bei allen zuständigen Behörden an **E i d e s S t a t t**, dass ich zur Zeit nicht verheiratet bin.

II. Ehevertragliche Regelungen

Nunmehr erklären die Erschienenen zu 1. und 2.:

Wir sind miteinander verlobt und beabsichtigen, demnächst die Ehe

⁵ Nach dem Recht der meisten islamischen Länder gibt es keine gesicherten, dem deutschen Ehesfähigkeitszeugnis gleichwertige Nachweise der Ledigkeit des Mannes. Will sich die Frau dagegen schützen evtl. erst Zweitfrau zu sein, weil der Mann bereits verheiratet ist, so muss sie sich die Ledigkeit zusichern lassen.

miteinander zu schließen, wofür wir einen Ehevertrag mit folgenden Bestimmungen vereinbaren:

- a) Wir sind uns darüber einig, dass die von uns einzugehende Ehe für dauernd geschlossen und zeitlich nicht beschränkt sein soll. ⁶
- b) Nach der Eheschließung werden wir zunächst unseren Wohnsitz in nehmen. ⁷
- c) Wir vereinbaren für unsere Ehe als Güterstand den (nach dem Heimatrecht des Ehemannes gesetzlichen) Güterstand der Gütertrennung. ⁸

Demgemäß soll alles, was die Ehefrau in die Ehe einbringt und während der Ehe – insbesondere durch Erbschaft oder Schenkung – erwirbt, ihr persönliches Eigentum sein, und alles, was der Ehemann in die Ehe einbringt und während der Ehe – insbesondere durch Erbschaft oder Schenkung – erwirbt, sein persönliches Eigentum sein,

mit der Maßgabe,

dass jeder der Ehegatten berechtigt sein soll, über sein Eigentum frei und uneingeschränkt sowie ohne das Erfordernis der Zustimmung des anderen Ehegatten zu verfügen und dass das persönliche Eigentum eines jeden Ehegatten nicht für die Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten haftet,

und mit der weiteren Maßgabe,

dass jegliche Ausgleichsansprüche, Nutzungs- und Verfügungs- oder Verwaltungsbefugnisse am Vermögen des anderen Ehegatten ausgeschlossen sind.

- d) Ich, Erschienener zu 1., ermächtige und bevollmächtige hiermit die Erschienene zu 2. als zukünftige Ehefrau, sich durch Scheidung aus dem ehelichen Band zu befreien, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere in den Fällen des Gesetzes
(Siehe ggf. gesonderte Schrift des in Frage stehenden Landes).

Dieses Recht soll für die Frau insbesondere dann gelten, wenn der Mann eine andere Frau heiratet ⁹ oder die Unterhaltspflicht gegenüber der Frau ver-

6 Für bestimmte (wenige) Länder, wie z. B. Senegal (und andere vorwiegend afrikanische Länder), kann hier die Einehe (Option für Monogamie) vereinbart werden.

7 Die Vereinbarung des Wohnsitzes kann für die Anknüpfung der allgemeinen Ehewirkungen maßgebend sein (so z. B. Art. 14 EGBGB). Es kann auch vereinbart werden, dass der Wohnsitz nur aufgrund gemeinsamer Entscheidung verlegt werden soll.

8 Zur Formulierung der modifizierten Zugewinnngemeinschaft (Errungenschaftsbeteiligung) siehe unten 6.3.

9 Vergl. den Abschnitt „Die Stellung der Frau in einer islamischen Familie“ oben Nr. 3.



letzt oder der Frau nach dem Leben trachtet oder ihr sonst durch schlechte Behandlung das Zusammenleben unerträglich macht oder wenn er seine Frau für mehr als Monate verlässt.

- e) Ich, der Erschienene zu 1., verpflichte mich hiermit, meiner zukünftigen Ehefrau eine standesgemäße ¹⁰ Morgengabe (mahr) in zwei Teilen zu zahlen. Der erste Teil ist bei der Eheschließung zu bezahlen, der zweite Teil ist bis zur Auflösung der Ehe gestundet.

Unabhängig von diesem ziffernmäßig heute noch nicht festgelegten Betrag ist im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod des Ehemannes oder Ehescheidung als mahr eine Abstandssumme in Höhe von zu zahlen.

- f) Ich, der Erschienene zu 1., verpflichte mich hierdurch, für den Fall einer Scheidung meiner Ehe mit der Erschienenen zu 2. aus meinem Verschulden der Erschienenen zu 2. einen standesgemäßen Unterhalt zu gewähren, sofern sie als als hadine (Betreuung von Kindern) oder nach dem Gesetz Anspruch auf Unterhalt hat.¹¹

Diese Verpflichtung soll eintreten, wenn der Ehemann die Scheidung veranlaßt oder die Ehefrau die Scheidung aus einem der gesetzlichen und der vorstehend vereinbarten, in der Person des Ehemannes liegenden Gründe verlangt.

- g) Wenn aus der Ehe Kinder hervorgehen, so hat im Falle ihrer Auflösung die Erschienene zu 2. weiterhin das Betreuungsrecht für die Kinder. Das Sorgerecht dauert für Knaben bis zum, für Mädchen bis zum vollendeten Lebensjahr¹² (Hiervon unabhängig behält die Erschienene zu 2. die elterliche Gewalt und das Sorgerecht für die minderjährigen Kinder aus vorhergehender Ehe, nämlich:

.....
.....)¹³

- h) Ich, der Erschienen zu 1., ermächtige hiermit die Erschienene zu 2. als meine zukünftige Ehefrau, im Geschäftsleben sowie für alle Personenstands-,

10 Wenn in früheren Mustern die „übliche“ Morgengabe genannt wurde, so ist dies unbedingt zu korrigieren. Die übliche Morgengabe ist meist lächerlich niedrig und für die Frau diskriminierend.

11 Grundsätzlich endet der Unterhalt mit Ablauf der Wartezeit der Frau (idda). Ausnahmen gelten jedoch für die Stillzeit, die Dauer der Betreuung und nach staatlichem Gesetz. Die Anerkennung des Unterhalts im Ehevertrag wirkt dann als Prozess erleichterung.

12 Siehe die entsprechenden Regelungen in der gesonderten Schrift des Merkblattes über das in Frage stehende Land. Ein Wechsel des Betreuungsrechts mit einem bestimmten Alter (Knaben 7, Mädchen 9) findet nur dann statt, wenn keine andere Regelung vereinbart wurde. So kann vereinbart werden, dass das Betreuungsrecht länger, auch bis zur Volljährigkeit dauern kann (siehe unten 8.1 Modellvereinbarung gegen Kindesentführung).

13 Diese Klausel ist nur dann von Bedeutung, wenn die Frau den Namen des Mannes annimmt und die Namensänderung für ihre vorehelichen Kinder erstrebt.

urkundlichen, Pass- und registerlichen Zwecke ihren vorehelichen Familiennamen auch während der Ehe weiter zu führen.¹⁴

- j) Ich, der Erschienene zu 1., ermächtige und bevollmächtige hierdurch die Erschienene zu 2. als meine zukünftige Ehefrau unwiderruflich:
- aa) einen ehrenhaften Beruf auszuüben, insbesondere als (erlernter Beruf) oder in einem ähnlichen ehrenhaften Beruf tätig zu sein.
 - bb) in der ehelichen Wohnung Besuch von Verwandten aus dem Ausland zu empfangen, insbesondere aus (z. B. Deutschland)
 - cc) jederzeit frei und ohne Beschränkung zu reisen sowie sich alle hierfür erforderlichen Urkunden, Genehmigungen und Ausweise selbständig und ohne Zustimmung oder Genehmigung des Ehemannes zu beschaffen. Hierüber wird heute eine besondere Ermächtigungs-/Vollmachtsurkunde erstellt.¹⁵

III. Allgemeines

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Ehevertrages unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt.
- b) Wir, die Erschienenen zu 1. und 2., entbinden hierdurch den amtierenden Notar von jeder Haftung aus Nicht- oder Falschanwendung anderen als des deutschen Rechts.
- c) Wir beantragen die Erteilung einer Ausfertigung für jeden von uns. Der Notar ist ermächtigt, jedem der Erschienenen weitere Abschriften oder Ausfertigungen zu erteilen.

Vorgelesen vom Notar, vom Dolmetscher in das Arabische übersetzt, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen sowie vom Dolmetscher und den Zeugen eigenhändig unterschrieben:

.....
(künftiger Ehemann)

.....
(künftige Ehefrau)

¹⁴ Vorbehaltlich des Namensrechts des betreffenden Landes, siehe auch gesonderte Schriften unter Ehewirkungen.

¹⁵ Siehe wegen der Kinder auch Kapitel 8.1 (Modellvereinbarung)



.....
(Dolmetscher)

.....
(Zeugen)

Anmerkungen:

Der vorstehende Vertrag bezieht sich auf eine Eheschließung mit einem Ägypter, wenn das Zusammenleben (auch) in der Heimat des Mannes stattfinden soll; einzelne Vertragspunkte, wie Morgengabe, Unterhalt, Ausreisefreiheit, Scheidungsgründe, Sorgerecht usw., werden dem jeweiligen Landesrecht entsprechend abweichend von diesem Vertragsmuster zu regeln sein. Der Vertrag ist auch für Jordanien und Syrien geeignet.

Die Eintragung eines Güterstandes im Register ist häufig Voraussetzung für die Geltung auch gegenüber Dritten. Es empfiehlt sich die Klausel:

Der Notar hat auf die Notwendigkeit und den Zweck der Eintragung des Güterstandes im Güterrechtsregister hingewiesen. Die Parteien erklären, hierfür selbst Sorge tragen zu wollen. Sie bevollmächtigen sich gegenseitig dazu, dass jeder von ihnen die Eintragung des Güterstandes im zuständigen Güterregister und anderen gesetzlichen Registern auch alleine und zugleich in Vollmacht für den anderen Ehegatten bewirken kann.

Der Ehevertrag sollte auch im Hinblick auf das deutsche Recht die mögliche Rechtswahl (Art. 14 EGBGB), und den Ausschluß der Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB) berücksichtigen. Unter Schlüsselgewalt versteht das deutsche Recht die Befugnis jedes Ehegatten, Geschäfte des gemeinsamen Haushalts zu besorgen und dabei Verbindlichkeiten zu begründen, für die auch der andere Ehegatte haftet.

Wenn die Ehegatten ins Ausland übersiedeln, verliert der deutsche Versorgungsausgleich meistens seine Funktion. Falls eine baldige Ausreise sicher ist, sollte der Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden, wenn insbesondere der deutsche Ehegatte seine Rentenanwartschaften erhalten will. Empfehlung für einen Text:

„Soweit auf unsere Ehe und deren Auflösung deutsches Recht zur Anwendung kommt oder kommen kann, schließen wir, die Erschienenen, den Versorgungsausgleich ausdrücklich und vollständig aus.“

Obiges Vertragsmuster und die nachstehende Reiseermächtigung können auch vor einem deutschen Konsul im Ausland beurkundet werden. Dazu besteht meist Bedarf, wenn die Ehegatten im Ausland heiraten und dann erst nach Deutschland einreisen, um sich hier dauernd niederzulassen.

Wenn die Ehegatten bereits ohne einen Ehevertrag geheiratet haben, so kann der Mann der Frau die im Ehevertragsmuster genannten Befugnisse und Rechte nur noch einseitig „schenken“ oder versprechen.

Die Geltung solcher (notariell vor Zeugen) erteilten einseitigen Versprechen und Vollmachten ist jedoch nicht zweifelsfrei, weshalb dringend anzuraten ist, den Ehevertrag **vor** der Eheschließung zu schließen.

7.2 Reiseermächtigung¹⁶

Reiseermächtigung

Heute, den
erschien vor mir,
Notar mit dem Amtssitz in
an der Geschäftsstelle in

Herr
wohnhaft:
geboren am in
ausgewiesen durch

Ferner sind erschienen die nachstehend genannten Zeugen, die volljährig sind und angeben, Muslime zu sein:

1.
2.

Der Erschienene ist für die Zwecke der Beurkundung dieser Reiseermächtigung der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig. Ich habe daher von Anfang an einen Dolmetscher für die Sprache hinzugezogen.

Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich seine vor mir abgegebenen Erklärungen wie folgt:

I. Reisevollmacht

Aufgrund notariell beurkundeten Ehevertrages vom heutigen Tage (URNr. des amtierenden Notars) ist meine Ehefrau

.....
geboren am in
unwiderruflich bevollmächtigt und ermächtigt, jederzeit frei zu reisen.

¹⁶ Im Falle der Modellvereinbarung (8.1) sollten sich die Ehegatten gegenseitig zur Reise ermächtigen. Das Gleiche gilt für Länder (z. B. Türkei), die zur Reise mit Kindern die Unterschrift des anderen Elternteils vorschreiben, gleich welchen Geschlechts dieser ist.



Dem gemäss ermächtige und bevollmächtige ich meine vorgenannte Ehefrau gegenüber allen Behörden eines jeden Landes, sich die zur Ein- oder Ausreise erforderlichen oder erforderlich werdenden Urkunden, Genehmigungen und Ausweise selbständig und ohne meine Zustimmung oder Mitwirkung im Einzelfall zu beschaffen.

Diese Vollmacht umschließt zugleich die unwiderrufliche Bevollmächtigung und Ermächtigung, sich für die gesetzlich oder aufgrund der im Ehevertrag getroffenen Vereinbarung in ihrer Begleitung befindlichen Kinder die zur Ein- oder Ausreise erforderlichen oder erforderlich werdenden Urkunden, Genehmigungen und Ausweise selbständig und ohne meine Zustimmung oder Mitwirkung im Einzelfall zu beschaffen.

Wir bevollmächtigen uns gegenseitig dazu, dass jeder von uns gemeinsame Kinder, die er bei sich hat, in Vollmacht für den anderen Ehegatten zu vertreten. Die Vollmacht gilt jedoch nicht für die Änderung des Wohnsitzes oder die Änderung der Sorgeverhältnisse. Hierfür ist stets eine Vereinbarung der Ehegatten oder eine Entscheidung des Richters nötig, in dessen Gerichtsbezirk die Kinder vor Antritt der Reise ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.¹⁷

II. Allgemeines

Ich trage die Kosten dieser Urkunde und bitte um die Erteilung der von meiner Ehefrau gewünschten Ausfertigungen oder Abschriften an meine Ehefrau.

Vorgelesen vom Notar, von dem Dolmetscher in
die Sprache übertragen, vom
Erschienenen genehmigt und zusammen mit dem
Dolmetscher und den Zeugen eigenhändig unter-
schrieben:

7.3 Variante der Errungenschaftsbeteiligung

Falls die Ehegatten sich zur Beteiligung an der Errungenschaft entschließen, ist Folgendes zu beachten:

7.3.1 Wesen der Beteiligung

Die Errungenschaftsbeteiligung ist keine Zugewinnsgemeinschaft im Sinne des deutschen Rechts, da im islamischen Recht geerbtes oder geschenktes Vermögen des Mannes auch dann nicht auszugleichen ist, wenn es während der Ehe Wertsteigerungen erfahren hat. Hingegen sind in der Zugewinnsgemeinschaft auch Wertsteigerungen auszugleichen.

¹⁷ Diese Klausel empfiehlt sich besonders dann, wenn der andere Elternteil nur schwer erreichbar ist oder die Ehegatten mit den Kindern häufig reisen.

Im Falle der Lebensführung in Deutschland (Europa) und in der Heimat des Mannes sollte die Teilhabe an der Errungenschaft beider Ehegatten vereinbart werden. Hierfür empfiehlt sich die modifizierte Zugewinnngemeinschaft, die ebenso wie andere Güterstände notariell beurkundet werden muss.

7.3.2 Modifizierte Zugewinnngemeinschaft

Der Teilung unterliegt nur das sonst von dem Ehemann in der Ehe erwirtschaftete Vermögen.

7.3.3 Formulierungsvorschlag

Wir vereinbaren eine modifizierte Zugewinnngemeinschaft wie folgt:

„Jeder Ehegatte beteiligt den jeweils anderen an seinem Vermögenserwerb während der Ehe, ausgenommen durch Erbschaft oder Schenkung erworbenes Vermögen sowie Wertsteigerungen desselben, zu Hälfte. Die Teilung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Wertzuwächse der Ehegatten verglichen und der Überschuss des Zuwachses auf Seiten des Ehegatten mit dem höheren Wertzuwachs geteilt wird.“



8 Abweichungen – Übereinstimmungen

In den Ländern Marokko, Tunesien, Irak, Indonesien, Jordanien und Pakistan werden in der Eheschlussurkunde oder dem Ehevertrag Angaben über den körperlichen Zustand der Frau (wie Geschlechtsreife und Jungfräulichkeit) zum Zeitpunkt der Eheschließung offiziell aufgenommen.

In der nachstehenden Aufstellung islamischer Länder oder Länder mit islamischem Bevölkerungsteil werden die für diese Länder geltenden Übereinstimmungen oder Abweichungen mit/von den obigen Vertragsmustern aufgeführt, soweit sie feststellbar sind.

8.1 ASIEN

8.1.1 Afghanistan

In Afghanistan wird das Ehe- und Familienrecht heute durch die Art. 56 – 336 des Zivilgesetzbuches und ergänzend durch Dekret Nr. 7 des Revolutionsrates vom 17.10.1978 geregelt (Begrenzung der Morgengabe). Etwaige Gesetzeslücken sind durch die Lehren des hanafitischen Ritus zu schließen.

Nach dem Zivilgesetzbuch gilt – vor dem Hintergrund des ansonsten geltenden hanafitischen Islamrechts – für den Ehevertrag:

- ▶ 3fache Fertigung, Fehlen von Bedingungen und Zeitbegrenzungen (Art. 66 - 68).
- ▶ Gegenwart von zwei Zeugen, vor denen das Eheangebot angenommen werden muss.
- ▶ Eine Frau kann bei der Eheschließung die Bedingung stellen, dass, wenn ihr Mann im Widerspruch zu den Bestimmungen der Art. 86 dieses Gesetzes eine andere Frau heiratet, ihr die Ermächtigung zur Scheidung übertragen wird. Diese Bedingung ist nur dann gültig, wenn sie in der Heiratsurkunde niedergelegt ist.
- ▶ Die Morgengabe, die grundsätzlich in mindestens üblicher Höhe (Art. 99) mit der Aufnahme intimer Beziehungen fällig wird (Art. 98), kann geteilt werden. Die ganze Morgengabe oder ein Teil davon kann zum Zeitpunkt der Eheschließung als sofort oder später zahlbar vereinbart werden. Im Falle, dass keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, ist auf die Gewohnheit (urf) zurückzugreifen. Die Zahlung der aufgeschobenen Morgengabe im Falle der Scheidung oder des Todes unterliegt einer kürzeren Frist, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Eheschließung eine bestimmte Zeit vereinbart worden ist.
- ▶ Die Festsetzung der Morgengabe kann auch durch Vertrag einem Dritten oder dem Ehemann überlassen werden. Der Ehemann kann die Morgengabe nach der Eheschließung erhöhen, aber nicht ermäßigen.
- ▶ Die Morgengabe wird zum Eigentum der Ehefrau gerechnet. Die Ehefrau kann über ihre Morgengabe kraft ihres Eigentums auf jede Art verfügen, diese also auch (z. B. dem Mann) schenken. Dazu kann sie aber nicht gezwungen werden (Art. 114).

- Die Bevollmächtigung der Frau, sich in bestimmten Fällen scheiden zu lassen, ist vom Gesetz grundsätzlich nicht vorgesehen, aber auch nicht verboten. Es wird in jedem Fall die Scheidungsbefugnis bei weiterer Ehe des Mannes angeraten (Art. 86, 183).
- Das Recht der Mutter, die Kinder zu betreuen, ist zwar durch Art. 239 – 241 gesichert, sollte aber vereinbart werden, um dem Einwand der Nichteignung der Mutter zu begegnen.

Der Versuch, ein neues Familienrecht zu erlassen (Familiengesetz für die schiitische Minderheit 2009) ist gescheitert. Der Gesetzentwurf wurde als zu reaktionär zurückgezogen und es wurde seine Überarbeitung in Aussicht gestellt.

8.1.2 Aserbaidshan

Aserbaidshan hat zwar eine zu 90% muslimische Bevölkerung, davon 2/3 Sunniten und 1/3 Schiiten, jedoch ist der Islam im Familienrecht ohne Einfluss. Das Familienrecht Aserbaidshans ist laizistisch im Familiengesetzbuch vom 1.6.2000 geregelt. Eheverträge sind nur für das Güterrecht und den Unterhalt vorgesehen.

8.1.3 Bahrain

Der Golfstaat Bahrain hat kein kodifiziertes Familienrecht. Es gilt der Islam der Džafaritischen und malekitischen Rechtsschulen. Der Islam ist Staatsreligion. Die für Personenrecht zuständigen Gerichte sind in einen sunnitischen Zweig und in einen Schiitischen Zweig aufgeteilt. Es gilt die Scharia, was bedeutet, dass sich Eheverträge nach dem Erlaubten zu richten haben, da sie sonst nicht anerkannt würden.

Für Eheverträge ist zu empfehlen, dass danach unterschieden wird, ob die Ehegatten dem sunnitischen Islam angehören oder dem schiitischen. In ersterem Fall sollte den Mustern für Ägypten gefolgt werden, im zweiten Fall eher denen, die für Iran gelten.

8.1.4 Bangladesch

Etwa 90% der Bevölkerung sind Muslime. Weit überwiegend sind dies Sunniten. Jedoch ist das schiitische Recht als eigene Quelle anerkannt. Eheschließungen erfolgen entweder nach dem staatlichen Sonderehegesetz oder nach muslimischen Regeln. Muslimische Ehen sind auch dann gültig, wenn kein Standesbeamter beteiligt war. Jedoch bedürfen auch die Gatten einer muslimischen Ehe eines zuvor durchgeführten Aufgebots. Es gibt bei den Sunniten nur die Ehe auf Dauer, bei den Schiiten auch die Ehe auf Zeit. Der Mann darf bis zu vier Ehefrauen gleichzeitig haben.

Die Scheidung folgt den bekannten islamischen Regeln. Die Frau kann die Verstoßung nur aussprechen, wenn ihr diese Befugnis durch den Ehemann im Ehevertrag eingeräumt wurde. Sonst bleibt ihr nur die Khul Scheidung (=Loskauf).

Als Vertragsmuster sind bei Sunniten die Muster für Ägypten, sonst die für Iran geeignet.



8.1.5 Brunei (Negara Brunei Darussalam)

Das Familienrecht in Brunei ist geprägt durch den shafiitischen Islam. Der Islam ist Staatsreligion. Der Sultan ist das religiöse Oberhaupt. Es gelten alle klassischen bekannten Regeln.

Abweichend hat jedoch in Brunei die Frau das Recht, den staatlichen Richter wegen der Scheidung anzurufen. Hier zeigen sich noch Einflüsse aus der britischen Kolonialzeit. Es stehen das staatliche Recht und die Scharia gleichberechtigt nebeneinander. Die religiösen Gerichte sind überwiegend für Glaubensfragen und Verstöße gegen Glaubensregeln zuständig.

Als Vertragsmuster kann das vor einem deutschen Notar beurkundete Muster verwendet werden, hilfsweise das ägyptische Muster.

8.1.6 China, Volksrepublik

Obwohl etwa 20 Millionen Muslime in China leben, hat dies keinen Einfluss auf das Familienrecht. Der Islam hat keine rechtliche Bedeutung.

8.1.7 China Taiwan

Der Islam hat keine Bedeutung.

8.1.8 Indien

Gesetzlicher Güterstand ist die Gütertrennung. Weiter Raum ist für Eheverträge, in welchen nicht nur vermögens- sondern auch personenrechtliche Vereinbarungen getroffen werden können, wie etwa die Befugnis der Frau, ihrerseits die Verstoßung zu erklären.

Anders als in den meisten anderen Ländern, in denen islamisches Eherecht gilt, ist in Indien die freie Befugnis des Ehemannes, seine Frau in verschiedenen Formen zu verstoßen, nicht eingeschränkt worden. Die Möglichkeit, die Ehe durch talaq ohne Gerichtsverfahren zu beenden, besteht aber nur, wenn beide Partner Muslime sind. Hervorzuheben ist, dass in Indien die anderwärts obsolet gewordene Verstoßung durch herabsetzenden Vergleich mit eigenen Blutsverwandten des Mannes („Zihar“) etwa durch die Formel: „Du bist mir wie der Rücken meiner Mutter“, noch möglich ist, jedoch selten vorkommt. Verstoßung durch die Ehefrau ist dann möglich, wenn der Ehemann sie dazu ermächtigt hat, insbesondere etwa im Ehevertrag oder sonst wie. Sie übt dann sein Verstoßungsrecht aus und verstößt sich selbst. Diese Möglichkeit der Frau, ohne Gerichtsverfahren von einer Ehe loszukommen, ist immer mehr verbreitet.

Daneben hat die Frau auch die Möglichkeit, sich durch Anrufung des Gerichts von dem Mann scheiden zu lassen (Dissolution of Muslim Marriages Act 1939) (DMMA). Voraussetzung ist, dass die Frau nach dem Muslim Marriage Act (MMA) verheiratet ist. Es handelt sich um Verschuldensgründe, auf die sich die Frau berufen kann. Für diese Scheidung braucht die Frau keine Vollmacht des Mannes durch Ehevertrag.

Die Frau kann jedoch auch das islamische Recht ganz umgehen, indem sie nach dem Special Marriage Act (SMA) heiratet. Es gelten dann die Scheidungsgründe des SMA, die sehr stark denen des DMMA ähneln.

Für die Vermögensrechte der Frau nach der Scheidung enthalten das Gesetz Nr. 26/1986 zum Schutze der Rechte geschiedener Muslimfrauen und zur Sicherung des Unterhalts für Frauen und Kinder das Gesetz über den Strafprozess von 1973 wichtige Bestimmungen.

Für Zusatzverträge zum Ehevertrag, wie sie für Muslims in Indien üblich sind, und zwar auch bei Eheschließungen zwischen einem Muslim und einer Christin, ist nach indischem Muslimrecht keine besondere Form vorgeschrieben. Der Vertragsabschluss muss nur einwandfrei nachgewiesen werden können. Dies geschieht durch die Mitunterzeichnung der im Vertragsmuster aufgeführten zwei Zeugen wie auch beispielsweise durch eine Beurkundung eines deutschen Notars.

Zusatzverträge, in denen Regelungen über die Mitgift, die Ehescheidung, die Unterhaltspflicht und das Erbrecht getroffen werden, sind ebenfalls möglich und üblich.

Der aufgeführte Zusatzvertrag für Pakistan kann auch als für indische Verhältnisse ausreichend und rechtsgültig befunden werden.

8.1.9 Indonesien

Die Eheverträge entsprechen im wesentlichen den in Pakistan üblichen Mustern. Dem Verlobten wird vor der Eheschließung ein ins Einzelne gehender Fragebogen über die persönlichen Verhältnisse vorgelegt, in dem unter anderem gefragt wird, „ob die künftige Ehefrau um ein Versprechen wegen Scheidung gebeten hat“, und in dem Art, Höhe und Zahlweise der Mitgift angegeben werden müssen. Im Auszug aus dem Heiratsregister werden ebenfalls Angaben über die Mitgift und die Abgabe eines Scheidungsversprechens durch den Ehemann nach der Eheschließung aufgenommen. In den schriftlich nach der Eheschließung durch den Ehemann abgegebenen Bedingungen heißt es, dass, falls der Ehemann ohne Zustimmung seiner Frau diese sechs Monate lang verlässt, drei Monate lang nicht mit dem nötigen Unterhalt versieht, ihr körperlichen Schaden zufügt oder sie sechs Monate lang vernachlässigt und die Ehefrau dies dem Religionsgericht oder dem zuständigen Beamten meldet, die Anklage von diesen für gerechtfertigt gehalten wird, wenn die Ehefrau dem Ehegatten Rp. 2,50 als Entschädigung gezahlt hat, damit die erste auf Ehescheidung gerichtete Erklärung als ausgesprochen gilt.

Güterrechtliche Vereinbarungen könne vor und nach der Ehe geschlossen werden, sind aber erst nach Registrierung im *pegawai pencatat nikah* gegenüber Dritten wirksam. Hat der Mann mehrere Ehen geschlossen, so bildet jede der Ehen eine selbständige güterrechtliche Einheit. Verträge können auch einvernehmlich wieder aufgehoben werden Auch dies bedarf der Registrierung

Der vor einem deutschen Notar abgeschlossene Ehevertrag wird von der Indonesischen Botschaft in Berlin anerkannt. Die Ehegatten könne darin auch vereinbaren, dass die Frau bei Eintritt bestimmter Bedingungen befugt ist, Scheidungsklage zu erheben (taklik talak).

8.1.10 Irak

Die Rechtslage in Irak ist derzeit noch ungeklärt. Neue Gesetze wurden nicht erlassen. Es ist daher noch von den alten vor Ausbruch des Irak Krieges geltenden Bestimmungen auszugehen. Das ist dem Verfasser aus zahlreichen aktuellen Personenstandsfällen bekannt.



Die Abweichungen von dem in Pakistan üblichen Vertragsmuster sind mehr formaler Art. Abweichend werden jedoch die vom Ehemann übernommenen besonderen Verpflichtungen unmittelbar in den Ehevertrag aufgenommen. Die Erwähnung der Morgengabe im Vertrag ist erforderlich.

Bei Abfassung eines Ehevertrages ist in den Vertrag aufzunehmen

- ▶ Religionsbekenntnis der Vertragschließenden und Zeugen
- ▶ Hinweis, dass die Vertragschließenden im Vollbesitz ihrer Geisteskräfte sind
- ▶ Hinweis, dass der Vertrag bei den zuständigen irakischen Behörden registriert werden soll
- ▶ Ehevertrag im Sinne des Art. 3 ff des irakischen Gesetzes Nr. 188/1959 (s. nachstehend)
- ▶ Bevollmächtigung der Ehefrau zum Talaq (Antrag auf Scheidung) gem. Art. 34 des irakischen Gesetzes Nr. 188/1959
- ▶ Recht der Frau auf Scheidung, wenn der Ehemann seinen gesetzlichen ehelichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Das Gesetz Nr. 188/1959 (das irakische Personenstandsgesetz vom 19.12.1959) ist als Rahmenvorschrift gedacht und überlässt die Regelung der Einzelheiten der islamischen Rechtslehre und der Rechtsprechung des Irak.

Zur Erhöhung der Beweiskraft des in Deutschland geschlossenen Ehevertrages sollten zwei muslimische Zeugen bei dessen Abschluss zugegen sein.

8.1.11 Iran

Für die Islamische Republik Iran gelten seit der islamischen Revolution die dem Islam widersprechenden Vorschriften der Familienschutzgesetze nicht mehr.

Das gesamte Familienrecht unterliegt nunmehr nach der Verfassung den religiösen Statuten und Rechten (GS 10 und 13). Das islamische Familienrecht beruht seitdem auf dem Zivilgesetzbuch (mit letzter Änderung 19.5.1997) und dem überlieferten religiösen Recht (Anm. 2 zu Art. 3 Gesetz über Ziv. Sondergerichte). Das Scheidungsrecht der Frau kann vertraglich (in Grenzen) vereinbart werden. Der Hohe Justizrat hat Musterverträge geschaffen und gebilligt, die auch eine Teilhabe der Frau am Vermögen des Mannes ermöglichen.

Es gilt vorherrschend der schiitische Islam. Nach diesem ist auch die befristete Ehe (Ehe auf Zeit) möglich.

Falls die Morgengabe auf einen Betrag iranischer Währung festgesetzt worden ist, so wird der Betrag von Gesetzes wegen bei der Ausbezahlung nach dem Index der Zentralbank der Islamischen Republik Iran angepasst. Die Ehegatten können jedoch etwas anderes vereinbaren.

Wird die Frau schuldlos geschieden, so kann sie gemäß Art. 1 Anm. 6 des Gesetzes v. 19.5.1997 eine Abfindung für überobligatorische Leistungen verlangen. Die Höhe der Abfindung wird durch Gutachter festgestellt.

8.1.12 Israel

Zwar gilt insbesondere für die palästinensische Bevölkerung das islamische Recht, allerdings in den Schranken des säkularen Rechts. Die Frau kann grundsätzlich selbst die Gerichte anrufen, um sich scheiden zu lassen benötigt dazu aber Scheidungsgründe des islamischen Rechts, während der Mann sich einseitig auch ohne Gründe scheiden lassen kann. Die Ehegatten können sich auch einvernehmlich scheiden lassen.

Eheverträge sind nur im Bereich des Güterrechts bekannt. Ob daher Vertragsmuster anerkannt werden, in denen die Rechte und Pflichten der Ehegatten geregelt werden ist nicht sicher. Da jedoch in der jüdischen Bevölkerung weit verbreitet bereits vor der Ehe in einem Ehevertrag die Scheidungsgründe vereinbart werden (was darauf beruht, dass die Gerichte offenbar die Scheidungsgründe der Gatten nicht akzeptieren), dürfte auch für die islamische Bevölkerung ein islamischer Ehevertrag mit den hier geregelten Inhalten zulässig sein.

Die israelischen Muslime sind überwiegend Sunniten. Es eignen sich daher die Vertragsmuster für Ägypten und für Jordanien.

8.1.13 Jemen

Das Eherecht ist im Gesetz über das Personalstatut, Nr.20/1992 enthalten. Danach ist von der (strengsten) Anwendung des islamischen Rechts (Scharia) auszugehen. Das heißt jedoch nicht, dass kein Scheidungsrecht der Frau vereinbart werden könnte, sondern nur, dass keine unislamischen Klauseln vereinbart werden dürfen. Ansonsten wird auf das vorstehende Vertragsmuster für dieses Land verwiesen. Gemäß Artikel 54 des o.g. Gesetzes hat die Frau ein Scheidungsrecht wie folgt: Beantragt die Ehefrau (beim Gericht) die Auflösung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung, so muss das Gericht den Grund ermitteln. Bei der Feststellung des Grundes hat das Gericht eine Schiedsperson aus der Verwandtschaft des Ehemannes und eine zweite aus der Verwandtschaft der Ehefrau zu benennen, um eine Versöhnung zwischen den Eheleuten herbeizuführen. Anderenfalls verlangt das Gericht vom Ehemann, die Scheidung auszusprechen. Bei Verweigerung beschließt das Gericht die Auflösung der Ehe. Die Ehefrau ist dann zur Herausgabe der Brautgabe verpflichtet.

8.1.14 Jordanien

In der jordanischen Eheschließungsurkunde, die zugleich als Ehevertrag gilt, sind die Personalangaben der Ehegatten, Angabe der Urkunden, die das Nichtbestehen von Ehehindernissen beweisen, der Betrag der Morgengabe und ihre Zahlweise sowie die besonderen Bedingungen eines der Ehegatten und die Form der Eheschließung anzugeben.

Diese Angaben sind auch in einem in Deutschland abzufassenden Ehevertrag aufzunehmen. Ferner gehören als feste Bestandteile dazu: Angebot der einen Partei (Bräutigam), Annahme dieses Angebots durch die andere Partei (Braut), Bestätigung der Anwesenheit zweier Zeugen, die die Vereinbarungen wahrnehmen können, wie z. B. das Aussprechen der Eheschließungsformel



Braut: „Ich bin bereit, Dich gegen eine Zahlung von Dinar zu heiraten!“

Bräutigam: „Ich bin bereit, Dich zu dieser Bedingung als meine Ehefrau anzunehmen.“

Sind in einem vor einem deutschen Notar abgeschlossenen Ehevertrag diese Bestandteile enthalten und wurde bei der Eheschließung besagte Formel zugrundegelegt, so ist der Ehevertrag in Jordanien gültig.

Ein so geschlossener Ehevertrag ist in Jordanien rechtswirksam im Hinblick auf

- ▶ die Verpflichtung des Ehemannes zur Zahlung der Morgengabe
- ▶ das Recht der Ehefrau, bei Vorliegen von Gründen die Ehescheidung zu beantragen
- ▶ die ehelichen Rechte der Frau, wie das Recht auf Unterhalt während der Ehe sowie der Wartezeit (drei Monate nach der Scheidung)
- ▶ Verlassen des Landes nach der Scheidung nach Ablauf der Wartezeit.

Es ist zweckmäßig, außer den Eheschließungszeugen einen speziellen Bürgen für die Zusatzbedingungen beizubringen, wenn in diesen dem Ehemann finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden, wie z. B. die Auszahlung einer sehr hoch angesetzten Morgengabe, Einräumung des Scheidungsrechts für die Frau unter besonderen Umständen oder Verpflichtung des Ehemannes bei der Heirat einer zweiten Frau, ihr einen eigenen Haushalt einzurichten.

Alle besonderen Bedingungen, die einer der beiden Ehegatten stellen will, können in diesen Ehevertrag aufgenommen werden. Zusatzverträge sind nicht üblich.

Das jordanische Familienrecht ist, soweit es die islamische Bevölkerung betrifft oder berührt, im Gesetz Nr. 61/1976 geregelt. Das Gesetz ist am 01.01.1977 in Kraft getreten und wurde durch Gesetz Nr. 25/1977 geändert.

Die wesentlichen, für die Beratungspraxis festzuhaltenden Bestimmungen sind folgende:

- a) Im Ehevertrag kann alles vereinbart werden, was nicht den Zwecken der Ehe zuwiderläuft und was religionsrechtlich nicht verboten ist (Art. 19). Insbesondere sind genannt: Vorteile (auch güterrechtlicher Art), Scheidungsbefugnis, Verbot, keine weitere Frau ohne Zustimmung der Ehefrau zu heiraten, Festlegung des ehelichen Wohnsitzes im Land der Ehefrau, Festlegung des ehelichen Wohnsitzes in einem bestimmten Land. Die Nichteinhaltung dieser Wohnsitzbestimmung berechtigt zur Scheidung (Art. 19 Ziffer 1).

Recht der Ehefrau, außerhalb des Haushaltes zu arbeiten und Beschränkung der Ehefrau, nur im Haushalt zu arbeiten, Befugnis, im selben Land zu leben, in dem der Mann arbeitet. Bei Zuwiderhandeln kann ebenfalls geschieden werden (Art. 19 Ziffer 2).

Verbot des Genusses von Alkohol, Enthaltung des ehelichen Verkehrs, Kontakt zu Eltern und Verwandten. Zuwiderhandeln kann ein Scheidungsgrund sein, wenn so im Vertrag ausbedungen (Art. 19 Ziffer 3).

- b) Im Ehevertrag kann die Ebenbürtigkeit des Mannes ausbedungen werden (Art. 20). Ebenbürtigkeit heißt, dass der Ehemann in der Lage ist, die vereinbarte Morgengabe zu bezahlen, Unterhalt zu leisten. Stellt sich später heraus, dass die Ebenbürtigkeit nicht gegeben ist, obwohl vertraglich zugesichert und vereinbart, so kann die Ehefrau die Scheidung begehren.
- c) Zustimmung zur Aufnahme von Verwandten im Haushalt, z. B. voreheliche Kinder, Eltern, Geschwister. Die Aufnahme früherer oder weiterer Ehegatten im gleichen Hause bedarf der Zustimmung der Ehefrau. Die Nichteinhaltung stellt, wenn vertraglich vereinbart, einen Scheidungsgrund dar (Art. 38).
- d) Die Brautgabe (Morgengabe) kann – gleichgültig wie hoch oder wie niedrig sie ist – frei vereinbart werden. Eine Stundung muss ausdrücklich erfolgen. Die Stundung, die allgemein ohne Bestimmung erfolgt ist, endet bei Tod oder Scheidung. Die Morgengabe kann entweder in der Heiratsurkunde oder im schriftlichen Ehevertrag vereinbart sein. Wird die Morgengabe bei einer Ehe „in articulo mortis“ vereinbart, gilt eine überhöhte Brautgabe als Testament. Eine nachträgliche Änderung der Brautgabe im Ehevertrag ist möglich (Art. 44).
- e) Das Recht der Ehescheidung kann schriftlich vereinbart werden. Als besonderer Fall der Scheidung gilt die Scheidung gegen ein Entgelt der Ehefrau. Als Entgelt können ein Verzicht auf die Brautgabe und der Verzicht auf den Unterhalt vereinbart werden (Art. 87).
- f) Die gesetzlichen Scheidungsgründe sind sehr zahlreich geregelt. Als Scheidungsgründe gelten ansteckende Krankheiten, unheilbare Geschlechtskrankheiten, die ein Zusammenleben unmöglich machen, Geisteskrankheit, Verletzung des Unterhalts (Art. 129), Freiheitsstrafe von drei Jahren und Vermisstsein (Art. 131).
- g) Dauernde Streitigkeiten und ein erfolgloser Versöhnungsversuch sind Voraussetzung für eine Scheidung durch den Richter. Die Frau kann bei ungerechtfertigter Scheidung Unterhalt für die Dauer von bis zu einem Jahr verlangen (Art. 132).
- h) Die eheliche Abstammung besteht auch bei ungültiger Ehe. Sie kann auch durch Anerkennung eines Kindes unbekannter Abstammung hergestellt werden (Art. 148).

Elterliche Sorge:

Die Mütter sind vor anderen Frauen zur Sorge berechtigt. Dies gilt auch bei Trennung, jedoch nicht, wenn die Frau aus dem Islam ausgetreten ist. Die elterliche Sorge dauert in der Regel bis zur Volljährigkeit, gleichgültig und unabhängig vom Geschlecht des Kindes. Eine Beschränkung auf 9 Jahre für Knaben und 11 Jahre für Mädchen findet bei Frauen nur dann statt, wenn die sorgeberechtigte Frau nicht die Mutter des Kindes ist (Art. 162). Die Ausreise aus dem Land kann vom Inhaber der elterlichen Gewalt verboten werden. Dazu ist der Gewaltinhaber insbesondere berechtigt, wenn Besuchsrechte und Interessen des Kindes durch die Ausreise gefährdet sind (Art. 164).

8.1.15 Kasachstan

Zwar sind etwa 2/3 der Bewohner des Landes sunnitische Muslime, jedoch spielt der Islam noch keine Rolle im Familienrecht. Dieses ist laizistisch staatlich geregelt. Leichte Tendenzen zu einer Stärkung



des Einflusses des Islam (islamische Bankenregeln) ändern nichts daran, dass derzeit für Kasachstan kein islamischer Ehevertrag erforderlich ist.

8.1.16 Katar

Der Islam ist Staatsreligion. Die Rechtsschule ist die der hanbalitischen Sunniten, die als gemäßigt gelten. Daneben sind die Wahabiten von Einfluss. Das Personenrecht (Familienrecht ist nicht kodifiziert). Die Gerichtsbarkeit in Familiensachen obliegt den Scharia-Gerichten.

Als Vertragsmuster kommt das für die Vereinigten Arabischen Emirate genannte in Betracht.

8.1.17 Kirgistan

Nach der Verfassung vom Juni 2010 gilt in Kirgistan eine strikte Trennung zwischen Religion und Staat. Das Familienrecht ist staatlich geregelt. Ein islamischer Ehevertrag ist trotz eines Bevölkerungsanteils der Muslime von 75 % nicht notwendig.

8.1.18 Kuwait

Ein islamischer Ehevertrag ist abzuschließen, wenn der künftige Ehemann Muslim ist. Das Eherecht ist im Personalstatutgesetz geregelt. Artikelnummern beziehen sich auf dieses.

Die Regelungen eines Ehevertrages sollten insbesondere folgende Umstände berücksichtigen:

► Ebenbürtigkeit

Die Ehe ist nur verbindlich, wenn der Mann der Frau z.Z. der Heirat ebenbürtig ist. Anderenfalls haben sowohl die Frau als auch ihr Heiratsvormund das Recht, die Ehe annullieren zu lassen (Art. 34). Für die Ebenbürtigkeit ist der Grad der Frömmigkeit maßgeblich (Art. 35). Wenn der Mann seine Ebenbürtigkeit zugesichert hat und sich anschließend das Gegenteil herausstellt, dann kann die Frau wie auch ihr Vormund die Annullierung der Ehe verlangen. Das Recht auf Nichtigerklärung der Ehe erlischt, wenn die Frau schwanger wird, wenn sie ihr Einverständnis (mit der mangelnden Ebenbürtigkeit) erklärt oder wenn sie ein Jahr lang vom Bestand der Ehe Kenntnis hat.

► Allgemeine Gültigkeit (Art. 40/41)

a) Enthält der Ehevertrag eine mit seinem Wesen unvereinbare Klausel, so ist er nichtig.

b) Widerspricht die Klausel zwar nicht dem Wesen, wohl aber den allgemeinen Erfordernissen mit der Ehe oder verstößt sie gegen ein gesetzliches Verbot, so ist sie nichtig, der Ehevertrag jedoch gültig.

c) Widerspricht die Klausel weder dem Wesen noch den allgemeinen Erfordernissen der Ehe und verstößt sie auch nicht gegen ein gesetzliches Verbot, so ist sie gültig und verlangt nach Erfüllung. Wenn die Klausel nicht erfüllt wird, kann der durch sie Begünstigte die Aufhebung der Ehe verlangen.

- d) Der vorstehende Absatz findet entsprechend Anwendung auf den Fall des Nichteintritts von Nebenbedingungen, die zugunsten eines Vertragsteils vereinbart worden sind.
Die Klausel bedarf der Eintragung ins Heiratsregister.

► Morgengabe

Für die Brautgabe ist weder eine Höchst- noch eine Mindestgrenze vorgeschrieben (Art. 53). Als Brautgabe ist alles geeignet, was Gegenstand einer rechtsgültigen Verbindlichkeit sein kann und nicht dem Wesen der Ehe widerspricht. In Betracht kommen gleichermaßen Vermögenswerte, Dienstleistungen und Nutzungen (Art. 54). Die festgesetzte Brautgabe beruht auf einer rechtsgültigen vertraglichen Bestimmung. Ist keine Brautgabe festgesetzt, ist die Festsetzung ungültig oder ist eine Brautgabe gänzlich ausgeschlossen worden, so wird die angemessene Brautgabe geschuldet (Art. 55).

Ein Teil der Brautgabe kann gestundet werden. Bei Fehlen einer ausdrücklichen vertraglichen Formulierung entscheidet die Verkehrssitte. Der für die Brautgabe ausbedungene Zahlungsaufschub endet im Falle der unwiderruflichen Scheidung oder im Todesfall (Art. 56). Die vereinbarte Stundungsfrist verlängert sich bis zur unwiderruflichen Scheidung oder bis zum Todesfall, je nachdem, welches Ereignis das Frühere ist (Art. 57). Der Ehemann kann die Brautgabe nach ihrer vertraglichen Festsetzung erhöhen und die Frau kann sie herabsetzen, sofern beide Ehepartner voll Verfügungsberechtigt sind. Diese Maßnahme wird Bestandteil des ursprünglichen Vertrages, vorausgesetzt, der andere Ehepartner stimmt zu (Art. 58).

► Unterhalt

Der Unterhalt kann in einer Übereinkunft festgesetzt oder durch Gerichtsurteil auferlegt werden (Art. 83).

► Sorgerecht und Reise

Die Sorgeberechtigte darf nicht ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters mit dem Kinde in ein anderes Land reisen, um dort auf Dauer zu bleiben.

Ebensowenig darf der gesetzliche Vertreter des Kindes – sei es der Vater oder eine andere Person – ohne Zustimmung der sorgeberechtigten Frau für längere Zeit mit dem Kinde verreisen (Art. 195).

Im Ausland kann ein islamischer Ehevertrag vor dem Notar, der konsularischen Vertretung von Kuwait oder vor einem muslimischen Geistlichen in Gegenwart von zwei Zeugen geschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Morgengabe mit Angabe des Betrages und Art der Zahlung soll im Vertrag enthalten sein. Es wird angeraten, weitere Klauseln, die die Rechte der Frau sichern, in den Vertrag aufzunehmen, wie Bevollmächtigung der Frau, die Scheidung zu verlangen, wenn der Mann eine weitere Ehe eingehen will, bei Mißhandlung oder Verweigerung des Unterhalts.

Wird der Ehevertrag vor einem deutschen Notar geschlossen, so wird er einem besonderen Registrierungs- und Legalisationsverfahren unterzogen, um in Kuwait gültig zu sein. Die Urkunde muss die Unterschriften des Notars, der zuständigen Landesbehörde, des Bundesjustizministeriums, des



Bundesverwaltungsamt sowie der zuständigen deutschen Auslandsvertretung tragen. Er ist danach dem Scharia-Gericht in Kuwait einzureichen.

8.1.19 Libanon

Im Libanon leben mehrere Glaubensgemeinschaften zusammen, die im Personenrecht gesetzlich und gerichtlich autonom sind. Dieses Merkblatt wendet sich an Partner von Ehen mit Muslimen. Nennenswerte Gemeinschaften unter diesen sind die Sunniten, die Schiiten und die Drusen.

Der in Libanon gebräuchliche Ehevertrag besteht aus zwei Teilen. Die Vorderseite enthält auf der linken Hälfte die Namen der Vertragschließenden und auf der rechten Seite die vom Scharia-Gericht ausgestellte Genehmigung zum Abschluss des Ehevertrages; die Rückseite enthält die Personenangaben der Eheleute mit den Namen der sie bei der Eheschließung vertretenden Bevollmächtigten, die Unterschriften der Zeugen und die Angaben des zuständigen Geistlichen über die Eheschließung und die Höhe sowie Zahlweise der Morgengabe. Der abtrennbare rechte Teil des Blattes stellt die eigentliche Heiratsurkunde dar.

Die Zeugen müssen männlich, handlungsfähig und Muslime sein. Ist die Frau keine Muslima, so kann auch ein Nichtmuslim Zeuge sein. Es empfiehlt sich jedoch, stets zwei muslimische Männer als Zeugen hinzuzuziehen.

Ein vor einem deutschen Notar in Gegenwart von zwei Zeugen abgeschlossener Ehevertrag ist in Libanon gültig. Es wird dringend angeraten, den Ehevertrag auch durch das Scharia-Gericht in Beirut (Gericht für muslimische personenrechtliche Angelegenheiten) bestätigen und anschließend vom Standesamt in Beirut registrieren zu lassen.

Außer der Morgengabe kann der Ehevertrag unter anderem die Scheidungsbefugnis der Frau, wenn der Mann eine weitere Frau heiratet, regeln.

8.1.20 Malaysia

Jeder Gliedstaat des malaysischen Bundesstaates hat eine eigene Ehegesetzgebung. In Malaysia abzuschließende islamische Eheverträge unterliegen einer bestimmten Form. Die in den einzelnen Bundesstaaten gültigen Eheverträge unterscheiden sich weniger durch die zulässigen Vereinbarungen als durch die Formulierung.

Der islamische, vor einem deutschen Notar abzuschließende Ehevertrag ist in Malaysia gültig.

Die Formulierung „Bevollmächtigung der Ehefrau, die Scheidung einzuleiten“ wird anerkannt, obwohl sie nach dem in Malaysia geltenden islamischen Recht nicht gültig ist, da die Ehe eine Rechtseinheit von Mann und Frau schafft. Die Formulierung wird dennoch anerkannt, da der Ehevertrag nach malaysischem islamischem Recht Bedingungen enthalten darf. Die Bevollmächtigung der Ehefrau muss daher ausdrücklich als Bedingung in den Ehevertrag eingefügt werden.

Bei der Reisebefugnis sollte ausdrücklich genannt werden, dass diese nicht zum Getrenntleben berechtigt.

8.1.21 Malediven

Die Malediven sind eine islamische Republik (Verfassung 2008). Die Einflüsse des englischen Rechts aus der Protektoratszeit sind eher im Wirtschafts- und Handelsrecht wirksam, kaum im Ehe- und Familienrecht. Dieses unterliegt dem Islam (Sunna) der schafiitischen Richtung.

Die Gerichte sind vor allem dezentral religiöse Kazis. Die Scharia ist Bestandteil des Rechtssystems. Obwohl das Gerichtssystem als modern westlich bezeichnet wird, ist jedoch von der Anwendung der Scharia insbesondere in Familiensachen auszugehen.

Für Eheverträge wird empfohlen, das für Jordanien oder Ägypten verwendbare Muster auszuwählen.

8.1.22 Mongolei

Die Rechtsordnung ist streng laizistisch und der Islam hat keinen Einfluss auf das Ehe- und Familienrecht (Familiengesetz 1999)

8.1.23 Myanmar

Obwohl in Myanmar noch dort, wo keine neuen Gesetze ergangen sind, die alten aus dem englischen Recht abgeleiteten indischen Vorschriften lückenfüllend angewendet werden, hat der Islam in Myanmar keine Bedeutung. Der Staat ist eine Sozialistische Republik.

Ein islamischer Ehevertrag ist nicht erforderlich.

8.1.23 Nepal

Die Rechtslage in Nepal, ist unübersichtlich. Einerseits gibt es keine Gewähr dafür, dass der Islam familienrechtlich überhaupt anerkannt ist. Andererseits wird ein Familiengesetz 2006 erwähnt, das angeblich den muslimischen Männern die Scheidung durch talaq erleichtern soll. Das Gesetz ist jedoch nicht auffindbar. Im Internet beklagen einerseits die Oberhäupter der Muslime, dass ihre Rechtsposition nicht geregelt sei, andererseits beklagen sich Frauengruppen im Internet über den Missbrauch der islamischen Männer, die sich durch talaq per Telefon von ihnen scheiden.

Die Geltung des Islam im Familienrecht ist jedoch amtlich nicht verbürgt.

8.1.24 Oman

Das Eherecht ist im Personalstatutsgesetz Nr. 32/97 geregelt, das am 4. Juni 1997 in Kraft getreten ist.

Gem. Art. 4 ist die Ehe ein rechtlicher Vertrag zwischen Mann und Frau, der auf die Gründung einer Familie unter der Vorherrschaft des Mannes gerichtet ist. Laut Art. 5 sind die Ehegatten an die Klauseln ihres Vertrages gebunden. Ist eine Klausel ungültig (d. h. dem Sinn der Ehe widersprechend), so ist der Vertrag gleichwohl ohne die Bestimmung gültig. Bricht einer der Gatten einzelne (d. h. auch nur eine) Bedingungen des Vertrages, ist der andere nach Art. 5 zur Scheidung berechtigt. Die Ehe muss dokumentiert sein. Beweis der Ehe durch Zeugen oder Bekräftigung ist zulässig (Art. 6).



Die Ehesfähigkeit tritt mit 18 Jahren und Volljährigkeit ein (Art. 7). Ausnahmen regeln die Art. 8 bis 14. Die Ehe kann nur geschlossen werden zwischen einem Mann oder einer Frau, die keinem gesetzlichen Verbot unterliegen (Art. 15). Die Elemente des Ehevertrages sind: a) Angebot und Annahme; b) Eheschließungsvormund; c) Morgengabe; d) Beweis (Art. 16).

Angebot und Annahme müssen nach Art. 18 in gleicher Weise, gleichzeitig und ohne Aufschub sein. Der Vormund muss die gleiche Religion haben wie die Frau und darf die Ehe nur mit Zustimmung der Frau schließen (Art. 19, 20). Die Morgengabe ist Geld (Art. 21) oder alles, was gesetzlich zu einer Verpflichtung gemacht werden kann (Art. 22). Die Morgengabe kann im Voraus gezahlt oder ganz oder teilweise aufgeschoben werden. Die Morgengabe ist verpflichtend mit der Heirat und fällig mit Aufnahme des Zusammenlebens oder des Intimverhältnisses. Der aufgeschobene Teil ist fällig bei Tod oder Ende der Ehe (Art. 24). Sind sich die Ehegatten über die Art der Erfüllung der Morgengabe uneinig, so entscheidet vor Zusammenleben die Frau, danach der Mann (Art. 25). Für einen gültigen Ehevertrag sind zwei volljährige, islamische, männliche und vertrauensvolle Zeugen erforderlich.

Unter den Ehewirkungen finden sich auch die Folgenden: Gemeinsame Betreuung und Aufzucht der Kinder und Respekt für die Eltern und näheren Verwandten jedes Ehegatten (Art. 36). Die Frau hat nach Art. 37 Anspruch auf: Lebenslangen oder angemessenen Unterhalt, Besuch ihrer Eltern oder nahen Verwandten, Beibehaltung ihres Familiennamens, freie Vermögensbefugnis, wirtschaftliche und moralische Unversehrtheit, Gleichbehandlung mit etwaigen anderen Frauen. Der Mann hat nach Art. 38 Anspruch auf Respekt und Gehorsam der Frau, Verantwortlichkeit für das Familienheim und Überwachung der Aufzucht der Kinder.

Die Scheidung bzw. Beendigung der Ehe erfolgt laut Art. 80 durch Ausspruch der Scheidung, Loskauf durch die Frau (khul), Urteil des Gerichts oder Tod. Der Ausspruch der Scheidung (talaq) kann auch durch die Frau erfolgen, wenn der Ehemann ihr diese Befugnis im Ehevertrag übertragen hat (Art. 81, 82).

Besondere Scheidungsgründe und Krankheiten (Art. 98); Nichtbezahlung der Morgengabe, was aber bis dahin Getrenntleben voraussetzt (Art. 100); Unvereinbarkeit der Charaktere (Art. 101); Scheidung vor Aufnahme des Zusammenlebens oder Intimverkehrs (Art. 108); Unterhaltspflichtsverletzung nach richterlicher Abmahnung (Art. 109) – außer der Mann ist leistungsunfähig; lange Abwesenheit des Mannes (4 bis 12 Monate), auch wenn die Frau versorgt ist (Art. 111); Gefängnisstrafe für den Mann von mehr als 3 Jahren (Art. 112); Enthaltbarkeit des Mannes für mehr als 4 Monate nach entsprechender Eidesleistung (Art. 113) und Verstoßung ohne Widerruf binnen 4 Monaten (Art. 114).

Kinder: Das Betreuungsrecht der Frau (hadana) ist nicht ausdrücklich geregelt. Die Betreuung steht beiden Eltern zu (Art. 125 bis 127), (Art. 130). Voraussetzung für das Betreuungsrecht der Frau ist, dass sie sich nicht wieder verheiratet (fremder Ehemann), (Art. 127). Ist sie keine Muslima, so endet die Betreuung mit Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes, sonst bei Knaben mit 7, bei Mädchen mit deren Pubertät (Art. 128, 129). Der Richter kann jedoch abweichend entscheiden, was ehevertragliche Vereinbarung nahelegt. Die Ausreise mit dem betreuten Kind ist nur mit Erlaubnis des Vormunds (Mannes) oder Richter möglich (Art. 134). Ist einer der Eltern verstorben, so haben dessen Verwandte ein Umgangsrecht mit dem betreuten Kind.

8.1.25 Pakistan

Die vorstehend unter Punkt 5.2 abgedruckten Vertragsmuster haben weiterhin Gültigkeit. Es kann aus dem Internet heruntergeladen werden.

Ein vor einem deutschen Notar abgeschlossener islamischer Ehevertrag, der mit seinen Formulierungen nicht unislamisch ist, d. h. nicht gegen islamisches Recht verstößt und der vor mindestens zwei männlichen, volljährigen islamischen Zeugen notariell geschlossen ist, wird in Pakistan grundsätzlich anerkannt. Gegen folgende Klauseln in diesem Vertrag können in Pakistan jedoch Einwände erhoben werden, d. h., dass sie nicht als gültig anerkannt werden können, wenn z. B.

- ▶ eine Ortsangabe als Gerichtsstand zu verstehen wäre
- ▶ als Verpflichtung des Ehemannes gegenüber seiner Frau ein ausländischer Ort als dauernder Aufenthalt der Frau angegeben wird
- ▶ die Frau ihren Wohnsitz unabhängig vom Mann begründen kann
- ▶ dem Mann eine weitere Eheschließung verboten wird.

Angesichts derartiger Formulierungen könnte ein pakistanisches Gericht zur Auffassung gelangen, einzelne Bestimmungen des Ehevertrages verstießen gegen Grundsätze des Islam und damit möglicherweise gegen den pakistanischen *ordre public* (Sitte und Moral).

Für Pakistan wird deshalb empfohlen, sich möglichst eng an das oben mitgeteilte Vertragsmuster (Muslim Family Law Ordinance) zu halten.

Rechtsentwicklung:

Die – heute als relativ modern einzustufende – Muslim Family Law Ordinance wurde durch Einzelmaßnahmen beschränkt und verschärft und es bestehen Bestrebungen, sie ganz abzuschaffen. Die Hudood Ordinance 1979 führte im Bereich der Eheverfehlungen drakonische Strafen ein (Schari'a). Ferner wurde durch das Law of Evidence vom 28.10.1984 die Beweiskraft der Aussagen der Frau beschränkt. Das Zeugnis von zwei Frauen wiegt nicht mehr als das eines Mannes. Es muss immer ein Mann unter den Zeugen (z. B. für den Ehevertrag) sein.

Die wesentlichsten Änderungen sind:

- ▶ Änderung des Erbrechts dahingehend, dass die Kinder eines vorverstorbenen Sohnes oder einer Tochter bei Eintritt des Erbfalls dessen bzw. deren Anteil erben, den diese(r) bei Erleben selbst geerbt hätte.
- ▶ Zwangsweise Registrierung aller muslimischen Eheschließungen, wobei das Zuwiderhandeln zwar bestraft wird, die Gültigkeit der Ehe aber nicht berührt wird.
- ▶ Das Eingehen einer bigamistischen Ehe erfordert die Zustimmung eines Schiedsgerichts. Ohne diese Erlaubnis bleibt die weitere Ehe gültig; es ist nur eine Geldstrafe zu leisten, wobei aber außerdem die Morgengabe der ersten Frau in voller Höhe fällig wird.



- Die Frau soll vor willkürlicher Scheidung durch eine Beschränkung des Scheidungsrechts für den Mann geschützt werden.
- Ein Schiedsgericht soll bei Anrufung durch die Frau deren Unterhaltsrecht sichern.

Große Bedeutung haben auch die Änderungen in Bezug auf das Gesetz zur Beschränkung der Kindschaft, 1929, sowie auf das Gesetz zur Scheidung muslimischer Ehen von 1939.

8.1.26 Philippinen

Obwohl nur etwa 5% der Bevölkerung dem Islam angehören, wurde dieser Minderheit eine begrenzte Autonomie zugestanden und die Ehe zwischen Muslimen durch das CML (Code of the Muslim Personal Laws of the Philippines) geregelt. Es gelten jedoch die folgenden Besonderheiten:

- Das Gesetz ist nur auf Muslime anwendbar. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass auch die Ehe zwischen einem Muslim Mann und einer Christin darunter fällt;
- In Streitfällen geht das Zivilgesetz vor, auch wenn beide Ehegatten Muslime sind.

Die philippinischen Muslime sind Sunniten der schafiitischen Rechtsschule. Es wird daher, auch wegen der Vorherrschaft des Zivilgesetzbuches empfohlen, als Vertragsmuster den vor einem deutschen Notar zu schließenden Vertrag zu wählen.

8.1.27 Saudi-Arabien

In Saudi-Arabien besteht ein grundsätzliches Verbot, Ausländerinnen zu heiraten, das **alle** saudi-arabischen Staatsangehörigen beachten müssen. Allerdings können ausländische Muslime (z. B. Ägypter, Pakistaner) durchaus mit einer Ausländerin (Europäerin) verheiratet sein und in Saudi-Arabien leben. Sie (die Eheleute) sind dann dem in Saudi-Arabien geltenden Islamrecht unterworfen. Es wird daher Anlehnung an den für Jemen gültigen Vertrag empfohlen.

Das Personenrecht, insbesondere das Ehe- und Familienrecht, ist nicht kodifiziert. Es wird das Recht der wahabitischen Rechtsschule angewendet. Empfehlungen zu einem Ehevertrag können nicht gegeben werden, weil die Ehe mit Ausländerinnen nicht erlaubt ist.

8.1.28 Singapur

Mischehen sind in Singapur für Muslime nicht erlaubt (Art. 89 Administration of Muslim Law Act). Will eine Deutsche einen Muslim aus Singapur heiraten oder in Singapur einen Muslim heiraten, so muss sie zuerst zum Islam konvertieren. Heiratet sie vor dem deutschen Standesamt, so wird die Ehe in Singapur nur dann als islamische Ehe anerkannt, wenn sie dann in Singapur konvertiert. Tut sie dies nicht, so liegt eine Ehe nach staatlichem Zivilrecht vor (Women's Charter). Deshalb ist, wenn die Eheschließung in Deutschland vor einem deutschen Standesbeamten stattfindet, der Abschluss eines islamischen Ehevertrages nicht erforderlich. In diesem Fall kann der singapurische Ehemann auch keine weitere Ehe eingehen.

Ein islamischer Ehevertrag ist dann abzuschließen, wenn die Frau vor der Heirat zum Islam übergetreten ist.

Die Eheschließung kann in diesem Fall nur nach singapurischem islamischen Recht stattfinden. Der Ehevertrag ist zum Zeitpunkt der Eheschließung abzuschließen und sollte die Bevollmächtigung der Ehefrau zum Erwirken der Scheidung bei Mehrehe des Mannes enthalten. Zur Eingehung einer Mehrehe ist aber die Zustimmung des Kadi erforderlich.

8.1.29 Sri Lanka

Wie in Singapur kann auch in Sri Lanka die muslimische Ehe nur zwischen zwei Muslimen geschlossen werden. Eine Ehe zwischen einem Muslim aus Sri Lanka und einer Christin in Deutschland kann daher in Sri Lanka nur als Ehe nach dem staatlichen Recht gelten. Findet die Hochzeit in Sri Lanka statt, so muss die Frau zuerst zum Islam konvertieren, um eine islamische Ehe schließen zu können.

In Sri Lanka gilt überwiegend der Islam der Shafiitischen Rechtsschule. Wenn also überhaupt ein islamischer Ehevertrag in Betracht kommen sollte, so ist das für vor einem deutschen Notar zu beurkundende Formular zu empfehlen.

8.1.30 Syrien

Für die Abfassung eines Ehevertrages ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben. Es müssen jedoch im Vertrag enthalten sein

- ▶ die vollständigen Namen beider Eheparteien und deren Wohnsitz
- ▶ Ort und Datum des Vertragsabschlusses
- ▶ die vollständigen Namen der Zeugen und deren Wohnsitz. Ein gültiger Ehevertrag muss in Gegenwart zweier Zeugen männlichen Geschlechts abgeschlossen werden. Diese Zeugen müssen volljährig und Muslims sein
- ▶ die Festlegung der Morgengabe (mahr)
- ▶ Unterschriften der beteiligten Parteien und der Zeugen.

Ferner können in den Ehevertrag noch besondere Bedingungen aufgenommen werden.

Der vor einem deutschen Notar abgeschlossene islamische Ehevertrag muss vom zuständigen syrischen Gericht (Scharia-Gerichtshof) anerkannt werden, um in das „Registre de l'état civil“ in Syrien eingetragen werden zu können. Dies muss in Anwesenheit der beiden Eheleute oder ihrer Vertreter geschehen. Das Gericht bestätigt die bereits geschlossene Ehe mit den vereinbarten Bedingungen, die jedoch nicht gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung in Syrien verstoßen dürfen. Der Ehevertrag wird damit von seinem Abschluss in Deutschland an in Syrien für gültig erklärt.

8.1.31 Tadschikistan

Obwohl die Bevölkerung zu 80 % Muslime (Sunniten der hanbalitischen Schule) sind, ist das Land noch säkular. Es gelten die Gesetze aus der Sowjet- und GUS Zeit mit Änderungen weiter. Der Islam hat daher offiziell keinen Einfluss auf das Familienrecht, das im Familiengesetzbuch geregelt ist. Allerdings ist dies mit einigen Einschränkungen zu verstehen:



2006 wurde ein Gesetz zur Registrierung von Religionen erlassen, das am 1.1.2010 in Kraft getreten ist. Dadurch sollen die Religionsgemeinschaften aufgewertet und erstmals offiziell anerkannt werden. In einer Fatwa ebenfalls aus 2006 wurde das Moscheeverbot für Frauen bestätigt. Andererseits stemmt sich die Regierung gegen die Islamisierung, indem das Tragen religiöser Kleidung in der Öffentlichkeit beschränkt wird und nur auf den Hausgebrauch bezogen wird. Wiederum gibt es offenbar unter den Muslimen eine Grauzone, denn es wird beklagt, dass die Männer die Scheidung mit dem Handy aussprechen. Auch befassen sich zahlreiche Autoren mit der Polygamie in diesem Land.

Zusammenfassend lässt sich nur feststellen, dass heute für dieses Land noch kein islamischer Ehevertrag benötigt wird. Ob dies jedoch so bleibt, ist nicht sicher. Es wird deshalb geraten, dass sich die europäische Frau, die einen muslimischen Tadschiken heiraten möchte, über das Umfeld des Mannes informiert und zu ihrer Sicherheit lieber einen islamischen Ehevertrag schließt, wofür sich das Muster des vor einem deutschen Notar zu schließenden Vertrages eignet.

8.1.32 Thailand

Obwohl die Muslime in Thailand ein sehr schnell wachsender Teil der Bevölkerung ist, hat der Islam keinen Einfluss auf das Familienrecht. Islamische Eheverträge sind nicht erforderlich.

8.1.33 Türkei

Die Türkei hat unter dem Staatsgründer Atatürk, d. h. dem Begründer der modernen Türkei, das schweizerische Zivilgesetzbuch nebst dazu vorhandener Rechtsprechung der schweizerischen Gerichte anfänglich wörtlich übernommen und durch Übersetzung in die türkische Sprache in der Türkei eingeführt. Die Bevölkerung nimmt je nach Region unterschiedlich stark, die staatliche Eheordnung mit allem was dazugehört nicht an oder nur unvollständig an. Dieser Zustand wird durch ein zunehmend zu beobachtendes Wiederaufleben des Islam verschärft.

Die Übernahme des schweizerischen Zivilgesetzbuches durch die Türkei hat jedoch auch dazu geführt, dass zumindest aufgrund Gesetze andere Güterstände geregelt werden können, als sie für die Bevölkerung traditionell denkbar und überhaupt vorstellbar sind.

Am 01.01.2002 ist das im November 2001 verabschiedete neue Zivilgesetzbuch in Kraft getreten, das jedoch auch weiterhin auf dem ehemals schweizerischen Gesetz aufbaut. Das neue Zivilrecht stärkt die Rechte der Frauen i.S. der Gleichberechtigung z.B. bei: Der Wahl des Eheschließungsortes (Art. 134); Beseitigung der Auflösungsklage bei Heirat innerhalb der Wartefrist; Neufassung der Scheidungsgründe (Art. 161-166); automatische Umwandlung der Trennung in Scheidung (Art. 172); angemessener materieller Schadenersatz bei Scheidung (Art. 174).

Die Ehewirkungen wurden gleichberechtigt gestaltet. Das gilt für die Wahl des ehelichen Wohnsitzes (Art. 186); die Vertretung der Gemeinschaft (Art. 188); die Berufsausübung (Art. 192), und die Verteilung der Lasten der Gemeinschaft (Art. 186).

Eheverträge: Völlig neu geordnet ist das Ehegüterrecht: Statt der Gütertrennung gilt nun gesetzlich die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 202). Andere gesetzlich vorgesehene Güterstände (wie z. B. Gütertrennung Art. 242, 243; Gütertrennung mit Aufteilung Art. 244-255; Gütergemeinschaft Art. 256-281) können durch Ehevertrag vor oder nach der Heirat vereinbart oder beim Antrag auf Ehe-

schließung von beiden Ehegatten schriftlich (unterzeichnet) gewählt werden. Der das Güterrecht regelnde Vertrag muss notariell beurkundet oder beglaubigt werden (Art. 205).

Eine besondere Abteilung ist der Familienstiftung (Familienvermögen Art. 373-383) gewidmet.

Gleichberechtigt ist die Stellung der Ehegatten auch bei der Ausübung der elterlichen Gewalt. Diese wird bei ehelichen Kindern gemeinsam ausgeübt (Art. 336), bei Tod eines der Eltern vom Überlebenden (Art. 336 Abs. 3), bei Scheidung von dem, dem sie übertragen wurde (Art. 336 Abs. 3). Bei unverheirateten Eltern ist die Frau Inhaberin der elterlichen Gewalt (Art. 337). Die religiöse Erziehung ist gemeinsam zu bestimmen. Gegenseitige Vereinbarungen sind unzulässig. Kinder können erst mit 18 Jahren über die Religion entscheiden (Art. 341).

Ein islamischer Ehevertrag ist trotz einiger islamischer Tendenzen und der zu beobachtenden deutlichen Abkehr vom Kemalismus nicht erforderlich..

8.1.34 Turkmenistan

Nach Art. 1 der Verfassung ist Turkmenistan eine säkulare Republik und hat der Islam trotz der zu 90 % islamischen Bevölkerung keine Bedeutung im Familienrecht. Das Familienrecht ist im Familienkodex von 1969 geregelt, der noch aus der Sowjetzeit stammt.

Islamische Eheverträge sind daher für Turkmenistan nicht erforderlich.

8.1.35 Usbekistan

Die Rechtslage ist mit der in Turkmenistan vergleichbar: Allerdings zeichnet sich das Land (laut Bericht des US Außenministeriums 2010) durch einen Konflikt aus, der davon ausgeht., dass zugelassenen Religionsgemeinschaften Rechte haben, andere nicht. Insbesondere äußert sich dieser Konflikt in Maßnahmen der Verfolgung von Missbrauch.

Derzeit ist also für Usbekistan ein islamischer Ehevertrag nicht nur überflüssig, sondern er birgt sogar die Gefahr, dass die staatlichen Behörden ihn aus Gründen der Bekämpfung religiöser Auswüchse nicht anerkennen.

Die weitere Entwicklung sollte allerdings beobachtet werden. Es wird nämlich auch berichtet, dass die Muslime in Usbekistan eine Parallelgesellschaft bilden.

8.1.36 Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Am 3.11.2005 ist in den Vereinigten Arabischen Emiraten mit dem Gesetz Nr. 28/2005 (Gesetzblatt 439 vom 3.11.2005) ein neues Personalstatutgesetz in Kraft getreten. Dadurch wurde das Familienrecht umfassend kodifiziert. Das Gesetz liegt bisher nur in arabischer Fassung vor. Das Gesetz wurde im Gesetzblatt mit umfangreichen amtlichen Erläuterungen nur in arabischer Sprache veröffentlicht. Es regelt: Die Zuständigkeit (Art. 1-16), das Eherecht (Buch 1), die Auflösung der Ehe (Buch 2), Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern (Buch 3), das Erbrecht (Buch 4) und das Erbschaftsverfahren (Buch 5).



Durch Gesetz Nr. 21/1997 ist die Höhe von Morgengaben begrenzt auf höchstens 20.000 DH bei Beginn der Ehe und 30.000 DH bei Beendigung der Ehe.

Die volljährige Frau (21 Jahre) kann sich dann selbst verheiraten, d. h. ohne Ehevormund heiraten, wenn sie durch Zeugen nachweist, dass sie ihre Vermögensangelegenheiten selbst besorgen kann. Die Ehemündigkeit tritt mit 18 Jahren ein.

Der Nachweis der Ehe erfolgt durch privatschriftliche oder notarielle Urkunde oder durch Zeugen. Eine Registrierung der Ehe ist nicht geregelt.

8.2 AFRIKA

8.2.1 Ägypten

Zwar wurde Art. 12 Abs. 2 des ägyptischen ZGB durch eine Reformkommission gestrichen, jedoch gelten seine Grundsätze weiter: Die Form eines Ehevertrages unterliegt dem Recht des Landes, in dem er geschlossen wird, doch darf er nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Regeln des ägyptischen Rechts stehen. Nach der Verfassung ist die Scharia Quelle allen staatlichen Rechts, so dass vom Trend konservativ-islamischen Rechtsdenkens auszugehen ist.

Sowohl nach deutschem als nach ägyptischem Recht können Bestimmungen des ägyptischen Rechts über das Personalstatut in einem notariellen Ehevertrag abbedungen werden. Die Abdingbarkeit entfällt jedoch immer dann, wenn die Gesetzesnormen als Teile der allgemeinen Ordnung (ordre public) angesehen werden.

Außer vor einem deutschen Notar können Eheverträge auch vor einem Vertreter der ägyptischen konsularischen Vertretung geschlossen werden. Für den ägyptischen Ehepartner bedarf es hierfür der vorherigen Zustimmung des ägyptischen Innenministers. Die ägyptischen Konsuln haben in dieser Beziehung die gleichen Befugnisse wie die „Massoun“ (Standesbeamte in Ägypten). Diese Befugnisse sollen jedoch nicht im Widerspruch zu den Gesetzen des betreffenden Aufenthaltslandes stehen, so dass eine solche Ehe, um in Deutschland gültig zu sein, zuvor vor dem deutschen Standesbeamten geschlossen sein muss. Ein vor dem ägyptischen Konsul abgeschlossener Ehevertrag wird von diesem registriert oder an die zuständige Stelle weitergeleitet. Auch bei einem vor einem deutschen Notar abgeschlossenen Ehevertrag wird die Registrierung durch das zuständige ägyptische Konsulat empfohlen (s. Gültigkeit der deutschen standesamtlichen Eheschließung).

Um zu vermeiden, dass der Mann gegen den Willen seiner Frau eine weitere Ehe eingehen kann, kann in den Ehevertrag eine entsprechende Vereinbarung aufgenommen werden, die üblicherweise lautet: „Der Ehemann erklärt, dass seine Ehefrau berechtigt ist, sich von ihm zu scheiden, wenn“.

Obwohl in den in Ägypten geschlossenen Eheverträgen die Morgengabe meist nur nominell mit 25 Piaster vereinbart wird, wird dringend angeraten, wegen der deutschen Frauen im Gegensatz zu Ägypterinnen fehlenden Schutzmöglichkeiten durch die Familie der Frau einen Betrag festzusetzen, der in seiner Höhe die sozialen Verhältnisse (Verdienst des Mannes) und die fehlende Unterhaltspflicht nach Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Verstoßung berücksichtigt. Nach den Grundsätzen der ägyptischen Rechtsprechung liegt die Morgengabe zwischen 10 Dirham = 100 EUR und 7.000 Pfund = 1.000 EUR.

Ein weiterer Grund, eine höhere Morgengabe zu vereinbaren, ist die Tatsache, dass nach ägyptischem Recht außerhalb eines Testaments niedergelegte Verfügungen zur Regelung der Erbfolge nichtig sind und daher die Festsetzung einer Morgengabe (Mitgift) die einzige Zukunftssicherung darstellt.

Die Mitgift (Moakhar-el-sadak) ist nach ägyptischem Recht eine Schuldverpflichtung zugunsten der Ehefrau. Auch wenn die Ehefrau Christin geblieben ist, hat sie nach dem Tode ihres muslimischen Ehemannes das Recht, die im Ehevertrag festgesetzte Mitgift (Morgengabe) v o r der Teilung der Erbschaft zu beanspruchen.

Einführungsgesetz zum Gesetz Nr. 1/2000 v. 29.01.2000:

Einstweilige Anordnung gem. § 1 Art. 5 bei Streitigkeiten über die Ausreise ins Ausland. Nach § 3 gilt für Nichtmuslime gleicher Konfession deren religiöses Recht, wenn die Religionsgemeinschaft bis zur Abschaffung der religiösen Gerichte am 31.12.1955 eigene Gerichtsbarkeit hatte. Aber auch dies nur im Rahmen der öffentlichen (islamischen) Ordnung.

Gesetz Nr. 1/2000 v. 29.01.2000:

Das untere Gericht ist zuständig für Sorgerecht, Umgang und Aufenthaltsbestimmung, Unterhalt sowie von der Genehmigung des Mannes abhängige Recht der Ehefrau (§ 9). Das Amtsgericht ist zuständig für Klagen über die Scheidung und auf Scheidung und alle Scheidungsfolgen (§ 10).

Der Scheidung hat ein Sühneversuch voranzugehen (§ 18). Das gilt auch bei der Khol-Scheidung, bei welcher die Frau auf ihre sämtlichen finanziellen Rechte gegenüber dem Mann verzichtet. Neu ist, dass mangels Einigung der Ehegatten über den Khol das Gericht die Scheidung ausspricht (§ 20). Erfolgt die Scheidung nicht einvernehmlich, so ist sie nur durch Bezeugung des Scheidungsausspruchs und Beurkundung möglich. Die Scheidung kann auch von der Frau erklärt werden, wenn sie sich dieses Recht in der Eheurkunde vorbehalten hat (§ 21). Scheidungsklagen sind zulässig, wenn die Ehe aufgrund irgendeines schriftlichen Nachweises festgestellt wird (§ 17). Nach einer Pressemeldung vom 02.09.2002 sind auch Scheidungserklärungen per e-Mail gerichtlich anerkennungsfähig.

Das Sorgerecht (hadana) der Frau dauert nach einer Reform von 2005 für Knaben und Mädchen bis zum 15. Lebensjahr und kann bis zur Volljährigkeit verlängert werden.

Aus gegebener Veranlassung sei hier noch auf das Problem der ourfi Ehe (auch orfi Ehe) eingegangen.

Der Name ist abgeleitet von den arabischen Wort für Brauchtum und Sitte „urf“. Es handelt sich um eine – gesetzlich nicht anerkannte – Form der Verbindung von Mann und Frau nach rein islamischen Regeln. Da die staatliche Schließung einer Zweitehe meist am Widerstand des Heiratsnotars scheitert, besinnen sich die Männer, dieser traditionellen Form der Ehe. Sie kann privat vor Zeugen oder unter dem Beistand eines Rechtsanwalts aber auch in der Moschee geschlossen werden. Für Deutschland hat diese „Ehe“ keinerlei Wirkungen. Sie ist ungültig.

Nicht ganz so ist es in Ägypten. Zwar können diese Ehen nicht vor dem Heiratsnotar geschlossen werden, jedoch ist Quelle allen Rechts nach der Verfassung die Scharia. Und diese erlaubt eben die Mehrehe. Nach Pressemitteilungen sind ourfi Ehen auch nicht mehr bedeutungslos. Der Oberste Gerichtshof hatte nach dem Tod eines Mannes zwischen den Rechten der legalen Ehefrau und de-



nen der ourfi Gattin zu entscheiden. Dabei wurde die ourfi Ehe zumindest für das Erbrecht als gültig anerkannt.

Die ourfi Ehe ist auch scheidbar. Das ergibt sich schon daraus, dass der Mann, der mit einer Frau legal und dann noch mit 3 weiteren Frauen in ourfi Ehe verbunden war, sich scheiden können muss, um erneut eine ourfi Ehe schließen zu können.

Europäerinnen, die – in der Absicht, den Partner zunächst einmal näher kennen zu lernen – eine ourfi Ehe eingehen, sollten an einen Ehevertrag auch für diese Verbindung denken.

8.2.2 Äthiopien

Das äthiopische Familiengesetzbuch 2000 (FamGB) erkennt drei Arten der Eheschließung (zivile, religiöse, stammesrechtliche) an. Nach Art. 42 FamGB können die Ehegatten Verträge über ihre finanziellen Verhältnisse und ihre gegenseitige Verantwortlichkeiten und Rechte in der Ehe schließen. Zwingende Gesetzesvorschriften dürfen jedoch nicht verletzt werden.

Mehrehen sind verboten (Art. 11 FamGB). Sie werden zwangsweise aufgelöst (Art. 33 FamGB). Auch die Ehescheidung wird durch das FamGB geregelt (Art. 7774 ff FamGB). Art. 74 Abs. 1 sagt ausdrücklich, dass die Gründe für die Scheidung und deren Wirkungen unabhängig von der Form der Eheschließung sind. Die Scheidung kann einvernehmlich oder durch Gericht auf Antrag aus einem der gesetzlichen Scheidungsgründe erfolgen.

Damit steht fest, dass es zumindest keines islamischen Ehevertrags bedarf, weil die Rechte beider Gatten hinsichtlich der Scheidung gleich sind.

Für einen Vertrag nach Art. 42 FamGB sollte allerdings bedacht werden, dass bei einem islamischen Partner trotz des ansonsten säkularen Rechts die **Form** des islamischen Vertrags sinnvoll sein kann.

8.2.3 Algerien

Für Algerien gilt das Familiengesetzbuch Nr. 84-11 vom 09.06.1984 in der Fassung der Verordnung vom 27.2.2005. Es regelt die familienrechtlichen Verhältnisse auf vorwiegend islamischer Grundlage. Neu ist die vom Gesetz vorgeschriebene Gesundheitsprüfung (Art. 7bis). Das Scheidungsrecht der Frau ist in Art. 53 und 54 geregelt und muss daher nicht ausdrücklich vereinbart werden.

Die Frau kann gegen die Mehrehe zwar keinen Einspruch erheben, darf sich jedoch scheiden lassen. Ferner im Falle der Täuschung oder wenn sie nicht vor der weiteren Ehe gefragt worden ist. Die Mehrehe wird nach Art. 8 von Bedingungen abhängig gemacht.

Der Ehevertrag ist nunmehr im Gesetz förmlich geregelt. Art. 15 (eigentliche Eheschließung) bestimmt, dass die Morgengabe im Vertrag bestimmt werden muss; ferner ob sie sofort oder später fällig ist. Nach Art. 19 sind in einem Zusatzvertrag alle Klauseln erlaubt, welche die Ehegatten für sinnvoll halten, insbesondere die Mehrehe und die Arbeit der Frau betreffend, soweit dies nicht dem Gesetz widerspricht.

In Art. 36 werden die Rechte und Pflichten der Ehegatten geregelt: Schutz des gemeinsamen Vermögens und des Zusammenlebens, Friedfertigkeit und gegenseitiger Respekt, gemeinsamer Beitrag

zum Schutz der Familie, der Kinder und deren Erziehung, einvernehmliche Führung der Geschäfte der Gemeinschaft und Familienplanung, Respekt gegenüber den Eltern und Verwandten sowie deren Besuch, Schutz der Verwandtschaftsbande und das Unterhalten guter Beziehungen zu den Verwandten, sowie, dass jeder der Ehegatten Besuch von seinen Verwandten im Haushalt empfangen darf. Auch kann von den Ehegatten nach Art. 37 bezüglich der in der Ehe erworbenen Güter die Gemeinschaft vereinbart werden.

Die Scheidung kann grundsätzlich im gegenseitigen Einvernehmen (Art. 48) oder im streitigen Verfahren, hier allerdings nach mehreren Versöhnungsversuchen, erfolgen (Art. 49). Die Frau kann zusätzlich aus folgenden Gründen die Scheidung beantragen (Art. 53): Verletzung der Unterhaltspflicht, wenn der Mann zuvor zur Zahlung verurteilt worden ist, Krankheit, die den Zweck der Ehe verhindert, Verweigerung des Beischlafs über mehr als 4 Monate hinweg, ehrenrührige Verurteilung des Mannes wodurch das Zusammenleben unmöglich ist, Abwesenheit seit mehr als einem Jahr, Verstoß gegen die Voraussetzungen der Ehe (Täuschung), schwere und unbegreifliche unmoralische Handlung, ständiger ehelicher Zwist, Verletzung der im Ehevertrag geregelten Pflichten, aus jedem gesetzlich anerkannten Grund.

Daneben hat die Frau das Recht zum „Khol“, das heißt, Scheidung gegen Bezahlung eines Geldbetrages. Sie ist dabei aber anders als sonst üblich nicht auf die Zustimmung des Mannes angewiesen sondern kann die Scheidung selbst verlangen (Art. 54). Diese Scheidung ist nicht berufungsfähig. (Art. 57). Das Gericht kann bezüglich des Unterhalts und der Sorgeausübung einstweilige Anordnungen erlassen (Art. 57bis).

Geradezu sensationell klingen die neuen Regeln zur elterlichen Sorge, jedoch entsprechen sie nur den Erfahrungen der Praxis, was durch Feldforschungen belegt ist: Die Erwerbstätigkeit der Frau ist kein Grund, ihr die Sorgebefugnis abzuerkennen (Art.67). Der Mann ist verpflichtet, der Frau während der Sorgerechtsausübung eine angemessene Wohnung zu stellen oder sie in der Ehewohnung wohnen zu lassen und sie zu unterhalten (Art.72). Zwar ist der Mann der gesetzliche Vormund der Kinder, jedoch überträgt der Richter im Falle der Scheidung die gesetzliche Vertretung dem Elternteil, der die Personensorge ausübt. (Art. 87).

Ganz neu ist die Möglichkeit der künstlichen Befruchtung und der Leihmutterschaft (Art. 45 bis).

Für den Ehevertrag mit einem islamischen Algerier eignet sich deshalb das Muster eines vor einem deutschen Notar zu schließenden Vertrags.

8.2.4 Angola

Der Islam ist verboten und als Religion nicht anerkannt. Er hat keinen Einfluss auf das Ehe- und Familienrecht.

8.2.5 Äquatorialguinea

Der Islam spielt keine Rolle. Es herrscht absolute Religionsfreiheit und die Gesetzesordnung ist laizistisch. Allerdings ist zu beachten, dass die wirtschaftliche Prosperität in Westafrika zahlreiche islamische Zuwanderer anlockt. Es ist daher ratsam zu prüfen, ob der künftige Partner nur vorübergehend oder für dauernd in Äquatorialguinea ansässig ist.



8.2.6 Benin

Das Familienrecht ist nur im Code des personnes et de la Famille de République du Benin vom 24. 7. 2004 geregelt. Benin kennt nur das staatliche Recht oder das Gewohnheitsrecht. Nach Art. 126 dieses Gesetzes ist nur die standesamtliche Eheschließung gültig. Nach Art. 143 ist nur die Einehe (monogame Ehe) erlaubt.

Der Abschluss eines islamischen Ehevertrages ist nicht erforderlich.

8.2.7 Botsuana

Botsuana (Botswana) kennt nur die standesamtliche und die gewohnheitsrechtliche (stammesrechtliche) Ehe. Der Islam hat keinen Einfluss auf das Familienrecht. Der Site des Generalstaatsanwalts ist keine Gesetzgebung über die muslimische Ehe zu entnehmen.

Zwar wird berichtet, dass der Islam insbesondere durch Zuwanderer in das Land gekommen ist und durch rasche Bevölkerungszunahme inzwischen mehr als 3% der Bevölkerung ausmacht. Auch wird von religiösen Spannungen berichtet, jedoch hat dies bislang nicht zu einer Änderung der Gesetze und der Gerichtspraxis geführt. Ein islamischer Ehevertrag ist nicht erforderlich.

8.2.8 Burkina Faso

Das Land hat eine laizistische Verfassung, die jede Diskriminierung aus Gründen der Religion verbietet. Der Abschluss eines islamischen Ehevertrages bei einer Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten ist auch dann nicht erforderlich, wenn einer oder beide der Ehegatten dem islamischen Glauben angehören.

8.2.9 Burundi

Das Land ist nach dem Art. 1 der Verfassung von 2005 ein laizistischer Staat. Dennoch sind in Burundi etwa 10% der Bevölkerung Muslime. Die Regierung hat Maßnahmen zum Schutz der Muslime als Minderheit ergriffen.

Im Internet wirbt das islamische Heiratsbüro für muslimische Ehen in Burundi. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest für die private Willensbildung der Partner ein islamischer Ehevertrag Bedeutung hätte.

8.2.10 Dschibuti

Dieser aus dem früheren „Französisch Somaliland“, der Kolonie der Afars und Issas, hervorgegangene Staat hat zwar den Islam zur Staatsreligion erklärt, jedoch werden diejenigen, die sich nicht mit dieser Religion anfreunden wollen, in keiner Weise benachteiligt. Die Verfassung schreibt die absolute Religionsfreiheit vor.

Im Ehe- und Familienrecht dominiert zwar der Islam, jedoch gibt es keine religiösen Gerichte. Die Rechte und Pflichten der Ehegatten werden zumindest dem Buchstaben nach nicht durch den Islam beschnitten. Allerdings geht aus einem Bericht des US Außenministeriums von 2010 hervor, dass im Gerichtsverfahren sowohl das staatliche Prozessrecht als auch die Scharia Anwendung finden.

Die Muslime sind überwiegend Sunniten der schafiitischen Rechtsschule. Es ist daher anzuraten, auf jeden Fall an einen Ehevertrag zu denken und es eignet sich dazu wegen der noch weitgehend von der Kolonialzeit geprägten Weltlichkeit des Rechts das Muster eines vor einem deutschen Notar zu schließenden Vertrags.

8.2.11 Elfenbeinküste

Nach der Verfassung ist es verboten, dass eine Gruppe wegen ihrer Traditionen, Religion oder anderer Merkmale über einer anderen steht (Art. 10). Die Rechtsordnung ist daher trotz eines Anteils der Muslime an der Bevölkerung von 40 % streng laizistisch. Das Familienrecht der Elfenbeinküste ist einheitlich im Zivilgesetzbuch geregelt. Die Eheschließung kann nur vor dem Standesbeamten erfolgen. Die Elfenbeinküste kennt daher keine besonderen Bestimmungen zugunsten des islamischen Bevölkerungsteils. Durch die Eheschließung wird ein gemeinsamer Güterstand (*la communauté de biens*) begründet, der für alle Staatsbürger gilt. Staatsangehörige der Elfenbeinküste können daher einen Ehevertrag nicht abschließen. Ein islamischer Vertrag ist nicht erforderlich.

8.2.12 Eritrea

Für Eritrea ist seit der Lösung von Äthiopien noch kein eigenständiges Familienrecht bekannt geworden. Die 1997 vom Parlament verabschiedete Verfassung ist bis heute nicht in Kraft getreten. Mangels einer Verfassung besteht auch für die Gerichte keine gesetzliche Grundlage. Es heißt, die Gesetze würden teleologisch ausgelegt (Quelle: Globalex). Auch das Gerichtswesen ist als nicht legitimiert anzusehen. Es bestehen staatliche Gerichte und Spezialgerichte für bestimmte Materien. Sie sind kraft Tradition lokal organisiert (Stammes- und Provinzherrscher). Für die Muslime sind in Ehe- und Familiensachen seit der italienischen Besetzung Scharia Gerichte zuständig. Welche Gesetze allerdings gelten, ist nicht festzustellen. Ob und in welchem Umfang noch die Gesetze Äthiopiens gelten ist zweifelhaft.

Die Europäerin, die einen Moslem aus Eritrea heiraten möchte, sollte daher dringend einen islamischen Ehevertrag schließen. Die Muslime, die etwa 50 % der Bevölkerung ausmachen, sind überwiegend Sunniten. Es könnte sich deshalb das für Ägypten geltende Muster eignen.

8.2.13 Gabun

Gabun ist ein säkularer Einheitsstaat (Verfassung Art. 2). Das Familienrecht ist im ersten Teil des Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt (Code civil du Gabon). Danach gibt es nur die standesamtliche Eheschließung. Das schließt zwar nicht aus, dass die Ehegatten auch noch stammesrechtlich, kirchlich oder islamisch heiraten können. Gültig ist jedoch nur die durch das ZGB geregelte Ehe. Rechte und Pflichten der Ehegatten richten sich nach diesem ZGB.

Der Islam hat keinen Einfluss auf das Familienrecht. Islamische Eheverträge sind nicht erforderlich.

8.2.14 Gambia

Hier sind etwa 85 % der Bevölkerung Muslime. Dennoch ist Gambia ein säkularer Einheitsstaat (Art. 1 Abs. 1 Verfassung 2004). Die Zivilgesetzgebung beruht noch auf dem Recht der englischen Kolonialzeit. Es besteht danach ein duales System, ein nebeneinander von Zivilrecht und Stammesrecht bzw.



religiösem Recht. Das islamische Recht wurde noch nicht kodifiziert. Es gilt weiterhin die Moham-
medan Marriage and Divorce Ordinance 1941.

Die Mehrheit der Muslime gehört der malikitischen Schule der Sunna an. Islamische Eheverträge
sind dringlich anzuraten. Es eignet sich das Muster des vor einem deutschen Notar zu schließenden
Vertrags.

8.2.15 Ghana

Die Bevölkerung ist zu etwa 40 % christlich, zu etwa 20 % muslimisch und etwa 40 % gehören afrika-
nischen Religionen an. Daher ist Ghana auch ein Mehrrechtsstaat. Verschiedene afrikanische Ge-
wohnheitsrechtssysteme, islamisches Recht und das allgemeine staatliche Recht, das vom rezipierten
englischen Recht geprägt ist, bestehen nebeneinander, wobei ihre Elemente häufig miteinander
kombiniert und voneinander überlagert sind. Die Verfassung bestimmt in Art. 11, dass das Recht von
Ghana auf der Verfassung, den vom Parlament erlassenen Gesetzen, dem geschriebenen und unge-
schriebenen Gewohnheitsrecht beruht.

Gemäß dem Matrimonial Causes Act von 1971 (Act 367), der grundsätzlich für alle monogamen Ehen
(d. h. Zivilehen und christliche Ehen) gilt, kann jedoch auch ein Ehegatte einer polygamen (gewohn-
heitsrechtlichen oder islamischen) Ehe Anträge auf Scheidung, Unterhalt, Sorgerecht etc. gemäß dem
Matrimonial Causes Act stellen und somit eine Rechtswahl treffen. Und das Maintenance of Child-
ren Decree, 1977 (S.M.C.D. 133), das Sorgerechts-, Unterhalts- und Vaterschaftsverfahren regelt und
hierfür als Spezialgerichte die Family Tribunals vorsieht, schränkt seine Anwendbarkeit überhaupt
nicht auf bestimmte Personengruppen ein und kann somit ebenfalls unabhängig vom personal law
gewählt werden.

Erfolgt die Eheschließung in der Bundesrepublik Deutschland nur vor dem Standesbeamten, ist sie
monogam und der Islam nicht anzuwenden. Erfolgt jedoch zusätzlich oder nur die religiöse Zeremo-
nie vor dem Imam, gilt der Islam als Ehestatut; dann ist zu beachten, dass ein vor einem deutschen
Notar geschlossener islamischer Ehevertrag – um in Ghana gültig und vor Gericht durchsetzbar zu
sein – folgende Vereinbarungen enthalten kann:

- ▶ Die Vereinbarung einer Morgengabe, zahlbar in Bargeld oder sonstigem Besitz für den Fall einer
Scheidung.
- ▶ Ist im Vertrag ein Versprechen des muslimischen Ehemannes enthalten, die Eheschließung in
Ghana nach islamischen Vorschriften registrieren zu lassen, so kann die deutsche Ehefrau dies
durch einen entsprechenden Antrag bei Gericht durchsetzen.
- ▶ Ungültig und nicht vollstreckbar sind dagegen Vereinbarungen, die dem Ehemann die Eingehung
einer weiteren Ehe untersagen.

Besonderheiten der gewohnheitsrechtlichen Ehe:

Im Allgemeinen wird auf den Konsens der Ehepartner und ihrer Familien abgestellt, der durch den
Austausch von Geschenken, häufig, aber durchaus nicht immer, durch die Übergabe und Annahme
von Brautgut, zum Ausdruck gebracht wird. Die Eheschließungsriten variieren im Einzelnen bei den

verschiedenen ethnischen Gruppen. Die Anwesenheit der Ehepartner bei der Eheschließungszeremonie ist nicht unbedingt erforderlich. Ein Mindestalter für Eheschließungen ist nicht festgelegt. Bestimmte verbotene Verwandtschaftsgrade sind zu beachten. Da gewohnheitsrechtliche Ehen (potentiell) polygam sind, ist eine bereits bestehende Ehe des Mannes kein Ehehindernis. Die Vollziehung der Ehe kann für ihre Wirksamkeit eine Rolle spielen.

Besonderheiten der islamischen Ehe:

Die Marriage of Mohammedans Ordinance regelt in erster Linie die Registrierung islamischer Eheschließungen. Die Eheschließung als solche ist nicht gesetzlich geregelt, und das unkodifizierte islamische Recht der betreffenden Schule findet Anwendung. Jedoch sind einige wenige formelle Eheschließungsvoraussetzungen der Ordinance zu entnehmen. So ist die Anwesenheit des Bräutigams, des Vormunds der Braut (wali), zweier Zeugen sowie eines zugelassenen muslimischen Geistlichen erforderlich. Die Heirat ist innerhalb einer Woche registrieren zu lassen; jedoch ist die Registrierung wohl keine Wirksamkeitsvoraussetzung.

8.2.16 Guinea

Obwohl 85 % der Bevölkerung Muslime sind, hat der Islam keinen Einfluss im Familienrecht. Das Land wendet immer noch das Zivilgesetzbuch an, das auf dem französischen Code Civil beruht. Nach Art. 201 CC ist die standesamtliche Eheschließung obligatorisch. Jede Eheschließung anderer Art (religiös oder stammesrechtlich), der nicht die standesamtliche Eheschließung vorausgeht, ist ungültig. Die Rechte und Pflichten der Ehegatten sind durch das laizistische Zivilgesetzbuch geregelt.

Auf die Rechtsbeziehungen unter Ehegatten kann daher islamisches Recht nicht angewendet werden. Die Mehrehe ist verboten. Da allein Zivilrecht geltendes Recht ist, kann ein islamischer Ehevertrag nicht abgeschlossen werden.

Dem Abschluss eines zivilrechtlichen Ehevertrages, in dem Fragen güterrechtlicher Art (siehe auch: Gültigkeit der deutschen standesamtlichen Eheschließung, vorletzter Absatz) geregelt wurden, steht nichts im Wege.

8.2.17 Guinea-Bissau

Nach Art. 6 der Verfassung herrscht strikte Trennung zwischen Kirche und Staat. Die Rechte und Pflichten sowie die Ehe regelt das Zivilgesetzbuch, das noch aus der portugiesischen Kolonialzeit stammt.

Allerdings berichten namhafte Quellen darüber, dass die Rechtswirklichkeit eine andere sei. So würden entgegen dem ZGB die meisten Ehegatten unterhalb des gesetzlichen Alters heiraten. Stammesrecht und Islam gelten neben dem Gesetz. Frauenorganisationen berichten im Internet über Gewalt gegen Frauen und Missbrauch sowie Verletzung der in der Verfassung geregelten Gleichberechtigung.

Es ist daher bei der Eheschließung mit einem muslimischen Guineer aus diesem Land der Abschluss eines islamischen Ehevertrags dringend anzuraten.



8.2.18 Kamerun

Kamerun ist laut Art. 1 der Verfassung in der Fassung vom 14.4.2008 eine einheitliche und laizistische Republik. Das Familienrecht befindet sich in dem französischen code civil nachgebildeten Zivilgesetzbuch. Allerdings liegen Feldforschungen vor, die von einem Dualismus zwischen staatlichem Recht und Gewohnheitsrecht berichten. In die Kategorie des Gewohnheitsrechts fällt auch religiöses Recht. Der Anteil der Muslime beträgt ca. 22% der Bevölkerung. Ist also ein Muslim mit kamerunischer Staatsangehörigkeit beteiligt, so ist ein islamischer Ehevertrag dringend anzuraten.

Wird zwischen einem islamischen und einem nichtislamischen Ehepartner ein islamischer Ehevertrag geschlossen, ist für die Abfassung desselben das sogenannte „droit écrit“ verbindlich, d. h., der auf kamerunische Verhältnisse abgeänderte „Code Civil“ der französischen Republik. Dies gilt sowohl für in Kamerun wie für im Ausland geschlossene Verträge.

Ein vor einem deutschen Notar geschlossener islamischer Ehevertrag wird – soweit mit dem „droit écrit“ Kameruns vereinbar – als rechtsgültig anerkannt.

8.2.19 Kap Verde

Der Islam ist in Kap Verde eine marginale jedoch stark propagierte Religion. Im Internet findet geradezu eine pro islamische aufdringliche Kampagne statt. Der Islam wächst enorm schnell, was größten Teils auf der Zuwanderung aus Westafrika und insbesondere Senegal beruht. Dennoch bestimmt das 1997 erlassene Zivilgesetzbuch in Art. 1, dass als Gesetze nur die von den zuständigen Organen erlassenen Rechtsakte gelten und Kraft besitzen. Zur Geltung von Brauchtum (Gewohnheitsrecht) sagt Art. 3, dass die Gesetze vorgehen und im übrigen Gewohnheitsrecht, das gegen die guten Sitten verstößt, unanwendbar ist.

Zu Ehe und Familie bestimmt das Zivilgesetzbuch in Art. 1554 ff., dass die Ehe eine Verbindung von Mann und Frau nach den gesetzlichen Bestimmungen ist, die auf Lebenszeit gerichtet ist. Darüber, ob dies auch gewohnheitsrechtliche oder religiöse Formen zulässt ist dem Gesetz folgendes zu entnehmen. Nach Art. 1564 ZGB ist sowohl die zivilstandsamtliche als auch die religiöse Ehe zugelassen. Nach Art. 1565 muss die Religionsgemeinschaft zugelassen sein. Dazu müssen sie Garantien für die Integrität, die Würde, Feierlichkeit, Einheit, Sicherheit sowie die Achtung Angebot für Recht und Ordnung innerhalb des Staates von Kap Verde bieten. Diese Einschränkung gilt nicht für die katholische Kirche.

Das Zivilregistergesetz ist das Portugals, das für Kap Verde ein Kraft gesetzt wurde.

Die Verfassung Kap Verdes von 1992, erneuert 1999 regelt in Art. 2, dass Kap Verde „shall recognize the equality of all its citizens before the law, without distinction as to social origin or economic status, race, sex, religion, political or ideological convictions and social status and shall ensure the full exercise of the fundamental freedoms by all citizens.“

Danach ist davon auszugehen, dass der Islam in Kap Verde keine Bedeutung und keinen Einfluss auf das Familienrecht hat und dass deshalb islamische Eheverträge nicht erforderlich sind.

8.2.20 Kenia

Nach Art. 8 der Verfassung (Revised Edition 2010) gibt es keine Staatsreligion. Kenia ist eine pluralistische Republik. Auf der Ebene der unteren Gerichte (Subordinate Courts) gibt es auch Kazir Courts also religiöse islamische Gerichte.

Für die islamische Bevölkerung (etwa 7 %) gibt es zwei Gesetze, nämlich das Gesetz über die Registrierung von Muslim Ehen (Mohammed Marriage and Divorce Registration Act, (Cap 155)) und das Gesetz über die Scheidung von Muslim Ehen und das Erbrecht (Mohammed Marriage, Divorce and Succession Act, (Cap 156)). Das eigentliche materielle Recht der Muslime ist nicht kodifiziert. Das zeigt sich insbesondere darin, dass stets darauf verwiesen ist, dass die Ehe nach dem islamischen Recht gültig sein muss, ohne dass definiert wäre, wann dies der Fall ist.

Die Vertragsmuster können nicht ohne weiteres auf Kenia angewandt werden. Das in Kenia praktizierte islamische Recht beruht auf den Lehren des Koran, wird jedoch von den einzelnen islamischen Rechtsschulen in Kenia unterschiedlich interpretiert. Es muss daher von Fall zu Fall geprüft werden, welcher der anerkannten Rechtsschulen der ausländische Partner angehört. Je nachdem können einzelne der hier abgedruckten Vertragsmuster verwendet werden.

Aus diesem Grunde ist eine Europäerin nicht gezwungen, sich dem islamischen Recht zu unterwerfen. Gemäß Sec. 2 des Gesetzes über islamische Ehen, Scheidung und Erbrecht wird eine islamisch geschlossene Ehe als wirksam angesehen. Auf sie ist islamisches Recht anzuwenden. Ferner sind islamische Ehen neben den zivilrechtlichen oder gewohnheitsrechtlichen Ehen unzulässig. Folgerung für europäische Frauen muss sein, dass sie nach dem staatlichen Zivilrecht (Marriage Act) heiraten.

8.2.21 Komoren

Die Einwohner sind zu 99% Muslime. Der aktuelle Rechtszustand ist nicht zuverlässig feststellbar. Die zuletzt bekannte Verfassung von 1998 betont noch die Gleichheit aller vor dem Gesetz. Jedoch wurde (Quelle Fischer Weltalmanach 2010) am 16.5.2009 eine Verfassungsänderung beschlossen, die nicht bekannt ist. Die Homepage der Regierung der Komoren ist erst im Aufbau.

Allerdings ist bei einer fast vollkommen muslimischen Bevölkerung dringend anzuraten, sich vor einer Eheschließung mit einem Komorer beraten zu lassen um in Erfahrung zu bringen, welcher Rechtsschule er angehört. Danach richtet sich dann, welches Vertragsmuster zu verwenden ist.

8.2.22 Kongo Demokratische Republik (ehem. Zaire)

Nach Art. 1 der Verfassung von 2006 ist die Demokratische Republik Kongo eine laizistische Republik. Es gilt weiterhin das Familiengesetzbuch von 1987. Die Muslime genießen grundsätzlich keine Sonderrechte, sondern unterliegen dem Familiengesetzbuch.

In einen Ehevertrag können nur Regelungen aufgenommen werden, die allgemein durch die in der Republik geltenden Gesetze oder Verordnungen zugelassen sind und die Rechte und Interessen der zur Familie gehörenden Personen nicht beeinträchtigen, ferner die Vermögensinteressen der Ehegatten und der Erben nicht verletzen. Ehe- und Erbverträge in einem sind danach nicht zulässig.



Enthält ein solcher Vertrag den allgemeinen Bestimmungen entgegenstehende Regelungen, so werden diese in der Demokratischen Republik Kongo nicht als wirksam angesehen. Dies gilt auch für islamischer Rechtsauffassung entnommene Vereinbarungen. Ein islamischer Ehevertrag ist daher nicht zulässig.

Nur etwa 10 % der Einwohner sind Muslime. Dennoch hat der Islam keinen Einfluss auf das Eherecht. Die nachfolgenden Feststellungen betreffen daher in erster Linie das Stammesrecht, sollten jedoch auch beachtet werden, wenn der Partner Muslim ist.

Nach dem Recht des Landes hat die Ehefrau das Recht, eine Scheidung einzuleiten. Die Formulierung im Ehevertrag „Bevollmächtigung der Frau, die Scheidung einzuleiten“ ist daher in der Demokratischen Republik Kongo gültig.

Wesentlicher Bestandteil der Ehe ist der Brautpreis. Eine Eheschließung ohne Brautpreis ist nichtig (Art. 361, 426 FamGB). Anders als im Islam wird der Brautpreis regelmäßig von der Familie des Mannes oder von diesem an die Familie der Frau geleistet (Art. 361 FamGB). Schuldner und Gläubiger des Brautpreises werden gemäß Art. 362 FamGB nach örtlichem Brauch festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Frau auch die Zahlung des Brautpreises an sich selbst verlangen kann. Der Brautpreis kann während der Ehe oder bei deren Auflösung nicht verändert werden (Art. 364 FamGB).

8.2.23 Kongo Republik (Brazzaville)

Die aktuelle Rechtslage in der Republik Kongo ist derzeit nicht feststellbar. Es gilt der Code de la Famille von 1984, der stark vom französischen Vorbild geprägt ist. Frauenverbände beklagen sich im Internet, dass sich niemand an dieses Gesetz halte. Nach Art. 1 der Verfassung von 2002 ist die Republik Kongo jedoch ein laizistischer Staat.

Die Muslime machen nur etwa 2 % der Bevölkerung aus. Es ist nicht erkennbar, dass der Islam einen Einfluss auf das Familienrecht hätte. Islamische Eheverträge werden daher nicht als notwendig erachtet.

8.2.24 Lesotho

Der Rechtszustand in Lesotho lässt sich nicht an Hand von Primärquellen kontrollieren, da diese derzeit nicht zugänglich sind. Die folgenden Aussagen sind Globalex entnommen:

Lesotho ist ein demokratisches Königreich mit einem dualen Rechtssystem. Neben dem geschriebenen Recht gilt das traditionelle Stammesrecht. Hinzu kommt der erhebliche Einfluss des common law aus der ehemaligen britischen Zeit im Verbund mit Tanzania, Simbabwe, Südafrika, Namibia und Swasiland. Sec. 19 der Verfassung garantiert die Gleichheit aller vor dem Gesetz ungeachtet ihrer Religion.

Islamische Eheverträge sind daher nicht erforderlich, zumal die Muslime nur etwa 0,75 % der Bevölkerung ausmachen.

8.2.25 Liberia

Die derzeit geltende Verfassung von 1984 gewährt in Art. 11 allen Bürgern gleiche Rechte, ungeachtet ihrer Herkunft und ihrer Religion. Obwohl über 20 % der Einwohner Liberias Muslime sind, hat der Islam offiziell keinen Einfluss auf das Familienrecht. Einem Bericht des US Außenministeriums vom November 2010 ist jedoch zu entnehmen, dass der Islam im öffentlichen Leben größeren Raum einnimmt. Öffentliche Veranstaltungen werden stets mit Gebeten eröffnet und geschlossen, die sowohl christlich als auch islamisch abgehalten werden. Großen Einfluss haben auch die Stammesrechte, die teils von den Religionen, vornehmlich dem Islam überlagert werden.

Trotz der weitgehend an das nordamerikanische Vorbild angelehnten Gesetze herrscht in Liberia ein duales System: Stammesrecht der überwiegend patrilinearen Richtung und Zivilrecht. Ist die Frau stammesrechtlich verheiratet, so ist sie Eigentum des Mannes und hat praktisch keine Rechte. Es ist nicht gesichert, dass sie im Falle des Todes des Mannes das Sorgerecht erhält. Noch kann sie den Mann beerben. Aber auch in einer Zivilehe nach westlichem Recht ist sie vor der Polygamie nicht sicher.

Zumindest dann, wenn die Frau einen Muslim aus Liberia heiraten möchte, ist ihr dringend zu einem islamischen Ehevertrag zu raten. Die Muslime Liberias sind größten Teils Sunniten. Es eignet sich daher der für Ägypten gültige Vertrag. Auch das Muster des vor einem deutschen Notar zu schließenden Vertrags kann verwendet werden.

8.2.26 Libyen

Der Ehevertrag hat im Wesentlichen die Form wie in Pakistan.

Nach dem für Muslims in Libyen geltenden Recht der malikitischen Richtung des Islam ist die Gestellung der Morgengabe eine wesentliche Voraussetzung einer auch in Libyen geltenden Eheschließung.

Ein Ehevertrag ist daher erforderlich, in dem die Höhe der Morgengabe im Ehevertrag oder auch im Zusatzvertrag festgesetzt und der vor zwei muslimischen Zeugen abgeschlossen werden muss. Die Eheverträge werden in Tripolis und Bengasi vom Bürgermeisteramt als Standesamt registriert oder vom zuständigen „Judicial Authentication Office“ bestätigt. Wo Brauch und Sitte die Bestätigung des Ehevertrages im Judicial Authentication Office nicht ermöglichen, kann dieses einen Imam damit beauftragen.

Ein vor einem deutschen Notar zur finanziellen Sicherheit der Frau abgeschlossener islamischer Ehevertrag ist, wenn er in Libyen gültig sein soll, auch in Anwesenheit von zwei islamischen Zeugen zu schließen. Ferner sind die Unterschriften durch die zuständigen örtlichen deutschen Behörden und durch die Konsularabteilung der Libyschen Botschaft in Berlin zu beglaubigen.

Für Libyen ist am 19.04.1984 ein neues Personalstatutgesetz erlassen worden, das gemäß seinem Art. 75 am 03.06.1984 in Kraft getreten ist. Die wesentlichen Auswirkungen dieses Gesetzes für die Beratungspraxis sind folgende:

- a) Die Ehefrau kann im Ehevertrag vereinbaren, dass der Ehemann ebenbürtig sein muss. Die Frage der Ebenbürtigkeit richtet sich nach Brauch und Herkunft und ist nur im Zeitpunkt der Eheschließung beachtlich (Art. 15). Hat der Ehemann die Ebenbürtigkeit ehevertraglich zugesichert



oder wurde diese ehevertraglich ausbedungen, so kann die Ehefrau die Annullierung oder Scheidung beantragen, wenn er diese Bedingung nicht erfüllt.

- b) Die Brautgabe kann in jeder rechtlich zulässigen Form vereinbart werden. Im Vertrag kann geregelt werden, ob die Brautgabe sofort fällig ist, teilweise sofort geschuldet ist oder entweder im Todesfall oder bei Ehescheidung zu zahlen ist. Die Unangemessenheit der Brautgabe, die vereinbart wurde, ist kein Scheidungsgrund.
- c) Die Scheidung kann auch in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen. Sie muss nicht einseitig erklärt werden.

Dies ist eine Abweichung von den bisher bekannten islamischen Regeln. Die einvernehmliche Scheidung ist beim zuständigen Gericht zu registrieren. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der Richter zu entscheiden.

- d) Die Verletzung der Unterhaltspflicht kann als Scheidungsgrund geltend gemacht werden (Art. 40). Zu beachten ist, dass beide Ehegatten unterhaltspflichtig sein können.

Die begüterte Frau hat den bedürftigen Ehemann zu unterhalten. Der leistungsfähige Ehemann hat die Ehefrau zu unterhalten. Eine unverschuldete Zahlungsunfähigkeit stellt keinen Scheidungsgrund dar. Ist die Unterhaltsverweigerung verschuldet, so kann die Scheidung nur erfolgen, wenn zuvor eine Abmahnung mit ausreichender Fristsetzung erfolgt ist. Die Scheidung wegen Unterhaltsverletzung ist nur eine widerrufliche. Erst im Wiederholungsfall ist die Scheidung eine unwiderrufliche.

- e) Ein gesondert geregelter Scheidungsfall ist der sogenannte „Selbstloskauf der Frau“. Dies ist eine Scheidung aufgrund beiderseitigen Einverständnisses der Parteien gegen eine Entgeltzahlung der Ehefrau. Die Gegenleistung der Frau kann auch darin bestehen, dass sie auf ihren Unterhaltsanspruch oder auf die Brautgabe oder auf ihr mütterliches Sorgerecht verzichtet (Art. 48).
- f) Von besonderer Bedeutung ist die Regelung des Art. 53 des Gesetzes für die legitime Abstammung. Nach Buchstabe c) steht die legitime Abstammung eines Kindes von einem Mann nur fest (sofern das Kind nicht während der Ehe geboren wurde), wenn der Mann seine Vaterschaft anerkennt oder mit Erfolg gerichtlich geltend macht. Von besonderer Bedeutung ist Art. 54, wonach das Kind aus einer ungültigen Ehe einen legitimen Status hat.
- g) Das Personalstatutgesetz lässt in Art. 57 und 58 auch die Legitimanerkennung von Kindern zu. Die legitime Vaterschaft kann durch ein formloses Anerkenntnis des Mannes begründet werden, wenn das Kind unbekannter Abstammung ist. Die Mutter kann ihr Kind ebenfalls als legitim anerkennen. Das ist auch neben der väterlichen Anerkennung zulässig (Art. 59 a).
- h) Daneben ist die Pflegekindschaft gemäß Art. 60 möglich.
- i) Die Personensorge ist in den Art. 62 ff. ausführlich geregelt. Die Mutter hat das Recht der Personensorge auch dann, wenn sie wegen eines Streites mit dem Mann die eheliche Wohnung verlässt. Die Mutter hat das Sorgerecht auch dann, wenn sie nicht dem Islam angehört, jedoch einer Offenbarungsreligion, solange sie die Kinder nicht der islamischen Religion des Vaters entfremdet. Bei einem Kleinkind ist die Mutter zur Personensorge verpflichtet und kann diese nicht ausschlagen.

Eine Ausreise mit dem Kind aus Libyen ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vormundes oder mit Zustimmung des Richters möglich (Art. 67 c). Die geschiedene sorgeberechtigte Mutter hat gemäß Art. 70 a Anspruch auf angemessene Wohnverhältnisse und Vergütung.

j) Güterrecht

Eine besondere Regelung enthält Art. 21 für Hausratsvermögen und Gegenstände des gemeinsamen ehelichen Vermögens: Von den Hausratsgegenständen kann jeder der Ehegatten unter eidlicher Bekräftigung seines Eigentums die üblicherweise seinem Geschlecht gehörenden Sachen an sich nehmen. Bei Gegenständen, die gleichermaßen für Mann und Frau von Nutzen sind, wird eine Teilung nach entsprechender Eidesleistung real und ideell zwischen den Ehegatten vorgenommen, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung oder Verkehrssitte zu berücksichtigen ist. Das hat zur Folge, dass die Ehegatten über die Errungenschaft in der Ehe vertraglich gültige Vereinbarungen in einem Ehevertrag treffen können. Die Parallele zu dem Vertragsmuster für Iran ist eindeutig erkennbar.

8.2.27 Madagaskar

Es ist unklar, ob der Entwurf einer neuen Verfassung von 2007 in Kraft getreten ist oder nicht. Sowohl nach dieser neuen Verfassung als auch nach altem Recht hat der Islam keinen Einfluss auf das Familienrecht. Erkennbar gilt noch immer das Gesetz aus dem Jahre 1962, allerdings mit einigen Nachträgen und Ergänzungen. Dieser Bearbeitung lag eine Gesamtausgabe der Texte des Zivilrechts der UN zu Grunde.

Danach hat der Islam keinen Einfluss auf das Familienrecht. Die Muslime machen nur etwa 7 % der Bevölkerung aus. Großen Einfluss haben jedoch die Stammesrechte. So kann die Ehe entweder standesamtlich oder stammesrechtlich geschlossen werden. Auch wenn die Ehe zivilrechtlich geschlossen wurde, herrscht keine Gleichberechtigung der Geschlechter. Der Mann ist das Oberhaupt der Familie. Im Recht der Ehescheidung herrscht allerdings Gleichberechtigung. Es ist deshalb trotz aller Abweichungen von dem deutschen Recht kein islamischer Ehevertrag erforderlich.

8.2.28 Malawi

Nach Art. 24 der Verfassung von 1994 haben die Frauen gleiche Rechte wie die Männer in ihren privatrechtlichen Beziehungen insbesondere Ehe, Ehescheidung, Sorgerecht, Unterhalt und Behandlung durch den Mann. Das schließt jede Anwendung islamischen Rechts aus, obwohl ca. 20 % der Einwohner Muslime sind.

Die aktuelle Rechtswirklichkeit ist jedoch offensichtlich eine andere als die der Verfassung. Der Presse ist zu entnehmen, dass das Ehe- und Scheidungsrecht nicht der Verfassung entspricht und dass deshalb eine Reformkommission eingesetzt wurde, die das Eherecht der Verfassung anpassen soll (afrol news vom 29.11.2010). Die aktuell geltenden Bestimmungen sind nicht feststellbar, jedoch ist den Werken bedeutender Juristen zu entnehmen, dass in Malawi ein duales System herrscht. Neben dem staatlichen Gesetzesrecht gibt es das Familienrecht im Stammesrecht. Die Mehrehe ist zulässig.

Auch das Stammesrecht ist keineswegs einheitlich, denn es gibt im Land sowohl matrilineare als auch patrilineare Systeme. Über die Geltung des Islam lassen sich ebenfalls keine zuverlässigen Feststellungen treffen. Unter <http://stefaniegiglio.wordpress.com/2010/06/29/a-malawian-wedding-under-a-baobab-tree/> wird jedoch eine islamische Eheschließung in Malawi beschrieben. An anderer Stelle



ist zu lesen, dass diese Ehen sämtlich illegal seien, weil es nur stammesrechtliche und zivile Ehen gebe. Es dürfte daher wohl eine große Dunkelziffer von in Wahrheit islamischen Ehen geben, die als stammesrechtliche Ehen geschlossen werden.

Es ist daher dringend anzuraten, sich vor der Eheschließung mit einem Mann aus Malawi eingehend danach zu erkundigen, welchem System er angehört und gegebenenfalls einen Islamischen Ehevertrag zu schließen. Nach einem Bericht des US Außenministeriums vom 17. 11.2010 sind die Muslime überwiegend Sunniten. Als Vertragsmuster eignet sich daher der vor einem deutschen Notar zu schließende Vertrag.

8.2.29 Mali

Nach Art. 25 der Verfassung vom 12. 1.1992 ist Mali trotz der Bevölkerung von zu 80 % Muslimen eine laizistischer Staat. Nach Art. 1 des Gesetzes über die Ehe und die Vormundschaft ist die Ehe ein laizistischer Akt. Ein oft zitiertes Gesetz mit dem Namen Loi 2009-038 Code des Personnes et de la Famille ist jedoch nicht auffindbar. Somit gilt weiterhin: Die Bevölkerung Malis gehört zwar überwiegend der islamischen Religion an, doch gilt im Ehe- und Vormundschaftsrecht das koranische Recht nicht mehr.

Islamische Eheverträge können daher nicht abgeschlossen werden.

Ein vor einem deutschen Notar geschlossener, privatrechtlicher Ehevertrag wird in Mali dagegen anerkannt, es sei denn, er verstößt gegen den malischen ordre public. Derartige Verstöße dürften in der Praxis selten sein, da das malische Recht weitgehend dem kontinentaleuropäischen Recht entspricht, mit der Ausnahme, dass es einem Malier gestattet ist, bis zu vier Frauen gleichzeitig zu heiraten. Die Gültigkeit eines notariellen Ehevertrages kann daher nur im Einzelfall beurteilt werden.

8.2.30 Marokko

Das Eherecht wurde 2004 erheblich geändert, um die Gleichberechtigung der Frau zu verwirklichen. Wesentliche Änderungen der bekannten Rechtslage sind:

Respektierung der Würde der Frau; gemeinsame Gestaltung des Ehelebens; die Frau kann grundsätzlich ohne Ehevormund heiraten. Ein solcher kann jedoch noch immer freiwillig bestellt werden; gleiches Heiratsalter von Mann und Frau (18 Jahre); Kinder beiderlei Geschlechts können mit 15 selbst darüber entscheiden, wer ihr Sorgerechtsinhaber sein soll; die Mehrehe kann im Ehevertrag ausgeschlossen werden; jeder der beiden Ehegatten kann die einseitige Scheidung (talaq) aussprechen. Ansonsten erfolgt die Scheidung auf Antrag eines jeden Ehegatten durch das Gericht; die Scheidungsgründe werden um die im Ehevertrag vereinbarten Gründe erweitert; die Ehegatten können auch noch während der Ehe die Gütergemeinschaft vereinbaren.

Die Frau kann sich daher von ihrem Ehemann ausbedingen, dass er keine andere Frau neben ihr heiratet. Tut er es trotzdem, liegt das weitere Schicksal der Ehe in ihrer Hand. Als Morgengabe kann alles vereinbart werden, was nach dem Gesetz Gegenstand einer Verpflichtung sein kann. Die Höhe ist weder nach unten noch nach oben begrenzt. Auf die Morgengabe kann nicht verzichtet werden.

Die politische Betätigung der Frau (öffentliche Angelegenheiten des Landes) kann im Ehevertrag ausbedungen werden. Die Frau kann, falls sie der Zweitehe des Mannes nicht widersprochen hat, ablehnen, dass der Mann eine etwaige Zweitfrau in der gemeinsamen Wohnung aufnimmt.

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Marokkos im Ausland sind ermächtigt, Ehen zwischen Marokkanern und Deutschen nach marokkanischem Recht zu schließen, unter der Voraussetzung, dass einer solchen Eheschließung eine Eheschließung nach deutschem Recht vor dem Standesbeamten vorausgegangen ist. Ein Ehevertrag ist dringend anzuraten, wobei das für die Beurkundung vor einem deutschen Notar vorgeschlagene Vertragsmuster verwendet werden kann.

Die Personensorge für eheliche Kinder steht im Scheidungsfall zuerst der Mutter zu und zwar für Jungen und für Mädchen bis zur Volljährigkeit. Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr können die Kinder darüber entscheiden, bei welchem Elternteil sie leben wollen.

8.2.31 Mauretanien

Das Eherecht wurde 2001 erstmals durch ein Personalstatutgesetz (PSTG) geregelt. Das Gesetz ist im Gesetzblatt 1004 vom 15.8.2001 veröffentlicht. Alle dem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften, die dem Gesetz widersprechen sind aufgehoben. Dieser Bearbeitung liegt die bei www.law.yale.edu mitgeteilte französische Fassung zu Grunde.

Die Ehe kann nur mit einem Eheschließungsvormund für die Frau geschlossen werden. Die Morgengabe ist zwingender Bestandteil der Ehe. Sie muss angemessen sein (parité). Was das zahlenmäßig bedeutet, steht nicht fest. Die Ehefrau kann sich nach Art. 28 ausbedingen, dass der Mann keine andere Frau heiratet, sie nicht länger als für einen festgelegten Zeitraum verlässt, und dass er sie nicht wegen der Arbeit verfolgt oder ihr diese verbietet. Verstößt der Mann gegen einzelne oder alle Bestimmungen, so kann die Frau die Scheidung und eine Entschädigung (muta'a) verlangen, deren Höhe der Richter festsetzt (Art. 29).

Der Mann ist der Haushaltsvorstand. Die Eheleute sind zu Unterhalt, Zusammenleben und zur Achtung der Ehre des anderen verpflichtet (Art. 55). Der Mann ist der Hauptverantwortliche und die Frau unterstützt ihn in seinen Aufgaben (Art. 56). Die Frau kann in den Grenzen des nach der Scharia Erlaubten jeden Beruf außerhalb des Haushalts ausüben (Art. 57). Sie ist in der Verfügung über ihr Vermögen völlig frei, solange sie nicht mehr verbraucht als 1/3 ihres Vermögens (Art. 58).

Das Gesetz kennt nur die Zivilehe (Art. 75). Über Formen der religiösen Eheschließung oder der stammesrechtlichen Ehe sind keine Aussagen zu finden. Gleichwohl ist anzunehmen, dass diese dennoch stattfinden, jedoch staatlich nicht anerkannt werden.

Die Scheidung ist klassisch islamisch geregelt mit einer Ausnahme: Will der Mann die Frau verstoßen, so muss er sich an den Richter wenden oder an einen Versöhnungsmittler (Muslih). Beharrt der Mann auf seinem Willen, so sprechen der Richter oder Muslih die Scheidung aus und regeln die Folgen derselben nach dem, was die Ehegatten hierfür vereinbaren (Art. 83).

Der Mann kann die Frau über die im Ehevertrag geregelten Fälle hinaus, für welche die Frau keine Vollmacht braucht, zur Scheidung bevollmächtigen. Diese Vollmacht ist allerdings jederzeit widerrufbar solange die Frau von ihr keinen Gebrauch gemacht hat (Art. 95).

Daneben kennt das Gesetz in Art. 102 ff. noch die Scheidung wegen Unverträglichkeit des Zusammenlebens, Unfruchtbarkeit, Enthaltensamkeitseid und wegen Verschuldens.



Für die Ausübung der Personensorge (hadana) schreibt Art. 122 Nr. 7 vor, dass der Sorgerechtsausübende in einem islamischen Umfeld leben muss, wenn das Kind von einem islamischen Mann abstammt und der Sorgerechtsinhaber nicht selbst Muslim ist. Vordringlich sorgeberechtigt ist die Mutter (Art. 123).

Mauretanien ist eine islamische Republik. Die Muslime sind überwiegend Sunniten. Als Vertragsmuster eignet sich das vor einem deutschen Notar zu schließende Vertragsmuster.

8.2.32 Mauritius

Die Inselrepublik Mauritius hat zwar einen Anteil der Muslime an der Gesamtbevölkerung von etwa 17 %, jedoch ist das Land nach seiner Verfassung von 1968 in der Änderung 2008 ein laizistischer Staat. Keine Religion darf benachteiligt oder bevorzugt werden. Das Zivilgesetzbuch aus dem Jahre 1974 gilt mit nur ganz geringen Änderungen noch heute fort. Danach gilt für alle Einwohner das Zivilgesetzbuch unabhängig von der Art der Eheschließung. Der Islam hat somit keinen Einfluss auf das Eherecht. Ein islamischer Ehevertrag ist nicht erforderlich.

8.2.33 Mosambik

Mosambik ist nach seiner Verfassung (Art. 3) ein einheitlicher pluralistischer Staat. Einzige Quelle des Rechts sind die Verfassung und die Gesetzgebungsakte der verfassungsrechtlichen Organe. Der Islam hat keinen Einfluss auf das Familienrecht. Dieses ist noch von dem portugiesischen Recht geprägt. Islamische Eheverträge sind nicht erforderlich.

8.2.34 Namibia

Namibia ist nach Art. 1 Abs. 1 seiner Verfassung eine säkulare Republik. Die familienrechtlichen Gesetze sind durch so genannte Anwendungsgesetze übergeleitete Gesetze über Eheschließung und Ehescheidung aus dem ehemaligen Südafrika. Es ist nicht erkennbar ob die für Muslime in Südafrika geltenden Normen auch in Namibia gelten. Denn der Islam hat in Namibia keinen nennenswerten Anteil an der Bevölkerung. Islamische Eheverträge sind daher nicht erforderlich.

8.2.35 Niger

Nigers Bevölkerung ist zwar zu 95 % muslimisch, jedoch kennt Niger nur Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht, hingegen kein religiöses Recht. Islamisches Recht kommt nicht zur Anwendung. Die nigrische Verfassung sieht in Art. 4 die Trennung von Staat und Religion vor. Allerdings sollte für die Zukunft bedacht werden, dass es erste Anzeichen dafür gibt, dass der Islam mehr Einfluss im Recht gewinnt. Ein Entwurf zu einem Familiengesetzbuch von 2007 wurde abgelehnt, weil er die vollständige Gleichstellung der Geschlechter in der Ehe vorsah. In der chinesischen Presse (Xinhua) wurde über eine spektakuläre öffentliche Verbrennung dieses Gesetzentwurfs durch eine Gruppe von Muslimen berichtet (gaboneco.com/show_article.php?IDActu=21625)

8.2.36 Nigeria

Das Land (Federal Republic of Nigeria) ist nicht nur in einen islamischen Norden (50 % der Bevölkerung) und einen christlichen Süden aufgeteilt, sondern noch dazu in einen dualen Konflikt zwischen Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht. Die Beschreibung der Lage in der Presse reicht von der

„Talibanisierung“ Nigerias bis zur Auseinandersetzung zwischen Islam und Wudu Zauber. Ernster zu nehmende Quellen wie das amerikanische Außenministerium kennzeichnen die Lage in ihrem Jahresbericht 2010 so, dass Nigeria in Sachen Menschenrechte kaum Fortschritte gemacht habe.

Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Bedenken des Verfassers darüber, ob die im Internet erhältlichen Gesetze über Ehe und Familie, Scheidung, Unterhalt und Kinderschutz (alle aus dem Jahr 1990) sowie die Verfassung von 1999 als zuverlässige Rechtsquellen für ganz Nigeria gewertet werden können. Der Verfasser hält nur die folgende Aussage für zutreffend:

Die Verfassung und die Gesetze für das Familienrecht werden wohl im Süden als gültig einzustufen sein. Im Norden ist mit dem Einfluss der Scharia zu rechnen. Die nördlichen Gliedstaaten haben die Scharia eingeführt, was sich besonders in drastischen Strafen äußert. Dies gilt für alle Einwohner, nicht nur für Muslime. Jedoch ist auch diese Unterteilung nicht so einfach. Denn in einigen Fragen überwiegen dann doch auch im Norden die Gesetze der Bundesrepublik. In Sachen der elterlichen Sorge nach der Scheidung gilt auch bei islamischen Scheidungen der Matrimonial Causes Act 1970. Dieser sieht den absoluten Vorrang des Kindeswohls vor.

Zusammenfassend ist daher zu raten: Will eine Deutsche die Ehe mit einem muslimischen Nigerianer aus dem Norden schließen, so ist ein Ehevertrag dringend anzuraten. Es gilt die malekistische Richtung des Islam (Sunna). Das Muster des vor einem deutschen Notar zu beurkundenden Vertrags kann verwendet werden. Bei der Eheschließung mit einem Partner aus dem Süden kann auf einen islamischen Ehevertrag verzichtet werden.

8.2.37 Ruanda

Nach Art. 1 der Verfassung vom 1. 12 2003 in der Fassung von 2008 ist Ruanda (Rwanda) eine laizistische Republik. Gemäß Art. 169 des Zivilgesetzbuchs von 1988 (geändert hinsichtlich der Güterstände 2007) ist nur die monogame und zivile Eheschließung gültig. Damit sollte ausdrücklich das unter der belgischen Herrschaft noch bestehende duale System (Zivil- Stammesrecht) beseitigt werden. Ein islamsicher Ehevertrag ist somit nicht erforderlich.

8.2.38 Sahara

Die Republik Sahara ist nicht von allen Staaten anerkannt. Die Staatlichkeit ist noch umstritten. Sie hat sich 1976 für unabhängig erklärt und ist nach dem Art. 1 ihrer Verfassung von 1999 eine islamische Republik. Der Islam ist nach Art. 2 der Verfassung Staatsreligion und Quelle allen Rechts. Es ist derzeit völlig unklar, welches Recht anwendbar ist. In Frage kommt die Anwendung des alten marokkanischen Rechts, da das Land zuletzt zu Marokko gehört hat. In der Literatur wird auch auf das Recht von Algerien zurückgegriffen.

Auf jeden Fall sollte bei der Eheschließung mit einem Saharoui ein islamischer Ehevertrag geschlossen werden. Die Muslime sind Sunniten. Daher sind Vertragsmuster zu empfehlen die für Ägypten gelten. Es kann auch das Muster des vor einem deutschen Notar zu schließenden Vertrags verwendet werden.

8.2.39 Sambia

Der muslimische Bevölkerungsteil genießt keine Sonderrechte. Die Ehe kann zwar nach Sec. 20 der Marriage Ordinance religiös oder zivil geschlossen werden, jedoch hat stets ein staatliches Prüfungs-



verfahren voranzugehen (license). Auch richten sich die Ehwirkungen nach dem staatlichen Recht. Islamische Eheverträge sind nicht erforderlich.

8.2.40 Sao Tomé und Príncipe

Die Republik ist nach Art. 8 der Verfassung von 2003 (Gesetz Nr. 1/2003) ein laizistischer Staat. Die derzeit für das Ehe- und Familienrecht geltenden Gesetzesbestimmungen sind nicht feststellbar. Jedoch ist auf Grund der laizistischen Verfassung, des portugiesischen Erbes und des geringen Anteils der Muslime an der Bevölkerung (zusammen mit den Indigenen nur 3 %) davon auszugehen, dass der Islam keinen Einfluss auf Ehe und Familie hat. Ein islamischer Ehevertrag ist nicht erforderlich.

8.2.41 Senegal

Die Bevölkerung ist zu ca. 95 % muslimisch. Nach http://www.kas.de/wf/doc/kas_12801-544-1-30.pdf?080117120928 sollte die Passage, wonach Senegal ein laizistischer Staat sei, aus der Verfassung gestrichen werden. Das sei jedoch an dem großen Widerstand in der Bevölkerung gescheitert. Die Rechtslage ist daher derzeit unklar und nicht übersichtlich, denn dem laizistischen Grundgedanken steht eine starke Stellung des Stammesrechts und des Islam gegenüber. Ein Gesetz vom 14. 5 2010 über die Gleichstellung der Geschlechter ist noch nicht durch die zweite Kammer gekommen. Nach dem vom Justizministerium des Senegal als derzeit gültig unter <http://www.justice.gouv.sn/droitp/CODE%20FAMILLE.PDF> veröffentlichten Text kann die Ehe zivil oder nach den Regeln einer der im Senegal anerkannten Traditionen geschlossen werden. Danach gilt:

Das senegalesische Eherecht ist im wesentlichen im Familiengesetzbuch Nr. 72-61 vom 12.06.1972 geregelt. Es sieht die Möglichkeiten der

- Polygamie
- beschränkten Polygamie oder der
- Monogamie

vor (Art. 133). Mangels ausdrücklicher Option der Ehegatten, die auch noch nach der Eheschließung möglich ist, gilt die Polygamie als vereinbart (Art. 133 Abs. 2). Es ist zu beachten, dass es nur auf die **Option des Mannes** ankommt. Das heißt, Eheverträge sind so abzufassen, dass in ihnen der Mann für die Monogamie optiert und die Frau ihn in Hinblick hierauf heiratet. Eheverträge können darüber hinaus vorsehen: die Morgengabe, den Güterstand (Gütertrennung, Dotalsystem, Zugewinnngemeinschaft/Errungenschaftsgemeinschaft), Mitgift und Schenkungen.

Der im Senegal vorherrschende Islam ist der sunnitische der malikitischen Schule. Es kann daher das Muster eines vor einem deutschen Notar zu beurkundenden Vertrags verwendet werden oder ebenso das Muster für Ägypten

8.2.42 Sierra Leone

Art. 6 der Verfassung vom 1.10.1991 mit Änderung von 2001 (Anhang) verbietet zwar jede Diskriminierung aus Gründen der Religion und des Geschlechts, jedoch erklärt Art. 170 der Verfassung auch

das bisher geltende in Sierra Leone gebräuchliche Gewohnheitsrecht für gültig. Dieses ist entweder kodifiziert oder es beruht auf Überlieferung. Weiterhin gilt auch common law.

Ob darunter auch der Islam fällt ist zweifelhaft. Den Gesetzen ist zu entnehmen, dass für Sierra Leone gelten: Christian Marriages Act Cap 95, Muslim Marriages Act Cap 96, Civil Marriages Act Cap 97, Foreign Marriages Act Cap 98, Marriage of British Subjects (Facilities) Act Cap 99, Married Women Maintenance Act Cap 100, Maintenance Order (Facilities for Enforcement) Act Cap 101, Matrimonial Causes Act Cap 102, Foreign Marriages (Recognition) Act No. 29 of 1966, Protection of Women and Girls Act Cap 30.

Die stammesrechtliche Ehe ist zwar möglich, jedoch gibt es dafür kein Gesetz. Nach dem Matrimonial Causes Act, der die Trennung, die Nichtigkeit und die Scheidung der Ehe regelt, werden jedoch keine Unterschiede zwischen der religiösen oder bürgerlichen Ehe gemacht. Für stammesrechtliche Ehen gilt der Registration of Customary Marriage and Divorce Act 2009.

Dennoch ist angesichts der Erklärung der Verfassung, das auch in Sierra Leone geltendes ungeschriebene Gewohnheitsrecht weiterhin gilt, nicht davon auszugehen, dass die Wirkungen der Ehe im Islam gleich seien wie unter den Gesetzen der Zivilehe. Islamische Eheverträge sind daher dringend anzuraten.

8.2.43 Simbabwe

Die Verfassung von Simbabwe lässt offen, welche Rolle Gewohnheitsrecht oder religiöse Rechte spielen. Diese Rechte dürfen nur der Verfassung nicht widersprechen. Damit sind einige Grundfreiheiten bzw. Schutzbestimmungen gemeint (Sec. 11 ff). Globalex nennt als Rechtsquellen in Simbabwe Gesetz, Fallrecht, Gewohnheitsrecht, common law und authoritative Texte. Damit sind Kommentare und Bücher gemeint. Betrachtet man nun die familienrechtlichen Gesetze, so fällt nur der Customary Marriage Act auf. Muslim Ehen sind nicht geregelt. Der Islam ist auch nicht als für Simbabwe wesentliche Religion erwähnt: Islamische Eheverträge sind daher nicht erforderlich.

8.2.44 Somalia

Nach Art. 5 der Verfassung von 1991 ist der Islam Staatsreligion und das Recht, also die Gesetze, dürfen der Scharia nicht widersprechen. Das Zivilgesetzbuch aus der Zeit vor 1991 gilt unverändert weiter.

Das Familienrecht Somalias ist geregelt im Zivilgesetzbuch Nr. 37 vom 02.07.1973 und durch das Personalstatutgesetz vom 11.01.1975. Dabei wurden Bestimmungen des islamischen Rechts überlagert durch afrikanisches Gewohnheitsrecht und europäisches Zivilrecht, das namentlich aus der italienischen Kolonialzeit stammt. Grundlage des Rechtssystems ist gemäß Art. 1 des Personalstatutgesetzes nun jedoch bei Fehlen einer besonderen Vorschrift das islamische Recht. Für die Ehevertragspraxis ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

- a) Die Ehe ist ein Vertrag. Die Bedingungen der Ehe sowie die Rechte und Pflichten von Mann und Frau sind im Vertrag zu regeln. Die Morgengabe soll bei der Eheschließung vereinbart oder festgesetzt werden, folglich im Ehevertrag. Das Gesetz sieht eine Höchstgrenze vor, die 1000 somalische Schillinge oder deren Gegenwert darstellt. Die Morgengabe kann vorzeitig gezahlt oder gestundet werden. Der Zeitpunkt, bis zu dem gestundet ist, ist anzugeben (Art. 24 und 25).



- b) Das gemeinschaftliche Vermögen der Ehegatten ist in Art. 29 geregelt. Haushaltseinrichtung gilt als gemeinsames Vermögen. Es ist zu gleichen Teilen zwischen den Ehegatten aufzuteilen. Jeder der Ehegatten hat jedoch ein ausschließliches Recht an seinen persönlichen Gegenständen und an seinen Berufswerkzeugen.
- c) Im Scheidungsrecht wird unterschieden zwischen der Scheidungsbefugnis des Mannes gem. Art. 35 bis 41 und der Scheidungsbefugnis beider Ehegatten gemäß Art. 42 bis 44. Die Scheidungsbefugnis durch beide Ehegatten ist formuliert als Aufhebung des Ehevertrages (Art. 42). Das Recht steht zwar beiden Ehegatten zu (Art. 43 Ziffer 1), jedoch sind dem Inhalt nach die Bestimmungen mehr auf die Scheidungsbefugnis der Ehefrau zugeschnitten. Als Scheidungsgründe gelten die unheilbare Krankheit, die das Beiwohnen unmöglich macht, unbekannter Aufenthalt eines Ehegatten während 4 Jahren, Verweigerung der Unterhaltsleistung, obwohl dazu in der Lage, völlige Mittellosigkeit beider Ehegatten zum Unterhalt, unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ehegatten sowie Verurteilung eines Ehegatten zu einer Gefängnisstrafe von mehr als 4 Jahren. Die Ehefrau ist berechtigt, gemäß Abs. 2 des Art. 43 die Scheidung zu begehren, wenn es dem Mann behördlich gestattet wurde, gemäß Art. 13 des Gesetzes eine andere Ehe einzugehen, sofern sie keine eigenen Kinder aus der Ehe hat.

Das Gesetz enthält keinen Hinweis darauf, dass besondere Scheidungsgründe vereinbart werden könnten. Aufgrund der allgemeinen Verweisung auf die Scharia dürfte dem jedoch nichts im Wege stehen.

- d) Die Abstammung des Kindes vom Vater wird vermutet, wenn das Kind während der Ehe geboren wurde, auch wenn die Ehe fehlerhaft war. Die Vaterschaft gilt als nicht festgestellt, wenn es unmöglich ist, dass das Kind vom Mann abstammt. Der Vater kann jedoch gemäß Art. 60 ein Kind unbekannter Abstammung als seines anerkennen. Voraussetzung ist, dass der Altersunterschied es wahrscheinlich macht, dass der Mann der Vater ist.
- e) Das mütterliche Sorgerecht dauert für Knaben bis zum 10. und für Mädchen bis zum 15. Lebensjahr. Heiratet die Mutter einen anderen Mann, so kann sie die elterliche Sorge über die Kinder fortsetzen, falls der Vater der Kinder zustimmt. Das Recht auf die Versorgung des Kindes verfällt nicht (Art. 68). Es erlischt allerdings mit dem Ablauf der Sorgedauer wegen Alters der Kinder. Das Gericht kann jedoch das Sorgerecht verlängern. Es endet in aller Regel bei 18 Jahren. Eine Mitnahme des Kindes durch die sorgeberechtigte Mutter ins Ausland ist nur bei Zustimmung des Vormundes zulässig. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Gericht.
- f) Von den Vorschriften des internationalen Privatrechts, die im Zivilgesetzbuch geregelt sind, ist insbesondere Art. 13 Zivilgesetzbuch von Bedeutung: Die Auswirkungen der Ehe einschließlich des Vermögensrechts unterliegen entweder dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten oder, falls solches nicht vorhanden ist, dem Heimatrecht des Ehemannes zum Zeitpunkt der Eheschließung. Dasselbe Recht ist maßgeblich für Trennung oder Scheidung. Art. 14 bestimmt dazu, dass, falls einer der Ehegatten bei Eheschließung Somalier ist, ausschließlich somalisches Recht angewendet werden kann, wenn es um das Recht der Eheschließung, nicht der Ehwirkungen, geht. Im Rahmen des Vermögensrechts wird auf das Recht der Belegenheit der Sache verwiesen (Art. 18 und 19).

8.2.45 Sudan

Ein vor einem deutschen Notar abgeschlossener Ehevertrag ist im Sudan gültig. Das Muster eines vor einem deutschen Notar abzuschließenden islamischen Ehevertrages kann somit auch für eine Eheschließung mit einem Sudanesen verwendet werden. Im Übrigen gilt für Sudan das Folgende:

Für die Muslime gilt islamisches Recht der hanafitischen Rechtsschule (seit türkischer Zeit, obwohl die Sudanesen traditionell der malikitischen Schule zuneigen). Die Rechtsfindung baut auf den Lehren dieser islamischen Richtung, Gerichtsentscheidungen und den gemeinsamen Ansichten hanafitischer Koranglehrter auf. Seit dem 24.07.1991 ist das Familienrecht für die Muslime im Family Law for Muslims of the Year of 1991 eingehend kodifiziert. Ausreichende Vorbedingungen müssen auf Seiten des Mannes zum Zeitpunkt der Eheschließung vorhanden sein. Ausreichende Vorbedingungen sind die Religiosität und gutes Benehmen. Ausreichendes Vermögen ist ausdrücklich in das Gesetz nicht aufgenommen worden. Die Entscheidung hierüber ist das Vorrecht des Ehevormundes.

Diese Bestimmung bezweckt den Schutz der Frau, denn die Ehe kann aufgelöst werden, wenn sich herausstellt, dass der Mann die Vorbedingungen nicht erfüllt.

Die beiden Zeugen müssen entweder zwei erwachsene Muslime sein oder ein muslimischer Mann und zwei muslimische Frauen. Wenn sie die Vereinbarungen der Verlobten vernommen haben und sicher sind, dass sich die Vereinbarung auf die Ehe bezieht, gelten ihre Erklärungen als glaubwürdig.

Die Brautgabe kann aus Geld, sonstigen Vermögenswerten oder auch in Dienstleistungen bestehen. Die Frau wird in jedem Fall Eigentümerin der Brautgabe, andere Vereinbarungen sind nichtig. Die Brautgabe wird entweder unmittelbar bei der Eheschließung übergeben, zulässig ist auch die Verschiebung der Übergabe (ganz oder teilweise) auf einen späteren Zeitpunkt. Die Verpflichtung aus dem Vertrag wird endgültig bindend, sobald die Ehe vollzogen ist; die Zahlung, wie im Ehevertrag festgelegt, wird spätestens bei Tod des Mannes oder bei Scheidung fällig. Bei Scheidung steht der Ehefrau in jedem Fall die Hälfte zu; ist der Wert nicht genau festgelegt, erhält sie ein Geschenk in Höhe des festzusetzenden halben Wertes der Brautgabe.

Die Ehegatten sind an die Bestimmungen des Ehevertrages gebunden, es sei denn, durch diese ist Verbotenes als erlaubt oder Erlaubtes als verboten festgesetzt. Enthält der Vertrag Bestimmungen, welche dem Sinn und Zweck der Ehe widersprechen, ist die entsprechende Bestimmung nichtig, wenn der Ehevertrag im übrigen gültig ist. Sonstige Bestimmungen sind nur bindend, wenn sie ausdrücklich im Ehevertrag aufgeführt sind.

8.2.46 Südafrika

Die Republik Südafrika regelt zwar das Familienrecht durch säkulare Gesetze, jedoch kann die Ehe staatlich, religiös oder stammesrechtlich geschlossen werden (Sec.3 Marriage Act, Recognition of Customary Marriages Act). Dadurch ist es auch möglich Ehen islamisch zu schließen, was dann staatliche Gültigkeit hat. Nicht selten werden Ehen 3 mal geschlossen, nämlich zuerst stammesrechtlich, dann religiös und für den Fall, dass sie auch im Ausland Geltung erlangen soll, staatlich.

Im Bereich der Ehewirkungen und der Scheidung sowie der Scheidungsfolgen zeitigen diese islamisch geschlossenen Ehen aber keine besonderen Wirkungen. Zumindest lassen sich keine Regelungen dafür feststellen.



8.2.47 Tansania

Noch gilt das bekannte alte Recht. Eine in Gang befindliche Reform des Familiengesetzbuchs (2008) ist noch nicht in Kraft getreten. Sie soll die Rechte der Frau verbessern. Trotz eines hohen Anteils der Muslime an der Bevölkerung (ca. 40 %) hat der Islam keinen Einfluss auf das Familienrecht, was auf der sozialistischen Verfassung beruht.

In Tansania besteht ein duales Rechtssystem: Neben dem Gesetzesrecht gilt Stammes-, Gewohnheits- und Religionsrecht, auf das durch Gesetz verwiesen wird. Die Geltung religiösen Rechts ist jedoch durch das Ehegesetz durchbrochen. Religionsrecht, das dem staatlichen Gesetz widerspricht, ist nicht anzuwenden. Zu den Religionen, die hier beachtlich sind, zählt auch der Islam, der überwiegend in dem Landesteil Sansibar (früher zum Sultanat Oman gehörig) verbreitet ist.

Nach dem Ehegesetz kann bei der Eheschließung für Monogamie oder Polygamie optiert werden. Dieser Status ist auch noch nach Eheschließung änderbar (durch Umwandlung einer potentiell polygamen in eine monogame Ehe und umgekehrt). Diese Erklärungen (nach der Eheschließung) sind vor dem Richter abzugeben. Polygam oder potentiell polygam können jedoch nur Ehen sein, bei denen mindestens ein Partner dem Islam oder einem maßgebenden Gewohnheitsrecht angehört.

Zulässige Vereinbarungen dürften nach dem Ehegesetz folgende Regelungen eines Ehevertrags sein (zitierte Nummern sind die betroffenen Artikel des Ehegesetzes):

- a) Dass es eine (für den Mann) monogame Ehe sein soll (Art. 9, 10);
- b) Güterrechtliche Vereinbarungen jeder Art, die die Gütertrennung abändern (Art. 50 ff.); ob auch der Schutz des Ehegatten und der Kinder bezüglich der Familienwohnung abbedungen werden kann, dürfte zweifelhaft sein;
- c) Bestimmung einer Morgengabe, wobei das Fehlen einer Vereinbarung die Gültigkeit der Ehe und des -vertrages nicht berührt (Art. 41);
- d) Schenkungen der Ehegatten gegenseitig (Art. 61);
- e) Vereinbarung der Sorgebefugnis eines Ehegatten für Kinder aus der Ehe (Art. 108) und Befugnis, mit den Kindern das Land zu verlassen. Beides unterliegt jedoch der Nachprüfung durch das Gericht;
- f) Unterhalt nach Ehescheidung, da das Gesetz diesen grundsätzlich nicht kennt. Auch hier kann allerdings das Gericht korrigierend eingreifen.

Scheidungsbezugnis der Frau, Gleichberechtigung, Berufsausübung und sonstige Freiheiten bedürfen keiner vertraglichen Regelung, da die Gesetzesregeln insoweit nicht dispositiv formuliert sind. Es wird aber gleichwohl empfohlen, die Reisefreiheit zusichern zu lassen.

Ein Ehevertrag muss notariell, und, falls islamisch, unter Hinzuziehung von 2 Zeugen geschlossen werden.

Ein vor einem deutschen Notar abgeschlossener islamischer Ehevertrag wird von den tansanischen Behörden als rechtsgültig angesehen. Dagegen erkennt die religiöse Instanz (Kadi) den in dieser Form geschlossenen Ehevertrag nicht an. Um die Gültigkeit einer Ehe auch nach religiösem (islamischem) Recht zu erlangen, muss diese in Tansania ein zweites Mal unter Hinzuziehung von mindestens zwei islamischen Trauzeugen vor dem Kadi geschlossen werden. Da das Recht, eine Scheidung einzuleiten, in Tansania nur dem Ehemann zusteht und in dieser Hinsicht Abreden nicht getroffen werden können, können Formulierungen wie „Bevollmächtigung der Ehefrau, die Scheidung einzuleiten“ im Ehevertrag nicht verwendet werden.

8.2.48 Togo

Togo ist nach Art. 1 seiner Verfassung (IV Republik vom 27.9.1992 in der Fassung vom 31.12.2002 eine laizistische Republik. Trotz eines Anteils der Muslime an der Bevölkerung von ca. 20 % hat der Islam keinen Einfluss auf das Familienrecht. Das Familienrecht ist in der Ord. 1980 Code des Personnes et de la Famille geregelt, der jedoch derzeit nicht zugänglich ist. Es ist eine Reform im Gange die die Monogamie einführen soll (2007). Sie ist jedoch noch nicht Gesetz geworden.

Der vor einem deutschen Notar geschlossene islamische Ehevertrag ist in Togo dann gültig, wenn die Ehemündigkeit beachtet wurde (Mann mit vollendetem 25., Frau mit vollendetem 18. Lebensjahr, wobei unter 22 Jahre alte Männer nur mit Einwilligung des Familienrats heiraten können).

8.2.49 Tschad

Der Tschad ist nach Art. 1 seiner Verfassung ein laizistischer Staat. Das verwundert bei mehrheitlich (ca. 54 %) muslimischer Bevölkerung und bei einem arabischen Staatsnamen (Gumhuriya Tschad). Eine 2007 beschlossene Verfassungsreform soll jedoch offenbar an dieser Ausrichtung des Staates nichts ändern und ist noch nicht abgeschlossen.

Tatsächlich gilt zwar als geschriebenes Recht nach wie vor der französische Code civil von 1958. Jedoch steht dieser in einem Dualismus neben dem ungeschriebenen Islam und dem Gewohnheitsrecht. Die Mehrehe ist zugelassen und die Frau kann auch ohne ihre Zustimmung verheiratet werden, da es keine Strafnorm hiergegen gibt.

Das Familienrecht ist daher aufgespalten in das übernommene (alte) französische Recht, das die Reformen Frankreichs nicht mitgemacht hat, in islamisch-malikitisches Recht und in animistische Stammesrechte. Die Ehegatten können die Geltung des „modernen“, französischen Rechts wählen, d. h. vertraglich vereinbaren. In Kollisionsfällen entscheidet das Recht des Mannes, so dass bei einer Ehe zwischen einer deutschen Frau und einem Tschader die Option für das französische Recht zu empfehlen ist. Gehört der Mann zusätzlich dem Islam an, so empfiehlt sich statt dessen ein islamischer Ehevertrag. Inhalt kann sein

► Morgengabe

Festlegung, ob die Brautgabe bei Eheschließung ganz oder zum Teil fällig ist oder ob sie ganz oder teilweise gestundet ist (Art. 70 VO v. 21.03.1967). Nach sämtlichen Stammesrechten ist die Zahlung der Brautgabe Ehevoraussetzung – ohne Brautgabe keine Heirat! Sie ist vor der Heirat zu zahlen, bei größeren Beträgen wird die zweite Hälfte später gezahlt. Kein animistischer oder islamischer Würdenträger vollzieht vorher die Heiratszeremonie. Im staatlichen Recht ist die Brautgabe in



Art. 11 der VO vom 02.06.1961 unter den materiellen Ehevoraussetzungen aufgeführt. Der Standesbeamte muss prüfen, ob die Brautgabe gezahlt wurde. Die Zahlung wird einschließlich des Betrages auf der Rückseite der Heiratsurkunde vermerkt. Die Brautgabe hat somit auch im staatlichen Recht rechtsverpflichtenden Charakter. Die Höhe ist nicht limitiert. Selbst im staatlichen Recht fehlt eine Begrenzung. Ehen unter Tschadern im Tschad ohne Brautgabe gibt es demnach auch bei zivilrechtlicher Heirat nicht. Bei Auslandsehen von Tschadern sollte daher die Zahlung tunlichst notariell vereinbart werden, um eine Annullierung der Ehe zu vermeiden. Bei Eheschließung im Tschad wird lediglich bei beiderseitigen Ausländerehen keine Brautgabe verlangt.

► Scheidung

Findet nach dem „Mannesrecht“ islamisches Recht Anwendung, so können die Scheidungsgründe nach allgemeinen Grundsätzen geregelt werden. Zu beachten ist aber, dass der Scheidungsgrund „weitere Ehe“ mit der Option für die Monogamie verbunden sein muss. Alle Gewohnheitsrechte kennen die Polygamie. Die islamischen Rechte begrenzen einheitlich nach den Regeln des Korans die Höchstzahl der Ehefrauen auf vier, die meisten Männer haben höchstens zwei Frauen. Das staatliche Recht sieht in Art. 11 VO vom 02.06.1961 die Möglichkeit des Verzichts auf die Polygamie durch den Ehegatten bei Heirat, aber auch später, vor. Bei Verletzung kann die Ehe auf Antrag der Frau – je nach Vereinbarung mit oder ohne Rückzahlung der Brautgabe – geschieden werden (Art. 11, 16). Somit ist auch nach staatlichem Recht eine spätere polygame Heirat nicht ausgeschlossen. Sie gibt lediglich bei einer entsprechenden vorherigen Erklärung der Frau einen zwingenden Scheidungsgrund.

► Güterrecht

Es ist nur die Wahl des Heimatrechts, nicht des Wohnsitzrechts eines der Ehegatten zulässig. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Rahmen des gewählten Heimatrechts die dort vorgesehenen Güterstände gewählt werden können; im Tschad kann das „moderne staatliche“ Güterrecht gewählt werden. Das staatliche Recht der Art. 1400 ff Code civil (i.d.F. vom 31.03.1959 ohne die zahlreichen Änderungen des französischen Cc) geht vom gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft an allen während der Ehe erworbenen Gütern und dem gemeinsamen Eigentum an den Mobilien aus, welche die Eheleute bei Heirat besaßen. Die Ehegüter werden vom Ehemann verwaltet (Art. 1421 Cc), die gemeinsamen Güter haften für die ehelichen Schulden, die der Ehemann oder die Ehefrau mit seiner Zustimmung eingegangen sind (Art. 1409 Cc). Durch Ehevertrag können unter anderem Gütertrennung und allgemeine Gütergemeinschaft sowie Beschränkung gemeinsamen Eigentums auf nach Eheschließung erworbene Güter (Art. 1497) sowie der Güterstand des Dotalrechts (Art. 1540 ff Cc) vereinbart werden, jedoch sollte man hierbei den starren, in Frankreich 1965 (zögernd) gelockerten Unwandelbarkeitsgrundsatz (Art. 1394, 1395) beachten. Das staatliche Recht erlaubt auch Arbeitsverträge unter Ehegatten, Gründung gemeinsamer Gesellschaften sowie Sicherung der Ehefrau betreffend der Verwaltung der Ehegüter durch den Ehemann mittels einer Legalhypothek (Art. 2121 Cc). Dagegen besteht das (in Frankreich erst ab 01.07.1986 aufgehobene) Verbot von Kaufverträgen unter Eheleuten weiter (Art. 1595).

Bis heute gilt jedoch das staatliche Recht unter tschadischen Ehepaaren nur selten. Heiraten die Eheleute nicht zivilrechtlich, gilt in jedem Falle Stammesrecht. Heiraten sie nach stammesrechtlicher Eheschließung dann zivilrechtlich unter Zahlung einer Brautgabe, deren Vereinbarung und Zahlung der Standesbeamte überprüfen muss und auf der Urkunde einträgt, haben sie sich nach der Rechtsprechung weiterhin dem Stammesrecht unterstellt. Nur wenn auf der Urkunde

eingetragen ist „sans dot“, wird dies als Unterstellung unter das staatliche Recht des Code Civil angesehen. Eine derartige Vereinbarung kommt unter Tschadern bei inländischen Ehen praktisch nie vor, so dass das staatliche Recht fast ausschließlich bei Misch- und reinen Ausländerehen gilt sowie bei Ehen von Tschadern im Ausland, wenn sie sich dort ihrem staatlichen Heimatrecht unterstellen oder wenn sie ohne Vereinbarung einer Brautgabe heiraten. Die Ehegatten können zwar durch Ehevertrag für den Regelgüterstand des Cc oder einen Wahlgüterstand optieren, aber auch hiervon machen fast nur Ausländer oder Partner einer Mischehe Gebrauch.

► Sorgerecht

Die islamischen Stammesrechte sind in dieser Frage nicht einheitlich. Teilweise überantworten sie die elterliche Gewalt in jedem Fall dem Vater, auch wenn er die Auflösung der Ehe verursacht hat. Andere Rechte machen den Verbleib der Kinder vom Willen des Vaters abhängig, der Söhne bis zum 7. Lebensjahr und Töchter ohne Altersbegrenzung der Mutter anvertrauen kann. Heiratet die geschiedene oder verwitwete Frau wieder, verliert sie nach ost- und südosttschadischen Rechten die Kinder, welche Verwandten väterlicher- oder mütterlicherseits anvertraut werden. Wenden die staatlichen Gerichte, etwa auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten, Stammesrecht an, legen sie in ständiger Rechtsprechung das Schulalter (7 Jahre) als Kriterium zugrunde, nach dessen Erreichen die Kinder dem Vater anvertraut werden. Vorher kommt die Übertragung der elterlichen Gewalt nur bei moralischem Fehlverhalten der Mütter in Betracht. Verträge sollten diesen Rahmen beachten.

► Unterhalt

Klare Regeln sind nicht erkennbar. Die Frau sollte sich jedoch nach der Empfehlung der deutschen Botschaft in N'Djamena den Unterhalt für den Trennungs- und Scheidungsfall vertraglich zusichern lassen.

8.2.50 Tunesien

Tunesien kennt die Eheschließung vor dem Standesbeamten und die Trauung in alter muslimischer Form, d. h. Abgabe einer schriftlichen Erklärung vor zwei Notaren. Die Festsetzung einer Brautgabe in dieser Erklärung ist unbedingte Voraussetzung für die Gültigkeit der Eheschließung. Allerdings wird nach Auskunft der tunesischen Konsulate die Morgengabe als Formalie behandelt und mit 1 Dinar festgesetzt. Es ist nicht anzuraten, dieser Praxis zu folgen und auf die standesgemäße Morgengabe zu verzichten. Die Mehrehe ist verboten. Allerdings ist zu beachten, dass das Personalstatutgesetz für die Gültigkeit der Ehe von der Vereinbarung der Morgengabe im Ehevertrag ausgeht und dass auch im übrigen das Familienrecht auf islamischen Grundlagen beruht. Ein Ehevertrag erscheint daher regelmäßig als empfehlenswert.

Durch Gesetz vom 27.11.1998 wurde das Kollisionsrecht neu und umfassend geregelt, d. h. das Recht, wonach bestimmt wird, welches Recht auf internationale Rechtsverhältnisse anzuwenden ist. Nach Art. 28 ist die Rechtswahl unzulässig in Rechtsgebieten, in denen die Parteien keine Regelungsbefugnis haben. Diese haben sie erkennbar nicht auf dem Gebiet der allgemeinen Ehewirkungen (Rechte und Pflichten).

Mit Gesetz vom 09.11.1998 wurde als Wahlgüterstand die Gütergemeinschaft an Immobilien eingeführt, die dem Familiengebrauch (Familienheim) dienen. Die Wahl dieses Güterstandes kann bei der



Eheschließung durch Erklärung vor dem Eheschließungsbeamten erfolgen. Danach durch notarielle Urkunde (Art. 7, 8, 1 und 2 des Gesetzes). Immobilien, die durch Erbschaft, Schenkung oder Vermächtnis erworben wurden, können nicht der Gemeinschaft unterworfen werden. Der Ehevertrag wirkt für die Zukunft, kann aber auch nach der Eheschließung von den Ehegatten erworbenes Immobilienvermögen mitumfassen. Der Vertrag muss kein islamischer Vertrag sein. Vor einem deutschen Notar beurkundete Verträge werden in Tunesien anerkannt.

Der Inhalt eines Ehevertrages im übrigen, der für Tunesien zulässig ist, ist im Personalstatutgesetz nicht abschließend geregelt. Man muss folglich davon ausgehen, dass wie in anderen islamischen Ländern ebenfalls in Tunesien all das erlaubt ist, was nicht dem religiösen islamischen Recht widerspricht. Anhaltspunkte lassen sich allerdings zusätzlich aus dem geltenden Personalstatutgesetz für Tunesien in der Fassung der Änderungsgesetze, zuletzt vom 12.07.1993, ermitteln.

Die ehevertragliche Regelung, wonach die Ehefrau bei Auflösung der Ehe weiterhin das Sorgerecht für die Kinder haben soll, spricht grundsätzlich nicht gegen islamische religiöse Vorschriften und ist daher generell zulässig. Dies vor allem auch, weil seit dem Gesetz vom 12.07.1993 beide Eltern in Sorge- und Vormundschaftsfragen gleichberechtigt sind. Üblich sind allerdings, sofern es sich um sunnitische Muslims handelt, die Altersgrenzen 9 Jahre für Knaben und 11 Jahre für Mädchen oder längstens 11 Jahre für Knaben und Geschlechtsreife (etwa 13 - 14 Jahre für Mädchen). Der Geschlechtsreife ist auch gegebenenfalls das Heiratsalter gleichzusetzen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Sorge für Mädchen stets der Mutter übertragen wird. Das ist allgemeine islamische Regel des sunnitisch-islamischen Rechts.

Die Religionszugehörigkeit der Ehefrau ist grundsätzlich ein Hindernis. Wenn die Ehefrau nicht zum Islam übergetreten ist, sondern Christin ist, und wenn keine islamisch religiöse Ehefeier stattgefunden hat, hat jedenfalls für Tunesien die Ehefrau und Mutter weiterhin nicht das Sorgerecht für die Kinder. Dieser Grundsatz wurde erneut bestätigt durch das Kinderschutzgesetz vom 09.11.1995, das die Identität des Kindes als eine islamische definiert.

In Art. 57 in der Fassung des Gesetzes vom 03.06.1966 wird bestimmt, dass das Sorgerecht während der Ehe den Eltern zusteht. Der durch Gesetz vom 18.02.1981 neu gefaßte Art. 58 bestimmt, dass der Inhaber des Sorgerechts volljährig, geistig gesund, ehrenhaft und im übrigen fähig zur Besorgung der Bedürfnisse der Kinder und frei von ansteckenden Krankheiten sein muss. Ist der Inhaber der Sorge ein Mann, so muss er eine Frau zur Verfügung haben, die die Sorge ausführt. Ist der Inhaber eine Frau, so darf sie nicht mit einem anderen Mann verheiratet sein, es sei denn, der Richter entscheidet zum Wohl der Kinder anders.

Wichtig ist die Vorschrift des Art. 59:

„Gehört die sorgeberechtigte Frau einer anderen Religion an als der Vater des Kindes, so kann sie das Sorgerecht nur ausüben, solange das Kind noch nicht das 5. Lebensjahr vollendet hat und kein Anlaß zur Befürchtung besteht, es werde in einer anderen Religion als der seines Vaters erzogen. Das gilt nicht, wenn das Sorgerecht von der Mutter wahrgenommen wird.“

Aus dieser Vorschrift ist also abzuleiten, dass es für die Mutter des Kindes grundsätzlich auch aus religiösen Gründen – noch weniger aus anderen Gründen – keine Schranken für die Ausübung der Sorge gibt. Altersgrenzen gelten insoweit also in Tunesien nicht.

Im übrigen hat Tunesien mit neuerlichen Gesetzen die Rechte der Frau gestärkt:

- ▶ Gesetz 93-66 vom 05.07.1993 über das Verbot der Diskriminierung der Geschlechter im Arbeitsrecht;
- ▶ Gesetz 93-65 vom 05.07.1993 über die Schaffung eines Garantiefonds für Unterhaltsrenten und Scheidungsunterhalt (Unterhaltsbevorschussung durch den Garantiefonds);
- ▶ Gesetz 93-74 vom 12.07.1993 über die Reform des Personalstatutgesetzes.

Die Rechte des Kindes wurden gestärkt durch die Ratifizierung der Kinderkonvention und durch das Kinderschutzgesetz Nr. 95-92 vom 09.11.1995.

8.2.51 Uganda

Das Recht von Uganda beruht noch weitestgehend auf englischem Recht und common law. Daneben gilt ungeschriebenes Stammesrecht und religiöses Recht. Für die Hindus existiert ein Hindu Marriage and Divorce Act, und für die Muslime der Marriage and Divorce of Mohammedans Act 1906 (Ch 252). Für die Gewohnheitsrechte gilt der Marriage of Africans Act 1904 (Ch 253).

Hier ist nur der Marriage and Divorce of Mohammedans Act 1906 (Ch 252) von Interesse. Er regelt nur die Form und die Voraussetzungen sowie die Registrierung und Auflösung der muslimischen Ehe. Über die Ehwirkungen, also die Rechte und Pflichten der Eheleute, ist dort nichts geregelt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass diesbezüglich das ungeschriebene islamische Recht gilt, wie dies ähnlich bei dem Gewohnheitsrecht auch der Fall ist. Die vorherrschende Rechtsschule ist nicht feststellbar. Ein Ehevertrag ist dringend anzuraten und mangels einer klaren Rechtsschule eignet sich wohl am besten das Muster des vor einem deutschen Notar zu schließenden Vertrags.

8.2.52 Zentralafrikanische Republik

Sie ist nach Art. 18 der Verfassung von 2004 eine laizistische Republik. Der Islam hat einen Anteil an der Bevölkerung von ca. 15 %.

Das geltende Familienrecht ist nur schwer feststellbar : Nach einem UNHCR Bericht 2005 ist die Mehr-ehe zugelassen. Trotz Eheschließungsfreiheit für beide Geschlechter werden noch ca. 39 % der Frauen unter dem Alter von 19 Jahren zwangsverheiratet. Die Gewalt gegen Frauen ist an der Tagesordnung. Allerdings kann die Frau selbst die Scheidung beantragen und ist nicht auf die Erlaubnis des Mannes angewiesen. Eigentums- und Erbrechte von Mann und Frau sind gleich. Trotz des Verbots der Beschneidung von Frauen 1996 findet diese weiterhin bei etwa 40 bis 50 % der jungen Frauen statt. Ein 1998 in Kraft getretener Code de la Famille ist nicht feststellbar.

Ein Ehevertrag ist dringend anzuraten.



9 Prävention gegen Kindesentführungen

Einzig wirksames Mittel gegen eine Kindesmitnahme kann nur sein, diese sinnlos zu machen. Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass die Gesetze in allen Staaten angeglichen werden, was nicht zu erwarten ist. Es könnte auch geschehen durch Anerkennung von ehevertraglichen Vereinbarungen durch die staatlichen Rechtsordnungen. Häufig versagen jedoch die Rechtsordnungen ehevertraglichen Vereinbarungen, die vor oder während der Ehe getroffen wurden, bezüglich der gemeinsamen elterlichen Sorge oder der Regelung derselben nach erfolgter Scheidung, die Anerkennung. Die Begründung hierfür ist in den meisten Rechtsordnungen, dass die Eltern dem Scheidungsrichter einen Vorschlag über die Rechtsverhältnisse zu den Kindern vorlegen sollen, und dass sich diese Bestimmungen im Scheidungsrecht der einzelnen Rechtsordnungen wiederfinden, sowie dass hierüber nur im Rahmen der Scheidung befunden werden kann. Dass diese Interpretation durch die herrschende Praxis richtig oder gar zwingend sei, muss bezweifelt werden. Durch derartige gesetzestechnische Einschränkungen, die der Autor als Ergebnis mangelnder Reflexion des Gesetzgebers und der Rechtsanwender bezeichnen möchte, wird es den Ehegatten verwehrt, solche Vereinbarungen schon während der Ehe zu treffen, die es unnötig machen, auf eigene Faust vollendete Tatsachen zu schaffen. Die Fragwürdigkeit dieser Interpretation durch die Rechtsprechung wird vor dem Hintergrund des Trennungsfalles ohne Scheidung deutlich. Trennen sich die deutsche Frau und ihr ausländischer Mann ohne eine Absicht, sich scheiden zu lassen und sind in dieser Ehe Kinder vorhanden, so können die Ehegatten nach jeder Rechtsordnung frei vereinbaren, wo sich die Kinder aufhalten und wer die elterliche Sorge ausüben soll. Das ist auch grenzüberschreitend zulässig. Die Gerichte greifen erst ein, wenn ein Antrag gestellt wird oder sich ein zwingendes Regelungsbedürfnis aus Gründen des Kindeswohls ergibt.

Wenn eine solche Vereinbarung jahrelang praktiziert wird und sich dann die Ehegatten viel später entschließen, sich scheiden zu lassen, so soll diese Vereinbarung, die jahrelang positiv gewirkt hat, plötzlich keine Geltung mehr haben. Man muss deshalb mit Fug und Recht die Frage stellen, warum im Scheidungsfall nicht das gültig sein kann, was während der Ehegemeinschaft rechtlich gültig vereinbart werden konnte.

9.1 Modellvereinbarung für elterliche Sorge, Umgang, Zurückbringen der Kinder sowie bikulturelle Erziehung

Angesichts der höchst unterschiedlichen rechtlichen Vorschriften in den verschiedenen Ländern und der Möglichkeit, dass die Ehegatten bei Trennung ohne Scheidung jegliche Vereinbarung ohne staatliche Mitwirkung treffen können, solange diese Vereinbarung das Kindeswohl wahrt und fördert, helfen den Ehegatten im Konfliktfall nur Vereinbarungen, die jedem Vertragsteil das Recht und die Sicherheit geben, dass er nicht über- oder hintergangen wird. Eine solche Vereinbarung bleibt auch dann notwendig, wenn die gemeinsame elterliche Sorge allgemeiner Gesetzesstandard in allen Staaten wäre. Die Vereinbarung sollte folgenden Inhalt haben:

- ▶ die Ehepartner vereinbaren, dass sie die gemeinsame elterliche Sorge anstreben, dass heißt nur gemeinsam ausüben wollen, und dass sie alles dazu Erforderliche unternehmen werden;
- ▶ die Ehegatten vereinbaren, dass über den Aufenthalt der Kinder nach objektiven Gesichtspunkten wie Schulausbildung, Alter, Integration und Sprache sowie Wunsch der Kinder entschieden wird;

- ▶ die Ehegatten vereinbaren einen weit über den gewöhnlichen Standard hinausgehenden Umgang. Die Kinder können mit dem Elternteil, bei dem sie nicht gewöhnlich leben, das Maximum an Freizeit verbringen. Der Umgang kann auch im Ausland ausgeübt werden und jeder der Eltern kann mit den Kindern frei reisen und auch bezüglich Visa- und Passbeschaffung frei handeln, ohne auf den anderen angewiesen zu sein;
- ▶ die Ehegatten verpflichten sich zur Zurückbringung der Kinder an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Sie bevollmächtigen sich gegenseitig, im Falle der Nichteinhaltung notfalls die Kinder mit Gerichts- und Polizeigewalt mit Eilmaßnahmen, das heißt einstweiligen Verfügungen und Schnellprozessen, zurückzuholen;
- ▶ die Ehepartner vereinbaren darüber hinaus die bikulturelle Erziehung und verpflichten sich, dem Kind den jeweiligen kulturellen und religiösen Hintergrund des anderen Ehegatten positiv zu vermitteln.

Die Verpflichtung der Ehegatten, ihre Kinder bikulturell zu erziehen und den Kindern die jeweilige Kultur und Religion des anderen Ehegatten auch durch entsprechenden Unterricht zu vermitteln, ist besonders wichtig, wenn einer der Ehegatten Muslim ist. Gemäß dem für den Mann geltenden religiösen Gebot, die Kinder islamisch zu erziehen, kann die christliche Ehefrau und Mutter das Betreuungsrecht nur dann ausüben, wenn sie die Gewähr dafür bietet, die Kinder dem Islam nicht zu entfremden. Diese Vorschrift ist mehr oder weniger deutlich in allen islamischen Rechtsordnungen zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Betreuungsrechts durch die Mutter.

Für Ehen mit Afrikanern sollte beachtet werden, dass weniger die religiöse Komponente aber die bikulturelle Erziehung und die Aufrechterhaltung der Bindungen des Kindes zur afrikanischen Kultur und Tradition im Vordergrund steht. Kommt dann noch zu dem Stammesrecht der Islam hinzu, so muss die Beschreibung der Bi-Kulturalität erweitert werden.

Es ist vom Verfasser beabsichtigt, in späteren Auflagen dieser Informationsschrift eine Übersicht aufzunehmen, welche der hier behandelten Staaten dem Haager Kindesentführungsübereinkommen angehören oder eigenständige Regeln zur Behandlung von Kindesentführungen getroffen haben.



10 Bekämpfung der Beschneidung von Mädchen und Genitalverstümmelung

Die deutsche Frau, die einen Mann aus Ägypten und den afrikanischen Staaten heiraten will, die zwischen dem Äquator und dem 25. nördlichen Breitengrad und in Ostafrika zwischen dem 25. nördlichen und 15. südlichen Breitengrad liegen, sollte sehr sorgfältig prüfen, ob in dem betreffenden Staat und in der betreffenden Volksgruppe, aus der der Mann kommt, gegebenenfalls in der Familie des Mannes die Beschneidung von Mädchen praktiziert wird. Im Zweifel sollte vorsorglich von diesen Praktiken ausgegangen werden, weil dieses Tabuthema meist verschwiegen wird (nach einem Bericht des ägyptischen Gesundheitsministeriums waren 1997 ca. 95 % der ägyptischen Frauen beschnitten).

Es gibt mehrere Formen der Beschneidung von Mädchen. Diese reichen von der einfachen Entfernung der Vorhaut der Klitoris oder der Klitorisspitze über die Amputation der Klitoris und der kleinen Schamlippen bis zur sog. pharaonischen Beschneidung. Mit diesem Begriff wird die schlimmste Form der Verstümmelung der Genitalien der Frau täuschend umschrieben (nachlesen in: <http://www.intact-ev.de>; Waris Dirie, Wüstenblume).

Häufig erzwingen die Familien in der Heimat des Mannes die Beschneidung, die nicht selten während eines Urlaubs aber auch durch Eingriffe im Inland erfolgt (natürlich nicht unter hygienisch unserem klinischen Standard entsprechenden Bedingungen). Hierauf kann es jedoch nicht ankommen, denn die Genitalverstümmelung ist eine vorsätzliche schwere Körperverletzung, meist auch nach dem Recht des Herkunftslandes des Mannes. Und trotzdem findet sie unablässig statt.

Der Grund hierfür beruht auf jahrtausende alten Traditionen. Für die meisten Frauen in oder aus den betroffenen Ländern ist diese Verstümmelung ein traditionelles, religiöses und kulturelles „Muss“. Nur die beschnittene Frau kann nach dieser Meinung erwarten, dass sie geheiratet wird. Die Ehe ist für ihr Überleben existentiell. Die Beschneidung soll die Sexualität der Frau unterdrücken. Dadurch wird die Frau zum Objekt des Mannes; sie ist ausschließlich dazu da, ihm „seine Kinder“ zu gebären.

Es ist besonders aus islamischer Sicht kritisch anzumerken, dass die Beschneidung nicht durch den Islam geboten ist. Der Koran und die Haditen treffen keine Aussagen hierüber. Gleichwohl vertreten Gutachten (fatwen) islamischer Institutionen und Autoritäten die Auffassung, dass die Beschneidung mit dem Islam vereinbar sei.

Die deutsche Ehefrau sollte bedenken, dass sie es weitgehend in der Hand hat, diesen Qualen, denen ihre zukünftige Tochter ausgesetzt sein könnte, ein Ende zu bereiten. Sie kann im Ehevertrag vereinbaren, dass Mädchen nicht beschnitten werden dürfen. Enthält der Vertrag eine solche Klausel, so steht die Pflicht des Mannes nach dem Koran (der höchstens religiösen Quelle) gegen eine religiös nicht gebotene Tradition. Es sollte bedacht werden, dass der Mann, der etwa selbst keine Beschneidung seiner Tochter wünscht, sich nur wegen seiner Pflicht zur Einhaltung des Ehevertrages gegen die Forderung seiner Familie durchsetzen kann.

Formulierungsvorschlag

(etwa in Verbindung mit der wechselseitigen Verpflichtung zur bikulturellen Erziehung)

„Wir verpflichten uns gegenseitig, gemeinsame Kinder bikulturell zu erziehen und den Kindern die Kultur und die Religion des jeweils anderen Ehegatten zu vermitteln. Eine Beschneidung von Mädchen ist nach unserer beiderseitigen Auffassung damit jedoch nicht verbunden, sondern eine Körperverletzung. Wir verpflichten uns gegenseitig, solche Maßnahmen unter allen Umständen zu verhindern.“

Es ist beabsichtigt, in späteren Auflagen dieser Informationsschrift eine Übersicht über die Staaten aufzunehmen, in denen mit einer Beschneidung von Mädchen zu rechnen ist sowie über die Gesetzeslage dieser Länder zur Beschneidung von Mädchen darzustellen.



11 Gültigkeit der Eheschließung vor einem deutschen Standesamt

In der folgenden Übersicht der rein oder teilweise islamischen Länder wird dargestellt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Eheschließung eines ihrer Staatsangehörigen mit einer Deutschen vor einem deutschen Standesamt anerkannt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung weder abschließen noch vollständig ist. Für zahlreiche der hier genannten Staaten sind keine Erkenntnisse zu gewinnen oder nur schwer auffindbar. Eine Ergänzung bleibt späteren Neuauflagen dieser Informationsschrift vorbehalten.

11.1 ASIEN

11.1.1 Afghanistan

Die Eheschließung einer Deutschen mit einem afghanischen Staatsangehörigen vor einem deutschen Standesbeamten wird in Afghanistan anerkannt.

11.1.2 Indien

Die Eheschließung wird anerkannt, kann aber nicht beim indischen Generalkonsulat unter dem Sonderehegesetz (Special Marriage Act 1954) registriert werden.

11.1.3 Indonesien

Die Eheschließung ist in Indonesien gültig.

11.1.4 Irak

Irak kennt eine standesamtliche Eheschließung nicht. Neben der Eheschließung vor dem deutschen Standesbeamten ist daher zweckmäßigerweise auch ein notarieller Ehevertrag zu schließen, da dies die für einen Muslim übliche Eheschließungsform im Irak ist. Standesamtliche Eheschließung und Ehevertrag müssen bei der zuständigen irakischen Auslandsvertretung in der Bundesrepublik Deutschland registriert werden. Eine so geschlossene Ehe wird in Irak als gültig anerkannt. Die Vereinbarung einer Morgengabe ist Registrierungsvoraussetzung.

11.1.5 Iran

Für die Eheschließung im Ausland ist die Ortsform zu beachten. So ist die in Deutschland standesamtlich geschlossene Ehe formgültig. Die Ehe soll aber durch die zuständige iranische Auslandsvertretung registriert werden.

Laut einer Mitteilung der Botschaft der islamischen Republik Iran kann die Registrierung nur vorgenommen werden, wenn ein andersgläubiger Ehegatte zum Islam übergetreten ist.

Die Registrierung ist an keine Frist gebunden, sie kann auch im Iran vorgenommen werden. Sie ist aber nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ehe.

11.1.6 Jemen

Die Eheschließung vor einem deutschen Standesamt wird anerkannt.

Eine Legalisation der Heiratsurkunde durch die zuständige Auslandsvertretung des Jemen in der Bundesrepublik Deutschland ist jedoch erforderlich.

Die Anerkennung und Legalisation einer solchen Ehe schließen aber nicht aus, dass der jemenitische Ehemann bei einer Rückkehr in den Jemen mit bis zu vier Frauen gleichzeitig verheiratet sein darf.

11.1.7 Jordanien

Die Eheschließung vor einem deutschen Standesamt wird unter folgenden Voraussetzungen als gültig angesehen:

Männer und Frauen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Einwilligung des Vormundes der Braut muss vorliegen. Im Ehevertrag muss das Brautgeld festgelegt sein. Es müssen zwei Zeugen anwesend sein.

Eine Wiederholung der Eheschließung vor einem religiösen Gericht und die Registrierung der Eheschließung bei diesem ist nicht erforderlich. Die Bestätigung der standesamtlichen Eheschließung vor dem Religionsgericht und ihre Registrierung sind jedoch gestattet und werden empfohlen.

11.1.8 Kuwait

In der Regel wird die nach deutschem Recht vorgenommene Eheschließung nicht anerkannt. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der betroffene Kuwaiter Muslim oder Christ ist. Die Betroffenen müssen in Kuwait nochmals die Ehe eingehen und diese beim Gericht registrieren lassen.

11.1.9 Libanon

Eine so geschlossene Ehe ist im Libanon gültig. Die Eheschließung muss jedoch innerhalb eines Monats bei der nächsten libanesischen Auslandsvertretung gemeldet werden. Die Heiratsurkunde und Kopien der Personalausweise der Eheleute werden zur Eintragung in das Standesregister nach Beirut (Direction Générale du Recensement et de l'Etat civil) übersandt. Das gleiche gilt auch bei Geburts- und Sterbefällen libanesischer Staatsangehöriger im Ausland.

11.1.10 Malaysia

Malaysia erkennt die Eheschließung vor einem deutschen Standesamt an.

11.1.11 Pakistan

Diese Eheschließung wird in Pakistan anerkannt, sie muss jedoch gemäß der „Muslim Laws Ordinance 1961“ von einer pakistanischen Behörde registriert werden. Es ist hierbei ohne Bedeutung, ob die Ehe nach christlichem oder islamischem Recht geschlossen wurde. Für Christen werden besondere Register geführt, und zwar auch in dem Fall, in dem nur ein Ehepartner Christ ist.



Die pakistanischen Auslandsvertretungen sind ermächtigt, Registrierungen außerhalb Pakistans vorzunehmen.

11.1.12 Saudi-Arabien

Da es in Saudi-Arabien verboten ist, Ausländerinnen, die nicht dem Islam angehören, zu heiraten, ist eine vor dem deutschen Standesamt trotzdem geschlossene Ehe in Saudi-Arabien „anfechtbar“ (Fasid), d. h., auch der Ehemann selbst kann sie jederzeit für nichtig erklären. Offiziell würde eine so geschlossene Ehe in Saudi-Arabien nicht anerkannt werden.

11.1.13 Singapur

In Singapur wird die vor einem deutschen Standesamt vorgenommene Eheschließung anerkannt.

11.1.14 Syrien

Erste Voraussetzung für die Anerkennung der vor einem deutschen Standesbeamten geschlossenen Ehe zwischen einem syrischen Staatsangehörigen und einer Deutschen ist die vor der Eheschließung eingeholte Zustimmung der syrischen Sicherheitsbehörden (auch bei der Eheschließung einer Syrerin mit einem deutschen Staatsangehörigen). Diese Zustimmung wird z. Z. nur in Ausnahmefällen erteilt. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist mit Strafe bedroht. Ist die Zustimmung erteilt, wird die vor einem deutschen Standesbeamten geschlossene Ehe anerkannt. Außerdem muss die Heiratsurkunde bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen ausländischen Vertretung Syriens beglaubigt und registriert werden.

11.1.15 Türkei

Die Türkei erkennt die in der Bundesrepublik Deutschland standesamtlich geschlossene Ehe an.

11.2 AFRIKA

11.2.1 Äthiopien

Eine standesamtlich geschlossene Ehe ist in Äthiopien gültig.

11.2.2 Algerien

Eine vor einem deutschen Standesbeamten geschlossene Ehe zwischen einem Algerier und einer deutschen Staatsangehörigen wird nach der „Regularisation“ durch die algerische Auslandsvertretung in der Bundesrepublik Deutschland in Algerien anerkannt.

Die „Regularisation“ bedeutet, dass die algerische Vertretung die Eintragung der Eheschließung in das für den ständigen oder letzten Wohnsitz der algerischen Staatsangehörigen zuständige Personenstandsregister unverzüglich veranlasst. Es empfiehlt sich daher, eine Ausfertigung der Heiratsurkunde mit beglaubigter französischer Übersetzung der algerischen Vertretung zur Weiterleitung an das Personenstandsregister des Heimatortes des algerischen Staatsangehörigen zu überlassen.

11.2.3 Arabische Republik Ägypten

Die deutsche standesamtliche Eheschließung ist in Ägypten gültig, da die Form der Verträge auch nach ägyptischem Gesetz dem Recht des Landes (Ortsrecht) unterliegt, in dem sie geschlossen werden (das gleiche gilt für Eheschließungen von Ägyptern mit Deutschen, die in Ägypten vorgenommen werden). Bei der Prüfung der für die Gültigkeit der Ehe erforderlichen Bedingungen wird von ägyptischer Seite dann das ägyptische Recht angewandt, wenn einer der beiden Ehepartner ägyptischer Staatsangehöriger ist.

Die Bestätigung der Eheurkunde oder deren Registrierung durch eine konsularische Vertretung hat zwar keine Wirkung auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Ehe, ist jedoch für die Anerkennung der Urkunde in Ägypten von Bedeutung, so z. B. bei Erhebung einer Klage, Anerkennung des Ehevertrages als amtliche Urkunde oder als ausländisches offizielles Dokument, das vollstreckbar ist und von ägyptischen Gerichten entsprechend anerkannt werden kann.

11.2.4 Benin

Die deutsche standesamtliche Eheschließung ist in Benin gültig.

11.2.5 Burkina Faso

Die deutsche standesamtliche Eheschließung ist in Burkina Faso gültig.

11.2.6 Elfenbeinküste

Diese Eheschließung wird mit dem Vorbehalt anerkannt, dass die Rechtswirkungen nicht dem ordre public der Elfenbeinküste zuwiderlaufen.

11.2.7 Ghana

Die vor einem deutschen Standesamt geschlossene Ehe ist in Ghana gültig.

Europäische Frauen sollten die Ehe mit einem Ghanaer entweder vor einem deutschen Standesbeamten oder in Ghana nach der Marriage Ordinance schließen.

Wird die Ehe in Deutschland auch in muslimischer Form geschlossen, so muss sie, um in Ghana in dieser Form gültig zu sein, dort registriert werden.

Erforderlich für diese Art der Eheschließung ist der Antrag des Bräutigams und die Annahme durch die Braut oder deren Vormund in Gegenwart von zwei Zeugen. Antrag und Annahme müssen in einer Verhandlung in verständlichen Worten ausgesprochen werden. In islamischer Form geschlossene Ehen müssen beim District Commissioner innerhalb einer Woche in Gegenwart der beiden Eheleute, der beiden Zeugen und des Geistlichen registriert werden, um gültig zu sein.



11.2.8 Guinea

Diese Eheschließung wird grundsätzlich anerkannt, jedoch müssen die Heiratsvoraussetzungen des guineischen Rechts erfüllt sein. Es ist ratsam, hierzu nähere Auskünfte bei der zuständigen Vertretung Guineas in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen.

Eine so geschlossene Ehe muss innerhalb von drei Monaten in das Eheregister der guineischen Auslandsvertretung eingetragen werden. Ob deutsches oder guineisches Eherecht auf die in Deutschland geschlossene Ehe anwendbar ist, ergibt sich aus den Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts. Das guineische internationale Privatrecht entspricht weitgehend den entsprechenden französischen Bestimmungen, wobei aber im Einzelfall aus besonderer guineischer Rechtsauffassung eine ungünstigere Entscheidung ergehen kann (*ordre public*).

Nach guineischem Recht (Art. 142 des Gesetzes von 1961) kann eine Ehe nur geschlossen werden, nachdem der Ehemann den Eltern der Braut ein Brautgeld in Naturalien oder in Geld bezahlt hat. Es dürfte für die Gültigkeit der Ehe in Guinea ratsam sein, eine entsprechende vertragliche Vereinbarung, d. h. einen notariellen Ehevertrag auch in Deutschland zu schließen.

11.2.9 Kamerun

Kamerun erkennt die Eheschließung vor einem deutschen Standesamt an.

11.2.10 Kenia

Die deutsche standesamtliche Eheschließung wird unabhängig von der Religionszugehörigkeit des kenianischen Ehepartners anerkannt. Eine Legalisation oder Registrierung ist nicht erforderlich.

11.2.11 Libyen

Diese Eheschließung wird in Libyen anerkannt. Ist der Ehemann Muslim, müssen zwei muslimische Zeugen zugegen gewesen sein. Zudem sollte bei einer Eheschließung in Deutschland die Registrierung der Eheschließung in Libyen veranlaßt werden.

11.2.12 Mali

Mali erkennt die Eheschließung vor einem deutschen Standesamt an.

11.2.13 Marokko

Die allein vor einem deutschen Standesamt geschlossene Eheschließung reicht für die Anerkennung der Ehe in Marokko nicht aus; die Ehe muss auch nach marokkanischem Recht vor zwei zuständigen Heiratsnotaren (*Adouls*) geschlossen werden; ihr muss die Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten vorausgehen.

11.2.14 Mauretanien

In Mauretanien wird die deutsche standesamtliche Eheschließung anerkannt.

11.2.15 Niger

Die im Ausland geschlossene Ehe eines Nigrers ist in Niger nur gültig, wenn sie von den nigrischen Zivilstandesbehörden registriert worden ist. Für Deutschland erledigt dies die nigrische Botschaft.

11.2.16 Nigeria

Eine so geschlossene Ehe ist in Nigeria grundsätzlich gültig. Voraussetzung ist, dass sowohl der deutsche als auch der nigerianische Ehepartner entsprechend seinem jeweiligen Heimatrecht ehefähig, d. h. volljährig und geschäftsfähig, ist oder die entsprechende Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter nachweisen kann. Der nigerianische Ehepartner darf noch keine nach nigerianischem Recht gültige Ein- oder Mehrehe geschlossen haben.

11.2.17 Ruanda

Die deutsche standesamtliche Eheschließung wird anerkannt.

11.2.18 Sambia

Die deutsche standesamtliche Eheschließung wird anerkannt.

11.2.19 Senegal

Die deutsche standesamtliche Eheschließung wird anerkannt.

11.2.20 Sierra Leone

Die deutsche standesamtliche Eheschließung wird anerkannt.

11.2.21 Somalia

Über die Anerkennung einer Eheschließung vor einem deutschen Standesamt können keine Angaben gemacht werden.

11.2.22 Sudan

Die Eheschließung vor einem deutschen Standesamt ist gültig, muss aber zur Anerkennung durch die sudanesischen Behörden bei einem Standesamt im Sudan registriert werden.

11.2.23 Tansania

Die Eheschließung vor einem deutschen Standesamt wird anerkannt, wenn die vom tansanischen Recht geforderten Grundvoraussetzungen für die Gültigkeit einer Ehe vorliegen.

Diese sind unter anderem: Erreichung des Ehefähigkeitsalters, Einwilligung in die Ehe, Nichtvorliegen eines verbotenen Verwandtschaftsgrades. Die Legalisation der deutschen Heiratsurkunde durch die tansanische Botschaft ist anzuraten.



11.2.24 Togo

Eine vor einem deutschen Standesamt geschlossene Ehe ist in Togo gültig. Eine Registrierung durch togoische Behörden ist nicht erforderlich.

11.2.25 Tschad

Die deutsche standesamtliche Eheschließung wird anerkannt.

11.2.26 Tunesien

Die vor einem deutschen Standesamt geschlossene Ehe wird in Tunesien dann nicht anerkannt, wenn der männliche, deutsche Ehegatte nicht dem Islam angehört. Eine Eintragung im tunesischen Heiratsregister, die ansonsten innerhalb von drei Monaten vom Ehemann beantragt werden muss, wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

11.2.27 Uganda

Eine in Deutschland geschlossene Ehe wird von den ugandischen Behörden in vollem Umfang anerkannt. Die Nationalitäten der Beteiligten spielt dabei keine Rolle.

11.2.28 Dem. Rep. Kongo (früher Zaire)

Eine vor einem deutschen Standesamt geschlossene Ehe ist in der Demokratischen Republik Kongo gültig.

Die Mehrehe ist in der Demokratischen Republik Kongo auch für den islamischen Bevölkerungsteil nicht zugelassen (Art. 330 FamGB).

Ob eine nach islamischem Ritus im Ausland geschlossene Mehrehe in der Demokratischen Republik Kongo als gültig anerkannt werden kann, wenn sie nach dem Wohnheitsrecht beider Ehegatten z. Z. der Eheschließung üblich und nach dem Recht der Heimatländer beider Ehegatten nicht verboten ist, ist zweifelhaft. Die Ehe einer Deutschen mit einem Staatsangehörigen von der Demokratischen Republik Kongo als zweite Ehefrau, ist weder in Deutschland noch in der Demokratischen Republik Kongo gültig.

12 Staatsangehörigkeitsfragen

Erwirbt eine Deutsche durch die Eheschließung mit einem Ausländer nach ausländischem Recht dessen Staatsangehörigkeit, behält sie ihre deutsche Staatsangehörigkeit. Sie wird demnach Mehrstaatlerin. Nach Internationalem Privatrecht wird sie aber in der Bundesrepublik Deutschland als deutsche Staatsangehörige, im Heimatland des Ehemannes als Staatsangehörige des betreffenden Landes behandelt. Es ist daher kaum möglich (nur in besonderen Ausnahme- oder Notfällen), von der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung eine Unterstützung oder Hilfeleistung zu erhalten.

Wird eine fremde Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, sofern der Einbürgerungsbewerber nicht im Besitz einer gültigen Beibehaltungsgenehmigung ist (§ 25 Abs.1 und Abs.2 StAG). Nähere Informationen hierzu können der Homepage des Bundesverwaltungsamtes unter der Schlagwortsuche „Deutsche Staatsangehörigkeit“ entnommen werden.

In einigen Ländern ist es möglich, auf den mit der Eheschließung verbundenen Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes ausdrücklich zu verzichten. Es ist jedoch zu bedenken, dass der ausländischen Frau (hier deutschen) im Heimatland ihres Mannes Schwierigkeiten erwachsen könnten, würde sie auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit ihres Mannes verzichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung weder abschließend noch vollständig ist. Für zahlreiche der hier genannten Staaten sind klare Erkenntnisse nicht zu gewinnen oder nur schwer auffindbar. Eine Ergänzung bleibt späteren Neuauflagen dieser Informationsschrift vorbehalten.

12.1 Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung

12.1.1 ASIEN

12.1.1.1 Afghanistan

Gemäß Art. 12 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erwirbt eine Ausländerin, die einen Afghanen heiratet, automatisch die afghanische Staatsbürgerschaft. Nimmt sie nach der Trennung oder nach dem Tod des Ehemannes die ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder an, so wird sie auf Antrag aus der afghanischen Staatsangehörigkeit entlassen.

Heiratet eine Afghanin gemäß dem religiösen Recht einen Ausländer, so wird sie nicht mehr als Afghanin betrachtet. Lässt sich der Ehemann einer verheirateten Frau in Afghanistan einbürgern, so werden Ehefrau und Kinder gleichzeitig mit eingebürgert.

12.1.1.2 Iran

Durch die Eheschließung erwirbt die mit einem Iraner verheiratete Ausländerin automatisch von Gesetzes wegen die iranische Staatsangehörigkeit (Art. 976 Ziff. 6 Zivilgesetzbuch). Voraussetzung ist allerdings, dass die Ehe nach islamischem Recht gültig ist. Das setzt nach heute geltender Praxis der Islamischen Republik Iran den Übertritt der Frau zum Islam voraus.



Wird der Ehemann in die iranische Staatsbürgerschaft eingebürgert, so erwerben Ehefrau und minderjährige Kinder in gleicher Weise die iranische Staatsangehörigkeit. Wird die Ehe geschieden oder stirbt der Ehemann, so kann die durch Eheschließung zur Iranerin gewordene Ausländerin die ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder erwerben und hat hierzu das Außenministerium zu unterrichten. Sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so kann die Witwe dieses Recht allerdings erst ausüben, wenn die Kinder das 18. Lebensjahr vollendet haben. Heiratet eine iranische Frau einen Ausländer, so behält sie ihre iranische Staatsangehörigkeit, sofern sie nicht nach dem Heimatrecht des Ehemannes zwingend dessen Staatsangehörigkeit erwirbt.

12.1.1.3 Türkei

Kraft Gesetzes, wenn sie staatenlos ist oder durch die Eheschließung ihre bisherige Staatsangehörigkeit verliert (Art. 3 des Gesetzes).

12.1.2 AFRIKA

12.1.2.1 Ruanda

Für die Annahme der ruandischen Staatsangehörigkeit ist Voraussetzung, dass die Eheschließung bei einem ruandischen Standesamt oder von der jeweiligen diplomatischen Vertretung Ruandas im Ausland beurkundet wurde. Der Erwerb der ruandischen Staatsangehörigkeit kann von einer Deutschen ausgeschlagen werden.

12.1.2.2 Senegal

Die Annahme der senegalesischen Staatsangehörigkeit kann ausgeschlossen werden.

12.1.2.3 Somalia

Die ausländische Frau, die einen somalischen Staatsangehörigen heiratet, erwirbt durch Eheschließung die Staatsangehörigkeit. Sie behält die Staatsangehörigkeit auch im Falle der Auflösung des Ehebandes (Scheidung oder Tod) bei. Sie kann allerdings in diesem Fall auf die Staatsangehörigkeit verzichten. Außer im Falle der Eheschließung mit einem Somalier kann die ausländische Frau die Staatsangehörigkeit nur erwerben, wenn der ebenfalls ausländische Ehemann in Somalia eingebürgert wird. Umgekehrt verliert die Somalierin, die einen Ausländer heiratet, automatisch die somalische Staatsangehörigkeit, wenn sie durch die Eheschließung kraft Gesetzes die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwirbt.

12.1.2.4 Tunesien

Nur wenn die Frau durch die Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit automatisch verliert.

12.2 Kein automatischer Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung, jedoch Erwerb auf Antrag

12.2.1 ASIEN

12.2.1.1 Indien

Es kann ein Antrag auf Einbürgerung gestellt werden.

12.2.1.2 Indonesien

Die indonesische Staatsangehörigkeit kann auf Antrag erworben werden. Wird der Antrag im ersten Ehejahr gestellt, wird er bevorzugt behandelt. Bei Antragstellung muss eine Bescheinigung über die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit vorgelegt werden.

12.2.1.3 Irak

Die ausländische Ehefrau eines Irakers erwirbt durch die Eheschließung nur dann die irakische Staatsangehörigkeit, wenn sie aus einem arabischen Land stammt. Die Europäerin wird irakische Staatsangehörige nur auf Antrag, der frühestens drei Jahre ab Eheschließung gestellt werden kann, wobei ein dreijähriger Aufenthalt in Irak vorausgesetzt ist. Erfüllt die Frau diese Voraussetzungen und ist inzwischen der Ehemann verstorben, so kann die Ehefrau den Antrag gleichwohl stellen, wenn sie ein Kind von dem Mann hat.

12.2.1.4 Jemen

Die jemenitische Staatsangehörigkeit kann auf Antrag unter Verzicht auf die bisherige erworben werden.

12.2.1.5 Jordanien

Es wird zwischen arabischen und nichtarabischen ausländischen Frauen unterschieden. Arabisch ausländische Frauen, die seit mindestens drei Jahren mit einem Jordanier verheiratet sind, und nicht-arabische Ausländerinnen, die seit mindestens fünf Jahren mit einem Jordanier verheiratet sind, können die jordanische Staatsangehörigkeit erwerben. Dabei ist Doppelstaatsangehörigkeit zulässig, d. h., die Ausländerin kann ihre Ursprungsstaatsangehörigkeit beibehalten und gleichzeitig Jordanierin werden.

12.2.1.6 Kuwait

Die kuwaitische Staatsangehörigkeit kann fünf Jahre nach Antragstellung verliehen werden.

12.2.1.7 Libanon

Die libanesischen Staatsangehörigkeit kann auf Antrag erworben werden, und zwar nach Ablauf von einem Jahr seit Eintragung der Ehe in das Zivilstandsregister.



12.2.1.8 Malaysia

Die ausländische mit einem Malaysier verheiratete Ehefrau erwirbt die Staatsangehörigkeit nur auf Antrag. Ein automatischer Erwerb findet nicht statt. Voraussetzung für den Erwerb bei Antragstellung ist stets die gültige Registrierung der Ehe in Malaysia. Weiter ist Voraussetzung des Staatsangehörigkeitserwerbs die Leistung des Eides auf die Verfassung.

12.2.1.9 Pakistan

Es ist ein erleichterter Erwerb der pakistanischen Staatsangehörigkeit auf Antrag möglich. Dem Antrag muss eine Wohnsitzbescheinigung (Certificate of Domicile) beigelegt werden. Der Eid auf die Verfassung ist zu leisten.

12.2.1.10 Saudi-Arabien

Die saudiarabische Staatsangehörigkeit kann nur von Angehörigen des Islam auf Antrag erworben werden.

12.2.1.11 Singapur

Wird die singapurische Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben, muss auf die bisherige verzichtet werden.

12.2.1.12 Syrien

Der Erwerb der syrischen Staatsangehörigkeit ist nach zweijähriger Ehe auf Antrag möglich.

12.2.1.13 Türkei

Wenn innerhalb eines Monats nach der Eheschließung vor der türkischen Eheschließungsbehörde, oder bei Heirat im Ausland vor dem zuständigen Konsulat eine entsprechende Erklärung abgegeben wird.

War die Ehe nichtig, jedoch die Frau gutgläubig, so behält sie die türkische Staatsangehörigkeit. Wird die Ehe geschieden, so kann die Frau binnen drei Jahren die Staatsangehörigkeit aufgeben, wenn sie die ursprüngliche beibehalten hat oder wiedererwerben kann.

12.2.2 AFRIKA

12.2.2.1 Algerien

Es besteht Anspruch auf Verleihung der algerischen Staatsangehörigkeit.

12.2.2.2 Arabische Republik Ägypten

Eine Ausländerin, die mit einem Ägypter die Ehe schließt, erwirbt dessen Staatsangehörigkeit nur unter der Voraussetzung, dass sie ein entsprechendes Ersuchen an den Innenminister richtet und dass die Ehe – ausgenommen durch den Tod – nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Eingang

des Ersuchens aufgelöst wird. Der Innenminister kann jedoch während der Zweijahresfrist durch näher begründeten Entscheid die Ehefrau von dem Erwerb der ägyptischen Staatsangehörigkeit ausschließen.

12.2.2.3 Ghana

Die Registrierung als Staatsangehörige von Ghana kann beantragt werden.

12.2.2.4 Kenia

Ein erleichterter Erwerb der Staatsangehörigkeit von Kenia auf Antrag ist möglich.

12.2.2.5 Marokko

Der Antrag auf Erwerb der marokkanischen Staatsangehörigkeit kann gestellt werden, nachdem die Familie seit zwei Jahren ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Marokko hat (Art. 10 des Gesetzes).

12.2.2.6 Nigeria

Bei Erwerb der nigerianischen Staatsangehörigkeit auf Antrag muss auf die bisherige verzichtet werden, sofern diese bisherige Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erworben wurde (Art. 28 Abs. 2 d. Verfassung).

12.2.2.7 Sambia

Bei Erwerb der sambischen Staatsangehörigkeit auf Antrag muss auf die bisherige verzichtet werden.

12.2.2.8 Sierra Leone

Der Antrag auf Erwerb der Staatsangehörigkeit des Landes kann gestellt werden, wenn der Wohnsitz Sierra Leone ist; auf die bisherige Staatsangehörigkeit muss verzichtet werden.

12.2.2.9 Sudan

Eine ausländische Ehefrau erhält durch die Heirat mit einem Sudanesen nicht die sudanesishe Staatsangehörigkeit; sie kann sich gemäß Art. 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vereinfacht einbürgern lassen.

12.2.2.10 Tansania

Bei Erwerb der tansanischen Staatsangehörigkeit auf Antrag muss auf die bisherige verzichtet werden.



12.2.2.11 Tschad

Der ausländische Ehegatte eines tschadischen Bürgers erwirbt durch die Eheschließung nicht automatisch dessen Staatsangehörigkeit. Es muss vielmehr ausdrücklich bei der Eheschließung erklärt werden, dass die tschadische Staatsangehörigkeit erworben werden soll. Die Erklärung kann nur bei Eheschließung im Tschad abgegeben werden. Über den Antrag wird durch Dekret entschieden.

Danach ist davon auszugehen, dass eine Ausländerin, die mit einem Bürger aus der Republik Tschad im Ausland, d. h., nicht in Tschad die Ehe schließt, die Staatsangehörigkeit auch nicht auf Antrag erwerben kann, weil die Bestimmung der Option im Zeitpunkt der Eheschließung nur für die Eheschließung in Tschad gilt. Will die ausländische Ehefrau die Staatsangehörigkeit von Tschad erwerben, so muss sie die normalen Einbürgerungsbestimmungen durchlaufen.

12.2.2.12 Tunesien

Außer, die Frau verliert durch die Eheschließung ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

12.2.2.13 Uganda

Bei Erwerb der ugandischen Staatsangehörigkeit auf Antrag muss auf die bisherige verzichtet werden.

12.2.2.14 Dem. Rep. Kongo (früher Zaire)

Die kongolesische Staatsangehörigkeit kann binnen 12 Monaten nach der Eheschließung oder dem Zeitpunkt, in dem der Ehemann Kongolese geworden ist, auf Antrag erworben werden, vorausgesetzt, die Frau verzichtet auf jegliche andere Staatsangehörigkeit. Die Erklärung wird mit der Registrierung wirksam.

13 Verlassen des Landes

Will die Ehefrau das Land verlassen, ist häufig die Zustimmung ihres Mannes erforderlich, zu welchem Zweck auch immer die geplante Reise dient. Meist ist die Zustimmung nicht erst zum Zeitpunkt der Ausreise zu erteilen, sondern der Ehemann hat diese bereits zu geben, wenn seine Ehefrau bei der zuständigen Behörde seines Landes einen Pass beantragen will. Hat die Frau neben der Staatsangehörigkeit ihres Mannes ihre deutsche noch beibehalten, wird ihr in den meisten Fällen auch ihr deutscher Pass nichts nützen können, da ihre Heirat oder ihr Ehe name darin angegeben ist. Aufgrund dieser Eintragungen wird sie von den Ausreisebehörden als Staatsangehörige des Ausreiselandes angesehen, was zur Folge hat, dass von ihr der Pass jenes Landes gefordert wird.

In der nachfolgenden Länderübersicht wird dargestellt, was die Ehefrau bei einer geplanten Ausreise zu beachten hat. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung weder abschließend noch vollständig ist. Für zahlreiche der hier genannten Staaten waren keine Erkenntnisse zu gewinnen oder sind solche nur schwer auffindbar. Eine Ergänzung bleibt späteren Neuauflagen dieser Informationsschrift vorbehalten.

13.1 ASIEN

13.1.1 Afghanistan

Die Zustimmung des Ehemannes ist erforderlich.

13.1.2 Indien

Es wird empfohlen, das Recht der Ehefrau, das Land ohne Zustimmung des Ehemannes verlassen zu können, in einem Zusatzvertrag zum Ehevertrag niederzulegen.

13.1.3 Indonesien

Die Zustimmung des Ehemannes ist generell nicht erforderlich und die Ausreise dürfte bei Inhaberrinnen deutscher Pässe keine Schwierigkeiten bereiten. Bei Erwerb der indonesischen Staatsangehörigkeit können Schwierigkeiten entstehen, auch wenn diese nur devisenrechtlicher Art sind.

13.1.4 Irak

Angaben liegen nicht vor.

13.1.5 Jemen

Die Frau darf die eheliche Wohnung und dementsprechend das Land nur mit Zustimmung des Ehemannes verlassen. Bei Beantragung eines Reisepasses ist die Zustimmung des Ehemannes erforderlich. In der Praxis kann die Frau, die einen Reisepass besitzt, dann ungehindert reisen und muss dazu nicht eine Zustimmungserklärung des Ehemannes bei sich führen. Der Ehemann hat jedoch die Möglichkeit, die Grenzkontrollstellen über das Innenministerium darüber zu unterrichten, dass er eine Ausreise nicht oder nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung erwünscht.



13.1.6 Jordanien

Eine verheiratete Frau darf den Wohnsitz des Ehemannes nicht ohne dessen Erlaubnis verlassen, es sei denn, sie hätte sich das Recht hierzu bei der Eheschließung im Ehevertrag ausbedungen und der Ehemann hätte sich im Vertrag mit dieser Bedingung einverstanden erklärt.

13.1.7 Kuwait

Eine Zustimmung des Ehemannes zu jeder Ausreise seiner Ehefrau ist nicht erforderlich. Der Ehemann kann jedoch das Recht seiner Ehefrau auf Ausreise (über eine entsprechende gerichtliche Anordnung) beschränken.

- ▶ Ehefrauen haben laut § 15 des kuwaitischen Passgesetzes von 1962 keinen eigenen Anspruch auf einen Reisepass. Vielmehr kann eine Ehefrau einen Pass nur nach Zustimmung des Ehemannes erhalten.
- ▶ Auch Ehefrauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit können einen kuwaitischen Reisepass erhalten, der ihre Staatsangehörigkeit nicht berührt. Auch in diesem Fall ist die Zustimmung des Ehemannes erforderlich.
- ▶ Was für die Ausstellung der Pässe gilt, gilt sinngemäß auch für die Ausreise, falls ein nicht-kuwaitischer Pass vorgelegt wird. Dies bedeutet, dass der Ehemann (natürlich in der Praxis erst dann, wenn es zu entsprechenden Streitfragen in der Ehe gekommen ist), eine gerichtliche Anordnung erwirken kann, wonach seiner Frau das Verlassen des Landes nicht gestattet ist. Diese Anordnung wird sodann in den Computer bei der Passkontrolle beim Flughafen in Kuwait eingegeben.

13.1.8 Libanon

Bei der Ausreise muss die Ehefrau keine Zustimmung des Ehemannes vorlegen, solange keine „Ausreisesperre“ angeordnet ist. Diese kann vom Ehemann beim jeweiligen Religionsgericht beantragt werden. Die Umsetzung dieser Ausreisesperre erfolgt durch die zuständigen libanesischen Behörden (Sûreté). Eine Ausreise ist in diesem Fall nur mit nachgewiesener Zustimmung des Ehemanns möglich. Bei besonders schwerwiegenden Gründen (z. B. akute gesundheitliche Gefahr) kann die Ausreisesperre durch den Generalstaatsanwalt des Libanon aufgehoben werden. Die Ehefrau kann die Ausreisesperre vor dem zuständigen Religionsgericht anfechten. Diese Regelung gilt für alle Religionsgemeinschaften im Libanon.

13.1.9 Malaysia

Für die Ausreise der Ehefrau oder der geschiedenen Ehefrau aus Malaysia ist nicht das islamische Recht, sondern das einheitliche malaysische Einwanderungsgesetz (Immigration Law) maßgebend. Danach steht jedem die Ausreise mit gültigem Reisepass frei. Bei einer islamischen Ehe hängt jedoch die Ausstellung eines malaysischen Reisepasses von der Zustimmung des Ehemannes ab. Da aber das malaysische Recht eine doppelte Staatsangehörigkeit anerkennt, kann eine Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten hat und einen deutschen Reisepass besitzt, mit diesem ohne weiteres das Land verlassen.

13.1.10 Pakistan

Die Zustimmung des Ehemannes ist erforderlich.

13.1.11 Saudi-Arabien

Bei bestehender Ehe ist die Zustimmung des Ehemannes erforderlich. Nach der Scheidung von ihrem saudiarabischen Ehemann kann die ausländische Frau das Land ohne Einwilligung des geschiedenen Ehemannes verlassen (jedoch nicht mit gemeinsamen Kindern).

13.1.12 Singapur

Es gibt keine Bestimmungen, Ehefrauen von Muslims am Verlassen des Landes zu hindern.

13.1.13 Syrien

Die Zustimmung des Ehemannes ist nicht erforderlich. Um die Ausreise seiner Ehefrau zu verhindern, kann der Ehemann ein gerichtliches Ausreiseverbot verhängen lassen. Dieses lässt sich jedoch mit Hilfe eines Rechtsanwaltes relativ problemlos aufheben.

13.1.14 Türkei

Bei der Ausreise mit einem türkischen Pass können der deutschen Ehefrau Schwierigkeiten durch türkische Behörden sowie durch den Ehemann bereitet werden; wird der deutsche Pass beibehalten oder von der deutschen Vertretung neu ausgestellt, können Schwierigkeiten entstehen, weil eine türkische Ausreisegenehmigung erforderlich ist. Gilt nur, wenn die Frau mit einem gemeinsamen Kind reisen will und die notarielle Zustimmung des Vaters nicht vorliegt. Gilt umgekehrt ebenso: Der Mann braucht ebenfalls fürs Reisen mit gemeinsamen Kind die Zustimmung der Frau.

13.2 AFRIKA

13.2.1 Äthiopien

Die Zustimmung des Ehemannes ist erforderlich.

13.2.2 Algerien

Die Ehefrau eines algerischen Staatsangehörigen – ob sie die algerische Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht – bedarf für die Beantragung eines Reisepasses und zum Verlassen des Landes nicht der Zustimmung des Ehemannes. Seine Zustimmung ist nur für eheliche Kinder erforderlich, die mit der Mutter aus Algerien ausreisen wollen.



13.2.3 Arabische Republik Ägypten

Im Prinzip ist die Zustimmung des Ehemannes erforderlich, wenn seine Ehefrau Ägypten zu verlassen beabsichtigt. Zur Zeit ist ein Ausreise(exit)visum nicht erforderlich, so dass die deutsche Ehefrau eines Ägypters auch ohne dessen Zustimmung ausreisen kann (alleine). Will sie mit gemeinsamen Kindern ausreisen, ist die Zustimmung des Vaters der Kinder erforderlich, bei Scheidung und endgültiger Ausreise auch die des Gerichts.

Da sich die passrechtlichen Bestimmungen jedoch jederzeit ändern können, sollte in den Ehevertrag ein entsprechender Zusatz aufgenommen werden, durch den die Ausreisemöglichkeit der Frau auf alle Fälle gesichert ist.

13.2.4 Ghana

Die Zustimmung des Ehemannes ist nicht erforderlich.

Die Ausreise ohne die Erlaubnis des Ehemannes kann jedoch ggf. als böswilliges Verlassen des Ehemannes durch die Ehefrau und daher als Scheidungsgrund angesehen werden.

13.2.5 Kamerun

Bei der Ausreise der Ehefrau ist in der Regel die Zustimmung des Ehemannes zur Erlangung eines Ausreisevisums erforderlich.

13.2.6 Kenia

Die Zustimmung des Ehemannes zum Verlassen des Landes durch die Ehefrau ist nicht erforderlich. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Ehe standesamtlich oder nach islamischem Recht geschlossen worden ist.

13.2.7 Libyen

Zur Ausreise wird ein Ausreisevisum benötigt, zu dessen Erlangung die Zustimmung des Ehemannes erforderlich ist.

13.2.8 Senegal

Die Zustimmung des Ehemannes zur Ausreise seiner Frau ist nicht erforderlich.

13.2.9 Tansania

Die Zustimmung des Ehemannes zur Ausreise seiner Frau ist nicht erforderlich.

13.2.10 Tunesien

Die Zustimmung des Ehemannes zur Ausreise seiner Frau ist nicht erforderlich.

Will die Frau jedoch mit gemeinsamen Kindern ausreisen, sei es auch nur auf eine Urlaubsreise, benötigt die Frau die Zustimmung des Mannes.

13.2.11 Dem. Rep. Kongo (früher Zaire)

Die Zustimmung des Ehemannes zur Ausreise seiner Frau ist nicht erforderlich.

Für die übrigen islamischen afrikanischen Länder liegen keine Angaben vor. Es sollte versucht werden, eine entsprechende Abmachung im Ehevertrag zu treffen.



Korrektur-, Ergänzungsvorschläge und Anregungen aller Art werden unmittelbar erbeten an:

Rechtsanwalt Jürgen Rieck

c/o Rechtsanwaltskanzlei
Jürgen Rieck
Brienner Straße 48
80333 München

Tel: (089) 52 40 17/18

Fax: (089) 52 65 13

Es wird höflich gebeten, Anfragen schriftlich oder per Fax zu tätigen.

اسلام	Islam	Guide	Das Portal	Leben	ZMD
 Dienstag, 12.09.17 / 14. Jhg. 20. Dhul-Hijjah 1438	Was ist Islam? Koran Gebet Wer, wie, was? - FAQ Hadith Wer ist Muhammad Islamisches Wort Die Pilgerfahrt	Moscheeadressen Botschaften Dialog Gebetszeiten RSS/Twitter	Safer Spaces wirsindpaten.de waymo.de Textfabrik Muhammad sogesehen.tv zentralrat.de Rule of Ethics Impressum	Partnersuche Orientbasar Rat und Hilfe TV-Tipps Umfragen Muslime gegen Terror Grundgesetz	ZMD stellt sich vor Vorstand Mitglieder Presse Ausschüsse Tag der o. Moschee

islam.de » 4. An-Nisa

SUCHE

4. An-Nisa

Drucken

Flüchtlinge


[Flüchtlinge - wie kannst du helfen?](#)

Anzeige

Hintergrund/Debatte

Friedensverantwortung der Religionen - Dokumentation des Berliner Treffens | 21. – 23. Mai 2017 (deut., arab., engl., franz.)

[...mehr](#)

Populismus als Medien-Viagra - Kommentar von ZMD Vorstandsvorsitzenden Aiman Mazyek zum Kanzler-Duell (03.09.2017)

[...mehr](#)

"Die syrische Frau" Ein Beitrag verfasst von Adnan Wahhou - Provinz Aleppo

[...mehr](#)

IFIS&IZ veranstaltete wissenschaftliche Fachtagung zu „Salafismus in Deutschland“

[...mehr](#)

Verhältnis zwischen Religion und Staat - Zwischen "Verteufelung und unkritischer Verherrlichung" benötigten Islam und Muslime vor allem Fairness

[...mehr](#)
[Alle Debattenbeiträge...](#)

Die Pilgerfahrt



Die Pilgerfahrt (Hadjj) - exklusive Zusammenstellung Dr. Nadeem Elyas



88 Seiten mit Bildern, Hadithen, Quran Zitaten und Erläuterungen

Termine

Islamische Feiertage

[Islamische Feiertage](#) 2015 - 2019

Tv-Tipps

[aktuelle Tipps zum TV-Programm](#)

Gebetszeiten

Die [Gebetszeiten zu Ihrer Stadt](#) im Jahresplan

Der Koran – 1400 Jahre, aktuell und mitten im Leben



Auf islam.de: [Online lesen & durchsuchen der deutschen Übersetzung](#)

Download auf Deutsch:

[Immer verfügbar](#)

Suren Navigation:

Bitte wählen Sie die gewünschte Sure aus:

Koran - Navigation 

4. An-Nisa

Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen

O ihr Menschen, fürchtet euren Herrn, Der euch erschaffen hat aus einem einzigen Wesen; und aus ihm erschuf Er seine Gattin, und aus den beiden ließ Er viele Männer und Frauen entstehen. Und fürchtet Allah, in Dessen Namen ihr einander bittet, sowie (im Namen eurer) Blutsverwandtschaft. Wahrlich, Allah wacht über euch. [4:1]

Und gebt den Waisen ihr Gut, und tauscht nicht (euer) Schlechtes mit (ihrem) Guten ein, und zehrt nicht ihr Gut zu dem eurigen hinzu; seht, das ist ein großes Verbrechen. [4:2]

Und wenn ihr fürchtet, nicht gerecht gegen die Waisen zu sein, so heiratet, was euch an Frauen gut ansteht, zwei, drei oder vier; und wenn ihr fürchtet, nicht billig zu sein, (heiratet) eine oder was im Besitz eurer rechten (Hand ist). So könnt ihr am ehesten Ungerechtigkeit vermeiden. [4:3]

Und gebt den Frauen ihre Brautgabe als Schenkung. Und wenn sie euch gern etwas davon erlassen, so könnt ihr dies unbedenklich zum Wohlsein verbrauchen. [4:4]

Und gebt nicht den Schwachsinnigen euer Gut, das Allah euch zum Unterhalt gegeben hat. Versorgt sie davon und kleidet sie und sprecht zu ihnen mit freundlichen Worten. [4:5]

Und prüft die Waisen, bis sie die Hereife erreicht haben; und wenn ihr in ihnen Vernunft wahrnehmt, so händigt ihnen ihr Gut aus. Und zehrt nicht auf verschwenderisch und in Eile (in der Erwartung), daß sie nicht großjährig würden. Und wer (als Vormund) reich ist, der soll sich zurückhalten, und wer arm ist, der soll nach Billigkeit zehren. Und wenn ihr ihnen ihr Gut aushändigt, lasset dies vor ihnen bezeugen. Es genügt jedoch, daß Allah die Rechenschaft vornimmt. [4:6]

Den Männern steht ein Teil von der Hinterlassenschaft ihrer Eltern und Verwandten zu, und ebenfalls den Frauen steht ein Teil von der Hinterlassenschaft ihrer Eltern und Verwandten zu. Sei es wenig oder viel. (Das gilt) als vorgeschriebener Anteil. [4:7]

Und wenn bei der Teilung die Verwandten und die Waisen und die Armen anwesend sind, so schenkt ihnen etwas davon und sprecht freundliche Worte zu ihnen. [4:8]

Und fürchten sollen sich diejenigen, die, wenn sie schwache Nachkommen hinterließen, für sie bangen würden; Allah sollen sie fürchten und geziemende Worte sprechen. [4:9]

Wahrlich, diejenigen, die der Waisen Gut ungerecht aufzehren, die zehren (in Wirklichkeit) Feuer in ihre Bäuche auf und werden in einem Höllenfeuer brennen. [4:10]

Allah schreibt euch hinsichtlich eurer Kinder vor: Auf eines männlichen Geschlechts kommt (bei der Erbteilung) gleichviel wie auf zwei weiblichen Geschlechts. Sind es aber (nur) Frauen, mehr als zwei, sollen sie zwei Drittel der Hinterlassenschaft erhalten. Ist es nur eine, soll sie die Hälfte haben. Und jedes Elternteil soll den sechsten Teil der Hinterlassenschaft erhalten, wenn er (der Verstorbene) Kinder hat; hat er jedoch keine Kinder, und seine Eltern beerben ihn, steht seiner Mutter der dritte Teil zu. Und wenn er Brüder hat, soll seine Mutter den sechsten Teil, nach Bezahlung eines etwa gemachten Vermächtnisses oder einer Schuld, erhalten. Eure Eltern und eure Kinder - ihr wisst nicht, wer von beiden euch an Nutzen näher steht. (Dies ist) ein Gebot von Allah; wahrlich, Allah ist Allwissend, Allweise. [4:11]

Und ihr bekommt die Hälfte von dem, was eure Frauen hinterlassen, falls sie keine Kinder haben; haben sie aber Kinder, dann erhaltet ihr ein Viertel von ihrer Erbschaft, nach allen etwa von ihnen gemachten Vermächtnissen oder Schulden. Und ihnen steht ein Viertel von eurer Erbschaft zu, falls ihr keine Kinder habt; habt ihr aber Kinder, dann erhalten sie ein Achtel von eurer Erbschaft, nach allen etwa von euch gemachten Vermächtnissen oder Schulden. Und wenn es sich um einen Mann handelt - oder eine Frau -, dessen Erbschaft geteilt werden soll, und der weder Eltern noch Kinder, aber einen Bruder oder eine Schwester hat, dann erhalten diese je ein Sechstel. [4:12]

Sind aber mehr (Geschwister) vorhanden, dann sollen sie sich ein Drittel teilen, nach allen etwa gemachten Vermächtnissen oder Schulden, ohne Beeinträchtigung - (dies ist) eine Vorschrift von Allah, und Allah ist Allwissend, Milde.

Dies sind die Schranken Allahs; und den, der Allah und Seinem Gesandten gehorcht, führt Er in Gärten ein, durch die Bäche fließen; darin sollen sie ewig weilen; und das ist die große Glückseligkeit. [4:13]

Und wer Allah und Seinem Gesandten den Gehorsam versagt und Seine Schranken übertritt, den führt Er ins Feuer; darin muß er ewig bleiben; und ihm wird eine schmählige Strafe zuteil. [4:14]

Und wenn einige eurer Frauen eine Hurerei begehen, dann ruft vier von euch als Zeugen gegen sie auf; bezeugen sie es, dann schließt sie in die Häuser ein, bis der Tod sie ereilt oder Allah ihnen einen Ausweg gibt. [4:15]

Und wenn zwei von euch (Männern) es begehen, dann fügt ihnen Übel zu. Wenn sie (aber) umkehren und sich bessern, dann lasset ab von ihnen; denn Allah ist Gnädig und Barmherzig. [4:16]

Nur diejenigen haben bei Allah Vergebung zu erwarten, die in Unwissenheit Böses tun und hierauf beizeiten umkehren. Diesen wendet Sich Allah wieder gnädig zu; und Allah weiß Bescheid und ist Allweise. [4:17]

Diejenigen aber haben keine Vergebung zu erwarten, die schlechte Taten begehen, und die erst, wenn sie zum Sterben kommen, sagen: "Jetzt kehre ich um." Auch diejenigen nicht, die als Ungläubige sterben. Für sie haben Wir eine schmerzhaftige Strafe bereitet. [4:18]

O ihr, die ihr glaubt, euch ist nicht erlaubt, Frauen gegen ihren Willen zu beerben. Und hindert sie nicht (an der Verheiratung mit einem anderen), um einen Teil von dem zu nehmen, was ihr ihnen (als Brautgabe) gabt, es sei denn, sie hätten offenkundig Hurerei begangen. Verkehrt in Billigkeit mit ihnen; und wenn ihr Abscheu gegen sie empfindet, empfindet ihr vielleicht Abscheu gegen etwas, in das Allah reiches Gut gelegt hat. [4:19]

Und wenn ihr eine Gattin gegen eine andere eintauschen wollt und ihr habt der einen ein Talent (als Brautgabe) gegeben, so nehmt nichts von ihm fort. Wollt ihr es etwa in Verleumdung und offenbarer Sünde fortnehmen? [4:20]

Und wie könntet ihr es fortnehmen, wo ihr einander bereits beiwohntet, und sie mit euch einen festen Bund schlossen? [4:21]

Und heiratet keine Frauen, die eure Väter geheiratet hatten, es sei denn, es geschah bereits zuvor. Wahrlich, es ist eine Schande und ein Abscheu und ein übler Weg. [4:22]

Verboten sind euch (zur Heirat) eure Mütter, eure Töchter, eure Schwestern, eure Vaterschwwestern und Mutterschwwestern, eure Brudertöchter und Schwestertöchter, eure Nähmütter, die euch gestillt haben, und eure Milchschwwestern und die Mütter eurer Frauen und eure Stieftöchter, die in eurem Schutze sind, von euren Frauen, mit denen ihr (die eheliche Beziehung) vollzogen habt. Habt ihr dies jedoch noch nicht mit ihnen vollzogen, so ist es keine Sünde. Ferner die Ehefrauen eurer Söhne aus eurer Abstammung, und ihr sollt nicht zwei Schwestern zusammen haben, es sei denn (, es ist) bereits geschehen. Seht, Allah ist Allverzeihend und Barmherzig. [4:23]

Und (verwehrt sind euch) verheiratete Frauen außer denen, die ihr von Rechts wegen besitzt. Dies ist Allahs Vorschrift für euch. Und erlaubt ist euch außer diesem, daß ihr mit eurem Geld Frauen begehrt, zur Ehe und nicht zur Hurerei. Und gebt denen, die ihr genossen habt, ihre Brautgabe. Dies ist eine Vorschrift; doch soll es keine Sünde sein, wenn ihr über die Vorschrift hinaus miteinander eine Übereinkunft trifft. Seht, Allah ist Allwissend und Allweise. [4:24]

Und wer von euch nicht vermögend genug ist, um gläubige Frauen zu heiraten, der heirate von dem Besitz eurer rechten Hand unter euren gläubigen Mägden; und Allah kennt euren Glauben sehr wohl. Ihr seid einer vom anderen. Darum heiratet sie mit Erlaubnis ihrer Familien und gebt ihnen ihre Brautgabe nach Billigkeit, wenn sie keusch sind, weder Unzucht treiben noch insgeheim Liebhaber nehmen. Und wenn sie, nachdem sie verheiratet sind, der Unzucht schuldig werden, dann sollen sie die Hälfte der Strafe erleiden, die für freie Frauen vorgeschrieben ist. Diese (Erleichterung) ist für diejenigen von euch (vorgesehen), die fürchten, in Bedrängnis zu kommen. Daß ihr Geduld übt, ist besser für euch; und Allah ist Allverzeihend, Barmherzig. [4:25]

Allah will euch die Wege derer klar machen, die vor euch waren, und euch dahin leiten und Sich in Gnade zu euch kehren. Und Allah ist Allwissend, Allweise. [4:26]

Und Allah will Sich in Gnade zu euch kehren; und diejenigen aber, die den niederen Gelüsten folgen, wollen, daß ihr (vom rechten Weg) völlig abweicht. [4:27]

Allah will eure Bürde erleichtern; denn der Mensch ist schwach erschaffen. [4:28]

O Ihr Gläubigen! Bringt euch nicht untereinander in betrügerischer Weise um euer Vermögen! Anders ist es, wenn es sich um ein Geschäft handelt, das ihr in gegenseitigem Übereinkommen abschließt. Und tötet euch nicht (gegenseitig)! Allah verfährt barmherzig mit euch. [4:29]

Wenn einer dies in Übertretung und in frevelhafter Weise tut, werden Wir ihn im Feuer brennen lassen, und das ist Allah ein leichtes. [4:30]

Wenn ihr euch von den schwereren unter den euch verbotenen Dingen fernhaltet, dann werden Wir eure geringeren Übel von euch hinwegnehmen und euch an einen ehrenvollen Platz führen. [4:31]

Und begehrt nicht das, womit Allah die einen von euch vor den anderen ausgezeichnet hat. Die Männer sollen ihren Anteil nach ihrem Verdienst [4:32]

Tag der offenen Moschee:

[Geschichte und Inhalt des Korans](#)

Über den Koran:

[Auszug aus der FAQ Liste](#)

SOGESEHEN.TV:

["Gottes Worte für jeden Menschen"](#)

Marwa El-Sherbini: 1977 bis 2009



erhalten, und die Frauen sollen ihren Anteil nach ihrem Verdienst erhalten. Und bittet Allah um Seine Huld. Wahrlich, Allah hat vollkommene Kenntnis von allen Dingen.

Und einem jeden haben Wir Erben bestimmt für das, was Eltern und Verwandte und jene, mit denen eure Eide einen Bund bekräftigten, hinterlassen haben. So gebt ihnen denn ihren Anteil. Seht, Allah ist von allem Zeuge. [4:33]

Die Männer stehen den Frauen in Verantwortung vor, weil Allah die einen vor den anderen ausgezeichnet hat und weil sie von ihrem Vermögen hingeben. Darum sind tugendhafte Frauen die Gehorsamen und diejenigen, die (ihrer Gatten) Geheimnisse mit Allahs Hilfe wahren. Und jene, deren Widerspenstigkeit ihr befürchtet: ermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlägt sie! Wenn sie euch dann gehorchen, so sucht gegen sie keine Ausrede. Wahrlich, Allah ist Erhaben und Groß. [4:34]

Und wenn ihr einen Bruch zwischen beiden befürchtet, dann sendet einen Schiedsrichter von seiner Familie und einen Schiedsrichter von ihrer Familie. Wollen sie sich aussöhnen, so wird Allah Frieden zwischen ihnen stiften. Wahrlich, Allah ist Allwissend, Allkundig. [4:35]

Und dient Allah und setzt Ihm nichts zur Seite; und seid gut zu den Eltern und zu den Verwandten, den Waisen, den Armen, dem Nachbar, sei er verwandt oder aus der Fremde, dem Begleiter an der Seite, dem Sohn des Weges und zu dem (Sklaven), den ihr von Rechts wegen besitzt. Seht, Allah liebt nicht den Hochmütigen und Prahler, [4:36]

die da geizig sind und den Leuten gebieten, geizig zu sein, und verbergen, was Allah ihnen in Seiner Huld gegeben hat; und den Ungläubigen haben Wir eine schändende Strafe bereitet. [4:37]

(Ebenfalls) diejenigen, die da ihr Gut spenden, um von den Menschen gesehen zu werden, und nicht an Allah glauben und an den Jüngsten Tag; und wer den Satan zum Nächsten hat, der hat einen schlimmen Nächsten. [4:38]

Was aber käme über sie, wenn sie an Allah glaubten und an den Jüngsten Tag und von dem spendeten, was Allah ihnen beschert hat? Und Allah weiß über sie Bescheid. [4:39]

Wahrlich, Allah tut kein Unrecht; auch nicht vom Gewicht eines Stäubchens. Und ist da irgendeine gute Tat, so vervielfacht Er sie und gibt von Sich aus gewaltigen Lohn. [4:40]

4:41 An-Nisa

Und wie, wenn Wir aus jedem Volk einen Zeugen herbeibringen und dich als Zeugen gegen diese herbeibringen? [4:41]

An jenem Tag werden diejenigen, welche ungläubig waren und dem Gesandten den Gehorsam versagten, wünschen, daß doch die Erde über ihnen geebnet werde, und sie werden kein Wort vor Allah verbergen können. [4:42]

O ihr, die ihr glaubt, nahet nicht dem Gebet, wenn ihr betrunken seid, bis ihr versteht, was ihr spricht, noch im Zustande der Unreinheit - ausgenommen als Reisende unterwegs -, bis ihr den Gusl vorgenommen habt. Und wenn ihr krank seid oder euch auf einer Reise befindet oder einer von euch von der Notdurft zurückkommt, oder wenn ihr die Frauen berührt habt und kein Wasser findet, dann sucht guten (reinen) Sand und reibt euch dann Gesicht und Hände ab. Wahrlich, Allah ist Allverzeihend, Allvergebend. [4:43]

Hast du nicht jene gesehen, denen ein Teil der Schrift gegeben wurde? Sie erkaufen Irrtum und wünschen, daß ihr auch vom Wege abirrt. [4:44]

Und Allah kennt am besten eure Feinde, und Allah genügt als Beschützer, und Allah genügt als Helfer. [4:45]

Es gibt welche unter den Juden, die Worte aus ihren Stellungen verdrehen und sagen: "Wir hören und wir gehorchen nicht", und "Höre, ohne gehört zu werden", und "Sei uns nachsichtig", indem sie mit ihren Zungen lügen und den Glauben lästern. Und hätten sie gesagt: "Wir hören und wir gehorchen", und "Höre", und "Schau gnädig auf uns", wäre es besser für sie gewesen und aufrechter. Aber Allah hat sie zur Strafe für ihren Unglauben verflucht; darum glauben sie nur wenig. [4:46]

O ihr, denen die Schrift gegeben wurde, glaubt an das, was Wir herabgesandt haben und welches das bestätigt, was euch schon vorliegt, bevor Wir manche Gesichter vernichten und sie auf ihre Rücken werfen oder sie verfluchen, wie Wir die Sabbatleute verfluchten. Und Allahs Befehl wird mit Sicherheit ausgeführt. [4:47]

Wahrlich, Allah wird es nicht vergeben, daß Ihm Götter zur Seite gestellt werden; doch Er vergibt das, was geringer ist als dies, wem Er will. Und wer Allah Götter zur Seite stellt, der hat wahrhaftig eine gewaltige Sünde begangen. [4:48]

Hast du nicht jene gesehen, die sich selber reinsprechen? Allah ist es aber, der reinspricht, wen Er will, und ihnen wird kein Fädchen Unrecht getan. [4:49]

Schau, wie sie Lügen gegen Allah erdichten. Und das allein genügt als offenkundige Sünde. [4:50]

Hast du nicht jene gesehen, denen ein Teil der Schrift gegeben wurde? Sie glauben an Zauberei und Götzen, und sie sagen von den Ungläubigen: "Sie sind in der Lehre besser geleitet als die Gläubigen." [4:51]

Diese sind es, die Allah verflucht hat; und für den, den Allah verflucht, wirst du keinen Helfer finden. [4:52]

Oder haben sie (etwa) Anteil an der Herrschaft? Dann würden sie den Menschen nicht einmal so viel wie die Rille eines Dattelnkerns abgeben. [4:53]

Oder beneiden sie die Menschen um das, was Allah ihnen aus Seiner Huld [4:54]

gegeben hat? Nun, Wir gaben wohl dem Haus Abrahams das Buch und die Weisheit, und Wir gaben ihnen ein mächtiges Reich.

Und einige von ihnen glaubten daran, andere aber wandten sich davon ab. Und Dschahannam ist schlimm genug als ein Flammenfeuer. [4:55]

Diejenigen, die nicht an Unsere Zeichen glauben, die werden Wir im Feuer brennen lassen: Sooft ihre Haut verbrannt ist, geben Wir ihnen eine andere Haut, damit sie die Strafe kosten. Wahrlich, Allah ist Allmächtig, Allweise. [4:56]

Diejenigen aber, die glauben und gute Werke tun, wollen Wir in Gärten eingehen lassen, durch die Bäche fließen, darin werden sie ewig weilen; dort sollen sie reine Gattinnen haben, und Wir werden sie in einen wohlthätigen Ort mit reichlich Schatten eingehen lassen. [4:57]

Allah befiehlt euch, die anvertrauten Güter ihren Eigentümern zurückzugeben; und wenn ihr zwischen Menschen richtet, nach Gerechtigkeit zu richten. Wahrlich, billig ist, wozu Allah euch ermahnt. Allah ist Allhörend, Allsehend. [4:58]

O ihr, die ihr glaubt, gehorcht Allah und gehorcht dem Gesandten und denen, die unter euch Befehlsgewalt besitzen. Und wenn ihr über etwas streitet, so bringt es vor Allah und den Gesandten, wenn ihr an Allah glaubt und an den Jüngsten Tag. Das ist das Beste und nimmt am ehesten einen guten Ausgang. [4:59]

Hast du nicht jene gesehen, die behaupteten, an das zu glauben, was zu dir und was vor dir herabgesandt worden ist? Sie wollen (nun aber) eine rechtswirksame Entscheidung beim Teufel suchen, wo ihnen doch befohlen worden ist, nicht daran zu glauben; und Satan will sie weit verwirren lassen. [4:60]

Und wenn ihnen gesagt wird: "Kommt her zu dem, was Allah herabgesandt hat, und zu dem Gesandten", siehst du die Heuchler sich in Widerwillen von dir abwenden. [4:61]

Aber wie, wenn ein Unheil sie trifft für die früheren Werke ihrer Hände, dann kommen sie zu dir und schwören bei Allah: "Wir wollten es ja nur gut machen und (zwischen ihnen) schlichten." [4:62]

Diese sind es, von denen Allah wohl Bescheid weiß, was in ihren Herzen ist. So wende dich von ihnen ab und ermahne sie und sprich zu ihnen über sie selbst ein eindringliches Wort. [4:63]

Und Wir haben keinen Gesandten geschickt, ohne daß ihm mit Allahs Erlaubnis gehorcht worden wäre. Und wären sie zu dir gekommen, nachdem sie sich gegen sich selber vergangen hatten, und hätten sie zu Allah um Verzeihung gefleht, und hätte der Gesandte für sie um Verzeihung gebeten, hätten sie gewiß Allah Allvergebend, Barmherzig gefunden. [4:64]

Doch nein, bei deinem Herrn; sie sind nicht eher Gläubige, bis sie dich zum Richter über alles machen, was zwischen ihnen strittig ist, und dann in ihren Herzen keine Bedenken gegen deine Entscheidung finden und sich voller Ergebung fügen. [4:65]

Und hätten Wir ihnen vorgeschrieben: "Tötet euch selbst oder verlaßt eure Häuser", so würden sie es nicht tun, ausgenommen einige wenige von ihnen; hätten sie aber das getan, wozu sie aufgefordert worden waren, so wäre es wahrlich besser für sie gewesen und stärkend (für ihren Glauben). [4:66]

Dann würden Wir ihnen gewiß einen großen Lohn von Uns aus geben; [4:67]

Und Wir würden sie sicher auf den geraden Weg leiten. [4:68]

Und wer Allah und dem Gesandten gehorcht, soll unter denen sein, denen Allah Seine Huld gewährt, unter den Propheten, den Wahrhaftigen, den Zeugen und den Rechtschaffenen - welch gute Gefährten! [4:69]

Derart ist eine Gnade von Allah, und Allah genügt als Allwissender. [4:70]

O ihr, die ihr glaubt, seid auf eurer Hut! Dann zieht entweder truppweise aus oder alle zusammen. [4:71]

Unter euch ist wohl mancher, der zurückbleibt, und wenn euch ein Unglück trifft, sagt er: "Wahrlich, Allah ist gnädig zu mir gewesen, daß ich nicht bei ihnen zugegen war." [4:72]

Wenn euch aber eine Huld von Allah beschieden ist, dann sagt er, als sei keine Freundschaft zwischen euch und ihm: "Wäre ich doch bei ihnen gewesen, dann hätte ich einen großen Erfolg errungen!" [4:73]

Laßt also für Allahs Sache diejenigen kämpfen, die das irdische Leben um den Preis des jenseitigen Lebens verkaufen. Und wer für Allahs Sache kämpft, alsdann getötet wird oder siegt, dem werden Wir einen gewaltigen Lohn geben. [4:74]

Und was ist mit euch, daß ihr nicht für Allahs Sache kämpft und für die der Schwachen - Männer, Frauen und Kinder -, die sagen: "Unser Herr, führe uns heraus aus dieser Stadt, deren Bewohner ungerecht sind, und gib uns von Dir einen Beschützer, und gib uns von Dir einen Helfer."? [4:75]

Die da glauben, kämpfen für Allahs Sache, und die nicht glauben, kämpfen für die Sache des Teufels; darum kämpft gegen die Anhänger des Satans! Wahrlich, die List des Satans ist schwach. [4:76]

Hast du nicht jene gesehen, zu denen man sagte: "Haltet eure Hände zurück, verrichtet das Gebet und entrichtet die Zakah." Doch wenn ihnen der Kampf verordnet wurde, da fürchtete ein Teil von ihnen die Menschen wie in Furcht vor Allah oder mit noch größerer Furcht; und sie sagten: "Unser Herr, warum hast Du uns den Kampf verordnet? Möchtest Du uns nicht noch eine Weile Aufschub gewähren?" Sprich: "Die Nutznießung dieser Welt ist gering, und das Jenseits wird für die Gottesfürchtigen besser sein; und kein Fädchen Unrecht sollt ihr erleiden." [4:77]

Wo auch immer ihr seid, der Tod ereilt euch doch, und wäret ihr in hohen [4:78]

Burgen. Und wenn ihnen Gutes begegnet, sagen sie: "Das ist von Allah"; und wenn ihnen Schlimmes begegnet, sagen sie: "Das ist von dir." Sprich: "Alles ist von Allah." Warum verstehen denn diese Leute kaum etwas von dem, was ihnen gesagt wird?

Was dich an Gutem trifft, kommt von Allah, und was dich an Schlimmem trifft, kommt von dir selbst. Und Wir haben dich als einen Gesandten zu den Menschen entsandt. Und Allah genügt als Zeuge. [4:79]

Wer dem Gesandten gehorcht, der hat Allah gehorcht; und wenn sich jemand abwendet, so haben Wir dich nicht zum Hüter über sie gesandt. [4:80]

4:81 An-Nisa

Und sie sagen: "Gehorsam"; doch wenn sie von dir weggehen, dann munkelt ein Teil von ihnen von etwas anderem, als von dem, was du sagst. Allah aber zeichnet auf, worüber sie munkeln. So wende dich von ihnen ab und vertraue auf Allah. Und Allah genügt als Sachwalter. [4:81]

Sie machen sich keine Gedanken über den Qur'an. Wäre er von einem anderen als Allah, so würden sie darin gewiß viel Widerspruch finden. [4:82]

Und wenn ihnen etwas zu Ohren kommt, das Sicherheit oder Furcht betrifft, machen sie es bekannt. Hätten sie es aber vor den Gesandten und vor jene gebracht, die unter ihnen die Befehlsgewalt besitzen, dann würden es sicherlich die unter ihnen, die es entschleiern könnten, wissen. Und wäre nicht Allahs Gnade über euch und Seine Barmherzigkeit, wäret ihr alle dem Satan gefolgt, bis auf wenige Ausnahmen. [4:83]

Kämpfe darum für Allahs Sache - du wirst für keinen verantwortlich gemacht außer für dich selbst - und feuere die Gläubigen zum Kampf an. Vielleicht wird Allah die Gewalt derer, die ungläubig sind, aufhalten; und Allahs Gewalt ist viel größer und Er ist strenger im Strafen. [4:84]

Wer eine gute Fürsprache einlegt, dem soll ein Anteil daran zukommen, und wer eine schlechte Fürsprache einlegt, bekommt, was ihr entspricht. Und Allah hat Macht über alle Dinge. [4:85]

Und wenn ihr mit einem Gruß begrüßt werdet, so grüßt mit einem schöneren wieder oder erwidert ihn. Wahrlich, Allah legt Rechenschaft über alle Dinge ab. [4:86]

(Er ist) Allah; es ist kein Gott außer Ihm. Er wird euch versammeln am Tage der Auferstehung, über den es keinen Zweifel gibt. Und wer ist glaubwürdiger in der Aussage als Allah? [4:87]

Was ist euch denn widerfahren, daß ihr in der Angelegenheit der Heuchler in zwei Parteien gespalten seid? Und Allah hat sie verstoßen wegen dem, was sie begangen haben. Wollt ihr denn rechtleiten, wen Allah ins Verderben hat gehen lassen? Und für den, den Allah ins Verderben gehen läßt, findest du keinen Weg. [4:88]

Sie wünschen, daß ihr ungläubig werdet, wie sie ungläubig sind, so daß ihr alle gleich werdet. Nehmt euch daher keine Beschützer von ihnen, solange sie nicht auf Allahs Weg wandern. Und wenn sie sich abwenden, dann ergreift sie und tötet sie, wo immer ihr sie auffindet; und nehmt euch keinen von ihnen zum Beschützer oder zum Helfer, [4:89]

mit Ausnahme derer, die zu Leuten gelangen, mit denen ihr ein Bündnis habt, und die zu euch kommen, weil ihre Herzen davor zurückschrecken, gegen euch oder gegen ihr eigenes Volk zu kämpfen. Und wenn Allah es gewollt hätte, hätte Er ihnen Macht über euch geben können; dann hätten sie sicherlich gegen euch gekämpft. Darum, wenn sie sich von euch fernhalten und nicht gegen euch kämpfen, sondern euch Frieden bieten; dann hat Allah euch keinen Grund gegen sie gegeben. [4:90]

Ihr werdet andere finden, die vor euch und vor ihren Leuten Sicherheit haben wollen. Sooft sie wieder zur Feindseligkeit verleitet werden, stürzen sie kopfüber hinein. Wenn sie sich also weder von euch fernhalten noch euch Frieden bieten noch ihre Hände zügeln, dann ergreift sie und tötet sie, wo immer ihr sie auffindet. Denn gegen diese haben Wir euch volle Gewalt gegeben. [4:91]

Keinem Gläubigen steht es zu, einen anderen Gläubigen zu töten, es sei denn aus Versehen. Und wer einen Gläubigen aus Versehen tötet: dann soll er einen gläubigen Sklaven befreien und Blutgeld an seine Erben zahlen, es sei denn, sie erlassen es aus Mildtätigkeit. War er (der Getötete) aber von einem Volk, das euer Feind ist, und ist er (der Getötete) gläubig: dann soll er einen gläubigen Sklaven befreien; war er aber von einem Volk, mit dem ihr ein Bündnis habt: dann soll er Blutgeld an seine Erben zahlen und einen gläubigen Sklaven befreien. Wer (das) nicht kann: dann (soll er) zwei Monate hintereinander fasten - (dies ist) eine Vergebung von Allah. Und Allah ist Allwissend, Allweise. [4:92]

Und wer einen Gläubigen vorsätzlich tötet, dessen Lohn ist Dschahannam, worin er auf ewig bleibt. Allah wird ihm zürnen und ihn von Sich weisen und ihm eine schwere Strafe bereiten. [4:93]

O ihr, die ihr glaubt, wenn ihr auszieht auf dem Weg Allahs, so stellt erst gehörig Nachforschungen an und sagt zu keinem, der euch den Friedensgruß bietet: "Du bist kein Gläubiger." Ihr trachtet nach den Gütern des irdischen Lebens, doch bei Allah ist des Guten Fülle. So waret ihr einst, dann aber hat Allah euch Seine Huld erwiesen; darum stellt erst gehörig Nachforschungen an. Seht, Allah ist eures Tuns wohl kundig. [4:94]

Diejenigen unter den Gläubigen, die daheim bleiben - ausgenommen die Gebrechlichen -, und die, welche für Allahs Sache ihr Gut und Blut im Kampf einsetzen, sind nicht gleich. Allah hat die mit ihrem Gut und Blut Kämpfenden über die, die daheim bleiben, im Rang um eine Stufe erhöht. [4:95]

Jeden von beiden aber hat Allah Gutes verheißen; doch die Kämpfenden hat Allah vor den Daheimbleibenden durch großen Lohn ausgezeichnet , (mit) Rangstufen von Ihm und Vergebung und Barmherzigkeit; und Allah ist Allvergebend, Barmherzig. [4:96]

Zu jenen, die Unrecht gegen sich selbst verübt haben, sagen die Engel, wenn sie sie abberufen: "In welchen Umständen habt ihr euch befunden?" Sie antworten: "Wir wurden als Schwache im Lande behandelt." Da sprechen jene: "War Allahs Erde nicht weit genug für euch, daß ihr darin hättet auswandern können?" Sie sind es, deren Herberge Dschahannam sein wird, und schlimm ist das Ende! [4:97]

Ausgenommen davon sind die unterdrückten Männer, Frauen und Kinder, die über keinerlei Möglichkeit verfügen und keinen Ausweg finden. [4:98]

Diese sind es, denen Allah vergeben möge; denn Allah ist Allvergebend, Allverzeihend. [4:99]

Und wer für die Sache Allahs auswandert, der wird auf Erden genug Stätten der Zuflucht und der Fülle finden. Und wer seine Wohnung verläßt und zu Allah und Seinem Gesandten auswandert und dabei vom Tode ereilt wird, für dessen Lohn sorgt Allah, und Allah ist Allverzeihend, Barmherzig. [4:100]

Und wenn ihr durch das Land zieht, so ist es keine Sünde für euch, wenn ihr das Gebet verkürzt, wenn ihr fürchtet, die Ungläubigen könnten euch bedrängen. Wahrlich, die Ungläubigen sind eure offenkundigen Feinde. [4:101]

Und wenn du unter ihnen bist und für sie das Gebet anführst, so soll ein Teil von ihnen (für das Gebet) bei dir stehen, doch sollen sie ihre Waffen tragen. Und wenn sie sich niederwerfen, so sollen sie hinter euch treten und eine andere Abteilung, die noch nicht gebetet hat, soll mit dir beten; doch sollen sie auf der Hut sein und ihre Waffen bei sich haben. Die Ungläubigen sähen es gerne, daß ihr eure Waffen und euer Gepäck außer acht ließt, so daß sie euch auf einmal überfallen könnten. Und es ist keine Sünde für euch, wenn ihr eure Waffen ablegt, falls ihr unter Regen leidet oder krank seid. Seid jedoch (immer) auf der Hut. Wahrlich, Allah hat für die Ungläubigen eine schmählige Strafe bereitet. [4:102]

Und wenn ihr das Gebet verrichtet habt, dann gedenket Allahs im Stehen, Sitzen und im Liegen. Und wenn ihr in Sicherheit seid, dann verrichtet das Gebet; wahrlich das Gebet zu bestimmten Zeiten ist für die Gläubigen eine Pflicht. [4:103]

Und lasset nicht nach, die Schar (der Ungläubigen) aufzuspüren. Leidet ihr, so leiden sie gerade so, wie ihr leidet. Doch ihr erhofft von Allah, was sie nicht erhoffen. Und Allah ist Allwissend, Allweise. [4:104]

Wahrlich, zu dir haben Wir das Buch mit der Wahrheit niedergesandt, auf daß du zwischen den Menschen richten mögest, wie Allah es dir gezeigt hat. Sei also nicht ein Verfechter der Treulosen. [4:105]

Und bitte Allah um Vergebung. Wahrlich, Allah ist Allverzeihend, Barmherzig. [4:106]

Und setze dich nicht für diejenigen ein, die sich selbst betrügen. Wahrlich, Allah liebt nicht denjenigen, der ein Betrüger, ein Sünder ist. [4:107]

Sie möchten sich vor den Menschen verbergen, doch vor Allah können sie sich nicht verborgen halten; und Er ist bei ihnen, wenn sie sich auf verwerfliche Intrigen vorbereiten. Und Allah ist ihres Tuns kundig. [4:108]

Ihr habt euch also für sie in diesem irdischen Leben eingesetzt. Wer aber wird sich für sie vor Allah am Tage der Auferstehung einsetzen? Oder wer wird ihr Beschützer sein? [4:109]

Und wer Böses tut oder sich gegen sich selbst vergeht und dann Allah um Vergebung bittet, der findet Allah Allvergebend, Barmherzig. [4:110]

Und wer eine Sünde begeht, der begeht sie gegen sich selbst; und Allah ist Allwissend, Allweise. [4:111]

Und wer einen Fehler oder eine Sünde begeht und sie dann einem Unschuldigen zur Last legt, der trägt eine Verleumdung und eine offenkundige Sünde. [4:112]

Und wäre dir nicht Allahs Huld und Barmherzigkeit zuteil gewesen, so hätte eine Schar von ihnen beschlossen, dich irrezuführen. Doch zum Irrweg führen sie sich selbst; und dir können sie keinerlei Schaden zufügen, und Allah hat das Buch und die Weisheit auf dich herabgesandt und dich gelehrt, was du nicht wußtest, und Allahs Huld, die Er dir erwiesen hat, ist wahrlich großartig. [4:113]

Nichts Gutes ist in vielen ihrer Besprechungen, es sei denn in solchen, die zur Mildtätigkeit oder zur Güte oder zum Friedenstiften unter den Menschen ermahnen. Und wer das im Trachten nach Allahs Wohlgefallen tut, dem werden Wir einen großen Lohn geben. [4:114]

Wer sich aber mit dem Gesandten verfeindet, nachdem ihm der rechte Weg klar geworden ist, und einen anderen Weg befolgt als den der Gläubigen, den werden Wir verfolgen lassen, was er verfolgt, und werden ihn dann in Dschahannam brennen lassen; und schlimm ist sein Ende. [4:115]

Wahrlich, Allah wird es nicht vergeben, daß Ihm Götter zur Seite gestellt werden: doch Er vergibt, was geringer ist als dies, wem Er will. Und wer Allah Götter zur Seite stellt, der ist in der Tat weit irregegangen. [4:116]

Wahrlich, sie rufen statt Seiner nur weibliche Wesen an; dabei rufen sie nur einen rebellischen Satan , [4:117]

den Allah verflucht hat und der dies erwiderte: "Ich werde von Deinen Dienern einen bestimmten Teil nehmen ; [4:118]

und ich werde sie irreleiten und ihre Hoffnungen anregen und ihnen Befehle [4:119]

erteilen, dem Vieh die Ohren aufzuschlitzen, und ich werde ihnen befehlen, und sie werden Allahs Schöpfung verändern." Und wer sich Satan statt Allah zum Beschützer nimmt, der hat sicherlich einen offenkundigen Verlust erlitten ;

er macht ihnen Versprechungen und erweckt Wünsche in ihnen, und was Satan ihnen verspricht, ist Trug. [4:120]

4:121 An-Nisa

Diese haben Dschahannam zur Herberge, und sie werden keinen Ausweg daraus finden. [4:121]

Diejenigen aber, die glauben und gute Werke tun, wollen Wir in Gärten führen, durch welche Bäche fließen, darin werden sie auf ewig und immerdar verweilen - (dies ist) eine wahrhaftige Verheißung Allahs; und wer ist glaubwürdiger in der Aussage als Allah? [4:122]

Es ist weder nach euren Wünschen noch nach den Wünschen der Leute der Schrift. Wer Böses tut, dem wird es vergolten werden; und er wird für sich außer Allah weder Freund noch Helfer finden. [4:123]

Diejenigen aber, die handeln, wie es recht ist - sei es Mann oder Frau - und dabei gläubig sind, werden ins Paradies eingehen und nicht im geringsten Unrecht erleiden. [4:124]

Und wer hat eine schönere Religion als jener, der sich Allah ergibt und dabei Güte übt und dem Glauben Abrahams folgt, des Aufrechten? Und Allah nahm Sich Abraham zum Freund. [4:125]

Allahs ist alles, was in den Himmeln und was auf Erden ist; und Allah umfaßt alle Dinge. [4:126]

Und sie fragen dich um Belehrung über die Frauen. Sprich: "Allah hat euch über sie belehrt; und (bedenkt), was euch in dem Buch hinsichtlich der Waisenmädchen verlesen wird, denen ihr nicht gebt, was für sie vorgeschrieben ist, und die ihr doch zu heiraten wünscht, und hinsichtlich der Schwachen unter den Kindern - und daß ihr euch nach Billigkeit für die Waisen einsetzt. Und was ihr an Gutem tut, Allah weiß darüber Bescheid." [4:127]

Und wenn eine Frau von ihrem Ehemann rohe Behandlung oder Gleichgültigkeit befürchtet, so soll es keine Sünde für beide sein, wenn sie sich auf geziemende Art miteinander versöhnen; denn Versöhnung ist gut. Die Menschen sind auf Habsucht eingestellt. Tut ihr jedoch Gutes und seid gottesfürchtig, dann ist Allah eures Tuns kundig. [4:128]

Und ihr könnt zwischen den Frauen keine Gerechtigkeit üben, so sehr ihr es auch wünschen möget. Aber neigt euch nicht gänzlich (einer) zu, so daß ihr die andere gleichsam in der Schwebe lasset. Und wenn ihr es wiedergutmacht und gottesfürchtig seid, so ist Allah Allverzeihend, Barmherzig. [4:129]

Und wenn sie sich trennen, so wird Allah beiden aus Seiner Fülle Genüge tun; denn Allah ist Huldreich und Allweise. [4:130]

Und Allahs ist, was in den Himmeln und was auf Erden ist. Und Wir haben jenen, denen vor euch die Schrift gegeben wurde, und euch selbst auferlegt, Allah zu fürchten. Wenn ihr jedoch ungläubig werdet, dann ist Allahs, was in den Himmeln und was auf Erden ist; und Allah ist auf keinen angewiesen und des Lobes würdig. [4:131]

Allahs ist, was in den Himmeln und auf Erden ist, und Allah genügt als Beschützer. [4:132]

Wenn Er will, so wird Er euch fortschaffen, ihr Menschen, und andere bringen; und Allah ist dessen Mächtig. [4:133]

Wer den Lohn dieser Welt begehrt - so ist der Lohn dieser und jener Welt bei Allah; und Allah ist Allhörend, Allsehend. [4:134]

O ihr, die ihr glaubt, seid auf der Hut bei der Wahrnehmung der Gerechtigkeit und seid Zeugen für Allah, auch dann, wenn es gegen euch selbst oder gegen Eltern und Verwandte geht. Ob der eine reich oder arm ist, so ist Allah beiden näher; darum folgt nicht der persönlichen Neigung, auf daß ihr gerecht handeln könnt. Und wenn ihr aber (die Wahrheit) verdreht oder euch von (der Wahrheit) abwendet, so ist Allah eures Tuns kundig. [4:135]

O ihr, die ihr gläubig geworden seid, glaubt an Allah und Seinen Gesandten und an das Buch, das Er auf Seinen Gesandten herabgesandt hat, und an die Schrift, die Er zuvor herabsandte. Und wer nicht an Allah und Seine Engel und Seine Bücher und Seine Gesandten und an den Jüngsten Tag glaubt, der ist wahrlich weit irregegangen. [4:136]

Wahrlich, diejenigen, die gläubig sind und hernach ungläubig werden, dann wieder glauben, dann abermals ungläubig werden und noch heftiger im Unglauben werden, denen wird Allah nimmermehr vergeben noch sie des Weges leiten. [4:137]

Verkündige den Heuchlern die frohe Botschaft, daß ihnen schmerzliche Strafe zuteil werde ; [4:138]

jenen, die sich Ungläubige als Beschützer vor den Gläubigen nehmen. Suchen sie etwa Macht und Ansehen bei ihnen? Wahrlich, Allah allein gehört alle Erhabenheit. [4:139]

Und Er hat euch schon in dem Buch herabgesandt, daß - wenn ihr hört, daß die Zeichen Allahs geleugnet und verspottet werden - ihr nicht bei ihnen sitzt, bis sie zu einem anderen Gespräch übergehen; ihr wäret sonst wie sie. Wahrlich, Allah wird die Heuchler und die Ungläubigen allesamt in Dschahannam versammeln , [4:140]

die auf Nachrichten über euch harren. Wenn euch ein Sieg von Allah [4:141]

beschieden wird, sagen sie: "Waren wir nicht mit euch?" Haben aber die Ungläubigen einen Anteil (am Erfolg), sagen sie (zu den Ungläubigen): "Haben wir nicht Oberhand über euch bekommen und euch vor den Gläubigen beschützt?" Allah wird alsdann zwischen euch am Tage der Auferstehung richten; und Allah wird niemals den Ungläubigen die Oberhand über die Gläubigen geben.

Wahrlich, die Heuchler versuchen, Allah zu überlisten; doch Er wird sie überlisten. Und wenn sie sich zum Gebet hinstellen, dann stehen sie ungern auf; (sie tun dies nur), um von den Menschen gesehen zu werden, und sie gedenken Allahs nur selten. [4:142]

Unentschlossen schwanken sie zwischen diesen und jenen und gelangen weder zu diesen noch zu jenen. Und wen Allah irreführt, für den wirst du nimmermehr einen Ausweg finden. [4:143]

O ihr, die ihr glaubt, nehmt euch keine Ungläubigen zu Beschützern anstelle der Gläubigen. Wollt ihr Allah offenkundige Beweise gegen euch selbst geben? [4:144]

Wahrlich, die Heuchler befinden sich auf dem untersten Grund des Höllenfeuers, und du findest für sie keinen Helfer ; [4:145]

außer jenen, die es bereut haben und sich bessern und zu Allah Zuflucht nehmen und die sich mit ihrem Glauben nur an Allah richten. Diese gehören also zu den Gläubigen. Und Allah wird den Gläubigen einen gewaltigen Lohn geben. [4:146]

Was wird Allah aus eurer Bestrafung machen, wenn ihr dankbar seid und glaubt? Und Allah ist Dankend, Allwissend. [4:147]

Allah liebt nicht, daß böse Worte laut vernehmbar gebraucht werden, außer wenn einem Unrecht geschieht; wahrlich, Allah ist Allhörend, Allwissend. [4:148]

Ob ihr etwas Gutes kundtut oder es geheimhaltet oder etwas Böses verzeiht, so ist Allah wahrlich Allvergebend, Allmächtig. [4:149]

Wahrlich, diejenigen, die nicht an Allah und Seine Gesandten glauben und eine Trennung zwischen Allah und Seinen Gesandten machen und sagen: "Wir glauben an die einen und verwerfen die anderen" und einen Zwischenweg einschlagen möchten , [4:150]

diese sind die Ungläubigen im wahren Sinne, und bereitet haben Wir den Ungläubigen eine schmachliche Strafe. [4:151]

Diejenigen aber, die an Allah und an Seine Gesandten glauben und zwischen ihnen keinen Unterschied machen, sind es, denen Er ihren Lohn geben wird; und Allah ist Allvergebend, Barmherzig. [4:152]

Die Leute der Schrift verlangen von dir, daß du ein Buch vom Himmel zu ihnen herabkommen läßt. Von Moses aber verlangten sie etwas Größeres als dies, da sie sagten: "Zeig uns Allah offensichtlich!" Da traf sie der Blitzschlag wegen ihres Frevels. Danach nahmen sie sich das Kalb, nachdem ihnen doch deutliche Zeichen zuteil geworden waren: aber Wir vergaben das. Und Wir verliehen Moses offensichtliche Beweismacht. [4:153]

Und Wir erhoben anläßlich des Bundes mit ihnen den Berg über sie empor und sprachen zu ihnen: "Tretet durch das Tor in Unterwürfigkeit ein"; und Wir sprachen zu ihnen: "Übertretet nicht das Sabbatgebot." Und Wir schlossen einen starken Bund mit ihnen. [4:154]

Als sie dann ihren Bund brachen und die Zeichen Allahs verleugneten und die Propheten widerrechtlich töteten und sagten: "Unsere Herzen sind hinter einem Schleier" - aber nein, Allah hat diese wegen ihres Unglaubens verschlossen, so daß sie nur wenig glauben. [4:155]

Und wegen ihres Unglaubens und wegen ihrer Behauptung, die sie gegen Maria mit einer enormen Lüge vorbrachten [4:156]

und wegen ihrer Rede: "Wir haben den Messias, Jesus, den Sohn der Maria, den Gesandten Allahs, getötet", während sie ihn doch weder erschlagen noch gekreuzigt hatten, sondern dies wurde ihnen nur vorgetäuscht; und jene, die in dieser Sache uneins sind, sind wahrlich im Zweifel darüber; sie haben keine Kenntnis davon, sondern folgen nur einer Vermutung; und sie haben ihn nicht mit Gewißheit getötet. [4:157]

Vielmehr hat Allah ihn zu Sich emporgehoben, und Allah ist Allmächtig, Allweise. [4:158]

Und es gibt keinen unter den Leuten der Schrift, der nicht vor seinem Tod daran glauben wird; und am Tage der Auferstehung wird er ein Zeuge gegen sie sein. [4:159]

Und der Sünde der Juden wegen haben Wir ihnen gute Dinge verboten, die ihnen erlaubt waren, wie auch, weil sie viele Hindernisse in Allahs Weg legten [4:160]

4:161 An-Nisa

und weil sie Zins nahmen, obgleich es ihnen untersagt war, und weil sie das Gut der Leute widerrechtlich aufzehren. Und Wir haben den Ungläubigen unter ihnen eine schmerzliche Strafe bereitet. [4:161]

Aber denen von ihnen, die ein gründliches Wissen haben, und den Gläubigen, die da an das glauben, was zu dir herabgesandt wurde und was vor dir herabgesandt wurde, und denjenigen, die das Gebet verrichten und die Zakah entrichten, und denen, die an Allah und an den Jüngsten Tag glauben - ihnen werden Wir einen großen Lohn gewähren. [4:162]

Wahrlich, Wir haben dir offenbart, wie Wir Noah und den Propheten nach ihm offenbart haben. Und Wir offenbarten Abraham, Ismael, Isaak, Jakob, den Stämmen (Israels), Jesus, Hiob, Jonas, Aaron und Salomo; und Wir haben David einen Zabur gegeben. [4:163]

Es sind Gesandte, von denen Wir dir bereits berichtet haben, und Gesandte, von denen Wir dir nicht berichtet haben - und Allah hat mit Moses wirklich gesprochen. [4:164]

(Es sind) Gesandte, Überbringer froher Botschaften und Warner, so daß die Menschen nach den Gesandten keinen Beweisgrund gegen Allah haben. Und Allah ist Allmächtig, Allweise. [4:165]

Doch Allah bezeugt durch das, was Er zu dir herabgesandt hat, daß Er es mit Seinem Wissen sandte; und die Engel bezeugen es; und Allah genügt als Zeuge. [4:166]

Diejenigen aber, die ungläubig sind und sich von Allahs Weg abwenden, sie sind wahrlich weit in die Irre gegangen. [4:167]

Diejenigen, die ungläubig sind und Unrecht verübt haben - ihnen wird Allah weder vergeben noch sie zu einem Weg leiten ; [4:168]

es sei denn den Weg zu Dschahannam, in dem sie in aller Ewigkeit bleiben werden. Und dies ist für Allah ein leichtes. [4:169]

O ihr Menschen, der Gesandte ist nunmehr zu euch mit der Wahrheit von eurem Herrn gekommen; glaubt darum, das gereicht euch zum Guten. Seid ihr aber ungläubig, dann ist Allahs, was in den Himmeln und was auf Erden ist; und Allah ist Allwissend, Allweise. [4:170]

O Leute der Schrift, übertreibt nicht in eurem Glauben und sagt von Allah nichts als die Wahrheit. Wahrlich, der Messias, Jesus, Sohn der Maria, ist nur der Gesandte Allahs und Sein Wort, das Er Maria entboten hat, und von Seinem Geist. Darum glaubt an Allah und Seine Gesandten, und sagt nicht: "Drei." Lasset (davon) ab - (das) ist besser für euch. Allah ist nur ein einziger Gott. Es liegt Seiner Herrlichkeit fern, Ihm ein Kind zuzuschreiben. Sein ist, was in den Himmeln und was auf Erden ist; und Allah genügt als Anwalt. [4:171]

Der Messias wird es niemals verschmähen, Diener Allahs zu sein; ebenso nicht die (Allah) nahestehenden Engel; und wer es verschmäht, Ihn anzubeten, und sich dazu zu erhaben fühlt - so wird Er sie alle zu Sich versammeln. [4:172]

Denen aber, die glauben und gute Werke tun, wird Er den vollen Lohn und noch mehr von Seiner Huld geben; die aber, die verschmähen und stolz sind, die wird Er schmerzlich bestrafen. Und außer Allah finden sie weder Freund noch Helfer. [4:173]

O ihr Menschen, zu euch ist in Wahrheit ein deutlicher Beweis von eurem Herrn gekommen; und Wir sandten zu euch ein klares Licht hinab. [4:174]

Was aber diejenigen angeht, die an Allah glauben und an Ihm festhalten - diese wird Er in Seine Barmherzigkeit und Huld aufnehmen und sie auf dem geraden Weg zu Sich führen. [4:175]

Sie fragen dich um Belehrung. Sprich: "Allah belehrt euch über die seitliche Verwandtschaft: Wenn ein Mann stirbt und keine Kinder hinterläßt, aber eine Schwester hat, dann erhält sie die Hälfte seiner Erbschaft; und er beerbt sie, wenn sie keine Kinder hat. Sind es aber zwei (Schwestern), dann erhalten sie zwei Drittel von seiner Erbschaft. Und wenn sie Geschwister sind, Männer und Frauen, kommt auf eines männlichen Geschlechts gleichviel wie auf zwei weiblichen Geschlechts." Allah macht euch das klar, damit ihr nicht irrt; und Allah weiß über alle Dinge Bescheid. [4:176]

[Unterstützen](#)
[Sie islam.de](#)



Diesen Artikel bookmarken:



Diesen Artikel weiterempfehlen:



(/)

wissen.de (<http://www.wissen.de>)

wissenschaft.de (<http://www.wissenschaft.de>)

scinexx.de (<http://www.scinexx.de>)

Übersicht (/)

scienceblogs.de (<http://www.scienceblogs.de>)

damals.de (<http://www.damals.de>)

natur.de (<http://www.natur.de>)

 (<http://www.wissen.de/printmail/236746>)

 (/print/236746)









 Gefällt mir 0

 Twittern



LEXIKON

Namensehe

eine Ehe, die ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, führte früher zur Nichtigkeit der Ehe.

 (<http://www.wissen.de/printmail/236746>)

 (/print/236746)

 Gefällt mir 0

 Twittern

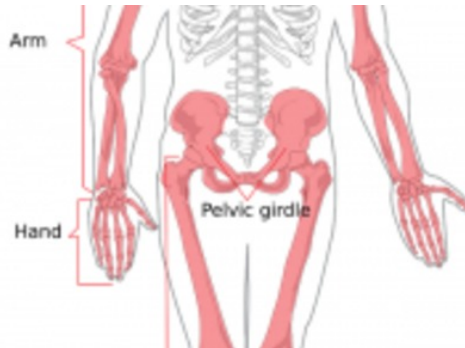


Das könnte Sie auch interessieren



Sexualität im Alter

(<http://www.wissen.de/sexualitaet-im-alter>)



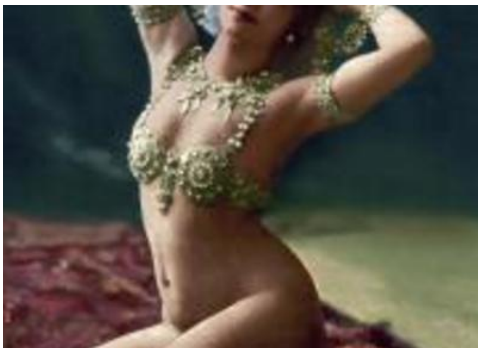
Was tun bei Rückenschmerzen? Was wirklich hilft.

(<http://www.wissen.de/was-tun-bei-rueckenschmerzen-was-wirklich-hilft>)



Welche Bedeutung hat Sex in Beziehungen?

(<http://www.wissen.de/welche-bedeutung-hat-sex-beziehungen>)



Mata Hari - Die nackte Spionin

(<http://www.wissen.de/mata-hari-die-nackte-spionin>)



Tipps zum Dessous-Kauf

(<http://www.wissen.de/tipps-zum-dessous-kauf>)



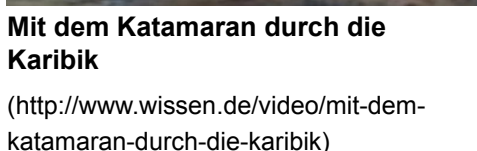
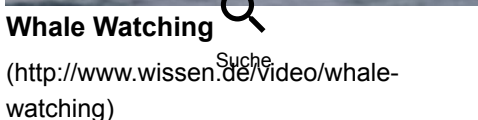
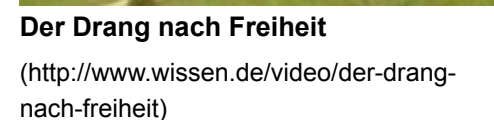
Erste Steuererklärung: Tipps für Studenten

(<http://www.wissen.de/erste-steuererklaerung-tipps-fuer-studenten>)

hier werben (<http://www.plista.com/de/advertiser/direct-booking>)

 powered by plista (<http://www.plista.com/de>)

Interessante Videos



powered by plista (<http://www.plista.com/de>)

 **Lernen & Familie (/lernen-familie)**

(/)



Gesundheit (/gesundheit)



Reisen (/reisen)



Übersicht (/)



Ressorts



Suche



Digital (/digital)



Gesellschaft (/gesellschaft)

Leben & Lifestyle (/leben-lifestyle)

Geschichte (/geschichte)



Lexika (/lexika-und-woerterbuecher)



Shop (http://www.wissenschaft-shop.de/?mskwakz=WISD17-001&utm_campaign=WISD17-001)



Jobs (/jobs)



Mediadaten (/service/mediadaten)

Nutzungsbasierte Online-Werbung 2012 (http://www.t-online.de/nutzungsbasierte-online-werbung/id_56770518/index)

Impressum (/service/impressum) | Datenschutz (/service/datenschutz) | Nutzungsbedingungen (/service/nutzungsbedingungen)

Newsletter Registrierung (/newsletter-registrierung)

© 2014-2017 Konradin Medien GmbH, Leinfelden-Echterdingen. Alle Rechte vorbehalten.

[Startseite](#) » [Lexika](#) » [Lexikon der Biologie](#) » Polygamie[Drucken](#)

Uns finden Sie auch hier:

LEXIKON DER BIOLOGIE

Polygamie

Polygamie w [von griech. polygamia = Vielweiberei], **1)** Botanik: bei Höheren Pflanzen das Auftreten von „eingeschlechtlichen“ (**staminate** [♂] oder **karpellate** [♀]) **Blüten** neben Zwitterblüten (**staminokarpellate Blüten**) bei der gleichen Art; z.B. andromonözisch (staminate und staminokarpellate) bei *Veratrum album* (Weißer **Germer**; **Andromonözie**), gynodiözisch (karpellate und staminokarpellate) bei *Thymus serpyllum* (Feld-**Thymian**; **Gynodiözie**) oder triözisch (karpellate, staminate und staminokarpellate) bei *Fraxinus* (**Esche**; **Dreihäusigkeit**). **2)** Zoologie: „**Vielehe**“, sexuelle Beziehung eines Individuums zu mehreren Partnern anderen Geschlechts (**Paarbindung**). Evolutionsbiologisch zeichnen sich polygame Populationen, verglichen mit monogamen Populationen (**Monogamie**), durch eine größere Varianz des geschlechtstypischen **Fortpflanzungserfolgs** aus, d.h., ein Geschlecht ist stärker an der genetischen Reproduktion (**Fortpflanzung**) beteiligt als das andere. Am weitaus häufigsten unter sexuellen Organismen verbreitet ist **Polygynie**, d.h. die sexuelle Partnerschaft eines Männchens mit mehreren Weibchen (soziologisch betrachtet). In diesem Fall ist die Varianz des Fortpflanzungserfolgs innerhalb der Männchen sehr groß, weil einige Männchen einen sehr großen Fortpflanzungserfolg haben, während die anderen Männchen wenig bis gar keinen Fortpflanzungserfolg aufweisen (Beispiel: **Harem**). Eine mögliche Erklärung dafür, daß Weibchen sich auf Polygynie „einlassen“, liefert das **Polygynie-Schwellenmodell**, wenn Weibchen ein Territorium benötigen, das bestimmte Ressourcen liefert. Ist die Qualität der Territorien unterschiedlich, dann kann es sich für ein Weibchen lohnen, statt ein Männchen in einem schlechten Territorium zu wählen (und monogam zu leben), ein Männchen zur Verpaarung auszusuchen, das in einem deutlich besseren Territorium lebt, aber bereits mit einem zweiten Weibchen verpaart ist. – Es werden verschiedene Polygynie-Systeme unterschieden. Bei der **Weibchenverteidigungs-Polygynie** gelingt es Männchen, die Weibchen gegen Konkurrenten zu verteidigen, weil die Weibchen aus einem bestimmten Grund (Raubdruck, Nahrungsangebot, Nistplätze usw.) an einem Ort versammelt sind. Bei der **Ressourcenverteidigungs-Polygynie** kontrollieren Männchen den Zugang zu Ressourcen, die von Weibchen benötigt werden. Bei der **Lek-Polygynie** (**Lek-Paarung**) verteidigen Männchen kleine Paarungsreviere, die von den Weibchen aufgesucht werden. Die **opportunistische Polygynie** entsteht, wenn es Männchen nicht gelingt, entweder Weibchen oder Ressourcen zu monopolisieren, was zu einer Art Wettlauf zwischen den Männchen um Verpaarungen führt (**scramble competition polygynie**); ein Beispiel ist die **explosive breeding assemblage**. Die **Polyandrie** (sexuelle Partnerschaft eines Weibchens mit mehreren Männchen) ist sehr selten und fast nur von einigen Vogelarten bekannt (aber auch bei **Wasserläufer**, Braunrücken-**Tamarin** und Mensch). Es gibt Formen der Polyandrie, bei denen Weibchen mit mehreren Männchen verpaart sind, weil sie eine Mindestmenge an **Sperma** zur **Befruchtung** benötigen (**Fertilitätssicherungs-Polyandrie**; z.B. bei *Drosophila melanogaster*) oder von Sperma mit unterschiedlicher genetischer Ausstattung profitieren („**better-sperm**“-Polyandrie). In vereinzelt Fällen teilen sich mehrere Männchen die Vaterschaft und beteiligen sich an der **Brutpflege** (**kooperative Polyandrie**, beim Menschen auch **fraternale Polyandrie**). Außerdem gibt es die **opportunistische Polyandrie**, bei der das

Weibchen Ressourcen z.B. in Form von [Hochzeitsgeschenken](#) von mehreren Männchen erhält. – Probleme bei der Beschreibung von Polygamie treten immer dann auf, wenn keine klaren Aussagen zu beiden Geschlechtern innerhalb einer [Population](#) gemacht werden. Grundsätzlich muß klargestellt sein, ob eine Aussage sich auf das gesamte [Fortpflanzungssystem](#) bezieht oder auf das Fortpflanzungsverhalten eines Geschlechts. Bestehen innerhalb einer Population Bindungen über einen gewissen Zeitraum zwischen Männchen zu mehreren Weibchen und zwischen Weibchen zu mehreren anderen Männchen, wird das Paarungssystem als *polygynandrisch* bezeichnet, gibt es keine Bindungen, als *promisk* ([Promiskuität](#)). – Polygamie kommt im Gegensatz zur Monogamie vor allem bei Arten vor, bei denen sich das polygame Geschlecht nicht an der Brutpflege beteiligt. Es kann dann Zeit und Energie auf die Verteidigung der Partner (meist der Weibchen) und eines ausreichenden Territoriums verwenden. Zeitlich gesehen, geht ein Männchen entweder eine dauerhafte Bindung mit mehreren Weibchen ein (*Harem*), oder es kopuliert nacheinander mit mehreren Weibchen. Es gibt auch fakultative Polygamie unter besonders günstigen Umständen, z.B. beim [Zaunkönig](#) oder der Prärieammer: in diesen Fällen gelingt es dem Männchen, ein für 2 Nester mit 2 Weibchen geeignetes Revier zu besetzen. Arten mit Polygamie zeigen meist einen ausgeprägten [Sexualdimorphismus](#), wobei das polygame Geschlecht größer ist und/oder die auffälligeren Merkmale zeigt. Beispiele sind bei Säugetieren sehr zahlreich, z.B. der dauerhafte Harem der Mantel-[Paviane](#) oder der kurzzeitig bestehende Harem des [Rothirschs](#), die Paarung mit mehreren Ricken nacheinander beim Rehbock usw. Eine klassische Arbeit zur Heckenbraunelle von N.B. Davies in den 1980er Jahren zeigt, wie variabel das Fortpflanzungs- und Bindungsverhalten innerhalb einer Population sein kann. Je nach den Randbedingungen zeigen Männchen wie Weibchen monogames wie polygames Fortpflanzungsverhalten.

[Familienverband](#).

R.B./H.H./J.Be./M.A.

Lit.: *Davies N.B.:* Dunnock Social Behaviour and Evolution. Oxford 1992.

Copyright 1999 Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg

Die Autoren

UNSERE ARTIKEL ZUM THEMA

»POLYGAMIE«

- › Anthropologie | [Ohne Kondom zur Monogamie: Warum leben wir in Paaren?](#)
- › Ornithologie | [Tannenmeise alles andere als monogam](#)
- › Sexuelle Selektion | [Promiske Primaten haben schnellere Spermien](#)

MEISTGELESEN - BIOLOGIE

- 1 Hundesprache | [Warum heulen Hunde mit Sirenen?](#)
- 2 Invasive Arten | [Global Warming](#)
- 3 Paläontologie | [Das Puzzle der Vogelevolution](#)
- 4 Evolution | [Warum Pferde nur einen Zeh haben](#)

5 Bodenübersäuerung | [Waldsterben ist nicht wirklich Geschichte](#)[← Vorheriger Lexikon-Eintrag](#)[Nächster Lexikon-Eintrag →](#)

SUCHBEGRIFF

SUCHE

☐ Volltextsuche☐ keine Verweistichwörter

Tipp: Verwenden Sie den Platzhalter *, um zusätzlich nach Artikeln zu suchen, die den Suchbegriff beinhalten. Beispiel: *Synthese

Cornell Law School

Wex

- all pages
- articles
- español
- Inbox Project
- search
- FAQ

Marriage laws

table_marriage

Marriage Laws of the Fifty States, District of Columbia and Puerto Rico

This table links to the marriage laws of the states and attempts to summarize some of their salient points. Those interested in the marriage law of a particular jurisdiction should review its law directly rather than rely on this summary which may not be fully accurate or complete.

Related LII materials include:

- the LII "Law about ..." marriage page
- the LII pages summarizing the divorce laws of the states and the adoption laws of the states
- the State Statutes by Topic page
- the LII State Law pages

State	Common Law Marriage	Age of consent to marry		Medical exams		Marriage license	
		Age with parental consent	Age without parental consent	Max. period between exam and license	Scope of medical exam	Waiting period before license	Duration of license validity (expiration)
Alabama- Title 30, Chapter 1	Yes	16 a, b	18	-	-	-	30 days
Alaska- Title 25, Chapter 5	No	16 c	18	-	-	3 days, d	3 months
Arizona- Chapter 1, Article 1	No	16 c (2)	18	-	-	-	1 year
Arkansas- Title 9, Subtitle 2, § 11	No	Male-17 c, e Female- 16 c, e	18	-	-	f	-
California- Family Code, §§ 300-500	No	b, g	18	30 days, d, h	-	-	90 days
Colorado- §§ 14-2-105 thru 14-2-110	Yes	16 c	18	-	-	-	30 days
Connecticut- Title 46b, § 815e	No	16 c (2)	18	-	i	4 days, d	65 days
Delaware- Title 13, Chapter 1	No	Male-18 e Female-16 e	18	-	-	24 hours, j	30 days
Florida- Title 43, Chapter 741	No	16 a, e	18	-	-	-	60 days
Georgia- §§ 19-3-1 thru 19-3-68	No gg	16 e, k	18	-	i	3 days, l	30 days
Hawaii- § 572	No	15 k	18	-	-	----	30 days
Idaho- § 32-301 thru 32-501	No gg	16 c	18	-	m, n	-	-
Illinois- Chapter 750, CS 5, Part II	No	16 o	18	-	p	1 day	60 days
Indiana- Title 31, Article 11	No gg	17 e	18	-	q	-	60 days
Iowa- Chapter 595	Yes	16 k	18	-	-	3 days	-
Kansas- Chapter 23, Article 1	Yes	16 c (2)	18	-	-	3 days, d	6 months
Kentucky- Chapter 402	No	18 k	18	-	-	-	30 days
Louisiana- Title IV, Chapter 1 (Civil Code 86)	No	18 c	18	10 days	-	-	-
Maine- Title 19, Chapter 23	No	16 c	18	-	-	3 days, d, f	90 days
Maryland- §§ 2-201 thru 2-503	No	16 e, r	18	-	-	48 hours, d	6 months
Massachusetts- Title III, Chapter 207	No	Male-14 k Female-12 k	18	3-60 days, s	-	3 days, f	60 days
Michigan- Chapter 551	No	16	18	-	-	3 days, d	33 days after application

Minnesota- Chapter 517	No	16 k	18	-	-	5 days, d	6 months
Mississippi- Title 93, Chapter 1	No	g, k	Male-17 Female-15	30 days	t	3 days, d	-
Missouri- Chapter 451	No	15 u	18	-	-	-	30 days
Montana- Title 40, Chapter 1	Yes	16 k	18	-	t	-	180 days
Nebraska- Chapter 42	No	17	19	-	i	-	1 year
Nevada- Title 11, Chapter 122	No	16 c	18	-	-	-	1 year
New Hampshire- Title 43, Chapter 457	No	Male- 14 v Female- 13 v	18	-	-	3 days, d, f	90 days
New Jersey- Title 37	No	16 c, e	18	-	-	72 hours, d	30 days
New Mexico- Chapter 40, Article 1	No	16 e, u	18	30 days	t	-	-
New York- Domestic Relations (Chapter 14), Articles 1 and 2	No	16 v	18	-	w	24 hours	60 days
North Carolina- Chapter 51	No	16 e	18	-	-	-	-
North Dakota- Chapter 14-03	No	16	18	-	-	-	60 days
Ohio- Title 31, Chapter 3101	No gg	Male-18 k Female-16 c, e	18	-	-	5 days, d, x	60 days
Oklahoma- 43-3	No gg	16 c, e	18	30 days, d	t	y	30 days
Oregon- Title 11-106	No	17 z	18	-	-	3 days, d	60 days
Pennsylvania- Title 23, Part 1	No gg	16 u	18	30 days	t	3 days, d	60 days
Rhode Island- Title 15, Chapters 15-1 thru 15-3	Yes	Male-18 u Female-16 u	18	-	aa	-	3 months
South Carolina- Title 20, Chapter 1	Yes	16 e	18	-	-	1 day	-
South Dakota- Title 25, Chapters 1 and 2	No	16 e	18	-	-	-	20 days
Tennessee- Title 36, Chapter 3	No	16 u	18	-	-	3 days, d, bb	30 days
Texas- Title 1, Subtitles A and B	Yes	16 k, v	18	-	-	cc	30 days
Utah- Title 30, Chapter 1	Yes	16 a	18 dd	-	-	-	30 days
Vermont- Title 15, Chapter 1	No	16 k	18	30 days, d	t	1 day, d	-
Virginia- Title 20, Chapter 2	No	16 a, e	18	-	ee	-	60 days
Washington- Title 26, Chapter 4	No	17 u	18	-	ff	3 days	60 days
West Virginia- Chapter 48, Article 1	No	18 e	18	-	t	3 days, d	-
Wisconsin- Chapter 765 thru 767	No	16	18	-	n	5 days, d	30 days
Wyoming- Title 20, Chapter 1	No	16 u	18	-	i	-	-
District of Columbia- Division VIII, Title 46, Subtitle 1, Chapter 4	Yes	16 a	18	30 days	t	3 days, d	-
Puerto Rico	No	Male-18 c, e, u Female-16 c, e, u	Male- 21 Female- 21 e	-	t	-	-

---- indicates that the authors of this table were unable to locate any information regarding the topic

- (a) Parental consent not required if minor was previously married.
- (b) Other statutory requirements apply.
- (c) Younger parties may marry with parental consent.
- (c) (2) Younger parties may marry with parental and judicial consent.
- (d) Waiting period may be avoided
- (e) Younger parties may obtain license in case of pregnancy or birth of child.
- (f) Parties must file notice of intention to marry with local clerk.
- (g) No age limits
- (h) When unmarried man and unmarried woman, not minors, have been living together as man and wife, they may, without health certificate, be married upon issuance of appropriate authorization.
- (i) Venereal disease and rubella (for female)
- (j) Residents, before expiration of 24 hour waiting period; non-residents, before expiration of 96 hour waiting period.
- (k) Parental consent and/or permission of judge required.
- (l) Unless parties are 18 years of age or more, or female is pregnant, or applicants are the parents of a living child born out of wedlock.
- (m) Rubella for female; there are certain exceptions, and district judge may waive medical examination on proof that emergency exists.
- (n) Applicants must receive information on AIDS and certify having read it.
- (o) Judicial consent may be given when parents refuse to consent.
- (p) Venereal diseases; test for sickle cell anemia given at request of examining physician.

- (q) Any unsterilized female under 50 must submit with application for license a medical report stating whether she had immunological response to rubella, or a written record that the rubella vaccine was administered on or after her first birthday. Judge may by order dispense with these requirements.
- (r) If parties are at least 16 years of age, proof of age and consent of parties in person are required. If a parent is ill an affidavit by the incapacitated parent and a physician's affidavit required.
- (s) Doctor's certificate must be filed 30 days prior to notice of intention.
- (t) Venereal diseases. In WV and OK, Circuit court judge may waive requirement
- (u) Younger parties may obtain license in special circumstances.
- (v) Below age of consent parties need parental consent and permission of judge, no younger than 14 for males and 13 for females.
- (w) Tests for sickle cell may be required.
- (x) Applicants under age 18 must state that they have had marriage counseling.
- (y) If one or both parties are below the age for marriage without parental consent, three day waiting period.
- (z) If a party has no parent residing within state, and one party has residence in state for six months, no permission required.
- (aa) Physical examination and blood test required; offer of HIV counseling required.
- (bb) Unless parties are over 18 years of age.
- (cc) 72 hour waiting period following issuance of license.
- (dd) Authorizes counties to provide for premarital counseling as a requisite to issuance of license to persons under 18 and persons previously divorced.
- (ee) Required offer of HIV test, and/or must be provided with information on AIDS and tests available.
- (ff) No exam required, but parties must file affidavit of non-affiliation with contagious venereal disease.
- (gg) No common-law marriage can be entered into, but these states recognize common law marriages that were entered into before these dates:
 - Georgia- entered into prior to January 1, 1997 are recognized,
 - Idaho- entered into prior to January 1, 1997 are recognized,
 - Indiana- entered into prior to January 1, 1958 are recognized,
 - Ohio- entered into prior to October 10, 1991 are recognized,
 - Oklahoma - entered into prior to November 1, 1998 are recognized, current situation unclear,
 - Pennsylvania- entered into prior to September 17, 2003 (see PNC Bank Corp. v. W.C.A. B., 831 A.2d 1269 (Pa. Cmwlth. 2003) or possibly January 1, 2005 (see 2004 House Bill No. 2719) are recognized.
- (hh) Minimum age for common-law marriage determined to be 12; legislature instituted minimum age of 18 for marriages begun on or after September 1, 2006

Source: Based in part on a chart in the World Almanac and Book of Facts, World Almanac Books, 1999. Entries have been updated through a review of the statutes and links added to permit direct consultation of the state statutes.

wex

family law
statutes

About LII

Contact us

Advertise here

Help

Terms of use

Privacy



Morocco - Constitution



{ ICL Document Status: 1992 }

Preamble

The Kingdom of Morocco^{Key}, a Muslim Sovereign State whose official language is Arabic, constitutes a part of the Great Arab Maghreb.

As an African State, one of its constituted objectives is the realization of African unity.

Aware of the necessity of setting its action within the context of the international organizations of which it is an active and energetic member, the Kingdom of Morocco subscribes to the principles, rights, and obligations resulting from the charters of the aforesaid organizations and reaffirms its attachment to the Human Rights as they are universally recognized.

The Kingdom of Morocco also reaffirms its determination to work for the maintenance of peace and security in the world.

Title I Basic Principles

Article 1 [Monarchy]

Morocco is a constitutional, democratic, and social Monarchy.

Article 2 [Sovereignty]

Sovereignty belongs to the Nation which exercises it directly by means of referendum and indirectly through its constitutional institutions.

Article 3 [Organizations, Party Pluralism]

(1) Political parties, trade unions, local councils, and professional chambers participate in the organization of the State and in the representation of the citizens.

(2) There can be no single party.

Article 4 [Binding Law]

Law is the supreme expression of the Nation's will. All must submit to it. Law can have no retroactive effect.

Article 5 [Equality]

All Moroccans are equal before law.

Article 6 [State Religion]

Islam is the religion of the State which guarantees to all freedom of worship.

Article 7 [Emblem, Motto]

The Kingdom's emblem is a red flag stamped with a five-pointed green star in the middle. The Kingdom's motto^{Key} is: "God, The Homeland, The King".

Article 8 [Electoral Equality, Women's Suffrage]

(1) Men and Women enjoy equal political rights^{Key}.

(2) All citizens of age of both sexes are electors, provided they enjoy their civil and political rights.

Article 9 [Citizen's Rights]

(1) The Constitution guarantees to all citizens:

1) Freedom of movement and freedom to settle in any part of the Kingdom;

2) Freedom of opinion, freedom of expression^{Key} under all its forms, and freedom to assemble;

3) Freedom to organize and freedom to join any trade union or political organization of their own choice.

(2) No restrictions can be imposed on such freedoms other than by law.

Article 10 [Personal Liberty, Home]

- (1) No one can be arrested, detained, or punished except in the cases and forms provided by law.
- (2) The home is inviolable. There can be no searches or inspections except under the conditions and the forms provided by law.

Article 11 [Secrecy of Correspondence]

Correspondence is secret.

Article 12 [Public Office]

All citizens have access, under equal conditions, to public functions and public employment.

Article 13 [Education, Work]

All citizens have equal rights to education and to work.

Article 14 [Strike]

- (1) The right to strike is guaranteed.
- (2) An organic law determines the conditions and forms of exercising this right.

Article 15 [Property, Expropriation]

- (1) The right to own property ^{Key} is guaranteed.
- (2) Its extent and use may be restricted by law if the needs of economic and social planning and development require it.
- (3) No expropriation can take place except in the cases and forms provided by law.

Article 16 [Duty to Defense]

All citizens contribute to the common defense of the homeland.

Article 17 [Duty to Pay Taxes]

All contribute, in proportion to their economic capacities, to the public expenditures which only the law can institute and distribute in the forms provided for in the present Constitution.

Article 18 [Duty to Bear Cost of National Calamities]

All citizens collectively bear the costs resulting from national calamities.

Title II The Kingship

Article 19 [The King]

- (1) The King, Commander of the Faithful, Supreme Representative ^{Key} of the nation, Symbol of its unity and guarantor of the permanence and continuity of the State, ensures the observance of Islam and the Constitution. He is the protector of the rights and liberties of the citizen, social groups, and collectivities.
- (2) He guarantees the independence of the Nation and the territorial integrity of the Kingdom within its authentic borders.

Article 20 [Hereditary Monarchy]

The Crown of Morocco and its constitutional rights are hereditary and transmitted from father to son to the male lineal descendants of His Majesty The King Hassan II, unless the King, during his lifetime, designates among his sons a successor other than his eldest son. If there are no male lineal descendants, the Throne passes to the closest collateral male descendants under the same conditions.

Article 21 [Regency Council]

- (1) The King is under age until he has turned sixteen. During the minority of the King, all powers and constitutional rights of the Throne are exercised by a Regency Council, save those concerning the revision of the Constitution. The Regency Council functions as an advisory body to the King until he has turned twenty.
- (2) The Regency Council is headed by the First President of the Supreme Court. It is composed, furthermore, of the President of the Chamber of Representatives, President of the Regional Council of the Ulemas of Rabat and Sale, and ten personalities appointed by the King personally.
- (3) The rules of the functioning of the Council are provided for by an organic law.

Article 22 [Civil List]

The King has a civil list.

Article 23 [Inviolability of the King]

The King's person is inviolable and sacred.

Article 24 [Appointment of Government]

- (1) The King appoints the Prime Minister.
- (2) On proposal of the Prime Minister, he appoints the other members of the Government **Key**.
- (3) He terminates their tenure either on His own initiative or by the fact of the resignation of the Government.

Article 25 [Council of Ministers]

The King presides over the Council of Ministers.

Article 26 [Promulgation of Laws]

The King promulgates the law within 30 days following the transmission of the approved law to Government.

Article 27 [Dissolution of Parliament]

The King can dissolve the Chamber of Representatives by decree under the conditions specified in Articles 70 and 72 of Title V.

Article 28 [King's Addresses]

The King can address the Chamber of Representatives and the Nation. The content of the addresses cannot be the object of any debate.

Article 29 [Decrees, Countersignature]

- (1) The King exercises by decree the powers expressly reserved to him by the Constitution.
- (2) The decrees are countersigned by the Prime Minister, save those specified in Articles 21 (2), 24, 35, 68, 70, 77, 82, 89 and 99.

Article 30 [Commander-in-Chief]

- (1) The King is the Supreme Commander of the Royal Armed Forces **Key**.
- (2) He appoints civil and military personnel and can delegate this right.

Article 31 [Diplomacy, Treaties]

- (1) The King accredits ambassadors to foreign powers and international organizations. Ambassadors or representatives of international organizations are accredited to Him.
- (2) He signs and ratifies treaties. However, treaties relating to the State finances cannot be ratified without prior approval of the Chamber of Representatives.
- (3) Treaties inconsistent with the provisions of the Constitution are approved in accordance with the procedures necessary for the revision of the Constitution.

Article 32 [Presidency Over Councils]

The King presides over the Higher Magistracy Council, the Higher Education Council, and the Higher Council for National Promotion.

Article 33 [Appointment of Judges]

The King appoints judges under the conditions provided in Article 82.

Article 34 [Right of Pardon]

The King exercises the right of pardon.

Article 35 [State of Emergency]

- (1) When the integrity of the national territory is threatened, or when events occur which may impair the functioning of the Constitutional Institutions, the King can, after having consulted the Speaker of the Chamber of Representatives and the Chairman of the Constitutional Council and having addressed a message to the Nation, declare, by decree, the state of emergency.
- (2) He is, by this fact, entitled to take any contrary provisions, notwithstanding the measures necessary for the defense of the territorial integrity, the reinstatement of the functioning of the constitutional institutions and the normal conduct of state affairs.
- (3) The state of emergency does not entail the dissolution of the Chamber of Representatives.
- (4) The state of emergency is terminated in the same forms as its proclamation.

Title III Chamber of Representatives

Article 36 [Responsibility]

The members of the Chamber of Representatives ^{Key} owe their mandate to the Nation. Their voting right is personal and cannot be delegated.

Article 37 [Relative Indemnity, Immunity]

- (1) No member of the Chamber of Representatives can be prosecuted or pursued, arrested, detained, or tried for opinions or votes expressed in the discharge of his duties, except when he expresses opinions questioning the monarchical system, the Muslim religion, or lacking the respect due to the King.
- (2) During the sessions, no member of the Chamber of Representatives can be prosecuted or arrested for crimes or misdemeanors other than those mentioned in the preceding paragraph, without the permission of the Chamber of Representatives, except in case of *flagrante delicto*.
- (3) No member of the Chamber of Representatives can be placed under arrest, during the recess, without the authorization of the Office of the Chamber, except in case of *flagrante delicto*.
- (4) Detention or prosecution of a member of the Chamber of Representatives is suspended upon request from the same, except in case of *flagrante delicto* and in authorized prosecutions or definitive condemnation.

Article 38 [Sessions]

- (1) The Chamber of Representatives holds two sessions a year. The King presides over the opening of the first session which commences on the second Friday in October. The second session shall commence on the second Friday in April.
- (2) When the Chamber of Representatives has been sitting, during each session, for at least two months, adjournment can be pronounced by decree.

Article 39 [Extraordinary Sessions]

- (1) The Chamber of Representatives may be convened in a special session, either upon request from the absolute majority of its members or by decree.
- (2) The extraordinary sessions are held on the basis of a well defined agenda. When the same has been exhausted, the session is closed by decree.

Article 40 [Ministers in Parliament, Commissions of Inquiry]

- (1) Ministers have access to the Chamber of Representatives and to its Committees; they can be assisted by commissioners designated by them.
- (2) Besides the standing Committees referred to in the previous paragraph, Commissions of Inquiry can be established, within the Chamber of Representatives, on the King's initiative or at the request of the majority of the Chamber of Representatives, to collect elements of information about determined facts and submit their findings to the Chamber of Representatives. No Commission of Inquiry can be created when the facts have given rise to a judicial prosecution and as long as prosecutions are under way. When a Commission has already been set up, its task ends as soon as a judicial investigation is opened concerning the facts which caused its creation.
- (3) Commissions of Inquiry have a temporary nature. Their task ends with the submission of their report.
- (4) An organic law determines the modalities of the functioning of these Commissions.

Article 41 [Publicity]

The sessions of the Chamber of Representatives are public. The minutes of the debates are published in the official gazette. The Chamber may hold closed committee sessions at the request of the Prime Minister or one third of its members.

Article 42 [Rules of Proceedings]

The Chamber of Representatives establishes and votes on the rules of its proceedings. These, however, are not in force until they are declared by the Constitutional Council consistent with the provisions of the present Constitution.

Article 43 [Elections, Term]

- (1) Members of the Chamber of Representatives are elected for a six-year term. They bear the name of Representatives. The Chamber of Representatives is composed proportionately, of two-thirds of members elected through direct universal suffrage and of one-third of members elected by an electoral college composed of local councilors as well as members elected by electoral colleges composed of elected members of the professional chambers and representatives of the wage-earners.
- (2) The number of representatives and that of representatives to be elected by each one of the electoral colleges, the mode of election, the requisite conditions for being eligible, and the incompatibility regulations are specified by an organic law.

(3) The President and the presiding officers of the Chamber of Representatives are elected at the beginning of the October session. The President is elected for a three-year term, the other members of the bureau are elected for a one-year term. The bureau is elected by proportional representation of the groups.

Article 44 [Laws]

The law^{Key} is voted on by the Chamber of Representatives. The same may authorize the Government, for a limited period and determined objective, to take measures that are normally in the legislative domain. Decrees come into force as soon as they are published; however, they have to be referred to the Chamber of Representatives for ratification on the expiry date determined by habilitation law. The habilitation law becomes inoperative if the Chamber of Representatives is dissolved.

Article 45

In addition to those matters expressly devolving on it by virtue of other provisions in the Constitution, the following fall within the legislative domain;

Individual or collective rights enumerated in Title One of the present Constitution;

The determination of misdemeanors and their punishment, penal procedure, civil procedure, and the establishment of new categories of jurisdiction;

The Statute of the Judiciary;

The General Statute of the Civil Service;

The fundamental guarantees granted to civil and military personnel;

The electoral system of the assemblies and the local councils;

The system of civil and commercial liabilities;

The creation of public establishments;

The nationalization of enterprises and the transfer of enterprises from the public sector to the private sector;

The Chamber of Representatives is entitled to approve outline laws relating to the essential objectives of the economic, social, and culture action of the State.

Article 46 [Other Matters]

All other matters which do not fall within the province of the legislative domain belong to the regulatory domain.

Article 47 [Decree]

Texts drawn up in a legislative form concerning matters falling within the domain of the regulatory power, may be modified by decree upon approval by the Constitutional Council.

Article 48 [State of Siege]

The state of siege can be proclaimed, by decree, for a period of thirty days. The thirty day time limit can only be extended by law.

Article 49 [Budget]

(1) The Chamber of Representatives approves the Budget^{Key} bill in accordance with the provisions of an organic law.

(2) Investment expenditures resulting from the plan implementation are passed only once, when the Chamber of Representatives approves the plan. They are automatically renewed for the duration of the plan.

(3) The Government alone is empowered to introduce bills aiming at modifying the already adopted program.

(4) If, by the 31st of December, the Budget has not been approved, the Government opens by decree the credits necessary for the work of public services and for the fulfillment of their mission, on the basis of the proposals introduced for approval.

(5) In this case, revenues continue to be raised in conformity with the legislative provisions and the executive regulations in force, with the exception, however, of the revenues whose suppression is proposed in the Budget Bill. As to those for which the aforesaid Bill proposes a reduction, they are levied according to the new proposed rate.

Article 50

Proposals and amendments introduced by members of the Chamber of Representatives are not admissible if, when approved, they would, as far as the Budget is concerned, entail either a diminution of public revenues or increase of public expense.

Article 51 [Initiative]

(1) The legislative initiative belongs concurrently to the Prime Minister and the members of the Chamber of Representatives.

(2) Legislative proposals are submitted to the Bureau of the Chamber of Representatives.

Article 52 [Government Protest]

(1) The Government can express objection to any proposal or amendment which is not within the legislative domain.

(2) In case of disagreement, the Constitutional Council decides within eight days upon request by the Chamber or the Government.

Article 53 [Committee Referral]

Proposals for legislative action introduced are referred for consideration to the Committees which carry on their activities between sessions.

Article 54 [Decree-Laws]

In the recess, the Government may issue decree-laws in accord with the concerned Committees, to be referred for approval to the Chamber of Representatives during its following regular session.

Article 55 [Order of Business]

(1) The order of business of the Chamber of Representatives is established by its Bureau. It comprises, with priority and in the order established by the Government, floor consideration of the legislative proposals introduced by the Government and those accepted by it.

(2) One meeting a week is reserved, with priority, to the questions of the members of the Chamber of Representatives and answers of the Government.

(3) The Government's answer are made within twenty days following the date on which the question was submitted to the Government.

Article 56 [Amending Bills]

(1) The Members of the Chamber of Representatives and the Government have the right to introduce amendments. After the opening of the debate, the Government can object to the consideration of any amendment which has not been previously submitted to the relevant Committee.

(2) If the Government so demands, the Chamber of Representatives decides, by a single vote, on the whole or part of the bill under discussion, keeping solely the amendments proposed or accepted by it.

Article 57 [Organic Laws]

(1) Organic laws are approved and modified under the following conditions: the legislative proposals introduced either by the Government or the Chamber are not submitted to the Chamber of Representatives for consideration and vote until a time-limit of ten days has expired from the date of their introduction.

(2) Organic laws cannot be promulgated until they have been referred for approval to the Constitutional Council.

Title IV The Government

Article 58 [Composition]

The Government is composed of the Prime Minister and the ministers.

Article 59 [Responsibility]

(1) The Government is responsible to the King and to the Chamber of Representatives.

(2) After the nomination of the members of the Government by the King, the Prime Minister appears before the Chamber of Representatives, and presents the program he intends to implement. This program must sketch the guidelines of action which the Government intends to take in various sectors of national activity, and particularly in the areas of economic, social, cultural, and foreign policy.

(3) This program is the object of a debate followed with a vote under the conditions and with the effects provided in Article 74 (2) and (3).

Article 60 [Execution, Supervision]

Under the responsibility of the Prime Minister, the Government assures the execution of the laws and supervises the administration.

Article 61 [Initiative]

The Prime Minister initiates the laws. No bill can be presented by him to the Bureau of the Chamber of Representatives unless it has been considered in the Council of Ministers.

Article 62 [Executive Power]

- (1) The executive power is exercised by the Prime Minister.
- (2) The regulatory acts of the Prime Minister are countersigned by the ministers in charge of their execution.

Article 63 [Ministerial Powers]

The Prime Minister can delegate some of his powers to the ministers.

Article 64 [Coordination]

The Prime Minister assumes responsibility for the coordination of the ministerial activities.

Article 65 [Council of Ministers Issues]

The following matters are referred to the Council of Ministers prior to any decision:

questions concerning the general policy of the State;
the declaration of a state of siege;
the declaration of war;
the assumption of responsibility of the Government before the Chamber of Representatives;
legislative proposals before their introduction in the Bureau of the Chamber of Representatives;
regulatory decrees;
the decrees referred to in Articles 38, 39, 44 and 54;
the plan draft;
drafts for revision of the Constitution.

Title V Relations Between the Powers

Article 66 [Demand for a New Reading]

The King can demand of the Chamber of Representatives to proceed with a new reading of any bill or legislative proposal.

Article 67 [Message]

The demand for a new reading is introduced in the form of a message. This new reading cannot be refused.

Article 68 [Proposal by Decree]

The King can, after a new reading, submit by decree, any project or the legislative proposals, except in the case when the text of the project or the legislative proposals submitted to a new reading has been adopted or rejected by a two-thirds majority of the members which constitute the Chamber of Representatives.

Article 69 [Referendum]

The results of the referendum apply to all.

Article 70 [Dissolution]

The King can, after having consulted with the President of the Constitutional Council and addressed a message to the Nation, dissolve, by decree, the Chamber of Representatives.

Article 71 [Re-Election]

- (1) The election of a new Chamber of Representatives takes place three months, at the latest, after the dissolution.
- (2) The King exercises, in the meantime and in order to fill the vacancy, in addition to the powers vested in him by the present Constitution, those of the Chamber of Representatives.

Article 72 [Repeated Dissolution]

When the Chamber of Representatives has been dissolved, the succeeding one cannot be dissolved until a year after its election.

Article 73 [Notification of War]

The declaration of war is made after the Chamber of Representatives has been notified.

Article 74 [Vote of Confidence]

- (1) The Prime Minister may assume the responsibility of the Government before the Chamber of Representatives, upon a declaration of general policy or the vote on a text.
- (2) Confidence cannot be denied or a test rejected except on the basis of an absolute majority vote of the Chamber of Representatives.

- (3) Voting can only take place after three clear days after the question of confidence has been made.
- (4) Refusal of a confidence vote entails the collective resignation of the Government.

Article 75 [Motion of Censure]

- (1) The Chamber of Representatives may question the responsibility of the Government by the veto on a motion of censure. Such a motion is not admissible if it is signed by less than a quarter of the members composing the Chamber of Representatives.
- (2) The motion of censure is not approved by the Chamber of Representatives unless it has been approved by the absolute majority of the members composing it. The voting can only take place three clear days after the introduction of the motion.
- (3) The passing of a motion of censure entails the collective resignation of the Government.
- (4) When the Government has been censured by the Chamber of Representatives, no motion of censure is admissible within a year.

Title VI The Constitutional Council

Article 76 [Establishment]

A Constitutional Council ^{Key} is established.

Article 77 [Composition]

- (1) It comprises:
 - Four members nominated by the King for a period of six years;
 - Four members nominated for the same period by the President of the Chamber of Representatives after consultation with the groups.
- (2) Besides the above-mentioned members, the King appoints for the same period the President of the Constitutional Council.
- (3) Each category of the members of the Constitutional Council is renewable by half every three years.

Article 78 [Organizational Law]

- (1) An organic law determines the rules of the organization and the functioning of the Constitutional Council, the procedure to be taken before it and, in particular, the time allowed for any arguments to be submitted.
- (2) It also determines the functions incompatible with those of the members of this council, the conditions for the first triennial renewal, as well as the forms of replacement of the impeached, resigning, or deceased members.

Article 79 [Constitutional Review]

- (1) The Constitutional Council exercises the powers vested in it by virtue of the articles of the Constitution or the provisions of organic laws. It also provides rulings on the regularity of the election of the members of the Chamber of Representatives and the referendum operations.
- (2) Furthermore, organic laws, before their promulgation, and the Rules of the Chamber of Representatives, prior to their implementation, must be referred to the Constitutional Council, which rules on their conformity with the Constitution.
- (3) For the same purposes, bills can be referred to the Constitutional Council by the King, the Prime Minister, the President of the Chamber of Representatives, or a quarter of the members who make up the latter.
- (4) In the cases stated at the previous paragraphs, the Constitutional Council must give a ruling within one month. However, at the request of the Government, in case of urgency, this time-limit is reduced to eight days.
- (5) In these cases, the reference to the Constitutional Council suspends the time-limit for the promulgation.
- (6) An unconstitutional provision cannot be promulgated or applied.
- (7) The decisions of the Constitutional Council are non-appealable. They are enforced on public powers, and all administrative and jurisdictional authorities.

Title VII The Judiciary

Article 80 [Independent Power]

The judicial authority ^{Key} is independent ^{Key} of the legislative power and of the executive power.

Article 81 [Sentences]

Sentences are passed in the name of the King.

Article 82 [Nomination]

The magistrates are nominated by decree on the proposal of the Superior Council of the Magistracy.

Article 83 [Irremovability]

The magistrates are irremovable.

Article 84 [Superior Council of the Magistracy]

The Superior Council of the Magistracy is presided over by the King. Furthermore, it is composed of:
The Minister of Justice, as vice-president;
The first president of the Supreme Court;
The King's Prosecutor General at the Supreme Court;
Four representatives of the first degree jurisdictions magistrates elected from among themselves.

Article 85 [Functions]

The Superior Council of the Magistracy watches over the application of the guarantees granted to the magistrates concerning their advancement and discipline.

Title VIII The Supreme Court

Article 86 [Liability of Government]

The members of the government are liable to prosecution for crimes or misdemeanors committed in the discharge of their function.

Article 87 [Impeachment]

They can be impeached by the Chamber of Representatives and referred to the Supreme Court.

Article 88 [Majority]

The Chamber of Representatives acts by secret ballot with a two-thirds majority of the members composing it, with the exception of those members called upon to take part in the prosecution, preliminary examination, and judgment.

Article 89 [Composition]

The Supreme Court is composed of members elected from within the Chamber. Its President is nominated by decree.

Article 90 [Membership]

An organic law specifies the number of the Supreme Court members, the modalities of their election, as well as the applicable procedure.

Title IX Economic and Social Council

Article 91 [Establishment]

An Economic and Social Council is established.

Article 92 [Functions]

The Economic and Social Council can be consulted by the Government and by the Chamber of Representatives on all questions of economic or social character. It provides its opinion on the general trends of the national economy and formation.

Article 93 [Organization]

The composition, organization, powers, and methods of functioning of the Economic and Social Council are determined by an organic law.

Title X Local Units

Article 94 [Local Units]

The local units of the Kingdom are the regions, prefectures, provinces, and communes . Any other local unit is established by law.

Article 95 [Local Assemblies]

They elect assemblies entrusted with managing democratically their affairs under the conditions determined by law.

Article 96 [Local Governors]

Within the prefectures and the provinces, the governors coordinate the action of the administrations and watch over the application of the law. They also carry out the decisions of the prefectural and provincial Assemblies.

Title XI Revision of the Constitution

Article 97 [Initiative, Referendum]

- (1) The initiative concerning the revision of the Constitution belongs to the King and the Chamber of Representatives.
- (2) The King can submit directly to a referendum the project of revision which he has initiated.

Article 98 [Majority]

The revision proposal introduced by one or several members of the Chamber of Representatives cannot be adopted unless it has been passed by a majority of two-thirds of the members composing the Chamber.

Article 99 [Referendum]

- (1) The projects and proposals of revision are put to referendum by decree.
- (2) The revision of the Constitution are definitive when adopted by referendum.

Article 100 [Restrictions of Constitutional Amendment]

The monarchic form of the State as well as the provisions relating to the Islamic religion cannot be the object of a constitutional revision.

Title XII Special Provisions

Article 101 [Provisional Legislation]

Until the installation of the Chamber of Representatives, provided in the present Constitution, the legislative measures necessary for putting into effect the constitutional institutions for the functioning of the public powers and for the conduct of the State affairs, are taken by His Majesty the King.

Article 102 [Provisional Powers of Supreme Court]

Until the establishment of the Constitutional Council, the powers vested in it by the Constitution are exercised by the Constitutional Chamber of the Supreme Court.

For methodology see: [Comparing Constitutions and International Constitutional Law](#).
© 1994 - July 9th, 2017 / For corrections please contact A. Tschentscher.

Polygamie

Die Zweitfrau darf nicht nachziehen

Mehrfachehen dürfen in Deutschland nicht anerkannt werden, sagt Justizminister Maas. Das gilt allerdings schon heute. Regelungsbedarf gibt es eher bei anderen Fragen.

Von **Katharina Schuler**

14. Juni 2016, 20:36 Uhr / [440 Kommentare](#)



In Malaysia sind Mehrfachehen möglich: ein Mann mit seinen fünf Frauen. © Saeed Khan/AFP/Getty Images

"Minister Maas will gegen Mehrfachehen vorgehen", schrieb am Dienstag die *Bild*-Zeitung. Und wusste zu berichten: Obwohl Polygamie in Deutschland verboten sei, drückten die deutschen Behörden oft ein Auge zu, wenn ein Mann in Begleitung mehrerer Frauen nach Deutschland einreise, die nach islamischem Recht mit ihm verheiratet seien – ohne das jedoch näher auszuführen. Auch konkrete Zahlen nannte die Zeitung nicht.

Das Bundesjustizministerium betonte dagegen auf Nachfrage, man habe bisher keine Erkenntnisse darüber, dass deutsche Behörden das Recht im Hinblick auf Mehrfachehen zu großzügig auslegten. Man werde aber künftig beobachten, ob es in dieser Hinsicht Probleme gebe, sagte ein Sprecher ZEIT ONLINE. Dann müsse man darauf reagieren.

"Mehrfachehen dürfen in Deutschland nicht anerkannt werden", zitierte die *Bild* den Minister. Der wollte damit wohl vor allem all jene beruhigen, die fürchten, Zuwanderer könnten die deutsche Gesellschaft zu sehr verändern. Denn dieser Grundsatz ist längst geltendes Recht. Gesetzlichen Regelungsbedarf gibt es also keinen.

Allerdings: Eine nach islamischem oder ausländischem Recht geschlossene Zweit- oder Drittehe kann in Deutschland durchaus rechtliche Folgen haben. Unterschieden wird nämlich zwischen verschiedenen Aspekten einer Ehe. Beim Erbrecht oder mit Blick auf eine Witwenrente steht der Schutz der betroffenen Frauen im Vordergrund. Auch eine Zweitfrau kann deswegen nach dem Tod des Mannes Anspruch auf einen Teil seines Vermögens haben. Die Witwenrente wird im Zweifelsfall auf alle vorhandenen Frauen aufgeteilt.

Im Bereich des Ausländerrechts wird eine Zweitehe dagegen nicht akzeptiert. Über den Familiennachzug kann also immer nur eine Ehefrau pro Mann nach Deutschland kommen.

Dazu, wie viele Muslime in Deutschland nach islamischem Recht in Mehrfachehen leben, gibt es keine gesicherten Zahlen. Grundsätzlich können solche Ehen nicht nur im Ausland, sondern auch von einem Imam in Deutschland geschlossen werden. "Ein muslimischer Geistlicher ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Bräutigam bereits verheiratet ist", sagt der Psychologe Kazım Erdoğan, der in Berlin-Neukölln als Ehe- und Familienberater arbeitet. Gerade strenggläubige Muslime lehnten standesamtliche Eheschließungen oft sogar ab.

Auch wenn der Staat Mehrfachehen nicht anerkenne, könne er aber nicht verhindern, dass Menschen sich für diese Lebensform entschieden, heißt es aus dem Justizministerium. Schließlich könne man einer Studenten-WG auch nicht die freie Liebe verbieten.

Verstoß gegen die Gleichberechtigung

Familienberater Erdoğan sieht das ähnlich. Trotzdem müsse man Mehrfachehen öffentlich genauso ächten wie dies etwa mit häuslicher Gewalt geschehe, findet er. Solche Verbindungen seien ein eklatanter Verstoß gegen das Prinzip der Gleichberechtigung. Schließlich sind sie ein Privileg von Männern. Fortschrittliche Moscheen sollten sich verpflichteten, Mehrfachehen nicht mehr zu legitimieren, findet er.

Die Frauenhilfsorganisation Terres des Femmes fordert sogar, das Personenstandsgesetz wieder dahingehend zu ändern, dass die standesamtliche Trauung der religiösen vorausgehen muss, wie es bis 2009 war. Dann könnte jeder Geistliche zumindest einfach überprüfen, ob bereits eine staatlich geschlossene Ehe besteht. Anhaltspunkte dafür, dass die Zahl der Mehrfachehen in den vergangenen Jahren zugenommen habe, gebe es aber nicht, sagt Myria Böhmecke von Terre des Femmes.

Mindestheiratsalter 18 Jahre

Für vordringlicher hält sie es deswegen, gegen Ehen zwischen Erwachsenen und Minderjährigen vorzugehen und die Strafbarkeit von Zwangsehen zu erweitern. Bundesjustizminister Maas zeigt sich in dieser Hinsicht aufgeschlossen. "Zwangsehen dürfen wir nicht dulden, erst recht nicht, wenn minderjährige Mädchen betroffen sind", sagte er der *Bild*. Konkrete Pläne gibt es allerdings noch nicht.

In der Beratung nehme man wahr, dass die Zahl der Ehen mit Minderjährigen zunehme, sagt Böhmecke. In der vergangenen Wochen waren zudem Daten der Justizministerkonferenz bekannt geworden, wonach im Zuge der Flüchtlingskrise Hunderte verheiratete Mädchen nach Deutschland gekommen sind, die noch minderjährig sind. Allein in Bayern sind demnach bis Ende April 161 Fälle von verheirateten Asylbewerbern unter 16 Jahren und 550 Fälle von Verheirateten unter 18 Jahren registriert worden. Die Justizministerkonferenz prüft nun, das Heiratsalter in Deutschland, das derzeit bei 16 Jahren liegt, generell auf 18 Jahre anzuheben.

Das fordert auch Terre des Femmes. Im Ausland geschlossene Ehen dürften ebenfalls nicht anerkannt werden, wenn beide Ehepartner nicht mindestens 18 Jahre alt seien, sagt Böhmecke. Die frühen Ehen gingen zulasten der Frauen. Sie seien ihren Männern nicht nur vollständig ausgeliefert, sie könnten häufig auch keine Ausbildung mehr abschließen, weil sie Mütter würden. Sehr frühe Schwangerschaften stellten zudem ein großes gesundheitliches Risiko dar.

Wichtig sei auch, den Paragraphen 237 des Strafgesetzbuches, der Zwangsheirat verbietet, auszuweiten. Dieser müsse sich auch auf religiöse und soziale Ehen beziehen, also auf solche, die nicht vom Staat anerkannt würden. Mehrfachehen nach islamischem Recht wären damit nicht ausgeschlossen. Aber die Frauen, die in solchen Konstellationen leben, wären zumindest etwas besser geschützt.

Saudi Arabia - Constitution



{ Adopted on: March 1992 }
 { Adopted by Royal decree of King Fahd }
 { ICL Document Status: Oct 1993 }

Chapter 1 General Principles Key

Article 1

The Kingdom of Saudi Arabia is a sovereign Arab Islamic state with Islam as its religion; God's Book and the Sunnah of His Prophet, God's prayers and peace be upon him, are its constitution, Arabic is its language and Riyadh is its capital. Key

Article 2

The state's public holidays are Id al-Fitr and Id al-Adha. Its calendar is the Hegira calendar.

Article 3

The state's flag shall be as follows:

- (a) It shall be green.
- (b) Its width shall be equal to two-thirds of its length.
- (c) The words "*There is but one God and Mohammed is His Prophet*" shall be inscribed in the center with a drawn sword under it. The statute shall define the rules pertaining to it.

Article 4

The state's emblem shall consist of two crossed swords with a palm tree in the upper space between them. The statute shall define the state's anthem and its medals.

Chapter 2 [Monarchy]

Article 5

- (a) The system of government Key in the Kingdom of Saudi Arabia is that of a monarchy Key.
- (b) Rule passes to the sons of the founding King, Abd al-Aziz Bin Abd al-Rahman al-Faysal Al Sa'ud, and to their children's children. The most upright among them is to receive allegiance in accordance with the principles of the Holy Koran and the Tradition of the Venerable Prophet.
- (c) The King chooses the Heir Apparent and relieves him of his duties by Royal order.
- (d) The Heir Apparent is to devote his time to his duties as an Heir Apparent and to whatever missions the King entrusts him with.
- (e) The Heir Apparent takes over the powers of the King on the latter's death until the act of allegiance has been carried out.

Article 6

Citizens are to pay allegiance to the King in accordance with the holy Koran and the tradition of the Prophet, in submission and obedience, in times of ease and difficulty, fortune and adversity.

Article 7

Government in Saudi Arabia derives power from the Holy Koran and the Prophet's tradition.

Article 8 [Government Principles]

Government in the Kingdom of Saudi Arabia is based on the premise of justice, consultation, and equality Key in accordance with the Islamic Shari'ah.

Chapter 3 Features of the Saudi Family

Article 9

The family is the kernel of Saudi society, and its members shall be brought up on the basis of the Islamic faith, and loyalty and obedience to God, His Messenger, and to guardians; respect for and implementation of the law, and love of and pride in the homeland and its glorious history as the Islamic faith stipulates.

Article 10

The state will aspire to strengthen family ties, maintain its Arab and Islamic values and care for all its members, and to provide the right conditions for the growth of their resources and capabilities.

Article 11

Saudi society will be based on the principle of adherence to God's command, on mutual cooperation in good deeds and piety and mutual support and inseparability.

Article 12

The consolidation of national unity is a duty, and the state will prevent anything that may lead to disunity, sedition and separation.

Article 13

education will aim at instilling the Islamic faith in the younger generation, providing its members with knowledge and skills and preparing them to become useful members in the building of their society, members who love their homeland and are proud of its history.

Chapter 4 Economic Principles

Article 14

All God's bestowed wealth, be it under the ground, on the surface or in national territorial waters, in the land or maritime domains under the state's control, are the property of the state as defined by law. The law defines means of exploiting, protecting, and developing such wealth in the interests of the state, its security and economy.

Article 15

No privilege is to be granted and no public resource is to be exploited without a law.

Article 16

Public money is sacrosanct. The state has an obligation to protect it and both citizens and residents are to safeguard it.

Article 17

Property, ^{Key} capital, and labor are essential elements in the Kingdom's economic and social being. They are personal rights which perform a social function in accordance with Islamic Shari'ah.

Article 18

The state protects freedom of private property and its sanctity. No one is to be stripped of his property except when it serves the public interest, in which case fair compensation is due.

Article 19

Public confiscation of money is prohibited and the penalty of private confiscation is to be imposed only by a legal order.

Article 20

Taxes and fees are to be imposed on a basis of justice and only when the need for them arises. Imposition, amendment, revocation and exemption is only permitted by law.

Article 21

Alms tax is to be levied and paid to legitimate recipients.

Article 22

Economic and social development is to be achieved according to a just and scientific plan.

Chapter 5 Rights and Duties

Article 23 [Islam]

The state protects Islam; it implements its Shari'ah; it orders people to do right and shun evil; it fulfills the duty regarding God's call.

Article 24 [Holy Places]

The state works to construct and serve the Holy Places; it provides security and care for those who come to perform the pilgrimage and minor pilgrimage in them through the provision of facilities and peace.

Article 25 [World Peace]

The state strives for the achievement of the hopes of the Arab and Islamic nation for solidarity and unity of word, and to consolidate its relations with friendly states.

Article 26 [Human Rights]

The state protects human rights in accordance with the Islamic Shari'ah.

Article 27 [Welfare Rights]

The state guarantees the rights of the citizen and his family in cases of emergency, illness and disability, and in old age; it supports the system of social security and encourages institutions and individuals to contribute in acts of charity.

Article 28 [Work]

The state provides job opportunities for who-ever is capable of working; it enacts laws that protect the employee and employer.

Article 29 [Science, Culture]

The state safeguards science, literature and culture; it encourages scientific research; it protects the Islamic and Arab heritage and contributes toward the Arab, Islamic and human civilization.

Article 30 [Education]

The state provides public education and pledges to combat illiteracy.

Article 31 [Health Care]

The state takes care of health issues and provides health care for each citizen.

Article 32 [Environment, Nature]

The state works for the preservation, protection, and improvement of the environment, and for the prevention of pollution.

Article 33 [Armed Forces]

The state establishes and equips the Armed Forces  for the defence of the Islamic religion, the Two Holy Places, society, and the citizen.

Article 34 [Military Service]

The defence of the Islamic religion, society, and country is a duty for each citizen. The regime establishes the provisions of military service.

Article 35 [Citizenship]

The statutes define the Regulations governing Saudi Arabian nationality.

Article 36 [Arrest]

The state provides security for all its citizens and all residents within its territory and no one shall be arrested, imprisoned, or have their actions restricted except in cases specified by statutes.

Article 37 [Home]

The home is sacrosanct and shall not be entered without the permission of the owner or be searched except in cases specified by statutes.

Article 38 [Punishment, *nulla poena*]

Penalties shall be personal and there shall be no crime or penalty except in accordance with the Shari'ah or organizational law. There shall be no punishment except for acts committed subsequent to the coming into force of the organizational law.

Article 39 [Expression]

Information, publication, and all other media shall employ courteous language and the state's regulations, and they shall contribute to the education of the nation and the bolstering of its unity. All acts that foster sedition or division or harm the state's security and its public relations or detract from man's dignity^{Key} and rights shall be prohibited. The statutes shall define all that.

Article 40 [Communication]

Telegraphic, postal, telephone, and other means of communications shall be safeguarded. They cannot be confiscated, delayed, read or listened to except in cases defined by statutes.

Article 41 [Residents' Duties]

Residents of the Kingdom of Saudi Arabia shall abide by its laws and shall observe the values of Saudi society and respect its traditions and feelings.

Article 42 [Asylum, Extradition]

The state shall grant the right to political asylum when the public interest demands this. Statutes and international agreements shall define the rules and procedures governing the extradition of common criminals.

Article 43 [Royal Courts]

The King's Court and that of the Crown Prince shall be open to all citizens and to anyone who has a complaint or a plea against an injustice. Every individual shall have a right to address the public authorities in all matters affecting him.

Chapter 6 The Authorities of the State**Article 44**

The authorities of the state consist of the following^{Key}:

the judicial authority;
the executive authority;
the regulatory authority.

These authorities cooperate with each other in the performance of their duties, in accordance with this and other laws. The King shall be the point of reference for all these authorities.

Article 45

The source of the deliverance of fatwa in the Kingdom of Saudi Arabia are God's Book and the Sunnah of His Messenger. The law will define the composition of the senior ulema body, the administration of scientific research, deliverance of fatwa and it's (the body of senior ulema's) functions.

Article 46

The judiciary^{Key} is an independent^{Key} authority. There is no control over judges in the dispensation of their judgements except in the case of the Islamic Shari'ah.

Article 47

The right to litigation is guaranteed to citizens and residents of the Kingdom on an equal basis. The law defines the required procedures for this.

Article 48

The courts will apply the rules of the Islamic Shari'ah in the cases that are brought before them, in accordance with what is indicated in the Book and the Sunnah, and statutes decreed by the Ruler which do not contradict the Book or the Sunnah.

Article 49

Observing what is stated in Article 53, the courts shall arbitrate in all disputes and crimes.

Article 50

The King, or whoever deputizes for him, is responsible for the implementation of judicial rulings.

Article 51

The authorities establish the formation of the Higher Council of Justice and its prerogatives; they also establish the seniority of the courts and their prerogatives

establishment and continuity of the courts and their prerogatives.

Article 52

The appointment of judges and the termination of their duties is carried out by Royal decree by a proposal from the Higher Council of Justice in accordance with the provisions of the law.

Article 53

The law establishes the seniority of the tribunal of complaints and its prerogatives.

Article 54

The law establishes the relationship between the investigative body and the Prosecutor-general, and their organization and prerogatives.

Article 55

The King carries out the policy of the nation, a legitimate policy in accordance with the provisions of Islam; the King oversees the implementation of the Islamic Shari'ah, the system of government, the state's general policies; and the protection and defence of the country.

Article 56

The King is the head of the Council of Ministers; he is assisted in carrying out his duties by members of the Council of Ministers, in accordance with the provisions of this and other laws. The Council of Ministers establishes the prerogatives of the Council regarding internal and external affairs, the organization of and co-ordination between government bodies. It also establishes requirements to be fulfilled by ministers, their prerogatives, the manner of their questioning and all issues concerning them. The law on the Council of Ministers and its prerogatives is to be amended in accordance with this law.

Article 57

- (a) The King appoints and relieves deputies of the prime minister and ministers and members of the Council of Ministers by Royal decree.
- (b) The deputies of the prime minister and ministers of the Council of Ministers are responsible, by expressing solidarity before the King, for implementing the Islamic Shari'ah and the state's general policy.
- (c) The King has the right to dissolve and reorganize the Council of Ministers.

Article 58

The King appoints those who enjoy the rank of ministers, deputy ministers and those of higher rank, and relieves them of their posts by Royal decree in accordance with the explanations included in the law. Ministers and heads of independent departments are responsible before the prime minister for the ministries and departments which they supervise.

Article 59

The law defines the rules of the civil service, including salaries, awards, compensations, favors and pensions.

Article 60

The King is the commander-in-chief of all the armed forces. He appoints officers and puts an end to their duties in accordance with the law.

Article 61

The King declares a state of emergency, general mobilization and war, and the law defines the rules for this.

Article 62

If there is a danger threatening the safety of the Kingdom or its territorial integrity, or the security of its people and its interests, or which impedes the functioning of the state institutions, the King may take urgent measures in order to deal with this danger. And if the King considers that these measures should continue, he may then implement the necessary regulations to this end.

Article 63

The King receives Kings and Heads of State. He appoints his representatives to states, and he receives the credentials of state representatives accredited to him.

Article 64

The King awards medals, as defined by regulations.

Article 65

The King may delegate prerogatives to the Crown Prince by Royal decree.

Article 66

In the event of his travelling abroad, the King issues a Royal decree delegating to the Crown Prince the management of the affairs of state and looking after the interests of the people, as defined by the Royal decree.

Article 67

The regulatory authority lays down regulations and motions to meet the interests of the state or remove what is bad in its affairs, in accordance with the Islamic Shari'ah. This authority exercises its functions in accordance with this law and the laws pertaining to the Council of Ministers and the Consultative Council.

Article 68 [Consultative Council]

A Consultative Council is to be created. Its statute will specify how it is formed, how it exercises its powers and how its members are selected.

Article 69

The King has the right to convene the Consultative Council and the Council of Ministers for a joint meeting and to invite whoever he wishes to attend that meeting to discuss whatever matters he wishes.

Article 70

International treaties, agreements, regulations and concessions are approved and amended by Royal decree.

Article 71

Statutes are to be published in the Official Gazette and take effect from the date of publication unless another date is specified.

Chapter 7 Financial Affairs

Article 72

- (a) The statute explains the provisions concerning the state's revenue and its entry in the state's general budget.  .
- (b) revenue is entered and spent in accordance with the rules specified in the statute.

Article 73

Any undertaking to pay a sum of money from the general budget must be made in accordance with the provisions of the budget. If it is not possible to do so in accordance with the provisions of the budget, then it must be done in accordance with Royal decree.

Article 74

The sale, renting or use of state assets is not permitted except in accordance with the statute.

Article 75

The statutes will define the monetary and banking provisions, the standards, weights and measures.

Article 76

The law will fix the state's financial year and will announce the budget by way of a Royal decree. It will also assess the revenues and expenditure of that year at least one month before the start of the financial year. If, for essential reasons, the budget is not announced and the new financial year starts, the budget of the previous year will remain in force until the new budget is announced.

Article 77

The competent body will prepare the state's final statement of account for the passing year and will submit it to the head of the council of ministers.

Article 78

The same provisions will apply both to the budgets of the corporate bodies and their final statements of account and to the state's budget and its final statement of account.

Chapter 8 Control Bodies

Chapter 8 Control Bodies

Article 79

All the state's revenues and expenditures will come under subsequent control and all the state's movable and immovable funds will be controlled in order to confirm the good use of these funds and their preservation. An annual report will be submitted on this matter to the head of the Council of Ministers. The law will define the competent control body and its obligations and prerogatives.

Article 80

government bodies will come under control in order to confirm the good performance of the administration and the implementation of the statutes. Financial and administrative offenses will be investigated and an annual report will be submitted on this matter to the head of the Council of Ministers. The law will define the competent body in charge of this and its obligations and prerogatives.

Chapter 9 General Provisions

Article 81

The implementation of this law will not prejudice the treaties and agreements signed by the Kingdom of Saudi Arabia with international bodies and organizations.

Article 82

Without violating the content of Article 7, no provision of this law whatsoever may be suspended unless it is temporary such as in a time of war or during the declaration of a state of emergency. This temporary suspension will be in accordance with the terms of the law.

Article 83

This law may only be amended in the same way as it was promulgated.

For methodology see: [Comparing Constitutions and International Constitutional Law](#).
© 1994 - May 29th, 2010 / For corrections please contact [A. Tschentscher](#).

Bundeszentrale für
politische BildungURL: <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/180263/20-jahre-homosexualitaet-straffrei-10-03-2014>

Pfad: Politik | Hintergrund aktuell | März 2014 | 20 Jahre Homosexualität straffrei (10.03.2014)

Vor 20 Jahren: Homosexualität nicht mehr strafbar

"175er" – so wurden homosexuelle Männer jahrzehntelang abwertend genannt. Der Paragraph 175 des Strafgesetzbuches stigmatisierte und illegalisierte gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen Männern bis weit in die Nachkriegszeit. Erst nach der Wiedervereinigung wurde er endgültig aus dem Strafgesetzbuch entfernt. **10.3.2014**

Bis 1969 stand männliche Homosexualität in der Bundesrepublik Deutschland generell unter Strafe. Ursprung dieser Gesetzgebung war das Reichsstrafgesetzbuch von 1872. Dessen Paragraph 175 lautete:

"Widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Bis 1918, dem Zusammenbruch des Kaiserreichs, führte diese Gesetzgebung zur Verurteilung von beinahe 10.000 Männern. In der Weimarer Republik galt das Gesetz weiterhin, erste Initiativen bemühten sich jedoch um eine Lockerung des Paragraphen: Eine Empfehlung des Strafrechts-Ausschuss des Reichstages im Jahr 1929, die "einfache Homosexualität" unter Erwachsenen zu entkriminalisieren, wurde jedoch nie umgesetzt.

Nationalsozialismus: Harte Gesetzgebung und brutale Verfolgung

Unter nationalsozialistischer Herrschaft wurde der Paragraph 175 im Jahr 1935 schließlich deutlich verschärft: "Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, wird mit Gefängnis bestraft." Bereits ein bloßer Verdacht oder eine Denunziation konnten ausreichen, um mit bis zu zehn Jahren Gefängnis und Konzentrationslager bestraft zu werden. Über die genauen Opferzahlen gibt es unterschiedliche Darstellungen. Die meisten Schätzungen gehen davon aus, dass im Dritten Reich rund 50.000 Männer aufgrund von Paragraph 175 inhaftiert und bis zu 15.000 in Lager deportiert wurden. Tausende wurden dort ermordet.

Nachkriegszeit: Nicht-Anerkennung der Verfolgung

Nach dem Krieg wurde den Überlebenden der Homosexuellenverfolgung der NS-Zeit häufig die Anerkennung als Opfer versagt - erst 2002 wurden Männer, die vor NS-Gerichten als Homosexuelle verurteilt worden waren, vom Bundestag juristisch rehabilitiert [↗](#). In der noch jungen Bundesrepublik existierte der Paragraph 175 nach wie vor. 1957 wies das Bundesverfassungsgericht eine Klage gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Strafbarkeit von Homosexualität zurück. Sie seien weder formal noch inhaltlich nationalsozialistisch geprägt. Zudem verstöße der Paragraph 175 nach Ansicht der Verfassungsrichter nicht gegen das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2. Abs. 1 GG). Weiterhin wurden tausende Männer wegen ihrer sexuellen Orientierung unter anderem zu Haftstrafen verurteilt: Zirka 45.000 Verurteilungen gab es zwischen 1950 und 1965 in der Bundesrepublik.

Geltung des StGB seit dem Kaiserreich

Das deutsche Strafgesetzbuch (kurz: StGB) enthält die Voraussetzungen und Folgen von Straftaten sowie einzelne strafbaren Handlungen und den entsprechenden Strafraum. Das erste einheitliche StGB für das Deutsche Reich erschien 1872, Grundlage war das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes. In der Zeit des Nationalsozialismus wurde das Strafgesetz an vielen Stellen verschärft und Formen politischer Strafjustiz etabliert. Nach dem Krieg strich und änderte der Alliierte Kontrollrat einige der nationalsozialistisch geprägten Passagen. 1969 gab es zwei große Strafrechtsreformen, mit denen unter anderem Ehebruch als Straftatbestand und der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte als Nebenfolge abgeschafft wurden. Nach der deutschen Wiedervereinigung wurde das StGB größtenteils unverändert von den neuen Bundesländern übernommen. Die letzte große Reform des Strafgesetzbuches trat 1998 in Kraft.

Im Gegensatz zur BRD setzte die DDR schon 1957 die strenge Auslegung des Paragraphen 175 aus. Seit diesem Jahr wurden homosexuelle Handlungen zwischen Männern kaum noch bestraft. 1968 wurde der Paragraph mit der Einführung des neuen Strafgesetzbuchs der DDR gestrichen, allerdings eine neue Regelung zur Strafbarkeit von homosexuellen Handlungen an Jugendlichen aufgenommen. Diese Sonderregelung wurde erst 1988 aufgehoben.*

1969: Teilweise Legalisierung in der Bundesrepublik

Musste in den 1950er-Jahren aus Angst vor gesellschaftlicher Ächtung und strafrechtlicher Verfolgung Homosexualität geheim gehalten werden, zeigte sich in der Folge der 68er-Bewegung und der sexuellen Revolution auch ein sozialer Wandel. Lesben

und Schwule traten verstärkt öffentlich mit ihren Forderungen in Erscheinung, bundesweit organisierte sich eine Homosexuellenbewegung. In einigen Ländern fielen in dieser Zeit die strafrechtlichen Beschränkungen homosexueller Beziehungen, beispielsweise in England und Wales (1968), Kanada (1969) und Norwegen (1972). In Frankreich und den Beneluxstaaten war Homosexualität bereits Ende des 18. Jahrhunderts legalisiert worden. Die tatsächliche Gleichstellung wurde in den meisten Ländern jedoch deutlich später verwirklicht.

Mit der gesellschaftlichen Liberalisierung änderte sich auch das politische Klima in Deutschland. Mit der Reform des Strafgesetzbuches im Jahr 1969 wurde der Paragraph 175 zum ersten Mal in der Bundesrepublik geändert. Homosexualität unter erwachsenen Männern über 21 war nun keine Straftat mehr. 1973 wurde das Alter auf 18 Jahre herabgesetzt. Als Sonderregelung blieb damit weiter bestehen, dass Jugendlichen nicht mit 16 Jahren die Reife für gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zugestanden wurde.

Streichung 1994

Bis in die 1990er Jahre wurde in Deutschland der Paragraph 175 weiterhin angewendet: 1992 ergab eine **kleine Anfrage** an die Bundesregierung, dass 1990 auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik in 125 Verfahren 96 Personen auf dieser Grundlage verurteilt wurden, zehn Männer saßen deswegen in Haft. Erst im Zuge der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten und der Zusammenführung ihrer Rechtssysteme wurde der Paragraph 175 im März 1994 nach diversen Gesetzesinitiativen **endgültig aus dem Strafgesetzbuch gestrichen**. Unabhängig von der sexuellen Orientierung gelten seitdem einheitliche Jugendschutzfristen für sexuelle Beziehungen.

Situation von Homosexuellen in Deutschland heute

Im Februar 2014 hat die Anti-Rassismus-Kommission des Europarates in ihrem **Länderbericht für Deutschland** eine fehlende Sensibilität für rassistische und homo- sowie transphob motivierte Straftaten kritisiert. Auf Bundes- und Länderebene fehle es an Strategien, die Toleranz gegenüber homo- und transsexuellen Menschen in der Bevölkerung zu erhöhen.

Auch die **rechtliche Ungleichheit** von gleichgeschlechtlichen und heterosexuellen Partnerschaften bemängelte die Kommission. Seit 2001 existiert in Deutschland die Möglichkeit einer **"eingetragenen Lebenspartnerschaft"** für homosexuelle Paare. In der Gesetzgebung sind eingetragene Partnerschaften bei der Erbschaftssteuer Ehen gleichgestellt, in Bezug auf Einkommenssteuer und Familienrecht jedoch nicht. Auch gelten nach wie vor abweichende Regelungen für Lebenspartner, die gemeinsam ein Kind adoptieren wollen.

Internationale Entwicklungen

Obwohl weltweit Fortschritte bei der Anerkennung von homo- und transsexuellen Menschen zu verzeichnen sind – beispielweise bei der rechtlichen Gleichstellung der sogenannten Homoee in vielen Bundesstaaten der USA - gibt es auch gegensätzliche Entwicklungen: In jüngster Zeit haben mehrere Länder international mit restriktiver und diskriminierender Gesetzgebung für Empörung gesorgt. Auch die International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) kritisierte in ihrem **Jahresbericht von 2013**, dass in vielen Ländern Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung weiter diskriminiert und zum Teil mit harten Strafen verfolgt werden.

In Russland unterzeichnete Präsident Wladimir Putin im Juni 2013 ein neues "Gesetz gegen Homosexuellen-Propaganda", das unter anderem die positive Erwähnung von homosexuellen Beziehungen in Anwesenheit von Minderjährigen unter Strafe stellt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeldern von bis zu 25.000 Euro bestraft werden. Zusätzlich ermöglicht das neue Gesetz den russischen Behörden, Medien oder Organisationen die Homosexualität thematisieren, zeitweise zu schließen.

In Indien erregte im Dezember 2013 eine Entscheidung des obersten Verfassungsgerichts innenpolitische und internationale Aufmerksamkeit: Das Gericht erklärte die Homosexualität wieder zu einem Straftatbestand. Erst 2009 war gleichgeschlechtlicher einvernehmlicher Geschlechtsverkehr zwischen Erwachsenen in dem Land offiziell legalisiert worden.

In Uganda ermöglicht ein im Februar 2014 verabschiedetes Gesetz es Justizbehörden, lebenslange Haftstrafen für wiederholte homosexuelle Handlungen zu verhängen.

In sieben Staaten mit Scharia-Gesetzgebung – Iran, Jemen, Mauretanien, Saudi-Arabien, Sudan sowie in Teilen von Nigeria und Somalia – sind homosexuelle Handlungen mit der Todesstrafe bedroht.

Mehr zum Thema

- **Dossier Homosexualität**
- **Heribert Ostendorf: Politische Strafjustiz in Deutschland**
- **Patricia Otuka-Karner: Homosexualität und Menschenrechte: Das Beispiel Uganda**

** In einer früheren Version des Textes war die Sonderregelung im Strafgesetzbuch der DDR von 1968 nicht erwähnt. Wir haben den Hinweis auf **§ 151 StGB-DDR** ergänzt. (d.Red.)*

Syria - Constitution



{ Adopted on: 13 March 1973 }

{ ICL Document Status: 13 March 1973 }

Preamble ^{Key}

The Arab nation ^{Key} managed to perform a great role in building human civilization when it was a unified nation. When the ties of its national cohesion weakened, its civilizing role receded and the waves of colonial conquest shattered the Arab nation's unity, occupied its territory, and plundered its resources. Our Arab nation has withstood these challenges and rejected the reality of division, exploitation, and backwardness out of its faith in its ability to surmount this reality and return to the arena of history in order to play, together with the other liberated nations, its distinctive role in the construction of civilization and progress.

With the close of the first half of this century, the Arab people's struggle has been expanding and assuming greater importance in various countries to achieve liberation from direct colonialism.

The Arab masses did not regard independence as their goal and the end of their sacrifices, but as a means to consolidate their struggle, and as an advanced phase in their continuing battle against the forces of imperialism, Zionism, and exploitation under the leadership of their patriotic and progressive forces in order to achieve the Arab nation's goals of unity, freedom, and socialism.

In the Syrian Arab region, the masses of our people continued their struggle after independence. Through their progressive march they were able to achieve their big victory by setting off the revolution of 8 March 1963 under the leadership of the Socialist Arab Baath Party, which has made authority an instrument to serve the struggle for the construction of the United Socialist Arab society.

The Socialist Arab Baath Party is the first movement in the Arab homeland which gives Arab unity its sound revolutionary meaning, connects the nationalist with the socialist struggle, and represents the Arab nation's will and aspirations for a future that will bind the Arab nation with its glorious past and will enable it to carry out its role in achieving victory for the cause of freedom of all the peoples.

Through the party's militant struggle, the 16 Nov 1970 corrective movement responded to our people's demands and aspirations. This corrective movement was an important qualitative development and a faithful reflection of the party's spirit, principles, and objectives. It created the appropriate atmosphere for the fulfillment of a number of significant projects in the interest of our large masses, primarily the emergence of the state of the Confederation of Arab Republics in response to the call for unity, which figures prominently in the Arab conscience, which was buttressed by the joint Arab struggle against imperialism and Zionism, regionalist disputes, and separatist movements, and which was confirmed by the contemporary Arab revolution against domination and exploitation.

Under the aegis of the corrective movement, an important stop was taken on the road leading to the consolidation of national unity for our popular masses. Under the leadership of the socialist Arab Baath Party, a national and progressive front with developed conceptions emerged in such a manner as to meet our people's needs and interests and proceed toward unifying the instrument of the Arab revolution in a unified political organization.

The completion of this Constitution crowns our people's struggle on the road of the principle of popular democracy, is a clear guide for the people's march toward the future and a regulator of the movement of the state and its various institutions, and is a source of its legislation.

The Constitution is based on the following major principles:

- 1) The comprehensive Arab revolution is an existing and continuing necessity to achieve the Arab nation's aspirations for unity, freedom, and socialism. The revolution in the Syrian Arab region is part of the comprehensive Arab revolution. Its policy in all areas stems from the general strategy of the Arab revolution.
- 2) Under the reality of division, all the achievements by any Arab country will fail to fully achieve their scope and will remain subject to distortion and setback unless these achievements are buttressed and preserved by Arab unity. Likewise, any danger to which any Arab country may be exposed on the part of imperialism and Zionism is at the same time a danger threatening the whole Arab nation.
- 3) The march toward the establishment of a socialist order besides being a necessity stemming from the Arab society's needs, is also a fundamental necessity for mobilizing the potentialities of the Arab masses in their battle with Zionism and imperialism.
- 4) Freedom is a sacred right and popular democracy is the ideal formulation which insures for the citizen

1) Freedom is a sacred right and popular democracy is the ideal formulation which insures for the citizen the exercise of his freedom which makes him a dignified human being capable of giving and building, defending the homeland in which he lives, and making sacrifices for the sake of the nation to which he belongs. The homeland's freedom can only be preserved by its free citizens. The citizen's freedom can be completed only by his economic and social liberation.

5) The Arab revolution movement is a fundamental part of the world liberation movement. Our Arab people's struggle forms a part of the struggle of the peoples for their freedom, independence, and progress. This constitution serves as a guide for action to our people's masses so that they will continue the battle for liberation and construction guided by its principles and provisions in order to strengthen the positions of our people's struggle and to drive their march toward the aspired future.

Chapter 1 Basic Principles

Part 1 Political Principles

Article 1 [Arab Nation, Socialist Republic]

- (1) The Syrian Arab Republic is a democratic, popular, socialist, and sovereign state. No part of its territory can be ceded. Syria is a member of the Union of the Arab Republics.
- (2) The Syrian Arab region is a part of the Arab homeland.
- (3) The people in the Syrian Arab region are a part of the Arab nation. They work and struggle to achieve the Arab nation's comprehensive unity.

Article 2 [Republic, Sovereignty]

- (1) The governmental system of the Syrian Arab region is a republican system.
- (2) Sovereignty is vested in the people, who exercise it in accordance with this Constitution.

Article 3 [Islam]

- (1) The religion of the President of the Republic has to be Islam.
- (2) Islamic jurisprudence is a main source of legislation.

Article 4 [Language, Capital]

The Arab language is the official language. The capital is Damascus.

Article 6 [Flag, Emblem, Anthem]

The state flag, emblem, and the national anthem are the flag, emblem, and the national anthem of the Union of the Arab Republics.

Article 7 [Oath]

The constitutional oath is as follows:

"I swear by God the Almighty to sincerely preserve the republican, democratic, and popular system, respect the constitution and the laws, watch over the interests of the people and the security of the homeland, and work and struggle for the realization of the Arab nation's aims of unity, freedom, and socialism."

Article 8 [Baath Party]

The leading party in the society and the state is the Socialist Arab Baath Party. It leads a patriotic and progressive front seeking to unify the resources of the people's masses and place them at the service of the Arab nation's goals.

Article 9 [Organizations]

Popular organizations and cooperative associations are establishments which include the people's forces working for the development of society and for the realization of the interests of its members.

Article 10 [People's Councils]

People's councils are establishments elected in a democratic way at which the citizens exercise their rights in administering the state and leading the society.

Article 11 [Armed Forces]

The armed forces  and other defense organizations are responsible for the defense of the homeland's territory and for the protection of the revolution's objectives of unity, freedom, and socialism.

Article 12

Article 12

The state is at the people's service. Its establishments seeks to protect the fundamental rights of the citizens and develop their lives. It also seeks to support the political organizations in order to bring about self-development.

Part 2 Economic Principles

Article 13 [Economy]

- (1) The state economy is a planned socialist economy which seeks to end all forms of exploitation.
- (2) The region's economic planning serves in achieving economic integration in the Arab homeland.

Article 14 [Ownership]

The law regulates ownership, which is of three kinds:

- (1) Public ownership includes natural resources, public utilities, and nationalized installations and establishments, as well as installations and establishments set up by the state. The state undertakes to exploit and to supervise the administration of this property in the interest of the entire people. It is the duty of the citizens to protect this property.
- (2) Collective ownership includes the property belonging to popular and professional organizations and to production units, cooperatives, and other social establishments. The law guarantees its protection and support.
- (3) Individual ownership includes property ^{Key} belonging to individuals. The law defines its social task in serving the national economy within the framework of the development plan. This property should not be used in ways contrary to the people's interests.

Article 15 [Expropriation]

- (1) Individual ownership may not be expropriated except for public interest and in return for just compensation in accordance with the law.
- (2) The public seizure of funds is permissible.
- (3) Private seizure cannot be effected except through a judicial decision.
- (4) Private seizure ordered by law is permissible in return for just compensation.

Article 16 [Agricultural Ownership]

The law defines the maximum of agricultural ownership in a manner that guarantees the protection of the farmer and of the agricultural worker against exploitation and insures increase in production.

Article 17 [Inheritance]

The right of inheritance is guaranteed in accordance with the law.

Article 18 [Savings]

Saving is a national duty protected, encouraged, and organized by the state.

Article 19 [Taxes]

Taxes are imposed on an equitable and progressive bases which achieve the principles of equality and social justice.

Article 20

The exploitation of private and joint economic foundations must seek to meet the social needs, increase the national income, and achieve the people's prosperity.

Part 3 Educational and Cultural Principles

Article 21 [Goals]

The educational and cultural system aims at creating a socialist nationalist Arab generation which is scientifically minded and attached to its history and land, proud of its heritage, and filled with the spirit of struggle to achieve its nation's objectives of unity, freedom, and socialism, and to serve humanity and its progress.

Article 22 [Progress]

The educational system has to guarantee the people's continuous progress and adapt itself to the ever-developing social, economic, and cultural requirements of the people.

Article 23 [Socialist Education, Arts, Sports]

(1) The nationalist socialist education is the basis for building the unified socialist Arab society. It seeks to strengthen moral values, to achieve the higher ideals of the Arab nation, to develop the society, and to serve the causes of humanity. The state undertakes to encourage and to protect this education.

(2) The encouragement of artistic talents and abilities is one of the bases of the progress and development of society, artistic creation is based on close contact with the people's life. The state fosters the artistic talents and abilities of all citizens.

(3) Physical education is a foundation for the building of society. The state encourages physical education to form a physically, mentally, and morally strong generation.

Article 24 [Science, Intellectual Property]

(1) Science, scientific research, and all scientific achievements are basic elements for the progress of the socialist Arab society. Comprehensive support is extended by the state.

(2) The state protects the rights of authors and inventors who serve the people's interests.

Part 4 Freedom, Rights, Duties**Article 25 [Personal Freedom, Dignity, Equality]**

(1) Freedom is a sacred right. The state protects the personal freedom of the citizens and safeguards their dignity and security.

(2) The supremacy of law is a fundamental principle in the society and the state.

(3) The citizens are equal ^{Key} before the law in their rights and duties.

(4) The state insures the principle of equal opportunities for citizens.

Article 26 [Participation]

Every citizen has the right to participate in the political, economic, social, and cultural life. The law regulates this participation.

Article 27 [Boundaries of the Law]

Citizens exercise their rights and enjoy their freedoms in accordance with the law.

Article 28 [Defense]

(1) Every defendant is presumed innocent until proven guilty by a final judicial decision.

(2) No one may be kept under surveillance or detained except in accordance with the law.

(3) No one may be tortured physically or mentally or be treated in a humiliating manner. The law defines the punishment of whoever commits such an act.

(4) The right of litigation, contest, and defense before the judiciary is safeguarded by the law.

Article 29 [Criminal Laws]

What constitutes a crime or penalty can only be determined by law.

Article 30 [Retroactive Laws]

Laws are binding only following the date of their enactment and cannot be retroactive. In other than penal cases, the contrary may be stipulated.

Article 31 [Home]

Homes are inviolable. They may not be entered or searched except under conditions specified by law.

Article 32 [Secrecy of Communication]

The privacy of postal and telegraphic contacts is guaranteed.

Article 33 [Residence, Move]

(1) A citizen may not be deported from the homeland.

(2) Every citizen has the right to move within the state's territory unless forbidden to do so by a judicial sentence or in implementation of public health and safety laws.

Article 34 [Asylum]

Political refugees cannot be extradited because of their political principles or their defense of freedom.

Article 35 [Religion]

(1) The freedom of faith is guaranteed. The state respects all religions.

(2) The state guarantees the freedom to hold any religious rites, provided they do not disturb the public

order.

Article 36 [Work]

- (1) Work is a right and duty ^{Key} of every citizen. The state undertakes to provide work for all citizens.
- (2) Every citizen has the right to earn his wage according to the nature and yield of the work. The state must guarantee this.
- (3) The state fixes working hours, guarantees social security, and regulates rest and leave rights and various compensations and rewards for workers.

Article 37 [Free Education]

Education is a right guaranteed by the state. Elementary education is compulsory and all education is free. The state undertakes to extend compulsory education to other levels and to supervise and guide education in a manner consistent with the requirements of society and of production.

Article 38 [Expression]

Every citizen has the right to freely and openly express his views in words, in writing, and through all other means of expression ^{Key}. He also has the right to participate in supervision and constructive criticism in a manner that safeguards the soundness of the domestic and nationalist structure and strengthens the socialist system. The state guarantees the freedom of the press, of printing, and publication in accordance with the law.

Article 39 [Assembly]

Citizens have the right to meet and demonstrate peacefully within the principles of the Constitution. The law regulates the exercise of this right.

Article 40 [Defense]

- (1) All citizens have the sacred duty to defend the homeland's security, to respect its Constitution and socialist unionist system.
- (2) Military service is compulsory and regulated by law.

Article 41 [Taxes]

The payment of taxes and public expenses is a duty in accordance with the law.

Article 42 [Preservation of Unity]

It is a duty of every citizen to preserve the national unity and to protect state secrets.

Article 43 [Citizenship]

The law regulates Syrian Arab citizenship and guarantees special facilities for the Syrian Arab expatriates and their sons and for the citizens of the Arab countries.

Article 44 [Family, Marriage, Children]

- (1) The family is the basic unit of society and is protected by the state.
- (2) The state protects and encourages marriage and eliminates the material and social obstacles hindering it. The state protects mothers and infants ^{Key} and extends care to adolescents and youths and provides them with the suitable circumstances to develop their faculties.

Article 45 [Women]

The state guarantees women all opportunities enabling them to fully and effectively participate in the political, social, cultural, and economic life. The state removes the restrictions that prevent women's development and participation in building the socialist Arab society.

Article 46 [Insurance, Welfare]

- (1) The state insures every citizen and his family in cases of emergency, illness, disability, orphanhood, and old age.
- (2) The state protects the citizens' health and provides them with the means of protection, treatment, and medication.

Article 47 [Services]

The state guarantees cultural, social, and health services. It especially undertakes to provide these services to the village in order to raise its standard.

Article 48 [Organizations]

The popular sectors have the right to establish unionist, social, professional organizations, and production cooperatives. The framework of the organizations, their relations, and the scope of their work is defined by

law.

Article 49 [Organizational Functions]

The popular organizations by law effectively participate in the various sectors and councils to realize the following:

- (1) Building the socialist Arab society and defending the system.
- (2) Planning and guiding of the socialist economy.
- (3) Development of work conditions, safety, health, culture, and all other affairs pertaining to the lives of the organization members.
- (4) Achievement of scientific and technical progress and the development of the means of production.
- (5) Popular supervision of the machinery of government.

Chapter 2 Powers of the State

Part 1 Legislative Power

Article 50 [People's Assembly]

- (1) The People's Assembly ^{Key} assumes legislative power in the manner defined in this Constitution.
- (2) The members of the People's Assembly are elected by general, secret, direct, and equal ballot in accordance with the provisions of the election law.

Article 51 [Term]

The People's Assembly is elected for 4 years beginning on the date of its first meeting. This term can be extended by law only in the state of war.

Article 52 [Representation]

A member of the People's Assembly represents the whole people. His mandate may not be limited by any restrictions or conditions. He must exercise his mandate guided by his honor and conscience.

Article 53 [Membership]

The law defines the electoral districts and the number of the members of the People's Assembly, provided that at least half their number are workers and peasants. The law defines the terms: worker and peasant.

Article 54 [Voters]

Voters are citizens of at least 18 years of age who are listed in the civil status register and who meet the conditions specified in the election law.

Article 55 [Election, Referendum]

The law provides for elections and plebiscites. It defines the conditions to be met by members of the People's Assembly.

Article 56 [State Worker Candidacy]

State workers, including public sector workers, may nominate themselves for membership in the Assembly. Except in the cases defined by law, the elected member may take a leave in order to join the Assembly. His position or work is reserved for him and the period of leave is regarded as active duty.

Article 57 [Electoral Guarantees]

The election ^{Key} law must include provisions guaranteeing:

- 1) Freedom of the voters in electing their representatives and integrity of the election.
- 2) The right of the candidates to watch over the voting.
- 3) Punishment for those who tamper with the will of the voters.

Article 58 [Continuous Assembly]

- (1) The elections are to be held within 90 days following the date of the expiration of the Assembly's term.
- (2) The People's Assembly reconvenes in accordance with the law if no other Assembly is elected. It convenes after the lapse of 90 days and remains in office until a new Assembly is elected.

Article 59 [Vacancies]

If a seat becomes vacant for any reason, a member is elected to this seat within 90 days after the vacancy,

provided the remaining period of the Assembly's term is not less than 6 months. Membership of the new member ends with expiration of the Assembly's term. The election law defines the conditions of membership vacancies.

Article 60 [First Meeting]

(1) The People's Assembly is invited to meet by a decree issued by the President of the Republic within 15 days beginning on the date of the announcement of the results of the elections. The Assembly meets in accordance with the law on the 16th day if no decree is inviting the Assembly to hold a session.

(2) At its first meeting, the Assembly elects its President and the members of its secretariat.

Article 61 [Sessions]

The People's Assembly is convened in three ordinary sessions yearly. It may also be convened in extraordinary sessions. The Assembly's table of organization sets the dates and periods of the sessions. The Assembly is invited to meet at extraordinary sessions by a decision of the President of the Assembly, at the written request of the President of the Republic, or at the request of one-third of the members of the Assembly.

Article 62 [Electoral Control]

The People's Assembly rules on the validity of the membership of its members if it is challenged in light of investigations undertaken by the Supreme Constitutional Court within one month of the Assembly's notification of the Court's verdict. A member's membership in the Assembly is invalidated only by a majority vote of its members.

Article 63 [Oath]

Before assuming office, each member of the Assembly publicly takes before the Assembly the oath specified in Article 7.

Article 64 [Remuneration]

The compensations and allowances for the members of the Assembly are defined by law.

Article 65 [Internal Organization]

The People's Assembly lays down its internal organization to regulate the mode of work and the manner of carrying out its duties.

Article 66 [Indemnity]

Members of the Assembly are not accountable before criminal or civil courts for any occurrences or views they express, in voting in public or secret sessions, or in the activities of the various committees.

Article 67 [Immunity]

Members of the Assembly enjoy immunity throughout the term of the Assembly. Unless they are apprehended in the act of committing a crime, no penal measures can be taken against any member without the advance permission of the Assembly. When the Assembly is not in session, permission must be obtained from the President of the Assembly. As soon as it convenes, the Assembly is notified of the measures taken.

Article 68 [Incompatibility]

(1) An Assembly member may not take advantage of his Assembly membership in any activities.

(2) The law defines the activities which are incompatible with membership in the Assembly.

Article 69 [President, Guard]

(1) The President of the People's Assembly represents, signs, and speaks on behalf of the Assembly.

(2) The Assembly has a spacial guard which accepts the orders of the President of the Assembly. No other armed force may enter the Assembly building without permission of the President of the Assembly.

Article 70 [Membership Rights]

The members of the Assembly have the right to propose bills and address questions and inquiries to the cabinet or any minister in accordance with the Assembly's internal organization.

Article 71 [Powers]

The People's Assembly assumes the following powers:

- 1) Nomination of the President of the Republic.
- 2) Approval of the laws .
- 3) Debate of cabinet policy.
- 4) Approval of the general budget and development plans.

5) Approval of international treaties and agreements connected with state security; namely, peace and alliance treaties, all treaties connected with the rights of sovereignty or agreements which grant concessions to foreign companies or establishments, as well as treaties and agreements which entail expenditures of the state treasury not included in the treasury's budget, and treaties and agreements which run counter to the provisions of the laws in force or treaties and agreements which require promulgation of new legislation to be implemented.

6) Approval of general amnesty.

7) Acceptance or rejection of the resignation of a member of the Assembly.

8) Withholding confidence in the cabinet or a minister.

Article 72 [Vote of No Confidence]

Confidence may not be withheld without the interrogation of the cabinet or a minister. A request for withholding confidence has to be made in accordance with a proposal submitted by at least one-fifth of the members of the Assembly. Confidence in the cabinet or a minister may be withheld by a majority of the members of the Assembly. In the event of no confidence in the cabinet, the Prime Minister must submit the cabinet's resignation to the President of the Republic. A minister from whom confidence has been withheld must also resign.

Article 73 [Committees]

The Assembly forms provisional committees from its members to collect information and to find facts on the subjects concerning the exercising of its jurisdiction.

Article 74 [Budget]

The draft budget ^(Key) is submitted to the Assembly two months before the beginning of the fiscal year. The budget is not in force unless it is approved by the Assembly.

Article 75 [Budget Vote]

Voting on the budget is chapter by chapter. The method of preparing the budget is defined by law.

Article 76 [Fiscal Year]

Every fiscal year has one budget and the beginning of the fiscal year is defined by law.

Article 77 [Continuing Budget]

If the Assembly fails to approve the budget before the beginning of the new fiscal year, the previous fiscal year remains in force until approval of the new fiscal year. Revenues are obtained in accordance with the laws still in force.

Article 78 [Budget Changes]

No change in the budget's chapters is permissible except in accordance with provisions of the law.

Article 79 [Budget Amendments]

During study of the budget, the Assembly has no right to increase the estimates of revenues and expenditures.

Article 80 [New Expenditures]

After approval of the budget, the Assembly can approve laws on new expenditures and revenues.

Article 81 [Tax Laws]

It is not permissible to impose taxes, to modify taxes, or to cancel taxes except by law.

Article 82

Final accounts for the fiscal year are submitted to the Assembly within two years of the end of that year. The settlement of accounts should be made by law. Amounts to be applied to the settlement of accounts should be applied to the budget, subject to approval.

Part 2 The Executive Authority

Section 1 The President of the Republic

Article 83 [Eligibility]

Article 83 [Eligibility]

A candidate for the presidency must be an Arab Syrian, enjoying his civil and political rights, and be over 40 years of age.

Article 84 [Election]

Upon the proposal of the Arab Socialist Baath Party regional command, the Assembly issues the order for election of the President:

- 1) the candidacy is proposed to the citizens for referendum;
- 2) the referendum takes place upon the request of the President of the Assembly;
- 3) the new president is elected before termination of the term of the present President, within a period of not less than 30 days and not more than 60 days;
- 4) the candidate becomes President of the Republic if he obtains an absolute majority of the total votes. If he fails to obtain this majority, the Assembly names another candidate. The same procedures are followed concerning the election, provided this takes place within 1 month from the time the results of the first plebiscite were announced.

Article 85 [Term]

The President of the Republic is elected for 7 years according to the Christian calendar, beginning at the date of the expiration of the term of the incumbent President.

Article 86 [Incapacity]

If any temporary incapacity prevents the President of the Republic from carrying out his duties, the Vice President takes his place.

Article 87 [Resignation]

If the President of the Republic wishes to resign, he must submit his resignation to the Assembly.

Article 88 [Re-Election]

The first Vice President of the Republic or the Vice President named by the President, carries out the President's duties if the President fails to do so. If the incapacity is permanent or in case of death or resignation, a referendum takes place to elect a new President in accordance with the provisions of Article 84, within a period not exceeding 90 days. If the Assembly is dissolved or if its term is due to expire in less than 90 days, the first Vice President carries out the President's duties until the new Assembly convenes.

Article 89 [Vacancy]

If the post of President becomes vacant and there is no Vice President, the Prime Minister exercises all the President's powers and jurisdictions until a new President is elected by means of referendum within 90 days.

Article 90 [Oath]

Before taking his post, the President takes the constitutional oath before the People's Assembly in accordance with Article 7.

Article 91 [Liability]

The President cannot be held responsible for actions pertaining directly to his duties, except in the case of high treason. A request for his indictment requires a proposal of at least one-third of the members of the People's Assembly and an Assembly decision adopted by a two-thirds majority in an open vote at a special secret session. His trial takes place only before the Supreme Constitutional Court.

Article 92 [Remuneration]

The protocol, privileges, and compensation of the post of the President of the Republic are established by law.

Article 93 [Functions]

- (1) The President of the Republic insures respect for the Constitution, the orderly functioning of public authorities, and the preservation of the state.
- (2) The President ^{Key} of the Republic exercises executive authority on behalf of the people within the limits defined in this Constitution.

Article 94 [Policy]

The President of the Republic, through consultation with the cabinet, lays down the state's general policy and supervise its implementation.

Article 95 [Appointments]

The President of the Republic appoints one or more Vice Presidents and delegates some of his duties to

them. The President also appoints the Prime Minister and his deputies and the ministers and their deputies, accepts their resignations, and dismisses them from their posts.

Article 96 [Oath]

Before assuming their posts, the Vice Presidents take the Constitutional oath specified in Article 7 before the President of the Republic.

Article 97 [Cabinet Meeting, Reports]

The President of the Republic can call a cabinet meeting under his Chairmanship. He can also request reports from the ministers.

Article 98 [Veto]

The President of the Republic promulgates the laws approved by the People's Assembly, he may veto these laws through a decision, giving the reasons for this objection, within a month after their receipt by the President. If the Assembly again approves them by a two-thirds majority, the President of the Republic has to issue them.

Article 99 [Decrees]

The President of the Republic issues decrees, decisions, and orders in accordance with the legislation in effect.

Article 100 [War and Peace]

The President of the Republic can declare war and general mobilization and conclude peace following the approval by the People's Assembly.

Article 101 [State of Emergency]

The President of the Republic can declare and terminate a state of emergency in the manner stated in the law.

Article 102 [Diplomacy]

The President of the Republic accredits the heads of diplomatic missions to foreign governments and accepts the accreditation of the heads of foreign diplomatic missions to him.

Article 103 [Commander-in-Chief]

The President of the Republic is the supreme commander of the army and the armed forces. He issues all the necessary decisions and orders in exercising this authority. He can delegate some of his authority.

Article 104 [Treaties]

The President of the Republic ratifies and abolishes international treaties and agreements in accordance with the provisions of the Constitution.

Article 105 [Amnesty]

The President of the Republic can issue amnesty and reinstatement decisions.

Article 106 [Decorations]

The President of the Republic can bestow decorations.

Article 107 [Dissolution of Parliament]

(1) The President of the Republic can dissolve the People's Assembly through a decision giving the reasons. Elections are held within 90 days from the date of the dissolution.

(2) He may not dissolve the People's Assembly more than once for the same reason.

Article 108 [Extraordinary Sessions, Addresses]

(1) The President of the Republic can call on the People's Assembly to convene an extraordinary session.

(2) He can also address the Assembly through messages and can make statements before the Assembly.

Article 109 [Appointment of Officials]

The President of the Republic appoints civilian and military officials and terminates their services in accordance with the law.

Article 110 [Initiative]

The President of the Republic may draft project laws and submit them to the Assembly for approval.

Article 111 [Assuming Legislative Authority]

- (1) The President of the Republic assumes legislative authority when the People's Assembly is not in session, provided that all the legislation issued by him is referred to the People's Assembly in its first session.
- (2) The President of the Republic can assume legislative authority even when the Assembly is in session if it is extremely necessary in order to safeguard the country's national interests or the requirements of national security, provided that the legislation issued by him is referred to the People's Assembly in its first session.
- (3) The People's Assembly can abolish or amend the legislation as provided for in Paragraph (1) and (2), or by law by a two-thirds majority of the members attending the session, provided their number is not less than the Assembly's absolute majority and provided that the amendment or abolition does not have a retroactive effect. If the Assembly does not abolish or amend this legislation, then it is considered legally approved and there will be no need for a vote on it.
- (4) The President of the Republic assumes legislative authority in the interim period between two assemblies. Legislation issued by the President during this period is not referred to the People's Assembly. Its validity as regards amendments or abrogation are the same as with existing laws.

Article 112 [Referenda]

The President of the Republic can hold public referenda on important issues affecting the country's highest interests. The results of the referenda are binding and effective on the date of their promulgation. The President of the Republic issues the results.

Article 113 [Emergency Measures]

In case of a grave danger or situation threatening national unity or the safety and independence of the homeland or obstructing state institutions from carrying out their constitutional responsibilities, the President of the Republic can take immediate measures necessitated by these circumstances.

Article 114

The President of the Republic can form specialized organizations, councils, and committees. The powers and jurisdiction of these bodies are specified in the decisions forming them.

Section 2 The Council of Ministers

Article 115 [Cabinet]

- (1) The cabinet ^{Key} is the state's highest executive and administrative body. It consists of the President of the Council of Ministers, his deputies, and the ministers. It supervises the execution of the laws and regulations and the work of the state machinery and institutions.
- (2) The President of the Council of Ministers supervises the activities of the ministers.
- (3) The compensations and allowances of the President of the Council of Ministers, his deputies, the ministers, and their deputies are fixed by law.

Article 116 [Oath]

The President of the Council of Ministers, his deputies, and the ministers and their deputies take the constitutional oath, as specified in Article 7, before the President of the Republic and before they assume their responsibilities, whenever a new cabinet is formed. In the case of a cabinet reorganization, only the new ministers takes the oath.

Article 117 [Responsibility]

The President of the Council of Ministers and the ministers are responsible before the President of the Republic.

Article 118 [Policy Statements]

- (1) Upon its formation, the cabinet submits a statement to the People's Assembly on its general policy and programs of action.
- (2) The Cabinet submits annual statements to the People's Assembly on implementation of the development plans and production progress.

Article 119 [Minister]

The Minister is the highest administrative authority in his ministry. He carries out the state's general policy where it concerns his ministry.

Article 120 [Incompatibility]

While in office, the ministers are not permitted to be members of the Board of Directors of any private

company, act as its agents, participate in any commercial or industrial transaction, or undertake any liberal profession. While in office, the ministers are not permitted to be directly or indirectly involved in the contracts, tenders, or works carried out by the state ministries, departments, or establishments, or by public sector companies.

Article 121 [Liability]

The law defines the civil and penal responsibilities of the ministers.

Article 122 [Continuing Cabinet]

On the expiration of the term of the President of the Republic or in the case of his permanent inability to discharge his duties for any reason, the cabinet continues to manage the affairs of the state until the new president names a new cabinet.

Article 123 [Criminal Liability]

The President of the Republic has a right to refer a minister to trial for whatever crimes he commits while in his post or because of it, in accordance with provisions of the Constitution and the law.

Article 124 [Suspension]

An accused minister is suspended as soon as the indictment is issued and until the court arrives at a decision regarding the charges brought against him. His resignation or dismissal does not prevent committing him to trial. The trial and its procedures are in accordance with the law.

Article 125 [Compatibility]

Cabinet and People's Assembly membership may be combined.

Article 126 [Deputy Ministers]

The provisions applicable to the ministers are also applicable to the deputy ministers.

Article 127 [Powers]

The cabinet has the following powers:

- 1) Participation with the President of the Republic in drawing up and carrying out the state's general policy.
- 2) Steering, coordinating, and following up the work of the ministries and all the state's public departments and establishments.
- 3) Drawing up the state's general budget project.
- 4) Preparing draft laws.
- 5) Preparing the development plan, developing production, and exploiting national resources and everything that will strengthen the economy and increase the national income.
- 6) Contracting and granting loans in accordance with the provisions of the Constitution.
- 7) Concluding agreements and treaties in accordance with the provisions of the Constitution.
- 8) Following up the enforcement of the laws, preserving the state's security, and safeguarding the rights of the citizens and the state's interest.
- 9) Issuing administrative and executive decisions in accordance with laws and regulations, and supervising their implementation.

Article 128 [Other Powers]

In addition to the cabinet's powers, the Prime Minister and the ministers discharge the duties mentioned in valid legislation, provided they are not in conflict with the powers given to other state authorities by this Constitution.

Part 3 The Local People's Councils

Article 129 [Councils]

- (1) The Local People's Councils ^{Key} are bodies which exercise their powers within the administrative units in accordance with the law.
- (2) The administrative units are defined in accordance with the provisions of the law.

Article 130 [Powers]

The law defines the powers of The Local People's Councils, the method of electing and forming them, the rights and duties of their members, and all relevant regulations.

Chapter 3 The Judicial Authority

Chapter 6 The Judicial Authority

Part 1 Court Judges and Public Prosecutors

Article 131 [Independence of the Judiciary]

The judicial authority ^{Key} is independent. The President of the Republic guarantees this independence with the assistance of the Higher Council of the Judiciary.

Article 132 [Higher Council of the Judiciary]

The President of the Republic presides over the Higher Council of the Judiciary. The law defines the method of its formulation, its powers, as well as its internal operating procedures.

Article 133 [Independence of Judges]

- (1) Judges are independent ^{Key}. They are subject to no authority except that of the law.
 (2) The honor, conscience, and impartiality of judges are guarantees of public rights and freedoms.

Article 134 [Sentences]

Sentences are issued in the name of the Arab people of Syria.

Article 135 [Organization]

The law organizes the judicial system along with its categories, types, and grades of judges. It also defines the regulations pertaining to the jurisdiction in the different courts.

Article 136 [Status of Judges]

The law defines the terms of appointment, promotion, transfer, discipline, and removal of judges.

Article 137 [Public Prosecution]

The public prosecution is a single juridical institution headed by the Minister of Justice. The law organizes its functions and powers.

Article 138 [Administrative Jurisdiction]

The Council of State exercises administrative jurisdiction. The law defines the terms of appointment, promotion, discipline, and removal of its judges.

Part 2 The Supreme Constitutional Court

Article 139 [Membership]

The Supreme Constitutional Court ^{Key} is composed of five members, of whom one will be the President, and all of whom are appointed by the President of the Republic by decree.

Article 140 [Incompatibility]

It is not permissible to combine the membership of the Supreme Constitutional Court with a ministerial post or membership in the People's Assembly. The law defines other functions which cannot be combined with court membership.

Article 141 [Term]

The term of membership of the Supreme Constitutional Court is 4 years subject to renewal.

Article 142 [Dismissal]

Members of the Supreme Constitutional Court cannot be dismissed from court membership except in accordance with the provisions of the law.

Article 143

Before assuming their duty, the President and members of the Supreme Constitutional Court take the following oath before the President of the Republic and in the presence of the speaker of the People's Assembly:

"I swear by the Almighty to respect the country's Constitution and laws and to carry out my duty with impartiality and loyalty."

Article 144 [Electoral Control]

The Supreme Constitutional Court determines the validity of the special appeals regarding the election of the members of the People's Assembly and submits to it a report on its findings.

Article 145 [Constitutional Review]

The Supreme Constitutional Court looks into and decides on the constitutionality of laws in accordance with the following:

- 1) Should the President of the Republic or a quarter of the People's Assembly members challenge the constitutionality of a law before its promulgation, the promulgation of such law is suspended until the court makes a decision on it within 15 days from the date the appeal was filed with it. Should the law be of an urgent nature, the Supreme Constitutional Court must make a decision within 7 days.
- 2) Should a quarter of the People's Assembly members object to the constitutionality of a legislative decree within 15 days of the date of the People's Assembly session, the Supreme Constitutional Court must decide on it within 15 days from the date the objection was filed with it.
- 3) Should the Supreme Constitutional Court decide that a law or a decree is contrary to the Constitution, whatever is contrary to the text of the Constitution is considered null and void with retroactive effect and has no consequence.

Article 146 [No Review Of Referendum Laws]

The Supreme Constitutional Court has no right to look into laws which the President of the Republic submits to public referendum and are approved by the people.

Article 147 [Review of Drafts]

The Supreme Constitutional Court, at the request of the President of the Republic, gives its opinion on the constitutionality of bills and legislative decrees and the legality of draft decrees.

Article 148 [Constitutional Court Statute]

The law determines the procedure of hearing and adjudicating in matters coming under the jurisdiction of the Supreme Constitutional Court. It also defines the court staff, the qualifications of its members, and prescribes their salaries, immunities, privileges, and responsibilities.

Part 3 Amending the Constitution

Article 149 [Initiative, Majority]

- (1) The President of the Republic as well as a two-thirds majority of the People's Assembly members have a right to propose amending the Constitution.
- (2) The amendment proposal includes the provisions to be amended and the reasons for it.
- (3) Upon receipt of the proposal, the People's Assembly sets up a special committee to investigate it.
- (4) The Assembly discusses the amendment proposal, and if approved by a two-thirds majority of its members, the amendment is considered final, provided it is approved by the President of the Republic. It will then be included in the body of the Constitution.

Chapter 4 General and Transitory Provisions

Article 150 [Preamble is Part of Constitution]

The preamble of this Constitution is considered an integral part of it.

Article 151 [First Amendments]

This Constitution may not be amended before the lapse of 18 months from the date it comes into effect.

Article 152 [Temporary Election Control]

Until the Supreme Constitutional Court is formed, the general body of the Court of Cessation has the jurisdiction to examine appeals regarding the validity of the election of the members of the People's Assembly after such appeals are referred to it by the President of the Assembly. The court submits to the President of the Assembly a report of its findings.

Article 153 [Old Laws]

Legislation in effect and issued before the proclamation of this Constitution remains in effect until it is amended so as to be compatible with its provisions.

Article 154 [Term of President]

Article 154 [Term of Presidency]

The term of the incumbent President of the Republic expires after 7 years of the Christian Era from the date of the announcement of his election as President of the Syrian Arab Republic.

Article 155 [First Parliamentary Elections]

Elections for the first People's Assembly are held under the Constitution within 90 days from the date it is declared approved by a public referendum.

Article 156 [Publication, Enforcement]

The President of the Republic publishes this Constitution in the Official Gazette and it is considered in effect from the date of its approval by a public referendum.

For methodology see: [Comparing Constitutions and International Constitutional Law](#).
© 1994 - May 29th, 2010 / For corrections please contact [A. Tschentscher](#).

Marriage Laws

What you need to know in order to get married in each state.

-

[Marriage Laws](#) | [California Marriage Laws](#) »

Texas Marriage Laws

Are you looking to get married in Texas (TX)? Currently San Antonio is one of the hottest spots for a destination wedding in Texas. If you are planning to elope or to have a full destination wedding then contact the Bexar County Courthouse for more details. As always remember that [marriage laws](#) vary from county to county, so before you start looking at honeymoon packages, you might want to make sure you have all the Texas Marriage License Requirements taken care of to receive a Texas marriage license.

Texas Marriage Laws and Texas Marriage License Requirements

Valid US ID

Texas requires one form of identification as well as a SSN. The only valid IDs accepted are a driver's license, United States passport, a certified copy of your birth certificate, a U.S. military ID card, and social security number.

Residency

Neither the bride nor the groom has to be a resident of Texas. This makes Texas a popular destination for either eloping or a destination wedding.

Waiting Period

Yes, there is a waiting period in Texas, so make sure you factor this into your plans. The waiting period is 3 days or 72 hours. The only time the waiting period can be waved is for **active military personnel**.

Length Marriage License is Valid

Once you have received a marriage license from the state of Texas it is only valid for 30 days. Also, the license can only be used within the State of Texas.

Medical and Other Tests

The state of Texas does not require a medical exam or a blood test.

Age Requirements

The minimum age to apply for a marriage license is 14. Persons between the age of 14 and 17 must have written parental consent or permission via court order. The parental consent must be given on an official document, and signed in front of a county clerk. After the age of 17 there are no stipulations for marrying in the state of Texas.

Marriages by Proxy

Yes proxy marriages are allowed in Texas. Anyone one of legal age may apply in the stead of a prospective bride or groom who can not appear before the county clerk. You will need to contact the county clerk's office to obtain the correct forms for your proxy marriage. Texas does allow prison inmates to marry. Again there is a special form for prisoners who wish to have a proxy marriage.

Previously Married

The only stipulation for remarrying is in the case of a divorce. In Texas there is a 30 day waiting period for getting remarried. Under certain circumstance the 30 day period can be waived.

Fees and Taxes

Fees range from \$41 through \$71. As with most states cash is generally required in order to purchase a marriage license.

Marrying a Cousin

Marrying a cousin is not allowed in Texas.

Common Law

There is a provision for a common law or informal marriages.

Same Sex Marriages

Same sex marriage is not allowed in the state of Texas.

Wedding Officials

Texas provides for a wide range of officiants. You will need to plan ahead to make sure there is an officiant available who provides fulfills any religious requirements you have. In general any member of the clergy can officiate a wedding. Judges, magistrates or a justices of the peace can officiate your wedding.

Miscellaneous

Please leave a comment and let me know if you have any other information that might be useful.

Obtaining a Copy of Marriage Certificate

You must contact the Bureau of Vital Statistics to receive a copy of your Texas marriage certificate.

Premarital Counseling

Texas does not require pre-marital counseling but it is officially encouraged by the state.

Topics: [Texas](#) | [84 Comments »](#)

84 Responses to “Texas Marriage Laws”

1. *BRANDY LEE* Says:
[May 25th, 2007 at 1:49 pm](#)

Urfi-Ehen in Ägypten

Hochzeit light stürzt Zehntausende ins Unglück

Von **Ulrike Putz**, Kairo

Ein formloser Vertrag zwischen zwei Liebenden, und schon ist Sex erlaubt. Urfi-Ehen sind in Ägypten groß in Mode. Doch für Zehntausende Frauen folgt das böse Erwachen: Werden sie verlassen, haben sie - und ihre Kinder - keinerlei Rechte.

Kairo - Das Kind schiebt sich noch eine Erdnuss in den Mund und strahlt. Mehr Orangensaft, gestikuliert der Anderthalbjährige und setzt seine Kletterpartie über die Schöße seiner beiden Tanten fort. Ahmed heißt der Kleine, wie sein Vater. Der Name ist das einzige, was er von ihm bekommen hat, ansonsten hat sein Erzeuger nichts hinterlassen: keinen Nachnamen für sein Kind, keinen legalen Status, keine Papiere. Ahmed existiert nicht für die Behörden Ägyptens.

Der Junge hat keine Geburtsurkunde und wenn sich das nicht ändert wird er keine Zukunft haben: Er wird nicht in die Schule gehen können, nicht in die Uni, er wird keinen Pass bekommen, um ins Ausland zu reisen. "Ich kann mit nichts beweisen, dass er überhaupt mein Sohn ist", sagt seine Mutter.



REUTERS

Verschleierte Frau in Alexandria: Urfi-Ehe betrifft Zehntausende

Ahmeds Mutter ist 34, weil sie ihren richtigen Namen nicht nennen will, soll sie Um Ahmed heißen: "Mutter Ahmeds", so wie in der arabischen Welt viele Eltern den Namen ihres Erstgeborenen als Rufnamen führen. Mit zwei Schwestern, einer Nichte und ihrem Sohn ist Um Ahmed in ein Kairoer Straßencafé gekommen. Sie will ihre Geschichte erzählen, weil es die Geschichte vieler Frauen in Ägypten ist - und Um Ahmed das nicht länger hinnehmen will.

Urfi-Ehen sind billig und folgenlos - zumindest für die Männer

Vor drei Jahren lernte Um Ahmed in einem Freizeitclub für Polizisten einen Major der Kairoer Polizei kennen. Beamte der Sicherheitsbehörden in Ägypten verdienen einen Hungerlohn, dafür stellt der Staat ihnen Freizeitheime mit Restaurants und Gartencafés. Um Ahmed hatte eine gescheiterte Verlobung hinter sich, mit 31 war sie für ägyptische Verhältnisse fast schon zu alt zum Heiraten.

Dass ihr der 54-Jährige Avancen machte gefiel ihr, dass er eine gute Position bei der Polizei hatte auch. Zwei Monate lang saßen sie immer wieder bei Saft und Tee zusammen, dann schlug Ahmed Senior die Hochzeit vor - allerdings keine richtige, mit großer Familienfeier und weißem Brautkleid. Das könne er seinen beiden Kindern aus erster, nach wie vor bestehender Ehe nicht antun, sagte der Major.

Eine Urfi-Ehe sollte es sein: Eine Ehe, die nach islamischen Recht geschlossen wird. Dazu setzen die Brautleute einen einfachen Vertrag auf und zwei Zeugen beglaubigen die Unterschriften. Wenn dann noch die Verwandtschaft informiert wird und das Paar mit ihrem Urfi-Vertrag aufs Amt geht, ist die Ehe sogar rechtsgültig.

Urfi-Ehen sind beliebt. 700.000 soll es in Ägypten geben, und das sei eine sehr vorsichtige Schätzung, gibt die ägyptische Parlamentsabgeordnete Ibtisam Habib an. Sie hat den Urfi-Ehen den Kampf angesagt, versucht mit Petitionen und Gesetzesvorlagen gegen den alten Brauch vorzugehen, der derzeit eine Renaissance erlebt. Denn Urfi-Ehen sind billig. "Hätte mich Ahmed richtig geheiratet, hätte er mir eine Wohnung kaufen und einrichten müssen", sagt Um Ahmed. Eine richtige Feier hätte auch für ihre nicht sehr wohlhabende soziale Schicht 10.000 Dollar gekostet, rechnet sie. "Darauf hätte er zehn Jahre sparen müssen, stattdessen habe ich ihn nur ein Blatt Papier für den Vertrag gekostet."

"Ich war verliebt", rechtfertigt sie sich.

Vor allem Studenten schaffen sich in Ägypten per Urfi-Ehe einen legalen Rahmen, um auch vor der unerschwinglichen Hochzeitsfeier Sex haben zu können, ohne dass der als unehelich gilt. Aber auch Witwen willigen in die traditionelle Eheform ein - weil sie so ihren Rentenanspruch nicht verlieren. Das Problem: Die wenigsten Paare lassen ihre Brauchums-Ehe später auf dem Standesamt legalisieren, gesellschaftlich ist eine solche Verbindung ein wenig anrüchig.

Das Problem: Nach einer Trennung stehen die Frauen ohne Rechte da. Meist behält der Mann das einzige Exemplar des Vertrages, die Frau kann nicht beweisen, dass sie verheiratet war und die gemeinsamen Kinder von ihm sind. Doch auch wenn die Familien und Nachbarn über die Ehe Bescheid wussten - bei einer nicht registrierten Urfi-Ehe hält der Mann das Schicksal seiner Gattin in der Hand. Nimmt er den Vertrag mit, kann sie sich nicht scheiden lassen und ist dazu verdammt, ihr Leben als Strohvitwe zu verbringen.

Nachdem sie ihren Urfi-Vertrag unterschrieben hatte, lebte Um Ahmed einige Monate lang das Leben einer verheirateten Frau. Ihr Major zog bei ihr ein, plauderte mit seiner neuen Schwiegermutter über Religion, abends setzte ihm Um Ahmed seine Leibespeise vor: Garnelen. "Ich war verliebt", rechtfertigt sich Um Ahmed dafür, dass sie in die Ehe Light eingewilligt hatte.

Was Ahmed wirklich wollte ...

Erst nach ein paar Monaten dämmerte es ihr. Ihr Mann, der eigentlich aus Alexandria stammte, hatte nur ein Zimmer mit Vollverpflegung gesucht. Wegen seiner Arbeit musste er unter der Woche in Kairo sein "und er war wohl die Unterbringung in der Kaserne leid", sagt Um Ahmed. An den Wochenenden fuhr ihr Mann nach Hause zu seiner Erstfrau. Ihr gab er auch sein ganzes Gehalt, in Kairo lebte er von dem Geld, das Um Ahmeds Großfamilie dem Paar gab. Um Ahmeds Schwester lacht, dass ihr die Tränen kommen. "Er hat dich und uns ganz schön verschaukelt."

Es ist ein Jammer, dass sich Um Ahmed und ihre Schwestern nicht fotografieren lassen wollen: drei stattliche Ägypterinnen, die ihre Leibesfülle in diverse Lagen wild gemusterter Gewänder

gehüllt haben. Farblich passend haben sie sich die Augendeckel in türkis, grün und lila angemalt, ihre selten still stehenden Münder leuchten knallrot. Um Ahmed ist eine resolute Frau, als es ihr zu bunt wurde mit "dem Parasiten" zerriss sie ihr Exemplar des Ehevertrags und wollte ihren Mann vor die Tür setzen. Doch dann stellte sie fest, dass sie schwanger ist. "Ich habe versucht mich gütlich von ihm zu trennen, er versprach mir, dass er das Kind anerkennt und ins Krankenhaus kommt, wenn die Geburt losgeht."

Schließlich waren es dann aber ihre beiden Schwestern und ein Schwager, die im Oktober 2006 mit ihr in die Klinik fuhren. Als ihr Schwager ihren Mann anrief, um ihm von der Geburt seines Sohnes zu informieren, legte der auf. Seitdem hört Um Ahmed nur noch von ihrem Gatten, wenn dessen Erstfrau anruft, um sie zu bedrohen. "Sie meldet sich mehrmals täglich, beschimpft mich und droht, mir oder Ahmed Junior was anzutun."

"Mein Leben steht jetzt still"

Der Zorn der Erstfrau wuchs noch, als Um Ahmed sich an eine Hilfsorganisation wandte und mit Hilfe einer vom "Zentrum für Frauenrechte in Ägypten" gestellten Anwältin vor Gericht zog. Wie viele tausend Ägypterinnen, denen das Zentrum beisteht, kämpft auch Um Ahmed um einen Vaterschaftstest, damit ihr Sohn wenigstens Papiere bekommt. "Ich will gar keinen Unterhalt, ich will nur, dass es meinen Sohn offiziell gibt, dass er ein ganzer Mensch sein darf." Wenn ihr Mann seinem Jungen die Ausbildung nicht finanzieren wolle, müsse er das mit sich und Gott ausmachen.

Um Ahmeds Fall soll noch diesen Monat entschieden werden. Sie ist zuversichtlich. Es gibt Präzedenzfälle, in denen Gerichte die dreimalige Weigerung eines Mannes, einen Vaterschaftstest abzulegen, als Eingeständnis der Verwandtschaft gewertet haben. Das wird Klein-Ahmed helfen, ihr aber nicht. So lange ihr Mann sein Exemplar des Ehevertrags nicht herausrückt, kann Um Ahmed sich nicht scheiden lassen. "Mein Leben steht jetzt still, ich kann nicht mehr heiraten", sagt sie.

Sie würde deshalb gern mehr Lärm machen gegen die Urfi-Ehen, die "die Frau und das Kind zerstören", wie sie sagt. Doch das geht nicht: So lange die Urfi-Ehen den Anschein einer Light-Ehe für die Mätresse haben, kann sie nicht laut sagen, dass Ahmed aus einer solchen Verbindung hervorgegangen ist.

Um Ahmed setzt ihre Hoffnung deshalb in die Politik. Wo Zehntausende Mütter und Kinder betroffen seien, müsste sich der Gesetzgeber doch etwas einfallen lassen. Dass das in Ägypten sehr lange dauern kann, weiß Um Ahmed.

URL:

<http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/urfi-ehen-in-aegypten-hochzeit-light-stuerzt-zehntausende-ins-unglueck-a-548221.html>

Verwandte Artikel:

SPIEGEL TV Magazin: Das Leben muslimischer Frauen in Deutschland (27.10.2003)

<http://www.spiegel.de/sptv/a-271530.html>

Zwangsehe in Deutschland: Auf der Flucht vor der eigenen Familie (21.08.2007)

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/zwangsehe-in-deutschland-auf-der-flucht-vor-der-eigenen-familie-a-499608.html>

Zwangsheiraten: Zum Urlaub in die Ehehölle (09.08.2007)

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/zwangsheiraten-zum-urlaub-in-die-ehehoelle-a-498806.html>

© SPIEGEL ONLINE 2008

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung nur mit Genehmigung der SPIEGELnet GmbH

Wilde Ehe auf Ägyptisch

Immer mehr junge Ägypter lassen sich auf eine rechtlich unsichere aber religiös legitimierte Ehe auf Zeit ein. Zu hoch sind die finanziellen Hürden für eine herkömmliche Eheschließung. Die Zunahme dieser sog. „Urfi-Ehen“ sorgt in Ägypten für heftige Diskussionen.

Unter großer Anteilnahme der Boulevardpresse wurde im Oktober 2007 in Ägypten eine Ehe geschieden, die es eigentlich gar nicht gegeben hatte. Der Hintergrund war die Vaterschaftsklage einer jungen Ägypterin gegen den bekannten Schauspieler Ahmed El Fishawi. Die Klägerin forderte von Fishawi nicht nur die Anerkennung der Vaterschaft ihrer Tochter. Sie machte zugleich geltend, dass diese keineswegs unehelich gezeugt wurde, sondern vielmehr das Ergebnis einer sog. „Urfi-Ehe“ sei. Die Klage hatte Erfolg. Bereits im Mai 2006 war die Vaterschaft Fishawis gerichtlich anerkannt worden. Mit der Ende 2007 vollzogenen Scheidung erfolgte dann sogar die offizielle Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Ehe. Dieser Fall und - mehr noch - die heftigen Diskussionen, die ihn begleiteten, erhielten schlaglichtartig den schwierigen Zusammenhang von materieller Not, sexueller Frustration, familiärer Erwartung und religiöser Rechtfertigung weiter Lebensbereiche in Ägypten. Der vorliegende Text untersucht die Grundlagen der Urfi-Ehe und analysiert ihre Ursachen und Auswirkungen.

Die Urfi-Ehe im islamischen Recht

Anders als im Christentum wird die Ehe im islamischen Rechtsverständnis nicht als Sakrament verstanden, sondern als Über-

einkunft zwischen Mann und Frau - geschlossen durch einen zivilrechtlichen Vertrag. Üblicherweise wird eine islamische Eheschließung von einem „Mazoun“ (vergleichbar einem Notar) bezeugt bzw. durch Kopien des Ehevertrags und die symbolische Übergabe des Brautpreises vor zwei weiteren Zeugen beglaubigt. In Ägypten ist ebenso wie in fast allen anderen islamischen Ländern darüber hinaus eine staatliche Registrierung nötig. Erst diese verleiht der Ehe rechtliche Wirksamkeit. Letzteres ist nach dem islamischen Recht allerdings nicht zwingend vorgesehen. Nach verbreiteter Vorstellung reicht es, wenn die Zustimmung des männlichen Vormunds der (jungfräulichen) Braut vorliegt und die Eheschließung öffentlich angekündigt sowie im gegenseitigen Einverständnis der Brautleute vor Zeugen bestätigt wird. Als Ehevertrag reicht ein formloses Schriftstück. Eine solche Eheschließung nach gebräuchlicher Tradition („Urf“) ist zwar nicht staatlich anerkannt, wird gewohnheitsrechtlich und religiös aber als gültig angesehen.

Ein neues Massenphänomen

Urfi-Ehen werden in der Regel in dem Bemühen geschlossen, ein gesellschaftlich akzeptables Verhältnis zu einem Partner zu etablieren, mit dem kein staatlich anerkanntes Eheverhältnis eingegangen werden kann oder soll. Beliebte waren Urfi-Ehen bislang insbesondere bei Witwen von Soldaten, die bei einer staatlich registrierten Wiederverheiratung ihre Pensionsansprüche verloren hätten. In jüngerer Zeit gewinnen sie allerdings zunehmend für junge Paare, die sich familiärer Kontrolle und gesellschaftlichen

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

LÄNDERBÜRO ÄGYPTEN

ANDREAS JACOBS

FABIAN MATZLER

Januar 2008

KAS-Länderberichte

www.kas.de/aegypten

Zwängen entziehen wollen, an Bedeutung. Die Modalitäten der Urfi-Eheschließung werden dabei zunehmend laxer gehandhabt: auf Zeugen wird oft ebenso verzichtet wie auf die Zustimmung des Vormunds. Ob sich jemand gerade in einem Urfi-Eheverhältnis befindet, wird dadurch zur Auslegungssache.

Da das Zusammenleben ohne Trauschein in einer traditionellen Gesellschaft wie Ägypten kaum möglich ist, erlebt die Urfi-Ehe als Ausweg aus dem Dilemma zwischen materiellen Beschränkungen und gesellschaftlichen Zwängen einen bemerkenswerten Boom. Inoffizielle Schätzungen gehen von ca. 400.000 Urfi-Eheschließungen pro Jahr aus – Tendenz steigend. Demgegenüber geht die Zahl der staatlich registrierten Eheschließungen zurück (506.000 im Jahre 2006). Die Gesamtanzahl der Urfi-Ehen wird in Ägypten auf mehrere Millionen geschätzt. Ihre durchschnittliche Dauer vermuten Beobachter bei etwa zwei Jahren. Besonders verbreitet ist sie bei Studenten, von denen knapp ein Fünftel mittlerweile in Urfi-Ehen leben soll. Selbst bei Schülern sollen sie keine Seltenheit sein.

Die zunehmende Beliebtheit der Urfi-Ehe verweist auf ein Grundproblem der ägyptischen Gesellschaft. Ein heiratswilliger Mann muss eine Wohnung, Hausrat und oft auch Schmuck und Kleidung in die Ehe mitbringen. Bei Löhnen, die häufig unter 50 US-Dollar monatlich liegen, müssen viele Männer erst zehn oder sogar zwanzig Jahre sparen bevor sie sich die Hochzeit leisten können. Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit und der starken Konkurrenz auf dem Heiratsmarkt, bleibt die Ehe für viele junge Ägypter ein ferner Wunschtraum. Bedürfnisse nach Partnerschaft und Sexualität können in der traditionell geprägten ägyptischen Gesellschaft außerhalb der Ehe nur heimlich und mit Risiken ausgelebt werden. Die Urfi-Ehe bietet hier einen willkommenen Ausweg – allerdings mit vielen Risiken.

Ausweg mit Risiko

Seit dem „Fall Fishawi“ werden die im Zusammenhang mit Urfi-Ehen auftretenden rechtlichen und gesellschaftlichen Probleme in der ägyptischen Öffentlichkeit breit diskutiert. Zunehmend wird deutlich, dass Urfi-Ehen insbesondere für Frauen nicht das bequeme Hintertürchen für eine libertäre Lebensweise, sondern oft eine gesellschaftliche und rechtliche Sackgasse darstellen. Trotz ihrer Verbreitung steht die Urfi-Ehe in dem Ruf, eine bloße Rechtfertigung für vor- bzw. außerehelichen Sex zu sein. Hintergrund hierbei ist auch die bei wohlhabenden Golf-Arabern beliebte Praxis der Legitimierung von Prostitution durch Urfi-Ehen während ihrer Sommerferien in Kairo.

Die Leidtragenden der Urfi-Ehen sind erwartungsgemäß Frauen und Kinder. Eine Frau mit „Urfi-Vergangenheit“ gilt aufgrund der verlorenen Jungfräulichkeit häufig als nicht mehr heiratsfähig. Verstoßung aus der Familie und gesellschaftliche Ächtung sind keine Seltenheit. Hinzu kommen rechtliche Nachteile und Erpressbarkeit. Zumeist verbleibt das „Urfi-Dokument“ im Besitz des Mannes. Vernichtet dieser das Schriftstück gibt es keinen Beweis für die Ehe. Besonders schwer trifft es die in einer Urfi-Ehe gezeugten Kinder. Grundsätzlich haben diese keinen Anspruch auf den Namen des Vaters, sind nicht erbberechtigt und erhalten keine offizielle Geburtsurkunde.

All diese Aspekte haben dazu geführt, dass die Urfi-Ehe nicht nur bei Frauenorganisationen und Menschenrechtsgruppen in die Kritik geraten ist. Auch staatliche Behörden und muslimische Religionsvertreter wenden sich gegen diese Praxis.

Reaktionen der Politik

Angesichts der Kritik an den Urfi-Ehen geriet die ägyptische Politik seit den neunziger Jahren zunehmend unter Handlungsdruck. Bislang hatten Urfi-Ehen kaum rechtliche

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

LÄNDERBÜRO ÄGYPTEN

ANDREAS JACOBS

FABIAN MATZLER

Januar 2008

KAS-Länderberichte

www.kas.de/aegypten

Anerkennung gefunden. Der formlose Urfi-Vertrag wurde lediglich bei Vaterschaftsklagen akzeptiert. Die Möglichkeit einer Scheidung gab es nicht. Dies änderte der ägyptische Gesetzgeber erst mit einer Novellierung des Familienrechts im Jahre 2000. Gerichte können seither über Scheidungsbegehren entscheiden, wenn eine Urfi-Heirat schriftlich nachgewiesen werden kann. Eine offizielle Heiratsurkunde wird seither nicht mehr benötigt, sogar Briefwechsel werden anerkannt. Obwohl weitere Ansprüche, z.B. Alimente, auch weiterhin versagt bleiben, ist die Urfi-Ehe seither implizit staatlich anerkannt.

Die Reaktionen auf diesen Schritt fielen ambivalent aus. Ihren höchsten Zustimmungsgrad erreichte er in Justizkreisen und bei Anwälten. Hier wird argumentiert, dass durch diese Gesetzesänderung die Stellung der Frau gestärkt worden sei. Diese könne nach einer Scheidung wieder heiraten, ohne sich dem Vorwurf der Bigamie schuldig zu machen. Bei Vertretern von zivilgesellschaftlichen Gruppen und bei Frau- und Menschenrechtsorganisationen ist das Echo hingegen geteilt. Die faktische Anerkennung der Urfi-Ehe führe, so die eine Fraktion der Kritiker, zu Unzucht und Ehebruch und unterwandere die öffentliche Moral. Andere Stimmen hingegen bemängeln die staatliche Sanktionierung einer „verlogenen Praxis“, die auf verfehlter Politik und auf überkommenen Religions- und Moralvorstellungen beruhe.

Reaktionen der Geistlichkeit

Die ägyptischen Religionsgelehrten bringen die Tradition der Urfi-Ehe in eine Zwickmühle. Einerseits bemängeln sie Unmoral und Sittenverfall, andererseits stellen sie diese religiös legitimierte Form der Ehe nicht grundsätzlich in Frage. Nicht alle Religionsgelehrten können sich daher zu einer eindeutigen Position durchringen. Grundsätzlich überwiegt bei religiösen Autoritäten aber eine kritische Haltung, die an der aktu-

ellen Praxis, nicht an der grundsätzlichen Legitimität der Urfi-Ehe ansetzt. Der Großscheich der Azhar-Universität, Mohamed Sayed Tantawi, konzentriert seine Kritik an der Urfi-Ehe daher auf ihre moderne Ausprägung. Während die traditionelle Urfi-Ehe legitim sei, müsse die heute praktizierte Form angesichts der Benachteiligung der Frau verboten werden. Ähnlich äußerte sich Großmufti Ali Gomaa, der die „heimliche Form“ der Urfi-Ehe als unislamisch bezeichnete.

Schlussfolgerungen

Die Zunahme von Urfi-Ehen in Ägypten ist weder Ausdruck von Libertinage noch von Religiosität. Tatsächlich ist die Urfi-Ehe das Ergebnis eines Zusammentreffens sozioökonomischer Probleme mit traditionellen Moral- und Gesellschaftsvorstellungen. Diese Moralvorstellungen fördern unter den Bedingungen von Armut und gesellschaftlichen Zwängen genau das, was sie eigentlich verhindern sollen: noch mehr Armut, Ungerechtigkeit und – aus Sicht vieler Ägypter – Unmoral. Einer Lösung des Urfi-Problems ist also mit rechtlichen Mitteln kaum möglich. Besserung versprechen allenfalls ein nachhaltiger gesellschaftlicher Wandel und die Verbesserung der Lebenssituation breiter Bevölkerungskreise.

Dr. Andreas Jacobs ist Auslandsmitarbeiter der Konrad-Adenauer-Stiftung in Kairo. **Fabian Metzler** ist Rechtsreferendar und war bis Ende 2007 Praktikant im Büro der Konrad-Adenauer-Stiftung in Kairo.